



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2018**

Verhandlung vom 28. Juni 2019
Entscheidung Nr. 5/PARI/2019



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
REGION TRENTINO-SÜDTIROL

**BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSLEGUNG
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
HAUSHALTSJAHR 2018**

Entscheidung Nr. 5/PARI/2019



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Vereinigte Sektionen für Trentino-Südtirol

unter dem Vorsitz des Präsidenten Angelo BUSCEMA

und zusammengesetzt aus den Richtern:

Anna Maria Rita Lentini	Präsident der Sektion
Josef Hermann RÖSSLER	Präsident der Sektion
Alessandro PALLAORO	Rat (Berichterstatte)
Tullio FERRARI	Rat
Massimo AGLIOCCHI	Erster Referendar
Alessia DI GREGORIO	Erste Referendarin

hat die folgende

ENTSCHEIDUNG

im Verfahren der Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 getroffen:

nach Einsichtnahme in die Artikel 100, zweiter Absatz, und 103, zweiter Absatz, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den vereinheitlichten Text der Verfassungsgesetze über das Sonderstatut der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, und in die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit Durchführungsbestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol betreffend die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und Bozen und das ihnen zugeteilte Personal;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze über die Ordnung des Rechnungshofs, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, in geltender Fassung, das Bestimmungen über die Rechtsprechung und Kontrolle des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzmuster der Regionen, der örtlichen Körperschaften und ihrer Organisationen gemäß der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, mit dringenden Bestimmungen im Bereich der Finanzen und der Arbeitsweise der Gebietskörperschaften;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 81 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 27. Dezember 2017, Nr. 302 (Bestimmungen für die Erstellung des jährlichen und mehrjährigen Haushaltsvoranschlags des Staates – Stabilitätsgesetz 2018);

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 30. Dezember 2018, Nr. 145 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021), das in den Absätzen 820 und folgende unter anderem vorsieht, dass ab 2019 die Absätze Nr. 469 und 470 von Art. 1 des G Nr. 232/2016 ihre Wirkung verlieren; es fallen daher die Verpflichtungen der Übermittlung der Vorlagen der Überwachung und der Bescheinigung der Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen weg, deren Beleg in der allgemeinen Rechnungslegung erbracht werden muss;

nach Einsichtnahme in die Verordnung über die Organisation der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs (Beschluss Nr. 14/DEL/2000 i.g.F.);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Januar 2002, Nr. 1, i.g.F., das Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Bozen enthält;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 23 (Stabilitätsgesetz 2018);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 24 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 14 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes über das Haushaltsjahr 2017);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 17, (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2018 und für die Jahre 2018-2020);

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 7/2013 vom 14. Juni 2013 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, mit dem Hinweise für das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen gegeben wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 9/2013 vom 20. März 2013 der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, der die Richtlinien des Verfahrens der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Region genehmigt;

nach Einsichtnahme in den Beschluss vom 14. Mai 2014, Nr. 14/2014, der Sektion für die Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, mit dem auf die Inhalte des Verfahrens der Billigung in zweifacher Hinsicht Bezug genommen wird, und zwar unter dem Aspekt des Vergleichs der Rechnungslegung mit den Bilanzunterlagen und mit den Buchführungsunterlagen der Körperschaft und der Gleichzeitigkeit der Tätigkeit der Billigung und dem Erstellen des Berichts über die Rechnungslegung (Artikel 39-41, Königliches Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214), auch unter Bezugnahme auf die vom Gesetzesdekret Nr. 174/2012, in der Abänderung durch das Gesetz 213/2012, eingeführten Neuerungen;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 30. April 2019, Nr. 319, mit dem der Gesetzentwurf des Landes „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018“ genehmigt wurde;

nach Einsichtnahme in den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung 2018 der Autonomen Provinz Bozen, formell übermittelt am 3. Juni 2019, erstellt im Sinne von Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p), des GvD Nr. 118/2011, auch mit dem positiven Gutachten zur Genehmigung der Rechnungslegung selbst laut Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002 i.g.F.;

nach Einsichtnahme das Dekret des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 14. März 2019, Nr. 3/SSRR/2019, das als Berichtersteller für

die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen den Rat Alessandro Pallaoro namhaft macht;

nach Einsichtnahme in die Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 6. Juni 2019, Nr. 3/SSRR/2019, der Die Sitzung für das Verfahren der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen auf den 28. Juni 2019 festlegt;

Nach Einsichtnahme in das Dekret Nr. 5/SSRR/2019 vom 6. Juni 2019 des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol, mit dem die nichtöffentliche Sitzung der Vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Verwaltungen und mit den regionalen Staatsanwälten des Rechnungshofs von Trient und von Bozen zum rechtlichen Gehör für den 20. Juni 2019 festgelegt wurde;

nach Einsichtnahme in das Schreiben des Präsidenten Kontrollsektion Bozen vom 3. Juni 2019, mit welchem dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt des Rechnungshofs Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit über die allgemeine Rechnungslegung des Finanzhaushalts 2018 für die etwaigen Präzisierungen und Gegendarstellungen übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in die abschließenden Bemerkungen der Landesverwaltung, die mit Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Juni 2019 übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 6/2019/SCBOLZ/FRG vom 18. Juni 2019, mit dem die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 genehmigt hat und wovon sie die Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol verfügt hat;

in Anbetracht dessen, dass der Beschluss Nr. 6/2019/SCBOLZ/FRG vom 18. Juni 2019 der Autonomen Provinz Bozen, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen übermittelt wurde;

nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der rechtlichen Anhörung vom 20. Juni 2019, zu der die Vertreter der Landesverwaltung und der Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs erschienen sind;

nach Einsichtnahme in den am 26. Juni 2019 hinterlegten Schriftsatz, mit dem die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen ihre Schlussanträge formuliert hat;

nach Anhörung in der öffentlichen Verhandlung vom 28. Juni 2019 des berichterstattenden Richters Dr. Alessandro Pallaoro, der Staatsanwaltschaft in der Person der regionalen Staatsanwältin Dr. Daniela Morgante und des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen Dr. Arno Kompatscher;

im Dafürhalten

ZUM SACHVERHALT

dass die Ergebnisse der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2018 insbesondere folgende sind:

ABSCHLUSSRECHNUNG

Kompetenzgebarung - Einnahmen

Einnahmen	Feststellungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres	
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	253.638.585,27
- Davon Verwendung des Fonds Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	169.975.798,98
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	983.120.402,85
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	4.400.825,00
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.650.212.637,55
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	472.422.576,39
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	249.864.528,42
Titel 4 – Investitionseinnahmen	82.695.901,07
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	397.580.747,34
Einnahmen insgesamt	5.852.776.390,77
Titel 6 – Aufnahme von Anleihen	14.177.255,37
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	398.677.507,06
Haushaltseinnahmen insgesamt	6.265.631.153,20
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	7.676.766.765,30
FEHLBETRAG DES HAUSHALTSJAHRES	0,00
SUMME FÜR DIE AUSGEGLICHENHEIT	7.676.766.765,30

Kompetenzgebarung Ausgaben

Ausgaben	Zweckbindungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	4.356.543.538,59
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	187.075.855,95
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.131.422.274,28
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	1.031.143.380,24
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	63.186.776,70
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	1.415.625,00
Endgültige Ausgaben insgesamt	6.770.787.450,76
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	13.798.177,28
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	398.677.507,06
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	7.183.263.135,10
GESAMTAUSGABEN	7.183.263.135,10
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS	493.503.630,20
BETRAG FÜR DIE AUSGEGLICHENHEIT	7.676.766.765,30

HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Übernahme voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückvergütung von Anleihen	(+)	2.925.728,24
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	169.975.798,98
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.372.499.742,36
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	48.208.208,84
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.356.543.538,59
zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (Ausgaben)	(-)	187.075.855,95
Ausgaben Titel 2.04 – andere Investitionszuwendungen	(-)	1.721.824,88
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn negativ)	(-)	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	13.798.177,28
*davon Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)		0,00
* davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		-
A) GLEICHGEWICHT DES LAUFENDEN ANTEILS		1.034.470.081,72
Verwendung voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis, Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	77.784.576,49
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	987.521.227,85
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	82.695.901,07
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	78.746.481,56
Einnahme für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	14.177.255,37
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	48.208.208,84
Investitionsausgaben	(-)	1.131.422.274,28
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionsausgaben (Ausgaben)	(-)	1.032.559.005,24
Ausgaben Titel 2.04 – Andere Investitionszuwendungen	(+)	1.721.824,88
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	20.469.362,70
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Verbindlichkeiten	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn positiv)	(+)	449.045.132,32
B) GLEICHGEWICHT KAPITALANTEIL		-540.966.451,52

Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	172.928.280,54
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	397.580.747,34
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	63.186.776,70
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	78.746.481,56
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	20.469.362,70
C) ÄNDERUNGEN DER FINANZANLAGEN		449.045.132,32
ENDGÜLTIGES GLEICHGEWICHT (D=A+B)		493.503.630,20
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A) Gleichgewicht laufender Teil		1.034.470.081,72
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben und die Rückvergütung von Anleihen	(-)	2.925.728,24
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, welche für die Deckung von Zweckbindungen gesorgt haben	(-)	44.264,68
Ausgeglichenheit laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		1.031.500.088,80

Kompetenzergebnis	
A) Verwendung des Verwaltungsüberschusses	253.638.585,27
B) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingänge	1.157.497.026,83
C) Summe festgestellte Eingänge	6.265.631.153,20
D) Summe festgestellte Ausgänge	6.996.187.279,15
E) Zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgänge	187.075.855,95
F) Anteil angewandter Fehlbetrag	-
KOMPETENZÜBERSCHUSS (A+B+C-D-E-F)	493.503.630,20

Kassagebarung – Einhebungen (Summe Kompetenzkonto + Rückständerkonto)

Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorh. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.814.299.897,65	4.814.299.897,65	4.814.299.897,65	0,00
Titel II	470.166.238,05	470.166.238,05	470.166.238,05	0,00
Titel III	201.708.196,99	201.708.196,99	201.708.196,99	0,00
Titel IV	119.925.469,71	119.925.469,71	119.925.469,71	0,00
Titel V	397.144.671,91	397.144.671,91	397.144.671,91	0,00
Titel VI	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
Titel IX	410.893.120,49	410.893.120,49	410.893.120,49	0,00
GESAMTEINNAHMEN	6.419.137.594,80	6.419.137.594,80	6.419.137.594,80	0,00

Kassagebarung - Zahlungen (Summe Kompetenzkonto + Rückständekonto)

Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.371.557.953,93	4.371.586.018,95	4.371.586.018,95	-28.065,02
Titel II	1.308.170.906,57	1.308.222.013,87	1.308.222.013,87	-51.107,30
Titel III	289.096.860,95	289.096.860,95	289.096.860,95	0
Titel IV	13.798.177,27	13.798.177,27	13.798.177,27	0
Titel VII	405.518.413,13	405.439.240,81	405.439.240,81	79.172,32
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	6.388.142.311,85	6.388.142.311,85	6.388.142.311,85	0

* Die Siope-Daten der Titel I,II und VII stimmen nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2018 zusammen, während die Summe der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist einer anomalen Klassifizierung der 5. Ausgabenebene zuzuschreiben, die Ergebnis der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensrechtlichen Buchführung ist.

Saldo Kassagebarung

	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	SUMME
Kassafons zum 1. Januar 2018			1.370.151.950,83
Einhebungen (+)	706.151.585,63	5.712.986.009,17	6.419.137.594,80
Zahlungen (-)	1.031.305.723,40	5.356.836.588,45	6.388.142.311,85
Kassafons zum 31. Dezember 2018	1.370.151.950,83		1.401.147.233,78

Zweckgebundener Mehrjahresfonds

BESCHREIBUNG	LAUFENDER TEIL	TEIL INVESTITIONEN	ZUNAHME FINANZANLAGEN	SUMME
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingänge zum 1.1.2018 (Voranschlag 2018)	2.333.875,77	155.115.809,86	-	157.449.685,63
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingänge 1.1.2018 (Rechnungslegung 2018)	169.975.798,98	983.120.402,85	4.400.825,00	1.157.497.026,83

Entwicklung Aktivrückstände

Aktivrückstände 01.01.2018	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2018
1.976.501.514,94	706.151.585,63	-70.609.742,03	1.199.740.187,28	552.645.144,03	1.752.385.331,31

Entwicklung Passivrückstände

Passivrückstände zum 01.01.2018	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Hhjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2018
1.821.505.519,73	1.031.305.723,40	-72.718.722,98	717.481.073,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81

Aufstellung Verwaltungsergebnis

		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			1.370.151.950,83
Einhebungen	(+)	706.151.585,63	5.712.986.009,17	6.419.137.594,80
Zahlungen	(-)	1.031.305.723,40	5.356.836.588,45	6.388.142.311,85
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.401.147.233,78
Zahlungen für nicht geregelte Tätigkeiten zum 31. Dezember	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.401.147.233,78
Aktivrückstände	(+)	1.199.740.187,28	552.645.144,03	1.752.385.331,31
- Davon von Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung der Abteilung Finanzen				0,00
Passivrückstände	(-)	717.481.073,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			187.075.855,95
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			1.032.559.005,24
Verwaltungsergebnis	(=)			609.624.945,09
Zusammensetzung des wahrscheinlichen Verwaltungsergebnisses 31.12.2018				
Zurückgelegter Teil				
Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2017				91.391.763,48
Rückstellungen verfallene Rückstände zum 31.12.2017				52.096.257,05
Fonds Vorschüsse Liquidität GD 35 von 2013, in geltender Fassung, und Bereitstellungen				-
Fonds Streitfälle				13.850.650,00
Fonds Verluste der Gesellschaften mit Landesbeteiligung				7.629.853,66
Andere Rückstellungen				-
B) Summe zurückgelegter Teil				164.968.524,19
Gebundener Teil				
Bindungen aufgrund von Gesetzen und den Buchführungsgrundsätzen				-
Bindungen aufgrund von Zuweisungen				11.324.210,70
Bindungen aufgrund der Aufnahme von Darlehen				5.170.435,77
Der Körperschaft formal zugeteilte Bindungen				-
Andere Bindungen				-
C) Summe zweckgebundener Teil				16.494.646,47
Für Investitionen bestimmter Teil				
D) Summe für Investitionen bestimmt				-
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)				428.161.774,43

Verschuldungsgrenzen

Einnahmen Titel I	4.650.212.637,55
Vinkulierte Einnahmen Titel I	-
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteuerereinnahmen)	4.650.212.637,55
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	930.042.527,51
Gesamtraten für die Tilgung der Schulden (inklusive Garantien)	38.732.698,07

ERFOLGSRECHNUNG

ERFOLGSRECHNUNG	2018	2017
A) Positive Gebarungsbestandteile		
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	5.360.489.957,53	5.582.914.596,45
B) Negative Gebarungsbestandteile		
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	5.249.756.149,16	5.447.471.638,76
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	110.733.808,37	135.442.957,69
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	24.999.927,96	24.007.926,14
Summe der Finanzierungsaufwendungen	1.301.776,13	1.578.603,40
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	23.698.151,83	22.429.322,74
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	- 986.626,29	- 1.075.164,96
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	137.622.377,38	189.668.853,59
Summe Aufwendungen	36.325.087,67	173.841.704,32
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	101.297.289,71	15.827.149,27
Ergebnis vor der Besteuerung	234.742.623,62	172.624.264,74
Steuern*	62.765.290,91	62.118.833,48
GESCHÄFTSERGEBNIS	171.977.332,71	110.505.431,26

VERMÖGENSSTAND
Vermögensstand (Aktiva)

	31.12.2018	31.12.2017
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
Forderungen gesamt gegenüber Teilhabern	-	-
B) Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagevermögen gesamt	1.181.389.029,69	1.173.652.409,84
Materielle Anlagevermögen gesamt	8.013.248.102,49	8.135.250.625,37
Finanzielle Anlagevermögen gesamt	3.416.290.877,55	2.336.856.577,84
Anlagevermögen gesamt	12.610.928.009,73	11.645.759.613,05
C) Umlaufvermögen		
Lagerbestände gesamt	6.659.705,30	5.621.685,77
Forderungen gesamt	1.579.821.758,65	1.915.347.817,20
Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen gesamt	-	-
Liquide Mittel gesamt	1.490.825.979,88	1.370.330.875,28
Umlaufvermögen gesamt	3.077.307.443,83	3.291.300.378,25
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	155.838,84	240.377,15
AKTIVA GESAMT	15.688.391.292,40	14.937.300.368,45

Vermögensstand (Passiva)

	31.12.2018	31.12.2017
A) Nettovermögen		
Nettovermögen gesamt	13.967.718.168,81	12.617.555.845,37
B) Fonds für Risiken und Lasten		
Risiken und Lasten gesamt	66.130.304,78	52.705.378,21
C) Abfertigung		
Abfertigung gesamt	110.065.842,20	108.828.125,73
D) Schulden		
Schulden gesamt	1.533.607.180,85	2.147.654.506,32
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	10.869.795,76	10.556.512,82
PASSIVA GESAMT	15.688.391.292,40	14.937.300.368,45
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN	1.520.585.469,54	1.941.127.164,57

Der Staatsanwalt hat auf die eigene Schlusseingabe Bezug genommen und hat insbesondere beantragt, „die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 zu billigen, mit Ausnahme der Posten betreffend die Zweckbindungen und Zahlungen bezüglich:

- der in fixe und dauernde Zulagen umgewandelten Zulagen, die auch ohne Führungsauftrag und ohne Koordinierungsauftrag über insgesamt 976.157,44 Euro anerkannt wurden (davon 713.293,78 Euro als fixer und dauernder Teil 202.233,69 Euro für Vorsorgebeiträge und 60.629,97 Euro für IRAP), wie es aus den folgenden Tabellen 1 und 2 im Anhang dieser abschließenden angegeben ist, auch in Bezug auf die daraus folgenden Beträge der Vorsorge, der Abfertigung und der Rente des betroffenen Personals;

- der verfügten Rückzahlung der Gerichtskosten aufgrund der Dekrete Nr. 12278 und 17138 von 2018, in diesem Punkt untergeordnet auf der Aussetzung des heutigen Verfahrens nach Vorlage der Frage der Verfassungsmäßigkeit beharrend – mit Bezug auf die Artikel 3, 81, 97, 103 Absatz 2, 117, 119 der Verfassung – bezüglich der Artikel 7 und 6, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 9. November 2001 Nr. 16, wie von Art. 5 des Landesgesetzes vom 9. Februar 2018, Nr. 1, ersetzt;

Im Dafürhalten

ZUR RECHTSLAGE,

dass die mit dem Haushaltsgesetz und den folgenden Abänderungsmaßnahmen vorgegebenen Grenzen der Zweckbindung und der Zahlung eingehalten wurden;

dass die Autonome Provinz Bozen ein abschließendes Haushaltsgleichgewicht 2018 mit einem nicht negativen Saldo von 493.503.630,20 Euro erreicht;

dass das Kollegium der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den abschließenden Ergebnissen der Gebarung bescheinigt hat und ein positives Gutachten zum Gesetzesvorschlag bezüglich der Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2018 betreffend die im ersten Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag 2017/2019 enthaltenen Ermächtigungen und ein positives Gutachten für die Genehmigung der Rechnungslegung selbst abgegeben hat;

dass die von Art. 62 GvD Nr. 118/2011 vorgeschriebene Verschuldungsgrenze eingehalten wurde, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht zur Rechnungslegung 2018 der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p), GvD Nr. 118/2011 bescheinigt;

dass das Land im Haushaltsjahr 2018 Zahlungen für Funktionszulagen an Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulagen an Beamten ohne Auftrag verfügt hat, die in persönliche ruhegehaltstfähige Zulagen im Ausmaß von insgesamt 976.157,44 Euro umgewandelt wurden, mit Anlastung an die Ausgabenkapitel und über die Beträge laut Anlage 1 dieser Entscheidung;

dass die Buchführungsposten zur Finanzierung der Funktionszulagen an die Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulagen an Beamten ohne Auftrag, die in persönliche ruhegehaltstfähige Zulagen umgewandelt wurden, nun aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 im Ausmaß von insgesamt 976.157,44 Euro ohne gesetzliche Grundlage sind, weswegen die Unrechtmäßigkeit der Haushaltsrechnung in Bezug auf die oben genannten Ausgabenkapitel und über die angeführten Beträge zu erklären ist;

dass bezüglich der Buchführungsposten betreffend die Rückzahlung der Gerichtskosten, die Gegenstand der Stichprobenkontrolle sind, hervorgegangen ist, dass mit Dekret Nr. 17138/2018 der Abteilung Anwaltschaft des Landes auf dem Kapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335 Ausgaben von insgesamt 451.862,82 Euro bezogen auf ein Strafgerichtsverfahren zweckgebunden wurden, in Ausführung des Urteils des Landesgerichts Bozen Nr. 160/2015, das das Recht des Antragsstellers auf Rückvergütung festgestellt hat, wie es aus der von der Verwaltung vorgelegten Dokumentation hervorgeht. Diesbezüglich muss, in teilweiser Annahme der Anträge der regionalen Staatsanwaltschaft, das Verfahren über den genannten Buchführungsposten ausgesetzt werden, wobei der Staatsanwältin jegliche Bewertung, soweit in deren Zuständigkeit, in Bezug auf die Angemessenheit der verfügten Vergütung überlassen;

dass mit Dekret Nr. 12278/2018 der Abteilung Anwaltschaft des Landes die Rückzahlung der Gerichtskosten über einen Betrag von 9.399,00 Euro auf dem Kapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335 verfügt wurde, bezüglich dessen die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft Bozen nicht angenommen werden können, wegen der Besonderheiten des spezifischen Falls, in dem die Liquidierung der Vergütung auf der Grundlage von Bestimmungen eines abgeschafften Landesgesetzes und in Abweichung eines rechtskräftigen Urteils erfolgte, das über die Gerichtskosten mit Entscheidung im Sinne von Art. 110 der Prozessordnung des Rechnungshofs geurteilt hat;

dass die Bemerkungen über die Art und Weise, in der die Autonome Provinz Bozen den Gesetzen genüge getan hat, im Bericht enthalten sind, der dem gegenständlichen Entscheid im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, beigelegt ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN

BILLIGEN

die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und dem Vermögensstand, mit Ausnahme der in der Anlage Nr. 1 der Abschlussrechnung wiedergegebenen Ausgabenkapitel, die integrierender Bestandteil dieser Entscheidung ist, begrenzt auf die dort angegebenen Beträge;

ORDNEN

sie an, dass das Verfahren über den Buchführungsposten betreffend das Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 17138/2018 ausgesetzt wird und übermitteln sie die entsprechenden Akten an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs im Hinblick auf deren etwaige Zuständigkeiten;

VERFÜGEN

sie, dass die Rechnungslegung, Gegenstand dieses Verfahrens, mit dem Sichtvermerk des Rechnungshofs versehen dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen zurückerstattet wird zwecks Vorlage an den Landtag, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Genehmigung der Rechnungslegung und dass eine Abschrift der gegenständlichen Entscheidung, mit dem beiliegenden Bericht, dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Präsidenten des Landtags und dem Regierungskommissär für die Provinz Bozen sowie dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Bewertungen in deren Zuständigkeit übermittelt wird.

So beschlossen in Trient in der nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2019

DER PRÄSIDENT
gez. Angelo BUSCEMA

DER BERICHTERSTATTER
gez. Alessandro PALLAORO

Die Entscheidung wurde im Sekretariat am 28. Juni 2019 hinterlegt.

Die Amtsleiterin
gez. Anna Maria GUIDI



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

Vereinigte Sektionen für Trentino-Alto Adige/Südtirol

Anlage Nr. 1 zur Entscheidung Nr. 5/PARI/2019

Funktionszulage an Führungskräfte ohne Auftrag und Koordinierungszulage an Beamten ohne Auftrag

Kapitel	Betrag
U01011.9997	11.776,48
U01021.9997	2.910,24
U01031.9997	10.121,64
U01041.9997	20.885,24
U01051.9997	3.602,13
U01061.9997	9.358,41
U01081.9997	8.352,67
U01101.9997	9.115,89
U01111.9997	8.973,24
U04011.9997	150.697,58
U04021.9997	164.884,99
U04041.9997	1.533,58
U04061.9997	4.643,54
U04071.9997	456,51
U05011.9997	2.489,40
U05021.9997	9.650,86
U06011.9997	748,96
U06021.9997	977,21
U07011.9997	1.433,72
U08021.9997	3.973,05
U09011.9997	5.242,71
U09021.9997	7.375,46
U09031.9997	1.091,34
U09041.9997	4.158,50
U09051.9997	29.673,02
U09081.9997	1.119,87
U10011.9997	677,63
U10021.9997	6.590,83

U10041.9997	1.105,61
U10051.9997	44.024,49
U12011.9997	1.226,87
U12021.9997	691,89
U12031.9997	1.576,38
U12041.9997	806,02
U12051.9997	1.012,88
U12071.9997	1.226,87
U12081.9997	463,64
U13011.9997	6.911,82
U14011.9997	2.168,41
U14021.9997	1.269,66
U14031.9997	1.740,44
U15011.9997	706,16
U15021.9997	141.631,61
U15031.9997	9.529,60
U16011.9997	11.134,52
U17011.9997	1.483,65
U18011.9997	2.068,55
U01011.9998	3.338,88
U01021.9998	825,11
U01031.9998	2.869,70
U01041.9998	5.921,40
U01051.9998	1.021,28
U01061.9998	2.653,31
U01081.9998	2.368,16
U01101.9998	2.584,55
U01111.9998	2.544,10
U04011.9998	42.725,91
U04021.9998	46.748,34
U04041.9998	434,80
U04061.9998	1.316,54
U04071.9998	129,43
U05011.9998	705,80
U05021.9998	2.736,22
U06011.9998	212,35
U06021.9998	277,06
U07011.9998	406,49
U08021.9998	1.126,44
U09011.9998	1.486,42
U09021.9998	2.091,10
U09031.9998	309,42
U09041.9998	1.179,02

U09051.9998	8.412,92
U09081.9998	317,51
U10011.9998	192,12
U10021.9998	1.868,64
U10041.9998	313,46
U10051.9998	12.481,86
U12011.9998	347,84
U12021.9998	196,17
U12031.9998	446,94
U12041.9998	228,52
U12051.9998	287,17
U12071.9998	347,84
U12081.9998	131,45
U13011.9998	1.959,64
U14011.9998	614,79
U14021.9998	359,98
U14031.9998	493,45
U15011.9998	200,21
U15021.9998	40.155,52
U15031.9998	2.701,84
U16011.9998	3.156,87
U17011.9998	420,65
U18011.9998	586,48
U01011.9999	1.001,00
U01021.9999	247,37
U01031.9999	860,34
U01041.9999	1.775,25
U01051.9999	306,18
U01061.9999	795,47
U01081.9999	709,98
U01101.9999	774,85
U01111.9999	762,73
U04011.9999	12.809,29
U04021.9999	14.015,22
U04041.9999	130,35
U04061.9999	394,70
U04071.9999	38,80
U05011.9999	211,60
U05021.9999	820,32
U06011.9999	63,66
U06021.9999	83,06
U07011.9999	121,87
U08021.9999	337,71

U09011.9999	445,63
U09021.9999	626,91
U09031.9999	92,76
U09041.9999	353,47
U09051.9999	2.522,21
U09081.9999	95,19
U10011.9999	57,60
U10021.9999	560,22
U10041.9999	93,98
U10051.9999	3.742,08
U12011.9999	104,28
U12021.9999	58,81
U12031.9999	133,99
U12041.9999	68,51
U12051.9999	86,09
U12071.9999	104,28
U12081.9999	39,41
U13011.9999	587,50
U14011.9999	184,32
U14021.9999	107,92
U14031.9999	147,94
U15011.9999	60,02
U15021.9999	12.038,69
U15031.9999	810,02
U16011.9999	946,43
U17011.9999	126,11
U18011.9999	175,83
Summe	976.157,44

BERICHT

INHALTSANGABE	Seite
1. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	29
2. EINFÜHRUNG	59
2.1 Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen	59
2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung	62
3. DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PROGRAMMIERUNG	65
3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes	65
3.2 Die Instrumente der finanziellen Programmierung	69
3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL)	70
3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2018-2020	72
3.2.3 Das Stabilitätsgesetz 2018	84
3.2.4 Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz	86
3.2.5 Die Haushaltsänderungen, die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung 2017 und der Nachtragshaushalt	88
4. DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2018	101
4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2018	101
4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis	104
4.3 Die Ergebnisse der Kassagebarung	109
4.4 Die Gebarung der Rückstände	114
4.4.1 Die Aktivrückstände	116
4.4.2 Die Passivrückstände	124
4.4.3 Die verfallenen Rückstände	129
4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung	131
4.5.1 Die zurückgestellten Geldmittel	133
4.5.2 Der Fonds schwer einbringbare Forderungen	134
4.5.3 Der Risikofonds in Zusammenhang mit den Streitverfahren	137
4.5.4 Der Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landdesbeteiligung	141
4.5.5 Die zweckbestimmten Geldmittel	143
4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts	145
5. DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN	148
5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2018	148
5.2 Die laufenden Einnahmen von Steuern, Beiträgen und Ausgleichszahlungen	154
5.3 Die anderen Einnahmen	159
6. DIE GEBARUNG DER AUSGABEN	166
6.1 Die 2018 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben	166
6.2 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben	183

7. DIE VERSCHULDUNG	191
7.1 Die Verschuldungseinschränkungen	191
7.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen	194
7.2.1 Die Gesamtverschuldung	194
7.2.2 Die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol gewährten Kredite	196
7.3 Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen	202
7.4 Die Anerkennung von bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten	205
8. DER VERMÖGENSSTAND UND DIE ERFOLGSRECHNUNG	208
8.1 Der Vermögensstand	208
8.2 Die Erfolgsrechnung	216
9. DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN	218
9.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen	218
9.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit des Landes	223
9.2.1 Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber das Land für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt	223
9.2.2 Örtliche Körperschaften	225
9.3 Die Rechnungslegung des Landtags 2017	231
9.4 Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz 2017	234
9.4.1 Konsolidierte Rechnungslegung 2017	234
9.4.2 Konsolidierte Bilanz 2017	235
10. Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze	239
11. DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT	249
11.1 Die Programme der Europäischen Gemeinschaft	249
11.2 Der europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit "Euregio Tirol – Südtirol – Trentino"	255
12. DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN	257
12.1 Die Ausgaben für das Personal	257
12.2 Die externe Mitarbeit	285
13. DIE AUSGABEN IM GESUNDHEITSWESEN	294
13.1 Der gesetzliche Rahmen und die Rechtsprechung	294
13.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz	299
13.2.1 Die Ressourcen des Landes	301
13.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen	308
13.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen	310
13.3 Der Sanitätsbetrieb	316
13.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)	319

14. DIE VERWALTUNGSINTERNEN KONTROLLEN	327
14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen	327
14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung	327
14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung	329
14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der <i>Performance</i> und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag	330
14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle des Landes	333
14.3 Transparenz und Korruptionsvorbeugung	336
14.4 Die <i>Rating</i> -Agenturen	340
15. GESELLSCHAFTEN UND ANDERE ORGANISATIONEN MIT LANDESBETEILIGUNG	343
15.1 Der Gesetzesrahmen	343
15.2 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen	346
15.3 Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen	348

1. ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN

Mit Beschluss der Landesregierung vom 30. April 2019, Nr. 319, wurde der Landesgesetzentwurf "Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018" genehmigt und am 2. Mai 2019 wurde er auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht. Das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer gemäß Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 i.g.F. und Artikel 11, Absatz 4, Buchstabe p), sowie Art. 20, Absatz 2, Buchstabe f), GvD Nr. 123/2011 i.g.F., auf letzteren wurde von Art. 72, Absatz 2, des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. hingewiesen, das dem genannten Beschluss beigelegt ist, ist obligatorisch obgleich nicht bindender Natur; es wurde dem Rechnungshof für die Durchführung der gerichtlichen Billigung im Sinne des genannten Artikels 14, Absatz 1, Buchstabe e), GD Nr. 138/2011, umgewandelt in das G Nr. 148/2011, am 3. Juni 2019 übermittelt. Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in seinen Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2018/2020 enthaltenen Genehmigungen, bescheinigt.

Das Land hat am 5. Juni 2019 die detaillierte Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich hier um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.. Diese Bestimmungen sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung zum Zweck der Gebarung und der folgenden Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes hat den Fragebogen über die Rechnungslegung 2018, wie er von der Sektion für die autonomen Körperschaften am 12. April 2019 genehmigt wurde (Beschluss 7/2019), auf dem eigenen Informationssystem des Rechnungshofs (Con.Te) am 11. Juni 2019 zur Verfügung gestellt. Schließlich wurde die vom Landeshauptmann, vom Direktor der Abteilung Finanzen und vom Schatzamt ordnungsgemäß unterschriebene allgemeine Rechnungslegung im Rahmen der

vorgesehenen sehr engen Fristen für das Verfahren der Billigung der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs erst am 14. Juni 2019 übermittelt.

*

-Verlauf der Einnahmen -

Die Gesamtsumme der Einnahmen (7.676,8 Millionen) besteht aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.265,6 Millionen), dem Verwaltungsüberschuss der vorherigen Haushaltsjahre (253,6 Millionen) und aus dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Ausmaß von insgesamt 1.157,5 Millionen, gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 5.984,5 Millionen und einer endgültigen Veranschlagung von 7.830,7 Millionen. Von den insgesamt festgestellten Einnahmen sind beinahe drei Viertel Steuereinnahmen (66,5 Prozent der Feststellungen betreffen vom Staat abgetretene Steuern und 7,7 Prozent eigene Steuern). Insgesamt ist ein Verhältnis der Feststellungen zu den endgültigen Veranschlagungen von 97,6 Prozent und der Einhebungen zu den Feststellungen von 91,2 Prozent festzustellen.

Im Haushaltsjahr 2018 hat das Land neue Einnahmen aus Darlehen von fünf Millionen im Zusammenhang mit Maßnahmen betreffend die Immobilien des Staates im Landesgebiet und dem Bau des Bibliothekenverbunds Bozen festgestellt. Das Land hat mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1013/2018 nämlich beschlossen, *„gemäß Art. 2, Absatz 3, Absatz 4, Buchstabe B, und Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, den Landeshauptmann zu ermächtigen, bei den darlehensgebenden Banken die Auszahlung des Betrags von 5.000.000,00 Euro für das Jahr 2018, bezogen auf den Darlehensvertrag mit dem Bankenpool, Sammlung Nr. 36698 vom 09.07.2015, zu beantragen“*. Im Beschluss der Abteilung Hochbau und technischer Dienst des Landes ist angeführt, dass die vom genannten Darlehen finanzierten Ausgaben (der Höchstbetrag von 152,5 Millionen, verwendbar in mehreren Raten) sich aufgrund von bedeutenden Verspätungen bei den finanzierten Projekten reduziert haben.

Die Körperschaft hat mit Schreiben vom 1. April 2019 mitgeteilt, dass der automatische Widerruf der Zweckbindungen der EU-Gelder ESF 2014-2020 wegen erfolgter Nichteinhaltung der vorgesehenen Fristen nicht zum Tragen kommt und dass sich die öffentlichen Zweckbindungen, gegenüber den programmierten öffentlichen

Gesamtausgaben (2.187,1 Millionen), auf 477,9 Millionen belaufen und die Zahlungen auf nur 245,4 Millionen.

*

-Verlauf der Ausgaben-

Der Gesamtbetrag der zweckgebundenen Ausgaben beläuft sich auf 7.183,3 Millionen, davon betragen die Mittel für den zweckgebundenen Mehrjahresfonds 1.219,6 Millionen; letztere sollen das Haushaltsgleichgewicht im Zeitraum zwischen dem Eingang der Mittel und ihrer Verwendung sicherstellen. Diese Posten machen, zusammen mit dem kompetenzbezogenen Überschuss (493,5 Millionen), eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 7.676,8 Millionen aus.

Gegenüber endgültigen Ausgabenveranschlagungen von 7.830,7 Millionen machen die Zahlungen 5.356,8 Millionen aus.

Der Verwendungsgrad der Mittel insgesamt (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds) erreicht, ohne die Durchlaufposten, die Höhe von 92,9 Prozent.

Insbesondere machen die Zweckbindungen des Haushaltsjahres bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 im Jahr 2018 4.356,50 Millionen aus (2017: 4.232,2 Millionen) und entsprechen 73,05 Prozent der Zweckbindungen insgesamt (2017: 71,03). Die Zweckbindungen der Investitionsausgaben laut Titel 2 betragen 2018 1.131,40 Millionen (2017: 1.123,7 Millionen) und entsprechen 18,97 Prozent der Gesamtsumme (2017: 17,94).

Die Kennzahl der strukturellen Starrheit des Haushalts hat sich von 20,43 Prozent im Jahr 2017 auf 20,11 Prozent im Jahr 2018 verändert und damit leicht verbessert.

Maßnahmen der Eindämmung der laufenden Ausgaben 2018 wurden von der Landesregierung im Hinblick auf die eigenen Strukturen mit Beschluss Nr. 1432/2017 und Beschluss Nr. 222/2018 für die eigenen Körperschaften getroffen. Die Landesregierung hat mit diesem letzten Beschluss gegenüber den eigenen Strukturen das primäre Ziel der Einschränkung der laufenden Ausgaben *“oder sie wenigstens nicht zu erhöhen”* bekräftigt und dass die vorgegebenen Richtlinien sich darauf beschränken, eine Beschreibung der vorgesehenen Ausgabeneinsparungen oder der Mehreinnahmen vorzusehen, in Ermangelung einer genauen Quantifizierung des Ausgabenziels in den meisten Fällen.

Außerdem bestehen Bedenken im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 838/2018, der die folgende vorher geltende Verpflichtung abschafft: *“Mit ihrer Unterschrift bestätigen die zuständigen Rechnungsprüfer die Einhaltung der Richtlinien und das Erreichen der Ziele“*.

Bezüglich der festgestellten Abweichung der Einhebungen von den Zahlungen bezogen auf die Durchlaufposten (Einhebungen von 410,9 Millionen und Zahlungen von 405,5 Millionen) hat das Land in den abschließenden Bemerkungen Folgendes hervorgehoben: *„Wie im Absatz 9.4 des angewandten Buchhaltungsprinzips bezüglich der Programmierung gemäß Anhang 4/1 zum GvD Nr. 118/2011 präzisiert und angesichts, dass die verfallenen Schulden, aufgrund von Verspätungen der Ausführungen der Verpflichtungen auch nicht eingenommen und bezahlt werden können, müssen diese nicht mit den Gesamtzahlungen übereinstimmen.“*

Der gesamte Prozentanteil der Zahlungen an den Zweckbindungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert (2018: 74,6 Prozent; 2017: 66,8 Prozent). Einen niedrigen Prozentanteil der Zahlungen im Vergleich zu den Zweckbindungen ist in den folgenden Aufgabenbereichen festzustellen: Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (48,1 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (49,9 Prozent), Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (43 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (46,4 Prozent), Internationale Beziehungen (33,4 Prozent). In Bezug auf die Abweichungen hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 die entsprechenden Gründe angegeben, über die der Bericht Auskunft gibt.

*

-Kompetenzgebarung und Gleichgewicht-

Der kompetenzbezogene Überschuss verzeichnet einen positiven Saldo von 493,5 Millionen als Differenz zwischen der Gesamtsumme der Einnahmen (einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) und der Ausgaben. In diesem Saldo sind laufende Einnahmen außerordentlicher und nicht wiederkehrender Art von 108,4 Millionen und nicht wiederkehrende Ausgaben von 581 Millionen enthalten. Aus einer Sicht gesunder Gebarung ist festzustellen, dass der Saldo der kompetenzbezogenen Gebarung, auch ohne Berücksichtigung der Verwendung des Überschusses des vorigen Haushaltsjahres (253,6 Millionen), positiv bleibt (239,9 Millionen).

Der Rechnungslegung ist die eigene Aufstellung als Beleg des Haushaltsgleichgewichts insgesamt beigelegt, das ein positives Gleichgewicht von 493,5 Millionen verzeichnet (Gleichgewicht beim laufenden Anteil positiv von 1.034,5 Millionen).

*

-Kassagebarung-

Die gesamten Zahlungen (6.388,1 Millionen) wurden mit dem Kassasaldo zum 1. Januar 2018 (1.370,2 Millionen) und mit den Einnahmen des Haushaltsjahres (6.419,1 Millionen) bestritten, und so einen Kassafonds zum 31. Dezember 2018 von 1.401,1 Millionen generiert. Der Direktor der Direktion IT und der operativen Dienste IT der Sparkasse Bozen AG, Schatzmeister der Körperschaft, hat der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen mit Schreiben vom 29. März 2019 mitgeteilt, dass *“die Siope Daten der Titel I, II und VII nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2018 übereinstimmen, während die Gesamtsumme der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist auf eine anomale Klassifizierung der Ausgabenstufe fünf zurückzuführen, die aus der ersten Anwendung der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung resultiert”*.

In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter des Landes hervorgehoben, dass die Abweichung auf technische Fehler aus dem Jahr 2017 zurückzuführen ist und dass im Laufe von 2018 neue und weitere automatisierte Kontrollen eingeführt wurden, um die Wiederholung der Abweichung zu vermeiden.

Das Land hat nicht auf Kassavorschüsse beim Schatzamt zurückgegriffen.

*

-Aktivrückstände-

Das Gesamtausmaß der Aktivrückstände (festgestellte, zum Jahresende noch nicht eingehobene und überwiesene Beträge) beläuft sich auf 1.752,4 Millionen und verzeichnet im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme von 224,1 Millionen (- 11,3 Prozent). Der größte Teil dieser Rückstände (56,1 Prozent) bezieht sich auf den Titel 1 der Rechnungslegung (laufende Einnahmen steuerlicher Art) und 19,9 Prozent auf Haushaltsjahre vor 2014. Das Land hat einen Abbau der Rückstände von 39,3 Prozent verzeichnet.

Die Aktivrückstände des Titels 1 der Rechnungslegung (983,6 Millionen) nehmen ab. Zum 31. Dezember 2018 betragen die Rückstände der Typologie 103 (abgetretene und in den

Sonderautonomien geregelte Steuern) 900 Millionen, während sie im Bereich des Titels 2 der Typologie 101 (laufende Zuwendungen an öffentliche Verwaltungen) 555,7 Millionen ausmachen.

Mit besonderem Hinblick auf die Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates, hat das Land eine Kopie des Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 4. April 2019, Nr. 61988, übermittelt, aus dem eine weiterhin verbliebene Abweichung hervorgeht. Außerdem hat es darauf hingewiesen, dass man, *„wie vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verlangt, gerade daran arbeitet, weitere Dokumentation zur Stützung der Gründe für die von der Landesregierung beanspruchten Forderungen zu sammeln“*.

Aufrecht bleibt jedenfalls die Wichtigkeit einer konstanten Abstimmung mit dem Generalrechnungsamt des Staates, angesichts der erheblichen Beträge, die in der Rechnungslegung des Staates unter dem verwaltungsmäßigen Verfall aufscheinen und deren Auszahlung der entsprechenden Verfügbarkeit bei den Reservefonds für die Wiederzuweisung der verfallenen Rückstände untergeordnet ist.

*

-Passive und verfallene Rückstände-

Die Passivrückstände (zweckgebundene, ausgezahlte oder auszahlbare und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge) belaufen sich auf insgesamt 1.324,3 Millionen und sie sind im Allgemeinen von einer Abnahme im Vergleich zu den zum 1. Januar 2018 bestehenden (insgesamt 497,2 Millionen) sowohl beim laufenden Anteil als auch beim Investitionsanteil gekennzeichnet.

Die verfallenen Passivrückstände (Rückstände, die nicht innerhalb des von den Gesetzesbestimmungen des Landes vorgesehenen Zeitraumes gezahlt wurden, werden ab dem Haushaltsjahr auf das sie sich beziehen von der Finanzrechnung gestrichen und gleichzeitig in die Vermögensrechnung unter den Passiva eingetragen) wurden in der Vermögensrechnung mit 52,1 Millionen angegeben. Art. 60, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Rückstellung eines Teils des Verwaltungsergebnisses vor (über einen Betrag von wenigstens dem Anteil der verlangten Neueintragungen der verfallenen Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Gesamtausmaß der verfallenen

Rückstände, wobei das Ausmaß der Rückstellungen jährlich um wenigstens 20 Prozent und bis 70 Prozent vom Ausmaß der verfallenen Rückstände angehoben wird). In der Rechnungslegung wurde eine Rückstellung aus dem Verwaltungsergebnis im Ausmaß von 52,1 Millionen verfügt (100 Prozent des Betrags der verfallenen Rückstände). Diese Rückstellung wurde vom Kollegium der Rechnungsprüfer als angemessen, vorsichtig und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen befunden.

*

-Haushaltsänderungen und Verwaltungsergebnis-

Im gegenständlichen Haushaltsjahr wurden insgesamt fünf Haushaltsänderungen mit Gesetz durchgeführt. Gemäß Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 i.g.F. muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein obligatorisches Gutachten geben, das aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Schlüssigkeit und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen der Einnahmen und der Ausgaben in Bezug auf die Vorschläge des Nachtragshaushalts und die Haushaltsänderungen besteht. Auch in Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 ist festzustellen, dass sich diese im Laufe der Untersuchung übermittelten Gutachten (vgl. Protokolle Nr. 1, 7, 16, 18 Nachtrag und 19/2018) auf erheblich geringere Beträge als jene beziehen, die dann Gegenstand der Genehmigung durch den Landtag waren. Das Land hat in den abschließenden Bemerkungen angeführt, dass *„wenn es die Notwendigkeit einer präventiven Überprüfung der finanziellen Deckung aller Gesetzesbestimmungen auch teilt, es keine Möglichkeit des direkten Eingriffs sieht, da der Landtag auch was die eigenen Verfahren angeht autonom ist. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen vorsehen, dass das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer im Rahmen der Erstellung des Gesetzesvorschlag gemacht wird“*. Es hat auch dargelegt, dass bezüglich der finanziellen Deckung der Gesetzesvorschläge auf Initiative des Landtags oder des Volkes und für die an jedem Gesetzesvorschlag vorgenommenen Änderungen die Geschäftsordnung des Landtags eigene Bestimmungen unter Art. 45, Absatz 4, vorgesehen hat. Für die Vorschläge der Erhöhung der Bereitstellung von Haushaltsgrundeinheiten hat es auf Art. 101, Absatz 4, derselben Geschäftsordnung verwiesen.

In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter des Landes die von der regionalen Staatsanwältin Bozen des Rechnungshofs vorgebrachte Notwendigkeit

geteilt, dass der Landtag der Autonomen Provinz Bozen seine Geschäftsordnung abändert und vorsieht, dass auch bei den von den Abgeordneten in der Gesetzgebungskommission und im Plenum des Landtags eingebrachten Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesvorschläge zum Schutz der vollen und sicheren Deckung der ausgabenbezogenen Gesetze und der Haushaltsänderungen insbesondere in Übereinstimmung mit der Vorgabe der Verfassung (Artikel 81 und 97 Verfassung) erfolgen muss.

Zahlreich waren die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2018-2020, die im Sinne von Art. 51 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und von Art. 23 LG Nr. 1/2002, abgeändert von Art. 1, Punkt 10, LG Nr. 18/2015, verfügt wurden (davon 26 nach dem 30. November 2018). Was die Verwendung der Reservefonds anbelangt, wurden im Laufe von 2018 14 Behebungen für verpflichtende Ausgaben verfügt und 41 Behebungen für unvorhergesehene Ausgaben (188,7 Millionen).

Zu erneuern ist die Aufforderung, besondere Aufmerksamkeit auf den Rückgriff auf Haushaltsänderungen zu legen und insbesondere auf die Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben, die aufgrund ihrer Natur nur zur Aufstockung der Ausgabenkapitel im Zusammenhang mit außerordentlichen Ereignissen verwendet werden können, welche bei der Bilanzerstellung nicht berücksichtigt werden konnten. Zu diesem Punkt wird die vom Überprüfungsorgan angeführte Notwendigkeit geteilt, die Behebungen aus den Reservefonds zu kontrollieren, um die überzogene Verwendung dieser Möglichkeit zu verringern. Aufrecht bleibt jedenfalls die Notwendigkeit, in den Prämissen der Maßnahmen die entsprechenden Gesetzesbedingungen genauer anzuführen, die entsprechenden Begründungen sind oft allgemein gehalten und häufig wird *per relationem* auf die Dokumentation verwiesen.

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 beträgt 609,6 Millionen (2017: 367,7 Millionen). Der davon für den Fonds schwer einbringbarer Forderungen, für die eigene Rücklage für verfallene Rückstände, für den Fonds Streitverfahren und den Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landesbeteiligung bestimmte zurückgelegte Teil beläuft sich auf insgesamt 165 Millionen, der zweckbestimmte auf 16,5 Millionen, während der verfügbare Teil 428,2 Millionen ausmacht.

Im Hinblick auf die von der Region im Sinne von Art. 2, RG Nr. 8/2012 i.g.F. erhaltenen Kredite zum Zweck der Unterstützung der Entwicklung des Territoriums, ist das Land aufgefordert, in der Abschlussrechnung eine spezifische buchhalterische Darstellung derselben vorzunehmen.

Es ist eine erhebliche Zunahme der Rückstellung in den Fonds schwer einbringbarer Forderungen festzustellen (Rechnungslegung 2017: 61,2 Millionen; im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 für 2018: 15,3 Millionen; Rechnungslegung 2018: 91,4 Millionen und Haushaltsvoranschlag 2019-2021 für 2019: 21,8 Millionen), im Zusammenhang mit einzuhebenden Beträgen bezogen auf das abgeordnete Personal und für Schadenersatz.

Die Rückstellung in den Fonds Verluste Gesellschaften mit Landesbeteiligung beläuft sich auf 7.629.853,66 Euro und verzeichnet eine erhebliche Zunahme im Vergleich zu dem, was im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 (2018: 3,5 Millionen) vorgesehen ist, und dem in der Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2017 Getätigten (131.380,52 Euro). Die Landesverwaltung hat diesbezüglich mit Schreiben vom 23. Mai 2019 erklärt, dass das Ausmaß der Rückstellung unter Berücksichtigung des eigenen Anteils am Haushaltsverlust der konsolidierten Bilanz 2017 der Gesellschaft Aeroporto Valerio Catullo – Verona (- 0,6 Millionen) und an der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (- 7 Millionen) berechnet wurde.

Es wird eine erhebliche Zunahme der Rückstellungen in den Fonds Streitverfahren für Gerichtskosten im Zusammenhang mit dem Verlauf der bestehenden Streitverfahren festgestellt (in der Rechnungslegung 2017: 1,2 Millionen; im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 für 2018: 0,7 Millionen; in der Rechnungslegung 2018: 13,9 Millionen und im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 für 2019: 1 Million).

*

-Vermögensstand und Erfolgsrechnung-

Die Vermögenssituation weist zum Abschluss des Haushaltsjahres ein Nettovermögen (Differenz von Aktiva und Passiva) von 13.967,7 Millionen (2017: 12.617,6 Millionen) einschließlich des Ausstattungsfonds (1.265,4 Millionen) auf. Das Land hat mitgeteilt, die Tätigkeit der außerordentlichen Bestandsaufnahme des Vermögens und die folgende

Neufestlegung des entsprechenden Werts gemäß den Vorgaben der Buchführungsgrundsätze laut GvD Nr. 118/2011 i.g.F. abgeschlossen zu haben. Die öffentlichen Güter sind mit 3.595,3 Millionen angegeben und beinhalten Grundstücke für 193,7 Millionen, Gebäude für 79,4 Millionen und Infrastrukturen für 3.322,2 Millionen. Der Vermögenswert der Beteiligungen beläuft sich, aufgrund des gehaltenen Nettovermögens, auf insgesamt 2.238,8 Millionen, davon 878,5 Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Unternehmen und 1.360,3 Millionen an anderen Körperschaften.

In der Anlage zur Rechnungslegung sind die Begründungen der bestehenden Abweichungen zwischen den Forderungs- und Schuldpositionen des Landes und der beteiligten Organisationen und der anderen Körperschaften angeführt, wobei auch der Erfordernis der zweifachen Zertifizierung vonseiten der Überprüfungsorgane Genüge getan wurde, wie es von Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j), GVD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen ist.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat die Einhaltung der geltenden Regel, von der Verschuldung nur für Investitionsausgaben Gebrauch zu machen (Art. 119, Absatz 6, der Verfassung) und die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen laut Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011, i.g.F. bescheinigt.

Die Schulden sind mit insgesamt 1.533,6 Millionen angegeben, darunter sind die Verpflichtungen aus Finanzierungen (151,7 Millionen) von Bedeutung, welche die verbleibenden Darlehensschulden umfassen (von insgesamt 47,4 Millionen), die vom Land mit der Darlehens- und Depositenkasse und mit den Kreditinstituten eingegangen wurden, sowie die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol (verbleibende Gesamtschuld zum 31. Dezember 2018 von 104,3 Millionen) erhaltenen Kredite im Sinne der Regionalgesetze Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für die Finanzierung der lokalen Wirtschaft.

Bezüglich der Verwaltung der Immobilien hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 mitgeteilt, dass die Ausgaben für Verträge der Anmietung 2018 5,8 Millionen (Zweckbindungen) betragen, gegenüber Zweckbindungen 2017 von 5,7 Millionen und 2016 von 5,6 Millionen, während Einnahmen für Vermietungen von insgesamt 1,6 Millionen

(Feststellungen) aufscheinen, gegenüber Feststellungen 2017 von 1,7 Millionen und 2016 von 2 Millionen.

Die vom Land geleisteten Haupt- und Nebenbürgschaften zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern weisen zum 31. Dezember 2018 verbürgte verbleibende Schulden von 192,6 Millionen auf (2017: 203,2 Millionen).

Das Land hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit mitgeteilt, dass der vorher gehaltene Vermögensfonds ("MC2 Impresa") zum 31. Dezember 2018 mit der Rückerstattung der verbliebenen Anteile geschlossen wurde.

Die Erfolgsrechnung weist ein Haushaltsergebnis von 172 Millionen auf (Ergebnis vor Abzug der Steuern 234,7 Millionen).

*

-Haushaltsgleichgewicht-

Im Sinne von Art. 79, Absatz 1, des Autonomiestatuts beteiligt sich das erweiterte territoriale Regionalsystem, bei Einhaltung des Gleichgewichts der entsprechenden Bilanzen im Sinne des G Nr. 243/2012 i.g.F., am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Ausgleichs und der Solidarität und an der Ausübung der davon kommenden Rechte und Pflichten sowie an der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen, die sich aus der Rechtsordnung der Europäischen Union ergeben.

Im Hinblick auf das Erreichen dieser Ziele hat das Land auf die Inhalte des Gesetzes Nr. 145/2018 i.g.F. Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass die vorher geltenden Beschränkungen nicht mehr zur Anwendung kommen. Was das Erreichen des Saldoziels 2018 betrifft, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer, in dem am 11. Juni 2019 übermittelten Fragebogen, die Einhaltung bescheinigt.

Von Bedeutung sind insbesondere die Absätze 820 des Art. 1 des genannten Gesetzes (Verwendung des Mehrjahresfonds Einnahmen und Ausgaben ab 2019, bei Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 i.g.F.), 821 (Haushaltsgleichgewicht zu verstehen als kompetenzbezogenes Gleichgewicht mit nicht negativem Saldo), 823 (Beendigung der Anwendung von verschiedenen Absätzen der Gesetze Nr. 232/2016 und Nr. 205/2017, mit Verpflichtungen zur Überprüfung und der Bescheinigung des nicht negativen Saldos 2018

nur für die örtlichen Körperschaften) und 824 (Wirksamkeit der Bestimmungen nach Ablauf der Frist 15. Februar 2019).

In diesem Rahmen ist auch das Erreichen eines positiven kompetenzbezogenen Haushaltsergebnisses 2018 des Landes von 493,5 Millionen festzustellen (vgl. Anlagen 10 F und 10 G der Rechnungslegung).

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Februar 2019, Nr. 110, hat das Land die Absätze 865 (Zahlungsfristen des nationalen Gesundheitsdienstes) und 866 (Verpflichtung, dem Tisch über die Einhaltung der Vorgaben laut Art. 12 des Einvernehmens Staat/Regionen und autonome Provinzen vom 23. März 2005 durch die Regionen zu berichten) des genannten Gesetzes Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für 2019 und Mehrjahreshaushalt 2019-2021) wegen angenommener Verletzung der Verfassung, des Autonomiestatuts, der Durchführungsbestimmungen und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit vor dem Verfassungsgericht angefochten.

Ab 2018 beteiligen sich die hundertsechzehn Gemeinden Südtirols, im Sinne des Art. 12.1 des LG Nr. 6/1992, wie von Art. 13, Absatz 2, LG Nr. 22/2017 eingefügt, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen nur bezogen auf das Erreichen des Haushaltsgleichgewichts im Sinne des G Nr. 243/2012 i.g.F.. Mit Bezug auf das Erreichen des Haushaltsgleichgewichts der einzelnen Gemeinden, bezogen auf das Haushaltsjahr 2018, hat die Abteilung Örtliche Körperschaften mit Schreiben vom 10. April 2019 mitgeteilt, dass aufgrund der provisorischen Daten neun Gemeinden das Ziel nicht erreicht haben und dass der Bereich der Gemeinden insgesamt das entsprechende Ziel bei weitem erreicht hat. Bezüglich Sanktionen hat das Land in den abschließenden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art. 1, Absatz 823, G Nr. 145/2018 ab dem 1. Januar 2019 *„die auf die örtlichen Körperschaften anzuwendenden Sanktionen im Falle des Nichterreichens des kompetenzbezogenen Saldos bei den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben im Jahr nach der Nichteinhaltung abgeschafft sind. In Kraft bleiben nur die Sanktionen laut Art. 1, Absatz 475, Buchstabe c), und folgende des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232, für jene Gebietskörperschaften, welche die Bescheinigung des Haushaltsgleichgewichts nicht fristgerecht und in den vorgesehenen Formen übermitteln und die daher als säumig bei der Übermittlung der genannten Bescheinigung anzusehen sind“*.

Der Rechnungshof hatte anlässlich der vorigen Billigung bezüglich der korrekten Zuteilung der für das Haushaltsgleichgewicht relevanten Buchführungsposten, betreffend vor allem die Finanzierungen, die Gegenstand der Rückvergütung aus dem Rotationsfonds laut LG Nr. 6/1992 i.g.F. sind, berichtet. Die Abteilung Örtliche Körperschaften hat mit Schreiben vom 10. April 2019 Folgendes dargelegt: *“Bezüglich der Verbuchung des Rotationsfonds für Investitionen wird, infolge der Mitteilung vom 30. Oktober 2018, Nr. 17/Rip. 7, mitgeteilt, dass alle betroffenen Gemeinden die Einnahme unter dem Titel VI im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 korrekt bereitgestellt haben. Wie bereits präzisiert ... werden die Kontrollen der Rechnungslegungen über das Haushaltsjahr 2018 erst ab dem Monat Mai dieses Jahres möglich sein, da die örtlichen Körperschaften die Rechnungslegung der Gebarung innerhalb und nicht nach dem 30. April genehmigen müssen”*. Die Verwaltung muss die verfügbten Maßnahmen zur Behebung und die dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelten Informationen, sobald verfügbar, im Sinne des genannten Ministerialdekrets, das die Frist 31. März 2019 (von Rechts wegen verlängert auf den 1. April 2019) für die Daten bezogen auf den 31. Dezember 2018 vorsieht, umgehend bekanntgeben, wobei der Frist vom 30. Juni 2019 (von Rechts wegen verlängert auf den 1. Juli 2019) für etwaige Aktualisierungen Rechnung getragen wird.

Mit Beschluss Nr. 978 vom 2. Oktober 2018 hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Organisationen festgestellt, gegenüber denen das Land im Sinne von Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vornimmt. Bezüglich der Abweichung dieser Auflistung von jener des folgenden Beschlusses der Landesregierung Nr. 1046/2018 haben die Vertreter des Landes in der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 erklärt, dass die Ziele der zwei Auflistungen unterschiedlicher Art sind. Die Körperschaften laut Art. 79 sind der Kontrolle und der finanziellen Koordinierung des Landes unterworfen, während der genannte Beschluss Nr. 1046 die Körperschaften angibt, welche die Gruppe öffentliche Verwaltung (GÖV) des Landes für die vorgesehene Konsolidierung der Abschlüsse bilden. In diesen Bereich fällt nicht die Freie Universität Bozen, welche ihre Abschlüsse mit den anderen Universitäten konsolidiert und die das gesetzvertretende Dekret vom 31. Mai 2011, Nr. 91 anwendet.

Die Aufmerksamkeit ist neuerlich auf die Definition der ordentlichen Beitragszahlung zu richten, wonach "... als ordentliche Beitragszahlung jeder Beitrag verstanden wird, unabhängig von seiner Bezeichnung, den eine öffentliche Verwaltung zu ihren Lasten übernommen hat, mit periodischem Charakter, für die Finanzgebarung einer Körperschaft, oder der seit mehr als zwei Jahren in ihrer Bilanz eingetragen ist" (Rundschreiben Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Nr. 14/2016).

*

-EU-Fonds-

Die Verwendung von EU-Geldern im Programmzeitraum 2014-2020 weist, gegenüber insgesamt programmierten öffentlichen Ausgaben von 2.187,1 Millionen, Zweckbindungen von 477,9 Millionen und Zahlungen von nur 245,4 Millionen auf. Die Abteilung Europa hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit mitgeteilt, zum 1. April 2019 nicht vom automatischen Widerruf der Zweckbindung von Geldmitteln betroffen zu sein (EFRE, Interreg V und OP ESF).

Der Rechnungshof erneuert die Aufforderung, mit der Durchführung der operativen Programme 2014-2020 schnell und wirksam fortzufahren, wobei gleichzeitig die größte Aufmerksamkeit auf die genaue Durchführung der internen Kontrollen gelegt wird.

*

-Personal-

Die Organisationsstruktur des Landes bestand zum 31. Dezember 2018 aus 13 Ressorts (einschließlich der drei Direktionen der Bildung, des Generalsekretariats und der Generaldirektion), 35 Abteilungen, 168 Ämtern und 5 Funktionsbereiche. Zum 31. Dezember 2018 bestanden 209 Führungsaufträge, davon waren 4 Verwaltungsexternen übertragen und 49 geschäftsführend im Sinne der geltenden Bestimmungen (zum 31. Dezember 2017: 208, davon 8 an Externe). Außerdem bestanden Ende 2018 607 Koordinierungsaufträge (2017: 614).

Das Stellenkontingent des Landespersonals wurde, unter Berücksichtigung der Maßnahmen der Reduzierung und Neuschaffung von Stellen durch Gesetzesbestimmungen, mit Art. 3 LG Nr. 10/2018, mit Wirkung 1. September 2018, genehmigt, und zwar im Ausmaß von 18.632 Vollzeiteinheiten; es enthält den allgemeinen

Stellenplan (4.282,9), die Sonderstellenpläne (6.385,5) und die Personalausstattung der Schulen staatlichen Charakters (7.963,6), außer den von Art. 8, Absatz 2, LG Nr. 27/2016 vorgesehenen weiteren Zusatzkontingenten.

Der Anteil der Personalausgaben an allen Ausgaben der Aufgabenbereiche der Rechnungslegung beträgt 24,51 Prozent (2017: 25,55 Prozent), während er ohne der Sanität 34,10 Prozent ausmacht (2017: 36,01 Prozent). Für die Berechnung dieser Kennzahl hat das Land folgende Posten der Personalkosten (insg. 1.065.505.994,43) berücksichtigt: Zweckbindungen der Gruppierung 1.1 "Einkommen aus abhängiger Arbeit" (995.791.800,17 Euro), IRAP (62.525.109,46 Euro), zweckgebundener Mehrjahresfonds (ZMF) Ausgang der Gruppierung 1.1 (7.197.678,88 Euro) und ZMF Eingang der Gruppierung 1.1 (- 8.594,08). Die Personalausgaben belaufen sich ohne ZMF auf 1.058.316.909,63 Euro. Bezüglich der Abnahme der Zweckbindungen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr (2017: Zweckbindungen Gruppierung 1.1 1.030.924.669,41 Euro und IRAP 61.461.004,59 Euro) trotz der Zunahme der Vollzeiteinheiten des Personals, hat das Land in den abschließenden Bemerkung vom 11. Juni 2019 Folgendes angeführt: *„Die Differenz der Zweckbindungen 2018 zu den Zweckbindungen 2017 ist zu einem guten Teil auf die im Haushaltsjahr 2018 festgestellten Einsparungen auf den Zweckbindungen 2017 zurückzuführen. Im Jahr 2017 wurden die den tatsächlichen Bedarf übersteigenden Beträge als Rückstände beibehalten.“*

In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 hat das Land vorgebracht, dass diese Abnahme auf die Beträge zurückzuführen ist, die im Haushaltsjahr 2017 Rückstände geblieben waren, gegenüber höheren Zweckbindungen des realen Bedarfs, und dass sie 2018 in die Einsparungen eingeflossen sind (61,3 Millionen).

Im Gutachten bezogen auf die allgemeine Rechnungslegung 2018 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer dargelegt, dass die gezahlte Gesamtsumme betreffend die Personalkosten (Gruppierung 101) um 1,62 Prozent im Vergleich zu 2017 angestiegen ist.

Bezüglich des allgemeinen Stellenplans hat die Personalabteilung mit den Schreiben vom 1. und 18. April 2019 angeführt, dass 10 Körperschaften mit organisatorischer und finanzieller Autonomie (den Auflagen der Transparenz und der Erstellung der eigenen "Jahresrechnung" unterworfen und also der Übermittlung der Daten an das System SICO)

“teilweise oder zur Gänze Landespersonal des allgemeinen Stellenplans verwenden”. Es handelt sich insgesamt um 434,733 Vollzeiteinheiten mit einer Gesamtausgabe von 38,7 Millionen. Bezüglich der Rückvergütung vonseiten der betroffenen Körperschaften hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 informiert, dass die die Summe der für 2018 verlangten Beträge regulär eingehoben wurden.

Es wird auf die Notwendigkeit einer ständigen Überprüfung der Personalausgaben aufgrund von homogenen Kriterien mit dem Ziel hingewiesen, die Führung des Personals zu optimieren und zu rationalisieren und gleichzeitig eine tendenzielle Reduzierung der laufenden Ausgaben zu ermöglichen, wobei diesbezüglich die Bemerkungen und Empfehlungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer berücksichtigt werden sollen.

Die Zuerkennung von Funktions- und Koordinierungszulagen (umgewandelt in fixe und dauerhafte Zulagen) wurde auch 2018 fortgesetzt, und zwar im Ausmaß von insgesamt 0,98 Millionen auch zugunsten der Beamten des Landes ohne entsprechenden Führungsauftrag. Insbesondere wurde im Laufe von 2018 ein bereichsübergreifender Vertrag für das Führungspersonal unterzeichnet (in Kraft bis zum 31. August 2018), der die Umwandlung der Funktionszulage mit Wirkung 1. Juni 2018 in Positionszulage vorsieht. Mit dem folgenden bereichsübergreifenden Vertrag vom 10. August 2018 wurde die Positionszulage, in Umsetzung von Art. 1, Absatz 1, LG Nr. 9/2017, festgelegt (40 Prozent fixer und 60 Prozent variabler Anteil). Besonders im Hinblick auf den fixen Teil der Positionszulage ist vorgesehen, dass *“den Führungskräften, welche nach Ablauf von 6 Jahren nach dem 1. Juni 2018 keinen Führungsauftrag mehr innehaben, der fixe Teil der Positionszulage unter der Voraussetzung weiter ausbezahlt wird, dass sie einen Sonderauftrag im Sinne von Artikel 14 des Landesgesetzes Nr. 9/2017 übernehmen”*. Der Vertrag sieht unter Art. 4 auch eine Verpflichtung der Parteien vor, innerhalb von sechs Monaten einen weiteren bereichsübergreifenden Kollektivvertrag zu unterzeichnen, der die Mindest- und Höchstkoeffizienten der Zulage definiert, die Kriterien für die Festlegung des Koeffizienten der Positionszulage, die Ergebniszulage und die Überstunden. Schließlich ist besonders im Hinblick auf den fixen Teil der Positionszulage vorgesehen, dass *„dem Führungspersonal, das nach dem Verfall von sechs Jahren nach dem 1. Juni 2018 keinen Führungsauftrag mehr innehat, der fixe Teil der Positionszulage unter der Bedingung weiter ausgezahlt wird, dass sie einen Sonderauftrag im Sinne von Art. 14 LG Nr. 9/2017*

annehmen“. Mit Schreiben vom 18. April 2019 hat die Abteilung Personal angeführt, dass die genannten Verhandlungen zum bereichsübergreifenden Kollektivvertrag noch nicht begonnen wurden.

Im Rahmen der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegungen 2014, 2015 und 2016 hatten die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs die Ausgabenposten betreffend die Zahlung dieser Zulagen an die Beamten ohne Führungs- oder Koordinierungsauftrag für gesetzeswidrig erklärt. Mit Bezug auf dieselben Buchführungsposten der Rechnungslegung 2017, deren Verfahren in der Sitzung vom 28. Juni 2018 ausgesetzt worden war (über insgesamt 825.788,05 Euro), hat die Personalabteilung im Hinblick auf die zum Selbstschutz mittelfristig getroffenen Maßnahmen mit Schreiben vom 1. April 2019 mitgeteilt, dass *“sie nach der diesbezüglichen Abklärung mit der Anwaltschaft des Landes auf den Ausgang der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wartet, die für den folgenden 7. Mai festgelegt ist und aufgrund dessen wird sie die mit der Anwaltschaft des Landes zu vereinbarenden Maßnahmen treffen“*.

Mit Urteil vom 6. Juni 2019, Nr. 138, hat das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Artikel 1, Absatz 3, 2 und 17, Absatz 2, LG Nr. 9/2017 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) und von Art. 1, LG Nr. 1/2018 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) erklärt. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof die von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol in Bezug auf die Artikel 81 und 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) aufgeworfenen Fragen als begründet erachtet. Der Verfassungsgerichtshof merkt an, dass *“...die organisatorischen Modalitäten nicht relevant sind, sondern das Fehlen der Synallagmatik in der Entlohnung und die entsprechende Anwendung der Vorsorgebeiträge“* und dass *“die Gesetzgeber der Region und des Landes (...) letzten Endes offensichtlich auf die Ausgestaltung der Ausgaben der Abschlussrechnung 2017 Einfluss nehmen, und zwar auf das Quantum derselben, auf die Festlegung des Verwaltungsergebnisses und auf die Formen der Entlohnung, die vom staatlichen Gesetzgeber, in Ausübung seiner ausschließlichen Zuständigkeit, ausgeschlossen wurden“*. Im Lichte der genannten Überlegungen bestätigt das Gericht, dass *“die vorher geprüften Bestimmungen also für verfassungswidrig erklärt werden*

müssen und die von ihnen bewirkten Ausgaben nicht in die entsprechenden Rechnungslegungen aufgenommen werden dürfen“. Auch die in einigen der angefochtenen Gesetze enthaltene Vorschrift, die von der Erklärung der Verfassungswidrigkeit bezüglich der graduellen Umwandlung der Führungszulage in eine persönliche Zulage nach Beendigung des Auftrags nicht betroffen war, „ist gleichermaßen unvereinbar mit der allgemeinen Regel, die für die öffentlichen Führungskräfte gelten“, und daher bleibt „das Verbot der Übernahme dieser Art von Ausgaben für die Haushaltsjahre nach 2017“ aufrecht.

In der Folge der Übermittlung des oben genannten Urteils hat der Präsident der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs die Sitzung vom 24. Juni 2019 für die Entscheidung über die Buchführungsposten anberaumt, deren Verfahren ausgesetzt war. In dieser Sitzung wurden die genannten Buchführungsposten über insgesamt 825.788,05 Euro nicht gebilligt.

Mit Bezug auf die Rechnungslegung 2018 ist das Kollegium der vereinigten Sektionen aufgefordert, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu prüfen, welche die Landesverwaltung weiterhin, auch im Haushaltsjahr 2018, an Führungskräfte und Koordinatoren ohne Auftrag im Ausmaß von insgesamt 976.157,44 Euro vorgenommen hat. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter der Körperschaft insbesondere vorgebracht, dass in der Sitzung der Landesregierung vom 18. Juni 2019 entschieden wurde, die Zahlung der Zulagen an Beamte und Koordinatoren ohne Auftrag zu unterbrechen und die in den letzten 10 Jahren ausgezahlten Beträge einzubringen, und sie haben über die vorgesehenen Folgemaßnahmen bezogen auf die verbundenen Aufgaben bezüglich Vorsorge, Pension und Abfertigung des betroffenen Personals berichtet, die gegenwärtig Gegenstand der Bewertung vonseiten der zuständigen Organe sind.

Die Ausgaben für externe Mitarbeit und Beratungsaufträge (an natürliche und Rechtspersonen) betragen, was die Zahlungen angeht, insgesamt 21,3 Millionen (2017: 31,3 Millionen) und verzeichnen eine signifikante Abnahme. Vor allem im Hinblick auf die 2018 getragenen Gerichtskosten für externe Aufträge hat die Abteilung Finanzen mitgeteilt, dass die Anwaltschaft des Landes Zahlungen von insgesamt 403.960,94 Euro für die verfahrensrechtliche Vertretung und den Rechtsbeistand der Verwaltung verzeichnet hat.

Gegenstand besonderer Stichprobenkontrollen waren die Zweckbindungen und Zahlungen betreffend die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Vergütungen an berechtigte Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder aus Dienstgründen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren und in solche vor dem Rechnungshof, wie von den aufeinander gefolgtten Bestimmungen geregelt (vgl. LG Nr. 16/2001 i.g.F., Art. 5, LG Nr. 1/2018, Art. 18, GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G Nr. 135/1997, und Art. 31, GvD Nr. 174/2016) verwickelt waren.

Die regionale Staatsanwaltschaft Bozen hatte anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung festgestellt, dass die Landesregelung *“...zur Folge hat, dass die Vergütung der Prozesskosten durch die Zugehörigkeitsverwaltung nicht mehr notwendigerweise an einen in der Hauptsache vollen Freispruch gebunden ist. Dies scheint nicht im Einklang mit den Grundsätzen zu stehen, die im Bereich der Haftung gelten und die letztthin durch die mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 174 vom 26. August 2016 eingeführte Prozessordnung des Rechnungshofs rechtliche Wirkung erlangt haben...”* und dass *“...die genannte Rechtsordnung des Landes somit im Widerspruch zu dem dargelegten rechtlichen Rahmen und der Rechtsprechung steht; daher scheint sie nicht verfassungskonform zu sein (Art. 97, 117, Absatz 2, Buchstabe l)...”*.

Die Anwaltschaft des Landes hat mit Schreiben vom 24. Mai 2019 mitgeteilt, dass vom insgesamt zweckgebundenen und gezahlten Betrag (589.995,17 Euro) im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfahren und solchen vor dem Rechnungshof sich 44.625,89 Euro auf 13 verwaltungsrechtliche Verfahren vor dem Rechnungshof beziehen. Es handelt sich insbesondere um Vergütungen von Verfahrenskosten, die zugunsten von Angestellten/Verwaltern verfügt wurden, und zwar aufgrund von: einem Urteil, das das Erlöschen des Verfahrens wegen Verzichts auf die Verfahrensakte folglich ohne Kostenentscheidung erklärt (Nr. 18/2017), einem Urteil des Freispruchs in der Sache (Nr. 4/2017), zwei Urteilen der Annahme der von den Parteien vorgeschlagenen Berufung (Nr. 582/2017 und Nr. 299/2018) und einem Urteil der Ablehnung der vom regionalen Staatsanwalt eingereichten Berufung (Nr. 46/2017). Der Betrag von 451.862,82 Euro bezieht sich auf ein einziges Strafverfahren zu Lasten eines verwaltungsexternen Projektsteuerers, als Ergebnis eines rechtskräftig gewordenen Urteils des Landesgerichts Bozen, welches das Recht des Antragstellers auf Spesenrückvergütung festgestellt hat.

In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben der Generalsekretär und der Generaldirektor des Landes auf die Rechtsprechung des Staatsrates bezüglich der Differenz zwischen der gerichtlichen Regelung der Gerichtskosten und die dem Angestellten aufgrund der Beziehung zwischen der Verwaltung und dem Angestellten zustehende Rückzahlung hingewiesen.

Dies vorausgeschickt, wirft die Landesregelung laut Landesgesetz Nr. 16/2001 i.g.F. im Punkt Rückzahlung der Gerichtskosten große Zweifel der Verfassungsmäßigkeit in jenem Teil auf, in dem sie eine Regelung vorsieht, die von der des Staates abweicht und in die Bereiche „der Zivilgesetzgebung“ und der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ eingreift, die gemäß Art. 117, Absatz 2, Buchstabe l), der Verfassung ausschließliche Zuständigkeit des Staates sind, wie vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 19/2014 bereits festgelegt;

In anderer Hinsicht ist zu bemerken, dass bereits Art. 26 der Verordnung der Rechtsprechungsverfahren vor dem Rechnungshof, genehmigt mit K.D. Nr. 1038/1933, verfügte, dass in den Streitverfahren die Bestimmungen und die Fristen der Zivilprozessordnung beachtet werden, da sie anwendbar sind und von den Bestimmungen der Verordnung, welche keine Festsetzung betreffend die Kosten enthält, nicht abgeändert worden sind.

Im Sinne von Art. 91 der Zivilprozessordnung verurteilt der Richter, wenn er das Urteil im Zivilverfahren fällt, die unterlegene Partei zur Rückzahlung der Gerichtskosten und der Honorare für die Verteidigung der Gegenseite aufgrund des Grundsatzes des Unterliegens. Bei der Kostenentscheidung kann der Richter die für übertrieben oder überflüssig gehaltenen Kosten im Sinne von Art. 92 der Zivilprozessordnung ausschließen, was dem Richter eine große Entscheidungsbefugnis bei den Prozesskosten zuerkennt, derart dass er sie zwischen den Parteien aufheben kann. Auch die neue Prozessordnung des Rechnungshofs laut GvD Nr. 174/2016 verfügt unter Art. 31, Absatz 2, Folgendes: „In dem Urteil, welches endgültig die verwaltungsrechtliche Haftung ausschließt, da festgestellt wurde, dass kein Schaden besteht, keine Dienstpflichten verletzt wurden, dass weder ein kausaler Zusammenhang besteht noch ein Vorsatz vorliegt oder grobe Fahrlässigkeit, kann das Gericht keine Aufhebung der Verfahrenskosten verfügen; es setzt, zu Lasten der Zugehörigkeitsverwaltung, die Honorare und Gebühren für die Verteidigung fest.“

Gleichwohl scheint die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Landes, die von denen des Staates abweichen, in den Stichprobenfällen nicht von Bedeutung zu sein. In einem Fall (Dekret Nr. 12278/2018) erfolgte die Vergütung auf der Grundlage von Bestimmungen eines abgeschafften Landesgesetzes und in Abweichung eines rechtskräftigen Urteils, das über die Gerichtskosten mit Entscheidung im Sinne von Art. 110 der Prozessordnung des Rechnungshofs geurteilt hat. In einem zweiten Fall (Dekret Nr. 17138/2018) hat die regionale Staatsanwältin Bozen in den am 26. Juni 2019 hinterlegten Schlussanträgen starke Bedenken geäußert und die verfügte Vergütung als nicht angemessen gehalten, besonders in Bezug auf die Vervierfachung des freiberuflichen Grundtarifs, im Lichte der von der Rechtsprechung der Kassation bestätigten Grundsätze (vgl. Urteil Vereinigte Sektion Nr. 13861/2015). Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verfahren der Vergütung regulär erscheint, wenn auch weiterhin Zweifel über die beträchtliche Quantifizierung bestehen.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2019 hat der Generalsekretär des Landes übrigens die Bereitschaft des Landes bekundet, eine gesetzliche Lösung in Übereinstimmung mit den Staatsbestimmungen des Bereichs zu erreichen.

Die Zahlungen für die Verträge der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit weisen eine weitere Abnahme im Vergleich zur Vergangenheit auf und machen rund 204.600 Euro aus (2017: 618.700,00 Euro). Es ist darauf hinzuweisen, dass das GvD Nr. 165/2001 (Art. 7, Absatz 5/bis) seit dem 1. Juli 2019 das Verbot vorsieht, Verträge der Mitarbeit abzuschließen, "...die ausschließlich auf kontinuierlichen persönlichen Arbeitsleistungen beruhen und deren Ausführung vom Vertragsnehmer auch mit Bezug auf die Zeiten und den Arbeitsort organisiert werden".

Es wird auf die Notwendigkeit einer konstanten Überwachung der Personalausgaben mit dem Ziel hingewiesen, besonders in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Konjunktur eine Reduzierung der laufenden Ausgaben und ein angemessenes Niveau von Investitionen zu ermöglichen.

*

-Gesundheit-

Die Gesundheitsausgaben bleiben der größte Teil der Rechnungslegung, mit kompetenzbezogenen Zweckbindungen von 1.307,9 Millionen (abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 196,2 Millionen), mit einem Anteil an den gesamten Ausgaben der Rechnungslegung (abzüglich der Durchlaufposten) von 22,2 Prozent (2017: 21,6 Prozent). Die endgültigen Veranschlagungen sind in der Rechnungslegung mit 1.516,6 Millionen angegeben, mit einer Zunahme von 195,8 Millionen im Vergleich zu den anfänglichen Veranschlagungen (1.320,8 Millionen), und zwar sowohl aufgrund des verfügbaren Nachtragshaushalts als auch wegen der Zunahme der Geldmittel aufgrund von Haushaltsänderungen. Bezüglich dieser Zunahme hat das Land in den abschließenden Bemerkungen auch präzisiert, dass die in der Rechnungslegung angegebenen endgültigen Veranschlagungen auch alle Beträge beinhalten, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände 2017 auch alle dem Haushaltsjahr 2018 angelasteten Beträge einschließen.

Der Anteil der zweckgebundenen laufenden Ausgaben (2018: 1.238,1 Millionen; 2017: 1.224,8 Millionen) an den gesamten Gesundheitsausgaben des Aufgabenbereichs "Gesundheitsschutz" beträgt 94,7 Prozent (2017: 94 Prozent).

Das Einvernehmen Staat-Regionen vom 1. August 2018, Nr. 148, (Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeit des nationalen Gesundheitsdiensts für das Jahr 2018 unter den Regionen) sieht für die Autonome Provinz Bozen einen Sanitätsbedarf aufgrund der Anwendung der durchschnittlichen Standardkosten von 927,8 Millionen vor. Dieser Sanitätsbedarf weist auch für 2018 eine Abweichung von den vom Land tatsächlich für den Gesundheitsschutz bestimmten Mittel auf (Rechnungslegung: endgültige Veranschlagungen der Kompetenz der laufenden Ausgaben laut den Programmen eins und zwei von 1.260 Millionen und Zweckbindungen von 1.238,1 Millionen).

Der von der Landesverwaltung autonom finanzierte Bereich befindet sich in einem wichtigen Reformprozess, der auch das Ziel verfolgt, angesichts eines Trends des Anstiegs der laufenden Ausgaben die finanzielle Vertretbarkeit sicherzustellen (Zunahme der Zweckbindungen um 13,3 Millionen im Vergleich zum Vorjahr).

Auf diese Zunahme wird im November 2018 auch vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hingewiesen (Bericht Nr. 5), laut dem die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen (Daten aus der Erfolgsrechnung der lokalen Körperschaften der Sanität – EG) 2017 einen Betrag von 1.246,3 Millionen verzeichnen (2016: 1.199,1 Millionen), mit einer prozentuellen Zunahme von 3,9 Prozent im Vergleich zu 2016 (2016 im Vergleich zu 2015: 2,1 Prozent), in einem Rahmen, in dem das durchschnittliche Wachstum der laufenden Gesundheitsausgaben auf Staatsebene 2017 1,5 Prozent beträgt (2016: 1,2 Prozent).

Was die Investitionsausgaben betrifft, belaufen sich die Zweckbindungen auf insgesamt 69,8 Millionen, ohne den zweckgebundenen Mehrjahresfonds von insgesamt 178,2 Millionen. Verglichen mit den endgültigen Veranschlagungen (256,7 Millionen), ist eine Zweckbindungskapazität von 27,2 Prozent (2017: 27,6 Prozent) zu verzeichnen und Haushaltseinsparungen von 8,7 Millionen (die Kapazität der Verwendung der Mittel einschließlich des ZMF beträgt 96,6 Prozent). Die niedrige Zweckbindungskapazität ist symptomatisch für die weiterhin bestehenden Schwierigkeiten in der Verwaltung und für Verlangsamungen bei der Realisierung der Investitionen, worauf vom Rechnungshof bereits anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung hingewiesen wurde. Es ist eine Verbesserung der Ausgabenkapazität der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände), sie steigt von 23,1 Prozent 2017 auf 31,1 Prozent, eine Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt /Zweckbindungen + anfängliche Passivrückstände), die sich erheblich verbessert und von 80,1 Prozent 2017 auf 98,6 Prozent 2018 zunimmt.

Der Gesundheitsplan 2016-2020, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331/2016 genehmigt wurde, bleibt in Kraft.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 222/2018 wurden auch dem Sanitätsbetrieb Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2018 vorgegeben. Für die Durchführung der entsprechenden Kontrollen ist die Prüfstelle des Landes zuständig, deren Überprüfungen gerade stattfinden.

Hinsichtlich der Aufforderung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, die formale Anwendung einer konsolidierten Abrechnung auf Landesebene vorzusehen und die Möglichkeit zu erwägen, die zentrale Sanitätsverwaltung (GSA) einzuführen, wie es vom GvD Nr. 118/2011, i.g.F., vorgesehen ist, da ein Teil der Ausgaben des Gesundheitsbereichs direkt vom Land verwaltet wird, hat die Provinz Folgendes bekanntgegeben: *“In der Folge der – vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – bezüglich der Einrichtung der zentralisierten Gesundheitsverwaltung verlangten Bewertung wurde entschieden, die gesamte Ausgabe dem Gesundheitsbetrieb zuzuteilen, mit Ausnahme der Posten, die anderen Aufgabenbereichen des Landeshaushalts zugeteilt werden können, welche aufgrund der Natur der Ausgabe zutreffender sind”*. Insbesondere wurde die Verschiebung auf andere Aufgabenbereiche der Rechnungslegung hauptsächlich der Ausgaben für den Betrieb der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ und des angebundenen Zentrums für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin mitgeteilt, der Ausgaben für die Führung der ständigen Weiterbildung im Gesundheitswesen (ECM) und der virtuellen medizinischen Bibliothek, der Studienbeihilfen für die Ausbildung im Gesundheitsbereich, der Beiträge an Körperschaften und Vereinigungen, der Maßnahmen des Ethikkomitees, der Ausgaben für EDV-Dienste und die Führung der Informationsflüsse des neuen Gesundheitsinformationssystems (NSIS) für die Abteilung Gesundheitswesen. Bezüglich der Investitionsausgaben hingegen betrifft die Verschiebung die Ausgaben betreffend Beiträge für Investitionen an Körperschaften und Vereinigungen und die vom Amt für Sanitätsbauten verwalteten Ausgaben im Rahmen des Ressorts Hochbau, Grundbuch, Kataster und Vermögen. Bezüglich der Fristen der Umverteilung der genannten Ausgaben vom Aufgabenbereich 13 auf andere Aufgabenbereiche, wie es vom Land mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbart wurde, hat das Land in der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 vorgebracht, dass die Umschichtung der Ausgabenkapitel im Gang ist und dass den Schwierigkeiten technischer Natur aufgrund des Vorhandenseins von bereits zweckgebundenen Mitteln bei der nächsten ordentlichen Neufeststellung der Rückstände Rechnung getragen wird.

Der Sanitätsbetrieb der Provinz Bozen hat die Bilanz zum 31. Dezember 2018 mit einem Gewinn von 17,6 Millionen, einem Nettovermögen von 446,4 Millionen und einem

negativen Ausstattungsfonds (- 36,4 Millionen) abgeschlossen. Bezüglich der Maßnahmen, welche das Land zu ergreifen gedenkt, um den Ausstattungsfonds des Betriebs auf einen positiven Wert zu bringen, hat die zuständige Abteilung mitgeteilt, dass man, da der Betrieb gegenwärtig eine auf das neue Jahr übertragene Gewinnreserve von rund 22 Millionen aufweist, *„die vollständige Deckung des negativen Dotationsfonds innerhalb von fünf Jahren veranschlagt, unter Beachtung der zukünftigen Entwicklung der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes“*.

Der Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 244/2019 führt an, dass nur 9 Millionen des Gewinns von 2018 zur teilweisen Deckung der *„Reserve/Defizit für andere anfängliche Aktiva und Passiva“* bestimmt werden, die sich damit auf -43,9 Millionen reduzieren. Folglich ist ein bleibendes vermögensbezogenes Ungleichgewicht des Betriebs festzustellen, im Hinblick auf welches das Land in den abschließenden Bemerkungen angeführt hat, dass *„aus der Analyse der Kennzahlen bezogen auf den neu klassifizierten Vermögensstand die korrekten Bezüge sowohl zwischen Verwendungen und Finanzierungsquellen als auch zwischen Eigenkapital und Kapital Dritter hervorgehen, die also von einer Situation vermögensbezogenen Gleichgewichts zeugen“*.

Die Gesundheitsgebarung insgesamt (Land und Sanitätsbetrieb) hat das Haushaltsjahr 2018, laut den Daten in der eigenen ministeriellen Vorlage CE, Rechnungslegung 2018, mit einem Haushaltsergebnis von 17,6 Millionen abgeschlossen. Insbesondere wurde das Ergebnis der laufenden Gebarung, sprich Differenz zwischen dem Produktionswert und den Produktionskosten 2018 mit 51 Millionen angegeben (2017 - Abschlussrechnung: 41,2 Millionen). Diese Daten zeigen unter anderem eine Zunahme der Kosten der Einkäufe von Gütern von 181,5 Millionen (Abschlussrechnung 2017) auf 189,9 Millionen 2018, der Kosten der Einkäufe von Dienstleistungen von 404,4 Millionen (Abschlussrechnung 2017) auf 421,7 Millionen 2018 und der Personalkosten, die von 599,4 Millionen (Abschlussrechnung 2017) auf 627,8 Millionen 2018 steigen. Der Sanitätsbetrieb hat noch keinen eigenen Personalbedarfsplan, der laut dem Bericht des Landes in den abschließenden Bemerkungen gerade erstellt wird.

Gegenüber dem Anstieg der Ausgaben wird die Empfehlung der Prüfstelle von einer Rationalisierung derselben geteilt und außerdem wird die Aufforderung erneuert,

systematische Überprüfungen mit dem Ziel durchzuführen, die zukünftige Vertretbarkeit des gesamten Gesundheitssystems zu erhalten und graduell zur Schaffung eines Finanzierungssystems zu gelangen, das auf dem Kriterium der Standardkosten basiert, um eine angemessene Gesundheitsbetreuung der Bürger in einem Rahmen wachsenden Bedarfs zu gewährleisten.

*

-Interne Kontrollen-

Im Sinne von Art. 24, Absatz 1, Buchstabe a), LG Nr. 10/1992 i.g.F. überwacht die Prüfstelle des Landes das Funktionieren der verwaltungsinternen Kontrollen des Landes. Diese interne Kontrolle erfolgt im Einklang mit der externen des Rechnungshofs zur Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Rechtsordnung insgesamt und in Erfüllung der besonderen EU-Auflagen. Die Verwaltung ist mit der Verstärkung des Prozesses der Performance fortgefahren und wendet einen Performance-Plan bei der Veranschlagung und einen Bericht beim Jahresabschluss an. Das von der Prüfstelle im Oktober 2018 vorgelegte Gutachten über den *Performance-Bericht* von 2017 gibt Auskunft über den guten Erreichungsgrad der alle Organisationsstrukturen übergreifenden Ziele und dem Nichtvorhandensein von zweifelhaften oder nicht ordnungsgemäßen Elementen. Gleichzeitig hat die Prüfstelle auf: a) die fehlende konkrete Abstimmung zwischen dem Zyklus der *Performance* und dem Zyklus der wirtschaftlich finanziellen Planung mit einer angemessenen Informationsverbindung zwischen beiden Systemen hingewiesen; b) auf das Fehlen der Finanzdaten bei der Erstellung des Berichts; c) auf die Notwendigkeit, in den Plan auch die zu treffenden Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung, versehen mit den entsprechenden Indikatoren und Targets, einzufügen; d) auf das systematische Fehlen im Plan von Qualitätsstandards der Dienstleistungen und von entsprechenden Anleitungen für die Organisationsstrukturen und die nicht erfolgte Hervorhebung der direkt vom Generalsekretariat, von der Generaldirektion und von den Abteilungen des Landes durchgeführten strategischen Tätigkeit. Die von der Prüfstelle geäußerte Notwendigkeit, den Organisationsprozess zu vervollständigen, wobei deren Hinweise und Empfehlungen Rechnung zu tragen ist, wird geteilt.

*

-Gesellschaften und andere Organisationen mit Landesbeteiligung-

Zum 31. Dezember 2018 waren die Gesellschaften mit Beteiligung des Landes 21, davon 5 mit 100 Prozent und 5 mit mehr als 50 Prozent. Es ist festzustellen, dass die beteiligten Gesellschaften Areal Bozen AG (Beteiligung von 50 Prozent) und Interbrennero s.p.a. (Beteiligung von 10,56 Prozent) wiederholt negative Ergebnisse verzeichnen; davon wurden im Laufe der Untersuchungstätigkeit die jeweiligen Gründe mitgeteilt.

Bedenken bezüglich des Erwerbs der Beteiligung an Pensplan Invest SGR AG wurden von den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2017 geäußert (Entscheidung Nr. 3/2018), da die enge Verbindung und die Unentbehrlichkeit der Gesellschaftsbeteiligung mit der institutionellen Tätigkeit des Landes nicht klar hervorgeht. Es ist anzuführen, dass von den vom Land kontrollierten Körperschaften privaten Rechts die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient im Dreijahreszeitraum 2014-2017 Verluste von - 168.032,86 Euro, - 455.383,35 Euro und - 7.973,34 Euro verzeichnet.

Die von der Landesregierung beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften waren zum 31. Dezember 2018 20.

Der Rechnungslegung wurde das eigene Informationsschreiben laut Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j), GvD Nr. 118/2011 i.g.F. beigelegt, das die Ergebnisse der vom Land durchgeführten Überprüfung der gegenseitigen Schulden und Forderungen enthält. Dazu hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 angegeben, jede Organisation und die zuständigen Landesstrukturen auf die etwaigen Abweichungen hingewiesen und beide aufgefordert zu haben, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und zu diesem Zweck die erforderlichen operativen Anleitungen zu geben. Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes hat, als Ergebnis einer Stichprobenkontrolle, *"in der buchhalterischen Darstellung keine Abweichungen bei der Angabe der Forderungs- und Schuldenposten zwischen dem Land und den eigenen Organisationen festgestellt, da ersteres beim Vorhandensein von Abweichungen im Wesentlichen die geeigneten Korrekturprozesse zu ihrer Behebung in die Wege geleitet hat"* (vgl. Protokoll des Überprüfungsorgans Nr. 26 del 2018).

*

-Tätigkeit der Gesetzgebung-

Im Laufe von 2018 wurden vom Landtag der Autonomen Provinz Bozen 22 neue Landesgesetze verabschiedet, jede davon enthält eine eigene Finanzbestimmung. Insbesondere führen sechs Landesgesetze eine Klausel der finanziellen Neutralität an (z.B.: *“Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes”* bzw.: *“Dieses Gesetz bringt keine Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.”*). In zwei Fällen wurden die Bereitstellungen der Sonderfonds reduziert und in den übrigen Fällen wurden die von vorherigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Bereitstellungen reduziert.

Was hingegen die Verordnungen betrifft, so wurden 2018 39 Dekrete des Landeshauptmanns erlassen.

*

-Die Rechnungslegung und die konsolidierte Bilanz-

Im Sinne von Art. 11, Absätze 8 und 9, GvD 118/2011 i.g.F. genehmigen die Verwaltungen, *“welche die Form von Hilfskörperschaften haben ... gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung auch die konsolidierte Rechnungslegung mit den eigenen Hilfskörperschaften. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen umfasst auch die Ergebnisse der Gebarung des Regionalrats”*.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2018, Nr. 575, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2017 genehmigt. Der Landtag hat die genannte Rechnungslegung mit LG vom 7. August 2018, Nr. 15, genehmigt. Das Dokument führt festgestellte Einnahmen von insgesamt 7,7 Milliarden an, zweckgebundene Ausgaben von insgesamt 7,4 Milliarden, einen Kompetenzüberschuss von 236,8 Millionen und einen Kassafonds von 1.374 Mio. Das Land hat in den abschließenden Bemerkungen mitgeteilt, *in die konsolidierte Rechnungslegung 2018 „nur die Hilfsorganisation einbezogen zu haben, welche die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Bilanzmuster des GvD 118/2011 bereits angewandt haben“*.

Im Sinne von Art. 11/bis und der Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres eine konsolidierte Bilanz mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Jahr 2017 wurde mit Beschluss des Landtags in der Sitzung vom 12. September 2018 genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht. Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.924,7 Mio. angegeben, die Schulden belaufen sich auf 2.534,3 Mio. und das Haushaltsergebnis macht 93,2 Millionen aus (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter). Im Gutachten vom 28. August 2018 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben. Der entsprechende Bericht über die Gebarung gibt an, dass in den letzten drei berücksichtigten Haushaltsjahren (2014-2016) Verluste keiner Körperschaft und keiner Gesellschaft ausgeglichen wurden und dass keine in der konsolidierten Bilanz eingetragenen Schulden der Körperschaften und der Gesellschaften der Gruppe eine Dauer über fünf Jahre hat.

Der Staatsanwalt hat auf den eigenen Schlussschriftsatz Bezug genommen und hat insbesondere beantragt, „die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018 zu billigen, mit Ausnahme der Posten betreffend die Zweckbindungen und Zahlungen bezüglich:

- der in fixe und dauernde Zulagen umgewandelten Zulagen, die auch ohne Führungsauftrag und ohne Koordinierungsauftrag über insgesamt 976.157,44 Euro anerkannt wurden (davon 713.293,78 Euro als fixer und dauernder Teil 202.233,69 Euro für Vorsorgebeiträge und 60.629,97 Euro für IRAP), wie es aus den folgenden Tabellen 1 und 2 im Anhang dieser abschließenden angegeben ist, auch in Bezug auf die daraus folgenden Beträge der Vorsorge, der Abfertigung und der Rente des betroffenen Personals;
- der verfügten Rückzahlung der Gerichtskosten aufgrund der Dekrete Nr. 12278 und 17138 von 2018, in diesem Punkt untergeordnet auf der Aussetzung des heutigen Verfahrens nach Vorlage der Frage der Verfassungsmäßigkeit beharrend – mit Bezug auf die Artikel 3, 81, 97, 103 Absatz 2, 117, 119 der Verfassung – bezüglich der Artikel 7 und 6, Absatz 2, des

Landesgesetzes vom 9. November 2001 Nr. 16, wie von Art. 5 des Landesgesetzes vom 9. Februar 2018, Nr. 1, ersetzt“.

2 EINFÜHRUNG

2.1 Das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen

Die Kontrollen des Rechnungshofs über die Landesverwaltung finden ihren besonderen Ausdruck in der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen, die jährlich vor den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol stattfindet, unter Teilnahme der Vertreter der Landesverwaltung und des Staatsanwaltes, im Sinne von Art. 10, Absatz 1, D.P.R. Nr. 305/1988 i.g.F., in Übereinstimmung mit den Artikeln 39, 40 und 41 des Einheitstextes laut Königlichem Dekret Nr. 1214/1934.

Der Entscheidung der Billigung ist ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof seine Bemerkungen über die Art und Weise formuliert, in der die Landesverwaltung die Gesetze befolgt und die für angemessen erachteten Änderungen und Reformen betreffend auch die Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts und die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben.

Die Entscheidung und der Bericht „...unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Natur (erstere ist ein Akt der Kontrolle, „vom Rechnungshof in den Formen der Jurisdiktion ausgeübt“, letzterer ist eine Beurteilung mit informativem Charakter) und in ihrer Funktion (die Billigung erklärt die Wahrhaftigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung, während der Bericht dem gesetzgebenden Organ die Ergebnisse der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit und der Finanzgebarung als Ganzes unterbreitet...)“.¹

Gemäß der wichtigen Definition des Verfassungsgerichts, ist die Bilanz als „öffentliches Gut“ in dem Sinne zu betrachten, dass sie die Überprüfung der Übereinstimmung der getroffenen Entscheidungen mit den gegenüber den Bürgern übernommenen Verpflichtungen ermöglichen muss und so die Einhaltung der demokratischen Vertretung gewährleistet (Urteil Nr. 247/2017).

¹ Vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion, Urteil Nr. 38/2014

Die Kontrollsektion Bozen führt ihre Untersuchungstätigkeit der Kontrolle im Sinne von Art. 2, Absatz 2, D.P.R. 305/1988 i.g.F. in Einhaltung der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR genehmigten Orientierungslinien durch. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die regionalen Sektionen die Übereinstimmung der Daten der Rechnungslegung, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben, mit den in den Buchungen des Finanzdienstes jeder Körperschaft anzutreffenden, sowie mit den vom regionalen Schatzmeister durchgeführten Buchungen der Kassaflüsse, die im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zusammenfließen, überprüfen können, und dass die Zusammenführung mit den Buchungsunterlagen des Schatzmeisters/Rechnungsdienstes wesentlich für die Überprüfung von etwaigen Kassaabweichungen sowie von möglichen Abweichungen in den Buchführungsunterlagen ist, um so Anomalien in der Bilanz- und der Vermögensrechnung festzustellen.

Die Kontrollsektion Bozen verfügt noch nicht über einen direkten Zugang zu den Buchungsunterlagen des Landes und daher wurde auch die Kontrolle der Gebarung 2018 aufgrund der von der Körperschaft übermittelten Finanzinformationen durchgeführt.

Insbesondere erfolgt das Verfahren der Billigung nach der Genehmigung des Gesetzentwurfs der Rechnungslegung vonseiten der Landesregierung (Beschluss vom 30. April 2019, Nr. 319) und der ersten Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes durch den Landtag.

Die allgemeine Rechnungslegung der autonomen Provinz bezogen auf die Gebarung 2017 war von den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung, am 28. Juni 2018 verabschiedet worden, mit Ausschluss von einigen Buchführungsposten, für welche die entsprechende Billigung ausgesetzt wurde.²

² "... mit Ausnahme der folgenden Ausgabenposten: Kapitel Nr. U01101.0000, U01101.0030, U04021.6120, U04021.6150, U01111.0215, U01111.0210 in jenem Teil, der sich auf Zweckbindungen und Zahlungen der Funktions- und Koordinierungszulagen an Führungskräfte des Landes ohne Direktionsauftrag im Ausmaß von 825.788,05 Euro beziehen; in Bezug auf diese Posten erheben sie, wie aus der eigenen Verfügung hervorgeht, die Frage der Verfassungsmäßigkeit betreffend die oben genannten Kapitel hinsichtlich der von den Artikeln 3, 36, 81, 97, 101, zweiter Absatz, 103, 108, 117,

Bezüglich der von der Körperschaft als Ergebnis dieses Verfahrens getroffenen Maßnahmen, hat die Abteilung Personal des Landes mit Schreiben vom 1. April 2019 Folgendes mitgeteilt: *„Nachdem sich die Abteilung Personal diesbezüglich mit der Anwaltschaft des Landes abgesprochen hatte, wartet sie auf das Ergebnis der Verhandlung vor dem Verfassungsgericht, die für den 7. Mai dieses Jahres anberaumt ist, und auf der Grundlage dessen wird sie die mit der Anwaltschaft des Landes abzustimmenden Maßnahmen treffen.“*

Mit Urteil vom 6. Juni 2019, Nr. 138, hat das Verfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Artikel 1, Absatz 3, 2 und 17, Absatz 2, LG Nr. 9/2017 (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung) und von Art. 1, LG Nr. 1/2018 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal) erklärt. In der Folge der Übermittlung des oben genannten Urteils hat der Präsident der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs die Sitzung vom 24. Juni 2019 für die Entscheidung über die Buchführungsposten anberaumt, deren Verfahren unterbrochen war. In dieser Sitzung wurden die genannten Buchführungsposten über insgesamt 825.788,05 Euro nicht gebilligt. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter der Körperschaft insbesondere vorgebracht, dass in der Sitzung der Landesregierung vom 18. Juni 2019 entschieden wurde, die Zahlung der Zulagen an Beamten und Koordinatoren ohne Auftrag zu unterbrechen und die in den letzten 10 Jahren ausgezahlten Beträge einzubringen, und sie haben von der daraus folgenden vorgesehenen Verabschiedung von Maßnahmen in Bezug auf die damit verbundenen Zuständigkeiten der Vorsorge, Rente und Abfertigung des betroffenen Personals berichtet, die gegenwärtig Gegenstand der Bewertung vonseiten der zuständigen Organe sind.

zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) und 119, erster Absatz der Verfassung festgelegten Parameter von folgenden Gesetzesbestimmungen: Art. 28 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, „Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“; Art. 47 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, „Personalordnung des Landes“; Art. 14, Absatz 6, des Landesgesetzes vom 25. September 2015, Nr. 11, „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017“; Art. 7 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2016, Nr. 21, „Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus“; Art. 1, Art. 2 und Art. 17 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, „Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung“; Art. 1 und Art. 3 des Landesgesetzes vom 9. Februar 2018, Nr. 1, „Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal“.

2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Die der gerichtlichen Billigung vorausgehende Untersuchungstätigkeit wurde vonseiten der Kontrollsektion Bozen mittels Untersuchungsanfragen durchgeführt (die Informationen, Daten und Dokumente zum Gegenstand hatten), die an die je nach Bereich zuständigen Landesabteilungen und (zur Kenntnis) an das Kollegium der Rechnungsprüfer sowie an den Generalsekretär und an den Generaldirektor der Körperschaft gerichtet wurden.

Die Anfragen und die von der Verwaltung eingegangenen Antworten wurden im Rahmen des vorgesehenen rechtlichen Gehörs der Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs übermittelt.

Die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit wurden zusammengefasst dem Landeshauptmann, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt des Rechnungshofs Bozen, am 3. Juni 2019, übermittelt³.

Die Bemerkungen und Stellungnahmen der Körperschaft sind am 11. Juni 2019 eingelangt. In der Folge hat die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen genehmigt (Beschluss Nr. 6/2019 vom 18. Juni 2019), bei gleichzeitiger Übermittlung an die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol und an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs.

Schließlich wurde am 20. Juni 2019 vor den Vereinigten Sektionen ein Treffen zum rechtlichen Gehör mit der Verwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft abgehalten.

Vorausgeschickt, dass die Verwaltung die Daten der Vorabschlussrechnung nicht übermittelt hat, ein Umstand, der die dem Rechnungshof für die Durchführung der Überprüfungen zur Verfügung stehende Zeit erheblich verkürzt hat, sind nachstehend die wichtigsten Akte angeführt, welche die Untersuchung charakterisiert haben:

- Untersuchungsanfrage vom 17. Mai 2018 betreffend den jährlichen Bericht der Autonomen Provinzen über das System der internen Kontrollen (bezogen auf das

³ Vgl. Schreiben des Präsidenten der Kontrollsektion Bozen vom 3. Juni 2019

Haushaltsjahr 2017), im Sinne von Art. 1, Absatz 6, des GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, beantwortet am 18. September 2018;

- Untersuchungsanfrage vom 4. Februar 2019 an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge – AOV), beantwortet am 27. März 2019;
- Untersuchungsanfragen vom 4. Februar an die Abteilung Personal, den Generalsekretär und den Generaldirektor, und vom 5. April 2019 an die Abteilung Personal, beantwortet am 3. April bzw. am 18. April 2019;
- Untersuchungsanfragen vom 4. Februar 2019, vom 17. Mai 2019 und vom 19. Juni 2019 an die Abteilung der Anwaltschaft, beantwortet am 29. März 2019, am 24. Mai 2019 und am 20. Juni 2019;
- Untersuchungsanfrage vom 4. Februar 2019 an die Prüfstelle, beantwortet am 27. März 2019;
- Untersuchungsanfrage vom 30. Januar 2018 an die Abteilung Örtliche Körperschaften, beantwortet am 10. April 2019;
- Untersuchungsanfragen vom 4. Februar 2019, vom 6. Mai und vom 10. Mai 2019 an die Abteilung Finanzen, beantwortet am 10. April 2019, am 23. Mai 2019 und am 20. Juni 2019;
- Untersuchungsanfrage vom 4. Februar 2019 an die Abteilung Europa und an den Bereich Prüfbehörde für die EU-Finanzierungen der Autonomen Provinz Bozen, beantwortet am 8. März, am 1. April, am 5. April 2019 und am 23. Mai 2019;
- Untersuchungsanfrage vom 4. Februar 2019 und vom 5. Juni 2019 an die Abteilung Gesundheit, beantwortet am 9. April 2019 und am 20. Juni 2019;
- Untersuchungsanfrage vom 4. Februar 2019 den Schatzmeister der Sparkasse Bozen, beantwortet am 29. März 2019;
- Untersuchungsanfrage vom 4. Februar 2019 an die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs Bozen, beantwortet am 14. Mai 2019;
- von der Sektion der autonomen Körperschaften in der Sitzung vom 12. April 2019 mit Beschluss Nr. 7/2019 genehmigter Fragebogen (Richtlinien und entsprechender Fragebogen für die Berichte der Kollegien der Rechnungsprüfer der Regionen über die regionalen Rechnungslegungen zum Haushaltsjahr 2018, gemäß den Verfahren laut Art.

1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266, angeführt von Art. 1, Absatz 3, des G vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Abänderungen umgewandelt in das G vom 7. Dezember 2012, Nr. 213), der der Verwaltung am 15. April 2019 übermittelt wurde und am 11. Juni 2019 eingetroffen ist.

3 DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PROGRAMMIERUNG

3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

Im Sinne von Art. 79, Absatz 4/octies, des Autonomiestatuts (abgeändert von den Absätzen 4 und 4/bis von Art. 1, Absatz 407, G Nr. 190/2014)⁴ und des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. hat der Art. 23 (Harmonisierung der Buchführungssysteme) des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 i.g.F. (Finanzgesetz 2015) verfügt, dass mit Ablauf 1. Januar 2016 Folgendes gilt:

- Die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, werden in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen und finden auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist.

⁴ "...Die Region und die Provinzen verpflichten sich, mit eigenem Gesetz, das bis 31. Dezember 2014 zu erlassen ist, mit ausdrücklichem Querverweis die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Erstellung der Haushalte der Regionen und örtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen, wie im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen, sowie die eventuell daraus folgenden und ihnen zugrunde liegenden Rechtsakte umzusetzen, sodass die genannten Bestimmungen innerhalb der im erwähnten gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118/2011 für die Regionen mit Normalstatut vorgegebenen Fristen, aufgeschoben um ein Jahr, umgesetzt und entsprechend angewandt werden können; der Aufschub kann erst nach Erlass einer staatlichen Maßnahme erfolgen, mit der die Einnahmenfeststellungen in Bezug auf die Abtretung staatlicher Abgaben sowie die Möglichkeit geregelt werden, die Investitionen durch Verwendung des positiven Kompetenzsaldos zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben zu decken."

Die genannten Bestimmungen, die in den Regionen mit Normalstatut ab dem 1. Januar 2015 und in den autonomen Provinzen ab dem 1. Januar 2016 in Kraft sind, sehen eine Reihe von Buchführungsgrundsätzen vor (allgemeine und angewandte)⁴, die in den Regionen, den autonomen Provinzen, den örtlichen Körperschaften, den entsprechenden Hilfskörperschaften (bzw. jenen Verwaltungsformen, die mit einer Gebarungs- und Buchführungsautonomie ausgestattet sind, wenn sie auch keine Rechtspersönlichkeit haben) und im Gesundheitsbereich gelten, und zwar mit dem Ziel der Konsolidierung, der Vergleichbarkeit und der Transparenz der öffentlichen Konten, in Übereinstimmung mit den EU-Bestimmungen. Die allgemeinen oder postulierten Grundsätze sind 18: Jahresbezogenheit, Einheitlichkeit, Universalität, Integrität, Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Korrektheit und Verständlichkeit, Bedeutsamkeit und Relevanz, Flexibilität, Übereinstimmung, Vorsicht, Kohärenz, Kontinuität und Konstanz, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit, Neutralität, Öffentlichkeit, Haushaltsgleichgewicht, finanzielle Kompetenz, wirtschaftliche Kompetenz, Vorrang der Substanz vor der Form. Das Dekret enthält eine homogene Regelung insbesondere was die Finanzplanung, die finanzielle und die wirtschaftlich vermögensbezogene Buchführung und die Erstellung der konsolidierten Bilanz betrifft.

- Das Land und die örtlichen Körperschaften auf dem Landesgebiet wenden die vom Absatz 1 von Art. 11 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Bilanzmuster und Muster der Rechnungslegung an.
- Der Haushaltsvoranschlag deckt einen Zeitraum von drei Jahren ab und hat eine autorisierende Funktion für die entsprechenden Ausgaben.
- Die Übernahme der Prinzipien der zivilrechtlichen Buchhaltung und die daraus folgende parallele Führung der zivilrechtlichen Buchhaltung und der finanzrechtlichen Buchhaltung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und 2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. läuft mit dem Jahr 2017 an.
- Die vom Titel II des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Bestimmungen kommen nur beim Sanitätsbetrieb ab dem 1. Januar 2017 zur Anwendung.
- Die Bestimmungen laut Artikel 11, Absatz 8, des GvD Nr. 118/2011 i.g.F., werden auf die Hilfsorganismen ausgedehnt, die bereits die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsmodelle übernommen haben.
- Die von der Landesregierung bestimmten Hilfskörperschaften des Landes können die zivilrechtliche Buchhaltung übernehmen; in diesem Fall wenden sie die entsprechenden Bestimmungen an, die im GvD Nr. 118/2011 i.g.F. enthalten sind. Mit Durchführungsverordnung werden die Bestimmungen zur Finanzgebarung und zur Buchhaltung dieser Hilfskörperschaften, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Absatzes, sowie die Übergangsbestimmungen zur Übernahme des entsprechenden Buchhaltungssystems festgelegt.
- Die durch Sondergesetze des Landes autorisierten Gebarungen außerhalb des Haushaltes wenden die entsprechenden Bestimmungen an, die im GvD Nr. 118/ 2011 i.g.F. enthalten sind, außer die Landesregierung sieht bezüglich bestimmter Gebarungen mittels eigenem Beschluss vor, dass obgenannte Regelung ab 1. Jänner 2020 anzuwenden ist (vgl. Kapitel 4.6 dieses Berichts).

Die neuen Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung werden auf die Freiwilligen Feuerwehren und auf die entsprechenden Verbände im Sinne von Art. 8, Absatz 1/quater,

des GD Nr. 21/2017, mit Änderungen umgewandelt vom G Nr. 123/2017, nicht angewandt, in Abweichung von Art. 11/ter des GvD Nr. 118/2011, i.g.F..

In Kraft sind auch weitere Landesbestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme (Abschnitt I LG Nr. 18/2015 i.g.F.), welche wichtige Ergänzungen und Abänderungen zum LG Nr. 1/2002 i.g.F. verfügt haben (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes). Jedenfalls verfügt Art. 1, Absatz 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. ausdrücklich, dass die mit dem genannten gesetzvertretenden Dekret unvereinbaren regionalen Gesetzesbestimmungen ihre Gültigkeit ab dem 1. Januar 2015 verlieren (für die Autonome Provinz Bozen ab dem 1. Januar 2016).

Das Verfassungsgericht hat mit Urteil Nr. 80/2017 mit Bezug auf das LG Nr. 17/2015, betreffend insbesondere die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt:

- "...die Harmonisierung der öffentlichen Bilanzen ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien..";
- "...die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks darf nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern betrifft auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen Struktur der Bilanzen enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und die Schulden der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner in der Bilanz haben müssen, deren „Besonderheit“ muss ein wesentliches Kennzeichen für die Einbeziehung in die Buchführung der Gebietskörperschaften sein";
- "die nicht erfolgte getreue Übertragung der Staatsbestimmung auf die Landesgesetzgebung kann nicht zu einer wesentlichen Nichtanwendung ersterer im Bereich der Autonomen Provinz Bozen führen".

Im Hinblick auf den Haushalt 2018 ist auch die Besonderheit der Vorschrift von Art. 3 LG Nr. 7/2018 von Bedeutung, die es erlaubt, den Verwaltungsüberschuss zwecks Anwendung

der Bestimmungen im Bereich des Haushaltsgleichgewichts einzubeziehen (Art. 9, Absatz 1, G Nr. 243/2012 i.g.F.). Dazu verweisen wir auf Kapitel 10 dieses Berichts.

Die Notwendigkeit einer verfassungsmäßigen Interpretation der Bestimmungen im Bereich des Haushaltsgleichgewichts wurde auch von den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Alto Adige – Südtirol des Rechnungshofs anlässlich der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes von 2017 bekräftigt (Beschluss Nr. 5/2018/SCBOLZ/FRG).

Aufgrund der statutarischen Zuständigkeiten des Landes wurde eine Reihe von Regelungen im Bereich der öffentlichen Buchführung mit Dekret des Landeshauptmanns, zuerst DPLA und dann DLH, verabschiedet, darunter folgende:

- DPLA vom 23. Januar 1998, Nr. 3 (Verordnung für die Verwaltung des Vermögens der Autonomen Provinz Bozen);
- DPLA vom 13. September 1999, Nr. 49 (Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);
- DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41, in geltender Fassung (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), abgeschafft von Art. 4, Absatz 1, des DLH Nr. 48/2009 „in jenen Teilen, die nicht die Organisation und die Buchführung betreffen“;
- DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49 (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebarungen der Fonds außerhalb des Haushaltes);
- DLH vom 5. November 2007, Nr. 57 (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen);
- DLH vom 14. April 2015, Nr. 8 (Änderung der Verordnung über die freihändigen Verfahren und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie);
- DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen).

3.2 Die Instrumente der finanziellen Programmierung

Die Anlage Nr. 4/1 (angewandter Buchführungsgrundsatz der Haushaltsprogrammierung) zum GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, sieht folgende verpflichtende Instrumente der finanziellen Programmierung für die Regionen und die autonomen Provinzen vor:

- der Ausschuss legt dem Rat innerhalb 30. Juni jeden Jahres das Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (WFDR) oder der Provinz (WFDL) für die daraus folgenden Beschlussfassungen vor;
- die Aktualisierungsnotiz des Wirtschafts- und Finanzdokuments der Region, die dem Rat innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage der Aktualisierungsnotiz des Wirtschafts- und Finanzdokuments des Staates und jedenfalls nicht nach dem Datum der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs vorzulegen ist;
- den regionalen Stabilitätsgesetzentwurf, der dem Rat innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht nach den 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates vorzulegen ist;
- den Haushaltsgesetzentwurf, der dem Rat innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und jedenfalls nicht nach den 30 Tagen nach der Genehmigung des Stabilitätsgesetzentwurfs des Staates vorzulegen ist;
- den Plan der Bilanzindikatoren, den die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Genehmigung der Rechnungslegung genehmigt und dem Rat mitteilt;
- den Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts, der dem Rat innerhalb 30. Juni jeden Jahres vorzulegen ist;
- die Gesetzentwürfe der Abänderung des Haushalts;
- die etwaigen mit dem Haushaltsgesetzentwurf in Zusammenhang stehenden Gesetzentwürfe, die dem Rat innerhalb des Monats Oktober jeden Jahres vorzulegen sind;
- die besonderen Programmierungsinstrumente, die in Umsetzung der Programme des Staates, der Europäischen Gemeinschaft und der Region erstellt wurden und in den spezifischen regionalen Bestimmungen im Bereich der allgemeinen und sektoralen Programmierung festgelegt wurden.
- Die Rechnungslegung der Gebarung, welche die Landesregierung innerhalb 30. April verabschieden muss und der Landtag innerhalb 31. Juli des Jahres nach dem entsprechenden Haushaltsjahr, das den Bilanzzyklus abschließt, mit Gesetz genehmigt.

Besondere Bestimmungen betreffend das WFDL sind von Art. 1, Absatz 5, des LG Nr. 18/2015 vorgesehen, unter Berücksichtigung der Besonderheit der lokalen Rechtsordnung (Genehmigung auf der Grundlage des Gutachtens des Rates der Gemeinden innerhalb 30. Juni jeden Jahres; Vorlage einer Aktualisierungsnotiz des WFDL vonseiten der Landesregierung, zusammen mit dem Gesetzentwurf des Haushaltsvoranschlags, im Landtag).

Die einzelnen Instrumente werden im Verlauf des Berichts genauer geprüft.

3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL)

Art. 36, Absatz 2, des GvD Nr. 118/2011 hat die Abfassung des regionalen Wirtschafts- und Finanzdokuments (hier des Landes, WFDL) zur Pflicht gemacht.

Der Art. 12/bis LG Nr. 1/2002 i.g.F. sieht vor, dass die Landesregierung, nach der Einholung des Gutachtens des Rats der Gemeinden, innerhalb 30. Juni jeden Jahres dem Landtag der Autonomen Provinz Bozen ein Wirtschafts- und Finanzdokument vorlegt, das mit Bezug auf den Zeitraum der Gültigkeit des Haushaltsvoranschlags insbesondere "...die notwendigen programmatischen Ziele für das Erreichen der im Programm der Legislaturperiode festgelegten strategischen Leitlinien angibt und allgemeine Hinweise auf die Tätigkeiten liefert, mit denen die genannten Ziele erreicht werden sollen".

Das WFDL bezüglich des Zeitraums 2018-2020 wurde am 20. Juni 2017 (Beschluss Nr. 664/2017) genehmigt und der Rechnungshof hat darüber in der letzten gerichtlichen Billigung berichtet.

Das Dokument bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche der Bilanz sowie über die Tätigkeit der Programmierung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum. Mit Beschluss vom 26. Juni 2018, Nr. 615, hat die Landesregierung das WFDL für das Jahr 2018 genehmigt. Die Landesregierung legt dar, dass dieses Dokument, aufgrund von zwei wichtigen Wahlen (4. März 2018 Parlamentswahlen und 21. Oktober 2018 Landtagswahlen), in einem Zusammenhang größerer Unsicherheit im Vergleich zum vergangenen Jahr steht und dass Gründe für die Unsicherheit auch im WFD des Staates vom 26. April 2018 zu

finden sind („Angesichts des neuen politischen Umfelds hat die Regierung keinen programmatischen Rahmen formuliert. Das WFD 2018 beschränkt sich auf die Beschreibung der internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung, auf die Aktualisierung der makroökonomischen Prognosen für Italien und die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen der öffentlichen Finanzentwicklung angesichts der Auswirkungen des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2018.“).

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Verwaltung mit Schreiben vom 9. April 2019 vorgebracht, dass das WFDL 2018 vor den Landtagwahlen (Oktober 2018) erstellt wurde und die Landesregierung hat also einen programmatischen Rahmen auf der Grundlage nur der geltenden Bestimmungen formuliert. Im Laufe von 2019 wird ein dreijähriger WFDL erstellt, wie von den Bestimmungen vorgesehen.

Das WFDL 2018 ist in drei Abschnitte unterteilt: der wirtschaftliche und finanzielle Bezugszusammenhang, die nach Aufgabenbereichen gegliederten Strategien und die Analyse der finanziellen Situation (Rahmen der öffentlichen Finanzen, Korrekturmaßnahmen, mehrjährige Ziele der Reduzierung der öffentlichen Schulden und Ausrichtung der Hilfskörperschaften und der kontrollierten und beteiligten Gesellschaften). Insbesondere führt das Dokument 37 strategische Ziele und 19 Entwicklungsprioritäten an, die auf die Gebarung der einzelnen Aufgabenbereiche übertragen wurden, welche den Landeshaushalt bilden. Das Land setzt sich zum Ziel, *„nach Überwindung der Phase, in der es hauptsächlich darum ging, den Moment der wirtschaftlichen Krise und seiner Auswirkungen einzudämmen, ... den größten Teil der Förderungen bei Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte und der sparsamen Verwendung der Mittel beizubehalten“*.

Mit besonderem Hinblick auf die Auflagen bei den öffentlichen Finanzen führt das WFDL an, dass aufgrund der geltenden Statutbestimmungen mit dem Haushaltsjahr 2018 auch in der Landesverwaltung die Verpflichtung zum Haushaltsgleichgewicht und die Regelung der entsprechenden Prämien und Sanktionen zur Anwendung kommt, mit der Präzisierung, dass *„mit Bezug auf die Regelung des Haushaltsgleichgewichts und einiger aufgetretener kritischer Punkte, darunter insbesondere die Unmöglichkeit, bei der Berechnung des Haushaltsgleichgewichts auch den Finanzüberschuss hinzuzunehmen, infolge einer Verhandlung mit den Staatsbehörden die Möglichkeit nur für die autonomen Provinzen von Bozen und Trient*

eingeführt wurde, in den Genuss von weiteren finanziellen Freiräumen zu kommen, wie es von Absatz 502 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Stabilitätsgesetz 2017) vorgesehen ist“.

Zum 1. Januar 2018 waren die Gesellschaften mit Landesbeteiligung 22, davon 10 *Inhouse*, während die Hilfskörperschaften des Landes 12.

Das Dokument wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1084/2018 aktualisiert. Besonders hinsichtlich des Szenarios des Landes wird die Solidität des Wirtschaftsverlaufs mit einem realen BIP (oder konstanten Preisen) bestätigt, das laut den vom Landesinstitut für Statistik (Astat) veröffentlichten Schätzungen höhere Wachstumsraten als auf Staatsebene verzeichnet. Im Beschluss werden auch die geschätzten Werte des nominalen BIP (oder den laufenden Preisen) angegeben, die für die Haushaltsvoranschläge berücksichtigt werden, und zwar +3,3 Prozent 2017 und +2,4 Prozent 2018⁵.

3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2018-2020

Die Bilanz hat, aufgrund der Verfügung von Art. 23 des Landesgesetzes Nr. 11/2014, betreffend die Übernahme der Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Bilanzmuster gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 118/2011, in geltender Fassung, genehmigenden Charakter und setzt sich zusammen aus dem Voranschlag der Einnahmen und der kompetenzbezogenen Ausgaben und der Kassa des ersten Haushaltsjahres, aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre, mit zusammenfassenden Anlagen und Aufstellungen, darunter die allgemeine Zusammenfassung und jene der Gleichgewichte.

Der Gesetzentwurf des Landes “Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020” wurde von der Landesregierung am 31. Oktober 2017 (Beschluss Nr. 1158/2017) genehmigt und dem Landtag am 2. November 2017 vorgelegt (vgl. Punkt 4.1, Anlage 4/1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., wonach “der Gesetzentwurf des Haushalts dem Landtag innerhalb 31. Oktober jedes Jahres und jedenfalls nicht später als

⁵ Die provisorische Zahl des nominalen BIP für 2017 beträgt 22.266,4 Millionen (vgl. Ausgabe vom Dezember 2018 auf der Webseite <http://dati.istat.it/> 27 marzo 2019).

30 Tage nach der Genehmigung des Gesetzentwurfs zur Stabilität des Staates vorzulegen ist“).

Im beigelegten Haushaltsbericht wurden hinsichtlich des Gesetzentwurfs für das Finanzjahr 2018 die folgenden hauptsächlichen Charakteristiken hervorgehoben:

- Die Steuereinnahmen des Landes nehmen konstant, wenn auch moderat zu, und zwar aufgrund der guten lokalen Wirtschaftsentwicklung und auch der verschiedenen Steuererleichterungen in den letzten Jahren (die im Haushaltsvoranschlag 2018 vorgesehene Zunahme von 28,2 Millionen bei den Abgaben, die das Kompetenzjahr betreffen, ist im Wesentlichen auf zwei Steuern zurückzuführen, die IRPEF und die Mehrwertsteuer auf Inlandsoperationen, mit einem Zuwachs von 65 Millionen bzw. 35 Millionen Euro);
- Die in den vorherigen Haushaltsjahren genehmigten Steuererleichterungen wurden mit einer „No-Tax-Area“ des IRPEF-Regionalzuschlags von 28.000 Euro bestätigt;
- Die Senkung von 10 Prozent auf die ordentliche KFZ-Steuer wurde bestätigt;
- Auf die IRAP für Privatunternehmen kommt weiterhin der Steuersatz von 2,68% zur Anwendung, der deutlich unter dem auf staatlicher Ebene gültigen, ordentlichen Steuersatz (3,90%) liegt;
- Der verfügbare Haushalt beläuft sich, abzüglich der Durchlaufposten und der aus der Neufeststellung der Rückstände herrührenden Mittel (Zweckgebundener Mehrjahresfonds und Neufestsetzung der Einnahmen zur Deckung der Ausgaben), auf 5,5 Milliarden, mit einem Rückgang von 0,1% im Vergleich zum Jahr 2017.
- Unter den Einnahmen nehmen die vom Staat abgetretenen Nachzahlungen ab (die Landesabgaben nehmen um 1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu und belaufen sich 2018 auf 433,6 Millionen und die vom Staat abgetretenen Abgaben nehmen um 5,1 Prozent ab und belaufen sich auf 4.034,5 Millionen);
- Die drei großen Aktionsachsen der vorgesehenen Ausgaben (5,5 Milliarden) sind: Familie und Schutz der Person, Unternehmen und Wachstum und Investitionen.

Das positive Gutachten des Organs der Rechnungsprüfung über den Haushaltsvoranschlag (Protokoll Nr. 27 vom 30. Oktober 2017) hebt unter anderem Folgendes hervor⁶:

⁶ Mit Schreiben vom 21. November 2017 hat der Überprüfungsorgan auch das Gutachten über den Haushaltsvoranschlag 2018-2020 des Landtags der Autonomen Provinz Bozen übermittelt, das insbesondere auf die Notwendigkeit hinweist, die Ausgaben für Humanressourcen zu überwachen, die den überwiegenden Teil der ganzen Bilanz des Landtags ausmachen und die *“in atemberaubender Zunahme begriffen sind”* (Veranschlagung 2017: +63,13 Prozent im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr; Veranschlagung 2020: +78,85 Prozent).

- Ein solides Gleichgewicht bei den laufenden Ausgaben (2018: 684,5 Mio., 2019: 660,2 Mio. und 2020: 576,9 Mio.);
- einen ausgeglichenen Saldo der öffentlichen Finanzen in den Jahren 2018 und 2019 und mit negativem Zeichen im Jahr 2020 (-21,9 Mio.);
- kein negatives Ergebnis in den letzten drei Haushaltsjahren vonseiten der Gesellschaften mit Landesbeteiligung;
- eine Entwicklung der Verschuldung, die von 190,3 Mio. 2017 auf 265,3 Mio. 2020 steigt;
- eine Abnahme der veranschlagten Ausgaben für Investitionen zugunsten der laufenden Ausgaben;
- eine konstante Zunahme der Ausgaben für das Personal und die Sanität, die aufmerksam zu überwachen ist;
- die Notwendigkeit der Einhaltung der Fristen für die Übermittlung der Bilanzdaten an die Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen; bei Nichteinhaltung sind Sanktionen im Sinne von Art. 1, Absatz 712/ter, G 208/2015 i.g.F. vorgesehen.

Im Hinblick auf den Saldo der öffentlichen Finanzen mit negativem Zeichen 2020 hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 Folgendes mitgeteilt: *„Die Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts erfolgte auf der Rechnungslegung. Aufgrund des vom G 145/2018 Verfügten, kommen die vorgesehenen Auflagen in der Autonomen Provinz Bozen nicht mehr zur Anwendung.“*

Der genannte Haushaltsvoranschlag wurde vom Landtag mit LG vom 20. Dezember 2017, Nr. 24, im Sinne von Art. 39 del GvD Nr. 118/2011 i.g.F verabschiedet.

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2017, Nr. 1456 hat die Landesregierung die Aufteilungseinheiten der Bilanz (Einnahmen und Ausgaben) in Kategorien und Gruppierungen vorgenommen, während sie für die Aufteilung in Kapitel und eventuell in Artikel auf die Maßnahme des Generalsekretärs im Sinne von Art. 12, LG Nr. 1/2002 i.g.F verwiesen hat.⁷

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jede der in der Bilanz berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

⁷ Vgl. Dekret des Generalsekretärs Nr. 26308/2017

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
			Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2018	Veranschlagungen des Jahres 2019	Veranschlagungen des Jahres 2020	
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	241.267.647,38	2.333.875,77	2.327.465,77	1.578.046,74
Zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	1.026.598.078,50	155.115.809,86	68.428.737,46	45.984.412,08
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	129.568.490,20	0,00	0,00	0,00
davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet (Gesetzesdekret 35/2013 i.g.d.F. und Neufinanzierungen)			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	913.070.743,19	900.694.007,68	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2018	Veranschlagungen des Jahres 2019	Veranschlagungen des Jahres 2020
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Ausgaben, Beiträgen und Ausgleichen	1.236.916.143,27	Kompetenzveranschlagungen	4.833.602.758,23	4.468.127.511,00	4.445.748.006,00	4.340.269.884,00
			Kassenveranschlagungen	4.833.602.758,23	4.468.127.511,00	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	594.221.968,21	Kompetenzveranschlagungen	456.553.078,63	444.821.513,98	443.024.250,48	434.698.683,75
			Kassenveranschlagungen	440.899.203,59	423.422.054,73	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	65.009.616,35	Kompetenzveranschlagungen	216.957.947,78	188.446.024,83	163.933.623,96	163.714.423,12
			Kassenveranschlagungen	207.731.799,18	187.601.124,83	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	74.276.430,29	Kompetenzveranschlagungen	286.336.217,86	164.967.757,15	38.240.966,87	18.574.290,44
			Kassenveranschlagungen	248.268.715,52	160.667.368,11	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	139.938.917,66	216.659.352,44	76.577.592,11	69.586.631,82
			Kassenveranschlagungen	139.938.917,66	216.259.352,44	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	105.000.000,00	Kompetenzveranschlagungen	31.050.000,00	38.000.000,00	36.500.000,00	58.950.000,00
			Kassenveranschlagungen	42.000.000,00	38.000.000,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	66.500.000,00	Kompetenzveranschlagungen	458.061.486,22	306.000.000,00	306.000.000,00	306.000.000,00
			Kassenveranschlagungen	456.965.600,89	306.000.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	2.141.924.158,12	Kompetenzveranschlagungen	6.422.500.406,38	5.827.022.159,40	5.510.024.439,42	5.391.793.913,13
			Kassenveranschlagungen	6.369.406.995,07	5.800.077.411,11	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	7.819.934.622,46	5.984.471.845,03	5.580.780.642,65	5.439.356.371,95
			Kassenveranschlagungen	7.282.477.738,26	6.700.771.418,79	0,00	0,00

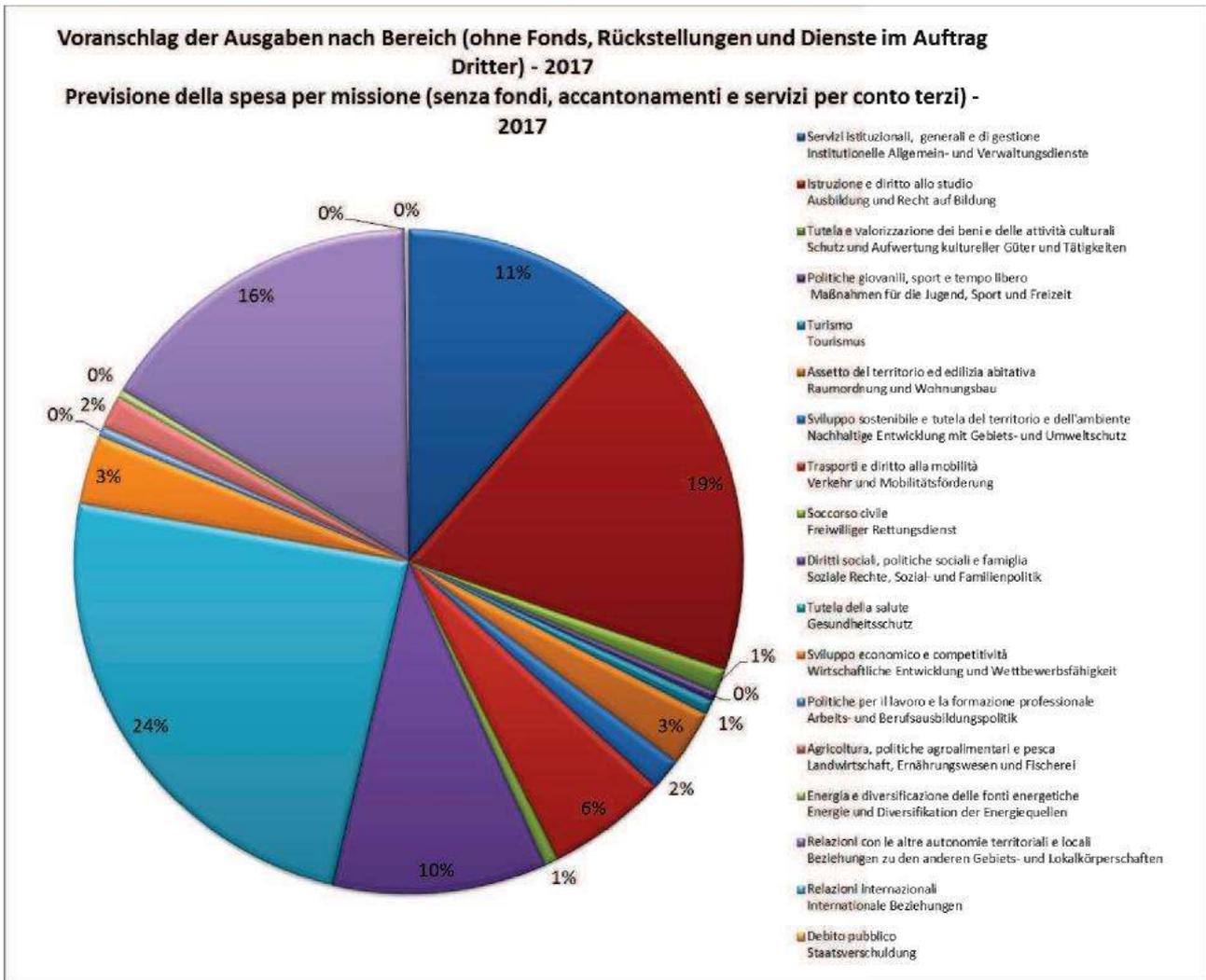
Quelle: Anlage D des Haushaltsvoranschlags des Landes 2018-2020

Nachstehend die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2018	Veranschlagungen des Jahres 2019	Veranschlagungen des Jahres 2020
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 - Laufende Ausgaben	1.062.127.388,38	Kompetenzveranschlagungen	4.540.339.127,81	4.411.199.277,11	4.351.720.473,52	4.309.224.812,69
		davon schon zweckgebunden	0,00	302.225.706,07	181.767.489,54	84.011.797,57
		davon mehrj. gebundener Fonds	2.333.875,77	2.327.465,77	1.578.046,74	2.751,00
		Kassenveranschlagungen	5.040.541.693,32	4.997.838.805,40	0,00	0,00
Titel 2 - Investitionsausgaben	1.194.738.488,59	Kompetenzveranschlagungen	2.305.230.391,70	1.220.747.465,92	870.742.254,13	786.813.644,26
		davon schon zweckgebunden	0,00	364.736.293,89	218.450.179,13	133.739.299,84
		davon mehrj. gebundener Fonds	155.115.809,86	68.428.737,46	45.984.412,08	20.661.906,94
		Kassenveranschlagungen	1.361.737.122,80	1.350.407.511,39	0,00	0,00
Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	278.170.234,55	Kompetenzveranschlagungen	472.258.183,24	26.198.440,00	33.500.000,00	18.500.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	4.398.440,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	381.123.189,68	26.198.440,00	0,00	0,00
Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen	1.261.219,33	Kompetenzveranschlagungen	44.045.433,49	20.326.662,00	18.817.915,00	18.817.915,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	13.798.177,28	13.859.289,63	13.920.508,05
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	44.045.433,49	20.326.662,00	0,00	0,00
Titel 7 - Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	31.153.367,54	Kompetenzveranschlagungen	458.061.486,22	306.000.000,00	306.000.000,00	306.000.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	455.048.411,83	306.000.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.567.450.698,39	Kompetenzveranschlagungen	7.819.934.622,46	5.984.471.845,03	5.580.780.642,65	5.439.356.371,95
		davon schon zweckgebunden	0,00	685.158.617,24	414.076.958,30	231.671.605,46
		davon mehrj. gebundener Fonds	157.449.685,63	70.756.203,23	47.562.458,82	20.664.657,94
		Kassenveranschlagungen	7.282.495.851,12	6.700.771.418,79	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.567.450.698,39	Kompetenzveranschlagungen	7.819.934.622,46	5.984.471.845,03	5.580.780.642,65	5.439.356.371,95
		davon schon zweckgebunden	0,00	685.158.617,24	414.076.958,30	231.671.605,46
		davon mehrj. gebundener Fonds	157.449.685,63	70.756.203,23	47.562.458,82	20.664.657,94
		Kassenveranschlagungen	7.282.495.851,12	6.700.771.418,79	0,00	0,00

Quelle: Anlage F des Haushaltsvoranschlags des Landes 2018-2020



Was die Rücklagen für den Fonds schwer einbringbarer Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), wie es von den Bestimmungen der Harmonisierung vorgesehen ist, führt der Anhang der Bilanz an, dass die entsprechende Festlegung drei Phasen unterscheidet: Feststellung der bereitgestellten Einnahmen, welche von schwer einbringbaren Forderungen kommen können (mit Ausschluss der Forderungen von anderen Verwaltungen, der eigenen und abgetretenen Steuereinnahmen), die Analyse des Verlaufs der Forderungen in den Haushaltsjahren 2012-2016, die Berechnung der zurückzustellenden Prozentanteile. Diesbezüglich erklärt die Verwaltung, unter den verschiedenen Modalitäten der Berechnung die vorsichtigste ausgewählt zu haben (höchste Gesamtrücklagen aufgrund des Verhältnisses der Summe der Einnahmen jeden Jahres gewichtet mit den vom Gesetz vorgesehenen Gewichten). Folgerichtig wurden die

Prozentanteile der Rückstellungen wie folgt festgelegt: 3,2258 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen), 0,1605 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Veräußerung von Gütern und Dienstleistungen sowie Einnahmen aus der Verwaltung von Gütern), 61,8369 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen), 45,0537 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen), 10,6482 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen) und 0,5597 Prozent (Titel 4, Typologie 500, andere Investitionseinnahmen).

Die so errechneten Beträge sind, gerundet auf hundert Euro, in der folgenden Tabelle angeführt:

	2018	2019	2020
Rücklage	15.321.240,45	13.521.790,25	13.488.533,07
davon laufender Anteil	15.258.026,79	13.460.404,56	13.432.174,60
davon Kapitalanteil	63.213,66	61.385,69	56.358,47

Quelle: Anhang des Haushaltsvoranschlags des Landes 2018-2020 (Anlage P)

Die Anlage L der Bilanz (Tabelle des angenommenen Verwaltungsergebnisses) führt eine Veranschlagung derselben zum 31.12.2017 (über 317.717.781,78 Euro) im Vergleich zum tatsächlich Erreichten an (367.650.919,21 Euro).

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des G.V.D. 118/11)		
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2017:		
(+)	Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2017	275.743.843,94
(+)	Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2017	1.267.865.725,88
(+)	Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2017	5.114.232.580,55
(-)	Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2017	6.691.106.895,22
(-)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2017 aufgetretenen aktiven Rückstände	12.774.693,94
(+)	Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2017 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2017 aufgetretenen passiven Rückstände	17.400.215,65
=	Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2017 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2018	-28.639.223,14
(+)	Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2017 festgestellt werden	1.118.312.692,77
(-)	Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2017 festgestellt werden	590.006.002,22
(-)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlichen aktiven Rückstände	25.000.000,00
(+)	Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+)	Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlichen passiven Rückstände	500.000,00
(-)	Mehrfähriger im Haushaltsjahr 2017 vermuteter gebundener End-Fonds	157.449.685,63
=	A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2017	317.717.781,78
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2017:		
Rückstellungen		0,00
(+)	Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2017	67.739.629,54
(+)	Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/. (nur für Regionen)	26.318.066,80
(+)	Fonds für Liquiditätsvorschuss Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen	0,00
(+)	Fonds für Verluste aus Beteiligungen	264.474,60
(+)	Fonds für Rechtsstreitigkeiten	454.372,08
(+)	Andere Rückstellungen	67.656.454,52
	B) Summe Rückstellungen	162.432.997,54
Gebundener Anteil		0,00
(+)	Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+)	Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+)	Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+)	Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	7.109.851,20
(+)	Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
	C) Summe Gebundener Anteil	7.109.851,20
Anteil für Investitionen		0,00
	D) Summe für Investitionen	0,00
(+)	E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	148.174.933,04
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2017:		
Verwendung des gebundenen Anteils		0,00
(+)	Verwendung der Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+)	Verwendung der Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+)	Verwendung der Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+)	Verwendung der formell von der Körperschaft auferlegten Bindungen	0,00
(+)	Verwendung der sonstigen anzugebenden Bindungen	0,00
	Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Anlage L des Haushaltsvoranschlages des Landes 2018-2020

Die Anlage H der Bilanz belegt das Erreichen des abschließenden Haushaltsgleichgewichts beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Zeichen.

Bilanzausgleich		2018	2019	2020
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	2.333.875,77	2.327.465,77	1.578.046,74
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.101.395.049,81	5.052.705.880,44	4.938.682.990,87
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	7.738.468,40	7.579.593,00	6.116.852,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.411.199.277,11	4.351.720.473,52	4.309.224.812,69
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		2.327.465,77	1.578.046,74	2.751,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	972.000,00	85.000,00	85.000,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	20.326.662,00	18.817.915,00	18.817.915,00
davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen)		0,00	0,00	0,00
davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		678.969.454,87	691.989.550,69	618.250.161,92
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	155.115.809,86	68.428.737,46	45.984.412,08
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	164.967.757,15	38.240.966,87	18.574.290,44
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	97.400.000,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	38.000.000,00	36.500.000,00	58.950.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	7.738.468,40	7.579.593,00	6.116.852,00
Investitionsausgaben	(-)	1.220.747.465,92	870.742.254,13	786.813.644,26
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		68.428.737,46	45.984.412,08	20.661.906,94
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	972.000,00	85.000,00	85.000,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	15.500.000,00	18.500.000,00	18.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	108.560.912,44	61.577.592,11	69.586.631,82
B) Ausgleich Investitionsanteil		-678.969.454,87	-691.989.550,69	-618.250.161,92
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	216.659.352,44	76.577.592,11	69.586.631,82
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	26.198.440,00	33.500.000,00	18.500.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	97.400.000,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	15.500.000,00	18.500.000,00	18.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		108.560.912,44	61.577.592,11	69.586.631,82
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	678.969.454,87	691.989.550,69	618.250.161,92
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		678.969.454,87	691.989.550,69	618.250.161,92

Quelle: Anlage H des Haushaltsvoranschlags des Landes 2018-2020

Aus der Anlage I der Bilanz geht das vorgesehene Erreichen des Haushaltsgleichgewichts in den Finanzjahren 2018, 2019 und 2020 hervor (Gleichgewicht endgültige Einnahmen und Ausgaben im Sinne von Art. 1, Absatz 711, des Stabilitätsgesetzes 2016).

AUSGLEICH ENDSUMMEN EINNAHMEN - AUSGABEN (Art. 1, Abs. 711 des Stabilitätsgesetzes 2016)		Kompetenz des Jahres 2018	Kompetenz des Jahres 2019	Kompetenz des Jahres 2020
A1) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für laufende Ausgaben	(+)	2.333.875,77	2.327.465,77	1.578.046,74
A2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionseinnahmen ohne der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	155.115.809,86	68.428.737,46	45.984.412,08
A3) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen für Finanzposten	(+)	0,00	0,00	0,00
A) Zweckgebundener Mehrjahresfonds der Einnahmen	(+)	157.449.685,63	70.756.203,23	47.562.458,82
B) Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	(+)	4.468.127.511,00	4.445.748.006,00	4.340.269.884,00
C) Titel 2 - Laufende Zuwendungen gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(+)	444.821.513,98	443.024.250,48	434.698.683,75
D) Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen	(+)	188.446.024,83	163.933.623,96	163.714.423,12
E) Titel 4 - Investitionseinnahmen	(+)	164.967.757,15	38.240.966,87	18.574.290,44
F) Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	(+)	216.659.352,44	76.577.592,11	69.586.631,82
G) ERWORBENE FINANZIELLE SPIELRÄUME	(+)	0,00	0,00	0,00
H1) Titel 1 - Laufende Ausgaben ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	4.408.871.811,34	4.350.142.426,78	4.309.222.061,69
H2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Zuwendungen	(+)	2.327.465,77	1.578.046,74	2.751,00
H3) Fonds für zweifelhafte Forderungen für laufende Zuwendungen	(-)	15.258.026,79	13.460.404,56	13.432.174,60
H4) Fonds für Streitverfahren (fließt ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	657.740,63	0,00	0,00
H5) Andere Rückstellungen (fließen ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	0,00	0,00	0,00
H) Titel 1 - Laufende Ausgaben gültig zum Zweck der öffentlichen Finanzen	(-)	4.395.283.509,69	4.338.260.068,96	4.295.792.638,09
I1) Titel 2 - Investitionsausgaben ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds	(+)	1.152.318.728,46	824.757.842,05	766.151.737,32
I2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben ohne der durch Verschuldung finanzierten Anteile	(+)	68.428.737,46	45.984.412,08	20.661.906,94
I3) Fonds für zweifelhafte Forderungen für Investitionsausgaben	(-)	63.213,66	61.385,69	56.358,47
I4) Andere Rückstellungen (fließen ins Verwaltungsergebnis ein)	(-)	38.500.000,00	35.500.000,00	35.500.000,00
I) Titel 2 - Investitionsausgaben gültig zum Zweck der Salden der öffentlichen Finanzen	(-)	1.182.184.252,26	835.180.868,44	751.257.285,79
L1) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	(+)	26.198.440,00	33.500.000,00	18.500.000,00
L2) Zweckgebundener Mehrjahresfonds nach Finanzposten	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	26.198.440,00	33.500.000,00	18.500.000,00
M) ABGETRETENE FINANZIELLE SPIELRÄUME	(-)	0,00	0,00	0,00
N) HAUSHALTSGLEICHGEWICHT GEMÄß ARTIKEL 9 DES GESETZES NR. 243/2012		36.805.643,08	31.339.705,25	8.856.448,07

Quelle: Anlage I des Haushaltsvoranschlags des Landes 2018-2020

Es sei darauf hingewiesen, dass mit dem Art. 3 LG Nr. 7/2018 sowohl für die Landesverwaltung als auch für örtlichen Körperschaften die Verwendung des Verwaltungsüberschusses für das Haushaltsgleichgewicht auf Landesebene geregelt und Folgendes vorgesehen wurde: "Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist."

Die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs wies die zuständigen Behörden des Ministeriums auf den oben angeführten, am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Artikel im

Rahmen der von der Regierung übertragenen Kontrolle der Regionalgesetze hin.⁸ Der Ministerrat hat das Landesgesetz in der Versammlung vom 17. Juli 2018 geprüft und er hat diese Bestimmung nicht vor dem Verfassungsgericht angefochten⁹.

Die Anlage O der Bilanz belegt die Einhaltung der Verschuldungsaufgaben durch die Körperschaft:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN 2017, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011		Kompetenz des Jahres 2018	Kompetenz des Jahres 2019	Kompetenz des Jahres 2020
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.468.127.511,00	4.445.748.006,00	4.340.269.884,00
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		4.468.127.511,00	4.445.748.006,00	4.340.269.884,00
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	893.625.502,20	889.149.601,20	868.053.976,80
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12/2016 genehmigt wurden	(-)	13.051.352,60	12.868.557,84	12.685.763,09
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	2.441.914,50	2.388.977,00	2.388.977,00
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	35.942.051,74	34.477.803,22	34.459.323,20
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	15.931.587,84	15.931.587,84	15.931.587,84
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		826.258.595,52	823.482.675,30	802.588.325,67
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12/2016	(+)	184.245.237,91	170.961.525,67	157.635.498,72
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	31.050.000,00	28.868.868,96	26.154.475,24
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung*	(+)	133.450.000,00	122.090.629,83	110.330.202,90
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		348.745.237,91	321.921.024,46	294.120.176,86
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		265.389.363,42	245.796.944,94	223.978.528,38
für deren Sicherheiten die Rückstellung gebildet wurden.		0,00	0,00	0,00
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		265.389.363,42	245.796.944,94	223.978.528,38

*Darlehen mit mehrfacher Auszahlung; unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Finanzierung, obwohl die entsprechenden Auszahlungen in mehreren Finanzjahren erfolgen werden

Quelle: Anlage O des Haushaltsvoranschlags des Landes 2018-2020

Aus der genannten Anlage gehen auch die vom Land zugunsten der Körperschaften oder anderer Rechtspersonen übernommenen Haupt- und Nebenbürgschaften hervor, die für

⁸ Vgl. Schreiben der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs Nr. 366 vom 11. Juni 2018

⁹ Bezüglich der Verwendung der Verwaltungsüberschüsse siehe auch das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 101/2018, hinterlegt am 7. März 2018, in welchem "1) die verfassungsmäßige Rechtswidrigkeit von Art. 1, Absatz 466, des G vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2017 und mehrjähriger Voranschlag für den Dreijahreszeitraum 2017-2019) in jenem Teil erklärt wird, in dem er festlegt, dass mit Beginn 2020 die zweckgebundenen Ausgaben aus den vorherigen Haushaltsjahren zwecks Bestimmung des Haushaltsgleichgewichts nur mit den Kompetenzeinnahmen finanziert werden können, und in jenem Teil, in dem es nicht vorsieht, dass die Eintragung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds in die Bilanzen dieser örtlichen Körperschaften neutrale Wirkungen bezüglich des kompetenzbezogenen Haushaltsgleichgewichts hat; 2) es die verfassungsmäßige Rechtswidrigkeit von Art. 1, Absatz 475, Buchstabe a) und b) des genannten G Nr. 232/2016 in jenem Teil erklärt, der vorsieht, dass die örtlichen Körperschaften der autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Region Friaul-Julisch-Venetien im Falle des nicht erreichten Ziels der öffentlichen Finanzen, die Beträge der Sanktionen in den Staatshaushalt einzahlen müssen anstatt in jenen der oben genannten Sonderautonomien".

das Jahr 2018 mit 265,4 Mio. Euro angegeben wurden, mit Abnahme in den zwei folgenden Haushaltsjahren.

Die Kontrollsektion Bozen hat den Haushaltsvoranschlag im Sinne von Art. 1, Absatz 3 GD Nr. 174/2012, umgewandelt in das G Nr. 213/2012, überprüft. Zu diesem Zweck wurde der vorgesehene Untersuchungsfragebogen, unterzeichnet vom Kollegium der Rechnungsprüfer und vom verantwortlichen Direktor der Abteilung Finanzen der Autonomen Provinz Bozen, am 28. September 2018 zugeschickt.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungstätigkeit haben die genannten Organisationen Klarstellungen geliefert und insbesondere Folgendes bescheinigt:

- einen Bilanzansatz, der die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte und der Saldoziele der öffentlichen Finanzen (Ausgleich) gewährleistet;
- ein Verhältnis der Personalausgaben zu den laufenden Ausgaben (abzüglich der Sanitätsausgaben) von 35Prozent (im Fragebogen bezogen auf den Haushaltsvoranschlag 2017-2019: 35,09 Prozent);
- die Bildung eines Fonds für schwer einbringbare Forderungen, in Einhaltung der vom Art. 46 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Kriterien;
- die Angemessenheit der in die Fonds für mögliche Passiva im Sinne von Art. 46, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. zurückgelegten Mittel;
- die Angemessenheit der in den Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landesbeteiligung zurückgelegten Mittel bezogen auf die erreichten Bilanzergebnisse im Sinne von Art. 21, Absätze 1 und 2, GvD Nr. 175/2016 i.g.F.;
- mögliche Passiva im Sinne von Art. 46, Absatz 3, GvD 118/2011 i.g.F.;
- erfolgter Abschluss einer Vereinbarung mit der Agentur für Einnahmen zur Verwaltung der IRAP und des für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 gültigen regionalen IRPEF Zuschlags;
- die nicht erfolgte Einführung von Operationen, die als Verschuldung im Sinne von Art. 3, Absatz 17, G Nr. 350/2003 i.g.F. angesehen werden, Operationen im Bereich von abgeleiteten Finanzinstrumenten und von geleisteten Garantien zugunsten der eigenen Organisationen mit Landesbeteiligung;
- die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Titels II des GvD Nr. 118/2011, i.g.F. nur auf den Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen; nicht zur Anwendung kommen insbesondere die Regelung der Abgrenzung der Einnahmen, der zentralen Sanitätsgebarung, der

Schatzamtsrechnung bei der Banca d'Italia und der Konsolidierung der Daten (das Land kommt der Pflicht der Erstellung eines jährlichen konsolidierten wirtschaftlichen Voranschlags des eigenen, zur Gänze finanzierten Gesundheitsdienstes mit der Übermittlung der eigenen Aufstellungen (EU) an das Ministerium nach).

3.2.3 Das Stabilitätsgesetz 2018

Das allgemeine Buchführungsgesetz der Autonomen Provinz Bozen (LG Nr. 1/2002 i.g.F.) sieht unter Art. 22/bis vor, dass die Landesregierung, gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung der Bilanz, dem Landtag einen Entwurf des Landesstabilitätsgesetzes und den etwaigen damit verbundenen Gesetzentwurf vorlegt. Das Stabilitätsgesetz kann, in Zusammenhang mit den statutarischen Zuständigkeiten des Landes, Bestimmungen in folgenden Bereichen enthalten:

- den Lokal финанzen und den damit verbundenen Körperschaften sowie einschließlich jener bezüglich der Einrichtung oder der Änderung der örtlichen Abgaben;
- dem Landespersonal und Unterrichtspersonal der Schulen, Festlegung der entsprechenden Ausgaben und Deckung der Finanzlasten für die Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes;
- den Abgaben, Steuern, Tarifen, Beiträgen und anderen Einnahmen des Landes, einschließlich der Einführung von neuen Abgaben in Landeszuständigkeit.

Immer im Sinne des genannten Landesgesetzes, wird die Einführung von Bestimmungen für die Umsetzung des Wirtschafts- und Finanzdokuments, mit Auswirkungen auf den Haushalt, sowie von weiteren Bestimmungen zur Erreichung der Ziele der Rationalisierung der Ausgaben, der Angemessenheit und der Entwicklung im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz des Landes und die Anpassung der Landesbestimmungen an die Vorgaben der Staatsgesetze einem zusätzlichen Gesetz vorbehalten.

Art. 36, Absatz 4, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht Folgendes vor: *“Die Region beschließt, im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Entwicklung des regionalen Steuerwesens, ein regionales Stabilitätsgesetz, das den finanziellen Bezugsrahmen für den im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Zeitraum enthält. Es enthält ausschließlich Bestimmungen zur Umsetzung von finanziellen Wirkungen ab dem ersten im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahr...”*.

Mit Bezug auf den Bilanzzyklus 2018 wurden daher die folgenden Gesetze erlassen:

- LG vom 20. Dezember 2017, Nr. 22 (Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2018);
- LG vom 20. Dezember 2017, Nr. 23 (Stabilitätsgesetz des Landes für 2018).

Das Stabilitätsgesetz 2018 enthält insbesondere Bestimmungen im Bereich der Einnahmen (Befreiung von der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer und Zahlung der IRAP, Tarife für Tätigkeiten zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Reduzierung des Steuersatzes GIS) und der Ausgaben (Genehmigungen von Ausgaben für das Triennium 2018-2020) und die Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen laut Art. 1, Absatz 2, LG Nr. 6/1992, i.g.F., (der ordentliche Fonds 2018 beträgt 186,4 Millionen, der Fonds für Investitionen 2018 84,2 Millionen, der Fonds Abschreibungen Darlehen 2018 50,9 Millionen).

Was hingegen die damit verbundenen Bestimmungen betrifft, so enthält das genannte Landesgesetz Nr. 22/2017 unter anderem Vorschriften im Bereich der Ordnung der Wohnbauförderung (Art. 1), des Personals (Art. 2), der Verwaltungsverfahren (Art. 3), der Bildung von Gesellschaften (Art. 4), der Auftragsvergaben (Art. 5), des Handels (Art. 6), der Bilanz und Buchführung (Art. 11), der Führungsstruktur (Art. 12), der Lokalfinanzen (Art. 13), und der Neuordnung des Landesgesundheitsdienstes (Art. 15). Insbesondere sei auch auf den Inhalt von Art. 13, Absatz 2, hingewiesen, mit dem Art. 12.1 LG Nr. 6/1992 eingeführt wurde, laut dem, in der geltenden Fassung, ab dem Haushaltsjahr 2018 jene Landesbestimmungen nicht mehr zur Anwendung kommen, welche die Verpflichtungen bezüglich des internen Stabilitätspakts hinsichtlich der örtlichen Körperschaften regeln. Die Gemeinden beteiligen sich am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen zur Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts. Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen den Gemeinden gegenüber und legt die Beteiligung und die Pflichten derselben fest. Das Komitee für die finanziellen Vereinbarungen der Gemeinden und der Landeshauptmann legen mittels Vereinbarung das Gesamtziel der Gemeinden und die Modalitäten der Überwachung und der Bescheinigung der Ergebnisse des Haushaltsgleichgewichts fest. Im Rahmen der Vereinbarung werden auch Sanktionen festgelegt, die auf die Gemeinden wegen Nichterreichens des Haushaltsgleichgewichts

angewandt werden, und zwar mittels Einführung eines homogenen Sanktionierungssystems hinsichtlich des staatlichen Systems, welches die in den einzelnen Haushaltsgebarungen verzeichneten verschuldeten Abweichungen im Verhältnis zum Ausmaß der begangenen Übertretungen sanktioniert, auch mittels Kürzung der im Sinne der geltenden Bestimmungen zustehenden Finanzierungen¹⁰.

3.2.4 Der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse der Bilanz

Art. 18/bis GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht vor, dass die Regionen, die örtlichen Körperschaften und deren Körperschaften und Hilfseinrichtungen ein System einfacher Indikatoren anwenden, genannt "Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse", die messbar und auf die Programme und die anderen Kostengruppen der Bilanz bezogen sind und gemäß gemeinsamen Kriterien und Methoden erstellt werden.

Der Plan muss auch durch die Veröffentlichung auf der amtlichen Webseite der Körperschaft in der eigenen, der Transparenz vorbehaltenen Sektion verbreitet werden.¹¹

Der Plan der Indikatoren, der integrierenden Bestandteil der Planungsinstrumente und der Bilanzen der Körperschaften ist, wird von den Regionen und ihren Körperschaften und Hilfseinrichtungen innerhalb 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung vorgelegt.

Das Land hat im Laufe von 2018 mit Beschluss der Landesregierung vom 9. Januar 2018, Nr. 4, den Plan der Indikatoren und der erwarteten Bilanzergebnisse für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 genehmigt. Der auf die Rechnungslegung 2017 bezogenen Plan wurde hingegen mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Juni 2018, Nr. 574 genehmigt. Beide Dokumente müssen dem Landtag vorgelegt werden.

¹⁰ Hier ist darauf hinzuweisen, dass mit G Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Haushaltsjahr 2019) die Sanktionen im Falle nicht erfolgter Einhaltung des Gleichgewichts im Haushaltjahr 2018 abgeschafft wurden (vgl. Absatz 823, Art. 1), während die Verpflichtungen der Bescheinigung und der Überwachung mit Erkenntniswert in Kraft geblieben sind.

¹¹ Alle auf die Landesgebarung bezogenen Indikatoren sind auf der Webseite des Landes unter folgendem Link einsehbar: <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/plan-indikatoren-bilanzergebnisse.asp>

Insbesondere genehmigen die genannten Beschlüsse eine Reihe von Indikatoren in Prozentanteilen, darunter betreffend:

- den Anteil der rigiden Ausgaben an den laufenden Einnahmen (Rechnungslegung 2017: 20,43; Haushaltsvoranschlag für 2018: 22,19, Rechnungslegung 2018);
- den Verlauf der Feststellungen beim laufenden Anteil im Vergleich zu den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Anteils (Rechnungslegung 2017: 111,33; Haushaltsvoranschlag für 2018: 103,06);
- den Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben (Rechnungslegung 2017: 25,55 auf alle Aufgabenbereiche und 36,01 abzüglich des Aufgabenbereichs Gesundheit; Haushaltsvoranschlag für 2018: 25,13; Rechnungslegung 2018: 24,51 auf alle Aufgabenbereiche und 34,10 abzüglich des Aufgabenbereichs Gesundheit¹²);
- die Personalkosten *pro capite* (Rechnungslegung 2017: 2.055,73 Euro; Haushaltsvoranschlag für 2018: 2.114,22 Euro);
- den Anteil der Investitionen an den laufenden Ausgaben des Titels 1 und am Kapitalkonto (Rechnungslegung 2017: 20,75; Haushaltsvoranschlag für 2018: 19,75, Rechnungslegung 2018: 20,37¹³);
- den Anteil der freien Quote des laufenden Anteils im Verwaltungsüberschuss (Rechnungslegung 2017: 66,57; Haushaltsvoranschlag für 2018: 46,64)
- die Anwendung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds Rechnungslegung 2017: 87,77; Haushaltsvoranschlag für 2018: 55,06);
- den Prozentanteil der Einhebungen insgesamt (in der Rechnungslegung 2017: 75,68).

Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 9. Januar 2018, Nr. 4, der Plan der Indikatoren und der erwarteten Ergebnisse bezogen auf die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 genehmigt wurde, während der Plan der Indikatoren betreffend die Rechnungslegung von 2018 noch nicht genehmigt wurde.

¹² Vgl. Schreiben des Amtes für Haushalt und Programmierung des Landes vom 4. April 2019

¹³ Vgl. Schreiben des Amtes für Haushalt und Programmierung vom 2. Mai 2019

3.2.5 Die Haushaltsänderungen, die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung 2017 und der Nachtragshaushalt

Im Sinne von Art. 51 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und von Art. 23 LG Nr. 1/2002 i.g.F. wurden im Laufe des letzten Haushaltsjahres, zusätzlich zu den Änderungen im Nachtragshaushalt (LG Nr. 17 vom 7. August 2018), Änderungen zum Haushaltsvoranschlag für die Jahre 2018-2020¹⁴ mit folgenden Landesgesetzen vorgenommen:

- LG 15. März 2018, Nr. 3 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen);
- LG 15. Mai 2018, Nr. 7 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen);
- LG 18. September 2018, Nr. 19 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020).

¹⁴ "(1)Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben oder Einnahmen mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen. (2) Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung: a) (abgeschafft); b) die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen; c) Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen; d) am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögen im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen, welche im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes enthalten sind, vornehmen. (3) Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen, um die Mehreinnahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlages vorzunehmen. (4) Der Direktor der Abteilung Finanzen kann: a) die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 2, Buchstabe c) und Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen; b) Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen; c) kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören. (4/bis) Die für die Ausgaben verantwortlichen Abteilungsdirektoren können ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen, indem eine Mitteilung, bei Bedarf auch mittels telematischen Systemen, an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen übermittelt wird. (4/ter) Der Direktor der Abteilung Personal kann Änderungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen. (5) Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Artikel 51 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen. (6) Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden. (7) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegierung staatlicher Befugnisse an das Land verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen."

Die erläuternden Berichte der drei genannten Abänderungsgesetze, die den entsprechenden Gesetzentwürfen beigelegt sind, wurden von der Landesregierung für die entsprechende Genehmigung dem Landtag vorgelegt und führen an, dass *“es sich um Änderungen ergänzender Art handelt, welche den Gesamtwert der Bilanz nicht ändern”*.

Diese Beschlüsse der Landesregierung führen in den Prämissen die entsprechenden Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer ohne Datum und Nummer an.

Gemäß Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 i.g.F. muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein obligatorisches Gutachten geben, das aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Schlüssigkeit und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Vorschläge des Nachtragshaushalts und die Haushaltsänderungen besteht. Der Rechnungshof stellt auch mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 fest, dass sich diese im Laufe der Untersuchung übermittelten Gutachten (vgl. Protokolle Nr. 1, 7, 16, 18 Nachtragshaushalt und 19/2018) auf erheblich niedrigere Beträge als denen beziehen, die dann Gegenstand der Genehmigung durch die Landesregierung waren. Das Land hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 auf Folgendes hingewiesen: *“Die Gesetzentwürfe des Landes auf Initiative der Landesregierung folgen einem vorgegebenen Iter, der verschiedene Abänderungsmöglichkeiten vorsieht. Insbesondere können die Änderungsvorschläge in der Gesetzgebungskommission angenommen und in der Aula des Landtags diskutiert werden. Die Vorlage von Abänderungen ist ein Vorrecht der rechtmäßig gewählten Landtagsabgeordneten. Die unterfertigte Verwaltung sieht, wenn sie auch die Notwendigkeit einer Überprüfung der finanziellen Deckung aller Gesetzesbestimmungen teilt, keine Möglichkeit eines direkten Eingriffs, da der Landtag auch was die eigenen internen Verfahren betrifft autonom ist. Es ist außerdem zu sagen, dass die geltenden Bestimmungen vorsehen, dass das Gutachten der Rechnungsprüfer im Zuge der Vorbereitung des Gesetzentwurfs gemacht wird”*. Was die finanzielle Deckung der Gesetzesbestimmungen betrifft, wird auf Kapitel 10 dieses Berichts verwiesen.

Die Landesregelung laut Art. 23 LG Nr. 1/2002 i.g.F. weicht in Bezug auf die den verschiedenen Organen im Bereich Haushaltsänderungen vorbehaltenen Zuständigkeiten teilweise von dem ab, was das GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorsieht; die Landesbestimmung überträgt ihre Durchführung nämlich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Landesrat für Finanzen, dem

Direktor der Abteilung Finanzen, dem Direktor der Abteilung Personal und den Verantwortlichen jeder verwaltungsmäßig verantwortlichen Stelle, der die Gebarung der Ausgabenkapitel zugeteilt wurde.

Auf der Webseite der Abteilung Finanzen des Landes¹⁵ veröffentlicht die Körperschaft die Maßnahmen der auf dem Verwaltungswege verfügbaren Haushaltsänderungen (zusammen mit dem technischen Begleitbericht, der dem Haushaltsvoranschlag 2018-2020 beigelegt ist).

Aus der Analyse derselben geht hervor, dass, zusätzlich zum Beschluss betreffend die ordentliche Überprüfung der Rückstände bezogen auf 2017 (Beschluss Nr. 339/2018), 4 Beschlüsse der Abänderung von der Landesregierung verabschiedet und folgende Abänderungsdekrete erlassen wurden: 165 vom Landeshauptmann, 12 vom Landesrat für Finanzen, eines vom Generalsekretär und 148 vom Abteilungsdirektor Finanzen.

Insbesondere führt der Bericht über die Gebarung (der Rechnungslegung 2018 beigelegt) folgende Änderungen an:

¹⁵ <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/finanzen/haushalt-rechnungslegung/haushalt-2018-2020.asp> – Bezugsdatum: 5. März 2019

Ausgaben			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2018	Änderungen 2018	Budget Ende 2018
01	575.774.238,37	187.326.029,51	763.100.267,88
04	909.371.152,49	40.089.113,10	949.460.265,59
05	71.685.151,44	28.939.667,77	100.624.819,21
06	44.433.131,94	35.413.319,61	79.846.451,55
07	36.002.614,98	20.535.120,20	56.537.735,18
08	129.491.934,80	34.097.258,83	163.589.193,63
09	122.284.060,94	64.441.257,84	186.725.318,78
10	338.088.135,31	357.329.109,62	695.417.244,93
11	20.848.160,51	39.145.776,90	59.993.937,41
12	636.089.181,39	50.071.677,60	686.160.858,99
13	1.320.810.909,95	224.542.270,90	1.545.353.180,85
14	172.447.284,37	313.721.500,60	486.168.784,97
15	145.564.112,49	16.725.200,04	162.289.312,53
16	95.755.197,37	47.036.113,00	142.791.310,37
17	26.498.750,01	48.905.381,13	75.404.131,14
18	902.715.841,85	174.602.886,95	1.077.318.728,80
19	3.458.731,00	4.788.837,27	8.247.568,27
20	103.526.593,82	- 58.818.838,22	44.707.755,60
50	23.626.662,00	- 3.848.419,57	19.778.242,43
99	306.000.000,00	221.219.313,50	527.219.313,50
Summe	5.984.471.845,03	1.846.262.576,58	7.830.734.421,61

Quelle: Bericht über die Gebarung der Rechnungslegung 2018

Einnahmen			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2018	Änderungen 2018	Budget Ende 2018
	157.449.685,63	1.253.685.926,47	1.411.135.612,10
01	4.468.127.511,00	102.312.517,93	4.570.440.028,93
02	444.821.513,98	24.630.448,38	469.451.962,36
03	188.446.024,83	37.722.411,27	226.168.436,10
04	164.967.757,15	407.422,20	165.375.179,35
05	216.659.352,44	228.923.436,02	445.582.788,46
06	38.000.000,00	- 22.638.899,19	15.361.100,81
09	306.000.000,00	221.219.313,50	527.219.313,50
Summe	5.984.471.845,03	1.846.262.576,58	7.830.734.421,61

Quelle: Bericht über die Gebarung der Rechnungslegung 2018

Der Rechnungshof erinnert daran, dass eine übertriebene Verwendung der Instrumente der Abänderung und Flexibilität der Bilanz, abgesehen von den geprüften Ausnahmen, vom Gesetzgeber als ungünstig angesehen werden, da diese die Zuverlässigkeit des Planungsprozesses entkräften kann.

Auch im Haushaltsjahr 2018 wurden verschiedene Änderungen des Haushaltsvoranschlags (26) mit Dekreten nach der vom Absatz sechs des genannten Art. 51 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Frist 30. November vorgenommen. Die Verabschiedung nach dieser Frist ist nur in einigen vom Gesetz genau angegebenen Fällen erlaubt (8 Tatbestände).

Nachstehend die von der Abteilung Finanzen gelieferte Auflistung bezüglich 26 Änderungen nach dem 30. November, die Gegenstand einer besonderen Untersuchungsanfrage ist.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

Nummer	Datum	Gegenstand	Typologie	Gründe im Detail
26600	27/12/2018	Änderungen am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitbericht und am Verwaltungshaushalt der Autonomen Provinz Bozen 2018-20120 (Sonderbuchführungen)	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	Anpassung der Bereitstellungen von Durchlaufposten
26533	21/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26460	20/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26506	20/12/2018	Änderungen am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitbericht und am Verwaltungshaushalt der Autonomen Provinz Bozen 2018-20120 (Sonderbuchführungen)	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	Anpassung der Bereitstellungen von Durchlaufposten
26505	20/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26322	19/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26280	18/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26259	18/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26159	17/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26104	14/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26015	13/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
26048	13/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25796	11/12/2018	Haushaltsänderungen den zweckgebundenen Mehrjahresfonds	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25845	11/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25791	11/12/2018	Einrichtung von neuen Kapiteln für Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2018-2020	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	Einrichtung von Kapiteln, kodifiziert auf der 4. Ebene des Kontenplans
25649	07/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25651	07/12/2018	Ausgleichende Kassaänderungen zwischen Kapiteln von verschiedenen Gruppierungen die zum selben Programm/Aufgabenbereich und Titel gehören	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25621	07/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25482	06/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25428	05/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25249	05/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
24631	04/12/2018	Haushaltsänderungen den zweckgebundenen Mehrjahresfonds	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
24932	04/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25068	04/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für die Kassagebarung	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
25001	04/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)
24967	04/12/2018	Behebung aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben laut Art. 48 GvD Nr. 118/2011	Haushaltsänderungen und/oder des technischen Begleitberichts	GvD 118/2011, Art. 51, Absatz 6, Buchstabe e)

Quelle: abschließende Bemerkungen vom 11. Juni 2019

Bezüglich der Verwendung der Reservefonds ist festzustellen, dass im Laufe von 2018 Nr. 14 Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben vorgenommen wurden¹⁶.

Hingegen wurden 41 Behebungen aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben von insgesamt 188.733.649,46 Euro vorgenommen (2017: 149.991.970,92)¹⁷.

Der Rechnungshof teilt die vom Überprüfungsorgan geäußerte Notwendigkeit, die Behebungen aus den Reservefonds zu überwachen, um einen übertriebenen Rückgriff darauf einzuschränken. Er fordert neuerlich dazu auf, besondere Aufmerksamkeit auf die Haushaltsänderungen zu legen, insbesondere auf die Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben, die aufgrund ihrer Natur nur auf den Zweck einer höheren Ausstattung der Ausgabenkapitel in Bezug auf außerordentliche Ereignisse abzielen müssen, die bei der Erstellung der Bilanz nicht berücksichtigt werden konnten. Aufrecht bleibt das Erfordernis, in den Prämissen detaillierter über die Verfügungen der entsprechenden Gesetzesvorgaben Auskunft zu geben, da eine gewisse Allgemeinheit der entsprechenden Begründungen und häufig der Bezug *per relationem* auf die Dokumentation festzustellen ist.

Was die Behebungen aus dem Reservefonds für Ausgaben von Repräsentationsspesen betrifft, hatte das Land bereits anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung vorgebracht, dass es mit der Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2018-2020, in Erneuerung des Bestehenden, die Ausgaben für Repräsentationsspesen und für institutionelle Beziehungen des Landeshauptmanns und der Mitglieder der Landesregierung den einzelnen betreffenden Haushaltskapiteln zugeteilt hat.

Mit Landesgesetz vom 7. August 2018, Nr. 14, hat der Landtag die allgemeine Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2017 genehmigt. Wie bereits im Kapitel 2.1 dieses Berichts anlässlich des entsprechenden Verfahrens der Billigung erläutert (Entscheidung

¹⁶ Vgl. Bezugskapitel U20011.0000 (Reservefonds für Pflichtausgaben) mit einer endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagung von 569.343,86

¹⁷ Vgl. Bezugskapitel U20011.0060 (Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben) mit einer endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagung von 4.018.204,77

vom 28. Juni 2018, Nr. 1, hinterlegt am 2. Juli 2018), hatten die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino Alto Adige – Südtirol das Verfahren für einige Ausgabenposten (insgesamt 0,8 Millionen) ausgesetzt, bei denen die Frage der Verfassungsmäßigkeit erhoben wurde. Der Gesetzentwurf (Nr. 160/2018) zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung wurde in der Sitzung vom 3. Juli 2018 von der III. Gesetzgebungskommission verabschiedet. Dabei hat der Landeshauptmann – so führt der entsprechende Bericht an – *“an die Entscheidung des Rechnungshofs über die allgemeine Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2017 erinnert, in der der Landesverwaltung ein hohes Niveau zuerkannt wird was das Verwaltungsergebnis und die Verwendung der verfügbaren Mittel angeht. Der Rechnungshof hat Probleme nur hinsichtlich der Funktionszulage der ehemaligen Führungskräfte festgestellt und auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit der jüngsten authentischen Interpretation dieser diskutierten Landesbestimmung vorgebracht. Diesbezüglich hat der Landeshauptmann ... auf das Verfahren zweiten Grades vor dem zentralen Rechnungshof verwiesen sowie auf die Neuregelung der Positionszulage der Führungskräfte, welche in der Zwischenzeit in Kraft getreten ist und deren Details erst in den Bereichsverträgen geregelt werden müssen. Die neue Regelung dieser Zulagen, die zu Einsparungen führen muss, wurde in Rom mit dem Ministerium für die öffentliche Verwaltung vereinbart, weswegen die Tatsache, dass der Rechnungshof die authentische Interpretation vor dem Verfassungsgericht angefochten hat, die de facto keinen Inhalt abändert, noch mehr überrascht”*.

Es ist festzustellen, dass die allgemeine Rechnungslegung des Landes vom Landtag am 25. Juli 2018 genehmigt wurde, mit der Verkündung und Veröffentlichung des entsprechenden Landesgesetzes am 7. August 2018 (vgl. Art. 66, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., das die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres vorsieht).

Der Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 19. Juni 2018, Nr. 576, genehmigt und er wurde dem Landtag innerhalb der vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gesetzten Frist (30. Juni jeden Jahres) am 21. Juni 2018 vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf (Nr. 167/2018) wurde von

der III. Gesetzgebungskommission des Landtags zusammen mit dem Gesetzentwurf (Nr. 166/2018) mit Bestimmungen im Zusammenhang mit Nachtragshaushalt geprüft¹⁸.

Der Nachtrag, der Änderungen der Veranschlagungen der Einnahmen und der Ausgaben verfügt, auch mit dem Ziel, die Bestimmung des Haushaltsergebnisses 2017 zu ermöglichen, wurde mit dem LG vom 7. August 2018, Nr. 17, vorgenommen (genehmigt in der Sitzung vom 27. Juli 2018 und verkündet am 7. August 2018). Es ist zu sagen, dass Art. 50, Absatz 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. die Genehmigung des Nachtragshaushalts innerhalb 31. Juli jeden Jahres auf der Grundlage auch des Bestandes der Aktiv- und Passivrückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds schwer einbringbarer Forderungen vorsieht, welche in der Rechnungslegung des am 31. Dezember des Vorjahres abgelaufenen Haushaltsjahres festgestellt wurden.

Das Gesetz gibt in den Anlagen Auskunft über das Bestehen der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte, die durchgeführte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds schwer einbringbarer Forderungen und das positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer (vgl. Protokoll Nr. 18 vom 27. Juni 2018, der die weiterhin aufrechten Haushaltsgleichgewichte und die Angemessenheit des Fonds bestätigt).

Insbesondere weisen die Anlage A und der Anhang zur Maßnahme die Bestimmung des Überschusses des vorherigen Haushaltsjahres aus und geben Auskunft über:

- die zweckgebundenen Teile des Überschusses, bezogen hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Programme EFRE und ESF, die Geldmittel für spezifische Investitionen sowie die regionalen Fonds über insgesamt 8.892.301,73 Euro;
- die zurückgelegten Teile, die dem entsprechenden Anteil der Aufstellung des der Rechnungslegung 2017 beigelegten Verwaltungsergebnisses entsprechen (bezieht mit 114.012.333,94 Euro);
- den zurückgelegten freien Anteil des Verwaltungsüberschusses 2017, der bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 zur Anwendung kam (im Ausmaß von 244.746.280,54 Euro, wie

¹⁸ Die Verfügungen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt, genehmigt mit LG Nr. 16/2018, enthalten eine Reihe von Bestimmungen, darunter in folgenden Bereichen: Lehrpersonal und Inspektoren in den Grund-, Mittel- und Oberschulen, Berufsbildung, Entwicklung und Unterstützung der Familie, Lokal Finanzen, öffentliche Hygiene und Gesundheit und Gerichtsmedizin, Ordnung der Fremdenverkehrsorganisationen, Verwaltung des Autobahnnetzes, Wasserleitungen für die Produktion von Strom, Personalordnung.

aus der folgenden Tabelle hervorgeht), bestimmt vor allem für “Ausgaben für neue Investitionen bezogen auf Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit, der Naturparks, des Fremdenverkehrs und der Kultur”.

Freier Teil des Verwaltungsüberschusses		
Kapitel	Beschreibung Kapitel	Betrag
U01022.0030	Ausgaben für die Durchführung von weiteren Maßnahmen (LG 4/1997 Art.20/bis Abs.1,2) - Investitionsbeiträge an Haushalte COD./01.3/U.2.03.02.01	2.000.000,00
U01033.0000	Ausgaben für die Beteiligung des Landes an Gesellschaften oder Körperschaften von allgemeinem Interesse sowie für die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals (LG 2/1987 Art.21/bis) - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitaleinbringungen bei sonstigen Unternehmen COD./01.1/U.3.01.01.03	3.700.000,00
U01062.0030	Ausgaben für die Errichtung und die Instandhaltung von Gebäuden, samt den damit verbunden Ausgaben (G 23/1996, LG 2/1987) - Unbewegliche Güter COD./01.3/U.2.02.01.09	22.539.859,32
U04012.0030	Beiträge an öffentliche Rechtsträger von Kindergärten für die Finanzierung von Bauten (LG 37/1992 Art.5 Abs.3,4) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./09.1/U.2.03.01.02	527.000,00
U04022.0780	Ausgaben für die Einrichtung und Ausstattung der Schulen (LG 37/1992, LG 7/1992) - Hardware COD./09.2/U.2.02.01.07	230.000,00
U04042.0091	Beteiligung des Landes an der Europäischen Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung (LG 31/1991 Art.3 Abs.1,2) - Investitionsbeiträge an private Sozialeinrichtungen COD./09.4/U.2.03.04.01	100.000,00
U05022.0035	Ausgaben für die Tätigkeiten und den Betrieb der Bibliothek Claudia Augusta	25.000,00
U05022.0040	Ankauf von Büchern (Antiquitäten) - Bibliothek Claudia Augusta	8.066,68
U05022.0270	Zuwendungen an Vereinigungen und Organisationen für Investitionsmaßnahmen von Räumen, die für kulturelle oder künstlerische Vorhaben bestimmt sind (LG 9/2015 Art.2) - Investitionsbeiträge an Haushalte COD./08.2/U.2.03.02.01	675.000,00
U05022.0780	Ausgaben für den Ankauf von Ausstattung für die Durchführung von Tätigkeiten bildungsmäßiger Art- Bereich audio- visuelle Medien (LG 9/2015 Art.6) - Sonstige Sachvermögen COD./08.2/U.2.02.01.99	130.000,00
U05022.2137	Beiträge für Strukturen und Ausstattung an Museen und Sammlungen von Vereinigungen und Privaten (LG 6/2017 Art.10) Investitionsbeiträge an private Sozialeinrichtungen COD./08.2/U.2.03.04.01	900.000,00
U05022.2140	Beiträge für Strukturen und Ausstattung an Museen und Sammlungen von öffentlichen Körperschaften (LG 6/2017 Art.10) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./08.2/U.2.03.01.02	3.000.000,00
U05022.2340	Ankauf von Möbeln und Ausstattungen für das Multisprachzentrum im Trevi-Zentrum in Bozen und die Sprachenmediathek im Palais-Esplanade Meran (LG 18/1988 und LG 5/1987) - Möbel und Ausstattungen COD./08.2/U.2.02.01.03	8.100,00
U05022.2375	Ausgaben für den Erwerb von Ausstattungen für das Multisprachzentrum bei Trevi-Zentrum im Bozen und die Sprachenmediathek im Palais-Esplanade Meran	9.300,00
U05022.2670	Zuweisung an die Stiftung Museion (LG 9/2015 Art.4) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./08.2/U.2.03.01.02	85.000,00
U05022.2750	Zuwendungen für Strukturen für Weiterbildungszentren (LG 41/1983 Art.11) - Investitionsbeiträge an private Sozialeinrichtungen COD./08.2/U.2.03.04.01	1.300.000,00
U05022.2780	Zuwendungen an kulturelle Organisationen mit Rechtspersönlichkeit und an kulturelle Organisationen mit Personal für kulturelle Investitionsmaßnahmen (LG 9/2015 Art.2) - Investitionsbeiträge an private Sozialeinrichtungen COD./08.2/U.2.03.04.01	400.000,00
U06012.0060	Beiträge an Gemeinden oder Gemeindekonsortien zur Verwirklichung und Verbesserung von Sportanlagen (LG 19/1990 Art.2 Abs.2) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./08.1/U.2.03.01.02	400.000,00
U06022.0000	Zuwendungen an öffentliche Körperschaften für Investitionsmaßnahmen von Infrastrukturen für die Jugendarbeit (LG 13/1983) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./08.1/U.2.03.01.02	328.000,00
U06022.0210	Zuwendungen an Organisationen, Institutionen, Jugendinitiativen und Jugendgruppen zur Förderung der Jugendarbeit (LG 13/1983 Art.9) - Investitionsbeiträge an private Sozialeinrichtungen COD./08.1/U.2.03.04.01	603.000,00
U10052.0450	Ausgaben für die Durchführung von außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten (LG 24/1991, 10/1991) - Unbewegliche Güter COD./04.5/U.2.02.01.09	3.500.000,00
U10052.0540	Ausgaben für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, inbegriffen technische Spesen an Staatsstraßen (DPR 381/1974 art.19,27,29, LG 10/1991) - Außergewöhnliche Instandhaltung von Gütern Dritter COD./04.5/U.2.02.03.06	10.220.000,00
U10052.0630	Ausgaben für den Kauf von Geräten und Ausstattung (DPR 381/1974 Art.19,27,29, GVD 285/1992, LG 24/1991) - Transportmittel für die zivile Nutzung sowie für die Bereiche Sicherheit und Öffentliche Ordnung COD./04.5/U.2.02.01.01	1.990.674,00
U10052.0750	Ausgaben für die Projektierung und Durchführung von Bau- und Ausbauarbeiten, inklusive technische Spesen und entsprechenden Ankauf und Enteignungen von Grundstücken von unbeweglichen Gütern (DPR 381/1974 Art.19,27,29, LG 10/1991, GVD 285/1992) - Außergewöhnliche Instandhaltung von Gütern Dritter COD./04.5/U.2.02.03.06	1.250.000,00
U13052.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten (LG 1/1981 Art.16, 7/2001) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./07.1/U.2.03.01.02	3.689.000,00
U13052.0030	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds zum Ankauf von Geräten, Anlagen, Einrichtungen u. anderen beweglichen Gütern (LG 1/1981 Art.16 7/2001) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./07.1/U.2.03.01.02	2.700.000,00
U14012.0000	Beiträge an Industriebetriebe zur Förderung betrieblicher Investitionen (LG 4/1997 Art.4) - Investitionsbeiträge an andere Unternehmen COD./04.4/U.2.03.03.03	1.000.000,00
U14013.0061	Ausgabe für die Errichtung von revolving Fonds zur Wirtschaftsförderung (LG9/1991) - Gewährung mittel-/langfristiger Forderungen zu einem vergünstigten Zinssatz an sonstige Unternehmen COD./04.4/U.3.03.03.04	169.228.280,54
U16012.0900	Kapitalbeiträge an einzelne Landwirtschaftsbetriebe für die Förderung der Landwirtschaft (LG 1/1974, 11/1998 Art.4, Abs.1, B. a u c) - Investitionsbeiträge an Haushalte COD./04.2/U.2.03.02.01	4.200.000,00
U18012.0300	Beiträge an die Gemeinden für die Abdeckung der Investitionsausgaben - Investitionsfonds (LG Nr. 6/1992, Art. 5, Stabilitätsgesetz 2018 - LG 23/2017) Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen COD./01.8/U.2.03.01.02	10.000.000,00
	Summe	244.746.280,54

Quelle: Bearbeitung der dem Nachtragshaushalt beigelegten Daten durch den Rechnungshof – LG Nr. 17/2018

Was die Überprüfung des Fonds schwer einbringbarer Forderungen angeht, gibt der Anhang ebenso Auskunft über die erfolgte Durchführung der entsprechenden Analyse (auch detailbezogen wie die Erstellung der Bilanz), die dazu geführt hat, die bereits bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags festgelegte Rücklage für angemessen zu halten. Die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F des Nachtragshaushalts) weist Änderungen für das Haushaltsjahr 2018 in den kompetenzbezogenen Veranschlagungen

von 276.213.693,13 Euro und denen der Kassa von 492.033.051,01 Euro auf; die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen und der Ausgaben (Anlage G) führt Gesamtsummen der Einnahmen von 8.445.237.194,18 Euro (Kassa 2018) und von 7.745.095.072,09 Euro (Kompetenz 2018) an.

Die Anlage H gibt Auskunft über die Haushaltsgleichgewichte (laufender Anteil und Kapitalanteil).

NACHWEIS DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE				
BILANZAUSGLEICH		2018	2019	2020
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	2.985.728,24	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	169.975.798,98	2.343.563,50	1.578.046,74
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.179.025.238,45	5.124.537.305,77	5.005.456.471,75
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	46.791.563,40	7.579.593,00	6.116.852,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.728.865.560,14	4.495.075.749,39	4.445.889.784,05
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		2.343.563,50	1.578.046,74	2.751,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	3.969.097,34	490.547,43	575.547,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	18.326.662,00	21.826.662,00	24.826.662,00
davon Fonds für Liquiditätsvorschuss (Gesetzesdekret 35/2013 in geltender Fassung und Refinanzierungen)		0,00	0,00	0,00
davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		647.617.009,59	617.067.503,45	541.859.377,01
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	52.206.576,49	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	987.521.227,85	65.543.343,77	43.327.206,93
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	212.807.018,77	70.953.439,46	34.249.290,44
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	97.400.000,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	48.361.100,81	36.500.000,00	58.950.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	46.791.563,40	7.579.593,00	6.116.852,00
Investitionsausgaben	(-)	2.307.826.430,91	865.256.909,09	745.147.608,95
davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		65.543.343,77	43.327.206,93	20.661.906,94
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	3.969.097,34	490.547,43	575.547,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	23.600.825,00	18.500.000,00	16.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	328.336.788,46	100.781.667,98	88.803.039,14
B) Ausgleich Investitionsanteil		-647.617.009,59	-617.067.503,45	-541.859.377,01
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	198.446.280,54	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	425.582.788,46	117.781.667,98	98.790.707,69
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	221.893.105,54	35.500.000,00	26.487.668,55
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	97.400.000,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	23.600.825,00	18.500.000,00	16.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		328.336.788,46	100.781.667,98	88.803.039,14
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	647.617.009,59	617.067.503,45	541.859.377,01
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(-)	2.985.728,24	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		644.631.281,35	617.067.503,45	541.859.377,01

Quelle: Anlage H zum Nachtragshaushalt – LG Nr. 17/2018

Aus der Anlage O (Einhaltung der Auflagen der Verschuldung) geht ein verfügbares Ausmaß für neue Abschreibungsraten (Kompetenz 2018) von 832.858.595,52 Euro hervor,

bei einer Schuld von 348.745.237,91 Euro und einer potentiellen Schuld (Garantien bezüglich der Verschuldungsgrenze) von 265.389.363,42 Euro.

4 DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2018

4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2018

Im Sinne von Art. 18 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. genehmigen der Regionalrat und die Landtage der autonomen Provinzen die innerhalb 30. April beschlossene Rechnungslegung innerhalb 31. Juli des dem Bezugsjahr darauffolgenden Jahres.

Im Sinne des genannten gesetzesvertretenden Dekrets setzt sich die Rechnungslegung aus der Haushaltsrechnung (welche die abschließenden Ergebnisse der Gebarung im Vergleich zu den ersten im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Genehmigungen ausweist), der Gewinn- und Verlustrechnung (welche die positiven und negativen Komponenten der von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchhaltung erhobenen Gebarung der wirtschaftlichen Kompetenz des berücksichtigten Haushaltsjahres ausweist) und der Vermögensrechnung zusammen, die den Vermögensbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres darstellt, mit den entsprechenden Zusammenfassungen und den vorgesehenen Formblättern der Überprüfung.

Das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung vor dem Rechnungshof findet im Zeitraum zwischen dem Beschluss des Gesetzentwurfs der Genehmigung der Rechnungslegung vonseiten der Landesregierung (und der Übermittlung der Buchführungsdokumente an den Rechnungshof) und der folgenden Genehmigung der Rechnungslegung mit eigenem Gesetz vonseiten der gewählten Volksvertreter statt.

Der Landesgesetzentwurf "Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2018" wurde von der Landesregierung der Provinz Bozen mit Beschluss Nr. 319/2018 vom 30. April 2019 genehmigt, und zwar versehen mit den Sichtvermerken der technischen verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Verantwortung des Direktors des Amtes für Haushalt und Programmierung, des Direktors der Abteilung Finanzen, des stellvertretenden Direktors des Amtes für Ausgaben und des

stellvertretenden Direktors des Amtes für Einnahmen im Sinne von Art. 13, Absatz 1, LG Nr. 17/1993 i.g.F..¹⁹ Der Beschluss wurde auf der Internetseite am 2. Mai 2019 veröffentlicht. Das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer laut Art. 65/sexies LG Nr. 1/2002 i.g.F. und Art. 11, Absatz 4, Buchstabe p), und 20, Absatz 2, Buchstabe f), GvD Nr. 123/2011 i.g.F., wobei letzterer auf Art. 72, Absatz 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. hinweist, ist verpflichtender Natur, wenn auch nicht bindend, ist dem genannten Beschluss beigelegt und wurde am 3. Juni 2019 dem Rechnungshof für die Durchführung der gerichtlichen Billigung im Sinne von Art. 14, Absatz 1, Buchstabe e), GD Nr. 138/2011, umgewandelt in das G Nr. 148/2011, laut dem das Überwachungsorgan über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Gebarung *“...zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen in Übereinstimmung mit den regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofs vorgeht”*, formell übermittelt. Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung in ihren Teilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensstand mit den Ergebnissen der Gebarung bezüglich der im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr im Haushaltsvoranschlag 2018/2020 enthaltenen Genehmigungen bescheinigt.

In den eigenen Schlussfolgerungen fordern die Rechnungsprüfer das Land auf, a) die Gründe der Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände, vor allem jener vor 2013 in den Buchführungen, b) die Ausgaben für externe Mitarbeit und Aufträge, c) die Behebungen aus den Reservefonds zur Reduzierung des überzogenen Rückgriffs darauf zu überwachen. Mit Bezug auf die Personalkosten, bei denen eine konstante Zunahme zu verzeichnen ist, wird, auch aufgrund der Schwierigkeit der Verringerung dieser Ausgaben, eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs empfohlen, und bezüglich der Ausgaben im Gesundheitsbereich wird nahegelegt, diese Ausgaben auch im

¹⁹ Art. 13, Absätze 1 und 2 LG Nr. 17/1993 i.g.F.: (1) *“Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit, b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes, c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors.”* (2) Jeder Beschlussantrag, der der Landesregierung zur Verabschiedung vorzulegen ist, muss mit den Sichtvermerken laut Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) versehen sein.

Hinblick auf die Einhaltung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) zu rationalisieren.

Am 5. Juni 2019 hat das Land die detaillierte Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.. Diese Kapitel sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung zum Zweck der Gebarung und der folgenden Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans).

Nachher wurde der vom Kollegium der Rechnungsprüfer und vom Direktor der Abteilung Finanzen im Sinne von Art. 1, Absatz 166, des G Nr. 266/2015, i.g.F., ausgefüllte Fragebogen am 11. Juni 2019 übermittelt; darin wurde mitgeteilt, dass das Überprüfungsorgan und der eigene Dienst der internen Kontrolle (Prüfstelle) keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt haben, die sich auf das Haushaltsgleichgewicht 2018 auswirken und es waren im Laufe der Gebarung somit keine Korrekturmaßnahmen erforderlich.

Schließlich wurde die unterzeichnete allgemeine Rechnungslegung, im Rahmen der für das Verfahren der Billigung vorgesehenen sehr engen Fristen, erst am 14. Juni 2019 formell übermittelt.

Wie von Art. 63 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehen, setzt sich die Rechnungslegung des Landes aus der Haushaltsrechnung bezogen auf die finanzielle Gebarung, aus den entsprechenden Zusammenfassungen, den Aufstellungen des allgemeinen zusammenfassenden Überblicks und der Überprüfung der Gleichgewichte, aus der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung zusammen.

Die Verwaltung hat, wie üblich, den Bericht über die Gebarung erstellt und der Rechnungslegung beigelegt; er erläutert die angewandten Bewertungskriterien, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie den Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung und dem Vermögensstand, Dokumente über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis

Nachstehend der allgemeine Überblick der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres:

Einnahmen	Feststellungen	Einhebungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres		1.370.151.950,83
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	253.638.585,27	
- Davon Verwendung des Fonds Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	169.975.798,98	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	983.120.402,85	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	4.400.825,00	
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.650.212.637,55	4.814.299.897,65
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	472.422.576,39	470.166.238,05
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	249.864.528,42	201.708.196,99
Titel 4 – Investitionseinnahmen	82.695.901,07	119.925.469,71
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	397.580.747,34	397.144.671,91
Einnahmen insgesamt	5.852.776.390,77	6.003.244.474,31
Titel 6 – Aufnahme von Anleihen		5.000.000,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten		410.893.120,49
Haushaltseinnahmen insgesamt	5.852.776.390,77	6.419.137.594,80
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	7.259.511.177,87	7.789.289.545,63
FEHLBETRAG DES HAUSHALTSJAHRES	0,00	
SUMME FÜR DIE AUSGEGLICHENHEIT	7.259.511.177,87	7.789.289.545,63

Quelle: Daten der Anlage 10 F der Rechnungslegung 2018

Die Summe der Einnahmen des Haushaltsjahres (Feststellungen) beträgt 6.265,6 Millionen (2017: 6.259,4 Millionen; 2016: 5.929,3 Millionen), sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um 6,2 Millionen zu. Zu den Einnahmen kommen auch der zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben (170 Millionen), der zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben (983,1 Millionen), der zweckgebundene Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanztätigkeit (4,4 Millionen) und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses 2017 (253,6 Millionen). Die Gesamtsumme der Einnahmen beträgt folglich 7.676,8 Millionen.

Die Summe der Feststellungen der Einnahmen ist im Vergleich zu den endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz um 154 Millionen niedriger (2017: -171,4 Millionen).

Ausgaben		Zahlungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Titel 1 – Laufende Ausgaben	4.356.543.538,59	4.371.557.953,93
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	187.075.855,95	
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.131.422.274,28	1.308.170.906,57
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	1.031.143.380,24	
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	63.186.776,70	289.096.860,95
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	1.415.625,00	
Endgültige Ausgaben insgesamt	6.770.787.450,76	5.968.825.721,45
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	13.798.177,28	13.798.177,27
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	398.677.507,06	405.518.413,13
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	7.183.263.135,10	6.388.142.311,85
GESAMTAUSGABEN	7.183.263.135,10	6.388.142.311,85
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS	493.503.630,20	1.401.147.233,78
BETRAG FÜR DIE AUSGEGLICHENHEIT	7.676.766.765,30	7.789.289.545,63

Quelle: Daten der Anlage 10 F der Rechnungslegung 2018

Die Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 7.183,3 Millionen (2017: 7.422,8 Millionen; 2016: 6.619,5 Millionen) und der Kompetenzüberschuss beträgt 493,5 Millionen (2017: 234 Millionen; 2016: 180,7 Millionen).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds macht 1.219,6 Millionen der Ausgaben aus (187,1 Millionen zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil, 1.031,1 Millionen zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen und 1,4 Millionen zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanztätigkeiten).

Der Verwaltungsüberschuss des Haushaltsjahres 2017 wurde, nach der außerordentlichen Neufeststellung der Rückstände, im Laufe des Haushaltsjahres 2018 wie folgt verwendet:

Anwendung Überschuss 2018	Zweckgeb. Überschuss	Überschuss Investitionsausgaben	Überschuss Fonds Abschreib.	Wertbericht. Fonds	Nicht zweckgeb. Überschuss	Summe
Laufende Ausgaben					0,00	0,00
Laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art	2.925.728,24				0,00	2.925.728,24
Verbindlichkeiten außerhalb des Haushalts						0,00
Vorzeitige Tilgung Anleihen					0,00	0,00
Investitionsausgaben	5.966.576,49				244.746.280,54	250.712.857,03
Wiederinvestierte zurückgelegte Anteile für Abschreibungen						0,00
Anderes						0,00
Summe	8.892.304,73	0,00	0,00	0,00	244.746.280,54	253.638.585,27

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans

Nachstehend die Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht des laufenden Anteils und des Investitionsanteils:

Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht		
HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Übernahme voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückvergütung von Anleihen	(+)	2.925.728,24
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	169.975.798,98
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.372.499.742,36
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	48.208.208,84
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.356.543.538,59
zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (Ausgaben)	(-)	187.075.855,95
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(-)	1.721.824,88
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn negativ)	(-)	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	13.798.177,28
*davon Vorschüsse für die Liquidität (GD 35/2013 in geltender Fassung und für Bereitstellungen)		0,00
* davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		-
A) GLEICHGEWICHT DES LAUFENDEN ANTEILS		1.034.470.081,72
Verwendung voraussichtliches zweckgebundenes Verwaltungsergebnis, Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	77.784.576,49
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	987.521.227,85
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	82.695.901,07
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	78.746.481,56
Einnahme für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	14.177.255,37
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	48.208.208,84
Investitionsausgaben	(-)	1.131.422.274,28
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionsausgaben (Ausgaben)	(-)	1.032.559.005,24
Ausgaben Titel 2.04 - Andere Investitionszuwendungen	(+)	1.721.824,88
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	20.469.362,70
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Verbindlichkeiten	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (wenn positiv)	(+)	449.045.132,32
B) GLEICHGEWICHT KAPITALANTEIL		-540.966.451,52

Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	172.928.280,54
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	397.580.747,34
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	63.186.776,70
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	78.746.481,56
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	20.469.362,70
C) ÄNDERUNGEN DER FINANZANLAGEN		449.045.132,32
ENDGÜLTIGES GLEICHGEWICHT (D=A+B)		493.503.630,20
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A) Gleichgewicht laufender Teil		1.034.470.081,72
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben und die Rückvergütung von Anleihen	(-)	2.925.728,24
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, welche für die Deckung von Zweckbindungen gesorgt haben	(-)	44.264,68
Ausgeglichenheit laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		1.031.500.088,80

Quelle: Anlage 10 G der Rechnungslegung 2018 und Bericht des Überprüfungsorgans

Für den endgültigen positiven Gesamtausgleich (493,5 Millionen) ist die positive Summe des laufenden Anteils (1.034,5 Millionen) und die negative des Investitionsanteil (-541 Millionen) von Bedeutung.

Von den Ergebnissen der allgemeinen zusammenfassenden Übersicht ist das Gebarungsergebnis in der folgenden Tabelle angeführt:

	2018
Einnahmen Gesamtsumme (Kompetenz)	7.676.766.765,30
Ausgaben Gesamtsumme (Kompetenz)	7.183.263.135,10
Saldo (Überschuss) Kompetenz	493.503.630,20

Quelle: Anlage 10F der Rechnungslegung 2018

Aus der Sicht einer gesunden Gebarung ist zu sagen, dass der Gebarungssaldo der Kompetenz positiv bleibt (239,9 Millionen), auch wenn die Verwendung des Überschusses des vorherigen Haushaltsjahres nicht berücksichtigt wird (253,6 Millionen).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer bestätigt im Bericht über die Rechnungslegung die Übereinstimmung im Wesentlichen zwischen den Einnahmen mit besonderer oder zweckgebundener Bestimmung und die entsprechenden zweckgebundenen Ausgaben in Übereinstimmung mit den Gesetzesbestimmungen überprüft zu haben.

Auf das Gebarungsergebnis 2018 haben sich einmalige laufende Einnahmen über 108,4 Millionen und einmalige laufende Ausgaben über 581 Millionen ausgewirkt.

4.3 Die Ergebnisse der Kassagebarung

Der zusammenfassende Überblick (Anlage 10F der Rechnungslegung) weist folgende Kassasituation auf, die vom Protokoll der Überprüfung der Kassa zum 31. Dezember 2018 bestätigt wurde; er wurde vom Landeshauptmann unterzeichnet. Von der Korrektheit des Ergebnisses gibt auch der Bericht des Überprüfungsorgans über die Rechnungslegung Auskunft.

KASSASALDO	SALDO		SUMME
	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	
Kassafons zum 1. Januar 2018			1.370.151.950,83
Einhebungen (+)	706.151.585,63	5.712.986.009,17	6.419.137.594,80
Zahlungen (-)	1.031.305.723,40	5.356.836.588,45	6.388.142.311,85
Kassafons zum 1. Januar 2018	1.370.151.950,83		1.401.147.233,78

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans, Anlage der Rechnungslegung APB.

Die gesamten Zahlungen (6.388,1 Millionen) wurden mit dem Kassasaldo zum 1. Januar 2018 (1.370,1 Millionen) und mit den Einnahmen des Haushaltsjahres (6.419,1 Millionen) bestritten, wobei zum 31. Dezember 2018 ein Kassafonds von 1.401,1 Millionen entstand.

Aus der Untersuchungstätigkeit ist hervorgegangen, dass das Land im gegenständlichen Haushaltsjahr nicht auf Vorschüsse des Schatzamts zurückgegriffen hat und also keine Zinsen angefallen sind. Außerdem wurden keine Aktivzinsen eingehoben²⁰.

Am 7. Mai 2019 wurden bei der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsinstituts und der Südtiroler

²⁰ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Einzugsdienste AG bezüglich der Gebarung 2018 hinterlegt, mit der folgenden Einleitung des entsprechenden Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung.²¹

Bezüglich des Kassagleichgewichts hat das Kollegium der Rechnungsprüfer folgende Aufstellung geliefert:

KASSAGLEICHGEWICHT	Provisorische Daten 2018	Rechnungslegung 2018	
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	0,00	5.486.174.332,69
Vermögenswirksame Einnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind(1)	(+)	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Andere Zuweisungen auf dem Kapitalkonto	(+)	0,00	48.058.684,90
Investitionseinnahmen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen (2)	(+)	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	0,00	4.371.557.953,93
Ausgaben Titel 2.04 - Andere Zuwendungen für Investitionen	(-)	0,00	1.451.783,98
Änderungen von Finanzanlagen (wenn negativ; siehe Saldo C)	(-)	0,00	0,00
Rückzahlung Anleihen	(-)	0,00	13.798.177,27
- davon Fonds Vorschüsse für Liquidität (GD 35/2013 und folgende Änderungen und Neufinanzierungen)		0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		0,00	0,00
A) Ausgleich der laufenden Ausgaben		0,00	1.147.425.102,41
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	0,00	119.925.469,71
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerung von Beteiligungen	(+)	0,00	78.746.481,56
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen (Titel 6)	(+)	0,00	5.000.000,00
Investitionseinnahmen für die Investitionsbeiträge zur Tilgung von Anleihen öffentl. Verwaltungen (1)	(-)	0,00	0,00
Investitionseinnahmen bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen (2)	(-)	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(-)	0,00	0,00
Einnahmen durch die Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00	48.058.684,90
Investitionsausgaben	(-)	0,00	1.308.170.906,57
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(+)	0,00	1.451.783,98
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	0,00	36.519.362,70
Änderungen der Finanzanlagen (wenn positiv; siehe Saldo C)	(+)	0,00	65.820.692,10
B) Kapitalausgleich		0,00	- 1.121.804.526,82
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	0,00	397.144.671,91
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	289.096.860,95
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerung von Beteiligungen	(-)	0,00	78.746.481,56
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	0,00	36.519.362,70
C) Änderungen Finanztätigkeit (3)		0,00	65.820.692,10
Einnahmen Kategorie 9010400: Vorschüsse zur Finanzierung der Sanität, einkassiert unterm Jahr	(+)	0,00	0,00
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückvergütungen Vorschüsse Sanität, im Jahr gezahlt	(-)	0,00	0,00
D) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Sanität des Jahres		0,00	0,00
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der "Einnahmen Kategorie 9010400"	(+)	0,00	410.893.120,49
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich "Ausgaben Aufgabenbereich 99.02"	(-)	0,00	405.518.413,13
E) Saldo Rechnung für Dritte und Durchlaufposten		0,00	5.374.707,36
Einnahmen Titel 7 - Vorschüsse vom Schatzamt	(+)	0,00	0,00
Ausgaben Titel 5 - Abschluss Vorschüsse Schatzamt	(-)	0,00	0,00
F) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Schatzamt		0,00	0,00
ENDAUSGLEICH (G=A+B+D+E+F)		0,00	30.995.282,95

Quelle: Fragebogen von den Rechnungsprüfern am 11. Juni 2019 übermittelt (1) Entsprechen den Investitionseinnahmen betreffend nur Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bezüglich des Postens des finanziellen Kontenplans, die der Kennnummer E.4.02.06.00.000 entsprechen. (2) Der Betrag der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen verwendet werden - angewandter Grundsatz der finanziellen Buchhaltung 3.13. (3) Wenn negativ, wird der Saldo vom Gleichgewicht des laufenden Anteils in Abzug gebracht, wenn positiv, wird er im Gleichgewicht des Investitionsanteils dazugerechnet.

Was die Übereinstimmung der in der Rechnungslegung des Landes angegebenen Daten mit denen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1 und Q2 der Rechnungslegung

²¹ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 4. Mai 2019, Prot. Nr. 602

des Landes) und mit denen im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften SIOPE angeht (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und der Zahlungen, welches in Zusammenarbeit von Rechnungsamt des Staates, Banca d'Italia und ISTAT, geregelt in Umsetzung von Artikel 28 G Nr. 289/2002 und von Art. 14, Absätze 6 bis 11, G Nr. 196 von 2009, eingeführt wurde), sind aus der Untersuchungstätigkeit die in den folgenden Tabellen in fett gesetzten Abweichungen zum Vorschein gekommen:

Kassagebarung - Einhebungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorh. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.814.299.897,65	4.814.299.897,65	4.814.299.897,65	0,00
Titel II	470.166.238,05	470.166.238,05	470.166.238,05	0,00
Titel III	201.708.196,99	201.708.196,99	201.708.196,99	0,00
Titel IV	119.925.469,71	119.925.469,71	119.925.469,71	0,00
Titel V	397.144.671,91	397.144.671,91	397.144.671,91	0,00
Titel VI	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
Titel IX	410.893.120,49	410.893.120,49	410.893.120,49	0,00
GESAMTEINNAHMEN	6.419.137.594,80	6.419.137.594,80	6.419.137.594,80	0,00

Quelle: Schatzamt der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 29. März 2019

Kassagebarung - Zahlungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhand. SIOPE-Daten	Differenzen (A-C)
Titel I	4.371.557.953,93	4.371.586.018,95	4.371.586.018,95	-28.065,02
Titel II	1.308.170.906,57	1.308.222.013,87	1.308.222.013,87	-51.107,30
Titel III	289.096.860,95	289.096.860,95	289.096.860,95	0
Titel IV	13.798.177,27	13.798.177,27	13.798.177,27	0
Titel VII	405.518.413,13	405.439.240,81	405.439.240,81	79.172,32
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	6.388.142.311,85	6.388.142.311,85	6.388.142.311,85	0

* Die Siope-Daten der Titel I, II und VII stimmen nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2018 zusammen, während die Summe der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist einer anomalen Klassifizierung der 5. Ausgabenebene zuzuschreiben, die Ergebnis der ersten Anwendung der wirtschaftlich vermögensrechtlichen Buchführung ist.

Der Direktor der Direktion IT und operative Dienste IT der Sparkasse Bozen AG (Schatzmeister der Körperschaft) hat der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen mit Schreiben vom 29. März 2019 mitgeteilt, dass *“die Siope-Daten der Titoli I, II, und VII nicht mit den Daten der Rechnungslegung 2018 übereinstimmen, während die Summe der Zahlungen übereinstimmt. Die Abweichung ist auf eine anomale Klassifizierung der 5. Ausgabenebene*

zurückzuführen, die aus der ersten Anwendung der wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Buchhaltung resultiert“.

Der Rechnungshof stellt fest, dass eine solche Abweichung bereits anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung von 2017 aufgetreten war und schließt sich der Aufforderung des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, den regelmäßigen buchhalterischen (auch automatisierten) Kontrollen Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Dazu hat die Verwaltung in den abschließenden Bemerkungen und in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20 Juni 2019 festgestellt, dass im Laufe von 2018 neue und weitere automatisierte Kontrollen implementiert wurden, um die Wiederholung von Abweichungen zu vermeiden.

Aufrecht bleibt der Vertrag für den Schatzamtsdienst für den Fünfjahreszeitraum 2015-2019, der am 29. Dezember 2014 zwischen dem Land und einem zeitweiligen Zusammenschluss von Unternehmen (Sparkasse A.G. als Hauptvertreter, Südtiroler Volksbank Gen.aA, Raiffeisenzentrale A.G., Bank von Trient und Bozen A.G.) abgeschlossen wurde²² sowie der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Land und der Beteiligungsgesellschaft Südtiroler Einzugsdienste A.G. für die Jahre 2017-2019 (Vertrag Sammlung Nr. 100 vom 1. Februar 2017), der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1471/2016 verabschiedet wurde.²³

²² Die genannte Konvention sieht unter anderem die Unentgeltlichkeit des Dienstes, einen Jahreszinssatz bezogen auf den Kassabestand vom Monatsdurchschnitt Euribor 3 Monate, der am Anfang eines jeden Monats auf der Grundlage des Vormonats festgelegt wird, ausgedrückt in drei Dezimalzahlen, abzüglich 0,15 Punkte, mit dreimonatiger Kapitalisierung, Kassavorschüsse auf Antrag der Körperschaft und der abhängigen Körperschaften zu den folgenden Bedingungen vor: Jahreszinssatz des Monatsdurchschnitts Euribor 3 Monate, der am Anfang eines jeden Monats auf der Grundlage des Vormonats festgelegt wird, ausgedrückt in drei Dezimalzahlen und erhöht um 2,95 Punkte, mit dreimonatiger Kapitalisierung.

²³ Der genannte Beschluss hat der Gesellschaft für das Jahr 2017 eine Jahresvergütung bis zu höchstens 2.480.000,00 Euro +MWST zuerkannt und für die Jahre 2018 und 2019 2.550.000,00 Euro + MWST (2018) bzw. 2.650.000,00 Euro + MWST (2019). Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1045/2018 wurden ein neues Budget für die Jahre 2018 und 2019 und die Änderungen des Vertrags, zur Anpassung an die neuen Bestimmungen im Bereich des Schutzes von persönlichen Daten, genehmigt. Für das Jahr 2018 wurde eine Jahresvergütung von bis zu höchstens 2.730.000,00 Euro plus MWST, von insgesamt 3.330.600,00 Euro inklusive MWST, und für das Jahr 2019 eine auch auf der Grundlage des jährlichen Tätigkeitsplans festzulegende Jahresvergütung von bis zu höchstens 2.950.000,00 Euro plus MWST (von insgesamt 3.599.000,00 Euro inklusive MWST) vorgesehen. Die Landesregierung begründet diese Erhöhung unter anderem mit der erheblichen Zunahme der Tätigkeit der Südtiroler Einzugsdienste AG und insbesondere mit der Aktivierung des Dienstes der zwangsweisen Eintreibung außer für das Land selbst auch für alle Gemeinden und Bezirksgemeinschaften sowie zugunsten der verschiedenen Körperschaften und Hilfskörperschaften des Landes. Die Gesellschaft hat im Laufe von 2017 und 2018 außerdem 19 neue Dienstleistungsverträge mit weiteren Körperschaften/Gesellschaften bezüglich des Dienstes der Zwangseintreibung und/oder des Dienstes der Vermittlung zur Zahlung pagoPA unterschrieben und es wurde ein neuer Tätigkeitsplan 2018-2019 genehmigt.

Die Gesellschaft arbeitet mit eigenem und Landespersonal und dem von Lokalverwaltungen. Innerhalb Februar jeden Jahres muss sie dem Land eine jährliche Rechnungslegung und die Einzelheiten der Situation zur Verfügung stellen, sodass die Übereinstimmung der eingehobenen Beträge mit den dem Land überwiesenen Beträgen überprüft werden

Die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG wurde beauftragt, die von Art. 44/bis, Absatz 1, LG Nr. 1/2002 i.g.F. vorgesehenen, im Vertrag im Detail angegebenen Tätigkeiten durchzuführen:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feststellung, der Auszahlung und der spontanen Einhebung der im Vertrag angegebenen Einnahmen aus Steuern und nicht Steuern²⁴, einschließlich Kosten, Zinsen und Sanktionen;
- zwangsweise Eintreibung der eigenen Einnahmen aus Steuern und nicht Steuern;
- Einhebung von Forderungen gegenüber im Ausland lebenden Personen;
- Wahrnehmung der technologischen Vermittlerrolle und der damit verbundenen Dienste für die Anbindung an die staatliche Plattform der Zahlungen "pagoPA";
- Aktivierung eines Betriebsbereichs für die Verwaltung der Einhebungen in spontaner Phase, der Verwaltungsstrafen und insbesondere der Protokolle betreffend die Straßenverkehrsordnung zugunsten der Gemeindepolizei, welche diese Verwaltungstätigkeit an die Gesellschaft vergeben wollen.

Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeiten auch für die Agenturen und die Hilfskörperschaften des Landes sowie die vom Land kontrollierten und ganz in öffentlicher Hand befindlichen Gesellschaften aus (sog. Inhouse-Gesellschaften). Die Kontrolle ist dem Land übertragen.

Es ist auch zu sagen, dass auf eine erste Regelung über die spontane Einhebung und die Zwangseintreibung der Autonomen Provinz Bozen, von der Landesregierung genehmigt mit Beschluss Nr. 542/2015, im Laufe von 2017 eine neue Regelung (Beschluss Nr. 396/2017) im Zusammenhang mit der Zustimmung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes an die Inhouse Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG folgte, die zwischen Ende 2015 und Anfang 2016 abgeschlossen wurde.

kann, wobei insbesondere die Zusammenfassung aller im Vorjahr getätigten Operationen, unterschieden nach Typologie der Einnahmen und Monat der Zahlung aufscheint. Außerdem stellt sie über das Portal die Situation (Kassa und Kompetenz) bezüglich der Verfahren der Feststellung und der durchgeführten Zwangseintreibungen detailliert dar.

²⁴ Vgl. Art. 3 des Dienstleistungsvertrags betreffend die Beschreibung der übertragenen Tätigkeit (Einnahmen der Kraftfahrzeugsteuer, der Landesumschreibungssteuer, der Abgaben betreffend die Autohaftpflichtversicherung, des Beitrags an den nationalen Gesundheitsdienst der Autohaftpflichtversicherung, der Sonderabgaben für die Lagerung in Mülldeponien und für die anderen Formen der Entsorgung fester Abfälle, der Landessteuer für das Recht auf Universitätsstudium, und andere Einnahmen des Landes, deren Verwaltung nicht ausdrücklich der Zuständigkeit von anderen Rechtsträgern vorbehalten ist, nach vorherigem Abkommen mit den zuständigen Landesämtern.

Im Hinblick auf die Formen der Einhebung ist zu sagen, dass die Zahlung der Schuld nach den von der Gesellschaft vorgeschlagenen Modalitäten erfolgen kann (wie es auch auf der Webseite derselben angegeben wurde), bei Einhaltung der Vorschriften laut der Artikel 5 und 81, Absatz 2/bis, GvD Nr. 82/2005 i.g.F. und der anderen staatlichen Bereichsbestimmungen. Die Ratenzahlung ist außerdem ausdrücklich geregelt: “Auf begründeter Anfrage des Schuldners/der Schuldnerin an die Gesellschaft, in der dieser/diese die eigene Situation der wirtschaftlichen Schwierigkeiten erklärt, und wenn bei vorherigen Ratenzahlungen oder Zahlungsverzögerungen keine Säumigkeit gegenüber dieser Gesellschaft aufgetreten ist, kann der/die Verantwortliche des Einhebungsverfahrens, aufgrund der von der Gesellschaft festgelegten Grundsätze, die Zahlung der Schulden in Raten genehmigen...”²⁵.

4.4 Die Gebarung der Rückstände

Im Rahmen der neuen Bestimmungen der harmonisierten Buchführung finden die vorbereitenden Operationen für die Erstellung der allgemeinen Rechnungslegung, die ordentliche Neufeststellung der (aktiven und passiven) Rückstände vonseiten der einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen statt, die eine genaue Überprüfung der Gründe für die Beibehaltung derselben, die Löschung und die folgende Neuansetzung von bereits festgestellten und zweckgebundenen, zum 31. Dezember aber nicht eintreibbaren Einnahmen und Ausgaben vornehmen müssen.

Diesbezüglich gibt der Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2019, Nr. 216, Auskunft über die erfolgte Einholung vonseiten der Abteilung Finanzen von formalen Angaben der einzelnen Landesstrukturen mit dem Ziel, jene Rückstände endgültig zu eliminieren, denen keine rechtlich eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, er gibt Auskunft über die erfolgte Feststellung von nicht korrekt angelasteten etwaigen Forderungen und Schulden infolge von materiellen Fehlern oder der Überarbeitung der Klassifizierungen in der Bilanz

²⁵ Bei Ratenzahlungen von Beträgen bis zu 50.000,00 Euro genügt das Ausfüllen des eigenen Vordrucks, während es bei jenen mit höheren Beträgen notwendig ist, die einschlägige Dokumentation der Situation zeitweiliger wirtschaftlicher Schwierigkeit vorzulegen.

und über die Genehmigung der folgenden Ergebnisse:

- Festgestellte Einnahmen, die zum 31. Dezember 2018 nicht fällig sind, von 66.120.996,10 Euro, die jenen Jahren zugeordnet werden, in denen sie fällig sind;
- zum 31. Dezember 2018 nicht fällige Verpflichtungen von 1.126.712.755,00 Euro, die jenen Jahren zugeordnet werden, in denen sie fällig sind;
- Aktivrückstände aus vorhergehenden Jahren zum 31. Dezember 2018 von 1.199.740.187,28 Euro;
- Aktivrückstände der Kompetenz 2018 zum 31. Dezember 2018 von 552.645.144,03 Euro (davon 605.981,99 Euro für Durchlaufposten);
- Aktivrückstände von früheren Jahren zum 31. Dezember 2018 von 717.481.073,35 Euro;
- Passivrückstände der Kompetenz 2018 von 606.791.685,46 Euro (davon 44.262.009,80 Euro für Durchlaufposten):
- auf der Grundlage von förmlich veröffentlichten Ausschreibungen über Arbeiten vorgemerkte Ausgaben von 46.619.808,06 Euro.

Nach den vonseiten der Direktoren der jeweiligen Landesstrukturen durchgeführten Überprüfungen, hat die Abteilung Finanzen die dem genannten Beschluss der Landesregierung 216/2019 beigelegten Aufstellungen, betreffend die ordentliche Neufeststellung der Rückstände, ausgefüllt.

Das Ausmaß der Rückstände ist in den folgenden Tabellen angegeben:

Aktivrückstände 01.01.2018	Einhebungen auf Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2018
1.976.501.514,94	706.151.585,63	-70.609.742,03	1.199.740.187,28	552.645.144,03	1.752.385.331,31

Quelle: Rechnungslegung APB, Anl. 10B

Passivrückstände zum 01.01.2018	Zahlungen Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Hhjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2018
1.821.505.519,73	1.031.305.723,40	-72.718.722,98	717.481.073,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81

Quelle: Rechnungslegung APB

Sowohl die Aktiv- als auch die Passivrückstände nehmen im Vergleich zum 1. Januar 2018 ab.

Das positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer wurde mit Protokoll Nr. 10 vom 27. März 2019 gegeben.

Der Rechnungshof teilt die vom Überprüfungsorgan geäußerte Notwendigkeit, die Gründe

für die Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände in den Buchführungsunterlagen zu überwachen, vor allem jene vor 2013.

4.4.1 Die Aktivrückstände

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 216 vom 2. April 2019 wurden die Ergebnisse der ordentlichen Neufeststellung der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2018 genehmigt, mit der folgenden Festlegung der für die Rechnungslegung des Haushaltsjahres wichtigen Beträge. Es wurde das vorgesehene Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer eingeholt (positives Gutachten laut Protokoll Nr. 10 vom 27. März 2019).

Der genannte Beschluss führt den Art. 4 LG Nr. 20/2015 i.g.F. an, der die Grenze, innerhalb welcher die Landesregierung im jährlichen Beschluss der ordentlichen Neufeststellung den Verzicht auf die Einhebung von Einnahmen nicht steuerlicher Art im Sinne von Art. 45, Absatz 1, LG Nr. 1/2002 i.g.F. verfügt, mit 150,00 Euro festlegt, wenn die Kosten der Operationen der Feststellung, Einhebung und Einzahlung im Verhältnis zum Ausmaß dieser Einnahme übertrieben hoch sind.

Das Gesamtausmaß der Aktivrückstände (festgestellte und nicht eingehobene Beträge, die innerhalb der Haushaltsfrist im Sinne von Art. 60, Absatz 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. nicht gezahlt wurden) zum 31. Dezember 2018 beträgt 1.752,4 Millionen (2017: 1.976,5 Millionen; 2016: 1.928,4 Millionen). Insbesondere betragen die von den Jahren vor 2018 kommenden Aktivrückstände 1.199,7 Millionen und jene der Kompetenz 2018 552,7 Millionen.

Aktivrückstände 01.01.2018	Einhebungen auf Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorig Haush.jahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2018
1.976.501.514,94	706.151.585,63	-70.609.742,03	1.199.740.187,28	552.645.144,03	1.752.385.331,31

Quelle: Rechnungslegung APB

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Aktivrückstände um 224,1 Millionen abgenommen (-11,3 Prozent).

Insgesamt wurden von den 1.976,5 Millionen der Aktivrückstände zum 1. Januar 2018 706,2 Millionen während des Haushaltsjahres 2018 eingehoben. Die Mindereinnahmen bei den Rückständen belaufen sich auf 70,6 Millionen²⁶.

Im Jahr 2018, so der der Rechnungslegung beigelegte Bericht, „... *betrug der Anteil der neuen Aktivrückstände (Kompetenz Haushaltsjahr 2018) an den ganzen Rückständen, 31,4%. Dieselbe Kennzahl berechnet auf den laufenden Anteil beträgt 31,3%, jene auf den Investitionsanteil 61,5%.*“

²⁶ Vgl. Anlage G1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 216/2019. Unter den Mindereinnahmen sind die 67,6 Millionen für den Verzicht auf die Kreditgewährung für den Bereich Mobilität von Bedeutung (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 892/2018 und Kapitel 7.2.2 dieses Berichts).

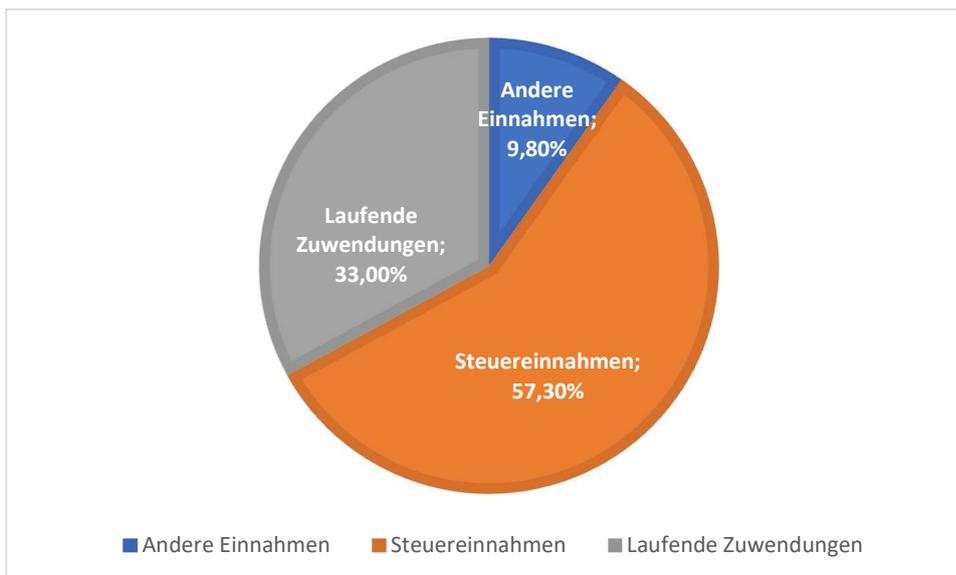
Nachstehend sind der Verlauf und das Ausmaß der Rückstände angeführt:

Aktivrückstände	vor 2014	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Titel 1	140.191.017,75	112.032.308,00	91.886.796,60	126.376.674,13	161.387.292,45	351.733.388,54	983.607.477,47
Titel 2	150.054.934,05	50.012.845,36	50.110.062,87	57.150.265,20	152.705.995,39	106.098.713,14	566.132.816,01
Titel 3	28.241.009,00	3.381.242,13	2.825.927,41	11.779.108,86	7.514.680,57	64.524.827,21	118.266.795,18
Titel 4	9.829.411,37	0,00	0,00	0,00	357.593,57	16.287.294,54	26.474.299,48
Titel 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.217.683,24	4.217.683,24
Titel 6	0,00	0,00	0,00	0,00	9.638.899,19	9.177.255,37	18.816.154,56
Titel 9	20.171.678,08	6.448.308,44	7.537.388,80	59.946,31	46.801,75	605.981,99	34.870.105,37
Summe	348.488.050,25	171.874.703,93	152.360.175,68	195.365.994,50	331.651.262,92	552.645.144,03	1.752.385.331,31

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Der größte Teil der Rückstände zum 31. Dezember 2018 betrifft den Titel 1 der Rechnungslegung (56,1 Prozent) und den Titel 2 der Rechnungslegung (32,3 Prozent). 19,9 Prozent beziehen sich auf Haushaltsjahr vor 2014 (abzüglich der Durchlaufposten beträgt der Anteil 19,1 Prozent). Diesbezüglich teilt der Rechnungshof die vom Überprüfungsorgan geäußerte Zweckmäßigkeit, die Gründe für die Beibehaltung von Rückständen, besonders jenen vor 2014, in den Buchungsunterlagen aufmerksam zu beobachten.

Nachstehend die prozentuelle Zusammensetzung der Aktivrückstände 2018 (ausschließlich Durchlaufposten).



Quelle: Gebarungsbericht, Anlage der Rechnungslegung der APB

Die folgenden Kennzahlen der Gebarung weisen die Dynamik der Abtragung und der Akkumulierung der Aktivrückstände insgesamt im letzten Dreijahreszeitraum aus.

	2016 %	2017 %	2018 %
Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	54,5	30,8	35,7
Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-53,1	2,5	-11,3

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB durch den Rechnungshof

Im Hinblick auf die erhebliche Abnahme der Aktivrückstände im Haushaltsjahr 2016 (-53,1 Prozent laut Tabelle), wird auf die Bemerkungen anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2016 in Bezug auf die Anwendung der neuen Buchführungsgrundsätze der potenzierten finanziellen Kompetenz laut GvD Nr. 118/2011 (unter den Aktivrückständen können nur die im jeweiligen Haushaltsjahr festgestellten einbringbaren Aktivrückstände beibehalten werden) verwiesen und auf die verfügte Neufeststellung der Rückstände.

Nachstehend die unterteilt nach Titeln berechneten Kennzahlen der Rechnungslegung.

TITEL		2016	2017	2018
1	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	65,5%	32,3%	44,9%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-65,5%	5,4%	-14,3%
2	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	24,8%	27,4%	18,4%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-7,1%	-2,2%	0,3%
3	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	13,5%	23,3%	22,6%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-8,7%	8,1%	63,6%
4	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	15,0%	16,5%	83,7%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-41,2%	330,4%	-58,6%
5	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	n.d.	9726,0%	99,2%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	n.d.	-2960,0%	10,6%
6	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	0,0%	28,8%	0,0%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-38,7%	-18,7%	-75,6%
9	Abtragung der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	4,4%	41,9%	27,2%
	Akkumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-1,3%	-41,3%	-26,2%

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB durch den Rechnungshof

Bezüglich der Dynamiken betreffend die Abtragung und Akkumulierung der Rückstände hat das Land mit Schreiben vom 9. April 2019 Folgendes mitgeteilt: *“Der Betrag der Aktivrückstände beläuft sich zum 31.12.2018 auf 1.752.385.331,31 Euro und nimmt um 224.116.183,63 Euro im Vergleich zum Vorjahr ab (-11,3%). Im Laufe von 2018 wurden*

Rückstände im Ausmaß von 776.761.327,66 Euro von anfänglichen Aktivrückständen von insgesamt 1.976.501.514,94 Euro (Abtragsrate: 39,3%) abgetragen. Die Aktivrückstände aus Haushaltsjahren vor 2014 betragen 348.488.050,25 Euro bzw. 19,9% der gesamten Aktivrückstände zum 31.12.2018. Mit besonderem Bezug auf den Titel 1 betragen die Rückstände 983.607.477,47 Euro und sie nehmen verglichen mit dem Vorjahr um 164.087.260,10 Euro ab. Der hohe Betrag von Rückständen unter dem Titel 1 betrifft größtenteils die Typologie 103 und ist auf die Anwendung von Abschnitt 3.7 des angewandten Buchführungsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung laut Anlage 4/2 des GvD 118/2011 zurückzuführen. 14,3% der Rückstände stammen von Haushaltsjahren vor 2014. So gut wie stabil sind die Aktivrückstände unter dem Titel 2 von 566.132.816,01 Euro, die zum Großteil auf Art. 2, Absatz 113, G 191/2009 und auf Art. 66/bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 zurückzuführen. Aus dem Titel 3 geht eine Zunahme der Aktivrückstände von 72.281.416,61 Euro zum 31.12.2017 auf 118.266.795,18 Euro zum 31.12.2018 hervor. Der Prozentanteil der alten Rückstände bleibt innerhalb der Grenzen von 23,9%. Beim Titel 4 und dem Titel 6 ist hingegen eine starke Abnahme zu verzeichnen, die 26.474.299,48 Euro bzw. 18.816.154,56 ausmacht, wovon 9.829.411,37 Euro auf die Jahre vor 2014 zurückgehen²⁷.

Das Land gibt unter dem Titel 1 der Rechnungslegung (Typologie 103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) Aktivrückstände über einen Betrag von insgesamt 900 Millionen und unter dem Titel 2 der Rechnungslegung (Typologie 101 – laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen) von 555,7 Millionen an.

Man bedenke, dass die allgemeine Rechnungslegung des Staates über das Haushaltsjahr 201, deren Billigungsverfahren vor den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion am 26. Juni 2019 stattfand, im Bereich des Ausgabenkapitels 2790 (Abtretung an die Regionen mit Sonderstatut des diesen zustehenden Aufkommens an Einnahmen des Staates, fester und variabler Anteil) im Artikel 04 (Abtretung an die autonomen Provinzen Trient und Bozen von ihnen zustehenden Einnahmen des Staates,

²⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019. Die genannte Typologie 103 betrifft die den Sonderautonomien abgetretenen und von diesen geregelten Steuern.

fester Anteil) endgültige Rückstände von 1.116.850.499,53 Euro angibt und im Artikel 06 (Abtretung an die autonomen Provinzen Trient und Bozen von zuerkannten Einnahmen, variabler Anteil) endgültige Rückstände von 330.730,98 Euro. Die auf dem Kapitel 2790 (Artikel 04) neu entstandenen Rückstände betragen 80 Millionen insgesamt für die autonomen Provinzen Trient und Bozen und das allgemeine Register der verfallenen Zweckbindungen des Generalrechnungsamts des Staates weist auf die Autonome Provinz Bozen bezogene verfallene Passivrückstände von insgesamt 1.785,8 Millionen aus²⁸.

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land weitere Präzisierungen in Bezug auf das Verhältnis der Aktivposten des Landes zu den entsprechenden Passivposten im Haushalt des Staates geliefert. Insbesondere hat es eine Kopie des Schreibens des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 4. April 2019, Prot. 61988, übermittelt, aus dem hervorgeht, dass die in der Bilanz des Staates eingetragenen Passivrückstände zusammenfassend dem Posten angewachsene Ansprüche angelastet wurden und dass die Neueintragung der verfallenen und auf dem Vermögenskonto eingetragenen Beträge in der Bilanz der Verfügbarkeit des "Fonds für die Neuzuteilung der Passivrückstände des laufenden Teils der Ausgaben, in den vorigen Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls eliminiert" untergeordnet ist, sowie der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Salden der öffentlichen Finanzen. Gegenwärtig sind auf dem Kapitel 2790, Gebarungsplan 4, zugunsten der Autonomen Provinz Bozen eingetragen: auf dem Rückständekonto 625 Millionen Euro, davon 78 Millionen aus dem Jahr 2015 und 400 Millionen aus dem Jahr 2018 und im verwaltungsmäßigen Verfall 120 Millionen (Jahr 2012 - 2014). Das Kapitel 2790,

²⁸ Vgl. Schreiben der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion vom 15. April 2019. Mit Schreiben vom 18. April 2019, Prot. Nr. 76941, hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der Autonomen Provinz Trient mitgeteilt, dass zum 31. Dezember 2018 auf dem Rückständekonto des Kapitels 2790, Gebarungsplan 4, im Staatshaushalt rund 610 Millionen zu Gunsten der Autonomen Provinz Trient eingetragen sind (davon verfallen am 1. Januar 2019 rund 40 Millionen und rund 490 Millionen mit Herkunft 2018). Außerdem geht daraus hervor, dass mit demselben Datum der der Provinz Trient zustehende Betrag von 1.740 Millionen (Kapitel 2790, Gebarungsplan 6) und rund 280 Millionen (Kapitel 2790, Gebarungsplan 6) verwaltungsmäßig verfallen.

Mit Schreiben vom 26. April 2017, Prot. 77637, an die Konferenz der Präsidenten der Regionen und autonomen Provinzen hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen allen Regionen die Notwendigkeit mitgeteilt, eine Abklärung der Übereinstimmung der Passivrückstände des Staates (einschließlich der verfallenen) laut der Buchführung des Staates mit den entsprechenden Aktivrückständen in den Bilanzen der Regionen durchzuführen, wobei spezifiziert wird, dass diese Tätigkeit Probleme bereitet, die von der verschiedenem Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Kompetenz vonseiten des Staates und der Regionen herrühren, was Divergenzen zwischen den in den Rechnungslegungen der Regionen eingetragenen Forderungen und den aus der Buchführung des Staates resultierenden Schulden bewirken könnte.

Gebarungsplan 6, betreffend ist ein Betrag von rund 1.097 Millionen bezogen auf das Jahr 2009 im verwaltungsmäßigen Verfall. Im Laufe von 2019 werden vom Vermögenskonto 500 Millionen gelöscht werden, da sie sich auf bereits zugeteilte Ansprüche beziehen. Der Vergleich zwischen den Aktivrückständen unter dem Titel 1 (Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) der Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und den Passivposten der Bilanz des Staates ist Folgendes:

	APB (Aktivrückst.)	STAAT (Passivrückst.)
Staatssteuern *	900,0	745,0
Übertragene Aufgaben	550,0	597,0
Summe	1.450,0	1.342,0

Quelle: Schreiben vom 11. Juni 2019 * Passivrückstände des Staates abzüglich des verwaltungsmäßigen Verfalls

Im selben Schreiben hat das Land präzisiert, dass *“die ansehnlichsten Beträge, bezüglich des Abkommens von Mailand (Aktivrückstände über einen Betrag von 548,2 Millionen Euro) und der übertragenen Befugnisse (550 Millionen Euro), als Rückstände im Sinne des LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis, Absatz 5, und Art. 66/bis aufbewahrt wurden. Was die Tätigkeit der Angleichung der Forderungen mit dem Staat betreffend die Rückstände von Zuweisungen betrifft, die aus dem Titel 2 und dem Titel 4 der Rechnungslegung der Provinz Bozen hervorgehen, hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen am 20. Dezember 2018 eine Mail mit dem Inhalt der ersten Überlegungen und Positionen der verschiedenen, von der gegenständlichen Tätigkeit betroffenen Strukturen übermittelt. In alcuni casi le posizioni da segnalate sono state riconosciute quali corrispondenti posizioni debitorie. Was die übrigen in der Mitteilung behandelten Positionen angeht, wird gerade daran gearbeitet, wie vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verlangt, weitere Dokumentation zur Stützung der Gründe der von der Landesverwaltung beanspruchten Forderung zu finden und zu sammeln“*.

Aufrecht bleibt die Notwendigkeit einer konstanten Abstimmung mit dem Generalrechnungsamt des Staates, auch angesichts der erheblichen Beträge, die in der Rechnungslegung des Staates unter dem verwaltungsmäßigen Verfall angegeben sind und deren Ausschüttung von der jeweiligen Verfügbarkeit in den Reservefonds abhängt.

4.4.2 Die Passivrückstände

Die ordentliche Neufeststellung der Passivrückstände zum 31. Dezember 2018 wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 2. April 2019, Nr. 216, vorgenommen, mit folgender Festlegung der für die Rechnungslegung wichtigen Beträge. Das vorgesehene Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer wurde eingeholt (positives Gutachten laut Protokoll vom 27. März 2019, Nr. 10, im Beschluss angeführt).

Der Beschluss nimmt die Dekrete des Direktors der Abteilung Finanzen zur Kenntnis, und übernimmt deren Auswirkungen, mit denen teilweise Neufeststellungen der Rückstände im Sinne des Absatzes 9.1 des angewandten Buchführungsgrundsatzes laut Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt wurden, und er gibt Auskunft über den Erwerb der Listen der Ausgaben vonseiten der genannten Abteilung, mit den von den Verantwortlichen der einzelnen Strukturen unterzeichneten Schreiben.

Das Gesamtausmaß der Passivrückstände (zweckgebundene, ausgezahlte oder auszahlbare und innerhalb der Frist des Haushaltsjahres noch nicht gezahlte Beträge im Sinne von Art. 60, Absatz 2, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.) gehen von 1.821,5 Millionen auf 1.324,3 Millionen Euro zurück, und zwar infolge der verfügten ordentlichen Neufeststellung, mit einer Abnahme von insgesamt 497,2 Millionen.

Passivrückstand zum 01.01.2018	Zahlungen Rück- ständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2018
1.821.505.519,73	1.031.305.723,40	-72.718.722,98	717.481.073,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81

Quelle: Rechnungslegung APB

Hinsichtlich der erhobenen Abnahme der Rückstände insgesamt (-27,30 Prozent) hat das Land Folgendes dargelegt. *“Im Jahr 2015 machte der Gesamtbetrag der Passivrückstände 4.348.925.304,34 Euro aus, unterteilt in den laufenden Anteil von 609.060.423,74 Euro, den Investitionsanteil von 3.655.294.183,14 Euro und den Durchlaufposten von 84.570.697,46 Euro (...) ab 2016 ist eine starke Abnahme (-70,16%) der Passivrückstände zu verzeichnen, die offensichtlich auf die Einnahmen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Neuerungen über die Harmonisierung der Buchführungssysteme zurückzuführen ist. Der Gesamtbetrag Ende 2016 beläuft sich auf 1.297.888.737,61 Euro, unterteilt in den laufenden Anteil 360.784.624,58 Euro, mit einer Abnahme von 248,3 Millionen (-40,76%), den Investitionsanteil von 626.403.966,90 Euro, mit einer Abnahme von 3.029 Millionen (-82,86%), den Finanzanlagen von 253.108.860,32 Euro und*

den Umlaufposten von 57.591.285,81 Euro, mit einer Abnahme von 26,98 Millionen (-31,90 %). Für 2017 ist eine Zunahme (+40,34%) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Der Gesamtbetrag Ende 2017 entspricht 1.821.505.519,73 Euro. Der laufende Teil ist um 190,6 Millionen (+52,83%) angestiegen, verursacht vor allem von höheren Rückständen bezüglich der Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von laufenden Anteilen des Landesgesundheitsfonds unbestimmter Art (+48 Millionen), der Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen (+23 Millionen), den festen Zulagen und zusätzlichen Zuständigkeiten beim Personal (+15,6 Millionen) und den Beiträgen des laufenden Anteils an die Universität Bozen (+11,2 Millionen). Der Investitionsanteil ist um 150,5 Millionen (+24,03%) angestiegen, hauptsächlich aufgrund von höheren Passivrückständen bezüglich der Finanzierungen für das Programm der Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (+31,4 Millionen), der Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken, bestimmt für institutionelle Dienste des Landes (+24,5 Millionen), dem Beitrag an die Gemeinden für Investitionsausgaben (+16,4 Millionen) und dem Fonds Finanzierung des geförderten Wohnbaus (+15,2 Millionen). Auch die Finanzanlagen haben zugenommen, und zwar im Ausmaß von 171,3 Millionen (+67,68%), was von den höheren Passivrückständen bezogen auf die Ausgaben für die Einrichtung von Rotationsfonds zur Gewährung von kurzfristigen Krediten mit gefördertem Zinssatz und dem Erwerb von Beteiligungen und Einbringungen in andere Unternehmen verursacht wurde. Die Durchlaufposten haben um 11,2 Millionen (+19,46 %) zugenommen". Für 2018 ist eine Abnahme (-27,30%) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, mit einem Gesamtbetrag von 1.324.272.758,81 Euro. Diese Abnahme macht beim laufenden Anteil 16,4 Millionen aus (-2,97%), beim Investitionsanteil 180,1 Millionen (-23,19%), bei der Zunahme der Finanzanlagen 293.541.301,94 Millionen (-69,17%) und bei den Umlaufposten 7,2 Millionen (-10,45 %). Die Passivrückstände vor 2014 belaufen sich auf 171.226.504,13 Euro und sie beziehen sich insbesondere auf die Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen im Sinne des Landesgesetzes 1/2002, Art. 21/bis, dessen Absatz 5 die Beibehaltung dieses Betrag als Rückstand erlaubt (25,6 Millionen für 2011, 81,5 Millionen für 2012 und 60 Millionen für 2013)"²⁹.

Die nachstehende Tabelle gibt den Verlauf und das Ausmaß der Passivrückstände zum 31. Dezember 2018, unterteilt nach Titeln, an:

²⁹ Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Passiv- rückstände	Vor 2014	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Titel 1	62.843,52	85.553,70	475.970,22	73.022.971,35	105.487.994,15	355.890.560,00	535.025.892,94
Titel 2	167.655.101,62	72.070.267,05	73.596.538,76	39.931.596,33	50.343.771,33	193.176.295,65	596.773.570,74
Titel 3	526.860,32			50.000.000,00	66.875.089,31	13.462.820,00	130.864.769,63
Titel 4						0,01	0,01
Titel 7	2.981.698,67	621.119,43	1.106.098,53	3.350.618,50	9.286.980,56	44.262.009,80	61.608.525,49
Summe	171.226.504,13	72.776.940,18	75.178.607,51	166.305.186,18	231.993.835,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81

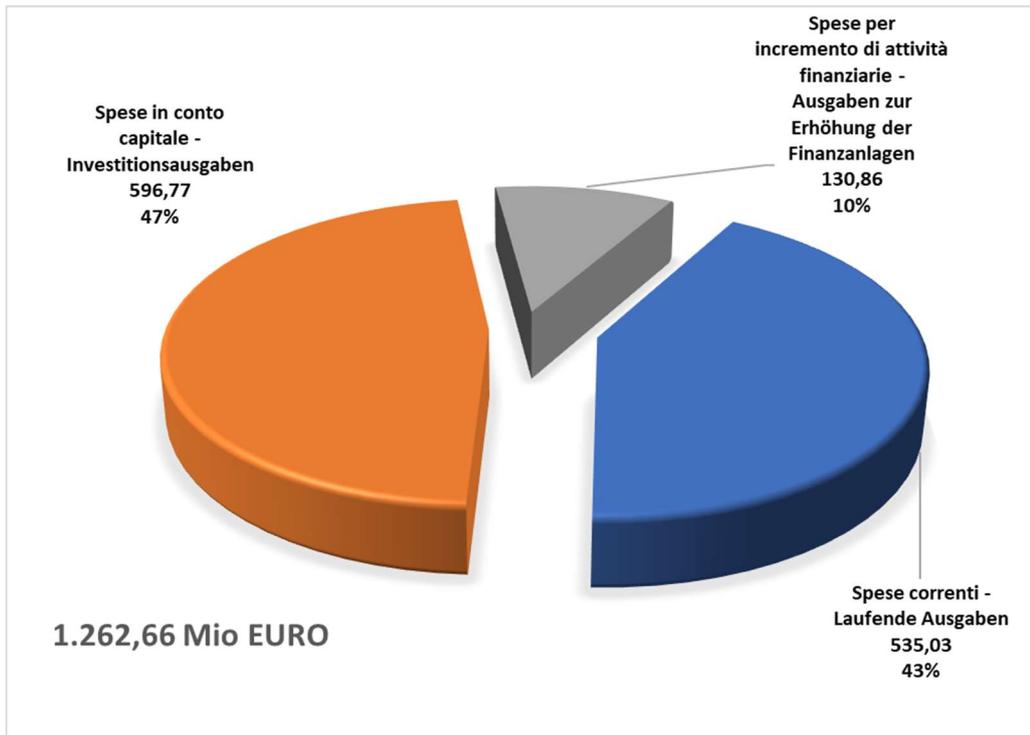
Quelle: Schreiben der APB vom 9. April 2019

Die verbleibenden ältesten Zweckbindungen (einschließlich und vor der Gebarung 2014) machen rund 12,92 Prozent der Gesamtsumme mit einem Wert von rund 171,2 Millionen aus und sie beziehen sich vorwiegend auf die Investitionsausgaben.

Nach der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände belaufen sich die Passivrückstände von Haushaltsjahren vor 2018 auf 1.262,7 Millionen (abzüglich der Durchlaufposten von 61,6 Millionen).

Ohne den von den Durchlaufposten bewirkten Passivrückständen ist festzuhalten, dass 43 Prozent des Gesamtvolumens den laufenden Ausgaben anzulasten ist, 47 Prozent den Investitionsausgaben und die verbleibenden 10 Prozent den Ausgaben für die Zunahme der Finanzanlagen.

Nachstehend die Zusammensetzung der Passivrückstände 2018 (ohne Durchlaufposten) in Prozenten und insgesamt.



Quelle: Bericht der Rechnungslegung APB

Besonders im Hinblick auf die bedeutendsten Passivrückstände vor 2014 klärt der der Rechnungslegung beigelegte Gebarungsbericht, dass diese in Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes am Ausgleich der öffentlichen Finanzen des Staates im Sinne des LG Nr. 1/2002 i.g.F. (Art. 21/bis, Absatz 5) zu setzen sind, und zwar im Ausmaß von 25,6 Millionen für 2011, 81,5 Millionen für 2012 und 60 Millionen für 2013. Im Sinne des genannten Absatzes 5 von Art. 21/bis, LG Nr. 1/2002 i.g.F.³⁰ können die in die Bilanz für die Realisierung der Umsetzungsmaßnahmen laut Art. 2, Absatz 107 und 117³¹, G vom 23.

³⁰ Art. 21/bis (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen) sieht Folgendes vor: “(1) Im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltes sind die von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, festgelegten Finanzmittel als finanzieller Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen bereitgestellt, und zwar in den dort festgelegten Form. (2) Im Voranschlag laut Absatz 1 ist ebenso ein zweckbestimmter Fonds zur Beteiligung des Landes an den außerordentlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen einzutragen. In Bezug auf die oben genannten vom Staat angeordneten Maßnahmen nimmt der Landesrat für Finanzen, auf Angabe der Landesregierung, die daraus folgenden Haushaltsänderungen durch Umbuchung der Beträge von den Kompetenzbereitstellungen auf den Fonds vor. Die sich am Ende des Finanzjahres ergebende Verfügbarkeit wird als passiver Rückstand übernommen solange die oben genannten Sanierungsmaßnahmen andauern oder bis zur Erzielung des Einvernehmens über die Anwendung der oben genannten Beträge. Falls die Begründungen der Zweckbestimmung wegfallen, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Fonds Beträge zu entnehmen, um die Bereitstellungen der Ausgabenkapitel in dem Ausmaß, das dem Stabilitätspakt entspricht, aufzustocken. Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden.”

³¹ Der genannte Absatz 117 sieht vor, dass gemäß der Vorschrift von Artikel 79, Absatz 1, Buchstabe c), des Einheitstextes des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, bei Einhaltung

Dezember 2009, Nr. 191, eingetragenen Beträge sowie die Beträge von den Abkommen des Rahmenprogramms mit dem Staat als Rückstände beibehalten werden.

Die folgenden Gebarungsindikatoren weisen insbesondere die Dynamik der Abtragung und Akkumulierung der Passivrückstände aus:

	2016	2017	2018
Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	61,3%	60,0%	56,6%
Ansammlung von Rückständen (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-70,2%	40,3%	-27,3%

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Im Hinblick auf die erhebliche Abnahme der angesammelten Passivrückstände im Haushaltsjahr 2016 (-70,2 Prozent, siehe Tabelle) sei auf die Ergebnisse der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2016 in Bezug auf die Anwendung der neuen Buchführungsgrundsätze der potenzierten finanziellen Kompetenz laut GvD Nr. 118/2011 verwiesen.

Nachstehend einige bedeutende Finanzindikatoren, unterteilt nach den ersten drei Titeln der Rechnungslegung.

Titel		2016	2017	2018
1	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	75,2%	77,6%	67,3%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-53,1%	52,8%	-3,0%
2	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	57,2%	39,4%	47,6%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-80,7%	24,0%	-23,2%
3	Verwendung der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	61,1%	80,0%	56,4%
	Ansammlung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	1,6%	67,7%	-69,2%

Quelle: Bearbeitung von Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

des Grundsatzes der fairen Zusammenarbeit, sich am Erreichen der Ziele des Ausgleichs und der Solidarität durch die Finanzierung auch von mehrjährigen Projekten beteiligen, zur Aufwertung, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Integration und der Kohäsion der Gebiete von Gemeinden, die den Provinzen von Regionen mit Normalstatut angehören und an die autonomen Provinz Trient bzw. Bozen angrenzen. Jede der zwei autonomen Provinzen stellt jährlich einen Betrag von 40 Millionen Euro zur Verfügung und schafft die entsprechenden Posten in der mehrjährigen Bilanz.

4.4.3 Die verfallenen Rückstände

Die verfallenen Rückstände sind Passivrückstände, die nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist gezahlt wurden, beginnend mit dem Jahr, auf das sie sich beziehen, und aus der Haushaltsrechnung mit gleichzeitiger Eintragung in den Vermögensstand eliminiert wurden.³²

Der Verfall der Passivrückstände wirkt sich in keiner Weise auf die untenstehenden rechtlichen Verpflichtungen aus, die daher bis zum etwaigen Ablauf des zivilrechtlichen Verfalls oder jedem anderen Grund des Erlöschens gültig und wirksam bleiben (Art. 2934 und folgende Zivilgesetzbuch). Folglich bedürfen die verfallenen Rückstände zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der notwendigen Mittel der Neufinanzierung, um jene Verpflichtungen auszugleichen, die im Laufe der Zeit verfallen werden.

Das Gesamtausmaß der verfallenen Rückstände (wie im Vermögensstand angegeben und von der Verwaltung im Laufe der Untersuchungstätigkeit mitgeteilt) beläuft sich zum 31. Dezember 2018 auf 52.096.257,05 Euro (2017: 73.567.288,48 Euro; 2016: 101.969.467,39 Euro), mit einem Rückgang im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr von insgesamt 21.471.031,43 Euro.

Die folgende Tabelle weist die zum 31. Dezember 2018 verfallenen Rückstände nach Landesabteilung im Detail aus; diese Form der Angabe war im Laufe der Jahre Zusammenlegungen und Entfernungen unterworfen:

³² In Bezug auf die Löschung der genannten Rückstände sahen die am 31. Dezember 2015 geltenden Landesbestimmungen Folgendes vor: "1. Um die Ausgabenverfahren zu beschleunigen und um die unnötige Bewahrung der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände im Vermögensstand zu verhindern, ist die Landesregierung ermächtigt, die Streichung vom Vermögensstand der verwaltungsmäßig verfallenen Rückstände bezogen auf: a) Zweckbindungen auf Investitionskapiteln, die mindestens zehn Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, b) Zweckbindungen auf laufenden Kapiteln, die mindestens fünf Jahre vor dem Jahr, in dem die Streichung angeordnet wird, vorgenommen wurden, anzuordnen. 2. Die eventuellen Summen, die von den Gläubigern gefordert werden, und Objekt der Streichung gemäß Absatz 1 waren, werden nach der Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben wieder." (Vgl. Art. 19/bis LG Nr. 1/2002, wie von Art. 9, Absatz 1, des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, angegeben).

Landes- abteilung	Laufende Ausgaben	Investitions- ausgaben	Wegen Verfalls im Jahr 2017 gelöschte Passivrückstände	Gesamt	Anteil
2	0	39.632,24	0	39.632,24	0,1
3	0	8.000.000,00	0	8.000.000,00	15,4
5	0	143.438,39	0	143.438,39	0,3
6	0	1.395.792,38	0	1.395.792,38	2,7
7	0	1.861.443,71	0	1.861.443,71	3,6
9	0	1.053.831,26	0	1.053.831,26	2,0
10	0	506.258,35	0	506.258,35	1,0
11	0	3.102.296,67	0	3.102.296,67	6,0
12	0	253.368,62	0	253.368,62	0,5
13	0	697.787,52	0	697.787,52	1,3
14	0	258.848,75	0	258.848,75	0,5
15	0	6.374,24	0	6.374,24	0,0
16	0	113.554,08	0	113.554,08	0,2
17	0	21.068,94	0	21.068,94	0,0
18	0	10.685,85	0	10.685,85	0,0
19	0	6.754,82	0	6.754,82	0,0
20	0	0	0	0	0,0
21	0	3.963,24	0	3.963,24	0,0
23	0	4.929.383,23	0	4.929.383,23	9,5
24	0	672.848,66	0	672.848,66	1,3
25	0	0	0	0	0,0
26	0	477.181,63	0	477.181,63	0,9
28	0	30,00	0	30,00	0,0
29	0	7.950.479,19	0	7.950.479,19	15,3
31	0	2.508.091,68	0	2.508.091,68	4,8
32	0	232.012,30	0	232.012,30	0,4
34	0	1.520.231,30	0	1.520.231,30	2,9
35	0	12.313.999,21	0	12.313.999,21	23,6
36	0	920.792,74	0	920.792,74	1,8
37	0	0	0	0	0,0
38	0	2.811.412,03	0	2.811.412,03	5,4
39	0	27.437,18	0	27.437,18	0,1
40	0	215.767,28	0	215.767,28	0,4
41	0	41.491,56	0	41.491,56	0,1
Gesamt- summe	0	52.096.257,05	0	52.096.257,05	100,0

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 10. April 2019

Bei den verfallenen Rückständen handelt es sich hier um einen auslaufenden Haushaltsposten, da er nicht mehr von neuen Eintragungen gespeist wird und sich also in

kontinuierlicher Abnahme befindet, was aus der Tabelle hervorgeht, die den Grad der Deckung der verfallenen Rückstände der Jahre 2014-2018 und den Anteil der Zahlungen in den Jahren 2014-2018 darstellt:

Haushaltsjahr	Bestand verfallene Passivrückstände Ende Haushaltsjahr (a)	Folgendes Haushaltsjahr	Anfängliche Deckung der verfallenen Aktivrückstände (b)	% Grad Deckung verfall. Rückstände (c)=(b)/(a)	Beanstandete Beträge	Abschließende Deckung der verfallenen Passivrückstände	Zahlungen von verfallenen Rückständen (d)	% Zahlungen auf verfallenen Fonds (e)=(d)/(b)	% Zahlungen auf Bestand (f)=(d)/(a)
2013	86.726.606	2014	12.466.425	14,37	17.387.180	17.428.932	17.387.180	139,47	20,05
2014	98.795.329,5	2015	12.000.000	12,15	36.996.076	16.962.506	36.996.076	308,30	37,45
2015	121.316.748	2016	32.074.635	26,44	11.611.998	21.931.722	11.611.998	36,20	9,57
2016	101.969.467	2017	21.931.722	21,51	22.445.012	51.497.102	22.445.012	102,34	22,01
2017	73.567.288	2018	51.497.102	70,00	18.857.069	52.096.257	18.857.069	36,62	25,63
2018	52.096.257	2019	52.096.257	100,00					0

Quelle: Fragebogen Kollegium der Rechnungsprüfer vom 11. Juni 2019

Art. 60, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht die Rücklage eines Teils des Verwaltungsergebnisses vor (über einen Betrag von wenigstens dem Anteil der verlangten Neueintragung der verfallenen Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Gesamtausmaß der verfallenen Rückstände zu erreichen, mit der jährlichen Erhöhung des Ausmaßes der Rücklage um wenigstens 20 Prozent und bis zu 70 Prozent vom Ausmaß der verfallenen Rückstände). In der Rechnungslegung wurde eine Rückstellung Teil des Verwaltungsergebnisses von 52,1 Millionen verfügt (gleich 100 Prozent des Ausmaßes der verfallenen Rückstände). Bezüglich der angeführten Rückstellungen hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 Folgendes angeführt: „Art. 60, Absatz 3, des GvD 118/2011 verfügt, einen Teil des Verwaltungsergebnisses über einen Betrag von wenigstens dem Anteil der verlangten Neueintragung der verfallenen Rückstände der letzten drei Haushaltsjahre im Vergleich zum Gesamtausmaß dieser verfallenen Rückstände zurückzustellen. Deshalb ist man der Auffassung, dass das Gesetz eine Mindestgrenze für die Rückstellung vorgibt und verfügt, dass diese im Laufe der ersten Haushaltsjahre zunehmen muss, während es in Bezug auf eine Höchstgrenze nichts sagt. Auch das Kollegium der Rechnungsprüfer hat die Rückstellung für angemessen, vorsichtig und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen angesehen.“

4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Das Verwaltungsergebnis zum Ende des Haushaltsjahres ist, im Sinne von Art. 42, Absatz 1, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, Gegenstand der Feststellung in Zusammenhang mit der Verabschiedung der Rechnungslegung der Gebarung und

entspricht dem Kassafonds plus Aktivrückstände, abzüglich, zusätzlich zu den Passivrückständen, auch der Mittel, die den zweckgebundenen Mehrjahresfonds bilden.

In der nachstehenden Tabelle – die aus der Aufstellung der Darstellung des Verwaltungsergebnisses genommen wurde, welche die Anlage A zur Rechnungslegung 2018 bildet – wurden die Beträge des anfänglichen Kassafonds zum 1. Januar 2018 im Ausmaß von 1.370,2 Millionen dargestellt, die Einhebungen und die Zahlungen insgesamt (auf dem Rückständekonto und dem Kompetenzkonto) des Haushaltsjahres im Ausmaß von 6.419,1 Millionen bzw. 6.388,1 Millionen und die Ermittlung des endgültigen Kassafonds (zum 31. Dezember 2018) im Ausmaß von 1.401,1 Millionen.

Auf der Grundlage der vorhin genannten Ergebnisse, macht das Verwaltungsergebnis zum 31. Dezember 2018 609,6 Millionen aus (2017: 367,7 Millionen; 2016: 275,7 Millionen), was aus der folgenden Tabelle ersichtlich wird:

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			1.370.151.950,83
Einhebungen	(+)	706.151.585,63	5.712.986.009,17	6.419.137.594,80
Zahlungen	(-)	1.031.305.723,40	5.356.836.588,45	6.388.142.311,85
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			1.401.147.233,78
Zahlungen für nicht geregelte Tätigkeiten zum 31. Dezember	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			1.401.147.233,78
Aktivrückstände	(+)	1.199.740.187,28	552.645.144,03	1.752.385.331,31
- Davon von Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung der Abteilung Finanzen				0,00
Passivrückstände	(-)	717.481.073,35	606.791.685,46	1.324.272.758,81
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			187.075.855,95
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			1.032.559.005,24
Verwaltungsergebnis	(=)			609.624.945,09

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) der Rechnungslegung 2018 PAB.

Art. 42, Absatz 1, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht vor, dass das Verwaltungsergebnis in den zurückgelegten Teil, den zweckgebundenen Teil für Investitionen und den freien Fonds unterteilt wird.

Die Arten der genannten Rückstellungen sind in der Anlage Nr. 4/2 des genannten Dekrets enthalten, welches den angewandten Buchführungsgrundsatz betreffend die finanzielle Buchführung, Punkt 9.2., enthält (Verwaltungsergebnis).

Die Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses ist nachstehend dargestellt:

Zusammensetzung des wahrscheinlichen Verwaltungsergebnisses 31.12.2018	
Zurückgelegter Teil	
Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31.12.2017	91.391.763,48
Rückstellungen verfallene Rückstände zum 31.12.2017	52.096.257,05
Fonds Vorschüsse Liquidität GD 35 von 2013, in geltender Fassung, und Bereitstellungen	-
Fonds Streitfälle	13.850.650,00
Fonds Verluste der Gesellschaften mit Landesbeteiligung	7.629.853,66
Andere Rückstellungen	-
B) Summe zurückgelegter Teil	164.968.524,19
Gebundener Teil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und den Buchführungsgrundsätzen	-
Bindungen aufgrund von Zuweisungen	11.324.210,70
Bindungen aufgrund der Aufnahme von Darlehen	5.170.435,77
Der Körperschaft formal zugeteilte Bindungen	-
Andere Bindungen	-
C) Summe zweckgebundener Teil	16.494.646,47
Für Investitionen bestimmter Teil	
D) Summe für Investitionen bestimmt	-
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	428.161.774,43

Quelle: Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses) der Rechnungslegung 2018 PAB.

4.5.1 Die zurückgestellten Geldmittel

Art. 42, Absatz 3, des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, und der angewandte Grundsatz der Buchhaltung betreffend die Finanzbuchhaltung der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2, sehen die Rückstellung im Bereich des Verwaltungsergebnisses von zu verwendenden

Geldern nur infolge des Auftretens von Risiken vor, für die sie vorgesehen sind. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die möglichen Ausgaben gar nicht anfallen können, sind die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit.

Diese Mittel sind, aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, der Fonds Forderungen zweifelhafter Einbringung, die Rückstellung für verfallene Rückstände (bis zu ihrem Verbrauch) und die Rückstellungen für mögliche Passiva.

Außerdem gibt Art. 46, Absatz 3, den Regionen und den autonomen Provinzen die Möglichkeit, im Haushaltsvoranschlag beim Aufgabenbereich "Fonds und Rückstellungen" weitere Rücklagen für mögliche Passiva zu bilden, bei denen Zweckbindungen und Zahlungen nicht möglich sind.

Die Autonome Provinz Bozen hat, auf der Grundlage der vorhin genannten Gesetzesvorschrift, folgende Rückstellungen getätigt:

- Fonds schwer einbringbare Forderungen zum 31. Dezember 2016 (Kapitel 5.6.2 dieses Berichts) über 91.391.763,48 Euro;
- Rücklagen von verfallenen Rückständen zum 31. Dezember 2017 (Kapitel 4.4.3 dieses Berichts) über 52.096.257,05 Euro;
- Fonds Streitfälle (Kapitel 4.5.3 dieses Berichts) über 13.850.650,00 Euro;
- Fonds Verluste Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Kapitel 4.5.4 dieses Berichts) über 7.629.853,66 Euro;

Insgesamt belaufen sich die rückgestellten Anteile des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2018 auf 164.968.524,19 Euro.

4.5.2 Der Fonds schwer einbringbare Forderungen

Art. 46 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5)³³, enthalten die Regelung des Fonds schwer einbringbarer Forderungen.

³³ Der angewandte Buchführungsgrundsatz 3.3. sieht in den ersten zwei Jahren der Anwendung vor, dass die Bereitstellung des Fonds mindestens 50 Prozent im ersten Jahr und mindestens 75 Prozent im zweiten des Betrags der schwer einbringbaren Forderungen ausmacht; ab dem dritten Haushaltsjahr erfolgt die Rückstellung in den Fonds über den gesamten Betrag

Insbesondere sieht der genannte Artikel unter Absatz 1 vor, dass „im Aufgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ des Haushaltsvoranschlags, innerhalb des Programms Fonds schwer einbringbarer Forderungen, die Rückstellung zum Fonds schwer einbringbarer Forderungen bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Bereitstellungen von schwer einbringbaren Einnahmen festgelegt wird, nach den im angewandten Grundsatz der Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten laut der Anlage 4/2“. Die Forderungen anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber, die von Bürgschaften gestützten Forderungen und die per Kassa festgestellten Einnahmen sind jedenfalls nicht Gegenstand der Abwertung.

Im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 wurden für den Fonds schwer einbringbare Forderungen für 2018 insgesamt 15,3 Millionen und für 2019 und 2020 jeweils von 13,5 Millionen bereitgestellt.

Im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 wurden 21,8 Millionen für jedes der berücksichtigten Haushaltsjahre bereitgestellt.

Absatz 2 von Art. 46 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. legt fest, dass ein zum Ende des Haushaltsjahres erreichter Anteil des Verwaltungsergebnisses für den genannten Fonds zurückgestellt wird, jedoch nicht für eine andere Verwendung zweckbestimmt werden kann³⁴.

In Zuge der Untersuchung hat die Abteilung Finanzen des Landes mit Schreiben vom 9. April 2019 dargelegt, dass sie gemäß den Gesetzesvorschriften für Folgendes gesorgt hat:

“b1) für jede der schwer einbringbaren Einnahmekategorien den Betrag der Gesamtrückstände festzustellen, wie sie zum 31.12.2018, infolge der Operation der ordentlichen Neufeststellung, resultieren;

b2) in Zusammenhang mit jeder Einnahme den Durchschnitt des Verhältnisses zwischen den Einhebungen (auf dem Rückständekonto) und dem Betrag der Aktivrückstände am Beginn jeden Jahres in den letzten fünf Haushaltsjahren zu berechnen. Der Betrag der Aktivrückstände am Beginn jeden Jahres der Haushaltsjahre vor 2016 wurde um den Prozentsatz des Anteils der Aktivrückstände

³⁴ Zweck des Fonds ist es, wie vom Verfassungsgericht mit Urteil Nr. 279/2016 festgestellt, die Verwendung von Mittel unsicheren Eingangs zu verhindern und die rückgestellten Anteile können nur beim Auftreten der Risiken verwendet werden, für welche sie zurückgestellt wurden, bzw. „...infolge der Löschung der Forderungen von der Haushaltsrechnung, wobei das Verwaltungsergebnis um denselben Betrag reduziert wird“.

laut den Buchstaben b) und d) der Aufstellung gemäß Punkt 9.3, betreffend die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände im Vergleich zu den gesamten aus der Rechnungslegung 2015 resultierenden Aktivrückständen reduziert;

b3) auf den Gesamtbetrag der laut den Modalitäten unter Punkt b1) klassifizierten Rückstände den Prozentanteil komplementär zu 100 der Durchschnitte laut Punkt b2) anzuwenden.

Mit Bezug auf den Buchstaben b2) wurde der Durchschnitt mit der Methode des Verhältnisses zwischen der Summierung der Einnahmen auf dem Rückständekonto jeden Jahres folgendermaßen gewichtet: 0,35 in jedem der Jahre des vorherigen Zweijahreszeitraums und 0,10 in jedem der Jahre des ersten Dreijahreszeitraums verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeder von jedem Jahr, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso³⁵.

TITEL	TYPOLOGIE	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00%
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Familien	0,00%
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	39,58%
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten sozialen Einrichtungen	0,00%
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00%
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	68,21%
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	98,04%
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	95,55%
Titel 3	Typologien 400: sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00%
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	68,07%
Titel 4	Typologie 100: Investitionsbeiträge	0,00%
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge einer öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 300: sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	80,42%
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	92,40%
Titel 4	Typologie 500: sonstige Investitionseinnahmen	0,00%
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00%
Titel 5	Typologie 200: Aufnahme von kurzfristigen Darlehen	0,00%
Titel 5	Typologie 300: Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen	1,39%
Titel 5	Typologie 400: andere Einnahmen aufgrund der Reduzierung von Finanzaktivitäten	0,00%

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans

³⁵ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Die Angemessenheit der Rückstellung, die sich infolge der Anwendung der oben genannten Prozentsätze auf 91.391.763,48 Euro beläuft, davon 89.779.182,39 Euro laufender Anteil und 1.612.581,09 Euro Investitionsanteil, wurde vom Überprüfungsorgan kontrolliert, das dazu im positiven Gutachten bezogen auf die Rechnungslegung berichtet hat.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 hat die Abteilung Finanzen weitere Auskünfte bezüglich der Erhöhung der Rückstellung sowohl in Bezug auf die Angaben in den Haushaltsvoranschlägen 2018-2020 und 2019-2021 als auch in Bezug auf die Angabe in der Rechnungslegung 2017 (61.175.575,21 Euro) gegeben. Insbesondere hat sie Folgendes angeführt: *„Die erhebliche Zunahme des Fonds für schwer einbringbare Forderungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ist auf die Zunahme der Aktivrückstände zurückzuführen, die sich 2018 innerhalb des Titels 3, Typologie 500 (Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen) gebildet haben. Vorausgeschickt, dass die APB den Fonds für schwer einbringbare Forderungen auf der Ebene der Typologie festlegt, ist zu sagen, dass die größten Änderungen einzukassierende Beträge bezogen auf das abkommandierte Personal und die Schadenersatzzahlungen betreffen.“*

4.5.3 Der Risikofonds im Zusammenhang mit den Streitverfahren

Die Landesverwaltung hat, im Sinne des Abschnitts 5.2, Buchstabe h), der Anlage Nr. 4/2 zum GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, die spezifische Rückstellung für die Zahlung von möglichen Lasten aufgrund einer Feststellung von bestehenden Streitverfahren im Ausmaß von 13.850.650,00 (2017: 1.208.276,27 Euro) im eigenen Fonds Streitverfahren im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses eingetragen. Die Angemessenheit dieses Fonds wurde vom Überprüfungsorgan im Bericht über die Rechnungslegung 2018 kontrolliert, in dem erklärt wurde dass *“die Quantifizierung des möglichen wahrscheinlichen Passivums, das vom bestehenden Streitverfahren kommt, von den Strukturen der Anwaltschaft des Landes auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Verfahren, berechnet mit statistischer Methode, durchgeführt wurde“*.

Im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 wurde ein Fonds über einen Betrag von 657.740,63 Euro (2018) angegeben, während für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 keine Bereitstellungen aufscheinen. Im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 wurde ein Fonds von einer Million für das

Jahr 2019, von 0,5 Millionen für das Jahr 2020 und von 0,5 Millionen für das Jahr 2021 vorgesehen.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass die Rückstellung des Fonds im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 bestimmt wurde „...auf der Grundlage einer Schätzung des Ergebnisses der Erhebung der Streitverfahren zu Lasten der Körperschaft aufgrund der Wahrscheinlichkeit der Niederlage, berechnet mit statistischen Methoden“. Bezüglich der Rückstellung hat die Anwaltschaft des Landes bekanntgegeben, dass die möglichen Passiva in sichere Schulden, wahrscheinliche Passiva und Passiva aus einem länger zurückliegenden Vorfall gemäß folgenden Grundsätzen unterteilt werden können:

- Die sichere Schuld – Risikokennzahl 100% - hat sich in einem Vollstreckungsurteil konkretisiert, das momentan ex lege aufgrund von Art. 1, Absatz 714/bis G Nr. 218/2015 ausgesetzt ist;
- Als „wahrscheinliches“ Passivum mit Risikokennzahl 51% (das ein Rückstellungsausmaß verlangt, welches wenigstens gleich diesem Prozentanteil ist) ist jenes anzusehen, in das die Fälle von nicht vollstreckten gerichtlichen Verfügungen fallen sowie die noch nicht entschiedenen Verfahren, bei welchen der Anwalt ein Urteil des Unterlegens von großer Erheblichkeit ausgedrückt hat (vgl. dazu Dokument OIC Nr. 31 und die Definition von IAS 37, aufgrund dessen der Erfolg dann wahrscheinlich ist, wenn man der Auffassung ist, dass es wahrscheinlicher ist, dass die Tatsache eintritt als das Gegenteil);
- Als „mögliches“ Passivum ist aufgrund des Dokuments OIC Nr. 31 sowie des IAS 37 jenes anzusehen, bezüglich welchem die Tatsache, dass der Erfolg sich einstellt, geringer ist als wahrscheinlich und die Rückstellung also zwischen höchstens 49% und einem Minimum schwankt, das bezogen auf die Schwelle des nächsten Klassifizierungskriteriums festgelegt wird;
- Das Passivum aus einem „länger zurückliegenden“ Vorfall, dessen Wahrscheinlichkeit mit weniger als 10% geschätzt wird, mit einer vorgesehenen Rückstellung von null“.

Außerdem hat die Schätzung auch den Stand der verschiedenen Verfahren berücksichtigt, wobei der Ergebnisse auf den verschiedenen Verfahrensebenen sowie des Ausgangs der etwaigen bereits durchgeführten Beweis- und Beratungsuntersuchung Rechnung getragen wurde. Für 2018 wurden die Ergebnisse der Streitverfahren von der Anwaltschaft des Landes wie folgt zusammengefasst³⁶:

³⁶ Vgl. Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 28. März 2019

Behörde	+	+/-	-	=	Verzicht	Einstellung	Summe
Verfassungsgerichtshof	5	1			1		7
Kassationsgerichtshof	4		2		2		8
Staatsrat	30	9	6		3	3	51
Oberstes Gericht für öffentliche Gewässer	14		2		3		19
Regionaler Gerichtshof für öffentliche Gewässer	1		1				2
Oberlandesgericht	9	2	7			3	21
Regionales Verwaltungsgericht	97	14	20		15	8	154
Landesgericht	48	56	22	28	1	3	158
Steuerkommissionen	20		3				23
Friedensrichter	12		3	2		1	18
Rechnungshof		3	1				4
Mediation - Verhandlung mit Rechtsbeistand	1	3		4		1	9
EuGH - EUIPO	1						1
Summe	242	88	67	34	25	19	475

Quelle: Anwaltschaft des Landes

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass es 2018 zu 543 neuen Fällen kam. Der Stand der Streitverfahren wird in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

	Anhängiges Streitverfahren			Neues Streitverfahren			Anhängiges Streitverfahren			Endgültiges Streitverfahren		
	am 31.12.2017	davon Auftrag	an	eingeleitet 2018	davon Auftrag	an	am 31.12.2018	davon Auftrag	an	im Laufe von 2018	davon Auftrag	an
Verfassungsgerichtshof	10		1	3			5			9		1
Kassationsgerichtshof	40			12			41			8		
Staatsrat	185		1	60			187		1	51		
Oberlandesgericht	51			20			52			22		
Landesgericht	194			143		10	213		10	158		
Regionales Verwaltungsgericht	387		1	219			455			154		1
Friedensrichter	26			17		1	24		1	18		
Oberstes Gericht für öffentliche Gewässer	59			11			51			19		
Steuerrichter	26			39			35			23		
Rechnungshof	0			7			1			4		
Mediationsverfahren	4			8			5			4		
Anderes	4		1	4*		1	6		1	3		1

*= (1 außerordentlicher Rekus an den Staatspräsidenten, 2 an das Gericht für öffentliche Gewässer, 1 an EUIPO)

Quelle: Anwaltschaft des Landes

Die zusammenfassende Darstellung der Streitverfahren erfolgte im Laufe der Untersuchungstätigkeit und sie zeigt insbesondere hinsichtlich der verfassungsmäßigen Streitverfahren, dass das Land im Laufe von 2018 keine neuen Verfahren angestrengt hat und dass zwei Inzidenzfragen aufgeworfen wurden³⁷.

³⁷ Die erste wurde vom Rechnungshof, Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Beschluss Nr. 4/2018 aufgeworfen und betrifft Art. 28 LG 10/1992, Art. 47 LG 6/2015, Art. 14, Absatz 6, LG 11/2015, Art. 7 LG 21/2016, Art. 1, 2 und 17 LG 9/2017 und Art. 1 und 3 LG 1/2018 im Bereich des leitenden Landespersonals, was

Als Antwort auf die Untersuchungsanfrage vom 6. Mai 2019 hat die Abteilung Finanzen am 23. Mai 2019 Folgendes präzisiert: *“Die Anwaltschaft hat, in Beantwortung obiger Anfrage, mit Schreiben vom 15. März 2019, Prot. 0199466, die gemäß den Zielen laut Absatz 5.2, Buchstabe h), der Anlage 4/2 des GvD 118/2011 zu tätige Rückstellung vorsichtig quantifiziert”.*

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land Folgendes präzisiert: *“Bei der Aktualisierung der entstandenen Streitverfahren hat man sich, mit einer vorsichtigen Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens, auf den Stand die verschiedenen laufenden Verfahren konzentriert, wobei der Ergebnisse in den verschiedenen Verfahrensstufen und des Ergebnisses der im Laufe derselben erledigten und in der Zwischenzeit verfügbaren etwaigen Beweis- und Beratungsermittlung Rechnung getragen wurde.”* Außerdem hat es eine zusammenfassende Tabelle der Streitverfahren mit dem größten Risiko übermittelt, darunter die Schadenersatzforderungen im Bereich der Wasserkraftkonzessionen (zurückgelegter Betrag: 3,2 Millionen), vertragliche Nichteinhaltungen in Bezug auf die Konzession für den Brennerbasistunnel (zurückgelegter Betrag 1,6 Millionen), Erdbeben in der Zone für Produktionsanlagen in Meran (zurückgelegter Betrag 4,4 Millionen) und für den Widerruf der Ausschreibung und des

gegenwärtig schwer quantifizierbare Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben könnte. Die zweite Frage wurde vom Verwaltungsgericht – Autonome Sektion für die Provinz Bozen mit Anordnung Nr. 305/2018 aufgeworfen und betrifft die Art. 44, Absatz 3, und 45 LG 10/2018 im Bereich von Seilbahnanlagen. Schließlich hat der Ministerrat das LG vom 16. Juli 2018, Nr. 11, "Vorsorge- und Entnahmemaßnahmen bei Großraubwild. Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG", angefochten. Die Verhandlung für die Behandlung des Rekurses ist für den 21. Mai 2019 angesetzt. Die Inzidenzfrage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 44/bis und Art. 44 (in der Version Art. 8, Absatz 4, LG Nr. 10/2014) LG Nr. 13/1997 und von Art. 3, Absatz 3, LG Nr. 3/2013, betreffend den Detailhandel in den Gewerbegebieten, erhoben vom Verwaltungsgericht – Autonome Sektion für die Provinz Bozen, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 26. Januar 2018, Nr. 9, zurückgewiesen. Infolge der neuen Durchführungsbestimmung hat die neue Regierung auf die aufgeworfene Inzidenzfrage in Bezug auf Art. 8, Absatz 4 (Detailhandel in den Gewerbegebieten), LG Nr. 10/2014 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Raumordnung, Landschaftsschutz, Forstwirtschaft, öffentliche Gewässer, Energie, Luft, Zivilschutz und Landwirtschaft) verzichtet, während der Rekurs gegen Art. 12, Absatz 2 (Holzschlägerung), immer des LG Nr. 10/2014, mit Urteil vom 15. November 2018, Nr. 201, zurückgewiesen wurde. Mit Urteil vom 4. Mai 2018, Nr. 94, wurde der von der Autonomen Provinz Bozen eingereichte Rekurs gegen Art. 1, Absätze 709, 711, 723, Buchstabe a), dritter Abschnitt, und 730, G Nr. 208/2015 (Bestimmungen zur Bildung der Jahres- und Mehrjahresbilanz des Staates - Stabilitätsgesetz 2016) angenommen. Außerdem hat das Verfassungsgericht den vom Land gegen Art. 1, Absätze 466, vierter Abschnitt, 475, Buchstabe a) und b), 479, Buchstabe a), und 483, erster Abschnitt, G Nr. 232/2016 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2017 und mehrjährige Bilanz für den Dreijahreszeitraum 2017-2019) eingereichten Rekurs mit Urteil vom 15. Mai 2018, Nr. 101, angenommen. Die vom Staat in Bezug auf die Artikel 1, Absätze 2, 3, 4, LG Nr. 14/2016, "Änderungen von Landesgesetzen im Bereich Bildung" aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit wurden mit Urteil vom 13. Juni 2018, Nr. 122, zurückgewiesen. Mit Urteil vom 12. Oktober 2018, Nr. 187, wurde der Verzicht auf die Anfechtung des Landesgesetzes vom 8. März 2013, Nr. 3, "Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, "Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs" und anderer Landesgesetze" bekanntgegeben (vgl. Schreiben der Anwaltschaft des Landes vom 28. März 2019).

Wettbewerbsverfahrens für die Erweiterung und den Neubau des Krankenhauses Bruneck (zurückgelegter Betrag 1,4 Millionen).

Es ist eine erhebliche Zunahme der Rückstellungen in den Fonds Streitverfahren für Gerichtskosten (in der Rechnungslegung 2017: 1,2 Millionen; im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 für 2018: 0,7 Millionen; in der Rechnungslegung 2018: 13,9 Millionen und im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 für 2019: eine Million) im Zusammenhang mit den bestehenden Streitverfahren festzustellen.

4.5.4 Der Fonds Verluste von Gesellschaften mit Landesbeteiligung

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen die in der Liste gemäß Art. 1, Absatz 3, G vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten lokalen öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen) eine Rückstellung in einen eigenen Fonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen oder Gesellschaften mit ihrer Beteiligung, die negative Haushaltsergebnisse aufweisen, vorsehen (Art. 1, Absätze 550 und folgende des G Nr. 147/2013).

Das Land hat im Haushaltsvoranschlag 2018-2020 (Haushaltskapitel U20032.0210) aufgrund verzeichneter negativer Ergebnisse, eine Rückstellung in den Fonds Verluste von beteiligten Gesellschaften von 3,5 Millionen (2018) und 0,5 Millionen (2019 und 2020) vorgenommen.

In der Rechnungslegung 2018 geht aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses eine Rückstellung in den Fonds von 7.629.853,66 Euro hervor (2017: 131.380,52 Euro). Das Überprüfungsorgan hat bezüglich der Rechnungslegungen ein positives Gutachten abgegeben. Was die angewandten Berechnungskriterien angeht, hat die Abteilung Finanzen geltend gemacht, dass *„...der rückgelegte Betrag im Ausmaß des nicht unmittelbar ausgeglichenen negativen Ergebnisses festgelegt wurde, gewichtet im Verhältnis des Anteils der Beteiligung, und er entspricht daher dem Nettovermögensanteil an der beteiligten Gesellschaft“*.³⁸

Was die erhebliche Zunahme des Fonds und die Angemessenheit desselben betrifft, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 23. Mai 2019 Folgendes mitgeteilt: *„Die Rückstellung*

³⁸ Bericht des Überprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2018

in den Fonds Verluste von Organisationen mit Landesbeteiligung wurde in Einhaltung von Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 berechnet, der vorsieht, dass wenn beteiligte Gesellschaften ein negatives Haushaltsergebnis aufweisen, die Gesellschafter der öffentlichen Verwaltungen im darauffolgenden Jahr in einen eigenen zweckgebundenen Fonds einen Betrag gleich dem nicht unmittelbar ausgeglichenen negativen Ergebnis rückstellen, und zwar im Ausmaß des Prozentanteils der Beteiligung. Insbesondere ist der im Ausgabenstand des ersten Haushaltsjahres Haushaltsvoranschlag 2018-2020 eingetragene zweckgebundene Fonds in den Anteil der Rückstellung des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2018 eingeflossen. Die Rückstellung ist wie folgt aufgeteilt:

- 640.175,28 Euro für die Gesellschaft *Aeroporto Valerio Catullo*, berechnet auf das Haushaltsergebnis der konsolidierten Bilanz zum 31.12.2017, wobei auch der Verluste der Gesellschaft in den Jahren davor Rechnung getragen wurde;³⁹
- 6.989.678,38 Euro für die *Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung*, berechnet auf dem Haushaltsergebnis zum 31.12.2017.⁴⁰

³⁹ Weitere Auskünfte wurden vom Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 übermittelt: *“Die Gesellschaft Aeroporto Valerio Catullo di Verona S.p.A. verzeichnet zum 31.12.2017 ein positives Haushaltsergebnis von 832.648,00 € und 1.103.862,00 € in der konsolidierten Bilanz. Die vom Land verfügte Rückstellung betrifft Verluste von vorherigen Haushaltsjahren, die vom übertragenen Gewinn des Haushaltsjahres nur zum Teil ausgeglichen wurden. Für das Haushaltsjahr 2017 hatte die Gesellschaft unter den Risikofaktoren die Aufmerksamkeit auf das Streitverfahren ENAV gelenkt, bezüglich welchem die Gesellschaft Aeroporto V. Catullo verurteilt worden war, gegenüber einem nicht rechtskräftigen Urteil ersten Grades von 18,7 Millionen €, von denen 15,3 € Millionen vollstreckbar wurden. Dazu kam ein Vollstreckungsdekret wegen einer weiteren behaupteten Forderung der ENAV von 2,3 Millionen €. Dann waren weitere laufende Streitverfahren zu verzeichnen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hatte jedoch das zum 31.12.2017 in der Rechnungslegung unter den Schulden und im Risikofonds Eingetragene auch in Anbetracht der von den eigenen Rechtsberatern gemachten Gutachten für angemessen gehalten. Der Aufsichtsrat hatte in Bezug auf das Streitverfahren ENAV dafür gesorgt, von einem der genannten Berater eine Ergänzung zu dessen Gutachten einzuholen, aus dem derselbe Aufsichtsrat ersehen hat, dass das Risiko des Unterliegens "...für möglich, aber nicht wahrscheinlich zu halten ist...". Die Revisionsgesellschaft Baker Tilly Revisa hat dazu im eigenen Bericht geschrieben, dass das eigene Urteil 'in Bezug auf diesen Aspekt keine relevante Feststellung getroffen hat'“.*

⁴⁰ Weitere Auskünfte wurden vom Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 übermittelt: *“Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung führt die freiwillige regionale Versicherung für die Pension an den Hausfrauen laut dem Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3, und zahlt weiterhin die Pensionen an die Beigetretenen aus und nimmt außerdem die finanzielle Verwaltung mittels Investitionen für den Teil wahr, der über den Jahresbedarf hinausgeht. Im Laufe von 2017 wurden, infolge der von den Verwaltern der Fonds erhaltenen detaillierten Informationen für die Jahresbilanz und aufgrund des neuen Versicherungsgutachtens zur Festlegung des aktuellen Werts der Verpflichtungen gegenüber den Hausfrauen zum 31.12.2017, Anpassungen der Schriften verzeichnet, die einen Verlust von insgesamt 8.871.021,49 Euro zur Folge hatten. Dieser Wert kommt von einer bloßen buchhalterischen Darstellung des Postens der Titel im Umlaufvermögen gemäß dem Kostenkriterium, wegen des von der Bestimmung auferlegten Grundsatzes der Vorsicht anstatt des Fair Value Wertes, der einen potentiell höheren Wert der Titel im Vergleich zu den Kosten zeigt, von weiteren 12.656.151,88 Euro, und von der Anpassung der Passiva was die mathematische Reserve am neuen Versicherungsgutachten betrifft. In Wirklichkeit ist der Betrag der im Umlaufvermögen unter den geführten Titeln kassierten Finanzanlagen, abgesehen von der vorsichtigen buchhalterischen Darstellung in der Bilanz, laut dem Urteil des Führungsorgans der Gesellschaft bis heute in der Lage, die finanzielle Vertretbarkeit der freiwilligen Regionalversicherung für die Auszahlung der Pension zugunsten der Hausfrauen zu gewährleisten, wie es auch dem Versicherungsgutachten mit Bezug auf die zum 31.12.2017 noch bestehenden Verpflichtungen hervorgeht. Die Anpassung der Fonds für das Jahr 2018 hat in der Bilanz 2018 hingegen einen sehr geringen Verlust hervorgerufen, der sich auf 717.356,79 Euro beläuft“.*

Die genannte Zunahme ist auf den nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlust zurückzuführen, mit dem die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung das Haushaltsjahr 2017 abgeschlossen hat.“

Aus der Bilanz der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) geht nämlich hervor, dass das Haushaltsjahr zum Jahresende mit einem Wert des Nettovermögens von 7 Millionen abgeschlossen hat (Verlust 8,4 Millionen weniger Überschüsse, übertragen ins neue Jahr mit einer Million, und weniger Reserven von 0,4 Millionen). Das Kollegium der Rechnungsprüfer der ASWE hat am 26. April 2018 ein positives Gutachten zur Bilanz abgegeben. Bezüglich des Verlusts hat es dargelegt, dass dieser hauptsächlich auf die Abwertung der bei den Aktiva des Vermögensstands eingetragenen Titeln zurückzuführen ist, infolge der Anpassung ihres Werts an die Vorgaben der Buchführungsgrundsätze OIC (Pensionsfonds Hausfrauen). Dieser Betrag kommt, so der Anhang zum Jahresabschluss, von einer buchhalterischen Darstellung des Postens der Titel im Umlaufvermögen gemäß dem Kriterium der Kosten, wie es von der Bestimmung vorgesehen ist, und weiter, dass der Wert zum *fair Value* „einen potentiell höheren Wert der Titel, verglichen mit den Kosten, von weiteren 12.656.151,88 Euro ausweist.

Der Rechnungshof teilt die diesbezüglich vom Überprüfungsorgan gemachten Empfehlungen, mit der Tätigkeit der Überwachung der Bewegungen der Titel mit dem Ziel der Prüfung der korrekten Bewertung fortzufahren.

4.5.5 Die zweckbestimmten Geldmittel

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung gemäß Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sieht vor, dass folgende festgestellte Einnahmen des Verwaltungsergebnisses zum zweckbestimmten Teil gehören:

- die mit der Bindung spezifischer Verwendung sowohl von einem Gesetz oder von den allgemeinen oder angewandten Grundsätzen der Finanzbuchhaltung vorgesehen sind;
- die von Darlehen und Finanzierungen kommen, die zur Finanzierung von bestimmten Investitionen aufgenommen wurden;

- die von erfolgten Zuweisungen an die Körperschaft für eine besondere Bestimmung kommen;
- die von außerordentlichen Einnahmen nicht wiederkehrender Art kommen, festgestellt und eingehoben wurden, denen die Verwaltung formell eine besondere Bestimmung zugeteilt hat.

Wie es aus den Ergebnissen der Rechnungslegung hervorgeht, beträgt der zweckbestimmte Anteil des Verwaltungsergebnisses des Haushalts 2018 16.494.646,47 Euro (8.892.304,73 Euro).

Die Verwaltung führt an, dass der Posten hauptsächlich Geldmittel bezogen auf den Landesanteil von wieder einzutragenden EU-Programmen sowie die Anteile von Darlehen bezüglich der Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden (ehemalige Kaserne), wie es aus der folgenden Aufstellung hervorgeht.

Kapitel	Gebundener Überschuss	Beschreibung
U15031.0300	161.821,20	Landesfonds zur Beschäftigung der Menschen mit Behinderung (G 68/1999 Art.13,14, LG 2/2001 Art.17) - Laufende Zuwendungen an sonstige Unternehmen
U09042.0240	57.036,51	Ausgaben für die Verbesserung und Sanierung der Umwelt (GVD 79/1999 Art.12) - Ausrüstungen
U01041.0641	161.302,08	Beitrag an die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer im Sinne des Regionalgesetzes vom 14.8.1999, Nr. 5 - laufende Zuweisungen an lokale Verwaltungen
U01061.1470	78.427,85	Ausgaben für Erhebungen, Forschungen, Projekte und Gutachten - Italia Sicura (G 221/2015, Art. 55, DPMR 14.07.2016) - freiberufliche und Fachleistungen
U01062.0780	5.170.435,77	Ausgaben für die Errichtung und die Instandhaltung von Gebäuden, samt den damit verbunden Ausgaben (G 23/1996, LG 2/1987) Abkommen Militär finanziert mit Darlehen - Unbewegliche Güter
U09051.1621	103.409,72	Ausgaben für die Verwaltung und die Führung des Stilsferjoch-Nationalparkes zweckbestimmte Fonds (Rahmengesetz Schutzgebiete 394/1991, LG 16/1970 Art.18, 18/bis, 13/1997 Art.26, 114, 6/2010 Art. 26, 27)-Laufende Zuwendungen an Lokalverwaltungen
U19011.1200	26.064,68	Ausgaben für Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für das Projekt Snapshot from the borders - Quote EU (EGVO 1082/2006, 1302/2013) - Organisation von Events Werbung und Service für Dienstreisen
U19011.1170	1.244,50	Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Projekts Voci di confine - Beitrag Amref und AICS (LG 5/1991, Art.4, 5, 6) - Organisation von Events Werbung und Service für Dienstreisen
U01011.1770	23.918,40	Ausgaben für die Anpassung der Vorschüsse für die Umsetzung des Programms ERASMUS + (EGVO 1288/2013)- und für das Projekt BrennerLEC mitfinanziert durch das EU Programm Life (EGVO 1293/2013, LG 8/2000) Sonstige Dienste
U01011.1440	3.210,59	Ausgaben für die Anpassung der Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 Technische Assistenz - EU-Quote (EGVO 1303/2013, 1301/2013 EEK C(2015)902 12.02.2015) - Sonstige Dienste
U01011.1470	2.247,42	Ausgaben für die Anpassung der Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 Technische Assistenz - Staatliche Quote (G 183/1987) - Sonstige Dienste
U01012.0120	77.054,36	Ausgaben für die Anpassung der Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 EU-Quote (EGVO 1303/2013, 1301/2013 EEK C(2015)902 12.02.2015) - Sonstigen.a.b. Investitionsausgaben
U01012.0150	53.938,05	Ausgaben für die Anpassung der Vorschüsse für die Umsetzung des EFRE 2014-2020 Staatliche Quote (G 183/1987)-Sonstigen.a.b. Investitionsausgaben
U01011.1500	80.264,95	Ausgaben für die Anpassung der Vorschüsse für die Umsetzung des Operationellen Programms ESF 2014-2020 EU-Quote (EGVO 1303/2013, 1304/2013, EEK C(2015)4650) - Sonstige Dienste
U01011.1530	56.185,47	Ausgaben für die Anpassung der Vorschüsse für die Umsetzung des Operationellen Programms ESF 2014 - 2020 Staatliche Quote (EGVO 1303/2013, 1304/2013 DCE C(2015)4650) - Sonstige Dienste
U04011.1855	3.303,10	Ausgaben für den Ankauf von didaktischem Spielzeug der Kindergärten der Gemeinde Bozen (LG 5/2008, Art.8, 18/2017, Art.12) - Andere Konsumgüter
U06021.0660	159.665,02	Zuwendungen an Organisationen für die Durchführung von Projekten über Jugendliche, Erinnerung und Zivilcourage (LG 13/1983) - Laufende Zuwendungen an private Sozialeinrichtungen
U12081.0905	534.054,86	Beiträge für die Unterstützung der Durchführung von Tätigkeiten in öffentlichem Interesse vonseiten von Organisationen des Volontariats und Vereinigungen zur Förderung von Tätigkeiten in allgemeinem Interesse
U01081.1290	23.001,00	Ausgaben für die Tätigkeiten der rregionalen Einheit für öffentliche territoriale Konten (CPT) (BCIPE 48/2017) - professionelle und spezialisierte Dienstleistungen
U01022.0271	4.186.584,36	Investitionsausgaben (Land 15%) für die Umsetzung des OP Investitionen in Wachstum und Beschäftigung EFRE 2014-2020 (EGVO 1303/2013 1301/2013 EEK C(2015)902 12.02.2015, G 183/1987 LG 4/1997 Art. 22) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen
U01021.2850	5.409.775,35	Operationelles Programm ESF 2014 - 2020 (REGCE 1303/2013, 1304/2013 DCE C(2015)4650) - Provinz Quote - Sonstige Dienste
U01021.1410	121.701,23	Ausgaben im Rahmen des OP ESF 2014-2020 Achse V Kofinanzierung des Landes (G 183/1987, EGVO 1303/2013, 1304/2013, EEK C(2015) 4650, LG 4/1997 Art. 22) - Beratungen
Summe	16.494.646,47	

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 23. Mai 2019

Bezüglich der verfügbaren Bindungen fordern wir das Land auf, auch die Bindung zum Zweck der Investition der von der Region im Sinne von Art. 2, RG Nr. 8/2012 i.g.F. erhaltenen Kreditgewährungen bewerten zu wollen, die der Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung dienen. Das Land wird aufgefordert, davon eine spezifische buchhalterische Darstellung in der Haushaltsrechnung vorzunehmen.

4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Die Gebarungen außerhalb des Haushalts sind Ausnahmen zum Grundsatz der Universalität der Bilanz und sie müssen als solche, mit den von der Bestimmung im Bereich der Harmonisierung vorgesehenen Modalitäten, auf das System der Bilanz der Verwaltung zurückgeführt werden.

Der Gesetzgeber Land hat im Art. 23, Absatz 6, LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, i.g.F., vorgesehen, dass für die Fonds außerhalb des Haushalts, die von Sondergesetzen des Landes genehmigt wurden, die im GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, enthaltenen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung kommen, außer dass die Landesregierung bezüglich Sondergebarungen mit eigenem Beschluss vorsieht, dass die vorhin genannte Regelung ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung kommt.

Mit Beschluss vom 30 Oktober 2018, Nr. 1103, hat die Landesregierung, vorausgesetzt dass *“diese Operation in einem weiteren Prozess der Rationalisierung und Neuorganisation der gesamten Landesverwaltung stattfindet...“* und dass es *“Absicht des Landes ist, dieses Verfahren innerhalb des Jahres 2019 abzuschließen, um diese Fonds entsprechend den Vorschriften der Reform der öffentlichen Haushalte führen zu können“*, entschieden, die neuen Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., mit 1. Januar 2020 anzuwenden, und zwar bezüglich der separaten Gebarungen außerhalb des Haushalts und aus den in der folgenden Tabelle (sie ist integrierender Bestandteil des genannten Beschlusses) angeführten Gründen:

Anwendung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118 ab 1. Jänner 2020		
Gebarungen außerhalb des Haushaltes zum Stand 01.01.2019	Betreff	Begründung des Aufschiebs
Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung im Sinne des L.G. vom 15. April 1991, Nr. 9	Zur Verbesserung der Möglichkeiten die Wirtschaft zu fördern ist die Autonome Provinz Bozen ermächtigt, Kontokorrent-Krediteröffnungen oder Finanzierungen, auch zinslose, zugunsten von Kreditanstalten oder -unternehmen oder Leasinggesellschaften, die in Südtirol tätig sind und die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen haben, zu gewähren, damit Rotationsfonds errichtet werden können.	Da es sich um Rotationsfonds von beträchtlichem Ausmass handelt, werden umfassende Überprüfungen durchgeführt, um den Übergang zu einer neuen Gebarung zu gewährleisten, welche die Vorschriften des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung berücksichtigen. Deshalb ist es notwendig, die Anwendung dieser Bestimmungen auf den 1. Jänner 2020 aufzuschieben.
Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden im Sinne des L.G. vom 14. Februar 1992, Nr. 6 Art. 7/bis	Durch den Rotationsfonds werden Finanzierungen an die Gemeinden für Investitionsausgaben verfügt, wobei die Gemeinden verpflichtet sind, dem Fonds die vorgestreckten Beträge teilweise oder zur Gänze rückzuerstatten.	
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der Landwirtschaft im Sinne des L.G. vom 22. Mai 1980, Nr. 12	Dieses Landesgesetz sieht die Gewährung von Agrarkrediten für den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, einschließlich der Transportmittel für die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft, mittels Gelder des Rotationsfonds für die Viehzucht und Mechanisierung der Landwirtschaft vor.	
Regionalgesetz vom 28. November 1993, Nr. 20 und im Sinne des L.G. vom 8. Jänner 1993, Nr. 1, Art. 11/bis Absatz 3/bis	Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens.	Im Laufe des Jahres 2019 fließt dieser Fonds in den Rotationsfonds L.G. 9/91 für die Wirtschaft - Bereich GENOSSENSCHAFTSWESEN ein.
INTERREG V Italien/Österreich 2014-2020 im Sinne des L.G. vom 13 Februar 1997, Nr. 4 Art. 20/ter	Das Land ist ermächtigt, die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle sowie der Bescheinigungsbehörde für die Maßnahmen bezüglich der Programme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Italien-Österreich im Sinne der geltenden EG Verordnungen laut den mit den Partnerregionen des Programms vereinbarten Modalitäten und den Bestimmungen der Gemeinschaftsbehörden durchzuführen.	Wie bekannt, handelt es sich um europäischen Fond, welcher aufgrund seiner Natur auch für andere Körperschaften durch die Anwendung der getrennten Buchhaltung verwaltet werden muss. Deshalb ist es notwendig, die Frist für die Anwendung der Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung auf den 1. Jänner 2020 aufzuschieben, um eine andere Lösung zu finden, wobei die geltenden Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eingehalten werden.
Hinterlegungen Dritter für Registergebühren für Verträge im Rahmen des Ökonomsdienstes im Sinne des L.G. vom 29.01.2002, Nr. 1 Art. 54	Gebarung außerhalb des Haushaltes betrifft die Hinterlegungen seitens Dritter für die Bezahlung der Registergebühren für Verträge, welche der Ökonom des Landes im Rahmen des Ökonomsdienstes im Sinne des L.G. vom 29.01.2002, Nr. 1 Art. 54 verwalten kann, damit diese Gebühren termingerecht und korrekt eingezahlt werden können.	Die Gebarung wird reorganisiert und wird im Laufe des Jahres 2019 in den Landeshaushalt einfließen, damit sie über diesen verwaltet werden kann.

Quelle: Beschluss APB Nr. 1103/2018

Die folgende Tabelle weist die außeretatmäßigen Gebarungen des Haushaltsjahres 2018 aus:

Nicht bilanzmäßig erfasste Verbindlichkeiten	Landesgesetz; das die Gebarung genehmigt	Vorlage Rechnungslegung 2017 beim Aufsichtsamt	Ausgänge 2016	Ausgänge 2017	Ausgänge 2018
Rotationsfonds für den Handel, die Landwirtschaft, das Handwerk, den Tourismus, die Industrie und die Innovatio	L.G. 15.04.1991, Nr. 9	29.03.2019	91.524.547,92	70.875.528,85	69.466.089,08
Gelder für den geförderten Wohnbau (bis 31.12.2015)	L.G. 17.12.1998, Nr. 13	-	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds für die Viehzucht und für die Mechanisierung der Landwirtschaft	L.G. 22.05.1980, Nr. 12	28.03.2019	6.992.500,00	8.662.200,00	7.071.800,00
Rotationsfonds für die Forschung und Entwicklung in der Industrie	L.G. 11.12.1992, Nr. 44	29.03.2019	0,00	0,00	0,00
INTERREG IV Italien-Österreich 2007-2013	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	29.03.2019	10.192.772,44	2.707.645,55	0,00
INTERREG V Italien-Österreich 2014-2020	L.G. 14.08.2001, Nr. 9	29.03.2019	0,00	0,00	6.525.456,70
Sondergarantiefonds Confidi*	L.G. 19.12.1986, Nr. 33	-	0,00	0,00	0,00
Erdbebenopfer Abruzzien	L.G. 19.03.1991, Nr. 5	-	0,00	0,00	0,00
Fonds für die Zweisprachigkeit und Fremdsprachen	L.G. 11.04.1988, Nr. 18	-	0,00	0,00	0,00
Fonds Hinterlegung Dritter Abnahmen Seilbahnen	L.G. 30.01.2006, Nr. 1	-	169.308,59	159.634,93	0,00
Fonds R.G. 9.02.1991, Nr. 3	R.G. 09.02.1991, Nr. 3	-	1.971.195,00	0,00	0,00
Fonds R.G. 28.11.1993, Nr.	R.G. 28.11.1993, Nr. 21	-	1.083.859,00	0,00	0,00
Fonds für die Entwicklung der Zusammen arbeit R.G. 28.11.1993 Nr. 20	R.G. 28.11.1993, Nr. 20	25.03.2019	0,00	0,00	0,00
Rotationsfonds für Investitionen der Gemeinden	L.G. 14.02.1992, Nr. 6, Art. 7/bis	29.03.2019	57.789.777,90	59.015.299,54	48.616.039,30
Enteignungskonto	L.G. 15.04.1991, Nr. 10	-	6.631.886,10	10.810.618,21	0,00
Landeszahlstelle	L.G. 14.12.1998, Nr. 11 - D.L.H. 4.12.2006, Nr. 72	29.03.2019	101.210.844,72	83.582.214,86	105.848.685,34
.....	-	-	0,00	0,00	0,00
Summe			277.566.691,67	235.813.141,94	237.528.070,42

NB.: Die Daten dieser Tabelle beziehen sich auf die vorgelegten, vonseiten des zuständigen Amtes aber noch nicht verifizierten

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Schließlich wird zur Kenntnis genommen, dass mit Art. 5, LG 29. April 2019, Nr. 2, geregelt wurde, dass ab dem 1. Januar 2020 die bis zum Inkrafttreten des LG Nr. 2/2019 (1. Mai 2019) vom Landesgesetz genehmigten außeretatmäßigen Gebarungen abgeschafft sind⁴¹.

⁴¹ Vgl. Art. 5, LG Nr. 2/2019, der folgendes vorsieht:

(1) Ab dem 1. Jänner 2020 sind die durch Landesgesetz genehmigten Gebarungen außerhalb des Haushaltes, welche bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes noch bestehen, abgeschafft. (2) Mit der Buchhaltungsführung der Rotationsfonds gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 9, in geltender Fassung, wird die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung beauftragt, die diesbezüglich für die Ziele laut Artikel 1 desselben Landesgesetzes nach den von der Landesregierung vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten vorgeht. Die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 9, in geltender Fassung, bleiben unbeschadet. (3) Um einen besseren Ertrag und eine effizientere Verwaltung und Aufwertung der dem Landeskreditsystem bereitgestellten Ressourcen zu erreichen, kann die Agentur

5 DIE GEBARUNG DER EINNAHMEN

5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2018

Im Sinne von Art. 44 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sind die Einnahmen nach den im Art. 15 des Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt in a) Titel nach der Herkunftsquelle der Einnahmen; b) Typologien aufgrund ihrer Natur im Rahmen der Herkunftsquelle, die Gegenstand der Genehmigung vonseiten des Landtags sind.

Zur Gebarung sind die Typologien aufgeteilt in Kategorien aufgrund ihres Gegenstands (vgl. für die Regionen die Liste gemäß Anlage 13 des Dekrets), in Kapitel und eventuell in Artikel. Die Kategorien weisen getrennt die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahme aus. Was die Einnahmen auf dem Kapitalkonto, die von Verschuldung kommen, angeht, ist der Grundsatz ihrer ausschließlichen Bestimmung zur Finanzierung von Investitionsausgaben ausdrücklich angegeben.

Die folgende Tabelle gibt den Verlauf allein der kompetenzbezogenen Einnahmen im Zweijahreszeitraum an.

Einnahmen Kompetenz	2017	2018	Änderungen Vorjahr
			2018/2017
Anfängliche Bereitstellungen	0,00	5.984.471.845,03	-3,9%
Endgültige Veranschlagungen	7.828.193.019,79	7.830.734.421,61	0,0%
Feststellungen	6.259.358.551,85	6.265.631.153,20	0,1%
Einhebungen	5.602.292.238,66	5.712.986.009,17	2,0%
Rückstände	657.066.313,19	552.645.144,03	-15,9%

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage A) und Rechnungslegungen (Anlage 10A) 2017 und 2018 APB

Die Gesamtsumme der Einnahmen (7.676,8 Millionen)⁴² besteht aus den im Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen (6.265,6 Millionen), dem Verwaltungsüberschuss der vorherigen

für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, mit eigenem Mandat, die Verwaltung der Finanzressourcen der Rotationsfonds laut Absatz 2 sowie des Pensionsfonds der Hausfrauen laut Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3, in geltender Fassung, In-House-Körperschaften des Landes anvertrauen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen zur gemeinsamen Sparverwaltung und zur individuellen Bestandsverwaltung befähigt sind. (4) Die eventuellen flüssigen Mittel der Gebarungen laut den Absätzen 1 und 2, die bei Beendigung der Gebarungen festgestellt werden, werden auf ein eigenes Kapitel des Haushaltsvoranschlags der Einnahmen des Landes eingezahlt oder auf den Haushalt der vom Land abhängigen Körperschaften zurückgeführt. Die Landesregierung sorgt, mit eigenem Akt, für die Feststellung und die Verwendung der genannten Mittel. Die zum selben Zeitpunkt festgestellten Forderungen und Verpflichtungen stellen Feststellungen bzw. Zweckbindungen auf den Einnahmen- und Ausgabenkapiteln des Landeshaushalts oder des Haushalts der vom Land abhängigen Körperschaften dar.

⁴² Anlage 10 F der Rechnungslegung 2018

Haushaltsjahre (253,6 Millionen), dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 170,0 Millionen für laufende Ausgaben, dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 983,1 Millionen für Investitionsausgaben, dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 4,4 Millionen für Ausgaben der Erhöhung der Finanzanlagen, gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 5.984,5 Millionen und einer endgültigen Veranschlagung von 7.830,7 Millionen.

Insbesondere betragen die 2018 festgestellten Einnahmen 6.265,6 Millionen und sie sind im Vergleich zum Vorjahr (+0,03 Prozent) um 6,2 Millionen höher: Abzüglich der Einnahmen im Auftrag Dritter und der Durchlaufposten belaufen sich die Feststellungen auf 5.867 Millionen, während die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen 5.892,4 Millionen ausmachen. Die Gesamtfeststellung der Einnahmen stimmt also mit den endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz überein.

Von den insgesamt festgestellten Einnahmen betreffen fast drei Viertel Steuereinnahmen. 66,5 Prozent der Feststellungen beziehen sich auf vom Staat abgetretene Steuern, während 7,7 Prozent eigene Steuereinnahmen sind. Alle anderen Arten von Einnahmen machen Anteile von weniger als 10 Prozent aus, insbesondere: 7,5 Prozent die laufenden Zuwendungen, 4,0 Prozent die außersteuerlichen Einnahmen, 1,3 Prozent die Investitionseinnahmen, 6,3 Prozent die Reduzierungen von Finanzanlagen, 0,2 Prozent die Aufnahmen von Anleihen und schließlich 6,4 Prozent die Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten.

Nachstehend sind die Einnahmen unterteilt nach Titeln detailliert angegeben:

TITEL	ENDGÜLTIGE VERNACHSLA- GUNGEN	FESTSTELLUNGEN	% ANTEIL FÜR TITEL DER FESTSTELLUN- GEN AUF GESAMT	% FESTSTELLUNGEN/ ENDGÜLTIGE VERNACHSLAGUNG
TITEL 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.570.440.028,93	4.650.212.637,55	74,2%	101,7%
TITEL 2 - Laufende Zuwendungen	469.451.962,36	472.422.576,39	7,5%	100,6%
TITEL 3 - außersteuerliche Einnahmen	226.168.436,10	249.864.528,42	4,0%	110,5%
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	165.375.179,35	82.695.901,07	1,3%	50,0%
TITEL 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	445.582.788,46	397.580.747,34	6,3%	89,2%
TITEL 6 - Aufnahme von Darlehen	15.361.100,81	14.177.255,37	0,2%	92,3%
TITEL 7 - Vorschüsse des Schatzamts/Kassier	0,00	0,00	0,0%	-
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.892.379.496,01	5.866.953.646,14	93,6%	99,6%
TITOLO 9 - Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	527.219.313,50	398.677.507,06	6,4%	75,6%
TITEL GESAMT	6.419.598.809,51	6.265.631.153,20	100,0%	97,6%

Quelle: Rechnungslegung 2018 APB

Insgesamt ist ein Verhältnis zwischen Feststellungen und endgültigen Veranschlagungen von 97,6 Prozent festzustellen.

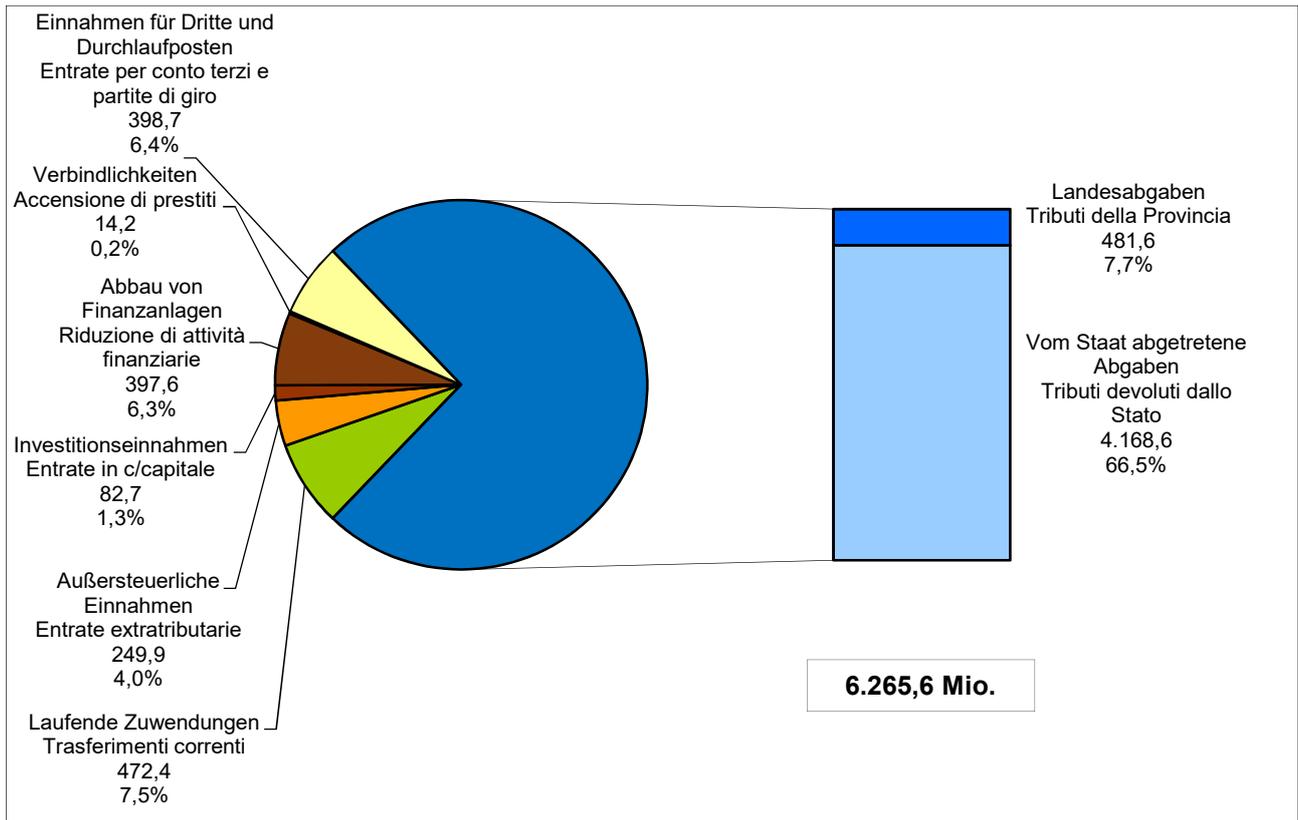
Nachstehend das prozentuelle Verhältnis zwischen den Einhebungen und den Feststellungen und zwischen den Rückständen und den Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen.

TITEL	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN/ FESTSTELLUNGEN	RÜCKSTÄNDE	% RÜCKSTÄNDE/ FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.650.212.637,55	4.298.479.249,01	92,4%	351.733.388,54	7,6%
TITEL 2 - Laufende Zuwendungen	472.422.576,39	366.323.863,25	77,5%	106.098.713,14	22,5%
TITEL 3 - außersteuerliche Einnahmen	249.864.528,42	185.339.701,21	74,2%	64.524.827,21	25,8%
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	82.695.901,07	66.408.606,53	80,3%	16.287.294,54	19,7%
TITEL 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	397.580.747,34	393.363.064,10	98,9%	4.217.683,24	1,1%
TITEL 6 - Aufnahme von Darlehen	14.177.255,37	5.000.000,00	35,3%	9.177.255,37	64,7%
TITEL 7 - Vorschüsse des Schatzmeisters/Kassiers	0,00	0,00	-	0,00	-
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.866.953.646,14	5.314.914.484,10	90,6%	552.039.162,04	9,4%
TITEL 9 - Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	398.677.507,06	398.071.525,07	99,8%	605.981,99	0,2%
SUMME TITEL	6.265.631.153,20	5.712.986.009,17	91,2%	552.645.144,03	8,8%

Quelle: Rechnungslegung 2018 APB

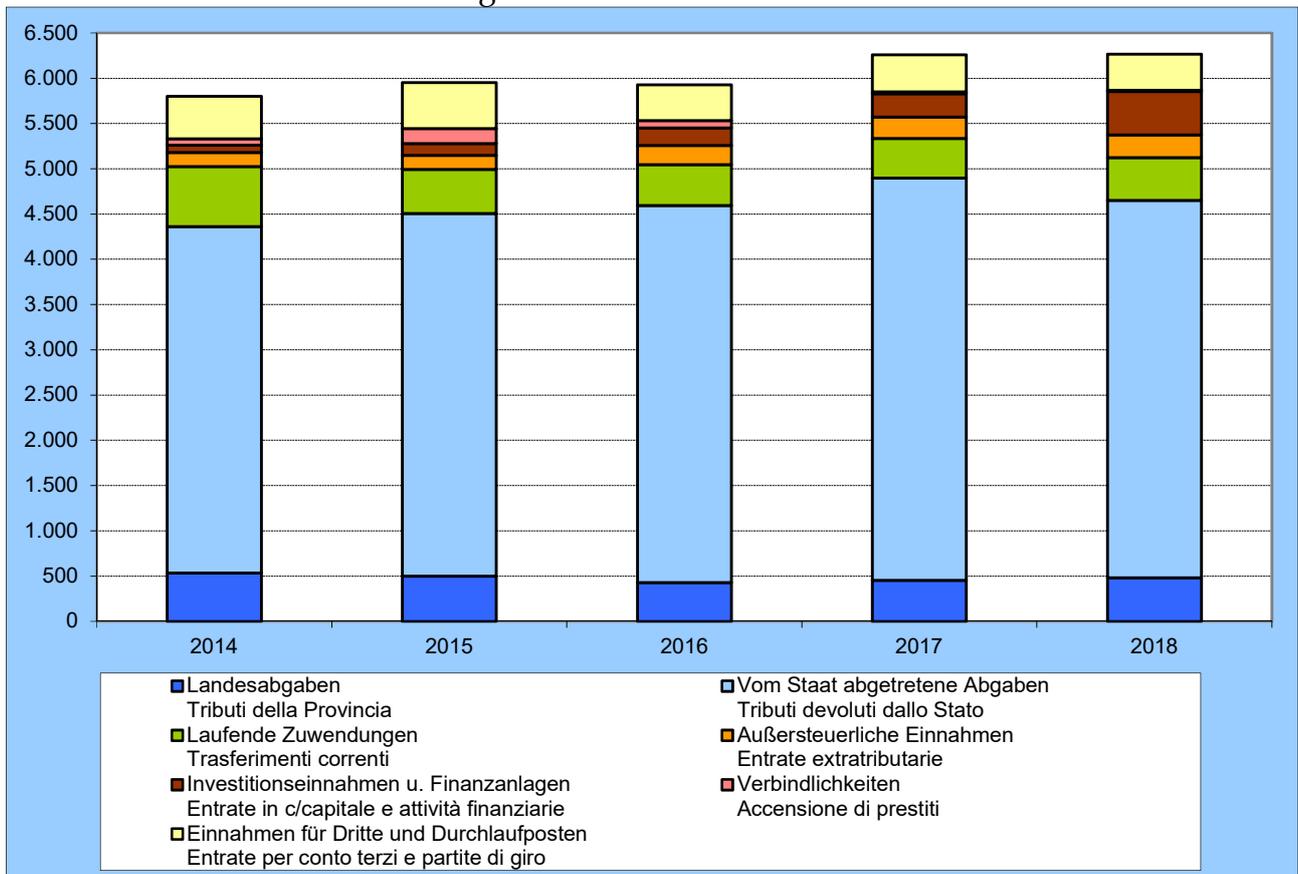
Der prozentuelle Vergleich der insgesamt berücksichtigten Einnahmen und Feststellungen beträgt 91,2 Prozent (2017: 89,5 Prozent).

Nachstehend ist die prozentuelle Zusammensetzung der gestellten Einnahmen 2018 angegeben (Summe 6.265,6 Millionen).



Quelle: Rechnungshof, Daten der Rechnungslegung 2018 APB

Nachstehend der Verlauf der festgestellten Einnahmen im Zeitraum 2014-2018.



Quelle: Der Rechnungslegung beigelegter Bericht über die Gebarung

Die insgesamt eingehobenen Einnahmen der Kompetenzgebarung und der Rückstände sind nachstehend angegeben:

Titel	Eingehobener Betrag gesamt	%anteil an Gesamt
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.814.299.897,65	75,0
2 Laufende Zuwendungen	470.166.238,05	7,3
3 Außersteuerliche Einnahmen	201.708.196,99	3,1
4 Investitionseinnahmen	119.925.469,71	1,9
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	397.144.671,91	6,2
6 Aufnahme Anleihen	5.000.000,00	0,1
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	410.893.120,49	6,4
Summe	6.419.137.594,80	100,0

Quelle: Rechnungshof, Daten der Rechnungslegung 2018

Die folgende Tabelle gibt den Vergleich zwischen den anfänglichen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Feststellungen (Rechnungslegung) an. Beide Veranschlagungen sind abzüglich des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (für laufende Ausgaben und Investitionsausgaben).

Titel	Typologie	Anfänglich Voranschläge Kompetenz	Engültige Voranschläge Kompetenz	Differenz	Änd. %
1	101 - Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	433.610.000,00	439.610.000,00	6.000.000,00	1,4
1	103 - Abgaben, die an die Sonderautonomen abgetreten und von diesen geregelt werden	4.034.517.511,00	4.130.830.028,93	96.312.517,93	2,4
	Gesamt Titel 1	4.468.127.511,00	4.570.440.028,93	102.312.517,93	2,3
2	101 - Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	433.472.774,44	451.120.097,22	17.647.322,78	4,1
2	103 - Laufende Zuwendungen von Unternehmen	3.000.000,00	7.500.000,00	4.500.000,00	150,0
2	104 - Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	20.000,00	56.000,00	36.000,00	180,0
2	105 - Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	8.328.739,54	10.775.865,14	2.447.125,60	29,4
	Gesamt Titel 2	444.821.513,98	469.451.962,36	24.630.448,38	5,5
3	100 - Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	60.837.700,00	75.283.264,81	14.445.564,81	23,7
3	200 - Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	4.909.014,56	4.909.014,56	0,00	-
3	300 - Aktivzinsen	520.000,00	520.000,00	0,00	-
3	400 - Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	10.518.613,30	24.113.334,42	13.594.721,12	129,2
3	500 - Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	111.660.696,97	121.342.822,31	9.682.125,34	8,7
	Gesamt Titel 3	188.446.024,83	226.168.436,10	37.722.411,27	20,0
4	200 - Investitionsbeiträge	64.335.903,54	72.802.690,69	8.466.787,15	13,2
4	300 - Sonstige Investitionszuwendungen	7.738.468,40	63.741.709,73	56.003.241,33	723,7
4	400 - Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	81.600.000,00	21.837.393,72	-59.762.606,28	-73,2
4	500 - Sonstige Investitionseinnahmen	11.293.385,21	6.993.385,21	-4.300.000,00	-38,1
	Gesamt Titel 4	164.967.757,15	165.375.179,35	407.422,20	0,2
5	100 - Veräußerungen von Finanzanlagen	97.400.000,00	97.400.000,00	0,00	-
5	300 - Einhebung mittel- und langfristige Kredite	119.259.352,44	348.182.788,46	228.923.436,02	192,0
	Gesamt Titel 5	216.659.352,44	445.582.788,46	228.923.436,02	105,7
6	300 - Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel- und langfristige Finanzierungen	38.000.000,00	15.361.100,81	-22.638.899,19	-59,6
	Gesamt Titel 6	38.000.000,00	15.361.100,81	-22.638.899,19	-59,6
9	100 - Einnahmen für Durchlaufposten	304.300.000,00	510.488.817,44	206.188.817,44	67,8
9	200 - Einnahmen für Dritte	1.700.000,00	16.730.496,06	15.030.496,06	884,1
	Gesamt Titel 9	306.000.000,00	527.219.313,50	221.219.313,50	72,3
	Gesamt Titel	5.827.022.159,40	6.419.598.809,51	592.576.650,11	10,2

Quelle: Haushaltsvoranschlag und Rechnungslegung 2018

Wie man aus der Tabelle entnehmen kann, befinden sich die größten Abweichungen im Titel 2 (Typologie 103, 104), im Titel 3 (Typologie 400), im Titel 4 (Typologie 300), im Titel 5 (Typologie 300) und im Titel 9 (Typologie 200).

Schließlich sind nachstehend einige finanzielle Indikatoren betreffend den Gesamtverlauf der Einnahmen angegeben.

Indikatoren	2016	2017	2018
Feststellungskapazität (Feststellungen/engültige Veranschlagungen Kompetenz abzüglich der Bürgschaften)	88,29%	82,09%	82,03%
Einhebungskapazität (Einhebungen Kompetenz/engültige Veranschlagungen Kompetenz abzüglich der Bürgschaften)	78,84%	73,47%	74,80%
Einhebungsschnelligkeit (Einhebungen Kompetenz/Feststellungen Kompetenz)	89,29%	89,50%	91,18%
Änderungsindex (engültige Veranschlagungen Kompetenz abzüglich der Bürgschaften) - anfängliche Veranschlagungen/anfängliche Veranschlagungen	28,35%	22,40%	27,63%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständekonto) / (Feststellungen+engültige anfängliche Rückstände)	75,04%	75,68%	77,88%

Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2016, 2017 und 2018

5.2 Die laufenden Einnahmen von Steuern, Beiträgen und Ausgleichszahlungen

Die folgende Tabelle gibt einen Vergleich der Daten von Titel 1 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 1	2016	2017	2018	Änderungen %	Änderungen %
				Vorjahr	Vorjahr
				2017/2016	2018/2017
Feststellungen	4.592.880.456,12	4.896.472.492,30	4.650.212.637,55	6,6	-5,0
Einhebungen Kompetenzkonto	4.190.138.333,16	4.484.950.565,03	4.298.479.249,01	7,0	-4,2

Quelle: Rechnungslegungen 2016, 2017 und 2018 der APB

Die Feststellungen, die im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr abnehmen, machen 74,2 Prozent der gesamten des Haushaltsjahres aus (2017: 78,2; 2016: 77,5).

Nachstehend die Entwicklung von Titel 1 im Jahr 2018:

	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	abgetretene Abgaben, von den Sonderautonomien geregelt	Summe
Endgültige	439.610.000,00	4.130.830.028,93	4.570.440.028,93
Feststellungen	481.577.986,02	4.168.634.651,53	4.650.212.637,55
% Feststellung/endgültige	109,55	100,92	101,75
Einhebungen Kompetenz	398.110.387,09	3.900.368.861,92	4.298.479.249,01
% Einhebungen	82,67	93,56	92,44
Kompetenz/Feststellung	79.083.799,85	436.736.848,79	515.820.648,64
Einhebungen	83.467.598,93	268.265.789,61	351.733.388,54

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2018

Was die Verbuchung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der buchhalterischen Harmonisierung laut Gv. D. Nr. 118/2011, in geltender Fassung, mit 2016 das sogenannte Kassaprinzip eingeführt (es ist eine Akontozahlung vorgesehen und eine Ausgleichszahlung nach der endgültigen Festlegung der gesetzlichen Ansprüche nach einigen Jahren)⁴³.

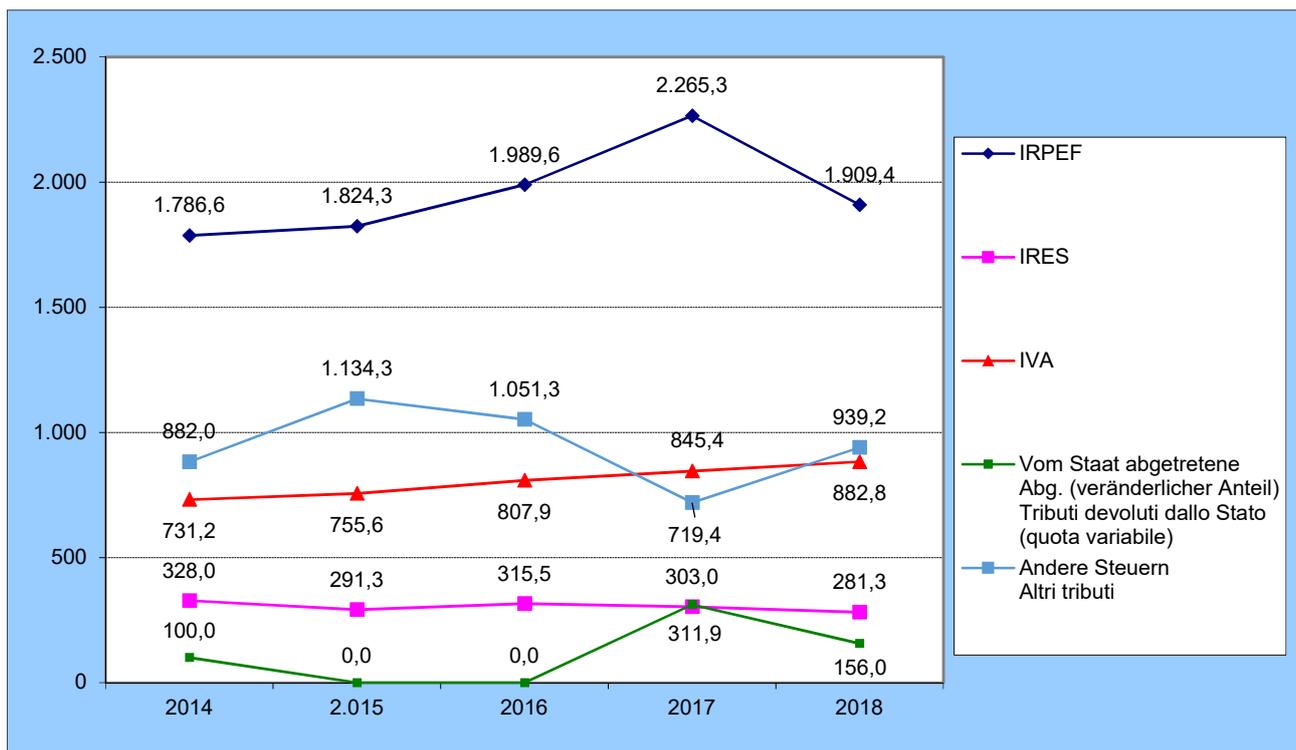
Besonders im Hinblick auf die Abtretung von Steuern als variablem Anteil wie es vom Autonomiestatut vorgesehen ist, ist 2018 eine Abnahme von 156 Millionen im Vergleich zu

⁴³ Dieser Mechanismus betrifft alle vom Land eingenommenen Steuern, mit der einzigen Ausnahme der MwSt. auf den Import und der Abgaben bei den Spielen, bei denen die Feststellung weiterhin auf Schätzungen beruht.

2017 zu verzeichnen, da der Staat die Auszahlung einer Jahresrate und nicht zwei wie vorher vorgenommen hat.

Die wichtigsten vom Staat abgetretenen Steuern sind die Steuer auf das Einkommen der physischen Personen (Einkommenssteuer Irpef), die Steuer auf den Ertrag der Gesellschaften (Einkommenssteuer Ires) und die Steuer auf den Mehrwert (MwSt.). Im Jahr 2018 betrug ihr Aufkommen 1.909,4 Millionen, 281,3 Millionen und 882,8 Millionen). Das Steueraufkommen der Benzinproduktion, der Abgaben auf Zinsen, der Registersteuern, der Steuern des Tabakkonsums und der Steuern der Bierproduktion betragen alle zwischen 70 und 155 Millionen Euro, während alle anderen Steuern ein Aufkommen von 50 Millionen nicht erreichen.

Die folgende Tabelle gibt den Verlauf der vom Staat im Zeitraum 2014-2018 abgetretenen Steuern an:



Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2018

Wie es insbesondere aus dem der Rechnungslegung beigelegten Gebarungsbericht hervorgeht, verzeichnet die IRPEF im Vergleich zu 2017 eine Zunahme von 15,7 Prozent (-

355,9 Millionen). Die Abnahme ist vor allem auf geringere Feststellungen von Rückständen bezogen auf vorherige Jahre (-303,2 Millionen) zurückzuführen, die in den kommenden Jahren auslaufen werden.

Die kompetenzbezogene IRPF, die in Form einer Anzahlung abgetreten wurde, hat um 2,7 Prozent abgenommen (-52,7 Millionen). Diese Reduzierung – präzisiert die Verwaltung im genannten Bericht – ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Anzahlung aufgrund der besonderen Art der Festlegung nicht genau dem endgültigen Anspruch folgt, sondern häufig in variabler Form vorgeht und einem Jahr mit starker Zunahme (von 2016 bis 2017 um +9,5 Prozent) folgt ein Jahr mit Abnahme.

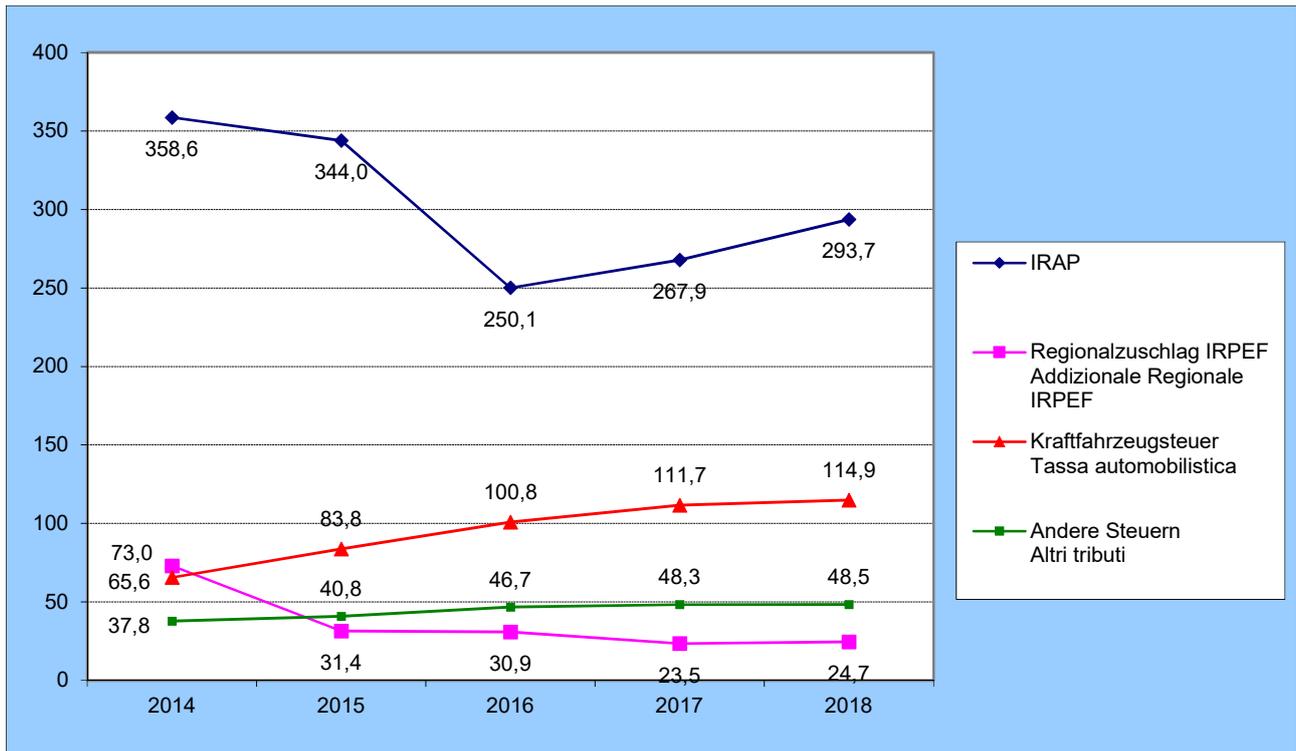
Die Ires mit einem Aufkommen von 281,3 Millionen 2018 nimmt um 21,7 Millionen ab (-7,2 Prozent). Es ist zu erwähnen, dass das Stabilitätsgesetz des Staates 2016 mit Wirkung Steuerjahr 2017 die Reduzierung des ordentlichen Steuersatzes von 27,5 Prozent auf 24 Prozent eingeführt hat, mit Auswirkungen auf die Ausschüttungen von 2018 an.

Der Verlauf der zustehenden internen MWST, 2018 mit einem Betrag von 743,1 Millionen festgestellt, nimmt verglichen mit 2017 zu (+36,3 Millionen bzw. +5,1 Prozent).

Die kompetenzbezogene MWST verzeichnet eine Zunahme von 51,7 Millionen (+7,5 Prozent), und zwar unter Berücksichtigung einer leichten Zunahme des Verbrauchs und des Einhebungssystems (Anzahlung). Zur abgetretenen Summe ist auch der Anspruch auf die Import-MWST im Ausmaß von 139,7 Millionen Euro hinzuzufügen, mit einer Zunahme von 3,0% im Vergleich zu 2017. Die Zunahme ist von der Erhöhung des Erdölpreises im Vergleich zum Vorjahr und vom Wechselkurs beeinflusst.

Die anderen abgetretenen Steuern, die insgesamt 939,2 Millionen ausmachen, nehmen im Vergleich zu 2017 um 30,6 Prozent zu (+219,8 Millionen), und zwar vor allem aufgrund der höheren Feststellung von Rückständen 2018 (170,9 Millionen) im Vergleich zu 2017 (9,2 Millionen).

Die nachstehende Tabelle führt hingegen den Verlauf der wichtigsten Steuern des Landes an, wie es vom Autonomiestatut vorgesehen ist.



Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2018

2018 macht das Aufkommen der IRAP, der regionalen Zusatzsteuer Irpef, der Kraftfahrzeugsteuer und von anderen Steuern (Steuern auf die Versicherungen, Landesumschreibungssteuer etc.) 293,7 Millionen, 24,7 Millionen, 114,9 Millionen und 48,5 Millionen aus.

Das im Jahr 2018 festgestellte IRAP Aufkommen über einen Betrag von 293,7 Millionen verzeichnet eine Zunahme von 25,8 Millionen bzw. +9,6 Prozent im Vergleich zu 2017. Die Zunahme betrifft die private IRAP, während die öffentliche IRAP einen stabilen Verlauf verzeichnet (+3,4 Millionen). Diese Zunahme ist auch auf den Wegfall der fünfjährigen Befreiung für einen Teil der neuen gewerblichen Tätigkeiten auf dem Landesgebiet zurückzuführen.

Das Aufkommen der regionalen Zusatzsteuer IRPEF verzeichnet eine Zunahme von 1,2 Millionen (+5,1 Prozent) im Vergleich zum Jahr 2017, die – laut den Angaben im Gebarungsbericht – von der Verbesserung des wirtschaftlichen Verlaufs und vom erheblichen Anstieg des Arbeitsmarkts in Südtirol im Vergleich zum Vorjahr kommt.

Nachstehend die nach Typologie der Einnahmen angeführten Feststellungen im Detail.

	Bezeichnung	Feststellungen
1010100	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	481.577.986,02
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	24.684.732,76
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) nicht für Sanitätsausgaben	293.705.349,84
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	17.003.727,81
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister	30.541.580,18
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	578.719,57
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	114.894.412,85
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	169.462,87
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	0,14
1010300	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.168.634.651,53
1010301	Einkommenssteuer auf natürliche Personen (EX IRPEF)	1.909.416.506,52
1010302	Körperschaftssteuer (EX IRPEG)	281.264.433,46
1010303	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register sowie der Stempelsteuer auf Mieten	28.657.458,57
1010310	Steuern auf erwartete Rückstellungen von Versicherungs-unternehmen	10.945.284,19
1010312	Steuern auf den Wertzuwachs aus der Abtretung von Finanzanlagen	8.299.555,71
1010313	Ersatzsteuern der Gewinnsteuer auf Überschüsse bei der Veräußerung von Aktienbeteiligungen und andere Beteiligungen	-
1010315	Ertragssteuern auf Einnahmen von Privatflugzeugen	-
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	33.886.630,69
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne	9.104.010,73
1010321	MwSt. auf interne Tauschgeschäfte	743.079.986,25
1010322	Mehrwertsteuer auf Importen	139.757.835,36
1010323	Steuern auf Versicherungen	43.501.814,51
1010324	Akzise auf Tabak	74.504.658,82
1010325	Steuern auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	76.179.564,80
1010326	Akzise auf elektrische Energie	36.616.164,85
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	155.022.731,16
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	-
1010330	Steuern auf Erdgas	29.020.030,73
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	3.024.443,51
1010333	Registersteuer	71.038.737,55
1010334	Stempelsteuer	47.278.497,50
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	2.064.329,66
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	52.045.016,17
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	101.197,92
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	3.444.674,27
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	105.660,31
1010362	Katasterrechte	6.269.128,60
1010371	Erlöse auf dem Verkauf von degenerierten Produkten und Marken des Staates	111.526,93
1010395	Andere Akzisen NAB	514.302,03
1010397	Andere Einbehalte NAB	5.967.056,78
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	52.620.149,40
1010399	Sonstige Einbehalte NAB	344.793.264,55
1000000	Gesamt Titel	4.650.212.637,55

Quelle: Rechnungslegung 2018

Die wichtigsten Feststellungen betreffen die IRAP (ausschließlich Sanität), die Kraftfahrzeugsteuer, die IRPEF, die IRES, die MwSt. auf interne Tauschgeschäfte und Import, Akzise auf Energieprodukte und andere Einbehalte.

5.3 Die anderen Einnahmen

Laufende Zuwendungen

Die folgende Tabelle führt den Vergleich der Daten des Titels 2 (laufende Zuwendungen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an:

Titel 2	2016	2017	2018	Änderungen %	Änderungen %
				Vorjahr	Vorjahr
				2017/2016	2018/2017
Feststellungen	453.629.135,71	437.537.541,77	472.422.576,39	-3,5	8,0
Einhebungen Kompetenz	288.966.861,21	281.038.917,60	366.323.863,25	-2,7	30,3

Quelle: Rechnungslegungen 2016, 2017 und 2018 APB

Nachstehend der Verlauf des Titels 2:

Titel 2 - Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Gesamt
Endg. Veranschlag.	451.120.097,22	7.500.000,00	56.000,00	10.775.865,14	469.451.962,36
Feststellungen	462.176.368,25	6.766.346,03	32.000,00	3.447.862,11	472.422.576,39
% Festst./Endg. Veranschlagungen	102,5	90,2	57,1	32,0	100,6
Rückstände Kompetenz	359.231.893,37	6.725.746,39	9.000,00	357.223,49	366.323.863,25
% Rückstände Komp./Festst.	77,7	99,4	28,1	10,4	77,5
Einhebungen Rückstände	103.530.292,23	91.791,87	0,00	220.290,70	103.842.374,80
Rückstände Kompetenz	102.944.474,88	40.599,64	23.000,00	3.090.638,62	106.098.713,14

Quelle: Rechnungslegung 2018

Die Feststellungen betragen insgesamt 472,4 Millionen und betrafen hauptsächlich die Einnahmen aus der Durchführung der vom Staat im Bereich Schule übertragenen Aufgaben (250 Millionen plus 100 Millionen Rückstände), die Maßnahmen bezüglich des Straßenwesens, das Kraftfahrzeugwesen, die Arbeit, den Kataster und die Wasserbauten (50 Millionen).

Die weiteren staatlichen Zuwendungen hingegen betragen insgesamt 46,3 Millionen, die von lokalen Verwaltungen 15,9 Millionen, 6,8 Millionen sind laufende Zuwendungen von privaten sozialen Unternehmen und Einrichtungen, während die Zuwendungen der EU (laufender Anteil) 3,4 Millionen ausmachen.

Außersteuerliche Einnahmen

Die folgende Tabelle führt den Vergleich der Daten des Titels 3 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an:

Titel 3	2016	2017	2018	Änderungen % Vorjahr	
				2017/2016	2018/2017
Feststellungen	210.775.248,63	237.495.937,55	249.864.528,42	12,7	5,2
Einhebungen Kompetenz	182.422.374,85	213.872.278,07	185.339.701,21	17,2	-13,3

Quelle: Rechnungslegungen 2016, 2017 und 2018 APB

Nachstehend der Verlauf des Titels 3:

Titel 3 - Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Summe
Endg. Veranschlag.	75.283.264,81	4.909.014,56	520.000,00	24.113.334,42	121.342.822,31	226.168.436,10
Feststellungen	77.195.282,33	7.130.297,18	779.926,92	24.253.837,89	140.505.184,10	249.864.528,42
% Festst./Endg. Veranschlagungen	102,5	145,2	150,0	100,6	115,8	110,5
Einhebungen	75.186.983,30	2.850.154,96	650.920,71	24.253.837,89	82.397.804,35	185.339.701,21
Kompetenz	97,4	40,0	83,5	100,0	58,6	74,2
% Einhebungen Komp./Festst.	4.517.499,36	395.314,27	103.228,07	0,00	11.352.454,08	16.368.495,78
Einhebungen Rückstände	2.008.299,03	4.280.142,22	129.006,21	0,00	58.107.379,75	64.524.827,21

Quelle: Rechnungslegung 2018

Insbesondere belaufen sich die 2018 festgestellten Einnahmen auf 249,9 Millionen. Die Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (237,5 Millionen) beträgt 12,4 Millionen und ist – so führt der der Rechnungslegung beigelegte Gebarungsbericht – fast zur Gänze auf die Zunahme der Rückvergütungen von den vom Land getragenen Prozesskosten und den entsprechenden Zinsen (+3,4 Prozent im Vergleich zu 2017) sowie den Einnahmen aus der Stilllegung und Auflösung von Körperschaften öffentlichen Rechts zurückzuführen.

Investitionseinnahmen

Nachstehend der Verlauf des Titels 4:

Titel 4 - andere Investitionseinnahmen	Investitionsbeiträge	Sonstige Investitionszuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitionseinnahmen	Summe
Endg. Veranschlag.	72.802.690,69	63.741.709,73	21.837.393,72	6.993.385,21	165.375.179,35
Feststellungen	14.078.512,08	48.208.208,84	9.789.393,45	10.619.786,70	82.695.901,07
% Festst./Endg. Veranschlagungen	19,3	75,6	44,8	151,9	50,0
Rückstände Kompetenz	2.765.992,41	48.017.184,90	9.378.138,45	6.247.290,77	66.408.606,53
% Rückstände Komp./Festst.	19,6	99,6	95,8	58,8	80,3
Einhebungen Rückstände	7.840.668,47	41.500,00	2.453.480,05	43.181.214,66	53.516.863,18
Rückstände Kompet.	11.312.519,67	191.023,94	411.255,00	4.372.495,93	16.287.294,54

Quelle: Rechnungslegung 2018

Die Feststellungen beim Titel 4 betragen 82,7 Millionen und beziehen sich auf Erträge durch die Veräußerung von Gütern (9,8 Millionen), Investitionsbeiträge (14,1 Millionen), auf Investitionszuschüsse von öffentlichen Verwaltungen, von der EU und von Unternehmen (48,2 Millionen) und auf Rückvergütungen, Einbringungen und Rückerstattungen von Verwaltungen, Familien und Unternehmen (10,6,6 ml). Im Vergleich zu 2017 sind die Einnahmen für Investitionsbeiträge gestiegen, so wie auch die Investitionszuschüsse von öffentlichen Verwaltungen, der EU und Unternehmen, während die Einnahmen durch die Veräußerung von Gütern, von Rückvergütungen, Einbringungen und Rückerstattungen von Verwaltungen, Familien und Unternehmen abgenommen haben.

Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen

Nachstehend der Verlauf des Titels 5:

Titel 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Veräußerung von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Summe
Endg. Veranschlagungen	97.400.000,00	348.182.788,46	445.582.788,46
Feststellungen	78.746.481,56	318.834.265,78	397.580.747,34
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	n.v.	91,6	89,2
Einhebungen Kompetenz	78.746.481,56	314.616.582,54	393.363.064,10
% Einhebungen Komp./Feststellungen	100,0	98,7	98,9
Einhebungen Rückstände	0,00	3.781.607,81	3.781.607,81
Rückstände Kompetenz	0,00	4.217.683,24	4.217.683,24

Quelle: Rechnungslegung 2018

In diesen Titel fließen die Einnahmen für Veräußerungen von Finanzanlagen sowie die Einhebungen der Kredite ein. Diese Typologien von Einnahmen verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr eine starke Zunahme mit Feststellungen von 397,6 Millionen (2017: 147,9 Millionen), was größtenteils auf die Rückzahlung aus den von den Landesgesetzen vorgesehenen Rotationsfonds sowie auf die außerordentliche Einnahme bezogen auf den Verkauf von Alperia AG Anteilen (Abtretung einer Beteiligung von 8,07 Prozent der Gesellschaftskapitals an Selfin GmbH, einer Gesellschaft mit vollständiger Gemeindebeteiligung) über einen Betrag von 78,6 Millionen zurückzuführen ist⁴⁴.

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen

Nachstehend der Verlauf des Titels 6:

Titel 6 - Aufnahme von Anleihen	Typologie 300	Summe
Endg. Veranschlagungen	15.361.100,81	15.361.100,81
Feststellungen	14.177.255,37	14.177.255,37
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	92,3	92,3
Einhebungen Kompetenz	5.000.000,00	5.000.000,00
% Einhebungen Komp./Feststellungen	35,3	35,3
Einhebungen Rückstände	0,00	0,00
Rückstände Kompetenz	9.177.255,37	9.177.255,37

Quelle: Rechnungslegung 2018

Die Feststellungen von Anleihen insgesamt im Ausmaß von 14,2 Millionen nehmen um 6,5 Millionen im Vergleich zum Vorjahr ab.

Im Haushaltsjahr 2018 hat das Land neue Einnahmen aus Darlehen von 5 Millionen bezogen auf Eingriffe an Staatsimmobilien auf dem Landesgebiet und auf den Bau des Bibliotheksentrums Bozen für das Jahr 2018 festgestellt. Nämlich hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1013/2018 beschlossen, *„gemäß Art. 2. Absatz 4, Buchstabe B und Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, den Landeshauptmann zu ermächtigen, bei den darlehensgebenden Banken die Auszahlung des Betrags 5.000.000,00 Euro für das Jahr 2018,*

⁴⁴ Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1048/2018, der *„die Übertragung von 60.528.190 von der Provinz gehaltenen Aktien der Kategorie A an der Gesellschaft Alperia AG, was 8,07% des Grundkapitals entspricht, zum Preis von je 1,298666667 Euro zum Gesamtpreis von 78.605.942,75 Euro auf die Selfin GmbH, eine Gesellschaft, die ganz im Eigentum der Gemeinden steht und bereits Aktionär ist“, genehmigt.*

bezogen auf den Darlehensvertrag mit dem Bankenpool, Sammlung Nr. 36698 vom 09.07.2015 zu beantragen". Der Beschluss führt an, dass die Abteilung Wohnbau und technischer Dienst des Landes mitgeteilt hat, dass die vom genannten Darlehen finanzierten Ausgaben (Höchstbetrag von 152,5 Millionen, verwendbar in mehreren Zahlungen) aufgrund von bedeutenden Verspätungen bei den finanzierten Projekten abgenommen haben. Diesbezüglich hat das Land mit Schreiben vom 11. Juni 2019 Folgendes mitgeteilt: "Die Ausschüttung von 5 Millionen von 2018 für das Darlehen, bezogen auf die Eingriffe an Staatsimmobilien auf dem Landesgebiet und auf den Bau des Bibliotheksentrums Bozen, wurde vorwiegend für die Finanzierung der Bauarbeiten verwendet, die im 2. Abkommen enthalten sind, das am 16.07.2009 von der Landesverwaltung, Agentur Landesdomäne, und dem Verteidigungsministerium unterzeichnet wurde, für die finanzielle Deckung von technischen Ausgaben bezogen auf die Projektierung von Bauten bezogen auf das 3. Abkommen, das am 25.06.2013 von der Landesverwaltung, Agentur Landesdomäne, und dem Verteidigungsministerium unterzeichnet wurde, sowie für die technischen Ausgaben für die Leitung der Arbeiten, die Projektierung und die verwaltungsbezogenen technischen Abnahmen für das Bibliothekszentrum Bozen. Was die Kosten der Finanzierung betrifft, so hat jede Ausschüttung einen spezifischen Abschreibungsplan, der 20 nachträgliche semestrals Raten bestehend aus Kapital und Zinsen vorsieht. Der Darlehensvertrag sieht Zinsen zu Gunsten der darlehensgebenden Banken mit variablem Zinssatz (Euribor 6 Monate), erhöht um einen Spread von 1,48% vor."

Außerdem hat das Land, so führt der Gebarungsbericht an, 10,4 Millionen bezogen auf Kreditgewährungen vonseiten der Region Trentino-Südtirol verbucht, wovon 1,2 auf 2019 angelastet wurden.

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Nachstehend der Verlauf des Titels 9:

Titel 9 - Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Typologie 100	Typologie 200	Gesamt
Endg. Veranschlagungen	510.488.817,44	16.730.496,06	527.219.313,50
Feststellungen	387.174.697,81	11.502.809,25	398.677.507,06
% Feststellungen/Endg. Veranschlagungen	75,8	68,8	75,6
Einhebungen Kompetenz	386.871.750,78	11.199.774,29	398.071.525,07
% Einhebungen Komp./Feststellungen	99,9	97,4	99,8
Einhebungen Rückstände	12.525.375,64	296.219,78	12.821.595,42
Rückstände Kompetenz	302.947,03	303.034,96	605.981,99

Quelle: Rechnungslegung 2018

Von diesen Einnahmen sind die wichtigsten Feststellungen auf die Typologie 100 (Einnahmen für Durchlaufposten) zurückzuführen und betreffen:

- 64 Millionen (*slip payment* – MWST, der Staatskasse vorzubehalten – G Nr. 190/2014, Art. 1, Absatz 629 – Einbehalt für buchhalterische Abtrennung);
- 88,6 Millionen (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des Personals und Steuerrückbehalte – staatsbetreffende Einbehalte auf Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter);
- 51,8 Millionen (Einbehalte auf die Bezüge des Personals für Sozialversicherungsabgaben und Fürsorgebeiträge auf die Vergütungen an die Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit – G Nr. 335/1995 – Einbehalte für Sozialversicherung und Fürsorge auf Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter);
- 71,3 Millionen (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades und der Steuerrückbehalte – staatsbetreffende Einbehalte auf Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter);
- 38,7 Millionen (Einbehalte auf die Bezüge des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades für

Sozialversicherungsabgaben und Zahlung der Fürsorgebeiträge auf die Bezüge der Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit - G Nr. 335/1995 - Einzahlungen von Vorsorgeeinbehalten und Fürsorgebeiträgen auf Einkommen aus abhängiger Arbeit, eingehoben im Auftrag Dritter, 62,8 Millionen (zurückgehaltene Anteile der regionalen Steuer auf die gewerblichen Tätigkeiten, die dem Staat weiterzugeben sind - GD Nr. 446/1997, Art. 30 - andere Einnahmen für verschiedene Durchlaufposten).

6 DIE GEBARUNG DER AUSGABEN

6.1 Die 2018 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Im Sinne von Art. 45 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. sind die Veranschlagungen der Ausgaben des Haushaltsvoranschlags unterteilt in: a) Aufgabenbereiche, welche die von den Regionen verfolgten wichtigsten Aufgaben und die strategischen Ziele darstellen, bei Verwendung von den ihnen bestimmten Geld-, Human- und Hilfsmitteln; b) Programme, welche die gesamten Tätigkeiten in homogener Form zum Erreichen der im Rahmen der Aufgabenbereiche festgelegten Ziele darstellen, zum Zweck der Genehmigung mit Stimmeneinheit.⁴⁵

Ein weiterer Ausdruck der Programme, nach der wirtschaftlichen Natur der Ausgaben, sind die Gesamtposten, die in Titel aufgeteilt sind sowie, für die Gebarung, in Kapitel und eventuell in Artikel (die Gesamtposten der Ausgaben der Regionen sind in der Liste gemäß der vorher genannten Anlage 14 festgelegt).

Die Kapitel und die Artikel sind (wo vorgesehen), laut Art. 4 des genannten Dekrets, auf das Mindestniveau der Artikulierung des integrierten Kontenplans abgestimmt.

Die nachstehende Tabelle gibt den Verlauf der Ausgaben (Kompetenz) im letzten Dreijahreszeitraum an:

Ausgaben gesamt	2016	2017	2018	Änderungen zum Vorjahr	Änderungen zum Vorjahr
				2017/2016	2018/2017
Anfängliche Veranschlagungen	5.518.138.426,53	6.229.481.266,09	5.984.417.845,03	12,9%	-3,9%
Endgültige Veranschlagungen	6.987.423.297,72	7.828.193.019,79	7.830.734.421,61	12,0%	0,0%
Zweckbindungen	5.351.634.809,12	6.265.290.819,18	5.963.628.273,91	17,1%	-4,8%
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.267.865.725,88	1.157.497.026,83	1.219.634.861,19	-8,7%	5,4%
Zahlungen Kompetenzkonto	4.498.207.814,71	4.961.463.864,22	5.356.836.588,45	10,3%	8,0%
Rückstände Kompetenzhaushalt	853.426.994,41	1.303.826.954,96	606.791.685,46	52,8%	-53,5%

Quelle: Haushaltsvoranschläge und Rechnungslegungen 2016 – 2017 – 2018 APB

⁴⁵ Die Programme sind mit der Klassifizierung der Aufgaben der Regierung C.O.F.O.G. (*Classification of the Functions of Government*) abgestimmt, die unter anderem eine homogene Bewertung der von den verschiedenen europäischen Staaten durchgeführten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, und zwar nach den im Glossar, das integrierender Bestandteil der Anlage 14 des genannten Dekrets ist, festgelegten Entsprechungen.

Im Haushaltsjahr 2018 beläuft sich die Summe der Zweckbindungen (abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) auf 5.963,6 Millionen, gegenüber den endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 7.830,7 Millionen und die Mittelverwendung beträgt insgesamt 7.183,3 Millionen (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds, der das Ziel der Gewährleistung des Haushaltsgleichgewichts im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Mittel und ihrer Verwendung hat, macht 1.219,6 Millionen aus, davon sind 187,1 Millionen für die laufende Ausgaben, 1.031,1 Millionen für Investitionsausgaben und 41,4 Millionen für Ausgaben bezogen auf die Zunahme von Finanzanlagen.

Dieser Fonds, in den die Mittel für die Finanzierung von passiven Schuldverschreibungen der Körperschaft zurückgelegt sind, einbringbar in Haushaltsjahren nach dem Bezugsjahr, macht zusammen mit dem Kompetenzüberschuss (493,5 Millionen) insgesamt 7.676,8 Millionen aus⁴⁶.

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds) beträgt ohne Durchlaufposten den hohen Anteil von 92,9 Prozent (2017: 95,3; 2016: 95,5 Prozent).

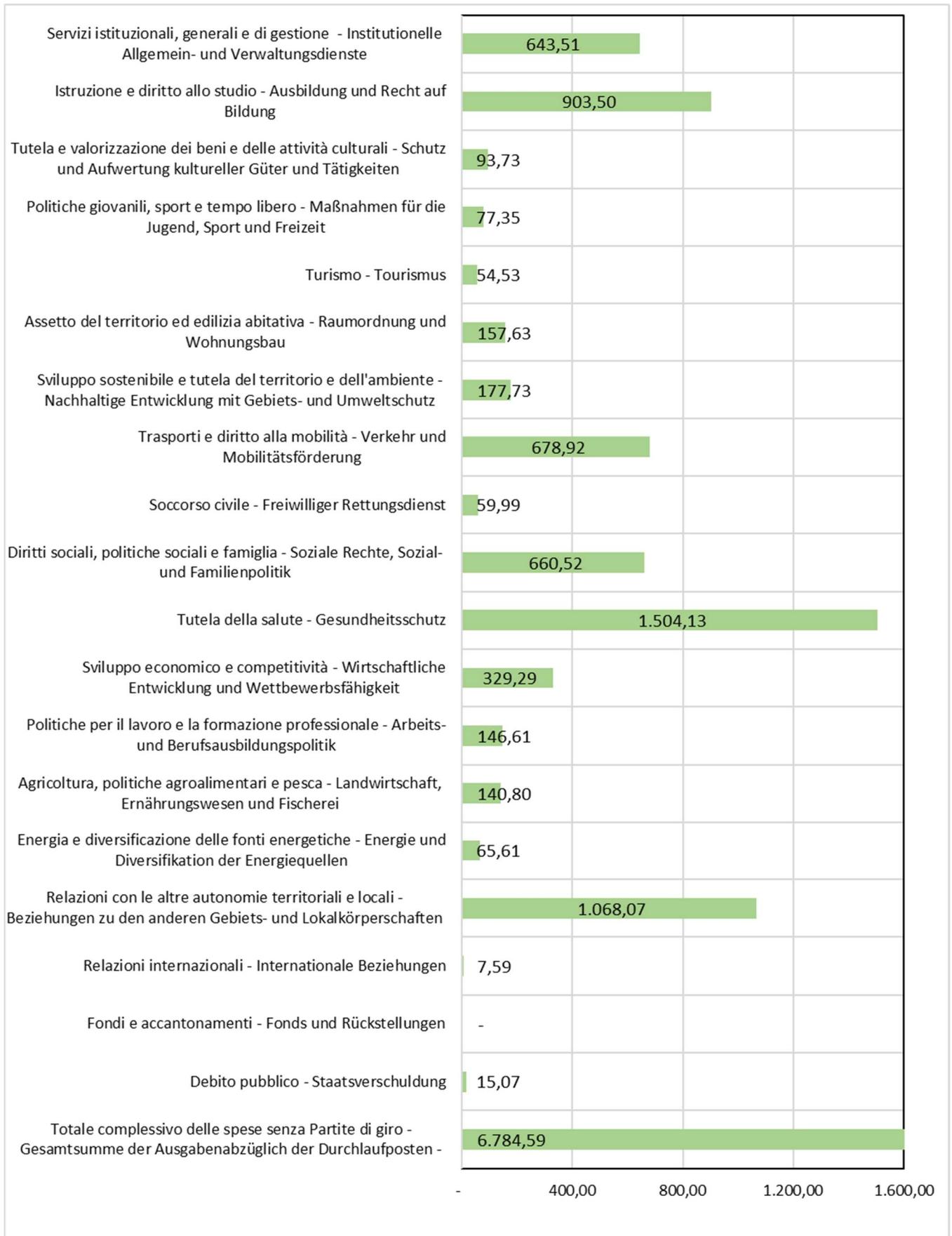
Die folgende Tabelle führt den Verlauf der Ausgaben unterteilt nach Titeln der Rechnungslegung an:

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Endgültige Veranschlagungen	Abweichung % anfängl./endgült. Veranschlagungen	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL % NACH TITELN ZWECKB. AUF GESAMT	% ZWECKB./ ENDG. VERANSCHL.	
TITEL 1 - Laufende Ausgaben	4.411.199.277,11	4.726.141.816,65		Zweckbindungen	4.356.543.538,59	73,1%	92,2%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	187.075.855,95	15,3%	
				SUMME TITEL 1 mit ZMF	4.543.619.394,54	63,3%	96,1%
TITEL 2 - Investitionsausgaben	1.220.747.465,92	2.366.271.249,32	93,8	Zweckbindungen	1.131.422.274,28	19,0%	47,8%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	1.031.143.380,24	84,5%	
				SUMME TITEL 2 mit ZMF	2.162.565.654,52	30,1%	91,4%
TITEL 3- Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	26.198.440,00	192.795.117,86	635,9	Zweckbindungen	63.186.776,70	1,1%	32,8%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	1.415.625,00	0,1%	
				SUMME TITEL 3 mit ZMF	64.602.401,70	0,9%	33,5%
TITEL 4 - Rückzahlung Anleihen	20.326.662,00	18.306.924,28	-9,9	Zweckbindungen	13.798.177,28	0,2%	75,4%
				<i>zweckgebundener Mehrjahresfonds</i>	0,00	0,0%	
				SUMME TITEL 4 mit ZMF	13.798.177,28	0,2%	75,4%
GESAMT TITEL OHNE DURCHLAUFPOSTEN	5.678.471.845,03	7.303.515.108,11	28,6	Zweckbindungen	5.564.950.766,85	93,3%	76,2%
				<i>Summe ZMF</i>	1.219.634.861,19		
				Gesamtbetrag mit ZMF	6.784.585.628,04	94,4%	92,9%
TITEL 7 - Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	306.000.000,00	527.219.313,50	72,3	Zweckbindungen	398.677.507,06	6,7%	75,6%
GESAMT TITEL	5.984.471.845,03	7.830.734.421,61	30,9	SUMME ZWECKB. OHNE ZMF	5.963.628.273,91		76,2%
				TITEL GESAMT MIT ZMF	7.183.263.135,10		91,7%

Quelle: Bearbeitung Daten Rechnungslegung 2018

⁴⁶ Anlage der Rechnungslegung 10F

In der folgenden Grafik werden die Summen der Zweckbindungen (in Millionen Euro) aufgelistet, einschließlich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen (ausschließlich der Durchlaufposten) und dem Prozentanteil der Verwendung der Mittel (Verhältnis zwischen Zweckbindung und Bereitstellung Kompetenz in Prozenten).



Quelle: Der Rechnungslegung beigelegter Bericht

Insbesondere betragen die zweckgebundenen laufenden Ausgaben (Titel 1 der Rechnungslegung) 4.356,5 Millionen, während der entsprechende zweckgebundene Mehrjahresfonds 187,1 Millionen ausmacht (2017 jeweils 4.232,2 Millionen und 170 Millionen; 2016 jeweils 3.801,3 Millionen und 241,7 Millionen).

Die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen geht aus der folgenden Tabelle hervor:

TITEL 1 - LAUFENDE AUSGABEN			
Gruppierungen		2018	Prozent
1	Gehälter aus abhängiger Arbeit	995.791.800,17	22,86
2	Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	66.446.536,22	1,53
3	Erwerb von Gütern und Diensten	316.623.280,76	7,27
4	Laufende Zuweisungen	2.920.277.016,90	67,03
7	Passivzinsen	1.301.776,13	0,03
9	Rückvergütungen und Korrekturposten de Einnahmen	1.199.677,50	0,03
10	Andere laufende Ausgaben	54.903.450,91	1,26
Summe laufende Ausgaben		4.356.543.538,59	100,00

Quelle: Bericht des Überprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2018

Die Gruppierung 4 (Zuweisungen) erreicht 67,03 Prozent der Summe der laufenden Ausgaben.

Nachstehend sind die Zweckbindungen der laufenden Ausgaben mit den entsprechenden Abweichungen verglichen mit den im vorherigen Haushaltsjahr vorgenommenen:

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

Nr.	AUFGABENBEREICH Beschreibung	Programme	Zweckbindungen gesamt		Abweichung %	Abweichung absolut	Summe ZMF		Abweichung %	Abweichung absolut
			2017	2018			2017	2018		
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	1	11.545.990,25	25.232.215,45	118,5	13.686.225,20	4.992.104,01	4.722.611,31	-5,4	-269.492,70
		2	4.863.374,59	9.672.080,70	98,9	4.808.706,11	3.834.690,32	3.906.658,58	1,9	71.968,26
		3	11.700.617,70	17.259.132,55	47,5	5.558.514,85	86.819,65	222.744,56	156,6	135.924,91
		4	13.940.000,00	30.304.000,00	152,2	24.420.000,00	3.300.000,00	3.300.000,00	0,0	0,00
		5	5.263.002,34	8.144.201,00	54,7	2.881.198,66	119.067,25	54.385,87	-54,3	-64.681,38
		6	29.483.129,54	44.875.106,15	52,2	15.391.976,61	10.808.662,69	6.948.619,44	-35,7	-3.860.043,25
		7	0,00	2.269.992,14	100,0	2.269.992,14	0,00	245.189,71	100,0	245.189,71
		8	34.307.232,08	34.007.671,41	-1,4	-99.560,67	6.229.735,41	3.728.348,37	-8,0	-301.406,84
		10	261.027.761,43	65.038.917,14	-75,1	-195.988.844,29	244.528,27	5.067.722,63	1.972,4	4.823.194,36
		11	48.516.807,43	39.889.244,13	-23,4	-11.372.436,68	1.283.369,81	1.921.206,44	49,7	637.836,63
		4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	3.615.343,11	110.026.529,18	2.943,3	106.411.186,07	186.884,76	44.585,06
2	868.254.235,66			625.921.786,34	-27,9	-242.332.449,32	3.961.034,21	4.981.809,43	25,8	1.020.775,22
4	99.648.444,10			95.949.839,52	-3,7	-3.698.550,58	2.613.968,11	4.845.546,40	85,4	2.231.578,29
5	17.229.000,00			20.000.000,00	116,1	2.771.000,00	3.000.000,00	1.000.000,00	33,3	700.000,00
7	13.608.788,88			10.487.046,13	-22,9	-3.121.742,75	962.256,98	1.229.233,14	27,7	266.976,16
1	612.107,16			2.371.774,27	287,3	1.759.667,11	161.269,82	188.406,93	16,8	27.137,13
2	49.714.458,10			57.202.496,77	15,1	7.488.038,67	4.638.826,94	7.032.123,60	51,6	2.393.296,66
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	6.861.560,93	5.869.299,60	-14,5	-992.261,33	63.000,00	0,00	-100,0	-63.000,00
		2	9.278.387,45	10.325.013,63	11,3	1.046.626,18	207.050,02	762.252,81	268,1	555.202,79
7	Tourismus	1	33.387.529,18	30.537.513,68	-8,5	-2.850.015,50	2.389.878,80	1.975.939,57	-17,3	-413.939,23
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	859.662,77	3.745.501,32	335,7	2.885.838,55	40.279,00	109.800,00	172,6	69.521,00
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	4.436.417,30	6.678.253,24	50,5	2.241.835,94	1.580.141,34	891.622,25	-43,6	-688.519,09
		2	5.374.217,89	10.665.463,54	98,5	5.291.245,65	2.813.293,95	2.223.911,47	-20,9	-589.382,48
		3	0,00	809.747,72	100,0	809.747,72	0,00	0,00	n.d.	0,00
		4	88.328,49	3.159.252,01	3.476,7	3.070.923,52	25.220,39	153.258,69	507,7	128.038,30
		5	7.159.871,81	32.790.453,49	357,8	25.620.581,68	2.672.145,62	2.813.666,14	5,3	141.520,52
		8	127.506,52	1.125.423,34	782,6	997.916,82	202.379,82	43.635,75	-78,4	-158.744,07
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	0,00	502.718,48	100,0	502.718,48	0,00	1.544.613,50	100,0	1.544.613,50
		2	141.823.195,88	147.012.550,23	3,7	5.189.354,35	31.920.959,13	37.333.563,60	17,0	5.412.604,47
		4	0,00	819.491,94	100,0	819.491,94	0,00	0,00	n.d.	0,00
		5	27.269.416,70	65.695.428,07	140,9	38.426.011,37	5.653.232,45	2.394.019,23	-57,7	-3.259.213,22
		1	37.420.630,57	32.293.405,77	-13,7	-5.127.224,80	44.791,94	44.791,94	0,0	0,00
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	24.771.960,24	35.599.808,45	43,7	10.827.848,21	17.685.437,52	12.885.514,73	-27,1	-4.799.922,79
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	2	262.794.040,71	271.720.999,63	3,4	8.926.958,92	2.051.574,10	2.096.088,10	2,2	44.514,00
		3	3.373.630,90	4.693.544,03	39,1	1.319.913,13	1.265.470,45	1.326.073,14	4,8	60.602,69
		4	12.085.260,92	13.953.938,05	15,5	1.868.677,13	1.074.406,29	6.402.766,65	495,9	5.328.360,36
		5	110.742.162,51	126.297.122,79	14,0	15.554.960,28	2.247.530,34	2.845.575,89	26,6	598.045,55
		7	119.626.616,94	122.295.782,67	2,2	2.669.165,73	2.491.862,46	1.770.121,60	-29,0	-721.740,86
		8	3.264.908,24	3.011.201,67	-7,8	-253.706,57	619.752,51	1.554.027,59	150,7	934.275,08
		1	1.198.812.197,35	1.216.922.854,76	1,5	18.110.657,41	8.604.842,44	8.757.683,40	1,8	152.840,96
		2	25.989.392,12	21.221.920,89	-18,3	-4.767.471,23	7.756.908,51	9.294.502,20	19,8	1.537.593,69
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	11.812.683,89	12.435.059,27	5,3	622.375,38	10.403.776,10	13.144.376,50	26,3	2.740.600,40
		2	29.066.477,18	35.565.851,67	22,4	6.499.374,49	7.722.248,10	10.521.251,48	36,2	2.799.003,38
		3	7.085.782,96	8.823.104,60	24,5	1.737.321,64	335.230,00	229.230,00	-31,6	-106.000,00
		4	2.600.000,00	832.400,00	-68,0	-1.767.600,00	0,00	800.000,00	100,0	800.000,00
15	Arbeits- und Berufsausbildungs- politik	1	0,00	523.705,40	100,0	523.705,40	0,00	0,00	n.d.	0,00
		2	22.867.542,79	123.663.976,51	440,8	100.796.433,72	1.012.640,21	5.432.784,37	436,5	4.420.144,16
		3	4.436.071,23	11.070.852,76	149,6	6.634.781,53	3.276.419,89	3.167.907,38	-3,3	-108.512,51
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	29.159.004,58	41.041.839,62	40,8	11.882.835,04	5.679.800,72	2.222.657,21	-60,9	-3.457.143,51
		2	0,00	0,00	n.d.	0,00	0,00	0,00	n.d.	0,00
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	61.287,77	15.182.872,42	24.673,1	15.121.584,65	57.526,71	90.129,95	56,7	32.603,24
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	608.748.270,91	706.872.953,50	16,1	98.124.682,59	1.158.152,48	203.945,62	-82,4	-954.206,86
19	Internationale Beziehungen	1	3.693.012,09	1.410.295,12	-61,8	-2.282.716,97	1.969.635,45	2.277.749,22	15,6	308.113,77
20	Fonds und Rückstellungen	1	0,00	0,00	n.d.	0,00	0,00	0,00	n.d.	0,00
		3	0,00	0,00	n.d.	0,00	0,00	0,00	n.d.	0,00
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)	1	1.557.430,10	1.276.788,15	-18,0	-280.641,95	0,00	0,00	n.d.	0,00
			4.232.152.247,50	4.356.543.538,59	2,9	124.391.291,09	169.969.538,65	187.075.855,95	10,1	17.106.317,30

Quelle: Bearbeitung Daten Rechnungslegung 2018

Es ist eine erhebliche Zunahme der Zweckbindungen im Vergleich zum Haushaltsjahr davor festzustellen (insgesamt 124,4 Millionen). Insbesondere geht eine bedeutende Erhöhung bei folgenden Posten hervor: Aufgabenbereich 1 (Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste), Programm 4; Aufgabenbereich 4 (Ausbildung und Recht auf Bildung), Programm 1; Aufgabenbereich 9 (Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und

Umweltschutz), Programm 4; Aufgabenbereich 10 (Verkehr und Mobilitätsförderung), Programm 5; Aufgabenbereich 15 (Arbeits- und Berufsausbildungspolitik), Programme 2 und 3; Aufgabenbereich 17 (Energie und Diversifikation der Energiequellen), Programm 1. Dazu hat die Verwaltung in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 dargelegt, dass die Zunahmen in den einzelnen Aufgabenbereichen teils auf die Aufteilung der Personalkosten 2018 auf einzelne Aufgabenbereiche und Programme zurückzuführen sind. Außerdem hat sie berichtet, dass die Zunahme auf Folgendes zurückzuführen ist:

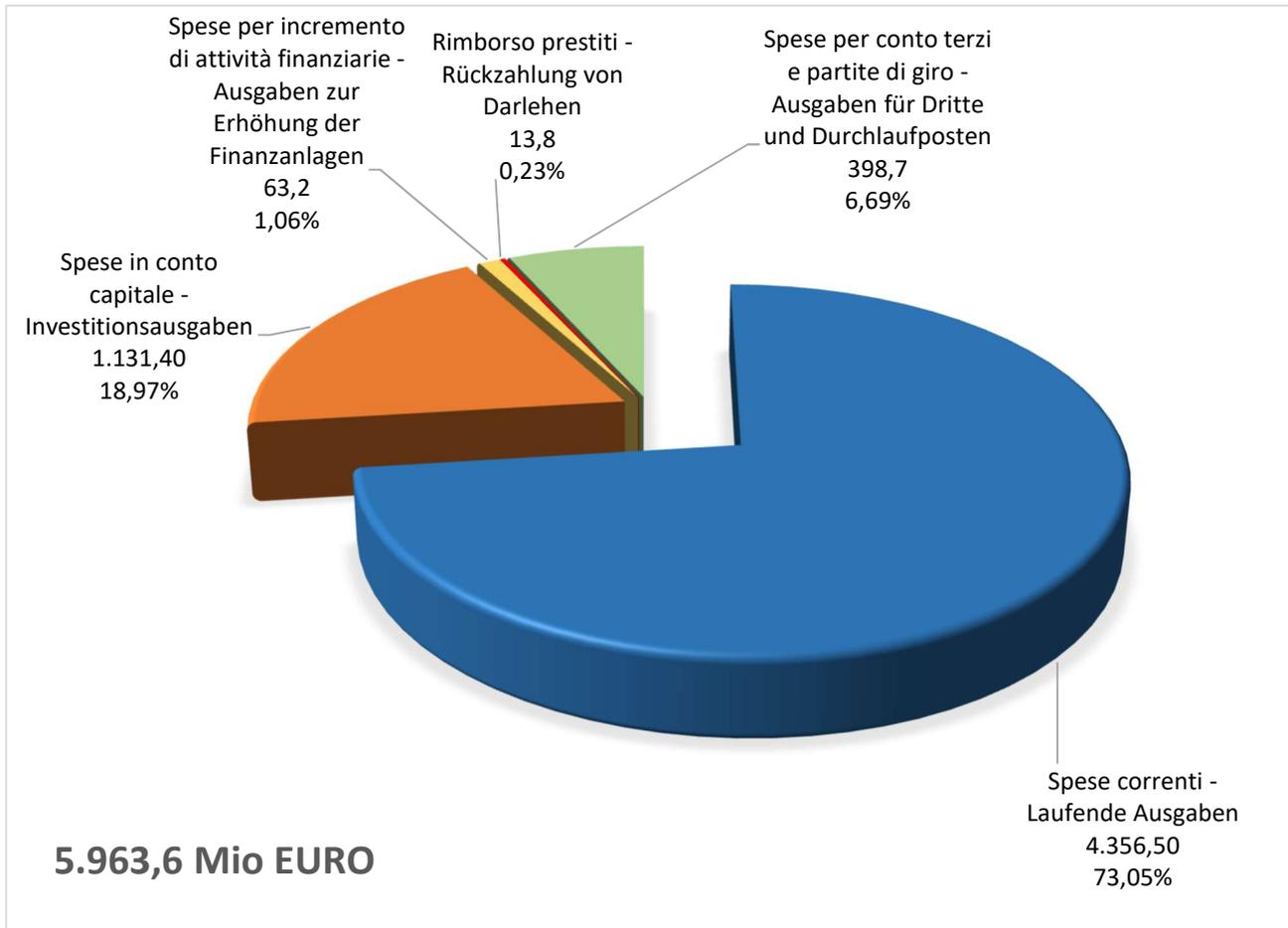
- für den Aufgabenbereich 1 auf eine beträchtliche Erhöhung der Zweckbindungen bezogen auf jährliche Zuweisungen zugunsten von Südtiroler Einzugsdienste AG;
- für den Aufgabenbereich 4 auf laufende Zuweisungen zugunsten der Gemeinden oder ihrer Verbände, auf die Führung der Kindergärten des Landes, auf Beiträge an die Körperschaften der öffentlichen Führung von Kindergärten, auf die Finanzierung von Bauten und auf Stipendien für die Förderung der Fremdsprachen;
- für den Aufgabenbereich 9 auf eine höhere Zuweisung zugunsten der Agentur für Bevölkerungsschutz mit dem Ziel der Verbesserung und Sanierung der Umwelt. Die Zunahme betrifft außerdem auch die jährlichen und mehrjährigen Beiträge an die Unternehmen für den Wasserschutz;
- für den Aufgabenbereich 10 auf Ausgaben für die Durchführung von Bau- und Erweiterungsarbeiten von Straßen im Landesinteresse sowie für die ordentliche Instandhaltung der Staats- und Landesstraßen. Außerdem haben auch die Beiträge an die öffentlichen Körperschaften für die Realisierung von zivilen Bauten und Infrastrukturen für die Mobilität zugenommen;
- für den Aufgabenbereich 15 *in primis* auf Beiträge an die Körperschaften, die der Aufsicht der Landesregierung unterworfen sind, zur zeitweisen Verwendung von arbeitslosen Arbeitern sowie auf den jährlichen Beitrag an das Arbeitsförderungsinstitut. Zugenommen haben auch die Ausgaben für den Aktions- und Kohäsionsplan;
- für den Aufgabenbereich 17 auf die Führung der thermischen Restmüllverwertungsanlage Bozen und auch die Beiträge an Unternehmen, welche die Fernwärmeversorgung fördern. Zugenommen haben auch die Zweckbindungen für die Entschädigungen.

Für die von der Landesregierung getroffenen Maßnahmen der Einschränkung der laufenden Ausgaben wird auf Kapitel Nr. 6.2 dieses Berichts verwiesen.

Die Investitionsausgaben (Titel 2 der Rechnungslegung) betragen hingegen 1.131,4 Millionen und der entsprechende zweckgebundene Mehrjahresfonds macht 1.031,1 Millionen aus (2017 jeweils 1.123,7 Millionen und 983,1 Millionen; 2016 jeweils 906,3 Millionen und 1.026,6 Millionen).

Die Zweckbindungen von Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) nehmen von 455 Millionen 2017 auf 63,2 Millionen 2018 ab. Die Abnahme ist hauptsächlich zurückzuführen auf a) die Reduzierung der Ausgaben für die Beteiligung des Landes an Gesellschaften oder Körperschaften mit Aufgaben von öffentlichem Interesse sowie für die Integration des Gesellschaftskapitals im Sinne des LG Nr. 2/1987 i.g.F. (Kap. U01033.0000 – Zweckbindungen 2018: 20,5 Millionen, Zweckbindungen 2017: 106,9 Millionen mit Passivrückständen von 84 Millionen 2017) und b) dem Wegfall der kurzfristigen Kreditgewährungen an die Gesellschaft Business Location Südtirol AG (Kap. U14013.0000 der Rechnungslegung 2017 mit Zweckbindungen von 6,2 Millionen) und auf die Ausgaben für die Errichtung von Rotationsfonds zur Ankurbelung der wirtschaftlichen Tätigkeiten mit kurzfristigen Krediten an Unternehmen (Kap. U14013.0060 der Rechnungslegung 2017 mit Zweckbindungen von 289,8 Millionen, die 2017 zur Gänze unter den Passivrückständen eingetragen waren).

Nachstehend die grafische Darstellung der Zusammensetzung der Ausgaben.



Quelle: der Rechnungslegung beigelegter Gebarungsbericht

Insbesondere betragen die auf die laufenden Ausgaben bezogenen Zweckbindungen des Haushaltsjahres vom Titel 1 im Jahr 2018 4.356,50 Millionen (2017: 4.232,2 Millionen) und sie entsprechen 73,05 Prozent der Zweckbindungen insgesamt (2017: 71,03). Die Zweckbindungen der Investitionsausgaben von Titel 2 im Jahr 2018 betragen 1.131,40 Millionen (2017: 1.123,7 Millionen) und entsprechen 18,97 Prozent der Gesamtsumme (2017: 17,94).

Der Indikator des "Plans der Indikatoren und der erwarteten Bilanzergebnisse" im Sinne von Art. 18/bis, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., der hingegen das Verhältnis der Investitionen im Vergleich zu den alleinigen Titeln 1 und 2 der Rechnungslegung ausweist, verzeichnet 2018 einen Anteil von 20,37 Prozent und liegt im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr leicht

tiefer (Rechnungslegung 2017: 20,75 Prozent; Haushaltsvoranschlag für 2018: 19,75 Prozent)⁴⁷.

Aus einer Analyse der Abweichungen der anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) von den endgültigen (Rechnungslegung) geht eine besonders signifikante Differenz in den folgenden Aufgabenbereichen hervor: Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten (+40,4 Prozent), Jugendarbeit Sport und Freizeit (+79,7 Prozent), Tourismus (+57 Prozent), vertretbare Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt (+52,7 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (+105,7 Prozent), freiwilliger Rettungsdienst (+187,8 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+181,9 Prozent), Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei (+49,1 Prozent), Energie und Diversifizierung der Energiequellen (+184,6 Prozent), internationale Beziehungen (+138,5 Prozent), Fonds und Rückstellungen (-56,8 Prozent) und Dienste im Auftrag Dritter (72,3 Prozent).

⁴⁷ Vgl. Schreiben des Amtes für Haushalt und Programmierung des Landes vom 2. Mai 2019

Nachstehend die von der Verwaltung in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 gelieferten Begründungen betreffend die wichtigsten Abweichungen.

Anfängliche Ausgabenveranschlagungen	Endgültige Ausgabenveranschlagungen Kompetenz	Kurze Darstellung der Gründe der Abweichungen
71.685.151,44	100.624.819,21	Die Zunahme der Bereitstellungen in der Bilanz im Aufgabenbereich ist auf wirtschaftlichen Vorteile an Organisationen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten und auf Beiträge an Institutionen und Vereinigungen für den Schutz des künstlerischen, geschichtlichen und volkstümlichen Eigentums zurückzuführen.
44.433.131,94	79.846.451,55	Die im Aufgabenbereich festgestellten Zunahmen sind sowohl auf die erfolgten Neuansetzungen bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände als auch auf die Zunahmen zu Gunsten von der Jugend zurückzuführen.
36.002.614,98	56.537.735,18	Die Änderungen der Bereitstellungen sind teilweise auf die Anfang des Jahres getätigten Operationen der ordentlichen Neufeststellung zurückzuführen und zum Teil auf die gewährten Förderungen im Bereich Tourismus.
122.284.060,94	186.725.318,78	Was den Aufgabenbereich "Vertretbare Entwicklung und Schutz des Territoriums und der Umwelt" betrifft, so sind die Zunahmen größtenteils auf die Operationen der ordentlichen Neufeststellung zurückzuführen.
338.088.135,31	695.417.244,93	In Bezug auf den Aufgabebereich 10 "Verkehr und Recht auf Mobilität" sind die Zunahmen der Bereitstellung zum Teil auf die am Beginn des Haushaltsjahres getätigten Operationen der ordentlichen Neufeststellung zurückzuführen und zum Teil auf Unternehmen für Investitionsausgaben zur Realisierung von Infrastrukturen gewährten Förderungen zurückzuführen.
20.848.160,51	59.993.937,41	Was die Ausgaben im Aufgabenbereich Freiwilliger Rettungsdienst betrifft, so sind die Änderungen der Bereitstellungen auf die Zuweisungen an die Agentur für Bevölkerungsschutz und auf Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und öffentlichen Hygiene zurückzuführen.
122.284.060,94	186.725.318,78	Die Bereitstellungen in der Bilanz sind infolge der Errichtung von Investitionsfonds zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten angestiegen. Außerdem wurden Förderungen zugunsten des lokalen Wirtschaftssystems mittels Unterstützungen und Beiträgen an Unternehmen im Bereich Industrie und Handel ausgeschüttet.
95.755.197,37	142.791.310,37	Im Aufgabenbereich "Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei" sind Erhöhungen der Bereitstellungen in der Bilanz zu verzeichnen, die mit der Potenzierung des Programms ländliche Entwicklung verbunden sind, insbesondere im Bereich Landwirtschaft und Forstwesen, und mit den Operationen der ordentlichen Neufeststellung.
26.498.750,01	75.404.131,14	Auch in diesem Aufgabenbereich stehen die Zunahmen der Bereitstellungen teilweise im Zusammenhang mit am Anfang des Haushaltsjahres getätigten Operationen der ordentlichen Neufeststellung und teilweise den Maßnahmen zur Energieeinsparung und der Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen.
3.458.731,00	8.247.568,27	Die Zunahme der Bereitstellungen in der Bilanz kommt von im Laufe des Jahres gemachten Abänderungen für die Zuweisung von Geldern an von Naturkatastrophen heimgesuchter Bevölkerung. Die Zunahme ist auch an die Potenzierung von Initiativen der Entwicklungszusammenarbeit.
103.526.593,82	44.707.755,60	Der Aufgabenbereich 20 "Fonds und Rückstellungen" enthält die Reservfonds, die Sonderfonds und die Risikofonds. Die Abnahme der Bereitstellungen in der Bilanz ist durch Behebungen gerechtfertigt, die im Laufe des Jahres getätigt werden.
306.000.000,00	527.219.313,50	Der Aufgabenbereich 99 "Dienste im Auftrag Dritter" enthält die Durchlaufposten, daher nehmen die Ausgaben im Zusammenhang mit der Zunahme der Einnahme zu.

Quelle: Schreiben APB vom 11. Juni 2019

Die folgende Tabelle führt die gesamte Zweckbindungskapazität an (Zweckbindungen+zweckgebundener Mehrjahresfonds/endgültige Veranschlagungen), aufgeschlüsselt nach den 20 Aufgabenbereichen, in denen die Rechnungslegung des Landes unterteilt ist (abzüglich der Durchlaufposten). Quelle: Bearbeitung Daten des Haushaltsvoranschlags (Anlage E) Rechnungslegung 2018 (Anlage 10D).

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

AUFGABENBEREICH		ANFÄNGL. VERANSCHL.	ENDGÜLT. VERANSCHLAG. KOMPETENZ	ABWEICHUNG ANFÄNGL. VERANSCHL. ENDGÜLT.	ZWECKBINDUNGEN	ANTEIL ZWECK. AUF GESAMT	ZWECKB/ ENDG. VERANSCHL. DEFINITIVE KOMP.		
Nr.	Beschreibung								
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	575.774.238,37	784.812.245,74	36,3%		451.703.604,91	7,6%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	191.805.903,65	15,7%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	643.509.508,56	9,0%	82,0%	
4	Unterricht und Recht auf Studium	909.371.152,49	950.688.534,23	4,5%		885.624.624,99	14,9%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	17.880.212,44	1,5%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	903.504.837,43	12,6%	95,0%	
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	71.685.151,44	100.624.819,21	40,4%		76.561.773,50	1,3%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	17.163.687,36	1,4%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	93.725.460,86	1,3%	93,1%	
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	44.433.131,94	79.846.451,55	79,7%		40.338.030,20	0,7%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	37.014.943,09	3,0%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	77.352.973,29	1,1%	96,9%	
7	Tourismus	36.002.614,98	56.537.735,18	57,0%		41.223.398,93	0,7%		
					Fondo pluriennale vincolato	13.310.998,87	1,1%		
					Totale Missione con FPV	54.534.397,80	0,8%	96,5%	
8	Raumplanung und Wohnbau	129.491.934,80	163.589.193,63	26,3%		111.841.564,09	1,9%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	45.787.071,22	3,8%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	157.628.635,31	2,2%	96,4%	
9	Vertretbare Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	122.284.060,94	186.725.318,78	52,7%		136.299.064,79	2,3%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	41.430.983,43	3,4%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	177.730.048,22	2,5%	95,2%	
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	338.088.135,31	695.417.244,93	105,7%		366.040.339,68	6,1%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	312.878.047,38	25,7%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	678.918.387,06	9,5%	97,6%	
11	Freiwilliger Rettungsdienst	20.848.160,51	59.993.937,41	187,8%		59.949.145,47	1,0%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	44.791,94	0,0%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	59.993.937,41	0,8%	100,0%	
12	Sozial Rechte, Sozialwesen und Familie	636.089.181,39	691.962.942,31	8,8%		603.829.503,94	10,1%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	56.693.342,18	4,6%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	660.522.846,12	9,2%	95,5%	
13	Gesundheitsschutz	1.320.810.909,95	1.516.610.851,03	14,8%		1.307.913.295,12	21,9%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	196.218.946,66	16,1%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.504.132.241,78	20,9%	99,2%	
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	172.447.284,37	486.168.784,97	181,9%		165.689.850,10	2,8%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	163.597.812,28	13,4%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	329.287.662,38	4,6%	67,7%	
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	145.564.112,49	162.289.312,53	11,5%		135.746.570,13	2,3%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	10.861.298,86	0,9%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	146.607.868,99	2,0%	90,3%	
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	95.755.197,37	142.791.310,37	49,1%		113.153.886,27	1,9%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	27.641.189,47	2,3%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	140.795.075,74	2,0%	98,6%	
17	Energie und Diversifizierung von Energiequellen	26.498.750,01	75.404.131,14	184,6%		33.391.621,24	0,6%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	32.215.418,06	2,6%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	65.607.039,30	0,9%	87,0%	
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	902.715.841,85	1.077.318.728,80	19,3%		1.018.013.618,54	17,1%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	50.059.074,43	4,1%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.068.072.692,97	14,9%	99,1%	
19	Internationale Beziehungen	3.458.731,00	8.247.568,27	138,5%		2.555.909,52	0,0%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	5.031.139,87	0,4%		
					Summe Aufg. mit ZMF	7.587.049,39	0,1%	92,0%	
20	Fonds und Rückstellungen	103.526.593,82	44.707.755,60	-56,8%	Aufgab. gesamt mit ZMF	0,00	0,0%	0,0%	
50	Öffentliche Schulden	23.626.662,00	19.778.242,43	-16,3%		15.074.965,43	0,3%		
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,0%		
					Aufgab. gesamt mit ZMF	15.074.965,43	0,2%	76,2%	
99	Dienste im Auftrag Dritter	306.000.000,00	527.219.313,50	72,3%	Aufgab. gesamt mit ZMF	398.677.507,06	6,7%	75,6%	
SUMME AUFGABENBEREICHE		5.984.471.845,03	7.830.734.421,61	30,9%		5.963.628.273,91	100,0%	76,2%	
						Summe ZMF	1.219.634.861,19	100,0%	
						SUMME AUFGABENB. mit ZMF	7.183.263.135,10	100,0%	91,7%

Die Zweckbindungskapazität insgesamt (einschließlich der Mittel des zweckgebundenen Mehrjahresfonds), nach einzelnen Aufgabenbereichen, bestätigt den hohen Grad der Verwendung der Mittel (91,7 Prozent).

Die im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben betragen insgesamt 6.388,1 Millionen: 4.371,6 Millionen fallen unter den Titel 1 (laufende Ausgaben), 1.308,2 Millionen unter den Titel 2 (Investitionsausgaben), 289,1 Millionen unter den Titel 3 (Ausgaben aufgrund der Zunahme von Finanzaktivitäten), 13,8 Millionen unter den Titel 4 (Rückzahlung Anleihen) und 405,5 Millionen unter den Titel 7 (Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten).

Nachstehend sind die Abweichungen im Vergleich zu den im Vorjahr getätigten Zahlungen, besonders im Hinblick auf die Investitionsausgaben, dargestellt:

AUFGABENBEREICH		Programme	Zahlungen gesamt		Abweichung %	Abweichung gesamt
Nr.	Beschreibung		2017	2018		
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	1	0,00	6.481,86	100,0	6.481,86
		2	373.511,88	7.752.878,59	1.975,7	7.379.366,71
		3	14.738.289,18	12.851.509,42	-12,8	-1.886.779,76
		4	141.375,04	97.340,51	-31,1	-44.034,53
		6	58.413.164,14	146.425.324,90	150,7	88.012.160,76
		8	9.814.291,26	6.166.186,49	-37,2	-3.648.104,77
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	540.449,26	1.518.503,75	181,0	978.054,49
		2	4.467.422,91	5.443.648,16	21,9	976.225,25
		3	1.631.795,38	4.489.704,44	175,1	2.857.909,06
		4	20.389.830,07	23.709.900,85	16,3	3.320.070,78
5	Schutz und Aufw. kult. Güter und Tätigkeiten	1	2.124.964,20	6.022.579,01	183,4	3.897.614,81
		2	12.050.390,04	12.678.133,13	5,2	627.743,09
6	Maßnahmen Jugend Sport und Freizeit	1	12.758.325,95	23.174.809,13	81,6	10.416.483,18
		2	2.077.704,03	3.842.480,94	84,9	1.764.776,91
7	Tourismus	1	6.059.192,68	10.360.603,68	71,0	4.301.411,00
8	Raumordn. u. Wg.bau	2	73.424.586,35	114.028.918,79	55,3	40.604.332,44
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	27.471.630,36	1.233.266,68	-95,5	-26.238.363,68
		2	680.852,45	2.485.288,66	265,0	1.804.436,21
		3	6.215.881,29	9.072.684,20	46,0	2.856.802,91
		4	14.107.820,29	26.184.561,89	85,6	12.076.741,60
		5	42.847.772,56	50.303.516,68	17,4	7.455.744,12
		8	213.483,02	48.693,00	-77,2	-164.790,02
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	2	19.885.599,35	37.094.449,95	86,5	17.208.850,60
		5	106.125.643,26	120.061.989,07	13,1	13.936.345,81
11	Freiw. Rettungsdienst	1	19.855.373,69	49.810.898,95	150,9	29.955.525,26
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	2	255.189,00	529.942,20	107,7	274.753,20
		3	15.756.124,39	28.457.472,91	80,6	12.701.348,52
		4	1.099.133,07	3.285.251,89	198,9	2.186.118,82
		5	975.124,38	1.932.514,33	98,2	957.389,95
		8	14.640,00	14.640,00	0,0	0,00
		5	66.939.290,17	85.112.466,53	27,1	18.173.176,36
13	Gesundheitswesen	7	0,00	11.585.939,93	100,0	11.585.939,93
		1	51.038.108,26	53.627.175,52	5,1	2.589.067,26
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	2	6.416.813,16	3.543.351,00	-44,8	-2.873.462,16
		3	18.583.290,26	31.072.118,66	67,2	12.488.828,40
		4	12.205.896,22	19.986.622,70	63,7	7.780.726,48
		2	256.221,38	914.579,84	256,9	658.358,46
15	Arbeits- und Beschäftigungspolitik	3	121.206,33	382.201,37	215,3	260.995,04
		1	68.530.564,17	101.394.753,22	48,0	32.864.189,05
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	68.530.564,17	101.394.753,22	48,0	32.864.189,05
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	8.316.783,39	23.343.794,83	180,7	15.027.011,44
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	264.914.952,17	276.262.159,44	4,3	11.347.207,27
19	Internat. Beziehungen	1	154.795,60	3.447.509,40	n.d.	3.292.713,80
		Summe	971.987.480,59	1.319.756.846,50	35,8	347.769.365,91

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2018 (Anlage 10 C)

Insgesamt nehmen die Zahlungen im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr zu (2018: 1.319,8 Millionen; 2017: 972 Millionen; 2016: 2.536,9 Millionen).

Was die festgestellte Abweichung der Einhebungen von den Zahlungen bezogen auf die Durchlaufposten betrifft (Einhebungen von 410,9 Millionen und Zahlungen von 405,5 Millionen) hat das Land in den abschließenden Beobachtungen darauf verwiesen, was der Absatz 9.4 des Buchführungsgrundsatzes laut der Anlage 4/1 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. verfügt, der erlaubt, dass die verfallenen Schuldverschreibungen aufgrund von Verspätungen bei der Ausführung des Zustehenden auch nicht eingehoben und gezahlt werden können.

Die Ausgabenkapazität insgesamt im Verhältnis zum theoretisch Ausgebbaren (Ausgaben Kompetenz plus Passivrückstände) verzeichnet eine konstante Verbesserung.

Jahr	Theoretisch ausgebbare Summe	Zahlungen	Ausgabenkapazität
	(Ausgaben+Passivrückstände)		
2016	11.336.348.602,06	7.165.079.432,23	63,2%
2017	9.126.081.757,40	5.739.549.406,42	62,9%
2018	9.652.239.941,14	6.388.142.311,85	66,2%

Quelle: der Rechnungslegung beigelegter Bericht über die Gebarung

Nachstehend das Verhältnis der Zweckbindungen zu den Zahlungen, unterschieden nach einzelnen Aufgabenbereichen.

AUFGABENBEREICH		ZWECKBIN- DUNGEN einschließlich ZMF	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN- DUNGEN
Nr.	Beschreibung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	643.509.508,56	397.457.257,70	61,8%
4	Unterricht und Recht auf Studium	903.504.837,43	837.601.731,67	92,7%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	93.725.460,86	72.468.007,01	77,3%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	77.352.973,29	37.190.849,11	48,1%
7	Tourismus	54.534.397,80	37.179.143,97	68,2%
8	Raumplanung und Wohnbau	157.628.635,31	100.753.638,08	63,9%
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	177.730.048,22	100.864.252,27	56,8%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	678.918.387,06	339.096.797,80	49,9%
11	Freiwilliger Rettungsdienst	59.993.937,41	55.876.717,10	93,1%
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	660.522.846,12	602.140.006,66	91,2%
13	Gesundheitsschutz	1.504.132.241,78	1.209.709.290,65	80,4%
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	329.287.662,38	141.431.668,54	43,0%
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	146.607.868,99	125.646.110,39	85,7%
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	140.795.075,74	83.851.061,22	59,6%
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	65.607.039,30	30.417.402,45	46,4%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	1.068.072.692,97	813.124.976,44	76,1%
19	Internationale Beziehungen	7.587.049,39	2.537.214,71	33,4%
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	-
50	Öffentliche Schulden	15.074.965,43	15.074.965,42	-
99	Dienste im Auftrag Dritter	398.677.507,06	354.415.497,26	88,9%
SUMME AUFGABENBEREICHE ohne ZMF		7.183.263.135,10	5.356.836.588,45	74,6%

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2018

Der Prozentanteil der Zahlungen an den Zweckbindungen wurde im Vergleich zum Vorjahr insgesamt besser (2018: 74,6 Prozent; 2017: 66,8 Prozent). Ein geringer Prozentanteil der Zahlungen an den Zweckbindungen herrscht in den folgenden Aufgabenbereichen vor: Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit (48,1 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (49,9 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (43 Prozent), Energie und Diversifikation der Energiequellen (46,4 Prozent), internationale Beziehungen (33,4 Prozent). Dazu hat die Verwaltung in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 präzisiert, dass *“die angewandte Berechnung für die Analyse der der Zahlungen an den Zweckbindungen auch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds im Nenner berücksichtigt.*

Dieses Verhältnis wird unter den vorgesehenen Indikatoren nicht berücksichtigt und gliedert schwer vergleichbare Phänomene an. Die Verwendung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds stammt von der korrekten Anwendung des Grundsatzes der potenzierten finanziellen Kompetenz. Es handelt sich um Zweckbindungen, deren Fälligkeit auf zukünftigen Haushalten bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände neu festgelegt wird. Die angeführten Ausgabenprogramme verwalten viele öffentliche Beiträge. Aufgrund von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, stimmen die verbuchten Angaben der Beiträge nicht notwendigerweise mit dem Jahr der Zuerkennung des wirtschaftlichen Vorteils überein. Daraus folgt, dass für diese Typologien von Ausgaben oft auf Neuanlastungen der Ausgabe zurückgegriffen wird“.

Schließlich seien eine Reihe von finanziellen Indikatoren angeführt, welche den Gesamtverlauf der Ausgaben zusammenfassen.

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN			LAUFENDE AUSGABEN			INVESTITIONS-AUSGABEN			ZUNAHME AUSGABEN		
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen mit Mehrjahresfonds/endgültige Veranschlagungen Kompetenz)	76,0%	79,5%	76,2%	91,4%	93,3%	92,2%	42,9%	48,6%	47,8%	100,0%	96,3%	32,8%
Ausgabenkapazität insgesamt (Zahlungen gesamt /Rückstände zum 1. Januar + endgültige Veranschlagungen Kompetenz)	60,9%*	62,1%	66,1%	100,0%*	82,6%	82,8%	47,3%*	33,1%	41,6%	35,9%*	33,1%	46,8%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen Kompetenz/ Zweckbindungen ohne Mehrjahresfonds)	83,3%	78,8%	89,9%	90,6%	88,9%	91,8%	74,9%	54,5%	82,9%	9,6%	17,8%	78,7%
	25,0%	24,2%	28,6%	2,5%	5,8%	7,1%	97,2%	49,3%	93,8%	196,4%	588,3%	635,9%

Quelle: Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2017 und 2018. *Bearbeitung Daten der Rechnungslegung 2016. Der Indikator berücksichtigt die anfänglichen Rückstände zum 1. Januar 2016, wie sie in der Rechnungslegung angegeben sind, berücksichtigt aber nicht die Wirkungen der außerordentlichen Neufeststellung der Rückstände im Laufe von 2016.

Die Zweckbindungskapazität bezogen auf die laufenden Ausgaben beträgt 92,2 Prozent, bei den Investitionsausgaben hingegen 47,8 Prozent.

Die Zahlungsgeschwindigkeit (ohne Durchlaufposten) nimmt von 78,8 Prozent 2017 auf 89,9 Prozent 2018 zu.

Der Bericht des Organs der Rechnungsprüfer führt auch die erfolgte Anwendung von Maßnahmen im Sinne von Art. 9 des GD Nr. 78/2009, umgewandelt in das G Nr. 102/2009 i.g.F., zur Gewährleistung der fristgerechten Zahlung der Beträge für Bezüge, Lieferungen und Aufträge an. Der Betrag der nach dem Verfall der vom GvD Nr. 231/2002 i.g.F. erfolgten Zahlungen von Handelstransaktionen betrug 94,9 Millionen (2017: 138,9

Millionen). Insbesondere hat sich der Indikator der fristgerechten Zahlungen von 7,04 des Jahres 2017 auf -5,95 des Jahres 2018 verändert⁴⁸. Diesbezüglich wird vorgebracht, bereits 2008 mit der Einführung des elektronischen Zahlungsmandats den Prozess des Zahlungsverfahrens eingeleitet zu haben. 2010 wurde die dokumentarische Plattform der Abwicklung der Flüssigmachungen eingeführt, was dazu beigetragen hat, die fristgerechten Zahlungen auch im Sinne des genannten Gesetzesdekrets weiter zu verbessern und zu gewährleisten. 2015 wurde der Prozess der Entbürokratisierung dank der informatischen Ausstellung der Dekrete weiter verbessert, was den Ablauf der Verwaltungsakte der Ausgaben vereinfacht und beschleunigt hat, und schließlich wurde der Prozess der Digitalisierung 2017 von den mit Ausgabenzweckbindungen verbundenen Verwaltungsakten mit der Anwendung eines Programms vervollständigt, welches die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen nach ihrer Ausstellung ermöglicht, wobei die inhaltlichen und betragsbezogenen Änderungen, mit besonderer Aufmerksamkeit betreffend die Auszahlungen, erfasst werden. Es wurde besonders geltend gemacht, dass der Zahlungsprozess von der Zweckbindung (Kompetenz 2017) bis zum Mandat zur Gänze digitalisiert wurde, wobei auch die Einsichtnahme in die Realzeit der ganzen für die Genehmigung der Auszahlung notwendigen Dokumentation eingeführt wurde.

6.2 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2017, Nr. 1432 (*„Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2017 und 2018“*), hat die Landesregierung den eigenen Strukturen, im Sinne von Art. 21/bis, Absatz 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F., Richtlinien und Maßnahmen der Rationalisierung und der Koordinierung der Ausgaben mit dem Ziel ihrer

⁴⁸ Vgl. Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 22. September 2014. Der Indikator der fristgerechten Zahlungen wird für jede für eine Handelstransaktion ausgestellte Rechnung als die Summe der effektiven Tage zwischen dem Datum des Verfalls der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung und dem Datum der Zahlung an die Lieferanten multipliziert mit dem geschuldeten Betrag berechnet, verglichen mit der Summe der Beträge im Bezugszeitraum. Das Ergebnis mit negativem Zeichen gibt eine durchschnittliche Zahlung vor der Fälligkeit der Rechnungen, während ein Ergebnis mit positivem Zeichen durchschnittlich eine verspätete Zahlung der Rechnungen bezüglich der Fälligkeitsdaten angibt.

mittel- und langfristigen strukturellen Reduzierung vorgegeben.⁴⁹ Mit dieser Maßnahme hat die Landesregierung insbesondere, vorausgeschickt dass die staatlichen Bestimmungen der finanziellen Koordinierung in der Provinz nicht direkt zur Anwendung kommen und sie die eigenen Maßnahmen treffen muss, das primäre Ziel bekräftigt, die laufenden Ausgaben zu begrenzen “oder sie wenigstens nicht zu erhöhen”. Die eingeführten Maßnahmen betreffen sowohl die Körperschaft Land als auch (wo nicht ausdrücklich ausgeschlossen) die Schulen jeder Art und Stufe und beziehen sich auf folgende Sektoren: Personalausgaben, Informatik und Netze, Fahrzeuge, Immobilienvermögen und Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Wohnbau und internes Netz der Telekommunikation.⁵⁰ Die einzelnen für die Umsetzung der Maßnahmen Verantwortlichen der Generaldirektion des Landes waren verpflichtet, einen ersten Bericht über die getroffenen Maßnahmen und über die erreichten Ergebnisse innerhalb 31. März 2019 zu übermitteln.

Das Land hat mit Schreiben vom 9. April 2019 über die erreichten Ergebnisse berichtet und unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- die erfolgte Genehmigung der Vorlage und der Modalitäten der Planung des Personalbedarfs für die Jahre 2019-2021 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1001/2018);
- die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie im IT Bereich (Hard- und Software) mit dem Abschluss eines neuen Vertrags im Bereich *Licence Polling*, der erlaubt eine Einsparung von 1,3 Millionen im Zeitraum von den vier Jahren der Vertragsdauer und im Allgemeinen Einsparungen im genannten Bereich sowohl der laufenden als auch der strukturellen Ausgaben;

⁴⁹ Der genannte Absatz sieht Folgendes vor: “Unter Beachtung von Artikel 79 Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, und um die Beteiligung des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems an der Realisierung der Ziele der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten, erlässt die Landesregierung, auf Vorschlag des Generaldirektors/der Generaldirektorin, Maßnahmen für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften laut dem genannten Artikel 79, Absatz 3, Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art, erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben.”

⁵⁰ Die Einführung von Einsparungszielen bei den Ausgaben bei fast abgeschlossenem Haushaltsjahr 2017 haben beim Rechnungshof starke Zweifel hinsichtlich der tatsächlichen Effizienz und Wirksamkeit der anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigung vorgeschlagenen Einsparungsmaßnahmen hervorgerufen.

- die Durchführung einer außerordentlichen Analyse über die Angemessenheit des Autoparks;
- das Erreichen von Einsparungen im Rahmen der Anmietungen von 80.000,00 Euro, der Kondominiumspesen von 30.000,00 Euro, der Energiekosten von 1,8 Millionen Euro, der Kosten für Fernwärme von 65.684,00 Euro und der Dieselposten von 52.331,00 Euro;
- die Priorität der Schaffung von Kompetenzzentren bezüglich der Ausschreibungen im Bereich der Schulen, mit der Vergabe einer Steuerberatung für den Zeitraum vom 15. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019;
- die kontinuierliche Optimierung der laufenden Ausgaben mit Einsparungen in den folgenden Bereichen: Instandhaltung und Reparatur der Büromaschinen 90.079,03 Euro, Verbrauch Büromaterial von 32.975,00 Euro, Ausgaben für die Druckerei von 16.491,7 Euro;
- eine Reduzierung der Postspesen;
- die Neuorganisation der Ämter mit der Abschaffung der Landesagentur für Mobilität, die Umsetzung des Rationalisierungsplanes der Gesellschaften mit Landesbeteiligung und die Abschaffung von vier Ämtern 2018 und 2 Ämtern 2019.

Das oben Genannte zur Kenntnis genommen, stellt der Rechnungshof folgenden Verlauf des Prozentanteils der Investitionen an den laufenden Gesamtausgaben und den Investitionen fest⁵¹: 2016 16,18 Prozent (abzüglich der Gesundheitsausgaben 20,56), 2017 20,75 Prozent (abzüglich der Gesundheitsausgaben 25,47) und 2018 20,37 (abzüglich der Gesundheitsausgaben 25,07)⁵².

Was die Ausgabeneinschränkung vonseiten jener Körperschaften und Organisationen betrifft, welche das erweiterte territoriale Regionalsystem in der Zuständigkeit des Landes bilden, hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 27. Dezember 2016, Nr. 1492, *“Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 - 2017”* bezüglich der Körperschaften laut Artikel 79, Absatz 3 des Autonomiestatuts⁵³ genehmigt.

⁵¹ Vgl. den Indikator 7.1 des Plans der Indikatoren und der Ergebnisse. Nachstehend die entsprechende Formel:
Anteil der Investitionen an den laufenden Ausgaben und den Investitionen: Zweckbindungen (Gruppierung 2.2 "fixe Investitionen brutto und Erwerb von Grundstücken" + Gruppierung 2.3 "Beiträge an den Investitionen") / Zweckbindungen gesamt Titel I + II.

⁵² Vgl. Schreiben des Amtes Haushalt und Programmierung des Landes vom 2. Mai 2019

Unbeschadet des Grundsatzes, alle Anstrengungen zur Einschränkung der laufenden Ausgaben zugunsten der Ausgaben für Investitionen zu unternehmen, sind die folgenden Maßnahmen von Bedeutung, von denen die örtlichen Körperschaften des Landes ausgeschlossen sind:

a) Allgemeine Richtlinien, welche alle Körperschaften betreffen, die das erweiterte System in Landeszuständigkeit bilden (mit Ausnahme der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und teilweise der Staats- und Landesschulen):

- Vorschrift der Planung der Ziele auf der Grundlage eines dreijährigen Plans der *Performance* und von Abschlussberichten (jahres- und semesterbezogen);
- Programmierung der Liquidität zur Vermeidung von nicht nötigen Kassabeständen und dem Rückgriff auf Verschuldung mit vorheriger Autorisierung;
- Begrenzte Personalaufnahmen, insbesondere beim Verwaltungspersonal, und die Ausnahmen müssen angemessen begründet werden;
- Entwicklung der zentralisierten Einkäufe;
- Standardisierung der Informatik- und Telefonsysteme, zu koordinieren mit den Landesämtern;
- Vorschrift der analytischen Buchführung ab 2018 gemäß den Grundsätzen der betrieblichen Buchführung;
- Regelung betreffend die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Immobilien;
- Einhaltung der besonderen Landesbestimmungen für die Vergabe von Aufträgen an Externe;
- Verbot der Erneuerung des Fahrzeugparks;
- Aktives Management der Forderungen mit regelmäßiger Überwachung der Einnahmen;
- Verbot der Zunahme der Ausgaben für Veröffentlichungen und Werbematerial, mit Ausnahme der Ausgaben für neue Initiativen zur Erledigung der institutionellen Aufgaben;

b) Besondere Richtlinien für die einzelnen Körperschaften, wie nachstehend angegeben:

- Sanitätsbetrieb Südtirol: es sind keine spezifischen Ziele der Einschränkung der Ausgaben vorgesehen, da im Betrieb umfassende Projekte der Neuorganisation zum Ausgleich weiterer Erhöhungen geplant sind oder welche eine mittel-, langfristige Reduzierung mit sich bringen (z.B.: Digitalisierung);
- Freie Universität Bozen: es ist die Beibehaltung und nicht Erweiterung des Stellenplans für das Verwaltungspersonal vorgesehen, mit Ausnahme der vorgegebenen Grenzen im Bereich Forschung, Didaktik und der Zunahme des akademischen Personals, Verbot der Zunahme der Ausgaben für die Beteiligung an Messen und für Post, Verpflichtung der Universität, Maßnahmen für die Zunahme der Einnahmen bezogen auf Kongresse und Konferenzen zu ergreifen;
- Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer: bereits im Laufe der letzten Haushaltsjahre wurden, in Erwartung einer allgemeinen Reform, Einsparungen verzeichnet, eine Reduzierung der Repräsentationskosten und es wurden interne Maßnahmen der Neuorganisation eingeführt;
- Agentur für Zivilschutz: Es sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen;
- Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg und Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung: Es sind Maßnahmen der Neuorganisation im Gange und für den Moment sind keine weiteren spezifischen Maßnahmen vorgesehen;
- Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol (RAS): bei einer Reihe von Posten der laufenden Ausgaben werden Einsparungsziele festgelegt und der Betrieb verpflichtet sich, mit einem aktiven Management der eigenen Forderungen fortzufahren, in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Südtiroler Einhebungsdienste AG;

Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen: Es ist die Abschaffung des Repräsentationsfonds für den Präsidenten vorgesehen, Einsparungen im Bereich der Verwendung der Dienstfahrzeuge, Auflösung der bestehenden Mietverträge, Ausdehnung der Gültigkeit der jährlichen Ranglisten für die Zuteilung von Wohnungen auf drei Jahre, Verstärkung der Digitalisierung, Neubearbeitung der geltenden technischen Bestimmungen bezüglich wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte.

Mit Schreiben vom 31. August 2018 hat die Prüfstelle dem Rechnungshof bezüglich der erfolgten Überprüfung der Einhaltung der Einschränkungsmaßnahmen für die Jahre 2016

und 2017 Bericht erstattet, mit Ausnahme der Gesellschaft Ecocenter AG, deren Rechnungslegung noch nicht übermittelt worden war.

Insbesondere führt der Bericht Folgendes an:

- Alle Körperschaften, mit Ausnahme einer beteiligten Gesellschaft, haben einen *Performance-Plan*, und bei der Mehrheit der Körperschaften erfolgt die Programmierung der Finanzmittel in Abstimmung mit dem Land;
- Die Körperschaften haben erklärt, nicht von der Verschuldung Gebrauch gemacht zu haben (mit der Ausnahme von Südtirol Finance AG, die eine neue zinslose Anleihe bei der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol für Investitionen zur Gebietsentwicklung im Sinne des RG Nr. 8/2012 i.g.F. aufgenommen hat, und des Sonderbetriebs IDM Südtirol/Alto Adige, der einen Kassavorschuss zur Gewährleistung der Liquidität im Zeitraum vor der Auszahlung der ersten Rate der Landesfinanzierung aufgenommen hat);
- Es wurde die Einhaltung der Landesrichtlinie im Bereich der Personalaufnahmen festgestellt, wobei jedoch auf Personalerhöhungen von 20 Einheiten bei der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Aufträge (genehmigt von Art. 4, LG Nr. 17/2016), von 3 Einheiten bei der Südtirol Informatik AG und auf andere Erhöhungen beim Bereich Feuerwehr der Agentur für Bevölkerungsschutz hingewiesen wurde);
- Alle Körperschaften haben innerhalb 2018 eine analytische Buchführung eingeführt, trotz anfänglicher Schwierigkeiten der Interpretation, außer die Agentur für Bevölkerungsschutz, deren Projekt mit 2019 startet;
- Nur einige Körperschaften sorgen selbständig für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung der Immobilien;
- Alle Körperschaften haben angegeben, die geltenden Landesbestimmungen bezüglich der Vergabe von Aufträgen an Externe eingehalten zu haben (eine ausdrückliche Bescheinigung fehlt von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, der Südtirol Informatik AG und von den Schulen);
- Die Mehrzahl der Körperschaften bedient sich der Südtiroler Einzugsdienste AG für die Eintreibung von Forderungen;

- In verschiedenen Körperschaften wurden Zunahmen im Bereich von Ausgaben für Veröffentlichungen und Werbematerial verzeichnet.

Die Prüfstelle hat – vom Rechnungshof geteilte – Bedenken bezüglich der Formulierung der Richtlinien geäußert, welche sich in verschiedenen Fällen darauf beschränken, dass Einsparungen oder höhere Einnahmen beschrieben werden, ohne dass wirkliche und eigentliche Einschränkungsziele festgelegt werden, und bezüglich der Verspäteten Umsetzung von einigen Maßnahmen vonseiten des Institut für den sozialen Wohnbau der Provinz Bozen. Man wartet weiter darauf, die von Ecocenter AG getroffenen Maßnahmen zu erfahren. Insgesamt wurde ein positives Urteil bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen vonseiten der Körperschaften getroffen, mit der Aufforderung an das Land, für die Zukunft *“...den Beschlussentwurf bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinien auszuarbeiten, damit die Körperschaften Zeit haben, sich rechtzeitig zu Beginn des Bezugszeitraums darauf einzustellen”*, stärker auf die Wichtigkeit und die Dringlichkeit davon für alle Körperschaften des Landes hinzuweisen, unbeschadet dessen, dass *“...die Sparmaßnahmen nicht im Vorhinein auf deren Anwendbarkeit auf die tatsächlichen Betriebsverhältnisse der einzelnen Körperschaften geprüft wurden. Es wurde daher empfohlen, die Richtlinien gezielter auf die jeweiligen Körperschaften abzustimmen...”*.

Mit dem folgenden Beschluss der Landesregierung vom 13. März 2018, Nr. 222, wurden die *“Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für das Jahr 2018”* genehmigt (für die Berechnung der Einsparungen wird auf die durchschnittlichen Ausgaben der Körperschaften im Zeitraum 2014-2016 Bezug genommen und die Zusammenfassung der erreichten Ziele muss innerhalb des Monats März 2019 der zuständigen Landesabteilung und der Prüfstelle übermittelt werden). Insbesondere weisen die (an alle Körperschaften gerichteten) allgemeinen Richtlinien generell auf jene der vorigen Haushaltsjahre hin, während spezifische Richtlinien an die Freie Universität Bozen mit Bezug auf die eigen, für den Zeitraum 2017-2019 abgeschlossene programmatisch-finanzielle Vereinbarung Rechnung getragen wurde, an die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, die Agentur für Bevölkerungsschutz, das Versuchszentrum Laimburg, die Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, das Institut für

den sozialen Wohnbau, das IDM Südtirol-Alto Adige und an die Südtiroler Transportstrukturen AG erteilt wurden.

Der Rechnungshof stellt fest, dass auch die Richtlinien für das Jahr 2018 sich darauf beschränken, eine Beschreibung der vorgesehenen Ausgabeneinsparungen oder der höheren Einnahmen vorzusehen, in den meisten Fällen ohne eine genaue Quantifizierung des Ausgabenziels. Außerdem bestehen Bedenken im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2018, Nr. 838, der die vorher geltende folgende Verpflichtung abschafft: *“Die jeweils zuständigen Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen bestätigen durch ihre Unterschrift die Einhaltung der Vorgaben und die damit erzielten Ergebnisse.“*. Die folgenden Ausgabenposten für das Haushaltsjahr 2018, die Gegenstand einer spezifischen Nachfrage waren, wurden von der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 mitgeteilt:

- Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung: 10.661,11 Euro (2017: 43.268,41 Euro);
- Gesetzliche Zinsen und Neubewertung wegen verspäteter Zahlung der Abfertigung: 342,01 Euro (2017: 695,53 Euro);
- Ausgaben für Streitigkeiten und Rechtsakten 1.934.943,22 Euro (2017: 1.257.075,10 Euro);
- Ausgaben für Schadenersatz: 1.098.476,74 Euro (2017: 543.361,77 Euro);
- Repräsentationsspesen: 46.634,14 Euro (2017: 34.094,51 Euro);
- Sponsoring: 4.930.650,33 Euro (2017: 3.985.243,52 Euro);
- Ausgaben für Werbung: 1.296.612,62 Euro (2017: 1.084.417,17 Euro).

Die Prüfstelle hat mit Schreiben vom 27. März 2019 mitgeteilt, dass die Ergebnisse bezüglich der Einschränkung der Ausgaben von 2018 dem Rechnungshof nach Abschluss der entsprechenden Überprüfungen umgehend mitgeteilt werden.

7 DIE VERSCHULDUNG

7.1 Die Verschuldungseinschränkungen

Die Verschuldung der öffentlichen Körperschaften unterliegt präzisen Grenzen.

Bezogen auf das Land sind diese von der Verfassung, dem Autonomiestatut, den Staats- und Landesgesetzen vorgegeben. Insbesondere können sich die Gebietskörperschaften, im Sinne von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei sie Abschreibungspläne festlegen und als Bedingung für die Gesamtheit der Körperschaften der Regionen die Gewährleistung der Haushaltsausgeglichenheit einhalten müssen.

Gemäß Art. 74 des Autonomiestatuts darf das Land „nur zum Zweck der Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen auf Verschuldung zurückgreifen“. Jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ist ausgeschlossen.

In Anwendung der Verfassungsvorgabe setzt Art. 10, Absatz 2, G Nr. 243/2012 i.g.F., auch im Sinne von Art. 81, Absatz 6, der Verfassung, fest, dass „... die Darlehensaufnahmen nur gleichzeitig mit dem Erlass von Abschreibungsplänen, deren Dauer die Investitionsnutzungsdauer nicht übersteigt und in denen der Anteil der aufgenommenen Schuldverschreibungen auf zukünftige Haushaltsjahre und die Schuldendeckungsmodalitäten angeführt werden, erfolgen“⁵³.

Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118 i.g.F. sieht vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen nur dann neue Schulden genehmigen können, wenn der Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibung für Kapital und Zinsen der Darlehen und der anderen Formen von zu tilgenden Schulden im berücksichtigten Haushaltsjahr, abzüglich der Staatszuschüsse auf die Abschreibungsraten der bestehenden Darlehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzierung und der Raten betreffend Schulden, die vom Gesetz ausdrücklich

⁵³ Das Regionalgesetz, welches die Verschuldung genehmigt, muss die Auswirkungen der Operation auf die einzelnen zukünftigen Haushaltsjahre sowie die notwendigen Mittel für die Deckung der Lasten angeben, und es muss für die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen auch verfügen, dass die Durchführung der Operation vom Ausschuss, welcher deren Bedingungen und Modalitäten festlegt, genehmigt wird.

ausgeschlossen sind, nicht 20 Prozent des Gesamtausmaßes der Einnahmen des Titels "Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen" überschreiten, abzüglich jene der Typologie "Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens" und unter der Bedingung, dass die zukünftigen Abschreibungsbelastungen im Rahmen des Haushaltsvoranschlags dieser Region ihre Deckung finden⁵⁴.

Als Verschuldung laut Art. 75 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. und gemäß Art. 119, sechster Absatz, der Verfassung gilt „die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der eventuell zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. *Upfront*), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner aufrecht bleibt.“

Art. 75, Absatz 2, klärt darüber auf, dass jene Transaktionen keine Verschuldung gemäß Art. 119 darstellen, welche keine Verwendung von zusätzlichen Mitteln mit sich bringen, sondern es innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenze ermöglichen, einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde. Es handelt sich um Operationen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzmeister. Der Grund für die Aufnahme eines

⁵⁴ Zur Verschuldungsgrenze zählen die Raten der von der Körperschaft zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern im Sinne der geltenden Bestimmungen geleisteten Sicherstellungen, außer jenen, für welche der gesamte Betrag der sichergestellten Schulden zurückgelegt wurde. Im Beschluss 30/2015/QMIG vom 23.10.2015 widmete sich die Sektion der Autonomien des Rechnungshofes der Auslegung von Art. 75 GvD 118/2011, durch den Art. 3, Abs. 17, G. 350/2003 abgeändert wurde, und insbesondere der Möglichkeit seitens der Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von Inhouse-Gesellschaften zu genehmigen. Laut darin erkanntem Rechtsprinzip müssen die Garantien erhaltenden Subjekte mit Bezug auf den Investitionszweck, welcher unter die Typologien gemäß Art. 3, Abs. 18, G. 350/2013 fallen muss, ausgewiesen werden- unabhängig vom Besitz der Voraussetzungen des *Inhouse-Providing* seitens der öffentlich beteiligten Organe oder deren Einbeziehung im ISTAT-Verzeichnis.

Kassenvorschusses gilt als mit dem Verbot gemäß Art. 119, Abs. 6, der Verfassung vereinbar, vorausgesetzt dass die Vorschussleistung kurzfristig ist, genaue Grenzen nicht überschreitet und nicht eine Tarnung für eine alternative Ausgabendeckung darstellt (Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188/2014).

Gemäß Art. 3, Absatz 18, G Nr. 350/2003 i.g.F. und im Sinne von Art. 119, sechster Absatz der Verfassung sind Folgendes Investitionen:

- a) Ankauf, Bau, Restrukturierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien bestehend aus bewohnbaren und nicht bewohnbaren Gebäuden;
- b) Bau, Abbruch, Restrukturierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Werken und Anlagen;
- c) Ankauf von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Geräten, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern für den mehrjährigen Gebrauch;
- d) Lasten für immaterielle Güter für den mehrjährigen Gebrauch;
- e) Ankauf von Grundstücken, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
- f) Aktienbeteiligungen und Kapitaleinbringungen im Rahmen der Beteiligungsbefugnis, die den einzelnen Kreditnehmerkörperschaften von den entsprechenden Rechtsordnungen eingeräumt wird;
- g) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendungen durch Verwertung der Sicherheitsleistungen für die Realisierung von Investitionen auf Veranlassung einer anderen Körperschaft oder eines der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Organismus;
- h) Investitionsbeiträge und Kapitalzuwendung durch Verwertung der Sicherheitsleistungen zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder Dotationen für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei (auch vorgezogener) Fälligkeit an den Auftraggeber vorgesehen - hierin fällt der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionsinhabers laut Art. 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 11. Februar 1994, Nr. 109;
- i) Maßnahmen laut allgemeiner Programme zu Bauplänen und Bauausführungsplänen, von vorwiegend regionalem Interesse zu öffentlichen Zwecken für die

Wiedergewinnung und Aufwertung des Territoriums.

7.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

7.2.1 Die Gesamtverschuldung

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im eigenen Bericht über die Rechnungslegung 2018 bescheinigt, dass das Land die von Art. 62, Absatz 6, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Verschuldungsgrenzen einhält (930.042.527,51 Euro gegenüber Abschreibungsraten von Kapital und Zinsen von 15,1 Millionen)⁵⁵ und dass während des Haushaltsjahres die Verbindung der eingegangenen Verschuldung mit den durchgeführten Investitionsausgaben überwacht wurde. Es hat keine Verträge bezogen auf derivative Finanzinstrumente laufen und unterm Jahr 2018 hat das Land keine Schatzamtzuschüsse in Anspruch genommen.

Der Vermögensstand zum 31. Dezember 2018 weist unter den Schulden von insgesamt 1.533,6 Millionen (2017: 2.147,7 Millionen) die Finanzierungsschulden (151,7 Millionen) auf, welche die verbleibenden Schulden der vom Land bei der Darlehens- und Depositenkasse und den Kreditinstituten aufgenommenen Schulden enthalten (insgesamt 47,4 Millionen) und die restlichen Schulden zum 31. Dezember 2018 für andere Kreditoperationen (Kreditgewährungen von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von 10 Millionen⁵⁶ und von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol über insgesamt 94,3 Millionen und insgesamt von 104,3 Millionen⁵⁷) im

⁵⁵ Im Sinne des genannten Artikels 62 dürfen die jährlichen Ausgaben für Abschreibungsraten für Kapital und Zinsen von Darlehen und anderen Schuldenformen (einschließlich der Garantien) 20 Prozent der laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen nicht überschreiten, (abzüglich der Beiträge für die Sanität, ein Bereich übrigens, den das Land im Lichte der lokalen rechtlichen Besonderheiten zur Gänze übernimmt).

⁵⁶ Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 185/2015, „...Finanzierung der Wirtschaft, wobei es besonders um die Förderung der kleinen Unternehmen geht“. Die Vereinbarung zwischen dem Land und der Handelskammer sieht Folgendes vor: „... Die Handelskammer kann, ab dem 1.1.2016 jederzeit die Rückgabe dieser Gelder verlangen, beschränkt auf die Eingänge und auf den nicht verwendeten und nicht zweckgebundenen Bestand“.

⁵⁷ Anlässlich der vorigen Billigung ist aus dem Gebarungsbericht über die Rechnungslegung 2017 hervorgegangen, dass das Land im Laufe von 2017 25 Millionen bezogen auf Kreditgewährungen von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol verbucht (und davon 10,4 Millionen wieder dem Haushaltsjahr 2018 angelastet) hat. Im Gebarungsbericht 2018 hat das

Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft.

2018 wurden neue Darlehen über 15 Millionen aufgenommen (vgl. Kapitel 5.3 dieses Berichts).

Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2017 (vgl. Kapitel 9.4 dieses Berichts), genehmigt mit Beschluss Nr. 863/2018 von der Landesregierung, weist Schulden von insgesamt 2.534,3 Millionen auf, darunter Schulden für Zuweisungen und Beiträge von 1.129,6 Millionen und Finanzierungsschulden von 484,8 Millionen. Der entsprechende Gebarungsbericht legt dar, dass in den letzten drei Haushaltsjahren Verluste von keiner Körperschaft und keiner Gesellschaft ausgeglichen wurden und dass keine in den konsolidierten Haushalt eingetragenen Schulden der Körperschaften und der Gesellschaften der Gruppe eine Dauer von mehr als fünf Jahren hat.

Der Rechnungshof hat bezüglich dieser Behauptung Klarstellungen verlangt, da aus dem Beschluss Nr. 954/2018 (Tilgungsplan der vom Land und von der beteiligten Gesellschaft Südtirol Finance AG erhaltenen Kreditgewährungen) Schulden von über fünf Jahren hervorgehen (von 2018 bis 2032 über 162,5 Millionen Euro). In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land *“die im Gebarungsbericht, einer Anlage der konsolidierten Bilanz 2017, enthaltene Ungenauigkeit bezüglich des Nichtbestehens von Schulden von einer Dauer von mehr als fünf Jahren von seinen Gesellschaften zu Kenntnis genommen. Mit Bezug auf die Notwendigkeit schließlich, den Beschluss Nr. 954/2018 zu aktualisieren, so muss dieser, angesichts der Rationalisierungsoperation, von dem in den nächsten Monaten die Gesellschaft Südtirol Finance betroffen sein wird, jedenfalls revidiert werden”*.

Land bestätigt, 10,4 Millionen bezogen auf Kreditgewährungen von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol verbucht und davon 1,2 dem Jahr 2019 angelastet zu haben.

7.2.2 Die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol gewährten Kredite

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung bezüglich der Maßnahmenprogramme des Landes im Zeitraum 2014-2017⁵⁸ über die von der Region im Sinne von Art. 2, RG Nr. 8/2012 i.g.F.⁵⁹ erreichten Kreditgewährungen zum Zweck der

⁵⁸ Vgl. Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1095/2014, 1253/2016, 516/2017 und 1336/2017. Der genannte Beschluss Nr. 1336/2017 hatte, in Abänderung des vorigen Nr. 1253/2016, die Verwendung der gewährten Kredite für die Finanzierung einer Kapitalerhöhung der Inhouse-Gesellschaft (STA) – Südtiroler Transportstrukturen AG im Ausmaß von 67.631.217,69 Euro vorgesehen. Die Maßnahme führt in den Prämissen „...die Notwendigkeit an, die Modalitäten der Durchführung des geplanten Eingriffs der Provinz für die Investitionen im Sektor Mobilität neu zu begutachten“ (der vorherige Beschluss sah nämlich eine Kreditgewährung zu Gunsten der genannten Gesellschaft „für die Finanzierung von Investitionen im Bereich der Mobilität und insbesondere für den Kauf von 7 Zügen, Typ Flirt, für die Zugverbindung Meran-Mals“ über denselben Betrag vor). Im Rahmen der Auflagen von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung und der Vorschrift von Art. 3, Absatz 18, des G Nr. 350/2003, i.g.F., hat die Kontrollsektion Bozen mit Schreiben vom 27. April 2018 der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen zuständigkeitshalber eine eingegangene Meldung betreffend die oben genannte Operation der Zugankäufe übermittelt. Mit Beschluss Nr. 1459/2017 hat die Landesregierung entschieden, an der Kapitalaufstockung der Gesellschaft STA Südtiroler Transportstrukturen AG über einen Betrag von 67.631.217,69 teilzunehmen, „...festgestellt, dass dieser Betrag dem Land für die Maßnahmen laut dem Beschluss der Landesregierung vom 15. November 2016, Nr. 1253, zugesprochen wurde.“

⁵⁹ „1. Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kreditfähigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen. 2. Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei. 3. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, die das Vermögen in Finanzinstrumente investieren, die von im Gebiet der Region tätigen Akteuren ausgegeben werden, bzw. Zuführungen oder Einlagen von Mitteln zugunsten solcher Subjekte oder Organismen vornehmen. Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die bestimmten Aufsichtsformen und Transparenzpflichten unterliegen, und die durch ihre Investitionspolitik - unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen und der Risiko-Rendite-Profile laut Abs. 5 - u.a. mittels Rotationsfonds, Projekte für das Wachstum sowie für die Vermögensstärkung, Innovation und Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen und Projekte für die Entwicklung des betreffenden Gebiets fördern. 4. Für die Zwecke laut Abs. 1 kann die Region außerdem den Autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von den Provinzen abhängigen Gesellschaften Kredite, auch zinslos, mit einer Höchstdauer von 15 Jahren gewähren. 5. Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest: a) die Aufteilung des im Sinne des Abs. 6 für die Maßnahmen gemäß den Abs. 3 und 4 genehmigten Ansatzes unter die Provinzen; b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die konsequente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen; c) Anforderungen - insbesondere Sicherheitsanforderungen -, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profile und Funktionsmodalitäten der Fonds; d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds; e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds; f) die Vorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat; g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite; h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen; i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels.“

Siehe auch den Art. 3 des RG Nr. 22/2015, der nachher Folgendes festgelegt hat: „ 1. Für die mittels Rotationfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Artikel 1 Absatz 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 ... wird ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Millionen Euro ... genehmigt. 2. Vom Ansatz laut Absatz 1 werden 25 Millionen Euro der autonomen Provinz Trient und 85 Millionen Euro der autonomen Provinz Bozen zugewiesen. Der Regionalausschuss nimmt die Zuweisung der Mittel nach Vorlegung seitens jeder Provinz eines Programms (auch Teilprogramms) mit Angabe der Art der Maßnahmen, für welche die Ressourcen verwendet werden,

Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung auch durch Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von ihnen kontrollierten Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Kreditvergabe autorisierten Rechtsträgern und anderen institutionellen Rechtsträgern berichtet.

Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs hatten in den Urteilen der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen des Landes über die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 insbesondere Folgendes bemerkt:

- Es fehlt die ausdrückliche Unterzeichnung eines Finanzierungsvertrages zwischen der Region und der Autonomen Provinz;
- Die Einhaltung der sogenannten goldenen Regel, dass die Verschuldung nur für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung (Art. 119, Abs. 6, Verfassung) und des Statuts (Art. 74), muss gewährleistet werden;
- Es ist konsolidierte Auffassung des Rechnungshofes, dass nur jene Maßnahmen, die eine Vermögenssteigerung der Körperschaft bewirken, welche die Schuld aufnimmt, Investitionen darstellen, die durch Verschuldung laut Art. 119, Absatz 6, der Verfassung finanziert werden können (vgl. Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für die Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008 und Berufungssektion I, Urteil Nr. 444/2010) und Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015);
- Im Sinne von Art. 10, Absatz 2, G Nr. 243/2012 i.g.F. "...dürfen Verschuldungsoperationen nur zusammen mit der Anwendung von Abschreibungsplänen mit höchstens der Lebensdauer der Investition getätigt werden; darin sind der Anteil der aufgenommenen Schuldverschreibungen auf den einzelnen zukünftigen Haushaltsjahren sowie die Modalitäten der Deckung der entsprechenden Lasten anzugeben";
- Weiterhin besteht die Notwendigkeit, im Rahmen der Tätigkeit zur Förderung und Unterstützung der Gebietsentwicklung (was unter anderem die Verwendung von Regionalfonds und Landesfonds als Risikokapital sowie eine erhebliche finanzielle Unterstützung der örtlichen Unternehmen nach sich zieht), die Einhaltung der EU-Vorschriften bezüglich der staatlichen Beihilfen (Art. 107 und Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

der der Provinz bzw. den von dieser abhängigen Gesellschaften zuzuweisenden Beträge sowie der Modalitäten für deren Verwendung und des Zeitplans für die Aktivierung der Maßnahmen vor (...)"

Durchführungsverordnungen)⁶⁰ zu gewährleisten und dazu wurden dem Rechnungshof keine Unterlagen vorgelegt, welche die erfolgte Mitteilung an die Europäische Kommission über die Beihilfemaßnahmen gemäß RG Nr. 8/2008 und der entsprechenden Durchführungsbeschlüsse (der Region und des Landes) belegen.

- Investitionsbeiträge zugunsten von Familien und Unternehmen (in Form von einmaligen Beträgen und/oder Rotationsfonds) dürfen nicht mittels Verschuldung finanziert werden (da sie keine Investitionen darstellen);
- Die finanziellen Instrumente der Rotationsfonds, Bausparfonds und strategischer Fonds gewährleisten keinen Mechanismus des Rückflusses aller verwendeten Gelder;

Im Laufe von 2018 gab es von der Region Trentino Alto-Adige/Südtirol keine neuen Kreditgewährungen und mit Beschluss vom 11. September 2018, Nr. 892, hat die Landesregierung den eigenen vorherigen Beschluss Nr. 1459/2017 widerrufen (Genehmigung der Aufstockung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft STA – Südtiroler Transportstrukturen AG über insgesamt 67,6 Millionen) mit der Entscheidung diese Aufstockung nicht zu tätigen und Feststellung der Einsparung dieses Betrags⁶¹.

Das Land hat der Region Trentino–AltoAdige/Südtirol den Betrag von 9,6 Millionen, bezogen auf den Bereich Wohnbau, verrechnet und der Direktor der Abteilung Finanzen hat dazu mitgeteilt, dass *“es sich um öffentliche Bauten mit direkter Zunahme des Vermögens des Landes handelt”*. Der Gesamtbetrag von 10,4 Millionen (festgestellt Kompetenz 2017) wurde bei der ordentlichen Neufeststellung 2017 dem Jahr 2018 zugerechnet und bezieht sich auf die Bereiche Wohnbau im allgemeinen und Sanitätsbauten⁶². Ein Teil der genannten, 2018 nicht verwendeten Fonds im Ausmaß von 1,2 Millionen wurde bei der ordentlichen Neufeststellung 2018 wieder dem Haushaltsjahr 2019 zugerechnet⁶³.

Der neue Tilgungsplan des Landes für die Rückzahlung der Mittel der Region, der auch des oben angeführten Widerrufs Rechnung trägt, wurde mit dem Beschluss der

⁶⁰ Vergleiche auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999, besondere Vorschriften für die Anwendung des Artikels 108 des Vertrags

⁶¹ In den Prämissen des Beschlusses wird auf *“das Schreiben der Gesellschaft STA Südtiroler Transportstrukturen AG vom 22.08.2018, Prot. 16427/2018/JDO/ssr Bezug genommen, das am selben Tag, Prot. Nr. 0544144, beim Land eingegangen ist und mit dem die Aufmerksamkeit auf die negative Auswirkung was die Haushaltsverluste angeht gelegt wird, den eine etwaige Kapitalaufstockung auf die Bilanz der Gesellschaft haben würde, wobei dazu das Gutachten eines Experten der Buchhaltung beigelegt wird”*.

⁶² Bereich Wohnbau Kapitel: U01062.0031 und Bereich Sanitätsbauten Kapitel: U13052.0151.

⁶³ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Landesregierung Nr. 622/2017 genehmigt und dann mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017, 3/2018 und 954/2018 aktualisiert.

Mit dem aktualisierten Tilgungsplan (Beschluss vom 25. September 2018, Nr. 954) hat die Landesregierung einen neuen Zeitplan für die insgesamt zuerkannten Beträge (307,4 Millionen) vorgesehen, mit einer Rückgabelast für das Land von 136,4 Millionen (davon 59 Millionen der Südtirol Finance AG zugesprochen) und direkt zu Lasten der Südtirol Finance AG von 171 Millionen, wie es aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. Die direkt von der Inhouse-Gesellschaft Südtirol Finance AG verwalteten Gelder⁶⁴ belaufen sich auf 230 Millionen⁶⁵.

Auch dieser neue Plan enthält keine Informationen bezüglich der Lebensdauer der entsprechenden Investitionen, wie es von Art. 10, Absatz 2, G Nr. 243/2012 i.g.F. vorgesehen ist, und es wird an die bereits anlässlich des letzten Billigungsverfahrens vorgebrachte Notwendigkeit erinnert, das Verhältnis Schulden/Forderungen zwischen dem Land, den Gesellschaften mit seiner Beteiligung und der Region zu formalisieren und folglich auch den gegenwärtig geltenden Gesetzestext des Regionalgesetzes anzupassen, der unter anderem eine *Bullet*-Anleihe mit einziger Zahlung vorsieht.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 20. November 2018, Nr. 1210, neue Kriterien für die Kreditgewährung aus dem Rotationsfonds "Bausparen" und die neue Mustervereinbarung mit den Banken verabschiedet wurden und die Übertragung der buchhalterischen und finanziellen Verwaltung von der Südtirol Finance AG ab dem 1. Januar 2019 mit einem

⁶⁴ Der Dienstvertrag mit der beteiligten Südtirol Finance AG für das Jahr 2018 wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 428/2018 mit einem Gegenwert von 643.500,00 Euro plus MWST genehmigt.

⁶⁵ Mit Bezug auf den von der Region der Gesellschaft Südtirol Finance gegebenen Betrag von 59 Millionen Euro hat das Land im Laufe der Untersuchungstätigkeit Folgendes dargelegt: *"Die Gelder betreffend die Kreditgewährungen für den Rotationsfonds LG 9/91 über insgesamt 40 Millionen Euro wurden von der Region an die Gesellschaft Südtirol Finance und von dieser an das Land ausgezahlt, das sie mit Dekret vom 1.8.2014, Nr. 211, in die eigene Bilanz eingetragen hat. Mit Bezug auf die Investitionsprojekte Fonds Export von 5 Millionen Euro und jenen bezogen auf entsprechende Investitionen Breitband von 14 Millionen Euro ist zu sagen, dass sich diese auf Projekte des Landes selbst bezogen. Für eine korrekte Rechnungslegung und Gebarung der regionalen Mittel wurde also entschieden, den zur Rückerstattung der Kreditgewährungen verpflichteten Rechtsträger mit dem Projektbeauftragten selbst übereinstimmen zu lassen. Da Südtirol Finance eine Inhouse-Gesellschaft mit gänzlicher Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen ist, hat die Landesregierung entschieden, mit eigenem Beschluss den Gesamtplan der Einbringung der regionalen Mittel festzulegen. Bezüglich der Zustimmung des Gläubigers ist zu sagen, dass die Region die Beschlüsse der Genehmigung des Einbringungsplans der regionalen Mittel der Landesregierung mit eigenem Beschluss des Regionalausschusses ordnungsmäßig übernommen hat. Gleichzeitig mit den Änderungen des Einbringungsplans wurden die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die effektiven Schulden gegenüber der Region im Vermögensstand der Körperschaft korrekt angeben zu können."*

Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2019 an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung wurde verfügt⁶⁶.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, beträgt der Betrag, den das Land der Region insgesamt rückerstatten muss, 136,4 Millionen.

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kreditge- währungen	schuldn	Geplant	Dauer Plan	2017	2018	2019-2032	Summe
Rotationsfonds EELL Investitio-nen Breitband	Finance	Finance	51.000.000,00	16	2.000.000,00	2.000.000,00	47.000.000,00	51.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Absatz 3)	Finance	Finance	75.000.000,00	2	-	-	75.000.000,00	75.000.000,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energie	Finance	Finance	25.000.000,00	10	3.500.000,00	2.500.000,00	19.000.000,00	25.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Finance	Finance	20.000.000,00	16	3.000.000,00	3.000.000,00	14.000.000,00	20.000.000,00
FINANCE			171.000.000,00		8.500.000,00	7.500.000,00	155.000.000,00	171.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Finance	PAB	5.000.000,00	15	-	333.333,00	4.666.667,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitio-nen Breitband	Finance	PAB	14.000.000,00	15	-	933.333,00	13.066.667,00	14.000.000,00
Kreditgewäh-rung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	PAB	15.900.000,00	15	-	1.060.000,00	14.840.000,00	15.900.000,00
Kreditgewäh-rung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	PAB	24.100.000,00	1	24.100.000,00	-	-	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	PAB	PAB	10.000.000,00	1	10.000.000,00	-	-	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Baufläche	PAB	PAB	5.000.000,00	15	-	333.333,00	4.666.667,00	5.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen beim Wohn	PAB	PAB	4.000.000,00	15	-	266.666,00	3.733.334,00	4.000.000,00
Finanzierung Rotationsfond für Wirtschafts-förderung	PAB	PAB	11.000.000,00	15	-	733.333,00	10.266.667,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	PAB	PAB	26.380.782,31	15	-	1.758.718,00	24.622.064,31	26.380.782,31
Umwelt	PAB	PAB	488.000,00	15	-	32.533,00	455.467,00	488.000,00
Natur und Landschaft	PAB	PAB	500.000,00	15	-	33.333,00	466.667,00	500.000,00
Bauwesen	PAB	PAB	15.000.000,00	15	-	1.000.000,00	14.000.000,00	15.000.000,00
Sanitätsbauwesen	PAB	PAB	5.000.000,00	15	-	333.333,00	4.666.667,00	5.000.000,00
APB			136.368.782,31		34.100.000,00	6.817.915,00	95.450.867,31	136.368.782,31
Summe			307.368.782,31					

Quelle: Bearbeitung des Tilgungsplans, Anlage des Beschlusses der Landesregierung Nr. 954/2018, durch den Rechnungshof

Die Haushaltsrechnung der allgemeinen Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2019 gibt unter dem Kapitel Einnahmen E06300.0000 (Einnahmen aus Kreditoperationen – RG Nr. 8/2012, Art. 1 BLR 693/2014 – Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-, langfristigen Finanzierungen von Lokalverwaltungen) des Titels 6 (Aufnahme von Anleihen) insbesondere die folgenden Daten an:

Aktivrückstände zum 1. Januar 2018	77,3 Millionen
Endgültige kompetenzbezogene Veranschlagungen	10,4 Millionen
Einhebungen gesamt	0,0 Millionen
Feststellungen	9,2 Millionen
Zu übertragende Aktivrückstände insgesamt	18,8 Millionen.

⁶⁶ Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung tritt ab dem 1. Juli 2019 in alle aktiven und passiven Rechtsverhältnisse der Gesellschaft Südtirol Finance AG in Bezug auf obgenannten Rotationsfonds für die Gewährung der Bauspardarlehen ein (Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1297/2018).

Auf der Seite der Ausgänge hingegen führt das Kapitel U50024.0090 (Rückgabe von Regionalfonds für die Gebietsentwicklung, RG Nr. 8/2012, Rückzahlung von Darlehen und sonstigen mittel-, langfristigen Finanzierungen an Lokalverwaltungen) sowohl Zweckbindungen als auch Zahlungen auf dem Kompetenzkonto von 6,8 Millionen an. Diese Zahlungen stammen vom Tilgungsplan, genehmigt von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 954/2018 und sie beziehen sich im Ausmaß von 4,5 Millionen auf eigene Schulden des Landes und von 2,3 Millionen auf Geldmittel für die Südtirol Finance AG, von denen das Land sich zur Rückgabe an die Region verpflichtet hat.

Im Vermögenskonto sind die Kreditgewährungen der Region unter dem Posten "Schulden von der Finanzierung von anderen öffentlichen Verwaltungen" verbucht, während innerhalb des Postens "andere Forderungen" die Feststellungen der einzuhebenden Gelder von Bedeutung sind.

Das Land hat dem Rechnungshof auch aktuelle Auskunft über die von der Inhouse-Gesellschaft Südtirol Finance AG regionalen Fonds gegeben.

Maßnahme	Geplant	Von Region 2013 inkassiert	Von Region 2014 inkassiert	Von Region 2015 inkassiert	Von Region 2016 inkassiert	Von Region 2017 inkassiert	Von Region 2018 inkassiert	SUMME von Region inkassiert
Rotationsfonds Investitionen EELL Breitband	65.000.000,00	8.000.000,00	42.000.000,00	-	-	15.000.000,00		65.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	5.000.000,00	5.000.000,00						5.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Absatz 3)	75.000.000,00	-	10.000.000,00	9.038.984,59	4.895.738,89	19.718.948,32	4.895.738,90	48.549.410,70
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen	25.000.000,00	25.000.000,00	-	-	-	-	-	25.000.000,00
finanziamento progetto "bausparen"	20.000.000,00	20.000.000,00	-	-	-	-	-	20.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	40.000.000,00	40.000.000,00	-	-	-	-	-	40.000.000,00
	230.000.000,00	98.000.000,00	52.000.000,00	9.038.984,59	4.895.738,89	34.718.948,32	4.895.738,90	203.549.410,70

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 9. April 2019 Folgendes mitgeteilt: "Die auf die genannten Maßnahmen bezogenen Fonds, zugeteilt mit den Beschlüssen des Regionalausschusses vom 24.09.13, Nr. 183, und vom 18.06.14, Nr. 134, wurden von der Gesellschaft Südtirol Finance hauptsächlich im Haushaltsjahr 2013 und 2014 verwendet. Diese Maßnahmen sind mit der ersten Zuweisung ausgelaufen und die von den Gemeinden, Unternehmen und/oder Bürgern einkassierten Rückzahlungen werden ausschließlich zur Rückgabe der von der Region gewährten Kredite verwendet. Infolge der teilweisen nicht erfolgten Billigung der Kapitel der Rechnungslegung 2014 hat das Land zusammen mit der Region dafür gesorgt, die Beträge der nicht gebilligten Kapitel vorzeitig zurückzugeben. Die Rückzahlungen vonseiten der Gemeinden, Unternehmen und Bürger

folgen den Zuweisungsregeln der verschiedenen Vorschriften und zwar so, die Einhaltung des Tilgungsplans der von der Landesregierung und der Regionalregierung zu ermöglichen“⁶⁷.

Es scheint schließlich auf, dass in der Sitzung der Regionalregierung Trentino-Alto Adige/Südtirol vom 23. Mai 2019 die Exekutive den Bericht des Generalsekretariats der Region über die Projekte der Gebietsentwicklung zur Kenntnis genommen hat, der die Rechnungslegung der von der Autonomen Provinz Bozen und von der Südtirol Finance AG verwalteten Geldmittel umfasst. Diese zum 21. Mai 2019 aktualisierte Rechnungslegung wurde von der Region der Kontrollsektion Trient des Rechnungshofs im Rahmen der Untersuchungstätigkeit der Billigung der Rechnungslegung 2018 übermittelt und sie wurde von letzterer am 4. Juni 2019 der Kontrollsektion Bozen weitergeleitet. Der Bericht führt unter anderem im Hinblick auf die Geldmittel, die für die Finanzinstrumente zum Start des Fonds (77,8 Millionen) zweckbestimmt wurden und der Südtirol Finance AG und von der Autonomen Provinz Trient zugeteilt und verwaltet wurden, dass die Investitionen für den Bereich Bozen *Minibonds* von 62,8 Millionen (herausgegeben von 16 verschiedenen Unternehmen) und untergeordnete Bankobligationen, herausgegeben von zwei lokalen Kreditinstituten, und außerdem drei Konventionen mit Kreditinstituten für Kleinunternehmen und Import-Konventionen von Import/Export über 15 Millionen beinhalten.

7.3 Die gegenüber Dritten geleisteten Sicherstellungen

Art. 28/bis (Sicherstellungen) LG Nr. 1/2002 i.g.F. sieht Folgendes vor: „Es müssen die Bestimmungen laut gesetzvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, im Bereich Leistung von Sicherstellungen eingehalten werden.“⁶⁸

⁶⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019, in dem auch präzisiert wird, dass in der Bilanz der Gesellschaft Südtirol Finance unter den Passiva die verbliebene Schuld gegenüber der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol eingetragen ist, mit Angabe der kurzfristigen Verbindlichkeit für die innerhalb des Jahres verfallende Rate. Bei den Aktiva sind unter den Finanzanlagen die verschiedenen Positionen für die Zuweisungen laut den Maßnahmen im Bereich Bausparen, Steuerabzüge, Breitband und strategischer Fonds eingetragen, immer mit Angabe der kurzfristigen Position. Im Laufe von 2018 waren keine Verluste oder Streitverfahren bezüglich der einzelnen Aktivpositionen zu verzeichnen.

⁶⁸ Daraus folgt, dass die vom Land zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern geleisteten Sicherstellungen im Sinne der geltenden Bestimmungen, mit Ausschluss jener, für welche das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, zur allgemeinen Verschuldungsgrenze laut Art. 62 des genannten

Die folgende Liste (vgl. auch Anlage 4 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) gibt die von der Körperschaft geleisteten Haupt- oder Nebengarantien zugunsten von Körperschaften oder anderen Subjekten und die sichergestellte Schuld zum 31. Dezember 2018 an:

BESCHREIBUNG	Verbleibende verbürgte Schulden zum
1. Garantien auf die von den örtlichen Körperschaften zur Finanzierung von verschiedenen öffentlichen Bauten aufgenommenen Darlehen (LF 27/1975, Art. 11).	€ 430.648,74
2. Garantien auf Anleihen der Investitionsbank Trentino-Südtirol zugunsten der Europäischen Bank für Investitionen (LG 4/2004, Art. 5).	€ 130.662,37
3. Garantien im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) (L.G. 1/2002, Art. 22), für die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung der thermischen Restverbrennungsmüllanlage Bozen und den Kauf von neuen Zügen.	€ 164.818.089,75
4. Garantien im Interesse von SEL A.G., nun Alperia AG, zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 22)	€ 27.177.316,57
5. Garantien auf eine Anleihe der STA AG zugunsten der Europäischen Bank für Investitionen (LG 1/2002, Art. 28/bis)	€ 0,00
SUMME	€ 192.556.717,43

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Das Land hat dazu mitgeteilt, dass keine der obigen Sicherstellungen von Zahlungsanweisungen oder Kreditgewährungen gestützt ist.

Im Hinblick auf die oben genannten Sicherstellungen wurden die folgenden weiteren Informationen geliefert:

- 1) Zum 31. Dezember 2018 bleibt eine Garantie zugunsten der Gemeinde Lüssen für den Bau des Wasserkraftwerks am Bach von Lüssen aufrecht; sie wurde im Sinne von Artikel 11 LG 27/1975, betreffend die Finanzierung von öffentlichen Bauten im Interesse örtlicher Körperschaften, ausgestellt;

gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 zählen. Es ist schließlich daran zu erinnern, dass die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs bezüglich der Auslegung der Artikel 62, Absatz 6 und 75 des GvD Nr. 118/2011, in geltender Fassung, unterstrichen hat, dass die Gewährung von Garantien vonseiten der Gebietskörperschaften, da sie sich auf die Verschuldungskapazität derselben auswirken, den von Art. 119, Absatz 6, der Verfassung gesetzten Grenzen unterliegt (danach ist die Verschuldung ausschließlich für die Finanzierung von Investitionsausgaben erlaubt), und weil es sich um eine Operation handelt, die mit der Realisierung von Investitionen verbunden ist, kommt der Art. 3, Absätze 17 und 18, G Nr. 350/2003 immer zur Anwendung, und zwar müssen die Rechtsträger, für welche die Sicherstellung ausgestellt wird, im Hinblick auf die Zielsetzung der finanzierten Investitionen eruiert werden (die notwendigerweise unter die Arten von Art. 3, Absatz 18, G Nr. 350/2003 fallen müssen, nach dem Begriff der Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Sicherstellung gibt) und der Nutzen muss ein wesentlicher Bestandteil der Investition sein. Die Ausstellung von Garantien kann also nur beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erfolgen, die im Wesentlichen vom Erwerb eines neuen entsprechenden Vermögenswertes der Körperschaft, die sie gibt, gekennzeichnet ist (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015).

- 2) Die Garantie für die Finanzierung der Investitionsbank Trentino Südtirol AG, gewährt von der Europäischen Investitionsbank (EIB), betrifft die Förderung von Maßnahmen mittlerer und kleiner Betriebe mit dem Hauptzweck der Entwicklung von gemeinschaftlichen Energiequellen, der Diversifizierung der Einfuhren (als Ersatz von Diesel), eine rationalere Verwendung der Energie, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt. Diese Investitionen werden das Vermögen der Investitionsbank aufbessern, und unter der Berücksichtigung, dass der Wert der Beteiligungen des Landes auf der Grundlage des Nettovermögens berechnet wird, resultiert daraus eine Zunahme der Beteiligung an der Investitionsbank, die im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen wird. Die Autonome Provinz Bozen profitiert als Aktionär von den höheren Gewinnen durch diese Investition und den Synergien und der Wirtschaftlichkeit, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden;
- 3) Die Garantie auf Finanzierungen an die Hilfskörperschaft ASWE für den Bau der thermischen Restmüllverwertungsanlage Bozen und für den Ankauf von neuen Zügen ist von jährlichen Beiträgen gedeckt und hat eine positive Auswirkung auf das Vermögen des Landes;
- 4) Die Garantie für die Finanzierung der SEL, nun Alperia AG, wurde abgegeben, um das Stromverteilernetz in der Autonomen Provinz Bozen zu renovieren, aktualisieren und erweitern und das Netz der Fernwärme in der Stadt Bozen auszudehnen. Diese Investitionen werden das Vermögen von Alperia steigern und daraus wird, da der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, ein Anstieg des Wertes der Beteiligung in Alperia hervorgehen, der im Vermögen des Landes unter den Finanzvermögen eingetragen wird. Die Autonome Provinz Bozen wird durch diese Investition von den höheren Gewinnen als Aktionär und den Synergien und der Wirtschaftlichkeit profitieren, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden;
- 5) Im November 2016 hat das Land eine Garantie im Interesse der STA AG (100 Prozent APB) über einen Höchstbetrag von 29,9 Millionen ausgestellt. Es handelt sich um eine in mehreren Teilbeträgen zahlbare Anleihe, die von der STA bei der Europäischen Bank

für die Investitionen zur Elektrifizierung der Zugstrecke Meran – Mals aufgenommen wurde. Bisher wurde noch keine Auszahlung beantragt, daher ist die garantierte verbleibende Schuld des Landes zum 31. Dezember 2018 gleich null. Diese Investition wird das Vermögen der STA AG steigern und weil das Land eine Beteiligung von 100% an der STA (Inhouse Gesellschaft) hält und der Wert der Beteiligungen des Landes aufgrund der Methode des Nettovermögens berechnet wird, geht daraus ein Anstieg des Wertes der Beteiligung an der STA hervor, der im Vermögen des Landes dann unter den Finanzvermögen eingetragen wird⁶⁹.

7.4 Die Anerkennung von bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten

Die bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten sind von Art. 73, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. geregelt; demnach steht es dem Landtag zu, die Gesetzmäßigkeit in Bezug auf folgende Schulden (mit Gesetz innerhalb 60 Tagen nach Eingang des entsprechenden Vorschlags) anzuerkennen:⁷⁰

- Vollstreckungsurteile;
- Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, Gesellschaften und kontrollierten oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, wenn der Fehlbetrag von Tatsachen der Gebarung kommt;
- Rekapitalisierung der Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den vom Zivilgesetzbuch oder von Sondergesetzen vorgesehenen Formen;
- Verfahren der Enteignung oder dringenden Besetzung von Bauten öffentlicher Nützlichkeit;
- Erwerb von Gütern und Diensten in Abwesenheit der vorherigen Ausgabenzweckbindung.

Mit LG Nr. 13/2018 hat der Landtag der Autonomen Provinz Bozen die bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten über einen Betrag von insgesamt 1.336.093,80 Euro anerkannt; davon bezogen sich 582.018,04 Euro auf 2018, 377.037,88 Euro auf 2019 und 377.037,88 Euro auf 2020.

⁶⁹ Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

⁷⁰ Vgl. auch LG 9 November 2011, Nr. 16, den Beschluss der Landesregierung Nr. 1162 vom 13. Oktober 2015 und das Rundschreiben des Generalsekretärs vom 19. Oktober 2015, Nr. 1 (Tatbestände, die zu verwaltungsrechtlicher Haftungspflicht der Anzeige führen können).

Insbesondere hat die Kontrollsektion Bozen vom Land im Laufe der Untersuchungstätigkeit die Angabe der Gründe für die erfolgte Anerkennung bilanzmäßig nicht erfasster Verbindlichkeiten für den Reinigungsdienst “CFP - Einaudi” in Abwesenheit der vorherigen Ausgabenzweckbindung über 251.358,58 Euro für 2018, 377.037,88 Euro sowohl für 2019 als auch für 2020 verlangt.

Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 die korrekte Durchführung der Leistungen sowie den Nutzen und die Bereicherung für das Land bestätigt und Folgendes dargelegt: *“Es handelt sich um eine Ausgabenzweckbindung bezüglich eines offenen Verfahrens zur Vergabe des Reinigungsdienstes von fünfjähriger Dauer des Berufsbildungszentrums L. Einaudi von Bozen, bewilligt mit Beschluss der Landesregierung vom 15.11.2016, Nr. 1235, welcher die Gelder auf dem Kapitel 015021.3660 der Geschäftsfinanzpläne bezogen auf die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 vormerkte. Aufgrund eines materiellen Fehlers wurde die Zweckbindung nach der endgültigen Vergabe nicht vorgenommen. Diese Unmöglichkeit, die vorgesehenen Fristen nicht einzuhalten, ist auf die Dringlichkeit und die Notwendigkeit zurückzuführen, den Reinigungsdienst sicherzustellen, der nicht mehr auf die austretende Firma verlängert werden konnte. Genau gesagt hat sich die Zeit der Vergabe aufgrund der Notwendigkeit in die Länge gezogen, die technischen Aspekte und die Bewertungen der von den teilnehmenden Firmen beim offenen Verfahren vorgelegten Angebote zu klären, Zeit welche die technische Kommission der Landesagentur für die Vergaben benötigte, um die sachdienlichen Überprüfungen über die Wahrhaftigkeit der vorgelegten Dokumentation durchführen zu können, und die Verlängerung des Reinigungsdienstes aus Dringlichkeit und die Vergabe an die beim vorherigen Verfahren beauftragte Firma, genau gesagt die Genossenschaft SE. DE. Co., bis zum 30.04.2018 wurde notwendig. Man nahm an, die ganze Dokumentation, die dem Beschluss innerhalb 30.4.2018 dem Beschluss beizulegen war, einsammeln zu können. Die dringliche Abwicklung dieses Aufschubs und der Durchführungsmodalitäten derselben haben die Aufmerksamkeit von den pflichtgemäßen Fristen für die Weiterleitung der Zweckbindungsverfahren abgelenkt. Wird auch der Zeitraum der geschlossenen Ämter, welche die Gelder auf dem Kapitel in Übereinstimmung mit der Fälligkeit des Aufschubs vormerkten, zwischen dem 28.04.2018 und dem 02.05.2018 berücksichtigt, so waren die technischen Zeiten und die notwenige Dokumentation für die Ausarbeitung und die Weiterleitung des endgültigen Beschlusses des Ausgabenzweckbindung vor dem Datum des Beginns*

des an die Firma Markas GmbH vergebenen Reinigungsdienstes nicht vorhanden, der notwendigerweise mit dem 1. Mai 2018 beginnen musste, weil das Schulgebäude und die angebundenen Ämter sonst ohne Reinigungsdienst gewesen wären. Es ist jedoch zu sagen, dass das oben genannte Verfahren eine festgestellte und belegte Nützlichkeit und Einsparung für die Landesverwaltung im Rahmen der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben und Diensten ihrer Zuständigkeit zur Folge hatte. Aus diesen Gründen und aufgrund der ordnungsmäßigen Durchführung der Leistungen laut dem genannten Artikel soll diese bilanzmäßig nicht erfasste Verbindlichkeit von insgesamt 1.885.189,37 Euro mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 genehmigt werden“.

Es wird neuerlich unterstrichen, dass die Vorschrift der Anerkennung der Schulden, die auf Staatsebene auch von Art. 23, Absatz 5, G Nr. 289/2002 , Nr. 289, (Finanzgesetz 2003) geregelt ist, nach dem Verfassungsgericht rückführbar ist auf ein “...Grundprinzip im Bereich der Harmonisierung der öffentlichen Bilanzen und der Koordinierung der öffentlichen Bilanzen” (Urteil Nr. 64/2005). Insbesondere muss die Beanspruchung der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der durch den Erwerb von Gütern und Diensten stammenden Schulden, in Abwesenheit einer vorherigen Ausgabenzweckbindung, da sie außerhalb des ordentlichen Zyklus der Ausgabenphasen sind, immer eine Ausnahme und Restschuld darstellen. Das Fehlen einer ordentlichen Zweckbindung ist nämlich symptomatisch für die Schwierigkeit der Körperschaft, die eigenen Ankäufe zur rechten Zeit zu planen.

Die Anerkennung von bilanzmäßig nicht erfassten Verbindlichkeiten, die Gegenstand der obigen (stichprobenmäßigen) Überprüfung war und die sich aufgrund einer Dringlichkeit, welche *“die Aufmerksamkeit von den pflichtgemäßen Fristen für die Weiterleitung der Zweckbindungsverfahren abgelenkt“* haben soll, unter anderem auf den Zeitraum 2018-2023 ausdehnt, ruft daher offensichtliche Bedenken hervor.

8 DER VERMÖGENSSTAND UND DIE ERFOLGSRECHNUNG

Die allgemeine Rechnungslegung des Landes besteht außer der Haushaltsrechnung auch aus dem Vermögensstand und der Erfolgsrechnung, versehen mit dem erläuternden Anhang.

Das Land hat im Laufe der Untersuchungstätigkeit bekanntgegeben, die Bilanzvorlagen laut den Anlagen Nr. 9, 10 und 11 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. zur Anwendung gebracht zu haben⁷¹.

Im Anhang der Rechnungslegung führt die Körperschaft an, auf die Artikel 2423 und folgende des Zivilgesetzbuchs Bezug genommen und versucht zu haben, *“die potenzierte finanzielle Kompetenz mit der wirtschaftlichen Kompetenz übereinstimmen zu lassen”*.

8.1 Der Vermögensstand

Der Vermögensstand besteht aus dem Vermögensbestand zum Ende des Haushaltsjahres. Das Land hat vorgebracht, die Arbeiten der Implementierung der neuen Grundsätze seit 2016 vorangebracht und die eigene Bestandsaufnahme zum integrierten Rechnungsplan laut GvD Nr. 118/2011, i.g.F., eingeführt und aktualisiert zu haben und das Inventar in Übereinstimmung mit den Richtlinien SEC 2010 klassifiziert zu haben, wobei die Inventarisierungsschwelle der mobilen Güter im Sinne von Art. 102, Absatz 5, des T.U.I.R. mit dem Betrag von 516,46 Euro übernommen wurde. Außerdem hat des mitgeteilt, die außerordentliche Erhebung des Vermögens und die folgende Neufestlegung des entsprechenden Werts gemäß den Vorgaben der Buchführungsgrundsätze laut dem genannten Dekret abgeschlossen zu haben. Daher wurden die Vermögenswerte, die im Laufe von 2017 noch nicht ganz bewertet worden waren, im Laufe des Haushaltsjahres 2018 angepasst.

⁷¹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Das Land hat mitgeteilt, sich bei der Erhebung des Vermögensstands an die Bewertungskriterien laut den Buchführungsgrundsätzen (gemäß Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 GvD Nr. 118/2011 i.g.F.) gehalten zu haben.⁷²

Nachstehend der Vermögensstand (Aktiva), wie er in der Rechnungslegung angegeben wurde:

VERMÖGENSSTAND (AKTIVA)	31.12.2018	31.12.2017
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	-	-
Forderungen gesamt gegenüber Teilhabern	-	-
B) Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagevermögen gesamt	1.181.389.029,69	1.173.652.409,84
Materielle Anlagevermögen gesamt	8.013.248.102,49	8.135.250.625,37
Finanzielle Anlagevermögen gesamt	3.416.290.877,55	2.336.856.577,84
Anlagevermögen gesamt	12.610.928.009,73	11.645.759.613,05
C) Umlaufvermögen		
Lagerbestände gesamt	6.659.705,30	5.621.685,77
Forderungen gesamt	1.579.821.758,65	1.915.347.817,20
Finanztätigkeiten die nicht Anlagevermögen darstellen gesamt	-	-
Liquide Mittel gesamt	1.490.825.979,88	1.370.330.875,28
Umlaufvermögen gesamt	3.077.307.443,83	3.291.300.378,25
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	155.838,84	240.377,15
AKTIVA GESAMT	15.688.391.292,40	14.937.300.368,45

Quelle: Rechnungslegung APB

Die Vermögenssituation (Aktiva) zum 31. Dezember 2018 von insgesamt 15,7 Millionen (2017: 14.937,3 Millionen) weist immaterielle Anlagevermögen von 1.181,4 Millionen auf, materielle Anlagevermögen von 8.013,2 Millionen, finanzielle Anlagevermögen von 3.416,3

⁷² Mit Beschluss Nr. 299/2017 wurde die neue Klassifizierung der Aktiv- und Passivemente verabschiedet, wurden neue Kriterien der Abschreibung eingeführt (zur Ersetzung der Inhalte laut Beschluss Nr. 2348/2009 und Nr. 4224/2007) und wurden neue Schwellen der Inventarisierung der beweglichen Güter eingeführt.

Millionen, Lagerbestände von 6,7 Millionen, Forderungen von 1.579,8 Millionen, liquide Mittel von 1.490,8 Millionen, antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen von 0,2 Millionen. Besonders im Hinblick auf die unbeweglichen Güter und den in den Sachanlagevermögen enthaltenen Grundbesitz (vgl. Anlage 9 der Rechnungslegung) erläutert der Anhang der Erfolgsrechnung und des Vermögensstands, dass dieses zum Erwerbspreis eingetragen wurde, einschließlich auch der Zusatzkosten mit direkter Anlastung oder wenn nicht verfügbar der Katasterwert. Die Vermögenswerte wurden um die Ausgaben der außerordentlichen Instandhaltung erhöht und die Abschreibungen wurden laut den Grundsätzen und Regeln der Buchführung der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen veröffentlichten Erfolgsrechnung berechnet.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 19. Februar 2019, Nr. 85, hat das Land entschieden, die Einrichtung eines Immobilieninvestitionsfonds im Sinne von Art. 33 GD Nr. 998/2011, umgewandelt in das G Nr. 111/2011 i.g.F. und von Art. 58, Absatz 8, GD Nr. 112/2008, umgewandelt in des G Nr. 133/2008 i.g.F. zu fördern; *“dieser kann auch von einer Sparverwaltungsgesellschaft eingerichtet und verwaltet werden, die in Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzbuchs der öffentlichen Verträge und der diesbezüglichen Grundsätze und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft ermittelt wird“*. Der Beschluss führt an, dass es ein Vorhaben des Landes ist, einen weiten Prozess der Aufwertung der öffentlichen Immobilien sowie der übergemeindlichen zu fördern, besonders im Hinblick auf die ungenutzten Immobilien und/oder die welche beträchtliche Investitionen erfordern⁷³.

Unter den materiellen Anlagevermögen sind auch die Sachen der öffentlichen Hand eingeordnet (über insgesamt 3.595,3 Millionen, davon über 193,7 Millionen Grundstücke, Bauten über 79,4 und Infrastrukturen über 3.322,2 Millionen).

Die finanziellen Anlagevermögen bestehen hauptsächlich aus dem Posten Beteiligungen (zum 31.12.2018 insgesamt 2.239 Millionen; 31.12.2017: 968 Millionen), wovon 878,5 Millionen Beteiligungen an abhängigen Unternehmen mit Landesbeteiligung (2017: 919,6 Millionen) und 1.360,3 Millionen an Körperschaften (2017: 48,4 Millionen) betreffen und aus

⁷³ Die Landesregierung hat das Generalsekretariat und die Abteilung Vermögen aufgefordert, Fristen und Bedingungen *“der möglichen Beteiligung am Immobilienfonds der errichtet wird, zu vereinbaren und auch die direkt vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften die mit besonderen Zuständigkeiten im Finanz- und Immobilienbereich ausgestattet sind, darunter auch die vollständig öffentliche Gesellschaft Pensplan Invest SGR, mit einzubeziehen“*.

dem Posten von gewährten Kredite von der Körperschaft von 1.177,5 Millionen (2017: 1.368,7 Millionen).

Das Land erläutert, den Wert der in kontrollierten Gesellschaften und solchen mit Landesbeteiligung gehaltenen Beteiligungen auf der Grundlage des Nettovermögensanteils der Gesellschaften entsprechend dem Prozentanteil an Gesellschaftskapital im Besitz des Landes, die aus ihrer Bilanz 2017 hervorgehen, berechnet zu haben⁷⁴.

Bezüglich der erhobenen starken Zunahme des Wertes der Beteiligung an Hilfskörperschaften hat das Land im ergänzenden Schreiben erläutert, dass diese Zunahme hauptsächlich auf das erfolgte Verfahren der Anpassung an das aus der Bilanz 2017 hervorgehende (letzterverfügbare) Nettovermögen dieser Körperschaften zurückzuführen ist.

Unter den finanziellen Anlagevermögen sind auch die Forderungen gegenüber anderen Rechtsträgern von Bedeutung (787,5 Millionen), darunter der Rotationsfonds laut LG Nr. 9/1991, i.g.F., für die Förderung der Wirtschaftstätigkeiten, die unterm Strich rund 698,5 Millionen ausmachen.

Unter den Forderungen betrifft der höchste Posten die Steuerguthaben abgabenrechtlicher Natur (901 Millionen; 2017: 1.147,8 Millionen) und die laufenden Zuwendungen gegenüber den Ministerien (555,2 Millionen).

Unter den flüssigen Mitteln weist die Rechnung des Schatzamts zum 31. Dezember 2018 einen Saldo von 1.401,1 Millionen auf, wie es aus dem Kassaprotokoll vom 31. Dezember 2018, unterschrieben vom Landeshauptmann und vom Schatzmeister, hervorgeht, welches dieser Sektion im Rahmen der Untersuchungstätigkeit übermittelt wurde.

Nachstehend der Vermögensstand (Passiva), wie er in der Rechnungslegung angeführt ist:

⁷⁴ Die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Betreibers der Aktientitel des Landes bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 wurde am 7. Mai 2019 bei der Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs Bozen hinterlegt, mit der Aufnahme des Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung (vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 14. Mai 2019, Prot. 156).

VERMÖGENSSTAND (PASSIVA)	31.12.2018	31.12.2017
A) Nettovermögen		
Nettovermögen gesamt	13.967.718.168,81	12.617.555.845,37
B) Fonds für Risiken und Lasten		
Risiken und Lasten gesamt	66.130.304,78	52.705.378,21
C) Abfertigung		
Abfertigung gesamt	110.065.842,20	108.828.125,73
D) Schulden		
Schulden gesamt	1.533.607.180,85	2.147.654.506,32
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen gesamt	10.869.795,76	10.556.512,82
PASSIVA GESAMT	15.688.391.292,40	14.937.300.368,45
ORDNUNGSKONTEN		
ORDNUNGSKONTEN	1.520.585.469,54	1.941.127.164,57

Quelle: Rechnungslegung APB

Auf der Seite der Passiva von insgesamt 15.688,4 Millionen sind das Nettovermögen von 13.967,7 Millionen, die Fonds Risiken und Lasten von 66,1 Millionen, die Rückstellungen in den Abfertigungsfonds von 110,1 Millionen, die Schulden von 1.533,6 Millionen und die Rechnungsabgrenzungen von 10,9 Millionen von größerer Bedeutung. Die Durchlaufposten sind mit 1,5 Millionen angegeben. Die einzelnen Posten sind im Anhang der Rechnungslegung aufgeschlüsselt und dargelegt.

Es ist eine Zunahme des Nettovermögens von 10,70 Prozent und eine Reduzierung der Schulden von 28,6 Prozent zu verzeichnen. Insbesondere setzt sich das Nettovermögen des Ausstattungsfonds zusammen aus dem unverfügbaren Teil des Vermögens (über 1.265,4 Millionen; 2017: 1.214 Millionen), den Reserven (12.530 Millionen; 2017: 11.293 Millionen) und dem Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres (2018: 172 Millionen; 2017: 110,6 Millionen).

Im Fonds Risiken und Lasten sind die Rückstellungen für verfallene Rückstände (52,1 Millionen) und der Fonds Streitverfahren (13,8 Millionen) von Bedeutung, wie es auch aus der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses hervorgeht.

Das Land präzisiert im Anhang, in Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Überprüfungsorgans, dass unter den Posten Fonds auch die Rückstellung für die angereiften und nicht genommenen Ferien über einen Betrag von 0,2 Millionen fällt; er entspricht dem Durchschnitt der angereiften und nicht genommenen Ferien, die vom Land im Fünfjahreszeitraum ausgezahlt wurden.

Die Schulden beinhalten die Finanzierungsschulden (151,7 Millionen; 2017: 219 Millionen), welche den verbleibenden Schulden der vom Land aufgenommenen Darlehen entsprechen (47,4 Millionen), sowie den Kreditgewährungen der Region (94,3 Millionen) und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer (10 Millionen).⁷⁵

Immer bei den Schulden scheinen jene gegenüber Lieferanten (188,7 Millionen; 2017: 290,4 Millionen), für Zuweisungen und Beiträge (943,1 Millionen; 2017: 1.122 Millionen) und andere Schulden, darunter die Steuerschulden und jene gegenüber Vorsorgeeinrichtungen auf (244,5 Millionen; 2017: 472,8 Millionen).

Auch hinsichtlich der Rechnungslegung 2018 waren zwei mit der Vermögensverwaltung der Körperschaft in Zusammenhang stehende Aspekte Gegenstand der genauen Prüfung (der Besitz von Anteilen an einem allgemeinen Investitionsfonds und die Verwaltung der Immobilien).

1) Das Land ist Eigentümer von Anteilen am gemeinsamen, geschlossenen und reservierten Investmentfonds *“MC2 Impresa”*, der zum ersten Mal in der Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2006 im Ausmaß von 1.911.267,36 Euro aufscheint und dessen Zweck der Erwerb von nicht quotierten Finanzinstrumenten, vor allem zugunsten der Kapitalisierung von Unternehmen in Italien mit dem Ziel ist, Gewinne durch die Desinvestition derselben zu erzielen.

In Bezug auf die vom Rechnungshof geäußerten Bedenken hinsichtlich des Bestehens eines öffentlichen Interesses zur Beibehaltung des gegenständlichen Anteils, hat das Land mit Schreiben vom 9. April 2019 Folgendes mitgeteilt: *“In Durchführung von Artikel 3 des Landesgesetzes vom 23. Juli 2004, Nr. 4, hat die Landesregierung mit Beschluss vom 15.*

⁷⁵ Anlässlich der vorigen Billigung ist aus dem Gebarungsbericht über die Rechnungslegung 2017 hervorgegangen, dass das Land 25 Millionen bezogen auf von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol gewährten Krediten verbucht hatte (davon wurden 10,4 Millionen dem Finanzhaushalt 2018 neu angelastet).

November 2004, Nr. 4119, Anteile am gemeinsamen, geschlossenen und reservierten Investmentfonds "MC2 Impresa" erworben, der auf Initiative der Investitionsbank Trentino Südtirol AG und einer Sparverwaltungsgesellschaft S.G.R.p.A. mit einem Betrag von rund 2 Millionen Euro gebildet wurde. Die Begründung betreffend das öffentliche Interesse bezogen auf den Bereich des Landes besteht, wie im genannten Beschluss präzisiert, bekanntlich in der Zweckbestimmung der Investitionen des Fonds, vorwiegend zugunsten von Kapitalgesellschaften, die im Nord-Osten in den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistungen und Tourismus tätig sind. Die autonome Provinz Bozen hat es daher für angebracht gehalten, sich unter Berücksichtigung der Tatsache an der oben beschriebenen Maßnahme zu beteiligen, dass die Investitionsbank Trentino Südtirol A.G. eine Bank mit mehrheitlicher Aktienbeteiligung der Region Trentino Südtirol und der zwei autonomen Provinzen Bozen und Trient ist und vorwiegend zugunsten der auf dem Gebiet der Region angesiedelten Unternehmen tätig ist. Es ist zu erwähnen, dass der genannte Fonds, in Übereinstimmung mit Art. 3, Absatz 2, der Verordnung des Fonds mit begründetem Beschluss des Verwaltungsorgans und entsprechendem Gutachten des Kontrollorgans zum 31. Dezember 2018 geschlossen wurde, und zwar infolge des Abschlusses der Flüssigmachung der Investitionen im bestehenden Portefeuille und mit der folgenden Rückvergütung der verbleibenden dazugehörigen Anteile an das Land."

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land bekanntgegeben, dass dieser Fonds "zum 31.12.2018 geschlossen wurde und dem Land wurde der Betrag von 140.538,81 Euro als Rückvergütung der verbliebenen Anteil des Fonds ausgezahlt, die bei den Einnahmen auf dem Kapitel E05100.0000 des Geschäftsfinanzplans festgestellt wurden".

Was die Verwaltung der Immobilien betrifft, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 mitgeteilt, dass die Ausgaben für die Verträge der Anmietung 2018 5,8 Millionen ausmachen (Zweckbindungen) gegenüber Zweckbindungen 2017 von 5,7 Millionen und 2016 von 5,6 Millionen, während bei den Vermietungen Einnahmen von insgesamt 1,6 Millionen (Feststellungen) aufscheinen, gegenüber Feststellungen 2017 von 1,7 Millionen und 2016 von 2 Millionen. Weitere Klarstellungen wurden vom Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 geliefert und Folgendes angeführt: "Die Ausgaben für die Anmietung von Landesämtern und zentralen Diensten (Ämter, ausschließlich des Verwaltungsgerichts) sind stabil. Die angetroffene Zunahme der Ausgaben insgesamt ist vor allem

auf die Lokale für das Verwaltungsgericht (2017) und auf jene für die Flüchtlinge zurückzuführen. Mit 2016 kamen außerdem die ersten Verträge des Nationalparks Stilfserjoch hinzu, die 2018 mit Ausgaben von jährlich 50.000,00 € übergegangen sind. Schließlich ist 2018 eine Erhöhung im Vergleich zu 2016 von 12.000,00 € für verschiedene Umsetzer des Bevölkerungsschutzes und der Flüchtlingsunterkünfte zu verzeichnen. Immer 2018 wurden eine Reihe von Verträgen mit Jahresausgaben von rund 80.000 € gekündigt (...) Wir können also zusammenfassen, dass aufgrund der Übernahme von verschiedenen Zuständigkeiten sowie wegen Erfordernissen des Bevölkerungsschutzes, vor allem aber wegen der Aufnahme der Flüchtlinge eine Zunahme der Mietausgaben zu verzeichnen ist, während die von der Zentralverwaltung verursachten Mieten konstant zurückgehen“.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Gebarung des allgemeinen Rechnungsführers des Landes, bezogen auf die Gebarung 2018, Gegenstand der Überprüfung vonseiten des Rechnungshofs im Rahmen der erfolgten Vorlage der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung am 7. Mai 2019 bei der Rechtsprechungssektion Bozen ist, mit Aufnahme des Verfahrens der gerichtlichen Rechnungslegung⁷⁶.

In der Anlage der Rechnungslegung (Anlage 8) hat die Körperschaft auch für die Neueinteilung der nicht finanziellen Tätigkeiten laut den europäischen Bestimmungen des europäischen Systems der staatlichen und regionalen Rechnungen (SEC 2010) gesorgt; er weist zum 31. Dezember 2018 eine abschließende Summe von 9.194.637.132,18 Euro aus (2017: 9,3 Millionen). Bezüglich der erfolgten Klassifizierung auch der Finanzanlagen nach den Bestimmungen SEC 2010, hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 angeführt, dass diese Neuklassifizierung die bereits im Vermögensstand vorhandenen gleichen Informationen wiedergibt und es so ihre Hinzunahme unter den Anlagen der Rechnungslegung nicht als notwendig erachtet hat.

⁷⁶ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs vom 14. Mai 2019, Prot. Nr. 156

8.2 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung, einem Bestandteil der Rechnungslegung der Gebarung, müssen die Verwaltungen die von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung erhobenen Ergebnisse der Gebarung darstellen.

Insbesondere hat das Land die Kosten und Erträge in einer Aufstellung mit gestaffelter Form wiedergegeben, um eine Analyse der Gebarungsfakten in Bezug auf die erreichten Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

ERFOLGSRECHNUNG	2018	2017
A) Positive Gebarungsbestandteile		
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	5.360.489.957,53	5.582.914.596,45
B) Negative Gebarungsbestandteile		
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	5.249.756.149,16	5.447.471.638,76
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbesta	110.733.808,37	135.442.957,69
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	24.999.927,96	24.007.926,14
Summe der Finanzierungsaufwendungen	1.301.776,13	1.578.603,40
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufv	23.698.151,83	22.429.322,74
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	- 986.626,29	- 1.075.164,96
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	137.622.377,38	189.668.853,59
Summe Aufwendungen	36.325.087,67	173.841.704,32
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	101.297.289,71	15.827.149,27
Ergebnis vor der Besteuerung	234.742.623,62	172.624.264,74
Steuern*	62.765.290,91	62.118.833,48
GESCHÄFTSERGEBNIS	171.977.332,71	110.505.431,26

Quelle: Beschluss der Landesregierung "Landesgesetzentwurf " allgemeine Rechnungslegung der APB für den Finanzhaushalt 2018 - * = bei den Körperschaften bezieht sich der Posten in der Finanzbuchhaltung auf die IRAP

Die Erfolgsrechnung weist positive Bestandteile der Gebarung von 5.360,5 Millionen und negative Bestandteile von 5.250 Millionen und eine im Vergleich zum vorherigen Haushaltsjahr geringere Differenz zwischen den zwei Bestandteilen von 111 Millionen auf. Der Bericht des Überprüfungsorgans führt an, dass der überwiegende Teil der positiven Bestandteile Steuererträge sind (4.650,2 Millionen; 2017: 4.896 Millionen), während die größten Posten bei den negativen Bestandteilen jene der Zuwendungen, der Beiträge

(insgesamt 4.650,2 Millionen; 2017: 4.005,8 Millionen) und des Personals (985 Millionen; 2017: 1.019,4 Millionen) sind. Die Zahlen betreffend das Personal beinhalten nicht die Komponenten der außerordentlichen Kosten (z.B. Rückstände, die in den außerordentlichen Lasten enthalten sind, und die IRAP, die unter den Abgaben erhoben wurde). Im Hinblick auf den Verlauf der Personalausgaben sei auf Kapitel 12 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Rückstellungen in den Wertberichtigungsfonds (30,2 Millionen) machen laut der Angabe im Anhang zum Ende des Jahres einen Wertberichtigungsfonds von 91,4 Millionen aus; dieser Betrag entspricht dem Fonds für schwer einbringbare Forderungen, der in den Verwaltungsüberschuss zurückgelegt wurde und der im Vermögensstand von den unter den Durchlaufposten eingetragenen Forderungen in Abzug gebracht wurde.

Die Abschreibungsquoten des Haushaltsjahres (124,4 Millionen; 2017: 74,6 Millionen) betreffen die immateriellen und die materiellen Anlagevermögen.

Die Erträge und die Finanzlasten belaufen sich auf 23,7 Millionen, die Wertberichtigungen betragen -1,0 Millionen aus und die Gesamtsumme der Erträge und außerordentlichen Lasten wurde schließlich mit 101,3 Millionen angegeben. Insbesondere belaufen sich die Erträge aus Beteiligungen auf insgesamt 24,3 Millionen (Dividenden Alperia A.G. 19 Millionen, Dividenden Brennerautobahn A.G. 2,7 Millionen und Erträge von anderen Beteiligungen 2,6 Millionen).

Das Haushaltsergebnis macht 172 Millionen aus (Ergebnis ohne Abzug der Steuern 234,7 Millionen).

9 DIE AUFLAGEN BEI DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

9.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen

Im Sinne von Art. 79, Absatz 1, des Autonomiestatuts beteiligt sich das erweiterte territoriale Regionalsystem⁷⁷, unter Einhaltung der Ausgeglichenheit der entsprechenden Bilanzen gemäß dem G Nr. 243/2012 i.g.F., am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, dem Ausgleich und der Solidarität und an der Ausübung der Rechte und Pflichten, die von ihnen herrühren, sowie an der Einhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Auflagen der Rechtsordnung der Europäischen Union.

Die Bestimmung betreffend die Beziehung zwischen den staatlichen Gesetzesakten und den Regional- und Landesgesetzen bleibt weiter von der Durchführungsbestimmung laut GvD vom 16. März 1992, Nr. 266, "zur zusätzlichen Garantie der Sonderautonomie ... die auf dem Statut gründet und auf den am 5. September 1946 abgeschlossenen Vertrag von Paris zurückgeht", geregelt (Artikel 1, Absatz 2). Das genannte Dekret sieht unter dem Art. 2, Absatz 1, Folgendes vor: „(1) Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des genannten Aktes im Gesetzblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung“⁷⁸.

⁷⁷ Das erweiterte territoriale Regionalsystem besteht aus der Region, den Provinzen Trient und Bozen, den örtlichen Körperschaften, den eigenen öffentlichen und privaten Körperschaften und Hilfskörperschaften und denen der örtlichen Körperschaften, den Gesundheitsbetrieben, den Universitäten, einschließlich die nicht staatlichen laut Art. 17, Absatz 120, G Nr. 127/1997, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und den anderen Körperschaften und Hilfskörperschaften mit Ordnung der Region oder des Landes, die von denselben auf ordentlichem Weg finanziert werden. Im Sinne des Autonomiestatuts besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem in der Zuständigkeit des Landes aus dem Land selbst, den örtlichen Körperschaften, ihren öffentlichen und privaten Körperschaften und Hilfskörperschaften, dem Sanitätsbetrieb, der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer und den anderen Körperschaften und Hilfskörperschaften mit Ordnung des Landes, die von ihm auf ordentlichem Weg finanziert werden.

⁷⁸ Nachstehend die Inhalte der weiteren Absätze von Art. 2: (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr.

Der Beschluss der Landesregierung vom 2. Oktober 2018, Nr. 977, hat die Vereinbarung für die Aufteilung des Beitrags an den öffentlichen Finanzen, was den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten des erweiterten territorialen Regionalsystems für das Jahr 2018 betrifft genehmigt. Die Vereinbarung, von der die Mitteilung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verfügt wurde, sieht vor, dass der Gesamtbeitrag (662,5 Mio.) auf der Grundlage des Anteils am BIP jeder Region wie folgt aufgeteilt wird: 304,3 Mio. zu Lasten der Autonomen Provinz Trient und 358,3 Mio. zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen, und dass der Region ein Anteil der genannten Beiträge von 83,3 Mio. und der Autonomen Provinz Bozen von 93,3 Mio. zugeteilt wird⁷⁹.

Ein weiterer Beitrag des Landes an den Zielen der allgemeinen öffentlichen Finanzen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Ausgleichs und der Solidarität ist von Art. 79, Absatz 1, Buchstabe c), des Statuts vorgesehen; er verfügt eine finanzielle Beteiligung des Landes im Ausmaß von 100 Millionen jährlich mittels Übernahme von Lasten bezogen auf die Wahrnehmung staatlicher, auch übertragener Aufgaben, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eruiert werden, sowie eine Finanzierung von

87angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall innerhalb des Regionalgebietes die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze, der Gesetzgebungsakte des Staates auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnis zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zusteht, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EG-Bestimmungen“ (das Thema war auch Gegenstand der Verhandlung in der *„Anhörung über die Formen der Abstimmung zwischen dem Staat und den Territorialautonomien und über die Umsetzung der Sonderautonomien“* des Rechnungshofs vor der parlamentarischen Kommission für die regionalen Angelegenheiten am 23. März 2017).

Das Verfassungsgericht hat letztthin Folgendes bemerkt (Urteil Nr. 93/2019): Es ist außer Zweifel, dass Art. 2 GvD Nr. 266/1992 ein eigenes System zeichnet, welche die „eingetretene Verfassungswidrigkeit“ der Vorschriften der Region und des Landes bestimmt (Urteile Nr. 147/1999, Nr. 380/1997 und Nr. 80/1996), die nach Ablauf der Frist nicht an die staatliche Gesetzgebung angepasst wurden (deren Ablauf verwehrt es den Regionen und den Provinzen offenbar nicht, die Aufgabe der Gesetzgebung wahrzunehmen, indem sie sich den staatlichen Bestimmungen anpassen).

⁷⁹ Art. 79, Absatz 4/bis des Statuts sieht Folgendes vor: „Für jedes der Jahre von 2018 bis 2022 beläuft sich der Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen in Form des zu finanzierenden Nettosaldos, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, auf 905,315 Millionen Euro insgesamt, davon 15,091 Millionen Euro zu Lasten der Region. Der Beitrag der Provinzen wird unter den beiden je nach dem Anteil ihres Bruttoinlandsprodukts am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt, unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 17 des Gesetzesdekrets 6. Dezember 2011, Nr. 201, mit Änderungen zum Gesetz vom 22. Dezember 2001, Nr. 214, erhoben, und von Artikel 1 Absätze 521 und 712 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147. Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird.“ Im Sinne des GvD Nr. 14/2016 i.g.F. wurden vom Beitrag zu Lasten der Provinzen Lasten von 5,5 Mio. für die Führung des Stilfser Nationalparks abgezogen. Im Zusammenhang mit dem vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen errechneten höheren IMU-Aufkommen, wurden der Autonomen Provinz Trient weitere 73,3 Mio. und der Autonomen Provinz Bozen weitere 148,9 Mio. abgezogen.

Maßnahmen und von Projekten bezogen auch auf die angrenzenden Gebiete ab 2010. In Anbetracht dessen, dass das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Millionen von den Abtretungen der dem Land zustehenden Staatsabgaben zurückbehalten hat, hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1296/2018 folgende Aufteilung des Gesamtbetrags genehmigt: 40 Mio. für Initiativen und Projekte der mit dem Land angrenzenden Gemeinden, 5 Mio. für Gehälter und Betriebskosten des Konservatoriums Claudio Monteverdi Bozen, 2,5 Mio. für die Übernahme der Staatsbeitrags an den Betriebskosten der Freien Universität Bozen, 27,8 Mio. als Beteiligung an den Staatsdiensten auf dem Landesgebiet⁸⁰.

Ab dem Jahr 2018 werden auf die genannten Körperschaften mit Sonderstatut nur mehr die Bestimmungen bezüglich des Haushaltsgleichgewichts angewandt, wie sie vom Art. 9, G

⁸⁰ Das Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019 führt Folgendes an: "Gegen Ende 2010 kam man zur Formalisierung des Abkommens bezogen auf die Ausnahme der Kosten des Unterrichtspersonals des Konservatoriums Monteverdi von Bozen sowie des ordentlichen Beitrags für die Führung dieses Konservatoriums. Im Jahr 2011 hingegen wurde vom Leiter der Abteilung der Gefängnisverwaltung für die Realisierung der neuen Strafanstalt Bozen das Dekret vom 5. Mai 2011, Nr. 456, erlassen, das an den Realisierungsbeauftragten und den Landeshauptmann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen für die Realisierung der Strafanstalt überträgt und die Übernahme der Bauträgerschaft für ihre Realisierung der Autonomen Provinz Bozen zugeteilt. Im Juli 2013 wurde das Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Konzession für die Finanzierung, die endgültige Projektierung und die der Ausführung, den Bau und die Führung der Strafanstalt Bozen gestartet. Das genannte Wettbewerbsverfahren wurde mit der Bewertung der Angebote abgeschlossen, in Erwartung der Festlegung der Konvention mit der Abteilung der Gefängnisverwaltung, welche die Modalitäten der Realisierung und Führung der neuen Gefängnisstruktur enthält. In Bezug auf die Finanzierung der RAI-Übertragungen in deutscher und ladinischer Sprache hingegen wurde Ende 2012 die entsprechende Konvention unterzeichnet und sie wurde dann von den zuständigen Ministerialbehörden Ende 2013 genehmigt. Die Ausschüttung der entsprechenden zustehenden Beträge für die Jahre von 2010 bis 2014 erfolgte erst 2015, als das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Abteilung Rechnungsamt des Staates, der Rückführung der Finanzierung auf die Abmachungen des Abkommens von Mailand zugestimmt hat. Die Konvention wurde in der Folge für die Jahre von 2016 bis 2018 erneuert, während die Erneuerung für den Zeitraum 2019-2020 hingegen noch Gegenstand von Verhandlungen ist. Am 26. Februar 2016 hat der Ministerrat das gesetzesvertretende Dekret Nr. 51, "Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten vom 6. April 1984, Nr. 426, im Bereich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben betreffend das regionale Verwaltungsgericht von Trentino-Südtirol, autonome Sektion Bozen", genehmigt, mit dem den autonomen Provinzen die staatlichen Aufgaben bezüglich der Verwaltung und unterstützenden Organisation des genannten Gerichts, autonome Sektion Bozen, einschließlich des Generalsekretärs übertragen wurden, sowie die Verwaltung der beweglichen und der unbeweglichen Güter, die für den Betrieb dieses Gerichts nötig sind. Auch in diesem Fall wurde bezüglich der entsprechenden finanziellen Mittel vorgesehen, dass sie von den vom Artikel 79, Absatz 1, Buchstabe c), des Sonderstatuts vorgesehenen Geldern kommen. Im Haushaltsjahr 2017 wurde auch mit der Post, auf Landesebene, die Übernahme des Speditions- und Zustelldienstes durch das Land vereinbart. Immer im selben Haushaltsjahr wurden eigene, im GoD vom 29. Dezember 2017, Nr. 237, enthaltene Durchführungsverordnungen erlassen, welche Änderungen der Tabellen der Stellenpläne des Gerichtsgefängnisses Bozen sowie beim Amt für den offenen Strafvollzug Bozen betreffen. Die Personalkosten bezüglich der Personalaufnahmen, die nach dem Inkrafttreten dieser neuen Tabellen der Stellenpläne erfolgten, gehen zu Lasten des Landes im Rahmen des bereits zitierten Artikels 79, Absatz 1, Buchstabe c) des Sonderstatuts. Aufgrund der ausdrücklichen Vorschrift von Absatz 125 des oben genannten Artikels 2 ist die Übernahme der Lasten durch die Provinzen auch für den Zeitraum vor der Unterzeichnung der Abkommen wirksam. Deshalb hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Millionen Euro von den geschuldeten Abtretungen des Staates an das Land zurückbehalten. Wie schon im letzten Jahr, hat das Land, in Formalisierung der tatsächlich erfolgten finanziellen Beteiligung, mit der Genehmigung von entsprechenden Beschlüssen und Dekreten durch die Landesregierung, die Übernahme der gegenständlichen Lasten für das Haushaltsjahr 2016 festgeschrieben und die entsprechenden Ausgaben zweckgebunden. Schließlich ist zu sagen, dass das Land dem zuständigen Generalrechnungsamt des Staates die ganze Dokumentation betreffend die getragenen Kosten pünktlich übermittelt hat, um die Befreiung von allen geschuldeten Beträgen zu erreichen.

Nr. 243/2012 festgelegt und von den folgenden Bilanzgesetzen des Staates umgesetzt wurden, und die Regelung im Bereich des internen Stabilitätspakts kommt nicht mehr zur Anwendung (vgl. Art. 79, Absatz 4/quater Autonomiestatut).

Im Hinblick auf das Erreichen dieser Ziele, hat das Land auf die Inhalte des G Nr. 145/2018 i.g.F. hingewiesen und vorgebracht, dass die vorherigen Auflagen nicht mehr zur Anwendung kommen. Insbesondere im Hinblick auf das Saldoziel 2018 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen, der am 11. Juni 2019 übermittelt wurde, die entsprechende Einhaltung bescheinigt.

Insbesondere sind die Absätze 820 (Verwendung des Mehrjahresfonds der Einnahmen und Ausgaben ab 2019, in Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 i.g.F.), 821 (Haushaltsgleichgewicht zu verstehen als Ergebnis eines nicht negativen kompetenzbezogenen Gleichgewichts), 823 (Wegfall der Anwendung von verschiedenen Absätzen der Gesetze Nr. 232/2016 und Nr. 205/2017, mit Pflichten der Überwachung und Bescheinigung des negativen Saldos 2018 nur für die örtlichen Körperschaften) und 824 (Wirksamkeit der Bestimmungen nach Ablauf der Frist 15 Februar 2019) von Bedeutung.

Bezüglich der Übermittlung der Bescheinigung des Haushaltsgleichgewichts an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 23. Mai 2019 präzisiert, dass diesbezüglich keine Verpflichtung besteht, und sie hat außerdem dargelegt, dass auf der eigens für das Haushaltsgleichgewicht vorgesehenen Webseite und dem Link <http://pareggiobilancio.mef.gov.it> technisch keine Möglichkeit der Bescheinigung für das Land vorgesehen ist.

In diesem Rahmen ist auf die Charakteristik auf Landesebene von Art. 3 (Verwendung des Verwaltungsüberschusses) LG Nr. 7/2018⁸¹ hinzuweisen, der die Verwendung der Verwaltungsüberschüsse vonseiten des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems regelt sowie das erreichte positive kompetenzbezogene

⁸¹ "Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist."

Ergebnis im Haushaltsjahr 2018 vonseiten des Landes von 493,5 Millionen (vgl. Anlagen 10 F und 10 G der Rechnungslegung).

Bezüglich der im Laufe von 2018 (auf dem Wege der Verwaltung und Gesetzgebung) in Umsetzung der Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates sind aus der Untersuchungstätigkeit folgende Elemente hervorgegangen:

- Das Land hat neuerlich an die Inhalte des GvD Nr. 266/1992 i.g.F. erinnert, welche die Körperschaft ermächtigt, autonome Maßnahmen der Rationalisierung der Kosteneinschränkung zum Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen einzuführen;
- Die Grundsätze der finanziellen Koordinierung wurden gesetzgeberisch insbesondere im Bereich der Kosten des Unterrichtspersonals und gleichgestelltem umgesetzt (vgl. Art. 44/bis, Absatz 4, LG Nr. 6/2015), Reduzierung des Mietzinses der Anmietungen (vgl. Art. 13/bis, LG Nr. 2/1987), öffentliche Einkäufe (vgl. Art. 21/ter, LG Nr. 1/2002), dreijährige Planung des Personalbedarfs (Art. 8, Absatz 2, LG Nr. 6/2015, umgewandelt mit Art. 3, Absatz 3, LG Nr. 10/2018), Sanktionen wegen Nichterreichens des Haushaltsgleichgewichts vonseiten der örtlichen Körperschaften (Absätze 4/bis und 4/ter von Art. 12.1, LG 6/1992, eingeführt mit Art. 5, LG Nr. 16/2018) und Verwendung des Verwaltungsüberschusses (Art. 3, LG Nr. 7/2018);
- Auf dem Verwaltungswege sind die folgenden Beschlüsse der Landesregierung anzuführen: Nr. 1432/2017, Nr. 222/2018 und Nr. 978/2018, was in diesem Bericht ausführlich behandelt wird⁸².

⁸² Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

9.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit des Landes

9.2.1. Körperschaften und andere Organisationen, denen gegenüber das Land für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2018, Nr. 978, hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Organisationen festgestellt, denen gegenüber das Land für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt, wobei unterschieden wird zwischen:

- a) ausdrücklich von Art. 79, Absatz 3, des Autonomiestatuts vorgesehene Körperschaften (die örtlichen Körperschaften und ihre Hilfskörperschaften und -organisationen, der Sanitätsbetrieb des Landes, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen);
- b) vom Land beaufsichtigte Körperschaften öffentlichen Rechts ((Landesagentur für die Mobilität, Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Sonderbetrieb für die Feuerwehr- und Zivilschutzdienste, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunkanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Sonderbetrieb IDM Südtirol, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol, Agentur Klimahaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol, Schulen staatlicher Art des Landes und Landesberufsschulen, Verkehrsamt der Stadt Bozen und der Kurverwaltung Meran);
- c) Inhouse-Gesellschaften des Landes (ABD-Airport AG, Business Location Südtirol AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG) und SASA AG);

- d) vom Land kontrollierte Gesellschaften (FR. Eccel GmbH, Messe Bozen AG und Infranet AG);
- e) vom Land eingerichtete und kontrollierte private Körperschaften (Stiftung Museion-Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen, Stiftung “Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten).

Diese Aufzählung beinhaltet nicht alle auf ordentlichem Weg finanzierten Körperschaften und Organisationen mit Landesordnung, die im Beschluss der Landesregierung Nr. 1046/2018 aufgezählt sind, sondern nur die drei *“Körperschaften, die, wenn auch mit Formen des Privatrechts, aufgrund von Landesgesetzen errichtet wurden und für deren Betriebskosten die Landesverwaltung auf ordentlichem Wege beiträgt”* (vgl. abschließende Bemerkungen des Landes vom 11. Juni 2019, die auf den Buchstaben oben verweisen).

Bezüglich der Abweichung dieser Auflistung von jener des folgenden Beschlusses der Landesregierung Nr. 1046/2018 haben die Vertreter des Landes in der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 erklärt, dass die Ziele der zwei Auflistungen unterschiedlicher Art sind. Die Körperschaften laut Art. 79 sind der Kontrolle und der finanziellen Koordinierung des Landes unterworfen, während der genannte Beschluss Nr. 1046 die Körperschaften angibt, welche die Gruppe öffentliche Verwaltung (GÖV) des Landes für die vorgesehene Konsolidierung der Rechnungen bilden. Darunter fällt nicht die Freie Universität Bozen, welche ihre Rechnungen mit den anderen Universitäten konsolidiert und die das gesetzesvertretende Dekret vom 31. Mai 2011, Nr. 91 anwendet.

Die Aufmerksamkeit ist neuerlich auf die Definition des ordentlichen Beitrags zu legen, laut dem *“... als ordentlicher Beitrag jeder Beitrag verstanden wird, unabhängig von seiner Bezeichnung, den eine öffentliche Verwaltung zu eigenen Lasten mit Charakter der Regelmäßigkeit für die finanzielle Führung einer Körperschaft übernommen hat, oder die seit mehr als zwei Jahren in ihrer Bilanz eingetragen sind”* (Rundschreiben Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Nr. 14/2016).

Die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen im Sinne des genannten Beschlusses erfolgt mit der Einführung von autonomen Maßnahmen der Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben, welche auch eine strukturelle Reduzierung der Ausgaben

insbesondere der laufenden Betriebsausgaben zur Folge haben. Aufrecht bleibt die Zuständigkeit der Durchführung von der Aufsichtstätigkeit zugeordneten Kontrollen über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen vonseiten der Prüfstelle, die beim Landtag angesiedelt ist, mit Ausnahme jener örtlichen Körperschaften, über welche die Aufsicht der eigenen Abteilung der Landesverwaltung zusteht.

Die Auflistung der Körperschaften des genannten Systems laut Statut stimmt nicht mit der regelmäßig vom ISTAT vorgenommenen überein, und zwar aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung von letzterem, das die öffentlichen Verwaltungen erfasst, welche aufgrund von statistisch-wirtschaftlichen Kriterien unter die konsolidierte Erfolgsrechnung fallen (vgl. Art. 1, Absatz 3, des G Nr. 196/2009 und die im Gesetzesblatt der Republik Italien, allgemeine Reihe, vom 28. September 2018, Nr. 226, veröffentlichte aktualisierte Liste⁸³).

9.2.2 Örtliche Körperschaften

Auf der Grundlage von Art. 80 des Autonomiestatuts wurde festgelegt, dass der Autonomen Provinz Bozen die (primäre) Gesetzgebungskompetenz im Bereich der lokalen Finanzen zukommt. Der folgende Art. 81 sieht vor, dass den Gemeinden geeignete Finanzmittel zukommen, um das Erreichen der Ziele und die Wahrnehmung von ihren Aufgaben sicherzustellen.

Die Finanzierung der Gemeinden ist von den Landesgesetzen Nr. 27/1975 i.g.F. und Nr. 6/1992 i.g.F. geregelt. Letzteres sieht insbesondere eine jährliche Finanzierung mittels Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vor, die zwischen dem Landeshauptmann und einer Vertretung der Gemeinden (Koordinierungskomitee für die Lokalfinanzen) abgeschlossen werden und für das Jahr 2018 folgende waren:

- 1. Zusatzvereinbarung vom 10. April 2018 betreffend die Zuwendungen im Sinne der Art. 3 und 5 des LG Nr. 27/1975, i.g.F.;

⁸³ Die Liste wurde auf der Grundlage von Bestimmungen der Klassifizierung und Definition des Statistiksystems des Staates und der EU erstellt (EU-Verordnung Nr. 549/2013 über das europäische System der nationalen und regionalen Konten der Europäischen Union – SEC2010)

- 2. Zusatzvereinbarung vom 20. April 2018 betreffend die Zuwendung im Sinne von Art. 3 LG Nr. 27/1975 für die gestundete Zahlung betreffend den Erwerb von Anteilen der Selfin GmbH;
- 3. Zusatzvereinbarung vom 27. April 2018 betreffend die Verschiebung der Genehmigung der Erfolgsrechnung und des Vermögensstandes;
- 4. Zusatzvereinbarung vom 17. Mai 2018 betreffend die Vergütung der Mindereinnahmen an Gemeindeimmobiliensteuer wegen der Austragung der verschraubten Elemente „imbullonati“ - Jahr 2018;
- 5. Zusatzvereinbarung vom 27. Juni 2018 betreffend die Zuteilung von Geldmitteln an den Landesrotationsfonds im Sinne von Art. 7/bis, Absatz 2/quarter, LG Nr. 6/1992 i.g.F. - Lokalfinanzen;
- 6. Zusatzvereinbarung vom 3. September 2018 betreffend die Verwaltung der Kindergärten;
- 7. Zusatzvereinbarung vom 17. September 2018 betreffend die Finanzierung der Mehrausgaben aufgrund des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für die Führungskräfte vom 10. August 2018 für das Jahr 2018;
- 8. Zusatzvereinbarung vom 8. Oktober 2018 betreffend die Finanzmittel für die Ausgleichszahlungen für die Arztambulatorien;
- 9. Zusatzvereinbarung für die Lokalfinanzen 2018 betreffend die Übergangsregelung bezüglich der verpflichtenden Zusammenarbeit der Gemeinden bis zu 1.200 Einwohnern in Sachen Gemeindesekretäre;
- 10. Zusatzvereinbarung vom 24. Oktober 2018 betreffend die Zuwendung im Sinne von Art. 3 LG Nr. 27/1975 für die gestundete Zahlung bezüglich des Erwerbs von Anteilen der Selfin GmbH – Festlegung eines weiteren Termins für die Vorlage der Anfragen der Zurverfügungstellung;
- 11. Zusatzvereinbarung vom 13. November 2018 im Bereich von Investitionsausgaben bezüglich der Videoüberwachung: 600.000,00 Euro;
- 12. Zusatzvereinbarung vom 16. November 2018 betreffend die Zuwendung im Sinne von Art. 5, LG Nr. 27/1975 i.g.F.;
- 13. Zusatzvereinbarung vom 12. Dezember 2018 betreffend die Geldmittel für die Pilotgemeinden zur Vorbereitung des Programms für die Raumentwicklung und Landschaftsplanung der Gemeinden.

Im Sinne von Art. 54, Absatz 1, Nr. 5) des Autonomiestatuts ist die Tätigkeit der Aufsicht und des Schutzes und insbesondere auch der Aufsicht über das Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art. 79, Absatz 2 und 3, des Statuts Aufgabe der Landesregierung. Die "Kontrolle der örtlichen Körperschaften" ist Aufgabe der Abteilung Örtliche Körperschaften des Landes und wird vom Aufsichtsamt wahrgenommen (vgl. LG Nr. 10/1992 i.g.F. und DLH Nr. 21/1996 i.g.F.).

Ab 2018 beteiligen sich auch die Gemeinden Südtirols, im Sinne von Art. 12.1 des LG Nr. 6/1992, wie eingefügt von Art. 13, Absatz 2, LG Nr. 22/2017⁸⁴, am Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen, nur indem sie das Haushaltsgleichgewicht im Sinne des Gesetzes Nr. 243/2012, i.g.F., gewährleisten. Insbesondere sieht der Absatz 4/ter des genannten Art. 12.1, LG Nr. 6/1992 vor, dass im Rahmen der Vereinbarungen über die lokalen Finanzen auch die "Sanktionen festgelegt werden, die zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht erreichen. Dies erfolgt mittels Einführung eines gegenüber dem staatlichen System homogenen Sanktionssystems, das die schuldhaften Abweichungen, die in den einzelnen Haushaltsgebarungen registriert werden, auch mittels der Kürzung der im Sinne der geltenden Gesetze zustehenden Finanzierungen, im Verhältnis zum Ausmaß der begangenen Verletzungen, sanktioniert".

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass mit G Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019) die Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung des Haushaltsgleichgewichts 2018 (vgl. Absatz 823, Art. 1) wegfallen, während die Pflichten der Bescheinigung und der kenntnishaften Überwachung in Kraft geblieben sind. Diesen Informationspflichten kommt das Land für jede Gemeinde auf seinem Gebiet nach, unbeschadet dessen, dass die Überprüfung der Einhaltung des Saldos der öffentlichen Finanzen im Bereich insgesamt bewertet wird (vgl. Dekret Ministerium für Wirtschaft und

⁸⁴ "(1) Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr. (2) Die Gemeinden tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei. (3) Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den Gemeinden und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten. (4) Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren das Gesamtziel der Gemeinden und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs ... fest."

Finanzen vom 23. Juli 2018, Nr. 182944, und Rundschreiben Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Nr. 3/2019).

Mit Bezug auf das Erreichen des Haushaltsgleichgewichts der einzelnen Gemeinden betreffend das Haushaltsjahr 2018, hat die Abteilung Örtliche Körperschaften mit Schreiben vom 10. April 2019 mitgeteilt, dass *“aufgrund der von den entsprechenden Vorlagen MONIT_AUT_18 genommenen Daten zum 31. März 2019 9 Gemeinden das Gleichgewicht nicht eingehalten haben, nämlich Martell, Natz-Schabs, Proveis, Riffian, Mühlbach, St. Christina, Schnals, Stilfs und Ulten. Abgesehen davon, dass sich die Daten einiger Gemeinden bei der Genehmigung der Rechnungslegung ändern werden, hat der Bereich der Gemeinden auch in diesem Fall die jeweiligen Ziele bei weitem erreicht, und zwar mit einem Ergebnis bezogen auf die Kompetenzgebarung von 238.189.000,00 Euro”*.

Was die Sanktionen betrifft, hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art. 1, Absatz 823, G Nr. 145/2018 ab dem 1. Januar 2019 Folgendes gilt: *“Die auf die örtlichen Körperschaften im Jahr nach der Nichteinhaltung anzuwendenden Sanktionen im Falle des Nichterreichens des Saldos der Kompetenz bei den abschließenden Einnahmen und Ausgaben sind abgeschafft. Aufrecht bleiben nur die Sanktionen laut Artikel 1, Absatz 475, Buchstabe c) und folgende des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232, für jene Gebietskörperschaften, welche die Bescheinigung des Haushaltsgleichgewichts nicht innerhalb der Fristen und in den vorgesehenen Formen übermitteln und die daher als säumig bezüglich der Pflicht der Übermittlung der genannten Bescheinigung angesehen werden”*.

Der Rechnungshof hatte anlässlich der vorigen Billigung über die korrekte Zuteilung der für das Haushaltsgleichgewicht zählenden Buchführungsposten Bericht erstattet, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungen, die Gegenstand der Rückvergütung aus dem Rotationsfonds laut dem LG Nr. 6/1992 i.g.F. sind⁸⁵. Im genannten Schreiben hat die

⁸⁵ Das Land hatte bekanntgegeben, dass, in Einhaltung von Punkt 5.5 laut Anlage 4.2 des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., die auszahlende Körperschaft die Ausgabe unter den (kurz-, mittel- oder langfristigen je nach Rückzahlung) Kreditgewährungen gebucht hatte, während die entsprechende Einnahme unter den Krediteinhebungen vorgesehen war. Was die begünstigten Körperschaften angeht (Gemeinden), hatte es, in Anlehnung an das vorige Schreiben vom 12. Januar 2018, neuerlich den Inhalt der Mitteilung der Abteilung Örtliche Körperschaften vom 20. Oktober 2017, Nr. 12, hervorgehoben, wonach die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds des Landes laut LG Nr. 6/1992 wie folgt zu verbuchen sind: *“... unter Titel IV Investitionseinnahmen, Kodex Posten E.4.02.01.02.001 Beiträge für die Investitionen von Regionen und autonomen Provinzen jenes Teils, den die Gemeinden als Schenkung erhalten; unter Titel V Einnahmen aus der*

Abteilung Örtliche Körperschaften Folgendes mitgeteilt: *“Bezogen auf die Verbuchung des Rotationsfonds für Investitionen infolge der Mitteilung vom 30. Oktober 2018, Nr. 17/Rip. 7, ist mitzuteilen, dass im Haushaltsvoranschlag 2019-2021 alle betroffenen Gemeinden die Einnahmen unter dem Titel VI korrekt bereitgestellt haben. Wie bereits angeführt ... (...) ..., sind die Kontrollen der Rechnungslegungen des Haushaltsjahres 2018 erst ab dem Monat Mai des laufenden Jahres möglich, da die örtlichen Körperschaften die Rechnungslegung der Gebarung innerhalb 30. April genehmigen müssen und nicht nachher”.*

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land auf die *“gegenwärtige Unmöglichkeit hingewiesen, ein Gesamtbild der Situation bezüglich der korrekten Verbuchung der des Rotationsfonds laut Art. 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, zu liefern. Man wird die betroffenen Gemeinden dazu auffordern”.*

Der Verwaltung ist gehalten, die daraus folgenden Regelungen und die dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelten Informationen im Sinne des genannten ministeriellen Dekrets, das für die Daten bezogen auf den 31. Dezember 2018 die Frist 31. März 2019 vorsieht (von Rechts wegen verlängert auf den 1. April 2019) bekanntzugeben, wobei der Frist 30. Juni 2019 (von Rechts wegen verlängert auf den 1. Juli 2019) für etwaige Aktualisierungen Rechnung getragen wird.

Bezüglich der Verschuldung wurde angeführt, dass die Gesamtverschuldung der Gemeinden weiter konstant abnimmt (die verbliebene Gesamtschuld zum 31. Dezember 2018 des Bereichs der Gemeinden, die aus dem Haushaltsvoranschlag 2018-2020 hervorgeht, beträgt 396,2 Millionen).

Im Sinne von Art. 7/bis, Absatz 2/quater, LG Nr. 6/1992 i.g.F. können die Gemeinden dem Rotationsfonds Finanzmittel auch zur Finanzierung von Bauarbeiten von anderen

Reduzierung von Finanzaktivitäten Kodex Posten E.5.03.01.02.001 Einhebungen von mittel-langfristigen Krediten mit von den Regionen und autonomen Provinzen geförderten Zinsen jenes Teils, den die Gemeinde in Raten zurückzahlen muss”.

Der Rechnungshof hatte neuerlich unterstrichen, dass die eigene Kommission ARCONET (Harmonisierung der Buchhaltung der Gebietskörperschaften) laut Art. 3/bis des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., sich dazu wie folgt geäußert hatte: *“Im Allgemeinen sind die von einem anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträger als Kreditgewährung ausgeschütteten Einnahmen, welche die Verpflichtung zur Rückzahlung auch ohne Finanzlasten aufweisen, für den Begünstigten die Eröffnung einer Anleihe und die entsprechende Ausgabe wird unter den Rückzahlungen von Anleihen verbucht”.* Dazu wird eine Antwort auf die eigene Klarstellungsanfrage der Kontrollsektion Bozen vom 27. April 2018 an den zuständigen Landesrat erwartet.

Gemeinden des Landes zur Verfügung stellen. Die Detailregelung ist im 5. Abkommen über die Lokalfinanzen vom 27. Juni 2018 vorgesehen. Insbesondere haben zehn Gemeinden insgesamt 15.365.376,34 Euro dem Rotationsfonds zur Verfügung gestellt, davon 1.056.548,80 Euro mit Fälligkeit 2018 (Jahr, in dem die Rückerstattung des Betrags verlangt wurde) und 14.308.827,54 Euro mit Fälligkeit 2019.

Es sei auf die Besonderheit bezüglich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses laut Art. 3, LG Nr. 7/2018 hingewiesen, in Kraft getreten am 25. Mai 2018, laut dem gilt: "Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist". Die Kontrollsektion Bozen hatte mit Schreiben vom 11. Juni 2018 die zuständigen Ministerialbehörden auf mögliche Gegensätze der Landesbestimmung zur allgemeinen Bestimmung der Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 81, Absatz 6, der Verfassung und zu den Haushaltsgesetzen des Staates 2017 und 2018 hingewiesen, auch unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nr. 101/2018. Der Ministerrat hat die Vorschrift am 17. Juli 2018 geprüft und hat beschlossen, das Gesetz nicht vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 3. Oktober 2018 (Prot. 216042) im Gegensatz dazu vorsieht, dass die Körperschaften bei der Festlegung des Saldos der öffentlichen Finanzen 2018 unter den endgültigen Einnahmen auch "den Verwaltungsüberschuss für Investitionen, der im Haushaltsvoranschlag desselben Haushaltsjahres zur Anwendung kam", hineinnehmen können. Schließlich wurde mit dem Absatz 820 von Art. 1 G Nr. 145/2018 festgelegt, dass

„mit dem Jahr 2019, in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247 vom 29. November 2017 und Nr. 101 vom 17. Mai 2018, die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen Trient und Bozen, die Großstädte, die Provinzen und die Gemeinden das Verwaltungsergebnis und die Einnahmen und Ausgaben des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, in Einhaltung der vom GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Bestimmungen, verwenden“ (vgl. Beschluss der Kontrollsektion Bozen Nr. 2/2019 betreffend die Überprüfung der Finanzgebarung der Gemeinden der Provinz Bozen mit Bezug auf die Haushaltsvoranschläge 2018-2020).⁸⁶

9.3 Rechnungslegung des Landtags 2017

Die Rechnungslegung des Landtags über das Haushaltsjahr 2017 wurde, nach der Genehmigung mit Beschluss des Präsidiums vom 17. Mai 2018, Nr. 35, und der Einholung des Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Landtags der Autonomen Provinz Bozen, Protokoll Nr. 14 vom 17. Mai 2018, mit Beschluss des Landtags am 5. Juni 2018, Nr. 3, genehmigt.

Die Rechnungslegung 2017 sieht festgestellte Einnahmen von 8,8 Millionen (davon 1,6 Millionen Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) und zweckgebundene Ausgaben von 11,2 Millionen vor (davon 1,6 Millionen Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) und schließt, mit der Verwendung des Verwaltungsüberschusses (4,8 Millionen), des ZMF laufender Teil (377.711,75 Euro) und des ZMF Investitionsteil (6.905,33 Euro), mit einer Summe von 13,9 Millionen im Gleichgewicht. Der Verwaltungsüberschuss 2017 macht 2,8 Millionen aus (zurückgelegter Teil von 116.984,15 Euro, bestehend aus dem Fonds schwer einbringbare Forderungen, zweckgebundener Teil 37.624,24 Euro, verfügbarer Teil 2,7 Millionen) und der Kassaüberschuss 3,9 Millionen. Die Rechnungslegung weist ein abschließendes Gleichgewicht von 2,8 Millionen auf (Gleichgewicht laufender Teil 3,2 Millionen). Im Bericht, der Anlage der Rechnungslegung ist, gibt das Überprüfungsorgan ein positives Gutachten und legt unter anderem dar, dass die zweckgebundenen Ausgaben im Vergleich zu 2016 um 17 Prozent zugenommen haben

⁸⁶ Dazu wird auch auf Kapitel 10 dieses Berichts verwiesen

und hauptsächlich aus den laufenden Ausgaben bestehen (82 Prozent), das keine Ausgaben für Verschuldung bestehen, das sich die Aktivrückstände zur Gänze auf die Jahre 2011 und 2012 beziehen (Rückerstattung von Gehältern und Beiträgen für das abkommandierte Personal), dass die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten mit LG Nr. 10/2017 anerkannt wurden und dass die Personalausgaben eine konstante Zunahme verzeichnen (der Posten "Einkommen aus abhängiger Arbeit" nimmt im Vergleich zu 2016 um rund 19 Prozent zu). Außerdem führen die Rechnungsprüfer an, dass das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis einen Fehlbetrag aufweist (1,4 Millionen) und der Wirtschaftsverlauf ein negatives wirtschaftliches Ergebnis von 1,3 Millionen, Aspekte, die ständiger Überwachung bedürfen.

Der Haushaltsvoranschlag für die Jahre 2019, 2020 und 2021, der Plan der Indikatoren und das einheitliches Planungsdokument (EPD) wurden im Laufe von 2018 mit Beschluss des Landtags Nr. 9 vom 12. September 2018 genehmigt. Das entsprechende positive Gutachten des Überprüfungsorgans wurde am 6. September 2018 abgegeben und es hebt insbesondere Folgendes hervor:

- Die Frist für die Übermittlung der Daten des Haushaltsvoranschlags an die Datenbank BDAP beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen ist einzuhalten;
- Ab 2018 haben die Personalkosten erheblich zugenommen und *"in Anbetracht dessen, dass alle staatlichen Gesetze auf die Einhaltung und die progressive Reduzierung der Personalausgaben ausgerichtet sind, und im Bewusstsein, dass die Erhöhung dieser Ausgaben leicht war, sie zu reduzieren aber ein titanisches Unterfangen wird, ist das unten angegebene Bild ein wenig allarmierend"*.

Der Vollständigkeit halber ist zu sagen, dass im Laufe von 2019 (Beschluss des Landtags Nr. 7 vom 15. Mai 2019) auch eine Änderung der Verordnung gemäß dem Beschluss des Landtags Nr. 3/2014 vorgenommen wurde. Mit dieser Änderung wurde insbesondere die Auszahlung des jährlichen Einheitsbeitrags an die Landtagsfraktionen für eine Personalvollzeiteinheit neu festgelegt, mit einer Zunahme von 50.000,00 Euro (vgl. Beschluss des Landtags Nr. 3/2017) auf 58.000,00 Euro. Die Maßnahme führt in den Prämissen den Beschluss der Konferenz Staat-Regionen 235/CSR/2012 an, der von der

Vollversammlung der Konferenz am 19. September genehmigt wurde (*rectius* Vorschlag der Konferenz der Präsidenten des Gesetzgebungsorgans der Regionen und der autonomen Provinzen), und zwar bezüglich der Höchstkosten einer Personaleinheit der Kategorie D, wirtschaftliche Position D6, ohne Organisationsposition, laut staatlichem Arbeitskollektivvertrag, der auf das regionale Personal für jeden berechtigten Regionalratsabgeordneten im Ausmaß von 58.571,44 Euro anwendbar ist.

Die auf das Haushaltsjahr 2018 bezogene Rechnungslegung ist, im Sinne von Art. 67, Absatz 3, GvD Nr. 118/2011 i.g.F., Gegenstand der Genehmigung durch den Landtag innerhalb dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Am 3. Juni 2019 hat der Überprüfungsorgan der Landtags der Kontrollsektion Bozen das am selben Tag herausgegebene positive Gutachten bezogen auf die Rechnungslegung des Landtags über das Haushaltsjahr 2018 genehmigt; daraus geht ein Verwaltungsüberschuss von 5,7 Millionen hervor (zurückgelegter Teil 10,18 Euro, zusammengesetzt aus dem Fonds schwer einbringbarer Forderungen, zweckgebundener Teil 80.073,18 Euro, verfügbarer Teil 5,6 Millionen) und einem Kassafonds zum 31. Dezember 2018 von 7 Millionen. Die Rechnungslegung weist ein abschließendes Gleichgewicht von 5,7 Millionen auf (Gleichgewicht laufender Anteil 6,3 Millionen). Im Bericht, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, legt das Überprüfungsorgan unter anderem dar, dass bezüglich des zum Landtag abgeordneten Personals des Landes eine Abweichung der von Landtag zweckgebundenen Beträge und den vom Land festgestellten besteht (Schulden des Landtags von 710.299,93 Euro bezogen auf das Jahr 2016). Außerdem fordern die Rechnungsprüfer den Landtag auf, die Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände in der Buchführung zu überwachen, vor allem die aktiven des Jahres 2012, die Personalausgaben und auch die Anzahl der Angestellten, da letztere eine konstante Zunahme verzeichnen (die Einkommen aus abhängiger Arbeit verzeichnen eine Zunahme von rund 0,4 Millionen im Vergleich zu 2017).

9.4 Rechnungslegung und konsolidierte Bilanz 2017

9.4.1. Konsolidierte Rechnungslegung 2017

Im Sinne von Art. 11, Absatz 8 und 9, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. "genehmigen die als Hilfskörperschaften organisierten Verwaltungen ... gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung auch die konsolidierte Rechnungslegung mit den eigenen Hilfskörperschaften. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates".

Mit Beschluss vom 19. Juni 2018, Nr. 575, hat die Landesregierung den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung 2017 genehmigt. Dieses Dokument setzt sich aus der Haushaltsrechnung betreffend die Finanzgebarung, den entsprechenden Zusammenfassungen und Aufstellungen und der Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung laut dem Modell der Anlage 10 des genannten Dekrets zusammen und beinhaltet - wie im Begleitbericht des Gesetzentwurfs dargelegt - die Gebarungsergebnisse des Landtags.

Der Landtag hat die konsolidierte Rechnungslegung mit LG vom 7. August 2018, Nr. 15, genehmigt. Das Dokument führt festgestellte Einnahmen von insgesamt 7,7 Milliarden an, zweckgebundene Ausgaben von insgesamt 7,4 Milliarden, einen Kompetenzüberschuss von 236,8 Mio. und einen Kassafonds von 1.374 Mio. Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte geht ein Gleichgewicht beim laufenden Anteil (1.321,8 Mio.) im Rahmen eines positiven endgültigen Gleichgewichts hervor (236,8 Mio.). Die Erfolgsrechnung führt ein positives Haushaltsergebnis an (109,2 Mio.) und der Vermögensstand ein Nettovermögen von 12.622,1 Millionen. Schließlich weist die Aufstellung des Verwaltungsergebnisses ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2017 von 370,5 Mio. auf (367,7 Mio. Saldo des Landes und 2,8 Mio. Saldo des Landtags).

In Bezug auf die nicht erfolgte Einbeziehung der eigenen Hilfskörperschaften in die konsolidierte Rechnungslegung, wozu vom Kollegium der Rechnungsprüfer unter anderem kein eigenes Gutachten erstellt wurde (vgl. Art. 11, Absatz 8, GvD Nr. 118/2011 i.g.F.), hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 Folgendes angeführt: „Im Sinne von Art. 23, Absatz des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, hat

das Land nur die Hilfskörperschaften einbezogen, welche die Bereichsbestimmungen der Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Bilanzmuster laut GvD Nr. 118/2011 bereits angewandt haben.“

9.4.2. Die konsolidierte Bilanz 2017

Im Sinne von Art. 11/bis und der Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres eine konsolidierte Bilanz mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen. Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, dem konsolidierten Vermögensstand, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und aus dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer.

Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2017 wurde mit Beschluss des Landtags in der Sitzung vom 12. September 2018 genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.⁸⁷ Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.924,7 Mio. angegeben, die Schulden belaufen sich auf 2.534,3 Mio. und das Haushaltsergebnis macht 93,2 Mio. aus (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter). Im Gutachten vom 28. August 2018 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben und festgehalten, dass der Konsolidierungsbereich korrekt bestimmt wurde und dass das Verfahren der Konsolidierung mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 GvD Nr. 118/2011 i.g.F. übereinstimmt. Insbesondere gibt der der Bilanz beigelegte Bericht über die Gebarung Auskunft über die gruppeninternen Operationen und die Differenz der Konsolidierung (1,8 Mio. dem Posten “andere nicht verfügbare Reserven”).

Mit Beschluss vom 27. März 2018, Nr. 265, hat die Landesregierung die Körperschaften und die Gesellschaften festgestellt, die in die Gruppe Öffentliche Verwaltung fallen (GÖV)⁸⁸, um

⁸⁷ <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/finanzen/bilanico-consolidato.asp>

⁸⁸ Die GÖV umfasst 14 Hilfskörperschaften des Landes, eine Hilfskörperschaft mit Landesbeteiligung, 8 auf ordentlichem Weg vom Land finanzierte Körperschaften mit Landesordnung und 110 Schulen staatlicher Art, 22 Landesschulen, sowie 15 vom Land kontrollierte und beteiligte Gesellschaften. Für die Definition kontrollierte, beteiligte Hilfskörperschaft, kontrollierte Gesellschaft und beteiligte Gesellschaft siehe die Artikel 11/ter, 11/quater und 11/quinqies GvD Nr. 118/2011 i.g.F..

dann die Gruppe konsolidierte Bilanz zu bestimmen (GKB). Letztere besteht aus 14 vom Land kontrollierten Hilfskörperschaften, 110 Schulen staatlicher Art, 22 Landesschulen, sowie 11 vom Land kontrollierte und beteiligte Gesellschaften. Laut den gesetzlichen Kriterien können die Körperschaften der GÖV in die GKB auch nicht hineingenommen werden:

- a) wenn die Bilanz des Haushaltsjahres eines Mitglieds der Gruppe unerheblich ist bzw. wenn sie für jeden der Richtwerte Aktiva insgesamt, Nettovermögen und charakteristische Erträge einen Anteil von weniger als 5 Prozent verglichen mit dem Vermögen, der wirtschaftlichen und finanziellen Position des Gruppenführers aufweist;
- b) im Falle der Unmöglichkeit, die notwendigen Informationen in zumutbarer Zeit und ohne unverhältnismäßige Ausgaben zu beschaffen;
- c) im Falle dass die Quoten der Beteiligung, außer bei direkter Vergabe, kleiner als 1 Prozent des Kapitals der beteiligten Gesellschaft ausmachen⁸⁹.

Bereits anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung hat der Rechnungshof berichtet, dass dreizehn Körperschaften, obwohl sie Teil der Gruppe öffentliche Verwaltung sind (GÖV), nicht auch in die GKB fallen (vgl. Anlage C des Beschlusses Nr. 265/2018). Insbesondere zählt keine indirekt beteiligte Gesellschaft dazu, scheinen die Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung (EURAC), das Meraner Stadttheater und Kurhausverein (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 845/2017 unter jenen festgestellte Körperschaften, die aufgrund ihrer ordentlichen Finanzierung der Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Landesfinanzen unterworfen sind) und die Freie Universität Bozen, bei deren Finanzierung sich das Land im Sinne von Art. 19/*bis* LG Nr.

⁸⁹ Außer der Landesverwaltung fallen folgende Körperschaften unter die GKB: Landesmobilitätsagentur, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurá de Rü, Arbeitsförderungsinstitut AFI, RAS-Rundfunk-Anstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", Agentur für die Verfahren und Aufsicht im Bereich öffentliche Bau, Dienstleistungs- und Lieferaufträge AOV, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau (AWA), Agentur für Energie Südtirol – Klimahaus, Institut für den sozialen Wohnbau des Landes Südtirol, 110 Schulen staatlicher Art, 22 Schulen des Landes sowie 11 beteiligte Gesellschaften des Landes (ABD-Airport AG, Business Location Alto Adige Südtirol AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Finance AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA – Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG).

9/2004 i.g.F. beteiligt, nicht auf. Schließlich schient in keinem der oben genannten Listen der Landtag der Autonomen Provinz Bozen auf.

In den Bemerkungen vom 8. Juni 2018 hat die Abteilung Finanzen Folgendes vorgebracht: “Bei der ersten Anwendung und im Hinblick auf eine allgemeine Erhebung ist es nützlich daran zu erinnern, dass für die Einbeziehung in die konsolidierte Bilanz nur die von dieser Verwaltung in der Rolle der Gruppenführerin beteiligten Rechtspersonen berücksichtigt wurden. Mit besonderem Bezug auf die festgestellte nicht erfolgte Einbeziehung in die GÖV und GKB der Europäischen Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, der Anstalt für die Verwaltung des Stadttheaters und des Kurhauses von Meran und der Freien Universität Bozen, vorausgeschickt dass die Bilanzen der Körperschaften, welche bei jedem der vorgeschriebenen Richtwerte (Aktiva insgesamt, Nettovermögen und charakteristische Erträge insgesamt) einen Anteil unter 5 Prozent verglichen mit der wirtschaftlichen, finanziellen und Vermögensposition der Gruppenführerin aufweisen, als unerheblich befunden wurden, muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um unterschiedliche Aufgaben handelt, jene der Koordinierung der Landesfinanzen laut Art. 79 des Autonomiestatuts und jene der Einbeziehung in die genannten GÖV und GKB. Was schließlich den Landtag der Autonomen Provinz Bozen betrifft, ist festzuhalten, dass dieser bereits in der konsolidierten Rechnungslegung laut Art. 11, Absätze 8 und 9 des GvD 118/2011 enthalten ist.”

In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat das Land die Notwendigkeit von weiteren Überprüfungen bezogen auf die Aktualisierung des genannten Beschlusses Nr. 265/2018, was auch von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen vertreten wurde, geteilt, um zu einer genauen Ermittlung der Körperschaften im GÖV zu kommen und die Einhaltung der Bereichsbestimmungen zu gewährleisten. Was insbesondere die Gesellschaften mit indirekter Landesbeteiligung angeht, wurde vom Land vorgebracht, dass diese ordnungsgemäß erhoben wurden. Die regionale Staatsanwältin des Rechnungshofs von Bozen hat hervorgehoben, dass bei der Festlegung der Abgrenzung der GÖV auf den dominierenden Einfluss Bezug genommen wird.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2018, Nr. 1046 hat die Landesregierung die Zusammensetzung der GÖV neu festgelegt (es wurde auch der Landtag der Autonomen

Provinz Bozen angegeben und unter den auf ordentlichem Weg finanzierten die EURAC und das Meraner Stadttheater und Kurhausverein, während die Landesagentur für Mobilität nicht mehr aufscheint, mit DLH Nr. 36/2017 ab dem 1. Januar 2018 abgeschafft) und auch der GKB (es wurde auch der Landtag der Autonomen Provinz Bozen angegeben, während die EURAC und das Meraner Stadttheater und Kurhausverein als unerheblich eingestuft wurden).

Es sei schließlich festgestellt, dass bezogen auf die konsolidierte Bilanz der örtlichen Körperschaften Art. 233/*bis*, Absatz 3, GvD Nr. 267/2000 i.g.F., abgeändert von Art. 1, Absatz 831, G Nr. 145/2018, vorsieht, dass die örtlichen Körperschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern die konsolidierte Bilanz nicht erstellen müssen.

10 Die Tätigkeit der Gesetzgebung und die finanzielle Deckung der Gesetze

Die Regierung hat im vergangenen Haushaltsjahr, nach Anhörung der paritätischen Kommission, im Sinne von Art. 107 des Statuts folgende Durchführungsbestimmungen des Statuts genehmigt:

- GvD vom 11. Januar 2018, Nr. 9 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten vom 22. März 1974, Nr. 381, im Bereich der Raumplanung);
- GvD vom 11. Januar 2018, Nr. 10 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Staatspräsidenten vom 15. Juli 1988, Nr. 574, im Bereich der Ausübung der Notariatstätigkeiten in der Provinz Bozen);
- GvD vom 6. Februar 2018, Nr. 18 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Dekret des Staatspräsidenten vom 10. Februar 1983, Nr. 89, im Bereich der Fortbildung des Unterrichtspersonals in der Provinz Bozen).

Die Befugnis des Landes Gesetzesbestimmungen zu erlassen, ist von den Artikeln 8 und 9⁹⁰ des Statuts geregelt.

⁹⁰ (8) "Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen; 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen; 5. Raumordnung und Bauleitpläne; 6. Landschaftsschutz; 7. Gemeinnutzungsrechte; 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 9. Handwerk; 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten; 11. Binnenhäfen; 12. Messen und Märkte; 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe; 14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche; 15. Jagd und Fischerei; 16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke; 17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; 18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb; 19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe; 20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich

Die Landesgesetze Nr. 22, 23 und 24/2017 enthalten die mit dem Stabilitätsgesetz 2018 verbundenen Bestimmungen, jene für die Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Jahre 2018-2020 und den Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2018-2020.

Im Jahr 2018 wurden vom Landtag folgende Gesetze genehmigt:

- LG vom 9. Februar 2018, Nr. 1 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal);
- LG vom 13. März 2018, Nr. 2 (Förderung von Initiativen gegen die Verschwendung von Lebensmitteln und anderen Produkten);
- LG vom 15. März 2018, Nr. 3 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen);
- LG vom 16. März 2018, Nr. 4 (Nationalpark Stilfserjoch);
- LG vom 19. April 2018, Nr. 5 (Änderungen zum Landeshöfegesetz und zum Landesraumordnungsgesetz);
- LG vom 11. Mai 2018, Nr. 6 (Änderung des Landesgesetzes vom 19. September 2017, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung“);
- LG vom 15. Mai 2018, Nr. 7 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen);
- l.p. 22. Juni 2018, Nr. 8 (Soziale Landwirtschaft);

der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen; 21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung; 22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; 23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; 24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; 25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt; 26. Kindergärten; 27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht; 28. Schulbau; 29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung.“ (9) “Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten: 1. Ortpolizei in Stadt und Land; 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); 3. Handel; 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; 6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; 7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbeschlüsse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie; 8. Förderung der Industrieproduktion; 9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; 10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge; 11) Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen.“

- LG vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft);
- LG vom 11. Juli 2018, Nr. 10 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Ämterordnung und Personal, Bildung, Berufsbildung, Sport, Kultur, örtliche Körperschaften, öffentliche Dienste, Landschafts- und Umweltschutz, Energie, Gewässernutzung, Jagd und Fischerei, Feuerwehr- und Bevölkerungsschutz, Raumordnung, Hygiene und Gesundheit, Soziales, Familie, Schulbauten, Transportwesen, Wohnbauförderung, Arbeit, Wirtschaft, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche, Einnahmen, Handel, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Schutzhütten, Handwerk, Finanzen und Forschung);
- LG vom 16. Juli 2018, Nr. 11 (Vorsorge- und Entnahmemaßnahmen bei Großraubwild. Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG);
- LG vom 16. Juli 2018, Nr. 12 (Förderung der Sachwalterschaft);
- LG vom 1. August 2018, Nr. 13 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit);
- LG vom 7. August 2018, Nr. 14 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2017);
- LG vom 7. August 2018, Nr. 15 (Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2017);
- LG vom 7. August 2018, Nr. 16 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020);
- LG vom 7. August 2018, Nr. 17 (Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020);
- LG vom 7. August 2018, Nr. 18 (Änderung des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993, Nr. 11, „Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens“) 2017;
- LG vom 18. September 2018, Nr. 19 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020);
- LG vom 21. September 2018, Nr. 20 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2019);
- LG vom 21. September 2018, Nr. 21 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2019-2021);

- LG vom 3. Dezember 2018, Nr. 22 (Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung).

Im Hinblick auf die genannten Gesetze ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

Das LG Nr. 1/2018 führt neue Bestimmungen im Bereich des Personals ein. Insbesondere liefert Art. 1 eine authentische Interpretation von einer Reihe von Landesgesetzen im Bereich der mit Führungsaufträgen verbundenen Zulagen, Art. 2 liefert eine authentische Interpretation von Bestimmungen auf dem Gebiet von freiberuflichen Aufträgen im Gesundheitsbereich und Art. 5 enthält eine neue Regelung im Bereich der Rückvergütung der Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten für die Verteidigung in Verfahren wegen strafrechtlicher, zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher und buchhalterischer Haftung der Angestellten und Verwalter des Landes und der Landeskörperschaften.

Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol haben die Frage der Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf die Artikel 1 und 3 des genannten Gesetzes in Bezug auf die von den Artikeln 3, 36, 81, 97, 101, Absatz 2, 103, 108, 117, Absatz 2, Buchstabe l) und o) und 119, Absatz 1 der Verfassung festgelegten Parameter erhoben und das Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes von 2017 für die nicht gebilligten Posten ausgesetzt (hier sei auf Kapitel 12 dieses Berichts verwiesen).⁹¹

Das LG Nr. 7/2018 hat mit Art. 3 die Verwendung des Verwaltungsüberschusses geregelt und Folgendes vorgesehen: "Unter Anwendung des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, wie durch das mit der Regierung unterzeichnete Finanzabkommen geändert und mit den Gesetzen vom 23. Dezember 2009,

⁹¹ In der Eingabe vom 28. Juni 2018 hat der regionale Staatsanwalt des Rechnungshofs von Bozen auch Probleme im Hinblick auf die Artikel 2 und 5 LG Nr. 1/2018 hervorgehoben. Hinsichtlich Art. 2 LG Nr. 1/2018 hat die Staatsanwaltschaft auf Folgendes hingewiesen: "Diese Bestimmung scheint in Bezug auf den Gesundheitsbereich darauf, a posteriori eine Art Legitimation für die Vergabe von vergüteten Aufträgen für medizinische Dienstleistungen an Personen im Ruhestand zu schaffen. Dies war bereits Gegenstand einer Verurteilung, die durch die dritte zentrale Rechtsprechungssektion (Nr. 233 vom 17.06.2016) bestätigt wurde, indem sie die Berufung gegen das Urteil der regionalen Rechtsprechungssektion für Trentino-Südtirol in Bozen, Nr. 22 vom 30.09.2013, abgewiesen hat. Letzteres betraf eben die Verurteilung von Personen aus der oberen Führungsebene des Südtiroler Sanitätsbetriebes zur Zahlung von insgesamt 60.507,95 € für die Vergabe von Aufträgen für Beratung, Mitarbeit sowie die Durchführung von Studien und Forschungen an Bedienstete, die im Laufe der vorangegangenen fünf Jahre aus dem Dienst ausgeschieden waren." In Hinblick auf Art. 5 des LG Nr. 1/2018 hat die Staatsanwaltschaft hingegen auf Folgendes hingewiesen: "Die genannte Rechtsordnung des Landes steht somit im Widerspruch zu dem dargelegten rechtlichen Rahmen und der Rechtsprechung; daher scheint sie nicht verfassungskonform zu sein. (Art. 97, 117, Absatz 2, Buchstabe l).

Nr. 191, und vom 23. Dezember 2014, Nr. 190, umgesetzt, zählen die autonome Provinz Bozen und die örtlichen Körperschaften des erweiterten territorialen Landessystems, zum Zweck der Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zu den endgültigen Einnahmen auch solche, die der Nutzung des Verwaltungsüberschusses dienen, welcher in gesetzlicher Form festgestellt und in der Vorlage zur Rechnungslegung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, dargestellt ist.”⁹².

Die Kontrollsektion Bozen hat die zuständigen Ministerialbehörden mit Schreiben vom 11. Juni 2018 auf angenommene Gegensätze der Bestimmung mit der allgemeinen Gesetzgebung der Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsgleichgewichts im Sinne von Art. 81, Absatz 6, der Verfassung und der Bilanzgesetze des Staates 2017 und 2018 hingewiesen, wobei auch des Urteils des Verfassungsgerichts Nr. 101/2018 Rechnung getragen wurde. Der Ministerrat hat die Vorschrift am 17. Juli 2018 geprüft und das Gesetz nicht vor dem Verfassungsgericht angefochten.

Diesbezüglich sei auf die Bestimmung laut Art. 1, Absatz 820, G 145/2018 hingewiesen, laut der ab dem Jahr 2019 jedenfalls die Verwendung des Verwaltungsergebnisses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, bei Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vorgesehenen Bestimmungen, vorgesehen ist.

Mit Art. 13 LG Nr. 13/2018 wurde die Gesetzmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Autonomen Provinz Bozen anerkannt, die vom Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenzweckbindung stammen (unter den in der Tabelle A des Gesetzes aufgezählten Typologien scheinen unter anderem auch Ausgaben für die Miete von Hardware-Produkten und Betreuungsdiensten, für die Teilnahme am „Gesamtstaatlichen Programm für Verkehrssicherheit, für Honorar Erheber ASTAT, für den Dienst zur Unterstützung der Vor-Ort-Kontrollen für die Kampagne 2016 von 251.358,58 Euro für 2018, von 377.037,88 Euro sowohl für 2019 als auch für 2020 und für Verteidigungstätigkeiten auf).

⁹² Die Region Trentino Alto Adige – Südtirol hat mit RG Nr. 6/2018 (Art. 7) eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Art. 5 des LG Nr. 16/2018 sieht vor, dass das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann mittels Vereinbarung das Gesamtziel der Gemeinden definieren und die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs festlegen und dass im Rahmen der Vereinbarung auch “die Sanktionen festgelegt werden, die zur Anwendung kommen, wenn die Gemeinden den Haushaltsausgleich nicht erreichen. Dies erfolgt mittels Einführung eines gegenüber dem staatlichen System homogenen Sanktionssystems, das die schuldhaften Abweichungen, die in den einzelnen Haushaltsgebarungen registriert werden, auch mittels der Kürzung der im Sinne der geltenden Gesetze zustehenden Finanzierungen, im Verhältnis zum Ausmaß der begangenen Verletzungen, sanktioniert”.

Art. 3 des LG Nr. 19/2018 hat die Aufsicht über die beteiligten Organismen und die Hilfskörperschaften des Landes geregelt, welche den zuständigen Führungsstrukturen des jeweiligen Bereichs und dem eigenen Kontrollorgan des Landes übertragen werden, und deren Mitglieder werden unter den Landesangestellten in der Stammrolle ausgewählt, die in einer von der Abteilung Finanzen geführten Liste eingetragen sind.

Die finanzielle Deckung der Landesgesetze bleibt von Art. 6, Absatz 3, LG Nr. 1/2002 i.g.F. geregelt, für die regelmäßigen Ausgaben über mehrere Jahre sei an Art. 38 des GvD Nr. 118/2011 i.g.F. erinnert⁹³. Im Sinne vom allgemeinen Buchführungsgesetz des Landes (LH Nr. 1/2002 i.g.F.), führen die Landesgesetze, welche neue oder höhere Ausgaben oder geringere Einnahmen mit sich bringen, deren Ausmaß und die finanzielle Deckung an, und zwar für jedes im Haushaltsvoranschlag enthaltene Haushaltsjahr. Insbesondere sieht das Gesetz vor, dass die Deckung mit den folgenden Modalitäten erfolgt: 1) durch

⁹³ Im Laufe der letzten Untersuchungstätigkeit hat das Rechtsamt des Landes diesbezüglich mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 mitgeteilt, dass jede Struktur das eigene Modell ausfüllen muss, in dem Auskunft über die vorgeschlagene Gesetzesmaßnahme, die entsprechenden Begründungen, den Titel und die Art der Ausgabe, die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgabe zu Lasten des Landeshaushalts, die dafür verwendeten Kriterien und Parameter und den Vorschlag der finanziellen Deckung gegeben wird. Die Gesetzentwürfe der Landesregierung werden vom Einbringer mit einem technischen Bericht bezüglich der neuen oder höheren Ausgaben oder der geringeren Einnahmen versehen und sie werden, vor der Genehmigung der Landesregierung, der Prüfung der finanziellen Aspekte vonseiten der Abteilung Finanzen unterworfen, welche die entsprechenden Finanzbestimmungen vorbereitet. Hingegen gibt diese Abteilung für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung kommen, ein Gutachten über die Angemessenheit der entsprechenden finanziellen Deckung auf Anfrage der zuständigen Gesetzgebungskommission des Landtags an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen innerhalb von 15 Tagen nach diesem Ersuchen ab.

Gesetzesänderungen, welche neue oder höhere Einnahmen bewirken, 2) durch die Reduzierung der von vorherigen Gesetzesbestimmungen der Ausgaben vorgesehenen Bereitstellungen und 3) durch die Verwendung von Rückstellungen, welche in den von Art. 49 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Sonderfonds eingetragen sind.

Alle 2018 genehmigten Gesetze enthalten eine Finanzbestimmung. Insbesondere führen sechs Landesgesetze eine Klausel der finanziellen Neutralität an (z.B.: *“Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes”* bzw.: *“Dieses Gesetz bringt keine Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich.”*). In zwei Fällen wurden die Bereitstellungen der Sonderfonds reduziert und in den übrigen Fällen wurden die von vorherigen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Bereitstellungen reduziert.

Als Ergebnis der Überprüfungen weist die Sektion auf Folgendes hin:

- Die Klauseln der Neutralität oder Invarianz von Kosten müssen immer (insbesondere bei innovativen Aufgaben) müssen immer das Ausmaß der bestehenden Ressourcen und die entsprechenden betroffenen Gebarungseinheiten angeben;
- Die den Bilanzdokumenten beigelegte Dokumentation muss detaillierte Angaben machen, um die Zuverlässigkeit der einzelnen Klauseln der Neutralität abschätzbar zu machen;
- Eine Rekonstruktion der Quantifizierung der angegebenen Kosten muss immer möglich sein, um die volle Verständlichkeit des Weges zu gewährleisten, der zu den geschätzten Kosten geführt hat⁹⁴;
- Der Inhalt der technischen Berichte sowie der Anlagen des Haushaltsvoranschlags und der entsprechenden Rechnungslegung nimmt eine zentrale Rolle ein; im Sinne des G Nr. 196/2009 i.g.F. müssen diese Dokumente, in Umsetzung der Verfügung von Art. 81 der Verfassung, die Daten und die für die Quantifizierung der Lasten und ihrer Deckung angeben, ihre Quellen und jedes andere nützliche Element für die technische Prüfung im Landtag;

⁹⁴ Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Vertreter des Landes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2018 im Rahmen des rechtlichen Gehörs betreffend die Billigung der Rechnungslegung 2017 auf die Notwendigkeit einer Abänderung der gegenwärtigen internen Regelung des Landtags hingewiesen haben, die auch bei Bilanzänderungen die volle und sichere finanzielle Deckung der Gesetzesanträge ermöglicht, so wie es auch im Parlament der Fall ist (Unzulässigkeit von Vorschlägen und Abänderungen ohne geeignete Deckung).

- Eine korrekte Überprüfung des Bestehens der finanziellen Deckung der einzelnen Gesetze der Ausgaben ist immer vorzunehmen, mit klaren und verständlichen Hinweisen im Hinblick auf die zwei verschiedenen Phasen der Analyse bzw. die Quantifizierung der finanziellen Kosten und die Feststellung der notwendigen Mittel zu ihrer Deckung;
- Der Grundsatz der Deckung ist, wie vom Verfassungsgericht festgestellt, ein wesentliches Gebot, sodass jede Bestimmung, welche negative oder positive finanzielle Folgen mit sich bringt, von einer eigenen Untersuchung begleitet sein muss und die genannten Operationen müssen, im Falle der vorgesehenen Bestimmungen, sowohl auf den Kompetenzhaushalt als auch auf die folgenden Haushalte bezogen sein, auf die sich die Bestimmungen auswirken (vgl. Urteil Verfassungsgericht Nr. 224/2014).

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der Deckung der Ausgaben der Gesetze gemäß den oben zusammengefassten Vorgaben hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 in erster Linie auf den Inhalt von Art. 6, Absatz 2, LG Nr. 1/2002 i.g.F. hingewiesen. Außerdem hat es besonders im Hinblick auf die in der Gesetzgebungskommission vorgelegten Abänderungsanträgen Folgendes dargestellt: *“Die Garantie der vollen und sicheren finanziellen Deckung wird nicht nur vom Absatz 2 des oben genannten Art. 6 (Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, erstellt die genannte Abteilung ein Gutachten über die Angemessenheit der betreffenden finanziellen Deckung auf Anfrage des zuständigen Gesetzgebungsausschusses des Landtages an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Anfrage.) verfügt, sondern auch von Art. 45 der Geschäftsordnung des Landtags der Autonomen Provinz Bozen (sollte die zuständige Kommission an einem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen, die höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts mit sich bringen, immer wenn diese nicht vom Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt wurden, verlangt die Kommission nach Abschluss der Prüfung der Artikel ein Gutachten vom Landesrat oder der Landesrätin für Finanzen bezüglich der finanziellen Deckung. Nach Erhalt des Gutachtens prüft die Kommission die Finanzbestimmungen und den Gesetzentwurf insgesamt und stimmt darüber ab). Was die vom Landtag genehmigten Gesetzesänderungen betrifft, sieht Art. 101 der Geschäftsordnung des Landtags vor, dass die*

Vorschläge der Erhöhung der Bereitstellungen der Ausgaben nur dort zugelassen werden, wo sie von einem Vorschlag der Deckung der höheren Ausgaben begleitet sind"⁹⁵.

In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben die Vertreter des Landes die von der regionalen Staatsanwältin Bozen des Rechnungshofs vorgebrachte Notwendigkeit geteilt, dass der Landtag der Autonomen Provinz Bozen seine Geschäftsordnung abändert und vorsieht, dass auch bei den von den Abgeordneten in der Gesetzgebungskommission und in der Aula des Landtags eingebrachten Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesvorschläge zum Schutz der vollen und sicheren Deckung der ausgabenbezogenen Gesetze und der Haushaltsänderungen insbesondere in Übereinstimmung mit der Vorgabe der Verfassung (Artikel 81 und 97 Verfassung) erfolgen muss.

Was hingegen den Erlass von Verordnungen⁹⁶ betrifft, wurden 2018 mit 39 Dekrete des Landeshauptmanns erlassen, unter denen auf folgende hingewiesen sei:

- Nr. 4/2018 (ändert die Parameter für die Stellenpläne der Gemeinden);
- Nr. 5 und 26/2018 (ändern die Führungsstruktur der Landesverwaltung);
- Nr. 10/2018 (betrifft die Vermögensverwaltung);

⁹⁵ Art 6, Absatz 2, LG Nr 1/2002 i.g.F. sieht Folgendes vor: "Für die Zwecke laut Absatz 1 werden die von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe vom Einbringer mit einem technischen, erklärenden Bericht über die neuen Ausgaben, Mehrausgaben oder Mindereinnahmen versehen und vor der Genehmigung durch die Landesregierung der Landesabteilung Finanzen zur Überprüfung der finanziellen Aspekte vorgelegt, welche dann die betreffenden Finanzbestimmungen ausarbeitet. Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung eingebracht werden, erstellt die genannte Abteilung ein Gutachten über die Angemessenheit der betreffenden finanziellen Deckung auf Anfrage des zuständigen Gesetzgebungsausschusses des Landtages an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Anfrage." ⁹⁵

Art. 45, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Landtags sieht Folgendes vor: "Für Gesetzentwürfe, die von Abgeordneten oder aufgrund eines Volksbegehrens eingebracht worden sind und finanzielle Belastungen vorsehen, oder für den Fall, dass der zuständige Ausschuss an irgendeinem Gesetzentwurf Änderungen vornehmen sollte, die Mehrausgaben zu Lasten des Landshaushaltes mit sich bringen - sofern die entsprechenden Änderungsanträge nicht von Mitgliedern der Landesregierung vorgelegt worden sind -, hat der Ausschuss, nach Abschluss der Artikeldebatte, das Gutachten des Landesrates/der Landesrätin für Finanzen über die entsprechende finanzielle Deckung einzuholen. Nach Erhalt des Gutachtens überprüft der Ausschuss die Finanzbestimmungen und stimmt über diese und den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab."

⁹⁶ Die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs haben in den vorigen gerichtlichen Billigungen bemerkt, dass das regionale Autonomiestatut, vorausgesetzt die Gewaltenteilung und den Grundsatz der Einschränkung der Landesgesetze, "...nichts anderes gemacht hat als einfach - und unanfechtbar - festzulegen, dass die Landesverordnungen nicht erlassen werden können, wenn nicht: 1) für die Durchführung der Landesgesetze und 2) die Umsetzung der Staatsgesetze, bezogen auf die an das Land übertragenen Zuständigkeiten" (vgl. dazu Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 26/2010 und Untersuchungsfeststellung der Kontrollsektion Bozen Nr. 23/2010).

- Nr. 12/2018 (im Bereich der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen);
- Nr. 29/2018 (Änderung der Verordnung über die Anwaltschaft des Landes)⁹⁷;
- Nr. 35/2018 (Änderung von Verordnungen über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen);
- Nr. 37/2018 (Änderung der Verordnung über die Aufnahme in den Landesdienst).

⁹⁷ Art. 3 sieht insbesondere Folgendes vor: „Nach Artikel 5 Absatz 7 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 24. Oktober 2013, Nr. 31, wird folgender Absatz 8 angefügt: „8. Den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen werden folgende Befugnisse bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro übertragen: 1. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von Streitverfahren; davon ausgenommen sind Streitigkeiten, die dingliche Rechtsverhältnisse betreffen, 2. Abschluss von Verhandlungen mit Rechtsbeistand, 3. Abschluss von Mediationsverfahren, 4. Archivierung von Regressakten.“

11 DIE VERWALTUNG DER FONDS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

11.1 Die Programme der europäischen Gemeinschaft

Auch der Finanzhaushalt 2018 ist gekennzeichnet von der Durchführung von verbliebenen, noch mit dem Programmzeitraum 2007-2013 verbundenen Tätigkeiten und von mit dem Siebenjahreszeitraum 2014-2020 verbundenen neuen Tätigkeiten.

Bezüglich dem ersten der genannten Zeiträume hat die Abteilung des Landes bekanntgegeben, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaft den Vorschlag des Vorabschlusses des OP ESF 2007-2013 mit einem Saldo von 5.863.435,81 Euro EU-Beitrag mitgeteilt hat⁹⁸. Infolge der Annahme des genannten Vorschlags vonseiten des Landes wurde der entfallende Saldo akkreditiert. Die Kontrollen der zugunsten der Nutznießer verabschiedeten Projekte, nun finanziert mit Mitteln des Aktionsplans der Kohäsion sind in der Abschlussphase und es war noch nicht notwendig, auf Mittel des Landes im Sinne von Art. 12 LG Nr. 7/2014 i.g.F. zurückzugreifen. Was die ergriffenen Maßnahmen des Selbstschutzes betrifft, hat dieses auf Folgendes hingewiesen: *“Nicht alle Maßnahmen des Selbstschutzes sind abgeschlossen, viele Korrekturen werden noch bei der Kontrolle der abschließenden Rechnungslegung gemacht. Ein abschließendes Bild kann nach Abschluss aller Kontrollen gegeben werden. Was die Korrekturmaßnahmen organisatorischer Art angeht ist zu sagen, dass das Amt Europäischer Sozialfonds bereits mit Beschluss vom 09.06.2015, Nr. 652, neu strukturiert wurde, um die Aufgabentrennung und eine angemessenere Verwaltung der Mittel zu gewährleisten. Außerdem ist zu erwähnen, dass das Amt ESF mittelfristig auch im Laufe des Verfahrens der für die Programmierung 2014-2020 vorgesehenen Ernennung (Beschluss Nr. 841 von 08.08.2017) als Verwaltungsbehörde bestimmt wurde, wobei bestätigt wurde, dass die Struktur den Kriterien betreffend das Umfeld der internen Kontrolle, die Verwaltung des Risikos, die*

⁹⁸ Mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 und vom 11. Juni 2019 hat die Verantwortliche der Verwaltungsbehörde des ESF mitgeteilt, dass sich die vom Land der Europäischen Union in Bezug auf das OP ESF 2007-2013 bescheinigten Ausgaben mit einer Gesamtausstattung von 101.382.808,00 Euro, auf 71.164.631,25 Euro belaufen. Der EU-Beitrag an den genannten bescheinigten Ausgaben beträgt insgesamt 35.512.266,25 Euro und der Betrag von 5.863.435,81 Euro bezogen auf den Saldo des genannten EU-Beitrags wurde vom Land gezahlt (vgl. Schreiben der Abteilung Europa vom 29. März 2019).

Tätigkeiten der Gebarung und Kontrolle und die von der Anlage XIII der EU-Verordnung Nr. 1303/2013 vorgesehene Überwachung entspricht.”⁹⁹.

Was das bestehende Streitverfahren in Bezug auf die Fonds betrifft, welche die Europäische Union für zulässig gehalten hatte (vgl. Bericht des Rechnungshofs, welche der Entscheidung Nr. 1/2018 der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung 2017 beigelegt wurde), hat das Land mit obigem Schreiben Folgendes dargelegt: *“...gegenwärtig wurden die kontrollierten Projekte des OP ESF 2007-2013 zu Lasten des PAC finanziert (...) es wurden 10.462.783,91 Euro von einer Gesamtausstattung von 15.507.837 Euro gezahlt. Bis jetzt war es noch nicht notwendig, auf Mittel des Landes im Sinne von Art. 12 des LG 7/2014 zurückzugreifen. Momentan sind 16 von den Begünstigten eingegangene Streitfälle infolge der Kontrolle und des Abschlusses der Projekte des OP ESF 2007/2013 mit verschiedenen finanziellen Kürzungen offen. Es war notwendig, die Rückzahlungen bei 49 Projekten über insgesamt 2.547.136,08 Euro zu verlangen, von denen gegenwärtig 909.014,64 Euro rückerstattet wurden. Bei 19 Projekten wurde die Aufteilung in Raten der Schuld im Sinne von Artikel 37, Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, gewährt”¹⁰⁰.*

Die folgende zusammenfassende Aufstellung des Programmzeitraums 2007-2013 wurde von der zuständigen Abteilung des Landes übermittelt.

⁹⁹ Schreiben der Abteilung Europa vom 29. März 2019

¹⁰⁰ Aktuelle Auskünfte bezüglich der bestehende Streitverfahren wurden von der Anwaltschaft des Landes mit Schreiben vom 28. März 2019 mit folgender Auskunft übermittelt: *“Infolge der Kürzung der Kosten bei verschiedenen ESF-Projekten, wurden neun neue Streitverfahren eingegangen (APA Bildung und Dienstleistung Genossenschaft – Kürzung Kosten Projekt ESF Jahr 2009/2011: (...) – Die APA bietet Beratung und Dienstleistungen an Handwerksbetrieb in Zeiten wirtschaftlicher Krise an: neue Erfordernisse für die Entwicklung der Angestellten" und Feststellung des Rechts auf Zahlung von 850.439,46 Euro als verbleibende Forderung von verschiedenen Projekten ESF; AEB-Arbeitskreis Eltern Behinderter – Projekt ESF Nr. 2/208/2010 (...) Verfahren mit Anordnung des Landesgerichts Bozen abgeschlossen am 7.6.2018 zur Feststellung des Kredits zugunsten der AEB von 41.342,00 Euro; Isolcell AG für die Annullierung des Beschlusses des Amtes ESF vom 20.10.2017 betreffend den Abschluss und die abschließende Rechnungslegung des Projekts ESF Faszikel 2/81/2010 "Isolcell MRP 2010-2011 (medium Range Plan)" 2012" und für die Annullierung des Beschlusses des Amtes ESF 10.07.2017 betreffend den Abschluss und die abschließende Rechnungslegung ESF Jahr 2012 "Diversifizierung und Supply Chain Management - Isolcell 2012"; Vereinigung Kervan, Trenta Bruno E Piva Irina bezüglich verschiedener Projekte/Kurse ESF: mit der Forderung der Verurteilung zur Zahlung von 185.888,72 Euro, zusätzlich zur Entschädigung von 70.000,00 Euro (Streitfallvergleich mit der Zahlung des Betrags von 78.000,00 Euro); Ideacasabagno Snc von Daziale Riccardo & Co. Für das Projekt Ausbildung ESF 2011 "Bildung Ideacasabagno für die Entwicklung der Kompetenzen und der Professionalität im Bereich des Bauwesens": Recht auf Nicht-Rückerstattung eines Teils der Finanzierung und Zahlung des Betrags von 31.575,33 Euro), davon zwei in der Berufung gegen das Urteil des Landesgerichts Bozen Nr. 642/2018 (Hotel Christoph GmbH) und gegen das Urteil des Landesgerichts Bozen Nr. 477/2018 (Vetroricerca Glas & Modern soc.coop.).”.*

Programmzeitraum 2007-2013	Öffentliche Ausgaben	Anteil Land	Anteil Staat	Anteil EU	Anteil Private	Anteil Zweckbindungen	Anteil Zahlungen	Realisierungsanteil
	Programmiert					öffentliche	öffentliche	Zahlungen/prog. öffentliche Ausgaben
Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit" (EFRE)	73.934.947,00	14.668.908,90	33.585.628,10	25.680.410,00	0	79.934.470,36	75.937.317,80	102,71%
Programm "Beschäftigung" (ESF)	101.382.808,00	10.138.281,00	40.553.123,00	50.691.404,00	0,00	71.164.631,25	71.164.631,25	70,19%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (LEP)	330.192.026,00	22.284.217,00	159.702.809,00	148.205.000,00	92.556.212,00	327.926.827,74	327.926.827,74	99,31%
Interreg IV A Italien/Österreich*	80.099.557,00	0,00	20.024.889,00	60.074.668,00	0,00	83.949.433,68	83.882.398,46	104,72%
Interreg IV A Italien/Schweiz	91.749.144,00		22.937.286,00	68.811.858,00		9.445.854,82	8.791.818,47	9,58%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum *,**	129.980.630,00		32.188.319,00	97.792.311,00				
Mitteleuropa *,**	298.295.837,00							
Süd-, Osteuropa *,**	245.111.974							
Interreg IV C *,**	321.321.772,00							
Fonds für unterentwickelte Gebiete	85.932.000,00	13.454.000,00	72.478.000,00			85.689.980,00	85.018.983,98	99,00%
(rectius: Fonds Entwicklung und Kohäsion (FSC))								
Anderes (spezifizieren) - Aktionsplan Kohäsion	15.507.837,00	0,00	15.507.837,00	0,00	0,00	15.507.837,00	10.462.783,91	67,47%
Gesamt	1.773.508.532,00	60.545.406,90	324.499.891,10	451.255.651,00	92.556.212,00	673.619.034,85	663.184.761,61	37,39%

* Einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in direkter Zuständigkeit der Abteilung Europa

Quelle: Schreiben der Abteilung Europa vom 29. März 2019 (Umsetzung der EU-Programme – Programmierungszeitraum 2007/2013).

Die programmierten öffentlichen Ausgaben insgesamt belaufen sich auf 1.773,5 Millionen, die öffentlichen Zweckbindungen auf 673,6 Millionen und die entsprechenden Zahlungen auf 663,2 Millionen.

Was hingegen den Programmzeitraum 2014-2020 betrifft, ist der entsprechende Umsetzungsstand in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Programmzeitraum 2014-2020	öffentliche Ausgaben	Anteil Land	Anteil Staat	Anteil EU	Anteil Private	Anteil Zweckbindungen	Anteil Zahlungen	Realisierungsanteil
	Programmiert					öffentliche	öffentliche	Zahlungen/prog. öffentliche Ausgaben
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	136.621.198,00	20.493.180,00	47.817.419,00	68.310.599,00	0,00	110.902.075,13	22.953.078,41	16,80%
Programm "Beschäftigung" (ESF)	136.621.198,00	20.493.180,00	47.817.419,00	68.310.599,00	0,00	49.151.504,26	24.849.391,23	18,19%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (LEP)	361.672.077,92	61.715.723,38	144.003.354,54	155.953.000,00	99.020.307,92	244.029.918,90	190.787.960,69	52,75%
Interreg V A Italien/Österreich*	92.367.155,00	0,00	10.128.289,00	82.238.866,00	6.013.197,00	69.063.943,82	6.789.138,97	9,83%
Interreg V A Italien/Schweiz*	115.350.687,00		15.129.221,00	100.221.466,00	2.556.924,00	4.754.386,27		
Transnationale Zus.arbeit Alpenraum*, **	137.096.282,00		20.460.816,00	116.635.466,00	2.655.174,00			
Mitteleuropa *,**	291.189.121,00		44.608.009,00	246.581.112,00	7.797.905,00			
Adriön *,**	115.794.012,00		16.637.396,00	99.156.616,00	2.124.186,00			
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *,**	420.559.618,00		31.233.298,00	359.326.320,00	5.750.000,00			
Fonds für unterentwickelte Gebiete (rectius: Fonds Entwicklung der Kohäsion (FSC))	379.804.534,00	****275.904.534,00	****103.900.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Anderes (spezifizieren)								
Gesamt	2.187.075.882,92	378.606.617,38	481.735.221,54	1.296.734.044,00	125.917.693,92	477.901.828,38	245.379.569,30	11,22%

* Einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in direkter Zuständigkeit der Abteilung Europa, ***Summe der Zuweisungen an die APB, beschlossen vom CIPE (Beschluss Nr. 14 vom 28.02.2018; Beschluss Nr. 98 vom 22.12.2017; Beschluss Nr. 99 vom 22.12.2017; Beschluss Nr. 18 vom 28.02.2018; Beschluss Nr. 12 vom 28.02.2018) , **** Der Betrag enthält 8.000.000,00 € öffentlicher Finanzierung der Gemeinde Bruneck

Quelle: Schreiben vom 29. März 2019 der Abteilung Europa

Von den programmierten öffentlichen Ausgaben insgesamt (2.187,1 Millionen) scheinen öffentliche Zweckbindungen von 477,9 Millionen und Zahlungen von nur 245,4 Millionen auf.

Aufrecht bleibt, was von der Abteilung Europa im Laufe der Untersuchung mitgeteilt wurde, nämlich bis zum 1. April 2019 nicht vom automatischen Widerruf der Zweckbindung von Geldmitteln betroffen zu sein (EFRE, Interreg V und OP ESF). Bezüglich

des niederen Prozentanteils der finanziellen Umsetzung des Programms, hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 berichtet, dass *„die fraglichen operativen Programme spät genehmigt wurden (erst im Laufe von 2015) und die verlangten komplexen Verfahren gemäß den EU-Verordnungen sehen eine Reihe von vorbereitenden Tätigkeiten vor (Namhaftmachung der Behörden, Abfassung von Leitfäden, Implementierung eines Systems der informatischen Überwachung), die vonseiten der Betroffenen auf Landesebene schnell durchgeführt wurden. Nacheinander wurden dann die Ausschreibungen und Mitteilungen veröffentlicht, die eingegangenen Projekte ausgewählt und die Mittel zweckgebunden, alles begleitet von mannigfachen Maßnahmen der Information an die potentiellen Nutznießer. Das Ziel n+3 wurde für alle Fonds erreicht, auch wenn für den ESF noch immer ein geringes Interesse vonseiten des Territoriums besteht.“*

Was die vom Bereich Prüfbehörde im Laufe von 2018 gemachten Kontrollen bezüglich der EU-Finanzierungen des Landes betrifft, hat dieses mit Schreiben vom 8. Februar 2019 mitgeteilt, keine Audit Operationen durchgeführt zu haben, da keine von der Europäischen Kommission bescheinigten Ausgaben vorlagen.

Was die von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Kontrollen (der ersten Ebene) betrifft, wurde mitgeteilt, dass 26 Kontrollen in loco über die Durchführung der Operationen, 9 Kontrollen verwaltungsmäßig buchhalterischer Art und 37 Überprüfungen von Rechnungslegungen (ESF), 92 Kontrollen betreffend Projekte EFRE und 81 Kontrollen betreffend das Programm INTERREG ITALIEN/ÖSTERREICH durchgeführt wurden. Was die größten aufgetauchten Probleme betrifft, hat das Land angeführt: *...einen durchschnittlichen Anteil der nicht zulässigen Ausgaben von rund 2% der berechneten Ausgaben. Die Kasuistik der häufigsten Unregelmäßigkeiten ist nachstehend angeführt: (...): - fehlende oder ungenügende Dokumentation der Zahlung der angeführten Kosten, - Time-Sheet als Beleg der durchgeführten Arbeit, das nicht übereinstimmt mit den Arbeitsstunden laut Auftrag und/oder mit dem offiziellen Kalender der Tätigkeiten nicht übereinstimmt: - Abweichung der Eintragungen in die Klassenbücher bezüglich verschiedener Tätigkeiten (Unterricht, Tutor etc.) von den vom offiziellen Kalender vorgesehenen Stunden und den in den Dokumenten der Ausgabenbelege (Rechnungen) angegebenen Stunden, - Fehlen der Voraussetzungen eines Senior-Experten für*

Unterrichtstätigkeit, wie es von den Bestimmungen der Verwaltung vorgesehen ist; - falsche Anlastung des Ausgabenpostens für Tätigkeiten der Auswahl”.

Wie bereits im Laufe der vorigen gerichtlichen Billigung berichtet, waren die Programme ESF und EFRE am 7. und 8. Juni 2016 auch Gegenstand einer Überprüfung bei der Verwaltungsbehörde, durchgeführt vom Generalinspektorat für die Finanzbeziehungen mit der Europäischen Union (I.G.R.U.E.) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen zusammen mit dem lokalen Rechnungsamt von Bozen. Was die Ergebnisse dieser Überprüfungen anbelangt, haben die genannten Ämter auf die Inhalte des Abschlussberichts der Europäischen Kommission betreffend den Abschluss des Programmzeitraums 2007-2013 vonseiten des Landes verwiesen¹⁰¹.

Hinsichtlich der Mitteilungen, laut den geltenden Bestimmungen, der Betrugsfälle/Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand eines ersten Protokolls der Verwaltung oder des Gerichts waren (vgl. EU-Verordnung Nr. 1828/2006), an die Behörden des Ministeriums, hat das Land mitgeteilt, eine Unregelmäßigkeit (die auf einem Verwaltungsprotokoll von 2013 gründet) betreffend das operative Programm EFRE 2007-2013 (Förderung der Verwendung der Fotovoltaik in öffentlichen Körperschaften – Gemeinde Glurns) endgültig aktualisiert und abgeschlossen zu haben. Außerdem hat es mitgeteilt, dass der Staatsanwaltschaft Bozen keine Unregelmäßigkeiten mitgeteilt wurden. Bezogen auf die Gebarung des Haushaltsjahres 2018 hat die Abteilung Europa Folgendes mitgeteilt:

- Es wurden keine Kontrollen vonseiten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs durchgeführt;
- Die Europäische Kommission hat keine begründeten Gutachten im Sinne von Art. 258 AEUV hinsichtlich der Autonomen Provinz Bozen erstellt;
- Vonseiten der Europäischen Kommission wurden keine Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Arbeitsweise des Marktes im Sinne von Art. 108, Absatz 1, des Vertrags vorgeschlagen noch Entscheidungen der Streichung und/oder Änderungen von Beihilfen im Sinne von Art. 108, Absatz 2, getroffen;

¹⁰¹ Vgl. Schreiben lokales Generalrechnungsamt des Staates vom 18. April 2019

- Im Sinne von Art. 108, Absatz 3, des Vertrags wurden den EU-Behörden zwei Mitteilungen von Projekten gemacht, die das Ziel haben, Hilfen einzuführen oder abzuändern;¹⁰²
- Den EU-Behörden wurden 12 zusammenfassende Informationen bezüglich freigestellter Beihilfen übermittelt.¹⁰³

Schließlich ist zu erwähnen, dass mit Beschluss der Landesregierung vom 10. April 2018, Nr. 304, eine eigene Vereinbarung (Inhouse Vergabe) zwischen dem Land (ESF Amt) und der „Formez PA“ mit dem Ziel getroffen wurde, die Verwaltungskapazität des Amtes im Bereich der Programmierung, Verwaltung und Rechnungslegung der vom ESF mitfinanzierten Tätigkeiten zu unterstützen.

Der Rechnungshof erneuert die Aufforderung, mit der Durchführung der operativen Programme 2014-2020 schnell und wirksam fortzufahren, wobei gleichzeitig die größte Aufmerksamkeit auf die genaue Durchführung der internen Kontrollen gelegt wird.

¹⁰² Beschluss Nr. 595/2018: "Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen für den Bau neuer Wasserkraftwerke für die Stromversorgung von Gebäuden, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind" und Beschluss Nr. 596/2018: "Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Stromverteilerunternehmen für neue Anschlüsse an das Stromnetz " (Fallnummer der Kommission: SA.51715).

¹⁰³ Nachstehend die Mitteilungen: Kriterien für die Gewährung von Beihilfen zugunsten des Bereichs Viehhaltung (Fallnummer der Kommission: SA.49974); Anwendungskriterien für den Rotationsfonds in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen, Tourismus und Verlustbeiträge im Bereich Tourismus – Verlängerung der Frist und Weiterleitung Ansuchen um Förderungen (Fallnummer der Kommission: SA.50273); Kriterien zur Förderung des Kaufs von strombetriebenen Landwirtschaftsmaschinen (Fallnummer der Kommission: SA.52304); Änderungen der "Maßnahmen zur Entwicklung der Schiegebiete " (Fallnummer der Kommission: SA.52119); Sechste Aufforderung für die Maßnahme 2 "digitaler Bereich" des operativen Programms "ICO" EFRE 2014-2020 (Breitbandverbindung - Aktion 2.1.1) (Fallnummer der Kommission: SA.52118); Änderung des Landesgesetzes für die Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung von Landwirtschaftsprodukten (Fallnummer der Kommission: SA.52068); Genehmigung der Umsetzungskriterien im Bereich der Förderung der Innovation – Landesgesetz vom 13.12.2006, Nr. 14 "Forschung und Innovation" (Fallnummer der Kommission: SA.51460); Kriterien für Beihilfen mit der Vergabe durch Ausschreibung für die betrieblichen Investitionen von kleinen Unternehmen - Ausschreibung 2018 (Fallnummer der Kommission: SA.51069); Änderung der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen für Unterstützungsmaßnahmen für die Landwirtschaftsprodukte von Qualität (Fallnummer der Kommission: SA.51044); Maßnahmen zur Entwicklung der Schiegebiete (Fallnummer der Kommission: SA.50886); Landesgesetz Nr. 6/2017: Kriterien für die Förderung von Museen und Sammlungen (Fallnummer der Kommission: SA.50698); Kriterien für die Vergabe von Beiträgen für Investitionen zum Bau und der Modernisierung von Seilbahnanlagen (Fallnummer der Kommission: SA.52418).

11.2 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit “Euregio Tirol – Südtirol – Trentino”

Die Europäischen Verbände territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind von den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen, in Übereinstimmung mit Art. 46 G Nr. 88/2009, das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, die transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zu fördern. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts ausgestattet und im Sinne der genannten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft sind die Erstellung der Abrechnungen, das *Audit* und die Kundmachung dieser Verbände von der Rechtsordnung des Staates geregelt, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat¹⁰⁴.

Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino hat seinen Sitz bei der Europäischen Akademie Bozen (EURAK) und ist also von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

Der wirtschaftliche Haushaltsvoranschlag 2018-2020 (vgl. Link „*Transparente Verwaltung*“ der Körperschaft gibt eine positive Differenz von Produktionswerten und -kosten (14.000,00 Euro) und einen Saldo von gleich null an. Das Kollegium der Rechnungsprüfer des EVTZ hat dazu ein positives Gutachten abgegeben und der Körperschaft empfohlen, besondere Aufmerksamkeit auf eine koordinierte Entwicklung von Projektfortschritt und Kassanotwendigkeit zu legen. Der (der Rechnungslegung beigelegte) Bericht des Präsidenten des EVTZ führt unter anderem eine Zunahme der jährlichen Beiträge der Mitglieder von 250.000,00 Euro auf 400.000,00 Euro bei jedem an, die erfolgte Umsetzung im Laufe von 2017 von 19 direkten Projekten und von zahlreichen weiteren koordinierten Projekten und der Teilnahme und der Investition in Projekte und Initiativen von mehr als 90 Prozent der Ressourcen. Die Personalkosten (170.000,00 Euro für jedes Jahr) betreffen das abgestellte Personal, während die Kosten für die anderen Mitarbeiter zu Lasten der entsprechenden Verwaltungen ihrer Zugehörigkeit gehen.

¹⁰⁴ Vgl. Artikel 11 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1082 von 2006

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 hat das Amt für institutionelle Angelegenheiten des Landes die Abschlussrechnung 2018 übermittelt. Die Rechnungslegung 2018 des EVTZ, zu dem das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben hat, schließt mit einem Gewinn von 13.719 Euro.

Insbesondere beläuft sich die Gesamtsumme des Produktionswerts auf 5 Millionen (2017: 4,3 Millionen) und kommt hauptsächlich von Beiträgen der Mitglieder über 3,7, von Finanzierungen der Region über 0,1 Millionen und von Finanzierungen der EU über 0,3 Millionen, während die Produktionskosten 5 Millionen ausmachen (2017: 4,1 Millionen) und Kosten für das Personal von 0,2 Millionen (2017: 0,2 Millionen) und für Dienste von 3,2 Millionen (2017: 2,6 Millionen) enthalten.

12 DIE VERWALTUNG DER HUMANRESSOURCEN

12.1 Die Ausgaben für das Personal

Die Personalausgaben bleiben ein maßgeblicher Anteil der Ausgaben der Landesmittel. Im Sinne von Art. 18/bis GvD Nr. 118/2011 i.g.F. wenden die Regionen und die autonomen Provinzen ein System der einfachen Kennzahlen unter der Bezeichnung "Kennzahlenplan und die zu erwartenden Ergebnisse" an, die auf die Programme und die anderen Anlagen der Bilanz bemessen werden und bezogen sind, und nach einheitlichen Kriterien und Methodologien erstellt werden. Die Kennzahlen betreffend den Anteil der Personalausgaben an den laufenden Gesamtausgaben (Kennzahl der wirtschaftlich finanziellen Ausgeglichenheit)¹⁰⁵ des Landes ergeben

- einen Anteil von 25,13 Prozent für 2018 (abzüglich der Gesundheitsausgaben 34,64 Prozent) im Hinblick auf den Haushaltsvoranschlag 2018-2020 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 4 vom 9. Januar 2018);
- einen Anteil von 25,55 Prozent (abzüglich der Gesundheitsausgaben 36,01 Prozent) im Hinblick auf die Rechnungslegung 2017 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 574 vom 19. Juni 2018);
- einen Anteil von 25,70 Prozent für 2019 (abzüglich der Gesundheitsausgaben 35,38 Prozent) im Hinblick auf den Haushaltsvoranschlag 2019-2021 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1014 vom 9. Oktober 2018);

¹⁰⁵ Der Indikator für den Haushaltsvoranschlag wird wie folgt berechnet:

Kompetenzbereitstellungen (Gruppierung 1.1 + IRAP [U.1.02.01.01] - zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahme betreffend die Gruppierung 1.1 + zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgaben betreffend die Gruppierung 1.1) / Kompetenzbereitstellung (laufende Ausgaben - Fonds schwer einbringbare Forderungen laufend - zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1 + zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgaben betreffend die Gruppierung 1.1).

Für die Rechnungslegung ist die Formel hingegen folgende:

Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 "Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit" + U.1.02.01.01.000 "IRAP" + zweckgebundener Mehrjahresfonds Personal Ausgabe 1.1 - zweckgebundener Mehrjahresfonds Personal Einnahme betreffend die Gruppierung 1.1) / Zweckbindungen (laufende Ausgaben - Fonds schwer einbringbare Forderungen laufend + zweckgebundener Mehrjahresfonds betreffend die Gruppierung 1.1 - zweckgebundener Mehrjahresfonds Einnahmen betreffend die Gruppierung 1.1).

- einen Anteil von 24,51 Prozent (abzüglich der Gesundheitsausgaben 34,10 Prozent) im Hinblick auf die Rechnungslegung 2018 (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 523 vom 25. Juni 2019)¹⁰⁶.

Bezüglich der Gebarung 2018 hat die Personalabteilung mit Schreiben vom 1. April 2019 eine Kennzahl abzüglich der Gesundheitsausgaben von 34,10 Prozent mitgeteilt und Folgendes spezifiziert: *“Die Posten sind abzüglich des im Haushaltsjahr gezahlten aber der Kompetenz des Jahres davor zugehörigen Zusatzgehalts zu verstehen und enthalten den Anteil des Zusatzgehalts der Kompetenz des Haushaltsjahres wenn dessen Auszahlung auch erst im nächsten Haushaltsjahr erfolgen wird”*.

Dieser Verlauf der Kennzahlen muss übrigens im Lichte eines wachsenden Verlaufs der laufenden Gesamtausgaben in den verschiedenen Haushaltsjahren gelesen werden.

Bei der Berechnung dieser Kennzahl für 2018 hat das Land folgende Posten der Personalausgaben (insgesamt 1.065.505.994,43 Euro) berücksichtigt: Zweckbindungen Gruppierung 1.1 *“Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit”* (995.791.800,17 Euro), IRAP (62.525.109,46 Euro), zweckgebundener Mehrjahresfonds Ausgang der Gruppierung 1.1 (7.197.678,88 Euro) und zweckgebundener Mehrjahresfonds Eingang der Gruppierung 1.1 (- 8.594,08 Euro)¹⁰⁷. Ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds belaufen sich die Personalkosten auf 1.058.316.909,63.

¹⁰⁶ Der Vollständigkeit halber ist zu sagen, dass die Personalkosten des Landesgesundheitsbetriebs 2017 47,82 Prozent der Produktionskosten ausmachten (vgl. Beschluss Nr. 9/2018 der Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs).

¹⁰⁷ Vgl. Schreiben des Amtes für Haushalt des Landes vom 4. April 2019, welches den Wert der Kennzahl 4.1 mitteilt (Anteil der Personalausgaben an den laufenden Ausgaben im Rahmen der Festlegung des Plans der Kennzahlen und der zu erwartenden Ergebnisse bezogen auf die allgemeine Rechnungslegung für das Jahr 2018).

In der zusammenfassenden Aufstellung der Personalausgaben für Bereich/Programm gemäß Anlage 5 des Berichtes zur Rechnungslegung¹⁰⁷ werden die Ausgaben mit 1.092,4 Millionen angegeben, wie auch im Bericht des Rechnungsprüferorgans hervorgehoben, Betrag der nur die Ausgaben des Makroaggregats I (Einkommen aus abhängiger Arbeit) des Titels I der Rechnungslegung und die IRAP betreffenden Ausgaben beinhaltet. Dieser Betrag beinhaltet nicht die Ausgaben für das Personal der Hilfskörperschaften (339 Stellen des allgemeinen Stellenplans im Ausmaß von insgesamt 4.220,9 Einheiten), die dem Land von den Körperschaften jährlich rückerstattet werden (im Jahr 2017: 38 Millionen) Die 14, in dem am 10. April 2018 übermittelten Schreiben der Abteilung Personal angegebenen Körperschaften/Agenturen sind: Landesagentur für Mobilität, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Agentur Landesdomäne, Agentur für den Zivilschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana", Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, das Verwaltungspersonal der Schulen staatlicher Art des Landes und der Landesberufsschulen.

Die von der Abteilung Personal übermittelte Dokumentation zum Beginn der Untersuchungstätigkeit, Schreiben vom 18. April 2019, verzeichnete bei der Gruppierung 01 hingegen Folgendes: zweckgebunden Kompetenz mit wieder

Bezüglich der Abnahme der Zweckbindungen im Vergleich zum Vorjahr (2017: Zweckbindungen Gruppierung 1.1 1.030.924.669,41 Euro und IRAP 61.461.004,59 Euro), trotz der Zunahme der Personalvollzeiteinheiten, hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 angeführt, dass „die Differenz betreffend die Zweckbindungen 2018 im Vergleich zu 2017 zu einem guten Teil auf festgestellte Einsparungen bei den Zweckbindungen 2017 im Haushaltsjahr 2018 zurückzuführen ist. 2017 waren die Beträge über die tatsächliche Notwendigkeit hinaus als Rückstände gehalten worden“.

Was den genannten Verlauf angeht, führt das Kollegium der Rechnungsprüfer über den Haushaltsvoranschlag 2019-2021 Folgendes: *“Aus den Bilanzaufstellungen geht für die Ausgabenveranschlagung der Investitionen zugunsten der laufenden Ausgaben ein abnehmender Verlauf hervor. Insbesondere ist eine konstante Zunahme der Personalausgaben und der Sanität festzustellen. Diese Ausgaben werden in Zukunft schwer zu verringern sein und folglich könnten sie in den nächsten Jahren eine mögliche weitere Verkleinerung der Investitionen mit sich bringen“*. In der Nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 hat das Land präzisiert, dass die genannte Abnahme in Bezug zu den Beträgen zu setzen ist, die im Haushaltsjahr 2017 Rückstände geblieben waren, gegenüber höheren Zweckbindungen des wirklichen Bedarfs, und die 2018 zu den Einsparungen kamen (61,3 Millionen).

Im Gutachten in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung 2018 stellt das Kollegium der Rechnungsprüfer fest, dass die Gesamtsumme des Gezahlten betreffend die Personalkosten (Gruppierung 101) um 1,62 Prozent im Vergleich zu 2017 angestiegen ist¹⁰⁸.

Was die im Laufe von 2018 getroffenen Maßnahmen der Einschränkung und Rationalisierung der Personalkosten in Anwendung auch des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung laut Art. 1, Absatz 557/quarter, G Nr. 296/2006 i.g.F. angeht, hat die zuständige Abteilung mit Schreiben vom 1. April 2019 Folgendes dargelegt: *“Artikel 13 des*

Angelastetem 1.300,7 Millionen, zweckgebunden auf Rückständen 112,8 Millionen und ausgestellte Mandate über insgesamt 1.248,7 Millionen. In der Folge hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 23. Mai 2019 den Betrag von 1.058.316.909,63 bestätigt.

¹⁰⁸ Die der Rechnungslegung 2018 beigelegte Erfolgsrechnung weist einen negativen Anteil der Gebarung “Personal” von 984.759.198,55 Euro auf. Dieser Posten enthält nicht die außerordentlichen Kostenanteile, die zum Beispiel von Rückständen kommen, welche unter den außerordentlichen Lasten geführt werden, und die l’IRAP, die im Posten Steuern erhoben ist.

Landesgesetzes Nr. 15/2010 sieht die Reduzierung des Plansolls des besoldeten Personals insgesamt im kommenden Fünfjahreszeitraum im Ausmaß von nicht weniger als 3 Prozent des im entsprechenden Absatz 5 angegebenen Plansolls vor (18.515 Vollzeiteinheiten). Mit Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 wurde festgelegt, dass die vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, i.g.F., vorgesehenen Maßnahmen der Personalreduzierung, was den restlichen geplanten Anteil betrifft, im Laufe von 2016 zur Anwendung kommen. Aufrecht bleiben die verschiedenen Fälligkeiten für die Reduzierung der Stellen von spezifischen Bereichen (z.B.: Bereich Schule). Mit Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2018 wurde das Plansoll des Landes insgesamt mit 18.632 Stellen neu festgelegt (Ablaufdatum 01.09.2018), einschließlich der Personalausstattung des Landes und der Schulen staatlicher Art. Außerdem ist im Absatz 5 von Artikel 8 des LG Nr. 27/2016 spezifiziert, dass die Reduzierung der Planstellen laut Artikel 13 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, i.g.F., durch diese neue Festlegung der Gesamtausstattung der Personalstellen des Landes für das Verwaltungspersonal als abgeschlossen zu betrachten ist; die Reduzierung der Stellen des Unterrichtspersonals und gleichgestelltem wurde, auf der Grundlage von Artikel 11 des Landesgesetzes vom 7. April 2014, Nr. 1, hingegen auf den 31. Dezember 2020 verschoben. Dies vorausgeschickt ist zu präzisieren, dass die im Sinne von Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 getätigte Reduzierung der Stellen des Verwaltungspersonals auf insgesamt 186,3 Vollzeiteinheiten kommt. Mit Beschluss vom 2. Oktober 2018, Nr. 1001, wurde der Dreijahresplan des Personalbedarfs verabschiedet“.

Im Ermittlungsfragebogen, welcher der Kontrollsektion Bozen am 11. Juni 2019 übermittelt wurde, bestätigen das Kollegium der Rechnungsprüfer und der Direktor der Abteilung Finanzen des Finanzdienstes der Körperschaft die Eindämmung der Personalausgaben im Vergleich zum zweckgebundenen Durchschnitt im Zeitraum 2011-2013. Dieselben weisen darauf hin, dass die staatlichen Normen zur Eindämmung der Ausgaben für das Personal in der Provinz Bozen keine direkte Anwendung finden, da diese, aufgrund der für diesen Bereich primären Zuständigkeit, eigene Sparmaßnahmen anwendet.

Wie auch von der staatlichen Gesetzgebung im Hinblick auf die dreijährige Planung des Personalbedarfs im Sinne von Art. 6, GvD Nr. 165/2001 i.g.F. vorgesehen¹⁰⁹, führt der

¹⁰⁹ Auf Staatsebene ist die dreijährige Planung des Personalbedarfs von Art. 6 GvD Nr. 165/2001 vorgesehen und sie ist im Einklang mit den mehrjährigen Tätigkeitsprogrammen und mit dem *Performance-Plan*.

genannte Beschluss (Nr. 1001/2018) in den Prämissen an, dass der Plan des Personalbedarfs gleichzeitig mit dem Plan der *Performance* erstellt und letzterem in digitaler Form eingefügt werden muss. Außerdem wird der Personalbedarfsplan in Zukunft unter Beachtung der Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen erstellt, um die Übermittlung dieser Daten an das Informationssystem des Personals der öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen (SICO). Insbesondere hat die Landesregierung das Modell des dreijährigen Personalbedarfsplans und die darin enthaltenen Modalitäten der Planung genehmigt und festgelegt, dass der Plan in der ersten Anwendung (für den Zeitraum 2019-2021) von den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb November 2018 erstellt werden muss, während er in den darauffolgenden Jahren zusammen mit dem *Performance*-Plan beschlossen werden muss, wobei der nötigen systemischen Änderungen im Organisationsaufbau der einzelnen Strukturen Rechnung getragen werden muss. Es ist zu sagen, dass der Beschluss auch vorsieht, dass, mit den im Plan vorgesehenen Änderungen, *„die tatsächlichen Personalkosten in den einzelnen Organisationseinheiten, bei gleichen Zuständigkeiten und Leistungen und vorbehaltlich der Überprüfung vonseiten der Arbeitsgruppe...“*, stabil gehalten werden müssen. Zu diesem Zweck wird dem Beschluss eine eigene Aufstellung der Berechnung der tariflichen Kosten nach Funktionsebene und Berufsbild beigelegt (z.B.: Inspektor/in Buchhaltung 62.465,00 Euro und Rechtsanwalt 103.713,00 Euro¹¹⁰).

Das gesamte Plansoll des Landes (18.632 Vollzeiteinheiten ab dem 1. September 2018¹¹¹) beinhaltet den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (insgesamt 4.282,9 Vollzeiteinheiten), den Sonderstellenplan¹¹² (insgesamt 6.385,5 Vollzeiteinheiten) und das Stellenkontingent der Schulen staatlicher Art bzw. das Unterrichtspersonal der Grund-,

¹¹⁰ Vgl. tarifliche Personalkosten in der Landesverwaltung 2017 – *Controlling*-Bericht Nr. 3/2018 des Organisationsamtes – Bereich *Controlling* der Generaldirektion. Die Ausarbeitung beschränkt sich auf die direkten Kosten.

¹¹¹ Zum 1. September 2017: 18.530 Vollzeiteinheiten (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1182/2017).

Art. 16 LG Nr. 2/2019 hat die Gesamtausstattung der Personalstellen des Landes zum 1. Mai 2019 im Ausmaß von 18.678 Stellen, zum 1. September 2019 von 18.729 Stellen und zum 1. Oktober 2019 von 18.739 Stellen einschließlich der Personalausstattung des Landes und der Schulen staatlicher Art. Art. 16, Absatz 6, LG Nr. 2/2019 sieht Folgendes vor: „Das Stellenkontingent laut Absatz 1 beinhaltet ab 1. Mai 2019 46 neue Stellen, ab 1. September 2019 weitere 51 neue Stellen und ab 1. Oktober 2019 weitere 10 neue Stellen sowie fünf Stellen für die vorgesehene Quote für Personen mit Beeinträchtigung und für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben bei Schaffung neuer Stellen.“

¹¹² Der Sonderstellenplan umfasst das Personal der bäuerlichen Berufsertüchtigung, der Berufsfeuerwehr, der Schulintegration, der Kindergärten, der Schulverwaltung, der Berufsbildung, der Musikschulen, der tierärztlichen Dienste sowie der Journalisten und der zeitbegrenzten Verwendung von Arbeitslosen.

Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit für insgesamt 7.963,6 Vollzeiteinheiten).

Aufrecht bleiben die weiteren vom Art. 8, Absatz 2, LG Nr. 27/2016 vorgesehenen und im Beschluss der Landesregierung Nr. 1182/2017 angegebenen Stellenkontingente: Personen mit Beeinträchtigung (40 Vollzeitstellen), nicht geeignetes Personal aufgrund eines medizinischen Gutachtens (50 Vollzeitstellen für die Verwaltung und 56 Vollzeitstellen für die Schulen staatlicher Art), Personal der Sprachzentren (30 Vollzeitstellen) und zusätzliches auslaufendes Kontingent des Unterrichtspersonals der Berufsbildung in italienischer Sprache (16 Vollzeitstellen ab dem 1. Dezember 2017). Werden auch diese weiteren zusätzliche Kontingente berücksichtigt werden, so steigt die Zahl der vorgesehenen Vollzeitpersonaleinheiten auf 18.824.

Bezüglich des allgemeinen Stellenplans hat die Personalabteilung mit den Schreiben vom 1. und 18. April 2019 angeführt, dass die folgenden Körperschaften mit organisatorischer und finanzieller Autonomie (den Auflagen der Transparenz und der Erstellung der eigenen "Jahresrechnung" unterworfen und also der Übermittlung der Daten an das System SICO) "teilweise oder zur Gänze Landespersonal des allgemeinen Stellenplans verwenden": Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), Agentur Landesdomäne, Agentur für den Zivilschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Arbeitsförderungsinstitut (AFI), Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana" (zum Teil fällt das Personal unter das Verwaltungspersonal des Bereichs Bildung), Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge und Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau. Es handelt sich um insgesamt 434,733 Vollzeitpersonaleinheiten mit Gesamtausgaben von 38,7 Millionen. Was die Rückzahlung vonseiten der betroffenen Körperschaften angeht (Rückzahlung 2017: 38 Millionen bezogen auf 399 Stellen, hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 dargelegt, dass die Summe der für 2018 verlangten Beträge regulär eingehoben wurde.

Der Rechnungshof weist auf die Notwendigkeit hin einer ständigen Überwachung der Personalausgaben aufgrund von homogenen Kriterien mit dem Ziel hin, die Führung des

Personals zu optimieren und zu rationalisieren und gleichzeitig eine tendenzielle Reduzierung der laufenden Ausgaben zu ermöglichen, wobei diesbezüglich die Bemerkungen und Empfehlungen des Kollegiums der Rechnungsprüfer berücksichtigt werden.

Nachstehend werden die Ausgaben für das Unterrichtspersonal aufgeteilt nach den drei Schulämtern angegeben:

	2016	2016	2017	2017	2018	2018
	Zweckbind. (Rückstände u. Kompetenz)					
Deutsches Schulamt gesamt	367.820.958,36 (5.788,00 posti)	343.099.637,80 (5.788,00 posti)	359.627.543,12 (5.778,00 posti)	346.442.013,67 (5.778,00 posti)	362.319.676,24 (5.778,00 posti)	348.923.947,01 (5.778,00 posti)
Italienisches Schulamt gesamt	116.089.085,05 (1.840,00 posti)	108.271.969,59 (1.840,00 posti)	115.767.952,62 (1.860,00 posti)	111.523.389,66 (1.860,00 posti)	116.634.579,06 (1.860,00 posti)	112.322.350,54 (1.860,00 posti)
Ladinisches Schulamt gesamt	21.039.788,28 (326,00 posti)	19.630.903,01 (326,00 posti)	20.265.615,79 (325,60 posti)	19.522.589,07 (325,60 posti)	20.417.322,01 (325,60 posti)	19.662.450,18 (325,60 posti)
Summe	504.949.858,68	471.002.510,40	495.661.111,53	477.487.992,40	499.371.577,31	480.908.747,74

Quelle: APB – Schreiben der Personalabteilung vom 1. April 2019

Der Verlauf der Ausgaben ist sowohl was die Zahlungen als auch was die Zweckbindungen betrifft ansteigend.

Die Zahl der Angestellten, die im Laufe von 2018 für die Leistung von außerordentlichen Arbeiten genehmigt wurden, beläuft sich auf 2152. Die entsprechende Auszahlung macht 5,6 Millionen aus (2017: 4,92 Millionen).

Mit Beschluss vom 12. März 2019, Nr. 166, hat die Landesregierung Folgendes festgelegt: Ab dem 1. März 2019 kann dem Personal der Ressorts des Landeshauptmanns, der Landesräte, des Generalsekretariats, der Generaldirektion sowie der Bildungsdirektionen, mit Ausnahme der Führungskräfte, der persönlichen Referenten und des anderen den Strukturen zur Verfügung gestellten Personals, ausgenommen die Sprecher des Landeshauptmanns und der Landesräte, *“für die reale Bereitschaft, den vielfältigen und komplexen Aufgaben dieser Organisationseinheiten gerecht zu werden, und insbesondere für die reale Bereitschaft zur Einhaltung eines zum Großteil fixen Stundenplans, mit Einschränkung der Gleitzeit, sowie zur Verpflichtung der Präsenz außerhalb des Gleitzeitrahmens (vor 7.30 Uhr und*

nach 18.00 Uhr), ab dem 01.03.2019 eine Aufgabenzulage zuerkannt werden". Die Zulage hängt von der Komplexität der durchgeführten Tätigkeiten und von den jährlichen Höchstkontingenten ab. Die nach Anhörung der Gewerkschaften erlassene Maßnahme führt in den Prämissen Art. 11 des zweiten Abschnitts der Anlage 1 des Bereichsvertrags vom 4. Juli 2002 an¹¹³.

Die Daten bezüglich der genehmigten und vom Land an die eigenen Angestellten gegebenen Aufträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Personalkategorie	Anzahl Angestellte 2016	Zweckbindungen 2016	Jahr 2016 (ausgezahlt)	Anzahl Angestellte 2017	Zweckbindungen 2017	Jahr 2017 (ausgezahlt)	Anzahl Angestellte 2018	Zweckbindungen 2018	Jahr 2018 (ausgezahlt)
Referententätigkeit in Kursen etc. C 71	797	974.833,77	974.833,77	871	1.095.197,62	1.095.847,62	806	1.079.123,09	1.083.211,09
Freiberuflerzulage 65+C66	225	1.112.705,48	1.112.705,48	236	1.690.609,67	2.681.862,19	250	1.681.398,65	2.137.146,88
Zulage für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen für Aufträge in Landeskörperschaften	46	106.821,07	106.821,07	73	331.463,40	333.876,07	66	288.879,80	289.544,89
Sitzungsgelder für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	37	6.470,00	6.470,00	34	18.375,50	44.034,50	30	16.465,00	44.233,00
Angestellte Experten in Baukommissionen C 73	8	11.003,50	11.003,50	8	4.734,75	10.752,75	7	4.041,50	13.304,50
Gesamt	1.113	2.211.833,82	2.211.833,82	1.222	3.140.380,94	4.166.373,13	1.159	3.069.908,04	3.567.440,36

Quelle: APB – Schreiben der Personalabteilung vom 1. April 2019

Im Sinne von Art. 53, Absatz 13, GvD Nr. 165/2001 i.g.F. müssen die Verwaltungen von jedem der eigenen Angestellten und getrennt nach jedem vergebenen und autorisierten Auftrag der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen telematisch die ihnen ausgezahlten Vergütungen oder die von den öffentlichen oder privaten Rechtsträgern mitgeteilten Vergütungen zeitgerecht mitteilen. Im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2018 hat die

¹¹³ Art. 11 (provisorische Regelung): (1) Die Landesregierung ist ermächtigt, nach vorheriger Besprechung mit den repräsentativen Gewerkschaften, auch anderen Personalkategorien die Aufgabenzulage zuzuerkennen, falls die allgemeinen Voraussetzungen für die Zuerkennung laut Artikel 10 dieses Bereichsvertrages bestehen. Die Zuerkennung erfolgt vorübergehend bis zur Neuregelung durch den nachfolgenden Bereichsvertrag. Art. 10 des Vertrags sieht Folgendes vor: „(1) Die Aufgabenzulage wird zuerkannt: 1. an Personalkategorien, die Aufgaben mit größerer Verantwortung, größerem Risiko sowie größerem Arbeitsaufwand ausüben, die nicht bereits durch das Gehalt der Zugehörigkeitsfunktionsebene angemessen abgedeckt sind; 2. an einzelne Personen, denen Aufgaben anvertraut werden, die eine größere Verantwortung, größere Risiken oder eine größere Arbeitsbelastung mit sich bringen, die nicht bereits mit dem Gehalt der Zugehörigkeitsfunktionsebene in angemessener Form vergütet sind. (2) Voraussetzung für die Zuerkennung der Aufgabenzulage ist, dass die Aufgaben, die eine größere Verantwortung, größere Risiken oder eine größere Arbeitsbelastung mit sich bringen, nicht bereits durch andere Gehaltselemente vergütet werden oder vergütet werden können. (3) Die Aufgabenzulage kann auch als Ersatz anderer Gehaltselemente sowie im Falle einer auch gelegentlichen Ausübung von Aufgaben zuerkannt werden, für welche die Rechtsordnung eine besondere berufliche Befähigung vorschreibt. (4) Im ersten Teil der Anlage 1 zu diesem Vertrag sind die Kategorien von Personen angeführt, die bereits eine Aufgabenzulage erhalten. Im zweiten Teil dieser Anlage werden neue Kategorien angeführt. (...)“

Personalabteilung mit Schreiben vom 1. April 2019 mitgeteilt, dass sie in Bezug auf diese Verpflichtung dabei ist, *“der Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen die von ihr an die eigenen Angestellten vergebenen Aufträge mitzuteilen. Bezüglich der genehmigten Aufträge wird die Form der Mitteilung gerade erörtert”*.

Aufrecht bleiben die mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 festgelegten Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen betreffend:

- das Personal der Landesverwaltung;
- das Personal der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
- das Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- das Personal des Instituts für Sozialwohnbau;
- das Personal der Verkehrsämter von Bozen und Meran;
- das Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2018, Nr. 839, wurde der neue Verhaltenskodex des Personals genehmigt. Diesbezüglich hat das interne Bewertungsorgan des Landes im Gutachten, um das am 8. August 2018 ersucht wurde, empfohlen, die Umsetzung einer ständigen Überwachung vonseiten des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und der Disziplinarbehörde zu unterziehen, unbeschadet der Notwendigkeit, für eine vollständige Regelung auf die gesetzlichen Standards laut D.P.R. Nr. 62/2013 zu verweisen.

Mit Art. 16 LG Nr. 2/2019 wurde bei der Generaldirektion des Landes die neue operative Einrichtung *“Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen”* geschaffen, die in Autonomie jede Tätigkeit bezogen auf die Gewerkschaftsbeziehungen und auf die Verhandlung und die Festlegung der Kollektivverträge, einschließlich der authentischen Interpretation derselben, wahrnimmt. Die Agentur führt die bereichsübergreifenden und die Bereichsverhandlungen und nimmt, wenn die betroffenen Körperschaften darum ersuchen, auch die dezentralen Verhandlungen und die Gewerkschaftsbeziehungen im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten programmatischen Ziele wahr.

Gemäß Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 6/2015 betreffend die Neufassung der Personalordnung, werden die bereichsübergreifenden, bereichsbezogenen und dezentralen Kollektivvertragsverhandlungen vom Generaldirektor des Landes oder von einer von ihm für die jeweilige Verhandlung beauftragten, geeigneten sachverständigen Person geführt (diese Person kann auch die anderen Körperschaften, die an den bereichsübergreifenden Kollektivvertragsverhandlungen teilnehmen, auf deren Antrag vertreten); zu den Vertragsvorschlägen (denen ein Bericht über die Kosten und die wirtschaftliche Verträglichkeit der Verträge beigegeben ist) äußert sich die Landesregierung, welche die endgültige Unterzeichnung, nach der Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen finanziellen Deckung, genehmigt.

Die dezentrale Vertragsverhandlung kann von der Landesregierung den einzelnen von ihr abhängigen örtlichen Körperschaften, oder deren Ordnung in die eigene Gesetzgebungskompetenz fällt oder dem Land übertragen wurde, übertragen werden.

Bezüglich des Haushaltsjahres 2018 ist der Abschluss von folgenden bereichsübergreifenden Verträgen zu verzeichnen:

- bereichsübergreifender Vertrag vom 19. Juni 2018 bezogen auf die Umwandlung der Funktionszulage für das Führungspersonal in eine Positionszulage;
- bereichsübergreifender Vertrag vom 10. August 2018 bezogen auf die Festlegung der Positionszulage für das Führungspersonal.

Außerdem wurden bereichsbezogen folgende Abkommen unterzeichnet:

- Bereichsvertrag vom 27. September 2018 betreffend die Abänderung des Bereichsvertrags vom 14. Juni 2005 bezogen auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Teil des Landespersonals der Kindergärten;
- Bereichsvertrag vom 20. Februar 2018 betreffend die Abänderung des Bereichsvertrags vom 27. Juni 2013 bezogen auf die Bestimmungen über den Zweisprachigkeitsnachweis für das Unterrichtspersonal des Landes und gleichgestelltem;
- Abkommen über die Umsetzung der vernetzten Gruppenmedizin in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vom 9. Februar 2018 (Landeszusatzvertrags für die Regelung der Beziehungen mit den Ärzten für Allgemeinmedizin).

Aufrecht bleibt das Problem, dass auch nach Erlass des neuen Landesgesetzes zur Personalordnung, auf Landesebene weiterhin geeignete Normen zur Gewährleistung eines Systems zur Überprüfung und Bewertung der korrekten Quantifizierung der Aufwände und der finanziellen und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Kollektivverträge durch ein externes (neutrales und unabhängiges) Organ fehlen (vgl. Art. 47 des GvD Nr. 165/2001 i.g.F.)¹¹⁴.

Aus dem Erfassungssystem des angestellten Personals der öffentlichen Verwaltung (SICO)¹¹⁵ des Generalrechnungsamtes des Staates (MWF) gehen die finanziellen Daten der Personalausgaben des Landes für das Haushaltsjahr 2017 als am 22. September 2018 bescheinigt hervor.

Diese Daten legen auf der Grundlage des Kassaprinzips eine Reihe von Informationen (zum Landespersonal und Schulpersonal) hinsichtlich des unbegrenzt und begrenzt angestellten Personals, der jährlichen Aufwände für Lohnelemente wie Gehälter und für Zulagen und Zusatzvergütungen, der Verträge über koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit und der Aufträge für Freiberufler, für Studien, Forschungsarbeiten und Beratungen dar.

¹¹⁴ Es bleibt also weiterhin, wie vom Rechnungshof bekräftigt (gemeinsam beratende Kontrollsektionen – Senat III – Arbeitskosten – Entscheidung Nr. 7/2007) auf eine Änderung der Ordnung zu hoffen, die die Überprüfung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Entwicklung der Bezüge des gesamten bediensteten Personals der öffentlichen Verwaltungen, einschließlich des bei den Regionen und den Provinzen mit Sonderstatut tätigen, vorsieht, die einem dritten und externen Organ übertragen wird, welches in Übereinstimmung mit der Finanzplanung der Körperschaft und im Hinblick auf das Gleichgewicht der öffentlichen Finanzen insgesamt vorgeht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Art. 67, Absätze 8 und folgende, des Gesetzes 133/2008 die Pflicht für die öffentlichen Verwaltungen vorgesehen hat, über das Generalrechnungsamt bis zum 31. Mai eines jeden Jahres dem Rechnungshof gezielte Informationen zu Zusatzverhandlungen zukommen zu lassen. Die gemeinsam beratenden Sektionen des Rechnungshofs (Beschlüsse Nr. 43/Contr/2008 und 41/Contr/q.comp/2009) haben geklärt, dass die Bestimmungen darauf abzielen, die Gesamtheit der ausgehandelten Verfahren für die Arbeitsorganisation und die Bezüge der öffentlichen Bediensteten wirtschaftlich und finanziell kohärent und vereinbar zu machen, die Einhaltung der Finanzlimits und die konkrete Anwendung von auf Erfolgsvergütung, Verdienstanerkennung und Selektivität ausgerichteten Kriterien zu prüfen.

¹¹⁵ Das Informationssystem SICO dient der Aufnahme des vom Titel V des GvD Nr. 165/2001 in geltender Fassung vorgesehenen Informationsflusses betreffend das Personal der öffentlichen Verwaltungen. Dieses System wird von der Abteilung des Staatsrechnungsamtes - I.G.O.P. verwaltet, welche alle die Erhebungen unterstützenden elektronischen Verfahren definiert, um die von den einzelnen Verwaltungen eingehenden Informationen in einer einzigen Datenbank zu sammeln. Die aufgenommenen Informationen ermöglichen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Kontrolle und die Überwachung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen durch das Verfolgen des gesamten Entstehungszyklus der Ausgaben: a) Programmierung; b) Überwachung; c) Rechnungslegung (durch die Informationen über die Posten der Rechnungslegung), der Konsistenz des Personals in seinen verschiedenen Aspekten und der Ausgaben nach einzelnen Entlohnungspositionen (Jahresrechnung) sowie der durchgeführten Tätigkeiten, mit der Angabe der verwendeten Humanressourcen und aufgewendeten Zeiten (zur Erstellung der Ergebnisanalyse). Unter den zentral erhobenen Daten des SICO, mit unterschiedlichem Zeitbezug je nach Art der Erhebung, sind die Daten des Stellenplans anzuführen (Aufnahmen, Austritte, Anwesende zum 31/12 usw.), die Daten über die Ausgaben (feste und zusätzliche Entlohnung und Sozialabgaben) und jene über die durchgeführten Tätigkeiten, Dienste und die von den Verwaltungen angebotenen Produkte.

Die Daten betreffend die Zahlungen von 2017 stimmen zum Teil noch nicht mit jenen der auf denselben Zeitraum bezogenen Rechnungslegung des Landes überein. Diesbezüglich hat die Verwaltung in der entsprechenden vergleichenden Tabelle auf die Besonderheiten hingewiesen, welche die (grundlegende und zusätzliche) rechtliche und wirtschaftliche Behandlung des Landes- und Lehrpersonals kennzeichnen, die – anders als in der SICO Einteilung vorgesehen – in anderen Kapiteln untergebrachte Ausgabenposten mit sich bringt.

Der Rechnungshof unterstreicht abermals, dass es notwendig ist, die Tätigkeit zur Überwindung der bestehenden Abweichungen der Daten SICO und SIOPE von den Bilanzdaten (letztere sind in den eigenen Tabellen der Anpassung des Systems SICO nicht angegeben) fortzuführen, angesichts der Bedeutung der genauen und korrekten Pflichterfüllung, da die genannten Informationen die Erstellung der Unterlagen der öffentlichen Finanzen (Dokument über die Wirtschaft und die Finanzen, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgesetz), die Quantifizierung der Maßnahmen hinsichtlich des Personals, die Bestimmung des entsprechenden Bedarfs, die Überprüfung der technischen Berichte bezogen auf die Gesetzesmaßnahmen und die Tätigkeit des staatlichen Statistikinstituts anstreben. Die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes berichten, immer auf der Grundlage dieser (nach der Kassa erhobenen) Daten, in ihrer Kontrollfunktion dem Parlament über die Kosten des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 60 GvD Nr. 165/2001 in geltender Fassung; außerdem genehmigt die Sektion für die Autonomen Körperschaften des Rechnungshofes jährlich einen spezifischen Bericht zu den Ausgaben für das Personal der Gebietskörperschaften, der eine Analyse der zahlen- und aufgabenbezogenen Konsistenz des Verwaltungspersonals und der entsprechenden Ausgaben von Region, Provinzen und Gemeinden enthält (vgl. Beschluss Nr. 17 vom 24. Juli 2018 bezogen auf den Dreijahreszeitraum 2014-2016), auf dessen Inhalt man verweist.

Die folgende Tabelle führt die Organisation der bestehenden Strukturen Ende 2018 an:

Organisation der bestehenden Strukturen Ende 2018				
Situation am	Departments (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2016	13	34	183	13
31.12.2017	13	33	172	5
31.12.2018	13	35	168	5

(1) es sind die 3 Departments der Bildung, die Generaldirektion und das Generalsekretariat enthalten

Quelle: APB – Schreiben der Personalabteilung vom 1. April 2019

Zum 31. Dezember 2018 waren die Führungsaufträge 209, davon waren 4 an Verwaltungsexterne übertragen und 49 geschäftsführend, im Sinne der geltenden Bestimmungen (zum 31. Dezember 2017: 208 davon 8 externe); die Koordinierungsaufträge waren 607 (2017: 614). Es ist zu erwähnen, dass ein Drittel der Geschäftsführungen seit mehr als fünf Jahren bestehen.

In den Berichten betreffend die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016 und 2017 hat der Rechnungshof über die graduelle Umwandlung eines Teiles der Funktions- und der Koordinierungszulage – die den Führungskräften des Landes zuerkannt wird, welche mit der Leitung und Koordinierung der Ämter beauftragt sind und auch nicht – in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung berichtet, in Übereinstimmung mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden Kollektivverträgen¹¹⁶.

Die im Rahmen der vorherigen Ermittlungen aufgetretenen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit insbesondere der Auszahlung der genannten Zulage an Führungskräfte der Körperschaft, die keinen leitenden oder Koordinierungsauftrag innehatten, hatten dazu geführt, dass die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol in den vergangenen Haushaltsjahren die entsprechenden Posten der Rechnungslegung der Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 nicht gebilligt haben. Mit der

¹¹⁶ Dieser *Modus Procedendi* ist in der Gesetzgebung des Landes vorzufinden, die bis heute keine spezifische Rolle der Führungskraft eingeführt hat, da die Führungsaufgaben (zeitweilig) an Funktionäre vergeben werden, die nach Ablauf des Führungsauftrags wieder die (nicht führungsbezogenen) Aufgaben der Ebene ihrer Zugehörigkeit wahrnehmen.

Entscheidung vom 28. Juni 2018, Nr. 1, und mit Bezug auf das Haushaltsjahr 2017 wurde das Verfahren für die nicht gebilligten Posten (insgesamt 825.788,05 Euro) ausgesetzt und laut der getrennten Verfügung¹¹⁷ wurde die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf die von den Artikeln 3, 36, 81, 97, 101, zweiter Absatz, 103, 108, 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) und 119, erster Absatz, der Verfassung festgelegten Parameter von folgenden Gesetzesbestimmungen aufgeworfen: Art. 28 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10: "Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung"; Art. 47 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6: "Personalordnung des Landes"; Art. 14, Absatz 6, des Landesgesetzes vom 25. September 2015, Nr. 11: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2015 und für den Dreijahreszeitraum 2015-2017"; Art. 7 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2016, Nr. 21: "Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus"; Art. 1, Art. 2 und Art. 17 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9: "Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung" sowie Art. 1 und Art. 3 des Landesgesetzes vom 9. Februar 2018, Nr. 1: " Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal".

Bereits anlässlich der vorhergehenden Billigungen haben sich die Vereinigten Sektionen auf den Grundsatz berufen, der die Auszahlung von Entlohnungen, „...die nicht den tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechen“, verbietet (vgl. Art. 7, Absatz 5, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 in geltender Fassung) und sie haben festgestellt, dass der Kollektivvertrag Bestimmungen beinhaltet, die möglicherweise im Widerspruch zu den wesentlichen Verfassungsgrundsätzen der Unparteilichkeit und der guten Führung, in Form von Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Leistung, (Art. 97, zweiter Absatz, Verfassung) sowie der Angemessenheit der Entlohnung im Verhältnis zum Umfang und

¹¹⁷ Vgl. https://www.cortecostituzionale.it/schedaOrdinanze.do?anno=2018&numero=173&numero_parte=1 - 13.03.2019. Registerordnung Nr. 173 von 2018 veröffentlicht im Gesetzesblatt der Republik vom 12.12.2018, Nr. 49.

zur Qualität der geleisteten Arbeit stehen (Art. 36, erster Absatz, Verfassung). Ein solches, auch auf Landesebene vorgesehenes Verbot von Automatismen (vgl. Art. 5, Abs. 6, LG 10. August 1995, Nr. 15, aufgehoben durch Art. 52, Abs. 2, Buchst. i), LG 19. Mai 2015 Nr. 6) kommt auch von der grundlegenden Bestimmung der wirtschaftlichen und sozialen Reform gemäß Art. 2, Abs. 1, Buchst. o), G. 23. Oktober 1992, Nr. 421 (Ermächtigung der Regierung zur Rationalisierung und Neuordnung des Sanitätswesens, des öffentlichen Dienstes, der Sozialversicherung und der Finanzen der Gebietskörperschaften).

Es wurde befunden, dass die Vertragsbestimmungen, welche die Auszahlung der Zulage an Führungskräfte ohne Auftrag vorsehen, also im Widerspruch stehen zu den genannten Bestimmungen, welche automatische Lohnerhöhungen verbieten.

Art. 7 LG Nr. 21/2016 hatte, in der Abänderung von Art. 47 des Landesgesetzes Nr. 6/2015, programmatisch Folgendes vorgesehen: „...Mit Landesgesetz erfolgt innerhalb 30. Juni 2017 eine Neuregelung der graduellen Umwandlung der Funktionszulage, der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte der Körperschaften, für welche der bereichsübergreifende Kollektivvertrag Anwendung findet, in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement. Bis zur genannten Neuregelung finden die einschlägigen kollektivvertraglichen Regelungen Anwendung.“

Am 19. Juli 2017 ist das Landesgesetz Nr. 9/2017 in Kraft getreten (Regelung der Führungszulage und Änderung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung), welches unter anderem eine neue Gliederung der Führungsstruktur des Landes, eine überarbeitete Regelung der Zulagen für Führungsaufträge unter Beibehaltung der jährlichen Höchstgrenze von Euro 240.000,00 für die gesamte wirtschaftliche Behandlung, beinhaltet, in Durchführung des Grundprinzips der Koordinierung der Finanzen nach Maßgabe des Art. 13 GD Nr. 66/2014, umgewandelt in das G. Nr. 89/2014.

Artikel 1 des genannten Landesgesetzes sieht insbesondere für die Führungszulage ab 1. Juni 2018 (ursprünglich ab 1. Jänner 2019) deren Umwandlung in eine der Position entsprechende Zulage vor, die aus einem fixen und einem variablen Teil besteht; der fixe Teil der Zulage entspricht 40% der Gesamthöhe der Zulage und wird nach mindestens sechs Jahren Führungsauftrag „...bei Beendigung desselben in ein persönliches und auf das

Ruhegehalt im Sinne des lohnbezogenen Systems anrechenbares Lohnelement umgewandelt“.¹¹⁸

Nach Inkrafttreten des vorgenannten Landesgesetzes Nr. 9/2017, befand die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen mit Urteil Nr. 52 vom 15. Dezember 2017, dass die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten der Mitglieder der öffentlichen Delegation gegeben ist, welche die auf den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis 31. März 2016 streitgegenständlichen Kollektivverträge unterzeichnet haben, angesichts „...der Missachtung eines im Landesgesetz verankerten ausdrücklichen und klaren Verbots, was ein Verhandlungsergebnis nach sich gebracht hat, das dem vom Gesetzgeber gewollten völlig entgegengesetzt ist“. Gegen dieses Urteil wurde Berufung (Rekurs Nr. 53327 vom 23. März 2018) vor den zentralen Berufungssektionen der Rechtsprechung des Rechnungshofs eingelegt. Das entsprechende Verfahren ist noch anhängig (Die Verhandlung ist für den 30. Oktober 2019 festgelegt).

Das LG vom 9. Februar 2018, Nr. 1¹¹⁹ (Bestimmungen auf dem Sachgebiet Personal), in Kraft getreten am 16. Februar 2018, sieht unter anderem unter Art. 1 die authentische Auslegung des Artikels 47 LG Nr. 6/2015, des Artikels 14, Absatz 6, LG Nr. 11/2015, des Artikels 7, Absatz 1, LG Nr. 21/2016 und der Artikel 1, Absatz 3, und 2, Absatz 1, LG Nr. 9/2017 im Bereich Zulagen für Führungskräfte und für ähnliche Aufträge, sowie der Artikel 22 und 28 LG Nr. 10/1992 vor sowie unter Art. 3 die Bestimmung, dass im Verzeichnis der Führungskräfte und Führungskräfteanwärter/Führungskräfteanwärterinnen auch jene

¹¹⁸ Diese neue Regelung wurde, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region, den ministeriellen Behörden gemeldet, damit diese deren Vereinbarkeit mit der Verfassung prüfen (die Regelung wurde in der Sitzung vom 15. September 2017 vom Ministerrat geprüft, welcher der Ansicht war, keinen Rekurs auf dem Hauptwege vor dem Verfassungsgericht einbringen zu müssen).

¹¹⁹ Der Gesetzgeber hat insbesondere mit Art. 1 vorgesehen, dass die darin genannten Bestimmungen „...dahingehend ausgelegt werden, dass die aufgrund der Verfahren zur graduellen Umwandlung der Führungszulage, der Koordinierungszulage und der Zulage für stellvertretende Führungskräfte für das Personal der Körperschaften, für welche die bereichsübergreifenden Kollektivverträge auf Landesebene gelten, in ein persönliches und auf das Ruhegehalt anrechenbares Lohnelement erfolgten Auszahlungen seit ihrer Einführung als fixer und bleibender Bestandteil des Gehalts anzusehen sind. Die Bestimmungen der Kollektivverträge und der bereichsübergreifenden Kollektivverträge in diesem Bereich sind für diese Zwecke ohne Unterbrechungen uneingeschränkt rechtmäßig und wirksam (...).“ Diesbezüglich stellt der – dem entsprechenden Gesetzesentwurf Nr. 152/18-XV beiliegende – Bericht des Einbringers dar, dass die graduelle Umwandlung der Funktionszulage in ein gesondertes, auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element des Gehalts ihre Ratio darin findet, dass die Entlohnung der Bediensteten, für welche die bereichsübergreifenden Kollektivverträge auf Landesebene gelten, wesentlich niedriger ist als jene der Führungskräfte des Staates und der anderen Regionen, die ihrerseits denselben Führungsauftrag nicht mehr innehaben.

weiterhin eingetragen bleiben, welchen ein Sonderauftrag gemäß Art. 17/bis des Landesgesetzes Nr. 9/2017 erteilt worden war. Nach eingehender Prüfung in der Sitzung vom 6. April 2018 war der Ministerrat der Ansicht, gegen diese gesetzliche Maßnahme keinen Rekurs auf dem Hauptwege vor dem Verfassungsgericht einbringen zu müssen.

Art. 4 LG Nr. 10 vom 11. Juli 2018 hat, durch die Abänderung von Art. 16 LG Nr. 9/2017 i.g.F., die Bestimmungen laut Abschnitt I desselben LG auch "auf die Gemeinden und auf die Aufträge von Beamten, stellvertretenden Führungskräften und Koordinatoren sowie auf ähnliche Aufträge der Gesundheitsberufe des Südtiroler Sanitätsbetriebs ausgedehnt".

Wie von den Vertretern des Landes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2018¹²⁰ angekündigt, wurde am 19. Juni 2018 ein eigener bereichsübergreifender Kollektivvertrag für das Führungspersonal abgeschlossen (in Kraft bis zum 31. August 2018), der die Funktionszulage in eine Positionszulage mit Ablauf 1. Juni 2018 in folgenden Verhandlungsbereichen umgewandelt hat: Südtiroler Landesverwaltung und ihr abhängige Betriebe und Hilfskörperschaften, Südtiroler Sanitätsbetrieb, Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Seniorenwohnheime, Institut für den sozialen Wohnbau des Landes (WOBI) und Verkehrsamt der Stadt Bozen und der Kurverwaltung Meran. Laut Art 3 des Vertrags (Übergangsbestimmung) wird die Positionszulage wie folgt berechnet: *"Die Summe der den Führungskräften monatlich auszahlenden Positionszulagen und persönlichen, auf das Ruhegehalte anrechenbaren Lohnelemente entspricht, unter Berücksichtigung der Anzahl der Tage pro Monat, der Summe der den Führungskräften im Mai 2018 ausbezahlten Funktionszulagen*

¹²⁰ In der Sitzung vom 20. Juni 2018 hat das Land präzisiert, dass aufgrund der Bestimmungen nach LG Nr. 1/2018 (erlassen nachdem das Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 52/2017 ergangen ist), die Umwandlung der Zulage mit 31. Mai 2018 endet, während bereits mit LG Nr. 9/2017 (erlassen bevor das genannte Urteil ergangen ist) die Funktionszulage in eine Positionszulage umgewandelt worden ist, deren fixer Teil nach sechs Jahren Führungsauftrag bei Beendigung desselben in ein persönliches auf das Ruhegehalt anwendbares Lohnelement umgewandelt wird und maximal 40 Prozent der Gesamthöhe der Zulage entspricht. Die Vertreter der Verwaltung haben betont, dass die Anpassung mit zwei unterschiedlichen Kollektivverträgen vorgesehen ist. Mit einem ersten, bereits unterzeichneten, Kollektivvertrag ist die Funktionszulage in eine Positionszulage umgewandelt worden, während mit einem zweiten Vertrag eine Erhöhung der Positionszulage vorgesehen ist, welche nur demjenigen zusteht, der einen zusätzlichen Sonderauftrag annimmt und somit hängt die Zulage von der effektiven Ausführung eines Auftrages ab. Laut Generalsekretär des Landes muss noch die Problematik geklärt werden, die entsteht, falls kein Sonderauftrag vorgeschlagen wird (der zweite der genannten Kollektivverträge ist noch nicht unterzeichnet worden, da es dem Landesgesetz zusteht, dessen finanzielle Deckung vorzusehen, deren Genehmigung wahrscheinlich Anfang Juli erfolgen wird). Weiters hervorgehoben wird, dass in der obgenannten Sitzung der Regionale Staatsanwalt des Rechnungshofes Bozen die Meinung geäußert hat, dass die mit Landesgesetz Nr. 1/2018 erfolgte authentische Auslegung in den Gegenstand des genannten Urteils Nr. 52/2017 eingreift. Der Generalsekretär des Landes hat betont, dass das gegen das betreffende Gesetz keine Beschwerde eingelegt worden ist; er war nicht in der Lage sich zur authentischen Auslegung zu äußern.

und persönlichen, auf das Ruhegehalt anrechenbaren Lohnelemente. Von der so errechneten Summe wird das ab dem 1. Juni 2018 zustehende persönliche, auf das Ruhegehalt anrechenbare Lohnelement abgezogen und als solches ausbezahlt. Die Differenz wird bis zum Erreichen von vierzig Prozent der oben genannten Summe als fixe Positionszulage, und für den darüber hinaus gehenden Teil, als variable Positionszulage ausbezahlt.“

Mit dem folgenden bereichsübergreifenden Vertrag vom 10. August 2018 wurde die Positionszulage in Umsetzung von Art. 1, Absatz 1, LG Nr. 9/2017 festgelegt (40 Prozent fixer und 60 Prozent variabler Anteil). Die Zulage steht dem Führungspersonal für die Dauer des Führungsauftrags ab dem 1. Juni 2018 zu, wobei “der zugenommenen Komplexität der Führungsaufgaben und der damit zusammenhängenden größeren Verantwortung Rechnung getragen wird ...”. Ab demselben Datum wird das persönliche, auf das Ruhegeld anrechenbare Lohnelement als unveränderlicher Betrag festgelegt. Dieses ist mit der Positionszulage nicht kumulierbar und daher wird es von der zustehenden Positionszulage abgezogen und wird weiter als persönliches Lohnelement ausbezahlt. Der Vertrag sieht unter Art. 4 auch vor, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, innerhalb von sechs Monaten einen weiteren bereichsübergreifenden Vertrag zu unterzeichnen, der die Mindest- und Höchstkoeffizienten der Zulage, die Kriterien für die Festlegung des Koeffizienten der Positionszulage, die Ergebniszulage und die Überstunden festlegt. Schließlich ist insbesondere im Hinblick auf den fixen Anteil der Zulage vorgesehen, dass “den Führungskräften, welche nach Ablauf von 6 Jahren nach dem 1. Juni 2018 keinen Führungsauftrag mehr innehaben, der fixe Teil der Positionszulage unter der Voraussetzung weiter ausbezahlt wird, dass sie einen Sonderauftrag im Sinne von Artikel 14 des Landesgesetzes Nr. 9/2017 übernehmen”¹²¹.

¹²¹ Art. 14 (Sonderaufträge und Projektmanagement): (1) Nach Artikel 17 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, ist folgender Artikel eingefügt: „Art. 17/bis (Sonderaufträge und Projektmanagement) 1. Den Führungskräften, welche im Verzeichnis laut Artikel 15 eingetragen sind, können Sonderaufträge für besondere Tätigkeiten, verbunden mit aktiver Verwaltungstätigkeit, für Beratungstätigkeit sowie Forschungsarbeiten und Studien, Inspektions- und Kontrolltätigkeiten, Tätigkeiten technisch-fachlicher Natur oder für andere Projekte erteilt werden. 2. Unbeschadet anderweitig zur Verfügung stehender Instrumente können zwecks Durchführung von ressort-, abteilungs- oder ämterübergreifenden Projekten für die Dauer derselben geeignete Formen von Projektmanagement geschaffen werden. 3. Die Modalitäten für die Erteilung der Aufträge laut den Absätzen 1 und 2 werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.“

Die Personalabteilung hat mit Schreiben vom 18. April 2019 mitgeteilt, dass die obige bereichsübergreifende Verhandlung noch nicht begonnen hat.

Die Personalabteilung hat mit den Schreiben vom 1. und 18. April 2019 mitgeteilt, 2018 weiterhin Funktions- und Koordinierungszulagen an die Führungskräfte und Koordinatoren im Ausmaß von insgesamt 7.409.979,97 Euro gezahlt zu haben, davon 5.409.106,03 Euro als fixen und bleibenden Anteil, 1.541.099,93 Euro für Fürsorgebeiträge und 459.774,01 Euro für IRAP.

Insbesondere belaufen sich die 2018 ausgezahlten Zulagen an Führungskräfte und Koordinatoren ohne Auftrag auf insgesamt 976.157,44 Euro, davon sind 713.293,78 Euro fixer und bleibender Anteil, 202.233,69 Euro Fürsorgebeiträge und 60.629,97 Euro IRAP.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

Beschreibung Zulage	Fixer und bleibender Anteil		Fürsorgebeiträge		IRAP		Gesamt
	Kapitel der Rechnungslegung 2018	Zahlungen*	Kapitel	Zahlungen*	Kapitel	Zahlungen*	Zahlungen*
Funktionszulage - Führungskräfte ohne Auftrag	U01011.9997	8.007,22	U01011.9998	2.260,11	U01011.9999	680,61	10.947,95
	U01021.9997	1.978,77	U01021.9998	558,52	U01021.9999	168,20	2.705,49
	U01031.9997	6.882,04	U01031.9998	1.942,52	U01031.9999	584,97	9.409,53
	U01041.9997	14.200,58	U01041.9998	4.008,24	U01041.9999	1.207,05	19.415,86
	U01051.9997	2.449,21	U01051.9998	691,31	U01051.9999	208,18	3.348,71
	U01061.9997	6.363,10	U01061.9998	1.796,04	U01061.9999	540,86	8.700,00
	U01081.9997	5.679,26	U01081.9998	1.603,02	U01081.9999	482,74	7.765,02
	U01101.9997	6.198,20	U01101.9998	1.749,50	U01101.9999	526,85	8.474,55
	U01111.9997	6.101,20	U01111.9998	1.722,12	U01111.9999	518,60	8.341,92
	U04011.9997	102.464,33	U04011.9998	28.921,46	U04011.9999	8.709,47	140.095,26
	U04021.9997	112.110,83	U04021.9998	31.644,27	U04021.9999	9.529,42	153.284,52
	U04041.9997	1.042,73	U04041.9998	294,32	U04041.9999	88,63	1.425,69
	U04061.9997	3.157,30	U04061.9998	891,18	U04061.9999	268,37	4.316,85
	U04071.9997	310,40	U04071.9998	87,61	U04071.9999	26,38	424,39
	U05011.9997	1.692,62	U05011.9998	477,76	U05011.9999	143,87	2.314,25
	U05021.9997	6.561,95	U05021.9998	1.852,17	U05021.9999	557,77	8.971,88
	U06011.9997	509,24	U06011.9998	143,74	U06011.9999	43,29	696,27
	U06021.9997	664,44	U06021.9998	187,54	U06021.9999	56,48	908,46
	U07011.9997	974,83	U07011.9998	275,16	U07011.9999	82,86	1.332,85
	U08021.9997	2.701,41	U08021.9998	762,50	U08021.9999	229,62	3.693,52
	U09011.9997	3.564,69	U09011.9998	1.006,17	U09011.9999	303,00	4.873,86
	U09021.9997	5.014,82	U09021.9998	1.415,48	U09021.9999	426,26	6.856,56
	U09031.9997	742,04	U09031.9998	209,45	U09031.9999	63,07	1.014,56
	U09041.9997	2.827,51	U09041.9998	798,09	U09041.9999	240,34	3.865,93
	U09051.9997	20.175,68	U09051.9998	5.694,76	U09051.9999	1.714,93	27.585,38
	U09081.9997	761,44	U09081.9998	214,92	U09081.9999	64,72	1.041,08
	U10011.9997	460,74	U10011.9998	130,05	U10011.9999	39,16	629,95
	U10021.9997	4.481,33	U10021.9998	1.264,89	U10021.9999	380,91	6.127,14
	U10041.9997	751,74	U10041.9998	212,18	U10041.9999	63,90	1.027,82
	U10051.9997	29.933,73	U10051.9998	8.449,06	U10051.9999	2.544,37	40.927,15
	U12011.9997	834,19	U12011.9998	235,46	U12011.9999	70,91	1.140,55
	U12021.9997	470,44	U12021.9998	132,79	U12021.9999	39,99	643,22
	U12031.9997	1.071,83	U12031.9998	302,53	U12031.9999	91,11	1.465,47
	U12041.9997	548,04	U12041.9998	154,69	U12041.9999	46,58	749,31
	U12051.9997	688,69	U12051.9998	194,39	U12051.9999	58,54	941,62
	U12071.9997	834,19	U12071.9998	235,46	U12071.9999	70,91	1.140,55
	U12081.9997	315,25	U12081.9998	88,98	U12081.9999	26,80	431,02
	U13011.9997	4.699,58	U13011.9998	1.326,50	U13011.9999	399,46	6.425,54
	U14011.9997	1.474,38	U14011.9998	416,16	U14011.9999	125,32	2.015,85
	U14021.9997	863,29	U14021.9998	243,67	U14021.9999	73,38	1.180,34
	U14031.9997	1.183,38	U14031.9998	334,02	U14031.9999	100,59	1.617,99
	U15011.9997	480,14	U15011.9998	135,52	U15011.9999	40,81	656,48
	U15021.9997	96.300,08	U15021.9998	27.181,55	U15021.9999	8.185,51	131.667,14
	U15031.9997	6.479,50	U15031.9998	1.828,90	U15031.9999	550,76	8.859,15
	U16011.9997	7.570,73	U16011.9998	2.136,91	U16011.9999	643,51	10.351,15
	U17011.9997	1.008,78	U17011.9998	284,74	U17011.9999	85,75	1.379,27
	U18011.9997	1.406,48	U18011.9998	396,99	U18011.9999	119,55	1.923,02
Summe		484.992,35		136.893,37		41.224,35	663.110,07

Beschreibung Zulage	Fixer und bleibender Anteil		Fürsorgebeiträge		IRAP		Gesamt
	Kapitel der Rechnungslegung 2018	Zahlungen*	Kapitel	Zahlungen*	Kapitel	Zahlungen*	Zahlungen*
	U01011.9997	3.769,26	U01011.9998	1.078,77	U01011.9999	320,39	5.168,41
	U01021.9997	931,47	U01021.9998	266,59	U01021.9999	79,17	1.277,23
	U01031.9997	3.239,60	U01031.9998	927,18	U01031.9999	275,37	4.442,14
	U01041.9997	6.684,67	U01041.9998	1.913,16	U01041.9999	568,20	9.166,03
	U01051.9997	1.152,92	U01051.9998	329,97	U01051.9999	98,00	1.580,89
	U01061.9997	2.995,31	U01061.9998	857,26	U01061.9999	254,60	4.107,18
	U01081.9997	2.673,41	U01081.9998	765,14	U01081.9999	227,24	3.665,78
	U01101.9997	2.917,69	U01101.9998	835,05	U01101.9999	248,00	4.000,75
	U01111.9997	2.872,03	U01111.9998	821,98	U01111.9999	244,12	3.938,14
	U04011.9997	48.233,24	U04011.9998	13.804,45	U04011.9999	4.099,83	66.137,52
	U04021.9997	52.774,16	U04021.9998	15.104,07	U04021.9999	4.485,80	72.364,03
	U04041.9997	490,85	U04041.9998	140,48	U04041.9999	41,72	673,05
	U04061.9997	1.486,24	U04061.9998	425,37	U04061.9999	126,33	2.037,94
	U04071.9997	146,11	U04071.9998	41,82	U04071.9999	12,42	200,35
	U05011.9997	796,77	U05011.9998	228,04	U05011.9999	67,73	1.092,54
	U05021.9997	3.088,92	U05021.9998	884,05	U05021.9999	262,56	4.235,53
	U06011.9997	239,72	U06011.9998	68,61	U06011.9999	20,38	328,70
	U06021.9997	312,77	U06021.9998	89,52	U06021.9999	26,59	428,87
	U07011.9997	458,89	U07011.9998	131,33	U07011.9999	39,01	629,23
	U08021.9997	1.271,64	U08021.9998	363,95	U08021.9999	108,09	1.743,67
	U09011.9997	1.678,02	U09011.9998	480,25	U09011.9999	142,63	2.300,90
	U09021.9997	2.360,64	U09021.9998	675,62	U09021.9999	200,65	3.236,91
	U09031.9997	349,30	U09031.9998	99,97	U09031.9999	29,69	478,96
	U09041.9997	1.331,00	U09041.9998	380,93	U09041.9999	113,13	1.825,07
	U09051.9997	9.497,34	U09051.9998	2.718,16	U09051.9999	807,27	13.022,77
	U09081.9997	358,43	U09081.9998	102,58	U09081.9999	30,47	491,48
	U10011.9997	216,89	U10011.9998	62,07	U10011.9999	18,44	297,40
	U10021.9997	2.109,51	U10021.9998	603,74	U10021.9999	179,31	2.892,56
	U10041.9997	353,87	U10041.9998	101,28	U10041.9999	30,08	485,22
	U10051.9997	14.090,76	U10051.9998	4.032,80	U10051.9999	1.197,71	19.321,28
	U12011.9997	392,68	U12011.9998	112,39	U12011.9999	33,38	538,44
	U12021.9997	221,45	U12021.9998	63,38	U12021.9999	18,82	303,66
	U12031.9997	504,55	U12031.9998	144,40	U12031.9999	42,89	691,83
	U12041.9997	257,98	U12041.9998	73,83	U12041.9999	21,93	353,74
	U12051.9997	324,19	U12051.9998	92,78	U12051.9999	27,56	444,53
	U12071.9997	392,68	U12071.9998	112,39	U12071.9999	33,38	538,44
	U12081.9997	148,40	U12081.9998	42,47	U12081.9999	12,61	203,48
	U13011.9997	2.212,24	U13011.9998	633,15	U13011.9999	188,04	3.033,43
	U14011.9997	694,04	U14011.9998	198,63	U14011.9999	58,99	951,66
	U14021.9997	406,38	U14021.9998	116,31	U14021.9999	34,54	557,22
	U14031.9997	557,06	U14031.9998	159,43	U14031.9999	47,35	763,84
	U15011.9997	226,02	U15011.9998	64,69	U15011.9999	19,21	309,92
	U15021.9997	45.331,53	U15021.9998	12.973,97	U15021.9999	3.853,18	62.158,69
	U15031.9997	3.050,11	U15031.9998	872,95	U15031.9999	259,26	4.182,31
	U16011.9997	3.563,79	U16011.9998	1.019,96	U16011.9999	302,92	4.886,67
	U17011.9997	474,87	U17011.9998	135,91	U17011.9999	40,36	651,14
	U18011.9997	662,07	U18011.9998	189,49	U18011.9999	56,28	907,84
	Summe	228.301,43		65.340,32		19.405,62	313.047,37
Zulage Führungskräfte und Koordinatoren ohne Auftrag Summe		713.293,78		202.233,69		60.629,97	976.157,44

Quelle: APB – Auszug Tabelle des Direktors der Abteilung Personal. *Es handelt sich um 2018 effektiv gezahlte Beträge, was von der Abteilung Personal mit Schreiben vom 18. April 2019 bestätigt wurde.

Mit Bezug auf die Buchführungsposten der Rechnungslegung 2017 (über insgesamt 825.788,05 Euro), deren Verfahren vom Rechnungshof anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung vom 28. Juni 2018 ausgesetzt worden war, hat die Personalabteilung im Hinblick auf die zum Selbstschutz mittelfristig getroffenen Maßnahmen mit Schreiben vom 1. April 2019 mitgeteilt, dass *“sie nach der diesbezüglichen Abklärung mit der Anwaltschaft des Landes auf den Ausgang der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wartet, die für den folgenden 7. Mai*

festgelegt ist und aufgrund dessen wird sie die mit der Anwaltschaft des Landes zu vereinbarenden Maßnahmen treffen“.

Mit Urteil Nr. 138 vom 6. Juni 2019 hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit der Artikel 1, Absatz 3, 2 und 17, Absatz 2, LG Nr. 9/2017 und von Art. 1, LG Nr. 1/2018 erklärt. Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof die von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol in Bezug auf die Artikel 81 und 117, zweiter Absatz, Buchstaben l) und o) der Verfassung aufgeworfenen Fragen für begründet gehalten.

Das Verfassungsgericht bemerkt, dass „...die organisatorische Form nicht wichtig wird, sondern das Fehlen von Synallagmatik der Besoldung und die entsprechende Unterziehung der Vorsorgebeiträge“ und dass „die Gesetzgeber der Region und des Landes (...) letzten Endes offensichtlich auf die Gliederung der Ausgaben der Abschlussrechnung 2017 Einfluss nehmen, und zwar auf das Quantum derselben, auf die Festlegung des Verwaltungsergebnisses und auf die Formen der Besoldung, die vom staatlichen Gesetzgeber, in Ausübung seiner ausschließlichen Zuständigkeit, ausgeschlossen wurden“.

Im Lichte der genannten Überlegungen bestätigt das Gericht, dass „die vorher geprüften Bestimmungen also für verfassungswidrig erklärt werden müssen und die von ihnen bewirkten Ausgaben dürfen nicht in die entsprechenden Rechnungslegungen hineingenommen werden“. Auch die in einigen der angefochtenen Gesetze enthaltene Vorschrift, die von der Erklärung der Verfassungswidrigkeit bezüglich der graduellen Umwandlung der Führungszulage in eine persönliche Zulage nach Beendigung des Auftrags nicht betroffen war, „ist gleichermaßen unvereinbar mit der allgemeinen Regel der öffentlichen Führungsaufträge“ und daher bleibt „das Verbot der Übernahme dieser Art von Ausgaben für die Haushaltsjahre nach 2017“ aufrecht.

In der Folge der Übermittlung des oben genannten Urteils hat der Präsident der Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs die Sitzung vom 24. Juni 2019 für die Entscheidung über die Buchführungsposten anberaumt, deren Verfahren unterbrochen war. In der genannten Sitzung wurden die Buchführungsposten über insgesamt 825.788,05 Euro nicht gebilligt.

Bezüglich der vom Land in der Folge getroffenen Maßnahmen, haben die Vertreter der Körperschaft insbesondere vorgebracht, dass in der Sitzung der Landesregierung vom 18. Juni 2019 entschieden wurde, die Zahlung der Zulagen an Beamten und Koordinatoren ohne Auftrag zu unterbrechen und die in den letzten 10 Jahren ausgezahlten Beträge einzubringen, und sie haben die daraus folgende vorgesehene Verabschiedung von Maßnahmen in Bezug auf die damit verbundenen Zuständigkeiten der Vorsorge, Rente und Abfertigung des betroffenen Personals vorweggenommen, die gegenwärtig Gegenstand der Bewertung vonseiten der zuständigen Organe sind.

Sie haben außerdem dargelegt, dass es drei verschiedene Fälle gibt: a) ehemalige Führungskräfte, die keinen Führungsauftrag mehr ausüben, bei denen die Auszahlung der Zulage unterbrochen wird, b) Führungskräfte, die ihren Auftrag weiterhin ausüben, bei denen die persönliche ruhegehaltsfähige Zulage in Positionszulage umgewandelt wird und c) Beamten, welche diesen Führungsauftrag nicht mehr ausüben, bei denen vorgeschlagen wurde, die persönliche ruhegehaltsfähige Zulage mit der Positionszulage zu ersetzen. In diesem letzteren Fall wurde präzisiert, dass die Eingliederung laut den gegenwärtig geltenden Landesbestimmungen nur für die Führungszulagen und nicht für jene der Koordinierung erfolgt, bei denen die persönliche ruhegehaltsfähige Zulage gestrichen wird. Mit Bezug auf die Rechnungslegung 2018 ist der Senat der Vereinigten Sektionen aufgerufen, die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen zu bewerten, welche die Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2018 zugunsten von Führungskräften und Koordinatoren ohne Auftrag über insgesamt 976.157,44 Euro weiterhin vorgenommen hat.

Gegenstand besonderer Untersuchung waren die Zweckbindungen und Zahlungen betreffend die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Vergütungen an die berechtigten Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder Gründen des Dienstes in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren und solche vor dem Rechnungshof, im Sinne der geltenden Bestimmungen (vgl. Art. 5, LG Nr. 1/2018, Art. 3, Absatz 2/bis, GD Nr. 543/1996, mit Änderungen umgewandelt in G Nr. 639/1996¹²², Art. 1, Absatz 1, GD, Art. 18

¹²² Die Bestimmung ist mit dem Art. 10/bis, Absatz 10, GD Nr. 203/2005, mit Änderungen umgewandelt in G Nr. 208/2005, Gegenstand authentischer Interpretation.

GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G Nr. 135/1997, und Art. 31, GvD Nr. 174/2016) verwickelt waren. Die regionale Staatsanwaltschaft Bozen hatte anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigung festgestellt, dass die Landesregelung *“...zur Folge hat, dass die Vergütung der Prozesskosten durch die Zugehörigkeitsverwaltung nicht mehr notwendigerweise an einen in der Hauptsache vollen Freispruch gebunden ist. Dies scheint nicht im Einklang mit den Grundsätzen zu stehen, die im Bereich der Haftung gelten und die letzthin durch die mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 174 vom 26. August 2016 eingeführte Prozessordnung des Rechnungshofs rechtliche Wirkung erlangt haben...”* und dass *“...die genannte Rechtsordnung des Landes somit im Widerspruch zu dem dargelegten rechtlichen Rahmen und der Rechtsprechung steht; daher scheint sie nicht verfassungskonform zu sein (Art. 97, 117, Absatz 2, Buchstabe)...”* (vgl. Seite 73 bzw. 83 des Schriftsatzes des regionalen Staatsanwalts Bozen des Rechnungshofs vom 28. Juni 2018). Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 hat die Anwaltschaft des Landes die von der Kontrollsektion Bozen angeforderten Daten übermittelt. Diese sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst¹²³:

¹²³ Das Kapitel der Rechnungslegung 2018 Nr. U01111.0335 führt Zahlungen über insgesamt 589.995,17 Euro und Zweckbindungen über 595.215,65 Euro an.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

ANALYTISCHE TABELLE POSITIONEN RÜCKZAHLUNG GERICHTSKOSTEN - JAHR 2018						
Betreffende Gesetze: Art. 5 Landesgesetz vom 9. Februar 2018 Nr. 1 und Art. 31 gesetzesvertretendes Dekret vom 26. August 2016 Nr. 174						
ZAHLUNGS- MASSNAHME	ZWECKGEB. BETRAG	GEZAHLTER BETRAG	VERFAHRENSART (Strafrecht/Zivilrecht/ Verwaltungsrecht/ Rechnungshof)	FESTGELEGT MIT (Urteil/ Dekret/.....)	GRUND DER ENTSCHEIDUNG	ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE PROZESSKOSTEN
Dekret 12278/2018 - ODL 3180031517 /2018	9.399,00	9.399,00	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 18/2017	Löschung des Verfahrens wegen Verzichts des regionalen Staatsanwalts	keine Berücksichtigung der Spesenvergütung
Dekret 16631/2018 - ODL 3180044518/2018	4.412,37	4.412,37	Strafrecht	Dekret GIP BZ 13.06.2017	Archivierung	keine
Dekret 14624/2018 - ODL 3180040834/2018	4.243,75	4.243,75	Strafrecht	Dekret GIP BZ 13.06.2017	Archivierung	keine
Dekret 1578/2018 - ODL 3180009250/2018	253,76	253,76	Rechnungshof	Urteil CdC RM Nr. 582/2017	Annahme der Berufung	insgesamt 1.600,00 für acht Personen
Dekret 2374/2018 - ODL 3180010886/2018	2.030,08	2.030,08	Rechnungshof	Urteil CdC RM Nr. 582/2018	Annahme der Berufung	1.600,00 Euro
Dekret 4953/2018 - ODL 3180014009/2018	1.903,20	1.903,20	Rechnungshof	Urteil CdC RM Nr. 46/2017	Ablehnung der Berufung regionaler Staatsanwalt	1.500,00 Euro
Dekret 4954/2018 - ODL 3180014002/2018	3.151,70	3.151,70	Strafrecht	Dekret GIP BZ 22.04.2014	Archivierung weil keine Sachverhalte vorliegen, die eine strafrechtliche Haftung mit sich bringen	keine
Dekret 17138/2018 - ODL 3180042417/2018	451.862,82	451.862,82	Strafrecht	Urteil Gericht BZ Nr. 300/2009	In der Berufung (Urteil Nr. 145/2010) und Kassation bestätigter Freispruch (Urteil Nr. 22005/2012)	keine
Dekret 4956/2018 - ODL 3180014911/2018	2.152,20	2.152,20	Strafrecht	Dekret GIP BZ 24.10.2017	Archivierung weil kein Element hervorgeht, von dem mit Sicherheit das Bestehen des subjektiven Elements der strafbaren Handlung abzuleiten ist	keine
Dekret 20529/2018 - ODL 3180050654/2018	2.022,21	2.022,21	Strafrecht	Dekret GIP BZ 13.06.2017	Archivierung	keine
Dekret 12346/2018 - ODL 3180030809/2018	33.553,16	33.553,16	Strafrecht	Urteil Gericht BZ Nr. 300/2009	In der Berufung (Urteil Nr. 145/2010) und Kassation bestätigter Freispruch (Urteil Nr. 22005/2012)	keine
Dekret 17126/2018 - ODL 3180042416/2018	3.171,45	3.171,45	Strafrecht	Dekret GIP BZ 17.05.2018	Archivierung weil die Nachricht der strafbaren Handlung unbegründet ist	keine
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030547/2018	890,25	890,25	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2017	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030752/2018	80,05	80,05	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2018	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030754/2018	4.105,79	4.105,79	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2019	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030757/2018	1.799,29	1.799,29	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2020	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030758/2018	83,18	83,18	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2021	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030767/2018	3.806,40	3.806,40	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2022	Freispruch	3.000,00 Euro
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030770/2018	409,34	409,34	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2023	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030777/2018	1.977,23	1.977,23	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2024	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 11920/2018 - ODL 3180030778/2018	930,11	930,11	Rechnungshof	Urteil CdC BZ Nr. 4/2025	Freispruch	insgesamt 8.000,00 Euro für sieben Personen, auf jede Person proportional zu den eingeklagten Beträgen aufzuteilen
Dekret 20526/2018 - ODL 3180049979/2018	16.958,21	16.958,21	Rechnungshof	Urteil CdC RM Nr. 299/2018	Annahme der Berufung	4.000,00 Euro
Dekret 20455/2018 - ODL 3180050686/2019	40.799,62	40.799,62	Strafrecht	Urteil Gericht BZ Nr. 300/2009	Freispruch in der Berufung (Urteil Nr. 145/2010) und Kassation bestätigt (Urteil Nr. 22005/2012)	keine
Summe	589.995,17					

Die Anwaltschaft des Landes hat mit Schreiben vom 24. Mai 2019 mitgeteilt, dass sich vom insgesamt zweckgebundenen und gezahlten Betrag (589.995,17 Euro) im Zusammenhang mit Strafverfahren und Verfahren vor dem Rechnungshof 44.625,89 Euro auf 13 verwaltungsrechtliche Verfahren vor dem Rechnungshof beziehen. Es handelt sich insbesondere um Vergütungen von Gerichtskosten, die zugunsten von Angestellten/Verwaltern verfügt wurden, und zwar aufgrund von: einem Urteil, das die Löschung des Verfahrens wegen aktenkundigen Verzichts und folgender Nichtverfügung über die Kosten erklärt (Nr. 18/2017), einem Urteil des Freispruchs in der Hauptsache (Nr. 4/2017), zwei Urteilen der Annahme in der von den Parteien eingebrachten Berufung (Nr. 582/2017 und Nr. 299/2018) und einem Urteil der Ablehnung der vom regionalen Staatsanwalt eingereichten Berufung (Nr. 46/2017). Der Betrag von 451.862,82 Euro bezieht sich auf ein einziges Strafverfahren zu Lasten eines verwaltungsexternen Projektsteuerers, als Ergebnis eines rechtskräftig gewordenen Urteils des Landesgerichts Bozen, welches das Recht des Antragstellers auf Spesenrückvergütung festgestellt hat.

In der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 haben der Generalsekretär und der Generaldirektor des Landes auf die Rechtsprechung des Staatsrates bezüglich der Differenz zwischen der gerichtlichen Regelung der Gerichtskosten und die dem Angestellten aufgrund der Beziehung zwischen der Verwaltung und dem Angestellten zustehende Rückzahlung hingewiesen.

Dies vorausgeschickt, wirft die Landesregelung laut Landesgesetz Nr. 16/2001 i.g.F. im Punkt Rückzahlung der Gerichtskosten große Zweifel der Verfassungsmäßigkeit in jenem Teil auf, in dem sie eine Regelung vorsieht, die von der des Staates abweicht und in die Bereiche „der Zivilgesetzgebung“ und der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ eingreift, die gemäß Art. 117, Absatz 2, Buchstabe l), der Verfassung ausschließliche Zuständigkeit des Staates sind, wie vom Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 19/2014 bereits festgelegt;

In anderer Hinsicht ist zu bemerken, dass bereits Art. 26 der Verordnung der Rechtsprechungsverfahren vor dem Rechnungshof, genehmigt mit K.D. Nr. 1038/1933, verfügte, dass in den Streitverfahren die Bestimmungen und die Fristen der Zivilprozessordnung beachtet werden, da sie anwendbar sind und von den Bestimmungen

der Verordnung, welche keine Festsetzung betreffend die Kosten enthält, nicht abgeändert worden sind.

Im Sinne von Art. 91 der Zivilprozessordnung verurteilt der Richter, wenn er das Urteil im Zivilverfahren fällt, die unterlegene Partei zur Rückzahlung der Gerichtskosten und der Honorare für die Verteidigung der Gegenseite aufgrund des Grundsatzes des Unterliegens. Bei der Kostenentscheidung kann der Richter die für übertrieben oder überflüssig gehaltenen Kosten im Sinne von Art. 92 der Zivilprozessordnung ausschließen, was dem Richter eine große Entscheidungsbefugnis bei den Prozesskosten zuerkennt, derart dass er sie zwischen den Parteien aufheben kann. Auch die neue Prozessordnung des Rechnungshofs laut GvD Nr. 174/2016 verfügt unter Art. 31, Absatz 2, Folgendes: „In dem Urteil, welches endgültig die verwaltungsrechtliche Haftung ausschließt, da festgestellt wurde, dass kein Schaden besteht, keine Dienstpflichten verletzt wurden, dass weder ein kausaler Zusammenhang besteht noch ein Vorsatz vorliegt oder grobe Fahrlässigkeit, kann das Gericht keine Aufhebung der Verfahrenskosten verfügen; es setzt, zu Lasten der Zugehörigkeitsverwaltung, die Honorare und Gebühren für die Verteidigung fest.“

Gleichwohl scheint die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Landes, die von denen des Staates abweichen, in den Stichprobenfällen nicht von Bedeutung zu sein. In einem besonderen Fall (Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 12278/2018) erfolgte die Vergütung von 9.399,00 Euro auf der Grundlage von Bestimmungen eines abgeschafften Landesgesetzes und in Abweichung eines rechtskräftigen Urteils, das über die Gerichtskosten mit Entscheidung im Sinne von Art. 110 der Prozessordnung des Rechnungshofs geurteilt hat (Verzicht auf die Verfahrensakte seitens der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen). In einem zweiten Fall (Dekret der Abteilung Anwaltschaft des Landes Nr. 17138/2018, welches Ausgaben für insgesamt 451.862,82 Euro zweckbindet) hat die regionale Staatsanwältin Bozen in den am 26. Juni 2019 hinterlegten Schlussanträgen starke Bedenken geäußert und die verfügte Vergütung als nicht angemessen gehalten, besonders in Bezug auf die Vervielfachung des freiberuflichen Grundtarifs, im Lichte der von der Rechtsprechung der Kassation bestätigten Grundsätze (vgl. Urteil Vereinigte Sektion Nr. 13861/2015). Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verfahren der Vergütung regulär erscheint, wenn auch weiterhin Zweifel über die

beträchtliche Quantifizierung bestehen. Die Spesen betreffen ein Strafverfahren und wurden in Durchführung des Urteils des Landesgerichts Bozen Nr. 160/2015, welches das grundsätzliche Recht des Antragsstellers auf Rückvergütung festgestellt hat, verfügt, wie dies aus der von der Verwaltung vorgelegten Dokumentation hervorgeht.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2019 hat der Generalsekretär des Landes übrigens die Bereitschaft des Landes bekundet, eine gesetzliche Lösung in Übereinstimmung mit den Staatsbestimmungen des Bereichs zu erreichen.

12.2 Die externe Mitarbeit

Im Sinne von Art. 13, Absatz 2, LG Nr. 15/2010 i.g.F., der auf die Modalitäten laut Art. 28 LG Nr. 17/1993 i.g.F. verweist, veröffentlicht das Land auf der eigenen Internetseite die Namen der externen Mitarbeiter und der Auftragnehmer von Beratungen mit dem Datum und dem Grund des Auftrags sowie der Bruttovergütung¹²⁴.

Nachstehend sind die an natürliche Personen im Laufe von 2018 gezahlten Beträge, aufgeteilt nach Landesabteilungen, angeführt:

¹²⁴ Die von Aufträgen an Beratern (von der öffentlichen Verwaltung externe Personen) mitzuteilenden Daten, ab dem 1. Januar 2018 mit dem Datum der Vergabe, sind die von Art. 15 GvD Nr. 33/2013 i.g.F. vorgesehenen.

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

LANDESBTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018		Delta	Änderung % 2017-2018	% auf Gesamt
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen			
CS – Generalsekretariat des Landes	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d	9.225,12	9.225,12	0,00	0,14 %
GD – Generaldirektion des Landes	n.e	217.546,02	n.d	319.738,57	n.d	368.070,60	48.332,03	15,12	5,51 %
Abt. 1 – Präsidium und Außenbeziehungen	n.e	28.262,81	n.d	21.602,83	n.d	19.051,32	-2.551,51	-11,81	0,29 %
Abt. 3 – Anwaltschaft des Landes	n.e	45.112,36	n.d	7.240,00	n.d	403.960,94	396.720,94	5.479,57	6,05 %
Abt. 4 – Personal	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d		0,00	0,00	0,00 %
Abt. 5 – Finanzen	n.e	102.384,85	n.d	11.996,08	n.d	15.986,88	3.990,80	33,27	0,24 %
Abt. 6 – Vermögensverwaltung	n.e	194.912,77	n.d	687.430,38	n.d	1.085.594,12	398.163,74	57,92	16,26 %
Abt. 7 – Örtliche Körperschaften	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d		0,00		0,00 %
Abt. 9 – Informatik	n.e	0,00	n.d	4.853,16	n.d	5.563,20	710,04	14,63	0,08 %
Abt. 10 – Tiefbau	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d	34.418,07	34.418,07		0,52 %
Abt. 11 – Hochbau und technischer Dienst	n.e	691.976,60	n.d	768.364,89	n.d	1.077.704,69	309.339,80	40,26	16,14 %
Abt. 12 – Straßendienst	n.e	126.930,71	n.d	393.130,62	n.d	350.391,46	-42.739,16	-10,87	5,25 %
Abt. 13 – Denkmalpflege	n.e	21.418,34	n.d	49.014,59	n.d	48.285,12	-729,47	-1,49	0,72 %
Abt. 14 – Deutsche Kultur	n.e	180.144,95	n.d	194.719,06	n.d	112.325,87	-82.393,19	-42,31	1,68 %
Abt. 15 – Italienische Kultur	n.e	68.257,43	n.d	95.386,76	n.d	73.340,84	-22.045,92	-23,11	1,10 %
Abt. 16 – Deutsches Schulamt	n.e	1.104.318,65	n.d	1.098.704,10	n.d	1.490.868,90	392.164,80	35,69	22,33 %
Abt. 17 – Italienisches Schulamt	n.e	459.979,88	n.d	380.916,58	n.d	307.395,19	-73.521,39	-19,30	4,61 %
Abt. 18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e	132.208,07	n.d	89.280,38	n.d	105.389,82	16.109,44	18,04	1,58 %
Abt. 19 – Arbeit	n.e	23.368,89	n.d	34.594,74	n.d	26.542,40	-8.052,34	-23,28	0,40 %
Abt. 20 – Bereich deutsche Berufsbildung	n.e	1.000.661,73	n.d	596.117,05	n.d		-596.117,05	-100,00	0,00 %
Abt. 21 – Bereich italienische Berufsbildung	n.e	387.571,36	n.d	174.048,17	n.d	23.659,10	-150.389,07	-86,41	0,35 %
Abt. 22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e	62.508,78	n.d	0,00	n.d		0,00		0,00 %
Abt. 23 – Gesundheitswesen	n.e	222.937,03	n.d	186.522,39	n.d	184.685,38	-1.837,01	-0,98	2,77 %
Abt. 24 – Soziales	n.e	88.364,25	n.d	84.289,00	n.d	77.855,44	-6.433,56	-7,63	1,17 %
Abt. 25 – Wohnungsbau	n.e	0,00	n.d	6.344,00	n.d		-6.344,00	-100,00	0,00 %
Abt. 26 – Brand- und Zivilschutz	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d		0,00		0,00 %
Abt. 28 – Natur, Landschaft und Raumentw.	n.e	232.144,58	n.d	337.114,79	n.d	285.202,23	-51.912,56	-15,40	4,27 %
Abt. 29 – Landesagentur für Umwelt	n.e	66.959,68	n.d	129.285,45	n.d	129.906,59	621,14	0,48	1,95 %
Abt. 30 – Wasserschutzbauten	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d		0,00		0,00 %
Abt. 31 – Landwirtschaft	n.e	3.349,33	n.d	15.671,15	n.d	18.572,63	2.901,48	18,51	0,28 %
Abt. 32 – Forstwirtschaft	n.e	71.591,58	n.d	91.886,33	n.d	92.152,32	265,99	0,29	1,38 %
Abt. 34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e	32.661,06	n.d	54.564,63	n.d	44.322,75	-10.241,88	-18,77	
Abt. 35 – Wirtschaft	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d		0,00		0,66 %
Abt. 36 – Tourismus	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d		0,00		0,00 %
Abt. 38 – Mobilität	n.e	47.587,93	n.d	88.335,03	n.d	184.362,03	96.027,00	108,71	2,76 %
Abt. 39 – Europa	n.e	5.585,78	n.d	7.520,00	n.d	250,00	-7.270,00	-96,68	0,00 %
Abt. 40 – Bildungsförderung	n.e	40.898,13	n.d	54.055,54	n.d	51.360,12	-2.695,42	-4,99	0,77 %
Abt. 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäude-kataster	n.e	0,00	n.d	0,00	n.d		0,00		0,00 %
Abt. 42 – Museen	n.e	15.065,08	n.d	8.451,32	n.d	6.501,60	-1.949,72	-23,07	0,10 %
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa *	n.e	15.392,20	n.d	0,00	n.d		0,00		0,00 %
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnungsbau, Hochbau	n.e	18.694,84	n.d	20.349,09	n.d	18.778,24	-1.570,85	-7,72	0,28 %
R4 – Ressort Bildungsförderung, deutsche Kultur und Integration	n.e	4.652,70	n.d	2.096,10	n.d	8.423,00	6.326,90	301,84	
R5 – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e	28.753,88	n.d	0,00	n.d	15.084,08	15.084,08		0,13 %
Gesamtsumme	n.e	5.742.202,25	n.d	6.013.622,78	n.d	6.675.230,05	661.607,27	11,00	100,00 %

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019 - n.e. = nicht erklärt

Die Abteilung Finanzen hat im Schreiben vom 9. April 2019 darauf hingewiesen, dass die Zunahmen im Vergleich zu 2017 vor allem von der Vermögensverwaltung vergebene Aufträge bezogen auf technische Projekte und die Leitung von Arbeiten durch das Amt für Wohnbau und dem Technischen Dienst sowie die Abteilung Mobilität betreffen.

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land außerdem präzisiert, dass „sich die von der Abteilung Finanzen mitgeteilten Daten auf die Mitarbeiten und Beratungen beziehen, so wie sie von den Bereichsbestimmungen der Transparenz verstanden werden. Bis zum 31.12.2017 wurden die Vertretung vor Gericht und der Rechtsbeistand der Verwaltung innerhalb dieser Kategorie, auch auf der Grundlage der Richtlinien und der interpretativen Kriterien des Gesetzes vom 30. Dezember 2004, Nr. 311, nicht berücksichtigt. Angesichts der jüngsten Auslegungen müssen in die Beratungen auch die Aufträge des Rechtsbeistands in dem Fall unter die Beratungen hineingenommen werden, wenn diese einem Freiberufler übergeben werden anstatt mittels Verfahren von Dienstleistungswettbewerben. Ab dem 1.01.2018 wurden außerdem einige Änderungen am Art. 53 des GvD Nr. 165/2001 angebracht, welche einige organisatorischen Änderungen innerhalb des Landes im Bereich der Kommunikation mit der Abteilung des öffentlichen Verwaltungswesens und der Herausarbeitung der Daten mit sich gebracht haben. Aus technischen Gründen fielen einige Zahlungen des Jahres 2018 bezogen auf die Auftragsvergabe für Rechtsbeistand nicht in die Extraktion.“

Besonders im Hinblick auf die 2018 getragenen Gerichtskosten für externe Aufträge, hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 mitgeteilt, dass die Anwaltschaft Zahlungen von Insgesamt 403.960,94 Euro für die Vertretung vor Gericht und den Rechtsbeistand der Verwaltung verzeichnet hat.¹²⁵

Bezüglich der Vergaben an Rechtspersonen für das Jahr 2018 sei auf eine Zunahme im Vergleich zu 2016 und eine Abnahme im Vergleich zu 2017 hingewiesen, wie es aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Was den genannten Verlauf angeht, hat das Land erklärt, dass im Jahr 2017 erhöhte Zahlungen anzuführen sind, vor allem aufgrund von Zahlungen vonseiten der Abteilung Informatik im Rahmen der Entwicklung der Software und Instandhaltung, die dem Dienstleistungsvertrag zuzuschreiben sind, die das Land mit seiner Inhouse-Gesellschaft (Südtirol Informatik) abgeschlossen hat. Im Laufe von 2018 haben die Zahlungen für diese Abteilung hingegen auch im Vergleich zu 2016 abgenommen. Erhebliche Beträge sind für die Zahlungen vonseiten der Abteilung Europa für die Planung von Projekten für die EU-Fonds

¹²⁵ Vgl. Zahlungen des Kapitels U01111.0450 insgesamt

festzustellen. Diese Zunahme der Ausgaben für Rechtspersonen sind, so wie für die natürlichen Personen, der Neuorganisation der Verwaltungsstrukturen des Landes zuzuschreiben.

Wie schon in den vorigen gerichtlichen Billigungen erklärt, werden unter *“getätigten”* Ausgaben, zum Zweck der Ausgabeneinsparungen laut G Nr. 196/2009, allgemein die *“zweckgebundenen”* verstanden¹²⁶. Diese fehlenden Daten bezüglich der Gebarung des Landes ermöglichen es daher nicht, das Phänomen als Ganzes darzustellen.

¹²⁶ Rundschreiben der Abteilung Generalrechnungsamt des Staates Nr. 7 vom 15. Februar 2006, das auch vom Rundschreiben Nr. 3/2011 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung Öffentliches Verwaltungswesen – angeführt wird.

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	81.520,40
GD - Generaldirektion des Landes	n.e.	33.916,00	n.e.	14.640,00	n.e.	59.393,17
Abt. 1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e.	4.577,48	n.e.	18.027,67	n.e.	15.294,56
Abt. 3 - Anwaltschaft des Landes	n.e.	757,00	n.e.	0,00	n.e.	2.312,70
Abt. 4 - Personal	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 5 - Finanzen	n.e.	0,00	n.e.	68.018,48	n.e.	37.942,60
Abt. 6 - Vermögensverwaltung	n.e.	69.767,64	n.e.	293.431,58	n.e.	59.642,36
Abt. 7 - Örtliche Körperschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 9 - Informatik	n.e.	6.890.356,51	n.e.	14.844.215,05	n.e.	5.020.281,95
Abt. 10 - Tiefbau	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	58.943,08
Abt. 11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e.	535.924,16	n.e.	573.114,44	n.e.	649.773,10
Abt. 12 - Straßendienst	n.e.	203.191,28	n.e.	256.575,28	n.e.	130.382,00
Abt. 13 - Denkmalpflege	n.e.	101.628,86	n.e.	92.219,82	n.e.	93.350,55
Abt. 14 - Deutsche Kultur	n.e.	124.474,58	n.e.	95.924,04	n.e.	275.970,76
Abt. 15 - Italienische Kultur	n.e.	60.134,41	n.e.	189.073,74	n.e.	319.845,01
Abt. 16 - Deutsches Schulamt	n.e.	915.961,75	n.e.	559.229,29	n.e.	849.877,04
Abt. 17 - Italienisches Schulamt	n.e.	812.625,08	n.e.	1.111.577,75	n.e.	506.440,33
Abt. 18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e.	99.013,35	n.e.	44.007,08	n.e.	47.288,52
Abt. 19 - Arbeit	n.e.	6.949,44	n.e.	9.825,35	n.e.	9.851,45
Abt. 20 - Bereich deutsche Berufsbildung	n.e.	658.102,62	n.e.	338.582,65	n.e.	0,00
Abt. 21 - Bereich italienische Berufsbildung	n.e.	45.679,81	n.e.	57.482,31	n.e.	119.717,90
Abt. 22 - Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e.	64.287,61	n.e.	42.711,42	n.e.	0,00
Abt. 23 - Gesundheitswesen	n.e.	250.407,28	n.e.	281.323,62	n.e.	250.118,16
Abt. 24 - Soziales	n.e.	2.094.364,88	n.e.	1.920.425,89	n.e.	2.085.315,24
Abt. 25 - Wohnungsbau	n.e.	0,00	n.e.	7.320,00	n.e.	4.880,00
Abt. 26 - Brand- und Zivilschutz	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e.	290.317,73	n.e.	233.274,53	n.e.	175.669,93
Abt. 29 - Landesagentur für Umwelt	n.e.	365.431,46	n.e.	294.106,33	n.e.	336.056,09
Abt. 30 - Wasserbauten	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 31 - Landwirtschaft	n.e.	0,00	n.e.	5.917,00	n.e.	9.070,70
Abt. 32 - Forstwirtschaft	n.e.	79.310,08	n.e.	105.149,68	n.e.	168.831,33
Abt. 34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e.	7.554,00	n.e.	4.026,00	n.e.	4.758,00
Abt. 35 - Wirtschaft	n.e.	81.593,92	n.e.	763.688,51	n.e.	422.067,15
Abt. 36 - Tourismus	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 38 - Mobilität	n.e.	55.632,00	n.e.	164.904,31	n.e.	165.407,60
Abt. 39 - Europa	n.e.	327.625,64	n.e.	2.846.192,48	n.e.	2.520.806,27
Abt. 40 - Bildungsförderung	n.e.	0,00	n.e.	1.553,06	n.e.	31.758,36
Abt. 41 - Grundbuch, Grund- und Gebäude-kataster	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
Abt. 42 - Museen	n.e.	14.995,19	n.e.	4.270,00	n.e.	2.379,00
R1 - Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa*	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	0,00
R2 - Ressort italienische Kultur, Wohnungsbau, Hochbau und Vermögen*	n.e.	2.687,99	n.e.	3.174,48	n.e.	0,00
R4 - Ressort Bildungsförderung, deutsche Kultur und Integration*	n.e.	2.515,64	n.e.	394,65	n.e.	0,00
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation*	n.e.	46.841,58	n.e.	14.030,00	n.e.	110.578,52
R8 - Ressort Gesundheit - Breitband und Genossenschaften	n.e.	0,00	n.e.	0,00	n.e.	24.400,00
Gesamtsumme		14.246.624,97		25.258.406,49		14.649.923,83

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019 - n.e. = nicht erklärt

Der Rechnungshof erinnert neuerlich daran, dass in der Rechtsprechung die Ausrichtung gefestigt ist, wonach die öffentliche Verwaltung sich bei der Bewältigung ihrer institutionellen Aufgaben vorwiegend der eigenen Organisationsstrukturen bedienen muss und dass für die Bewertung der Rechtmäßigkeit der Vergabe von Aufträgen an Verwaltungsexterne folgende Richtwerte gelten:

- a) Die Vergabe des Auftrags muss mit Problemen im Zusammenhang stehen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die normalen Kompetenzen hinaus erfordern, d.h. von der Notwendigkeit bestimmt sein, Problematiken von besonderer Komplexität und Spezifität zu lösen;
- b) Die Begründung muss die Besonderheit und Außergewöhnlichkeit der Erfordernisse belegen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen;
- c) Der Auftrag muss die Charakteristiken der Spezifität und Zeitbegrenztheit der vergebenen Aufgaben aufweisen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltung vorgegebenen Zielen stehen;
- d) Der Auftrag darf kein Instrument sein, um die institutionellen Aufgaben fälschlicherweise auszudehnen und die Planstellen der Körperschaft zu erweitern;
- e) Der Beschluss der Vergabe muss genau über die Unmöglichkeit Auskunft geben, innerhalb der Verwaltung die geeigneten Fachkräfte zu finden;
- f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss zur durchgeführten Tätigkeit proportional sein und darf nicht pauschal ausgezahlt werden;
- g) Der Auftrag und die Modalitäten seiner Durchführung dürfen nicht allgemein oder unbestimmt sein.¹²⁷

Die folgende Tabelle gibt die Vergabe von Aufträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit an:

¹²⁷ Vgl., *ex plurimis*, Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 15 vom 20. April 2017

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2016		Jahr 2017		Jahr 2018	
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS - Generalsekretariat des Landes	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
GD - Generaldirektion des Landes	n.e	83.909,16	n.e	63.855,61	n.e	32.705,14
1 - Präsidium und Außenbeziehungen	n.e	0,00	n.e	5.860,00	n.e	5.400,00
3 - Anwaltschaft des Landes	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
4 - Personal	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
5 - Finanzen	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
6 - Vermögensverwaltung	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
7 - Örtliche Körperschaften	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
9 - Informatik	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
10 - Infrastrukturen	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
11 - Hochbau und technischer Dienst	n.e	24.103,09	n.e	17.609,42	n.e	
12 - Straßendienst	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
13 - Denkmalpflege	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
14 - Deutsche Kultur	n.e	47.282,97	n.e	22.110,84	n.e	
15 - Italienische Kultur	n.e	10.327,43	n.e	5.944,99	n.e	1.499,99
16 - Deutsches Schulamt	n.e	40.615,69	n.e	57.268,95	n.e	41.886,20
17 - Italienisches Schulamt	n.e	107.318,21	n.e	147.235,78	n.e	58.195,35
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt	n.e	16.434,30	n.e	2.810,69	n.e	3.489,55
19 - Arbeit	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	
20 - Bereich deutsche berufsbildung	n.e	104.993,10	n.e	93.370,86	n.e	
21 - Bereich italoösterreichische Berufsbildung	n.e	143.419,82	n.e	118.072,48	n.e	5.640,00
22 - Land-, Forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung	n.e	8.545,60	n.e		n.e	
23 - Gesundheitswesen	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
24 - Sozialwesen	n.e	4.390,78	n.e		n.e	
25 - Wohnungsbau	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
26 - Brand- und Zivilschutz	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
29 - Landesagentur für Umwelt	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
30 - Wasserschutzbauten	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
31 - Landwirtschaft	n.e	48.183,90	n.e	48.063,08	n.e	38.154,00
32 - Forstwirtschaft	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
35 - Wirtschaft	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
38 - Mobilität	n.e		n.e		n.e	
39 - Europa	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung	n.e	27.980,37	n.e	36.530,91	n.e	17.661,81
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
42 - Museen	n.e	0,00	n.e	0,00	n.e	0,00
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation	n.e	31.600,76	n.e		n.e	
Gesamtsumme		699.105,18		618.733,61		204.632,04

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019 - n.e. = nicht erklärt

Die von der Landesverwaltung im Vergleich zu 2017 erreichte Einsparung beträgt rund 414.000 Euro, mit einer Abnahme von 66,92 Prozent.

Die Verwaltung sei schließlich auf den Inhalt von Art. 7, Absätze 5/bis, 6 und 6/bis, des GvD Nr. 165/2001 i.g.F. hingewiesen, der folgendes vorsieht:

“5/bis. Es ist den öffentlichen Verwaltungen verboten, Verträge der Zusammenarbeit abzuschließen, die sich ausschließlich personenbezogene, kontinuierliche Arbeitsleistungen betreffen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch mit Bezug auf die Zeiten und die Orte der Arbeit organisiert werden. Die in Verletzung dieses Absatzes eingegangenen Verträge sind nichtig und haben eine Rechnungshaftung zur Folge. Die Führungskräfte, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes agieren, haften auch im Sinne von Art. 21 und ihnen kann keine Ergebniszulage ausgezahlt werden (...).

6. Unbeschadet dessen, was vom Absatz 5/bis für besondere Erfordernisse vorgesehen ist, denen nicht mit Personal im Dienst nachgekommen werden kann, können die öffentlichen Verwaltungen individuelle Aufträge ausschließlich mit Verträgen selbständiger Arbeit an Experten mit besonderer und belegter auch universitärer Spezialisierung vergeben, beim Vorhandensein der folgenden rechtfertigenden Voraussetzungen: a) der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, die der auftraggebenden Verwaltung vom Gesetz zugesprochenen wurden, mit spezifischen und ganz bestimmten Zielen und Projekten, und er muss mit den Erfordernissen der Aufgaben der Auftraggebenden Verwaltung kohärent sein; b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit festgestellt haben, die verfügbaren internen Humanressourcen zu verwenden; c) die Leistung muss zeitbegrenzt und hoch qualifiziert sein; die Erneuerung ist nicht zugelassen; die etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise nur zum Zweck erlaubt, das Projekt abzuschließen und aufgrund von Verspätungen, die nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, wobei die bei der Vergabe des Auftrags vereinbarte Bemessung der Vergütung aufrecht bleibt; d) im Voraus müssen die Dauer, der Gegenstand und die Vergütung der Mitarbeit festgelegt werden“. Von der nachgewiesenen universitären Spezialisierung wird im Falle des Abschlusses von Verträgen der Mitarbeit für Tätigkeiten abgesehen, welche von Freiberuflern durchgeführt werden müssen, die in Kammern oder Verzeichnissen eingetragen sind, oder von Personen,

die im Bereich der Kunst, des Schauspiels, der Handwerksberufe oder des EDV-Bereichs sowie zur Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit, für die Dienste der Berufsberatung, einschließlich der Stellenvermittlung, und der Bescheinigung der Arbeitsverträge laut dem gesetzesvertretenden Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276, tätig sind, aber nur wenn sie ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten der Landesverwaltung sind, unbeschadet der Notwendigkeit der Bescheinigung der gereiften Erfahrung im Bereich. Das Eingehen von Verträgen gemäß dem gegenständlichen Absatz für die Durchführung von ordentlichen Aufgaben oder die Verwendung der beauftragten Subjekte im Sinne desselben Absatzes als untergeordnete Arbeiter hat für die Führungskraft, welche die Verträge abgeschlossen hat, die Amtshaftung zur Folge. Der zweite Teil von Artikel 1, Absatz 9, des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2004, Nr. 168, mit Abänderungen umgewandelt vom Gesetz vom 30. Juli 2004, Nr. 191, ist abgeschafft. Es kommen die von Artikel 36, Absatz 3, dieses Dekrets vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung und im Falle der Verletzung der Vorschriften dieses Absatzes werden, unbeschadet des Verbots der Schaffung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Bestimmungen des genannten Artikels 36, Absatz 5/quarter angewandt.

6/bis. Die öffentlichen Verwaltungen regeln und veröffentlichen gemäß den eigenen Bestimmungen Vergleichsverfahren für die Erteilungen der Aufträge der Mitarbeit“.

Das Verbot gemäß Absatz 5/bis kommt, aufgrund der Vorschrift von Art. 1, Absatz 1148, Buchstabe h) des G Nr. 205/2017, ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung; dieses Ablaufdatum wurde nachträglich von Art. 1, Absatz 1131, Buchstabe f), G Nr. 145/2018 auf den 1. Juli 2019 verschoben.

13 DIE AUSGABEN IM GESUNDHEITSWESEN

13.1 Der gesetzliche Rahmen und die Rechtsprechung

Die vom Titel II GvD Nr.118/2011 i.g.F. vorgesehene Regelung der Buchhaltung für den Gesundheitsbereich kommt in der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol mit 1. Jänner 2017 zur Anwendung. Weiterhin aufrecht bleibt die besondere Bestimmung von Art. 23, Absatz 4, LG Nr. 11/2014, wie durch Art. 9, Absatz 2, LG Nr. 11/2015 hinzugefügt und durch Art. 3, Absatz 1, LG Nr. 18/2015 ersetzt, welche die Bestimmungen des genannten Titels nur auf den Sanitätsbetrieb (in der Folge Betrieb) begrenzt.

Mit dem Ziel der Harmonisierung und Festigung der Buchhaltung sieht der Titel II des genannten gesetzvertretenden Dekrets insbesondere Folgendes vor: Die Einrichtung der zentralen Sanitätsverwaltung (GSA) für jene Regionen vor, die einen Anteil der für den Gesundheitsbereich bestimmten Mittel direkt verwalten, die Figur des dritten Bescheinigungsbefugten, die Abstimmung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung mit jenen der konsolidierten Sanitäts-Bilanz, die in Befolgung eine wirtschaftlich vermögensbezogenen Methodologie einzuführen ist.

Das Ersuchen des technischen Tisches des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen (der die Einhaltung der sanitären Auflagen überprüft) an das Land, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, im Rahmen der eigenen organisatorischen Autonomie die GSA einzurichten, um die Finanzierungen und Ausgaben des gesamten Gesundheitsdienstes zurückzuverfolgen, und auch die formelle Anwendung einer konsolidierten Landesrechnung vorzusehen, war bereits im Laufe der letzten gerichtlichen Billigung Gegenstand der Behandlung¹²⁸.

In den abschließenden Bemerkungen vom 8. Juni 2018 (Billigung der allgemeinen Rechnungslegung 2017) hat der Generalsekretär des Landes vorgebracht, dass die

¹²⁸ Vgl. auch den Bericht "Die Überwachung der Gesundheitsausgaben – Bericht Nr. 5" des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen – Abteilung des Generalrechnungsamtes des Staates von November 2018.

Der Bericht über die Finanzgebarung der Dienste Finanzgebarung der Gesundheitsdienste – Haushaltsjahr 2017 (Nr. 13 vom 28. Mai 2019) führt an, dass im Laufe der technischen Sitzungen des eigenen Tisches der Überprüfung beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen „mit dem Aostatal, Friaul-Julisch-Venetien und den zwei Autonomen Provinzen Trient und Bozen der Tisch ausdrücklich das Weiterbestehen von Problemen festgestellt wurde, welche die genaue Rekonstruktion der auf die Finanzierung bezogenen Beträge nicht erlauben, die die Region zur Erbringung der WBS von der Aufteilung 2017 sicherstellen muss, und sie erlauben es auch nicht, die im Laufe des Jahres für die Erbringung der WBS anerkannten zusätzlichen Finanzierungen und den genauen Betrag für die extra WBS zu unterscheiden.

Abteilung Gesundheit Folgendes berichtet hat: *„Angesichts dessen, dass ein Anteil der Gesundheitsausgaben direkt vom Land verwaltet wird, überlegt die Abteilung Gesundheit, wie man die Anträge des Ministeriums am besten erfüllen kann. Insbesondere überlegt sie – was in anderen Regionen und in der Autonomen Provinz Trient bereits geschehen ist – die direkt verwalteten Kapitel abzutreten. Es wird daran erinnert, dass in jedem Fall die direkte Anwendung der Bestimmungen des 2. Titels des GvD Nr. 118/2011 ausgeschlossen ist.“*

Der Beschluss der Landesregierung vom 26. Juni 2018, Nr. 615, (Genehmigung des WF DL – Seite 325) führt zu diesem Punkt Folgendes aus: *“Um eine einheitliche Darstellung der buchhalterischen Situation des Gesundheitswesens zu gewährleisten, ist vorgeschlagen worden, ab 2018 ein Konzept auszuarbeiten, um die von der Abteilung Gesundheit direkt verwalteten Ausgabekapitel abzutreten. Nach Genehmigung des Vorschlages seitens der Landesregierung wird man mit den Vorbereitungsarbeiten beginnen, um die getroffene Entscheidung umzusetzen und im 2020 zur routinemäßigen Anwendung der neuen Verwaltung übergehen zu können.“*

Dazu hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 8. April 2019 Folgendes mitgeteilt: *“In der Folge der – vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – bezüglich der Einrichtung der zentralisierten Gesundheitsverwaltung verlangten Bewertung wurde entschieden, die gesamte Ausgabe dem Betrieb zuzuteilen, mit Ausnahme der Posten, die anderen Aufgabenbereichen des Landeshaushalts zugeteilt werden können, welche aufgrund der Natur der Ausgabe zutreffender sind“*. Insbesondere wurde mitgeteilt, dass hauptsächlich die Ausgaben für den Betrieb der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ und des angebundenen Zentrums für die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin, die Ausgaben für die Führung der ständigen Weiterbildung im Gesundheitswesen (ECM) und der virtuellen medizinischen Bibliothek, die Studienbeihilfen für die Ausbildung im Gesundheitsbereich, die Beiträge an Körperschaften und Vereinigungen, die Maßnahmen des Ethikkomitees, die Ausgaben für EDV-Dienste und die Führung der Informationsflüsse des neuen Gesundheitsinformationssystems (NSIS) anderen Aufgabenbereichen der Rechnungslegung zu Gunsten der Abteilung Gesundheit zugeteilt wurden. Bezüglich der Investitionsausgaben hingegen wurden die Ausgaben betreffend Beiträge für Investitionen an Körperschaften und Vereinigungen und die vom Amt für Sanitätsbauten verwalteten

Ausgaben im Rahmen des Ressorts Hochbau, Grundbuch, Kataster und Vermögen verschoben.

In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land präzisiert, dass *„dieser Prozess erfolgte, um den Landesgesundheitsfonds von einer Reihe von Finanzierungen, die von der Abteilung Gesundheit (verantwortliche Stelle) verwaltet werden, aber strenggenommen nicht Ausgaben des Gesundheitsbereichs betreffen, zu trennen, um sie in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen leichter mit den Kosten der anderen Regionen zu vergleichen. Als Beispiele werden die Ausgaben für die Ausbildung und die Ausgaben für die Führung der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ sowie die Ausgaben für die Verwaltung des Systems Weiterbildung in Medizin und die virtuelle medizinische Bibliothek angeführt, die unter den Aufgabenbereich 04, Unterricht und Recht auf Studium verschoben wurden. Die Ausgaben für die Informatikdienste zur Gewährleistung der Informationsflüsse nach Rom und andere Ausgaben für den Betrieb der Abteilung Gesundheit wurden unter den Aufgabenbereich 1, Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste, und zur Verwaltung des Programms 11 verschoben. Alle Beiträge, Beihilfen und Unterstützungen zugunsten von privaten und öffentlichen Vereinigungen wurden unter den Aufgabenbereich 12, Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik, verschoben. Bezüglich der Investitionsausgaben ist mitzuteilen, dass die Kapitel auf das Amt technischer Dienst unter den Aufgabenbereich 1 übertragen wurden, der sie bisher verwaltet hat, da die außerordentliche Instandhaltung und die Bauarbeiten von den öffentlichen Arbeiten, Amt für Sanitätsbauten, geführt wurden.*

Bezüglich der Fristen der Umverteilung der genannten Ausgaben vom Aufgabenbereich 13 auf andere Aufgabenbereiche, wie es vom Land mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbart wurde, hat das Land in der nichtöffentlichen Verhandlung vom 20. Juni 2019 vorgebracht, dass die Umschichtung der Ausgabenkapitel im Gang ist und dass den Schwierigkeiten technischer Natur aufgrund des Vorhandenseins von bereits zweckgebundenen Mitteln bei der nächsten ordentlichen Neufeststellung der Rückstände Rechnung getragen wird.

Immer im Rahmen des Prozesses der Harmonisierung der Buchhaltung hatte der Rechnungshof bereits anlässlich der vorigen gerichtlichen Billigungen hervorgehoben, dass auf Landesebene noch keine genauen Abgrenzungen der Einnahmen und der Ausgaben

bezüglich der Finanzierung des Landesgesundheitsdienste im Sinne von Art. 20 des genannten GvD Nr. 118/2011 i.g.F. gewährleistet wurden¹²⁹. Das weiterhin aufrechte Problem der nicht erfolgten Bereitstellung „... von Regeln für die homogene Einbindung der Rechnungen des Bereichs Gesundheit laut Titel II des GvD Nr. 118/2011, was mit der allgemeinen regionalen Bilanz vom selben GvD geregelt wurde“, wurde auch von der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in den Beschlüssen vom 1. März 2018, Nr. 3, und vom 28. Mai 2019, Nr. 13, hervorgehoben (Bericht an das Parlament über die finanzielle Gebarung der regionalen Gesundheitsdienste – Haushaltsjahre 2016 und 2017).

In diesem Rahmen kommt dem Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 169/2017 in dem Punkt besondere Bedeutung zu, in dem es unter anderem feststellt, dass „...die Trennung und die Hervorhebung der Kosten der wesentlichen Betreuungsstandards außer in der Bilanz des Staates auch in den regionalen Bilanzen und in jenen der erbringenden Betriebe spiegelgleich umgesetzt werden müssen...“ (vgl. Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Januar 2017 „Definition und Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards“ laut Art. 1, Absatz 7, GvD 502/1992)¹³⁰.

¹²⁹ In der neuen Gliederung, ist die Aufgabe „Gesundheitsschutz“ – gemäß dem allgemeinen Bilanzschema – in den Programmen „Regionaler Gesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Garantie der Mindestbetreuungsstandards“, „Regionaler Gesundheitsdienst – laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Mindestbetreuungsstandards“, „Regionaler Gesundheitsdienst – Investitionen im Gesundheitswesen“ und „Zusätzliche Ausgaben im Bereich Gesundheitswesen“ dargestellt, die aufgrund der wirtschaftlichen Natur der Ausgaben in Makroaggregate unterteilt sind.

¹³⁰ Das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Jänner 2017 hat die neuen wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) definiert und das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 29. November 2001 ersetzt, indem es auf vier Ebenen eingegriffen hat: 1. Zugunsten der Bürger gewährleistete Tätigkeiten, Dienste und Leistungen. 2. In den wesentlichen Betreuungsstandards einbezogene Leistungen und Tätigkeiten. 3. Verzeichnis der seltenen, chronischen und eine Invalidität verursachenden Krankheiten, die Anrecht auf Ticketbefreiung geben. 4. Verzeichnis für die fachärztlichen ambulatorischen Leistungen und prothetische Versorgung.

Der Begriff wesentliche Betreuungsstandards wurde in die Verfassung vom Verfassungsgesetz Nr. 3 von 2001, der Reform des Titels V, eingeführt, und zwar mit Bezug auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Staates bei der Festlegung der wesentlichen Betreuungsstandards der Leistungen für die auf dem ganzen Staatsgebiet zu gewährleistenden zivilen und sozialen Rechte. Im Gesundheitsbereich wurden die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) dann mit dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 29. November 2001 festgelegt, das eine Einordnung und ein Verzeichnis der Gesundheitsleistungen auf der Grundlage ihrer Erbringbarkeit durch den nationalen Gesundheitsdienst liefert. Das Dekret führt die vom nationalen Gesundheitsdienst garantierten und auf die folgenden wesentlichen Betreuungsstandards rückführbaren Leistungen genau an:

- die kollektive Gesundheitsbetreuung im Lebens- und Arbeitsumfeld, welche alle Tätigkeiten der an das Kollektiv und den Einzelnen gerichteten Prävention umfasst (Schutz vor den Auswirkungen der Umweltverschmutzung, vor den Unfallrisiken im Bereich Arbeit, Veterinärmedizin, Lebensmittelschutz, Vorbeugung der Infektionskrankheiten, Impfungen und Programme der frühzeitigen Diagnose, Rechtsmedizin);

Mit Beschluss der Landesregierung vom 25. Februar 2019, Nr. 110, hat das Land die Absätze 865 (Zahlungsfristen des nationalen Gesundheitsdienstes) und 866 (Verpflichtung, dem Tisch über die Einhaltung der Vorgaben laut Art. 12 des Einvernehmens Staat/Regionen und autonome Provinzen vom 23. März 2005 durch die Regionen zu berichten) des genannten Gesetzes Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für 2019 und Mehrjahreshaushalt 2019-2021) wegen angenommener Verletzung der Verfassung, des Autonomiestatuts, der Durchführungsbestimmungen und des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit vor dem Verfassungsgericht angefochten.

Schließlich ist zu bemerken, dass auf Landesebene im Laufe von 2018 unter anderem folgende Bestimmungen im Gesundheitsbereich erlassen wurden:

- Art. 37¹³¹, der Änderungen am “Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes” gemäß LG Nr. 7/2001 vornimmt und Art. 38¹³², der das LG Nr. 3/2017, „Organisationsstruktur des Landesgesundheitsdienstes“ des LG Nr. 10/2018 abändert;

-
- die wohnortnahe Betreuung bzw. die flächendeckend auf dem Territorium verbreiteten sanitären und soziosanitären Tätigkeiten und Dienste, von der Basismedizin bis zur Arzneimittelbetreuung, von der Fachbetreuung und ambulatorischen Diagnostik bis zur Lieferung von Prothesen an Behinderte, von den Hauspflagediensten an alte und schwer kranke Menschen bis zu den Beratungsdiensten auf Sprengelebene (Familienberatungen, Dienste Suchtgiftabhängigkeit (SERT), Dienste für die psychische Gesundheit, Rehabilitationsdienste für Behinderte usw.) und den teilstationären und stationären Strukturen (Wohnheime für Alte und Behinderte, Tagesstätten, familienähnliche Einrichtungen und Therapiegemeinschaften);
 - die Krankenhausbetreuung, die aus der Betreuung in der Ersten Hilfe, in der stationären Aufnahme, im Day Hospital und in der Day Surgery in Strukturen für die Langzeitpflege und Rehabilitation besteht usw.

Die in den WBS enthaltenen Leistungen und die Dienste sind der allen Bürgern garantierte “wesentliche” Standard, aber die Regionen können die eigenen Mittel zur Gewährleistung von weiteren Diensten und Leistungen im Vergleich zu den in den WBS enthaltenen verwenden.

(vgl. http://www.camera.it/temiap/documentazione/temi/pdf/1105044.pdf?_1538234385138 – 20. März 2019).

¹³¹ Art. 37: (1) Der Absatz 5/bis von Art. 50 des Landesgesetzes vom 5. Mai 2001, Nr. 7, i.g.F., lautet wie folgt: “5/bis Sanitätsleiter können für die Facharztausbildung befristet in jenen Abteilungen und Diensten des Südtiroler Betriebes, die vom Ministerium für Bildung, Universität und Forschung für die Facharztausbildung akkreditiert sind, als Ausbildungsärzte außerhalb des Stellenplans angestellt werden. Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens, mit Ausnahme für jene, die bereits bei Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Besoldungsstufe B angestellt sind. Die Facharztausbildung erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union. Die Sanitätsleiter in der Facharztausbildung werden von Tutorinnen und Tutoren begleitet, die vom jeweiligen Direktor der komplexen Struktur vorgeschlagen und vom ärztlichen Direktor der Krankenhauseinrichtung bestätigt werden. Die Vergütung der Sanitätsleiter in der Facharztausbildung erfolgt laut den landeskollektivvertraglichen Bestimmungen.”

¹³² Art. 38: (1) In Artikel 25 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach den Wörtern „Dem ärztlichen und diesem gleichgestellten Personal für wohnortnahe Versorgung steht in den Gesundheitsbezirken eine ärztliche Direktorin/ein ärztlicher Direktor vor, die/der“ die Wörter „im Besitz der mit Durchführungsverordnung festgelegten Voraussetzungen ist und“ eingefügt. (2) In Artikel 25 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, erhält der letzte Satz folgende Fassung: „In den Krankenhauseinrichtungen mit zwei Standorten wird die ärztliche Direktorin/der ärztliche Direktor in dieser Funktion von einer/einem am jeweils anderen Standort tätigen Ärztin/Arzt unterstützt.“ (3) In Artikel 26 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, werden nach den Wörtern „Dem

- Beschluss der Landesregierung vom 6. Februar 2018, Nr. 125, betreffend die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an die Ärzte für Allgemeinmedizin;
- Beschluss der Landesregierung vom 3. Juli 2018, Nr. 656, betreffend Bestimmungen im Bereich der Beteiligung an den Sanitätskosten in der Autonomen Provinz Bozen mit Bezug auf den Zugang und die im Rahmen der Ersten Hilfe erbrachten Leistungen (aktualisiert mit dem nachfolgenden Beschluss vom 27. November 2018, Nr. 1249).

13.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz

Der Landesgesundheitsdienst wird vom Land ohne jeden Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts finanziert (Art. 34, Absatz 3, G Nr. 724/1994 i.g.F. und Art. 32, Absatz 6, G Nr. 449/1997 i.g.F.). Auf dem Landesgebiet ist ein einziger Betrieb tätig. Im Sinne von Art. 9, Absatz 3, Buchstabe c), LG Nr. 3/2017 i.g.F. müssen der allgemeine dreijährige Plan sowie die jährliche Programmierung des Betriebs in Einhaltung der Landessanitätsplanung und der Ausrichtungsmaßnahmen der Landesregierung oder des Landesrats der Sanität erstellt werden und die wesentlichen Betreuungsstandards unter den Bedingungen der Angemessenheit, Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit sowie des Haushaltsgleichgewichts gewährleisten.

Im Hinblick auf die von den Staatsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen der Kosteneinschränkung (z.B.: Personalkosten, Kosten Ankäufe)¹³³ und das Einvernehmen Staat-Regionen vom 11. Februar 2016, das für die Jahre 2017 und folgende den Beitrag an den öffentlichen Finanzen seitens der Autonomen Provinz Bozen gemäß Absatz 680, Art. 1. G Gesetzes Nr. 208/2015 i.g.F.¹³⁴, im Bereich der Ausgaben festgelegt hat, beruft sich das Land was die Ausgaben und die jedes Jahr innerhalb 31. Januar festzulegenden Beträge

pflegerischen Bereich für die wohnortnahe Versorgung steht in den Gesundheitsbezirken mindestens eine Pflegedienstleiterin/ein Pflegedienstleiter vor, die/der“ die Wörter „im Besitz der mit Durchführungsverordnung festgelegten Voraussetzungen ist und“ eingefügt.

¹³³ Das Verfassungsgericht hat mehrmals erklärt, dass das Staatsgesetz „...den Gesundheitshausgaben der Autonomen Provinzen Trient und Bozen keine Bindungen auferlegen kann, angesichts dessen, dass der Staat in keiner Weise zur Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes beiträgt, welcher vollständig durch Einnahmen des Landes finanziert wird (vgl. *ex plurimis* Urteile Nr. 231/2017 und Nr. 125/2015).

¹³⁴ Mit Urteil vom 9. Mai 2017 Nr. 154 hat das Verfassungsgericht den im Jahr 2016 durch das Land eingebrachten Rekurs zum genannten Absatz für unzulässig erklärt.

angeht, auf Art. 79 des Autonomiestatuts¹³⁵. Auf der Grundlage des genannten Artikels gewährleisten die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen „...eine Beteiligung an den Zielen der öffentlichen Finanzen, für jedes der Jahre 2017-2019, in Höhe von mehr als 905 Millionen Euro und dass dieser Beitrag, auf der Grundlage des Statuts, eine Form von Vollständigkeit annimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz über den Staatshaushalt Nr. 205 vom 27.12.2017, für die Autonome Provinz Bozen den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen herabgesetzt hat, um 12,5 Millionen Euro für die Jahre 2019 und 2020“¹³⁶.

Im Laufe von 2018 wurden keine weiteren Abkommen zwischen dem Staat und dem Land betreffend die zusätzlichen Ziele im Vergleich zu den bereits bestehenden der öffentlichen Finanzen unterzeichnet.

Was die auf der Verwaltungs- und Gesetzesebene übernommenen Grundsätze der finanziellen Koordinierung des Staates betreffend den Bereich Gesundheit angeht, hat die Abteilung Gesundheit 2018 Folgendes präzisiert: *“Die Provinzen und die Region sind bekanntlich also, indem sie für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen für sich und für die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems sorgen, in Einhaltung der Vorgaben des gesetzvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, dazu befugt, autonome Maßnahmen der Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben zum Erreichen der Ziele der öffentlichen Finanzen zu treffen. Außerdem sorgt die Provinz Bozen, im Sinne von Art. 34, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724, bekanntlich autonom für die Finanzierung des eigenen Gesundheitssystems durch das eigene Steuersystem ohne einen Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts. Das Verfassungsgericht hat dieses Konzept mit Urteil vom 8.6.2015, Nr. 125, bestätigt und hinzugefügt, dass der Staat nicht befugt ist, Bestimmungen der finanziellen Koordinierung zu diktieren, welche die Modalitäten der Einschränkung von Gesundheitsausgaben festlegen, die zur Gänze von den selbst-finanzierten Körperschaften getragen werden“*¹³⁷.

¹³⁵ Art. 79, Absatz 4/bis des Autonomiestatuts: *“Für jedes der Jahre von 2018 bis 2022 beläuft sich der Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen in Form des zu finanzierenden Nettosaldo, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, auf 905,315 Millionen Euro insgesamt, davon 15,091 Millionen Euro zu Lasten der Region...“*.

¹³⁶ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 26. März 2018. Es ist darauf hinzuweisen, dass unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen seitens des Staates, Art. 79 des Sonderstatuts dem Land die Aufgabe zuweist, für sich und für die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Systems die öffentlichen Finanzen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates *„zu koordinieren, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 beziehungsweise 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen“*.

¹³⁷ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheitswesen vom 8. April 2019

Das oben Gesagte vorausgeschickt, wurden mit den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 1402/2017 und 222/2018 eine Reihe von Maßnahmen für den Betrieb betreffend das allgemeine Personal und das Verwaltungspersonal insbesondere, die Definition des Personalbedarfs, auch unter Berücksichtigung der Verringerung der Wartelisten und der Raumentwicklung sowie der Informatisierung des Gesundheitssystems und der Kontrolle der Ausgaben im Bereich Arzneimittel und medizinische Geräte vorgesehen, wie die Abteilung Gesundheit im Schreiben vom 8. April 2019 informiert.

Außerdem wurden mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1348/2018 die Dienste Hygiene und öffentliche Gesundheit auf Betriebsebene neu organisiert, wobei zwei komplexe Strukturen anstatt vier festgelegt wurden.

Schließlich sei auf das jüngste Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 103/2018 hingewiesen, das die entsprechende Rechtsfrage der Verfassungsmäßigkeit als unzulässig erklärt und betont hat, dass der Staat von den Sonderautonomien keine "... weiteren Beiträge zur Sanierung der öffentlichen Finanzen verlangen kann, wenn nicht die vom Abkommen vom 15. Oktober 2014 vorgesehenen Bedingungen (...) eintreten", und es hat darauf hingewiesen, dass die Vertragsform ausdrücklich aufrechterhalten werden muss. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verlangt nämlich eine authentische Auseinandersetzung vom Staat und den Autonomien, womit "... die andauernde Weigerung vonseiten der Sonderautonomien zum Abschluss der von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Abkommen" nicht im Einklang steht.

13.2.1 Die Ressourcen des Landes

Im Haushaltsjahr 2018 stellen die für den "Gesundheitsschutz" (Aufgabenbereich Nr.13) bestimmten Mittel den größten Gesamtposten dar. Die Rechnungslegung beinhaltet Kapitel von Zuwendungen an den Betrieb und direkt vom Land verwaltete Kapitel, aufgegliedert in Finanzierung der laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben.

Im Rahmen des Planungs- und Kontrollsystems verfolgt die Abteilung Gesundheit im *Performance-Plan* 2017-2019, in Zusammenarbeit mit dem Betrieb, unter anderem die folgenden strategischen Ziele:

- eine qualitativ hohe, sichere und innovative Gesundheitsbetreuung;
- die Planung, Kontrolle und Finanzierung des strukturellen Bedarfs (Bauten, Einrichtung, Ausstattung, Medizintechnik) und des Personalbedarfs (medizinisches Fachpersonal) für die Gesundheitsversorgung.

In Einklang mit den programmatischen Dokumenten, weist der Haushaltsvoranschlag 2018-2020 (LG Nr. 24/2017) dem Aufgabenbereich Gesundheitsschutz (Nr. 13) eine anfängliche kompetenzbezogene Ausstattung von 1.320,8 Millionen für das Jahr 2018, 1.347,6 Millionen für das Jahr 2019 und 1.356,2 Millionen für das Jahr 2020 zu. Im Haushaltsvoranschlag 2017-2019 waren hingegen folgende anfängliche Veranschlagungen vorgesehen: 1.406,4 Millionen für das Jahr 2017, 1.312,6 Millionen für das Jahr 2018 und 1.328,9 Millionen für das Jahr 2019.

Gegenüber den ersten Voranschlägen des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2018 (1.320,8 Millionen), sind die endgültigen Voranschläge in der Rechnungslegung 2018 mit 1.516,6 Millionen angegeben und verzeichnen eine bedeutende Steigerung um 195,8 Millionen¹³⁸, sowohl durch den bestimmten Nachtragshaushalt als auch durch die Aufstockung der Ressourcen durch nachfolgende Haushaltsänderungen. Diese endgültige Veranschlagung des Aufgabenbereichs (Kompetenz in Höhe von 1.516,6 Millionen) nimmt gegenüber 2017 (1.529,9 Millionen) um 13,3 Millionen ab.

2018 verzeichnen die Zweckbindungen von 1.307,9 Millionen gegenüber 2017 (1.303,6 Millionen) eine leichte Zunahme von 4,3 Millionen, abzüglich des ZMF in Höhe von 196,2 Millionen (2017: 211,1 Millionen).

Die insgesamt 2017 verwendeten Ressourcen (zweckgebundene Beträge und ZMF) betragen 1.504,1 Millionen (2017: 1.514,8 Millionen), was auf die Gesamtheit der Ausgaben der Rechnungslegung (6.784,6 Millionen abzüglich der Durchlaufposten) einen Anteil von 22,2 Prozent (2017: 21,6 Prozent) ausmacht.

Auch in der Gebarung 2018 wurde der vorwiegende Anteil der Finanzmittel dem Betrieb zugewiesen (endgültige Kompetenzveranschlagungen 1.364,1 Millionen, Zweckbindungen

¹³⁸ In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land präzisiert, dass die „Zunahme von 195,8 Millionen Euro fast zur Gänze auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass die in der Rechnungslegung angegebenen endgültigen Veranschlagungen (1.516,6 Millionen) – im Unterschied zu den anfänglichen Veranschlagungen – auch alle dem Haushaltsjahr 2018 wieder angelasteten Beträge der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände 2017 umfassen.

1.233,1 Millionen und Zahlungen 1.346,8 Millionen, davon auf das Kompetenzkonto 1.140,7 Millionen)¹³⁹.

Insbesondere betragen die dem Betrieb vorbehaltenen laufenden Zuweisungen (endgültige Kompetenzveranschlagungen) 1.229,6 Millionen (2017: 1.212,8 Millionen), die Zweckbindungen 1.210,5 Millionen (2017: 1.199 Millionen) und die Zahlungen insgesamt auf 1.308,8 Millionen (2017: 1.138,8 Millionen), davon 1.118,1 Millionen (2017: 1.003,9 Millionen) auf dem Kompetenzkonto.

Die Mittel für die Investitionsausgaben (endgültige Kompetenzveranschlagungen) belaufen sich hingegen auf 134,5 Millionen (2017: 143,8 Millionen), die Zweckbindungen auf 22,6 Millionen (2017: 48,5 Millionen) und die Zahlungen insgesamt auf 38 Millionen (2017: 36,6 Millionen), davon 22,6 Millionen (2017: 33,1 Millionen) auf das Kompetenzkonto.

Eine solche Entwicklung liegt im Rahmen des geltenden Landesgesundheitsplanes 2016-2020 (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1331/2016, gemäß den in den Entwicklungsleitlinien „Gesundheitsversorgung 2020“ definierten Grundsätzen und allgemeinen Orientierungen laut Beschluss Nr. 171/2015), in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass *„zu erwarten ist, dass die Gesundheitsausgaben – ohne Gegensteuerungsmaßnahmen – alleine aufgrund der Teuerung und der vertraglichen Gehaltsvorrückungen jährlich um ca. 20 Millionen Euro ansteigen werden“*. Das Land hat präzisiert, dass der genannte Plan unter anderem vorsieht, dass in der Programmierung jede Änderung von komplexen Strukturen epidemiologischen Erfordernissen der Bevölkerung entsprechen muss und dass eine einheitliche Verwaltung entscheidend dazu beiträgt, die Erbringung der Leistungen unter den verschiedenen Sitzen besser zu koordinieren.

Was die Vervollständigung der graduellen Anpassung an die ministeriellen Standardparameter für die Ermittlung der Strukturen angeht¹⁴⁰, hat das Land mit Schreiben vom 8. April 2019 mitgeteilt, dass *„gegenwärtig 131 komplexe Strukturen vorgesehen sind, von*

¹³⁹ Die Angabe beinhaltet folgende Kapitel der Rechnungslegung 2018:

- laufende Ausgaben: (Programm 1, Titel 1): U13011.0000, U13011.0030, U13011.0060, U13011.0090, U13011.0120, U13011.1800, U13011.1950, U13011.2340; U13011.0040 (Programm 2, Titel 1) alle Kapitel;

- Investitionsausgaben (Programm 5, Titel 2) U13052.0000, U13052.0030, U13052.0060, U13052.0090, U13052.0035.

¹⁴⁰ Vgl. Ständiges Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012, infolge des Einvernehmens Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009

denen gegenwärtig 120 besetzt sind (99 plus 21 geschäftsführend, in Erwartung der Durchführung der öffentlichen Auswahl) und 169 einfache Strukturen. Wenn die vorgesehenen komplexen Strukturen hergenommen werden, so besteht ein Standard von 1,29 einfachen Strukturen je komplexer Struktur“. Im Hinblick auf die Abweichung dieser komplexen Strukturen im Vergleich zu dem vom Land anlässlich der vorigen Billigung Mitgeteilten, so hat diese auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 1327/2017 hingewiesen, mit dem, in Umsetzung der Ausrichtung des Plans, einige komplexe Strukturen beim Betrieb neu festgelegt wurden¹⁴¹.

In diesen Bereich fallen auch die Maßnahmen der vom Land privaten Rechtsträgern, Erbringern von Gesundheitsleistungen gewährten amtlichen Akkreditierung nach der Bewertung des realen Bedarfs und der Vereinbarkeit mit der Landesgesundheitsplanung, (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1544/2015 und Ministerialdekret Nr. 70/2015). Diese Maßnahmen wurden auf der Grundlage der Bewertung des Vorhandenseins der betreffenden Voraussetzungen getroffen, wie es von den Bestimmungen auf Landesebene vorgesehen ist, *“wobei jedenfalls auch der Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen bei den organisatorischen Aspekten bezüglich des Inhalts des Ministerialdekrets 70/2015 Rechnung getragen wird“*¹⁴².

Die vom Komitee für die Planung im Gesundheitsbereich im Laufe von 2018 über den Stand der Umsetzung des Plans getätigte Überprüfung hat ergeben, dass der *Masterplan Chronic Care* und der Landesplan des Rehabilitationsnetzes 2019-2021, der auch die Programmierung der intermediären Betreuung enthält, verabschiedet wurden. Es wurden

¹⁴¹ Insbesondere wurde dargelegt, dass im Betrieb die überbetriebliche komplexe Struktur der Neuroradiologie eingerichtet wird (im Absprache mit der Provinz Trient), mit Dienstsitz beim Gesundheitssprengel Bozen, beim Gesundheitssprengel Meran des Betriebs wird die komplexe Struktur der Transfusionsmedizin innerhalb des Krankenhauses Meran abgeschafft, beim Gesundheitssprengel Brixen des Betriebs werden die komplexen Strukturen der Medizin I und Medizin II innerhalb des Krankenhauses Brixen in eine einzige komplexe Struktur Medizin zusammengelegt. Der Beschluss der Landesregierung Nr. 1327/2017 wurde im Laufe von 2018 erweitert. Mit Beginn 2019 sind weitere Entwicklungen in diesem Bereich zu erwarten, da auf der Grundlage der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 506/2017 erlassenen Richtlinien 2018 die Aufmerksamkeit auf die Neuordnung der Verwaltung gelegt wurde, wobei der organische Vorschlag der klinisch-sanitären Neuordnung auf 2019 verschoben wurde, bei der Planung einfacher und komplexer Strukturen ist der mit Beschluss der Landesregierung Nr. 171/2015 festgelegte Grundsatz *“Ein Krankenhaus – zwei Standorte“* zu gewährleisten, wobei grundsätzlich ein Dienst der Koordinierung vor Ort gewährleistet wird, und ein Modell der Fachkarrieren parallel zur Leitungskarriere für das ärztliche Personal, das bereits seit 2018 erarbeitet wurde, ist in der Abschlussphase. Insbesondere sieht dieses Modell die Umwandlung der einfachen Strukturen in Aufträge fachlicher Natur vor.

¹⁴² Schreiben der Abteilung Gesundheitswesen vom 8. April 2019

verschiedene Maßnahmen getroffen, darunter die Aktivierung der Notfallnummer 112, die Einleitung eines Pilotprojekts für die Krankenpflege daheim und das Projekt Telemedizin Diabetes. Es wurden auch verschiedene Maßnahmen im Bereich der Impfungen im Sinne der staatlichen Bestimmungen und des Landesplans der Impfungen getroffen, mit einem positiven Ergebnis bezüglich des Impfungsanteils der Nachholimpfungen (die verpflichtenden Impfungen sind mit dem neuen Impfplan des Staates und des Landes nämlich von 4 auf 10 gestiegen) und der Abdeckung der Grippeimpfungen. Das Land hat außerdem angeführt, dass *“der Fokus in den kommenden Jahren auf die Umsetzung des Landesgesundheitsplans 2016-2020 und auf die dort enthaltenen Maßnahmen gelegt werden wird. An erster Stelle stehen die Informatisierung, die Vorbeugung, die sozio-sanitäre Integration, aber auch die größere Verantwortung und die aktive Beteiligung der Bürger, die Optimierung der Erbringung der Dienste, die Führung der Wartelisten und die Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems”*¹⁴³.

Es ist zu erwähnen, dass das Einvernehmen Staat-Regionen vom 1. August 2018, Nr. 148, (Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeit des nationalen Gesundheitsdiensts für das Jahr 2018 unter den Regionen) für die Autonome Provinz Bozen einen Sanitätsbedarf aufgrund der Anwendung der durchschnittlichen Standardkosten von 927,8 Millionen (unbestimmte Summe vor der Regionen übergreifenden Mobilität)¹⁴⁴ auf den drei Makroebenen (kollektive Gesundheitsbetreuung im Arbeits- und Lebensbereich, Sprengel und Krankenhausbetreuung) vorsieht¹⁴⁵.

¹⁴³ Es wurde betont, dass die Landesregierung Pläne von strategischer Wichtigkeit wie den Rehabilitationsplan, den Masterplan der chronischen Erkrankungen und die intermediäre Betreuung verabschiedet hat. 2019 wird man zur Umsetzung schreiten und das Land wird in diesem Sinne seine Aufgabe der Ausrichtung und Kontrolle wahrnehmen. Immer 2019 wird der Betrieb ein neues Organigramm der Gesundheitsdienste erstellen, welches auch alle Hinweise der vom Gesundheitsplan vorgesehenen Neuorganisationen und der Beschlüsse des Bereichs aufnehmen soll (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheitswesen vom 8. April 2019).

¹⁴⁴ Art. 27, Absatz 6, GvD Nr. 68/2011 i.g.F. sieht Folgendes vor: *“Die Standardkosten werden zusammengenommen für jede der drei Makrobereiche der Betreuung berechnet: kollektive Betreuung, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Der Wert der Standardkosten ergibt sich für jeden der drei Makrobereiche der Betreuung, die in effizienter Form und Angemessenheit erbracht werden, aus dem gewichteten Durchschnittswert der Kosten der drei Bezugs-Regionen ”*. Die drei *Benchmark*-Regionen sind: Umbrien, Marken, Venetien (vgl. Einvernehmen Staat-Regionen vom 1. August 2018 Nr. 148).

¹⁴⁵ Das Einvernehmen sieht auch eine Aufteilung zugunsten der Autonomen Provinz Bozen von 38.000,00 Euro als zweckgebundene Zuweisung vor – medizinische Versorgung im Gefängnis.

Bezüglich der Festlegung der Kosten und des Standardbedarfs laut Art. 27, GvD Nr. 68/2011 i.g.F. hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 8. April 2019 mitgeteilt, dass das Land auch 2018 die Lieferung der für die Umsetzung des genannten Dekrets notwendigen informativen Elemente garantiert hat, in Einhaltung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, und es hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass *“der auf Ministeriumsebene gemäß der Methodologie des GvD 68/2011 berechnete Anteil des nationalen Gesundheitsfonds für die Autonome Provinz Bozen nur Beispielcharakter und nicht effektiven Charakter hat, da die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bekanntlich durch die eigenen Steuermittel ohne Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts erfolgt (G Nr. 724 vom 23.12.1994)”*¹⁴⁶. Der oben angeführte figurative Sanitätsbedarf (927,8 Millionen)¹⁴⁷ weicht auch 2018 von den vom Land tatsächlich für den Gesundheitsschutz bestimmten ab (Rechnungslegung: endgültige Veranschlagungen Kompetenz der laufenden Ausgaben laut den Programmen 1 und 2 von 1.260 Millionen und Zweckbindungen von 1.238,1 Millionen)¹⁴⁸.

Was die Anwendung laut Art. 1, Absatz 524 und 535, G Nr. 208/2015 i.g.F. und Art. 1, Absatz 394, G 232/2016 i.g.F. betrifft, hat die Abteilung Gesundheit die Auffassung geäußert, dass *“die Berechnung der Abweichung der Kosten von den Tarifen im Sinne des MD vom 21.6.2016, in Anwendung des G vom 28.12.2015, Nr. 208, Art. 1, Absatz 524, angewandt in einer Situation der Selbstfinanzierung und der Ausgeglichenheit der Bilanz, wie jene der Provinz Bozen, nicht gerechtfertigt erscheint: es könnte nämlich eine Situation geschaffen werden, in der der Betrieb des Landes, trotz einer ausgeglichenen wirtschaftlich finanziellen Bilanz und der entsprechenden*

¹⁴⁶ Um den Aufbau eines Systems der auf dem Kriterium der Standardkosten gegründeten Finanzierung zu ermöglichen, fährt das Land mit der Erhebung der tatsächlichen Kosten der Leistungen der Krankenhausstätigkeit und der ambulanten Fachleistungen fort (Labor, Radiologie, Gastroenterologie, Augenheilkunde, dermatologische Nephrologie und pathologische Anatomie), und zwar nach der Methode der *“Activity based costing”* und der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Italiano Sanità (NISAN) für die Festlegung der Benchmark-Daten (vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheitswesen vom 8. April 2019).

¹⁴⁷ Vgl. auch Tabelle c) des Beschlusses Nr. 72 vom 28. November 2018 des interministeriellen Komitees für die wirtschaftliche Programmierung der Aufteilung der finanziellen Verfügbarkeiten für den nationalen Gesundheitsdienst.

¹⁴⁸ In den Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land Folgendes angeführt: *“Der vom Einvernehmen Staat Regionen und öffentliche Verwaltungen vorgesehene Anteil (zuletzt jener vom 1. August 2018, Nr. 148, von 927,8 Millionen), bezieht sich nur auf die laufenden Ausgaben, während die 1.516 Millionen endgültige Veranschlagungen der Kompetenz – mit denen unser Aufteilungsanteil verglichen wird – sowohl die Investitionen als auch die Rückstände der vorigen Jahre, angelastet 2018, umfassen, so wie die Investitionen von 1.307 Millionen Euro auch die Investitionen umfassen. Außerdem stellt der Betrag des nationalen Gesundheitsfonds bezogen auf unsere Provinz immer einen “figurativen” Betrag dar, da die Finanzierung des Gesundheitsdienstes mit den Geldmitteln des Landeshaushalts finanziert werden, ohne einen Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts (G. Nr. 724 vom 23.12.1994)”*.

Erbringung von WBS und extra WBS, einen Einbringungsplan erstellen müsste, der eine zwangsweise Einsparung im folgenden Dreijahreszeitraum zur Folge hätte, aufgrund dessen der Betrieb auf die Erbringung von zusätzlichen WBS oder auf eine höhere Qualität der eigenen WBS (zusätzliche und auch nicht) verzichten müsste, obwohl noch mittel der Eigenfinanzierung für die Verwendung zur Verfügung stehen“.

Dazu ist zu sagen, dass Absatz 391, Art. 1, G Nr. 232/2016 (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) vorsieht, dass “die Bestimmungen laut den Absätzen von 524 bis 536 von Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt werden, welche die Finanzierung des Gesundheitsdienstes ausschließlich mit Geldmitteln des eigenen Haushalts bestreiten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Statute und der folgenden Durchführungsbestimmungen“. Außerdem ist anzuführen, dass im Bericht der Sektion der autonomen Körperschaften an das Parlament, genehmigt mit Beschluss Nr. 13 vom 28. Mai 2019, im Hinblick auf die Autonome Provinz Bozen das Vorhandensein 2017 von “verschiedenen Problemen angegeben ist, die insbesondere dem Bereich der Prävention (Screening und Abdeckung Impfungen) und dem Sprengelbereich (Alters- und Behindertenheime)” und der nicht erfolgten Übermittlung einiger pflichtgemäßer Informationsflüsse zuzuschreiben sind.

Die Verwaltung hat jedenfalls angegeben, dass das nationale Programm Ergebnisse (PNE) es erlaubt, jährlich die Stärken und etwaige Probleme des Landesgesundheitsdienstes durch die Einführung von diesbezüglichen Parametern betreffend Ausmaß, Qualität und Ergebnisse der Behandlungen festzustellen und zu überwachen; die Abteilung Gesundheit verfasst regelmäßig einen zusammenfassenden Bericht der wichtigsten Ergebnisse, die mit dem Betrieb erörtert und geteilt werden, auch anlässlich einer Präsentation vonseiten der Agentur der nationalen Gesundheitsdienste (Agenas) vor Ort¹⁴⁹.

Das Überprüfungsorgan des Landes hat im Gutachten über den Haushaltsvoranschlag 2019-2021 eine konstante Zunahme der Gesundheitsausgaben festgestellt (Anteil für das Jahr 2019 an der Gesamtbilanz von 22,84 Prozent), die in Zukunft schwerlich zu verringern

¹⁴⁹ Cfr. nota della Ripartizione salute dell'8 aprile 2019.

sein wird und als Folge davon eine mögliche Abnahme der Investitionen zur Folge haben könnte.

Außerdem hat die Prüfstelle im Gutachten zur Rechnungslegung 2018, angesichts der steigenden Ausgaben, neuerlich eine Rationalisierung der gegenwärtigen Ausgaben auch in Bezug auf die Erreichung der wesentlichen Betreuungsstandards empfohlen.

Gegenüber dem wachsenden Verlauf der Ausgaben muss die Empfehlung einer Rationalisierung derselben durch das Überprüfungsorgan geteilt werden, und es wird außerdem die Aufforderung erneuert, systematische Überprüfungen mit dem Ziel durchzuführen, die zukünftige Vertretbarkeit des gesamten Gesundheitssystems sicherzustellen und graduell zur Schaffung eines Finanzierungssystems zu gelangen, das auf dem Kriterium der Standardkosten basiert, um eine angemessene Gesundheitsbetreuung der Bürger in einem Rahmen wachsenden Bedarfs zu gewährleisten.

13.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

In der Rechnungslegung 2018 betragen die laufenden Ausgaben für das Gesundheitswesen bei den kompetenzbezogenen Zweckbindungen insgesamt 1.238,1 Millionen (2017: 1.224,8 Millionen) mit einem ZMF in der Höhe von 18,1 Millionen (2017: 16,4 Millionen).

Die entsprechenden endgültigen Veranschlagungen – im Jahr 2017 beliefen sie sich auf 1.244,4 Millionen – betragen im Jahr 2018 1.260 Millionen.

Das Verhältnis zwischen Zweckbindungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Zweckbindungsfähigkeit) beträgt demnach 98,3 Prozent (2017: 98,4 Prozent). Die Ausgabeneinsparungen steigen von 3,2 Millionen im Jahr 2017 auf 3,8 Millionen im Jahr 2018.

Der Anteil der Zweckbindungen der laufenden Ausgaben macht im Jahr 2018 94,7 Prozent der gesamten Zweckbindungen des Aufgabenbereichs (Nr. 13) aus (2017: 94 Prozent).

Im Haushaltsjahr 2018 wurden kompetenzbezogene Zahlungen in Höhe von 1.141,2 Millionen (2017: 1.024,8 Millionen) getätigt, mit einer Umsetzung von 92,2 Prozent (2017: 83,7 Prozent).

Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände nehmen von 200 Millionen (2017) auf 97 Millionen 2018 ab.

Der große Teil der Ressourcen für die laufenden Ausgaben sind dem Programm Nr. 1 zugeteilt worden (Landesgesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS). Die kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen betragen 1.229,3 Millionen (2017: 1.210,6 Millionen, die Zweckbindungen 1.216,9 Millionen (2017: 1.198,8 Millionen), die Rückstellungen in den ZMF 8,8 Millionen (2017: 8,6 Millionen), die Zahlungen insgesamt 1.313,2 Millionen, davon 1.120,5 Millionen auf dem Kompetenzkonto (2017: 1.138,3 Millionen, davon 1.003,4 Millionen auf dem Kompetenzkonto) und die Kompetenzeinsparungen 3,6 Millionen (2017: 3,2 Millionen). Es sei erneut darauf hingewiesen, dass das Land die Gesundheitsversorgung auf Landesebene über die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) hinaus garantiert und somit höhere Standards als die auf nationaler Ebene vorgesehenen sichert, und dass es die entsprechende Finanzierung trägt.¹⁵⁰

Der Bedarf an Mindestbetreuungsstandards wird hingegen im Programm 2 (Regionaler Gesundheitsdienst – Laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Mindestbetreuungsstandards) angegeben, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 30,6 Millionen (2017: 33,8 Millionen) und Zweckbindungen in Höhe von 21,2 Millionen (2017: 26 Millionen). Dieses Programm beinhaltet hauptsächlich die Beiträge für die Lieferung von Galenika, Verbandmaterial, Heilbehelfe und jene für Zahnarztbetreuung im Sinne der geltenden Landesgesetze. Die Zweckbindungen bezogen auf diese Posten belaufen sich 2018 auf insgesamt 19,4 Millionen (2017: 24 Millionen).¹⁵¹

¹⁵⁰ Mit dem Beschluss Nr. 457 vom 18. April 2017, nach Anwendung der vom Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 12. Jänner 2017 vorgesehenen WBS, wurden die zusätzlichen Betreuungsstandards, die in der Autonomen Provinz Bozen erbracht werden, neu definiert. Diese werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Angemessenheit und Zugänglichkeit zu den Gesundheitsleistungen erbracht. Der Beschluss weist auch darauf hin, dass einige der gesamtstaatlichen WBS in der Provinz Bozen bereits als zusätzliche Betreuungsstandards zulasten des Landesgesundheitsdienstes erbracht werden.

¹⁵¹ Die entsprechenden Kapitel sind folgende: U13021.0000, U13021.0060. 2017 war auch das Kapitel U13021.0090 enthalten

Die endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz für Zuweisungen unbestimmter Art an den Betrieb¹⁵² belaufen sich 2018 auf 1.188,8 Millionen (2017: 1.164,4 Millionen), und sie wurden fast zur Gänze zweckgebunden (1.188,3 Millionen)¹⁵³.

Mit Beschluss 1490/2017 hat die Landesregierung, infolge der Bestimmungen der italienischen Arzneimittelagentur (AIFA) bezüglich der vorgesehenen Rückzahlungen, welche die Pharmaunternehmen leisten müssen, 4,5 Millionen zweckgebunden und dem Betrieb zugewiesen.¹⁵⁴

Die endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz belaufen sich, aufgrund verschiedener direkter Eingriffe des Landes im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen der Realisierung der Ziele des Landesgesundheitsfonds auf 2,4 Millionen (2017: 2,9 Millionen), davon wurden 1,6 Millionen zweckgebunden (2017: 1,9 Millionen)¹⁵⁵.

Für die Maßnahmen der Berufsbildung des Sanitätspersonals (einschließlich der Zuweisung für den Betrieb der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe "Claudiana") ist 2018 eine Abnahme im Vergleich zu 2017 sowohl der endgültigen Veranschlagungen der Kompetenz (2018: 17,5 ml; 2017: 22,3 ml) wie auch der Zweckbindungen zu verzeichnen (2018: 15,7 Millionen; 2017: 18,8 Millionen)¹⁵⁶.

13.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Die im Jahr 2018 für die Umsetzung der Investitionen bestimmten finanziellen Mittel belaufen sich bezüglich der endgültigen Kompetenzveranschlagungen auf insgesamt 256,7 Millionen (2017: 285,5 Millionen). Dieselben sind auf die zwei Programme (Nr. 5 und 7 der Rechnungslegung) „Sanitätsinvestitionen“ und „Sonstige Sanitätsausgaben“ aufgeteilt

¹⁵² Vgl. Kapitel U13011.0000 der Rechnungslegung 2018

¹⁵³ Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1345/2018, der die Zahlung der entsprechenden Anteile gemäß den tatsächlichen Notwendigkeiten und/oder Fälligkeiten aufgrund des Finanzierungsplans mit monatlicher Frequenz verfügt.

¹⁵⁴ Kapitel der Rechnungslegung 2018 U13011.0030 mit einem ZMF von 5,6 Millionen. Vgl. auch Art. 1, Absatz 796, Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 296/2006 und Art. 1, Absatz 225 und 227 des Gesetzes 147/2013, welcher die Anwendung des Payback 5% ab 1. Jänner 2014 zu einer strukturell anwendbaren Maßnahme gemacht hat.

¹⁵⁵ Die berücksichtigten Kapitel sind folgende: U13011.0780, U13011.0810, U13011.0870, U13011.0900, U13011.0930, U13011.0960, U13011.0990, U13011.1020, U13011.1050, U13011.1140, U13011.1200, U13011.1230, U13011.1260, U13011.2310 (2018), 2017 auch: U13011.0750, U13011.0840 und U13011.0995.

¹⁵⁶ Die berücksichtigten Kapitel sind folgende: U13011.0120, U13011.0210, U13011.0270, U13011.0300, U13011.0330, U13011.0360, U13011.0420, U13011.0450, U13011.0480, U13011.0510, U13011.0540, U13011.0570, U13011.0600, U13011.0690, U13011.2070 (2018), U13011.2100, U13011.2130 (2017), U13011.2160 (2017), U13011.2250 (2018), U13011.0220, U13011.2280.

worden. Die Zweckbindungen belaufen sich auf insgesamt 69,8 Millionen (2017: 78,8 Millionen), und zwar abzüglich des ZMF in Höhe von 178, 2 Millionen (2017: 194,8 Millionen). Gegenüber den obigen endgültigen Veranschlagungen stellt man folglich eine Zweckbindungsfähigkeit von 27,2% (2017: 27,6 Prozent) und Einsparungen in Höhe von 8,7 Millionen (2017: 11,9 Millionen) fest. Die Verwendungskapazität der Mittel¹⁵⁷ beträgt einschließlich des GMF 96,6 Prozent.

Die weiterhin aufrechte niedrige Zweckbindungskapazität ist symptomatisch für das Weiterbestehen von Schwierigkeiten in der Verwaltung und Verlangsamungen bei der Realisierung der vom Rechnungshof bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen angeführten Investitionen.

Die Kompetenzzahlungen betragen 68,5 Millionen (2017: 62,5 Millionen) mit einem Umsetzungsanteil (Verhältnis Zweckbindungen/Zahlungen) von 98,2 Prozent (2017: 79,3 Prozent). Die Beseitigung der vorherigen Rückstände beträgt 16,6 Millionen (2017: 4,4 Millionen), was die Zahlungen insgesamt auf 85,1 Millionen (2017: 66,9 Millionen) bringt.

Die Ausgabenkapazität verbessert sich im Verhältnis zum ausgebaren Betrag (Zahlungen insgesamt/endgültige Bereitstellungen + anfängliche Rückstände), sie steigt von 23,1 Prozent 2017 auf 31,1% im Jahr 2018, und die Kassageschwindigkeit (Zahlungen gesamt/Zweckbindungen + anfängliche Passivrückstände), welche von 80,1 Prozent im Jahr 2017 auf 98,6 Prozent im Jahr 2018 steigt. Aus dem gegenständlichen Finanzjahr gehen übertragene Passivrückstände in Höhe von 1,3 Millionen (2017: 16,6 Millionen) hervor.

Im Jahr 2018 wurden dem Programm "Sanitätsinvestitionen" 250,7 Millionen (2017: 278,3 Millionen) zugewiesen, die Zweckbindungen betragen 69,8 Millionen (2017: 78,8 Millionen), und zwar abzüglich des ZMF in der Höhe von 172,7 Millionen (2017: 189,3 Millionen) und die Zahlungen 68,5 Millionen (2017: 62,5 Millionen).

¹⁵⁷ Die Verwendungskapazität der Mittel wurde durch das Verhältnis der Zweckbindungen und endgültige ZMF/Voranschläge Kompetenz berechnet. Das Land hat in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 präzisiert, dass "bezüglich der Zweckbindungskapazität von 27,2 % zu sagen ist, dass diese über den Vergleich der endgültigen Voranschläge (256,7 Millionen einschließlich zweckgebundener Mehrjahresfonds-ZMF) mit den Nettozweckbindungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds (ZMF) berechnet wurden. Unserer Ansicht nach wäre es korrekter gewesen, für die endgültigen Veranschlagungen auch den Nettobetrag des ZMF zu verwenden".

Bezüglich der verfügbaren Programmierung 2018 der Investitionen und der Arbeiten im Lichte von Art. 2, LG Nr. 14/2001 e i.g.F. sowie des getätigten Einkaufs von medizintechnischen Geräten, Instrumenten, Anlagen, Einrichtung, anderen beweglichen Gütern und Ausstattungen hat die Abteilung Gesundheit die Verabschiedung der nachstehend angeführten Maßnahmen mitgeteilt.¹⁵⁸

A1) Im Rahmen der fünfjährigen Planung der Investitionen und der Arbeiten (Bereich Krankenhaus) wurden die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 808/2018 und 1166/2018 verabschiedet.

Das fünfjährige Investitionsprogramm 2018-2022, das mit Beschluss der Landesregierung Nr. 808/2018 neu formuliert wurde, sieht Eingriffe in den Krankenhäusern Schlanders, Meran, Brixen, Sterzing, Bruneck und Innichen vor, die Realisierung des Palliativzentrums für Kinder und Minderjährige Südtirols in Prissian/Tisens sowie Ausstattung, Möbel und Einrichtung und Bürogeräte über einen Gesamtwert von 89,2 Millionen, wovon 29 Millionen bereits bis 2017 zweckgebunden waren und 60,2 Millionen noch zu finanzieren sind (2018: 10,9 Millionen, 2019: 10,9 Millionen, 2020: 10,9 Millionen, in den Jahren 2021-2022: 27,5 Millionen). Dieser Beschluss führt zu keinen Ausgabenzweckbindungen.

Das Fünfjahresprogramm 2018-2022 für außerordentliche Instandhaltung und Neustrukturierung des Betriebs, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1166/2018, ersetzt und ergänzt den bereits mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1443/2017¹⁵⁹ für die Jahre 2019-2022 genehmigten Beschluss. Mit dem neuen Beschluss

¹⁵⁸ Seit 2010 beteiligt sich das Land nicht an der Aufteilung von sektoralen staatlichen Finanzierungen im Sinne von Art. 2, Absatz 109, G Nr. 191/2009, das die Artikel 5 und 6, G vom 30. November 1989, Nr. 386, abgeschafft hat.

¹⁵⁹ Das Programm für die an den Betrieb delegierten außerordentlichen Instandhaltungs- und Umbauarbeiten im Fünfjahreszeitraum 2017 - 2021 ist mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1443/2017 aktualisiert worden. Derselbe Beschluss weist dem Betrieb bindend für die Jahre von 2017 bis 2021 für jedes Jahr 17 Millionen, 85 Millionen insgesamt, zu. Auch das neue Programm laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1166/2018 weist insgesamt Kosten der Bauwerke aus, die in den für den Zeitraum 2018-2022 angegebenen Finanzierungen nicht volle Übereinstimmung finden. Diesbezüglich hat das Amt für Gesundheitssteuerung des Landes mit Schreiben vom 4. Juni 2018 mitgeteilt, dass in den Gesamtkosten auch die bereits abgeschlossenen und abgerechneten Arbeiten enthalten sind und sollten fünf Haushaltsjahre für die Deckung der Gesamtkosten nicht ausreichen, so wird für ihre Finanzierung über den Fünfjahreszeitraum hinaus gesorgt. Außerdem hat es auf die Komplexität einer mehrjährigen Programmierung der Arbeiten, wie sie von der harmonisierten Buchführungsbestimmungen vorgesehen ist, hingewiesen, da der Bereich mit zahlreichen Streitverfahren, Rekursen, Streitsachen und Konkursen konfrontiert ist. Bezüglich der Programmierung der Instandhaltungsarbeiten wurde der oft dringende Charakter der Eingriffe unterstrichen, begleitet von der Notwendigkeit, die bestehenden Dienste zu gewährleisten.

wurde eine weitere Zweckbestimmung von 17 Millionen für das Jahr 2022 zugunsten des Betriebs vorgenommen und bestätigt, dass das Programm für die Jahre 2017-2018 unverändert bleibt. Für 2018 bleiben also 12,6 Millionen bindend für die außerordentliche Instandhaltung der vier Bezirke bestimmt und 4,4 Millionen für den Umbau und die Erweiterung des Krankenhauses Bruneck (für dieses Krankenhaus sind im Beschluss neue Gesamtkosten im geschätzten Ausmaß von 95,5 Millionen angegeben, davon sind 32,8 Millionen bereits finanziert).

A2) Was die fünfjährige Programmierung der Investitionen und der Arbeiten betrifft (Bereich Sprengel), ist der Beschluss der Landesregierung Nr. 1167/2018 von Belang, der das Programm gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1396/2017 ersetzt und gezielte Eingriffe der Realisierung und Erweiterung der Sprengel Bozen/Oberrau-Haslach, Bruneck-Umgebung, Meran-Umgebung, Leifers/Branzoll/Pfatten, Unterland und Überetsch über einen Gesamtwert von 27,4 Millionen vorsieht. Für 2018 sind im Programm Finanzierungen von 1,35 Millionen vorgesehen.

B1) Mit Bezug auf die Investitionen für medizintechnischen Geräte, Instrumente, Ausstattung, Anlagen, Einrichtung, Informatik hat die Landesregierung im Laufe von 2018 folgende Beschlüsse verabschiedet:

- Nr. 1408/2018, der für 2020 7 Millionen zweckbindet und dem Betrieb für die Modernisierung des Informatiksystems desselben für den Dreijahreszeitraum 2018-2020, nach dem positiven Gutachten des Landeskomitees für die Gesundheitsplanung, zuweist;
- Nr. 913/2018, der das "Programm 2018 für den Erwerb von Instrumenten, Anlagen, Einrichtung und anderen beweglichen Gütern" des Krankenhausbereichs genehmigt; er bindet für 2018 2,9 Millionen und weist des dem Betrieb nach dem positiven Gutachten des Landeskomitees für die Gesundheitsplanung zu;
- Nr. 882/2018, der das Programm für die Jahre 2018-2019-2020 für den Erwerb der medizinischen Geräte (große und kleine medizintechnische Geräte sowie besondere Projekte) des Krankenhausbereichs mit neuen Zweckbindungen für 2018 von 8,6 Millionen für 2019 von 7,2 Millionen und für 2020 von 3,7 Millionen genehmigt.

B2) Das Programm 2018 für medizintechnische Geräte, Instrumente, Anlagen, Einrichtung und andere bewegliche Güter für die Sprengel und territorialen Dienste wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 563/2018 genehmigt. Mit diesem nach dem positiven

Gutachten des Landeskomitees für die Gesundheitsplanung verabschiedeten Beschluss wurden dem Betrieb für das Jahr 2018 0,75 Millionen zugeteilt und zweckgebunden, wobei dem Betrieb die Aufteilung der Einkäufe auf die vier Sanitätsbezirke aufgrund des Bedarfs und der Prioritäten übertragen wurde.

Für die Fortsetzung der Arbeiten des Neubaus und der Erweiterung des Krankenhauses Bozen¹⁶⁰, einschließlich der Einrichtung und Ausstattung (610 Millionen), legt Art. 21/bis des LG Nr. 22/2012, wie von Art. 15, Absatz 4, des LG Nr. 12/2013 eingefügt, für 2018 Geldmittel von 20 Millionen fest. Insbesondere wurde im Laufe von 2018 (Beschluss der Landesregierung Nr. 655/2018) ein Dokument der Abänderung des Programms für medizinische Geräte und technische Ausstattung der neuen Klinik beim Krankenhaus Bozen mit vorgesehenen Kosten von 33,8 Millionen (mit einer Erhöhung der Kosten von geschätzten 9,3 Prozent 2014) genehmigt.

Es ist zu entnehmen, dass zum Ende des Haushaltsjahres 2018 folgende Zweckbindungen erfolgten:

- für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen (unbewegliche Güter) 10,1 Millionen der vorgesehenen Bereitstellungen zweckgebunden wurden (endgültige Veranschlagungen Kompetenz 43,3 Millionen) mit einem zweckgebundenen Mehrjahresfonds von 28,3 Millionen¹⁶¹;
- für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen (außerordentliche Instandhaltung) wurde die gesamte vorgesehene Bereitstellung von 0,3 Millionen zweckgebunden (endgültige Veranschlagungen Kompetenz)¹⁶²;
- für den Erwerb von Ausstattung für die Modernisierung des Krankenhauses Bozen (unbewegliche Güter) scheint die zweckgebundener Mehrjahresfonds von 5,4 Millionen

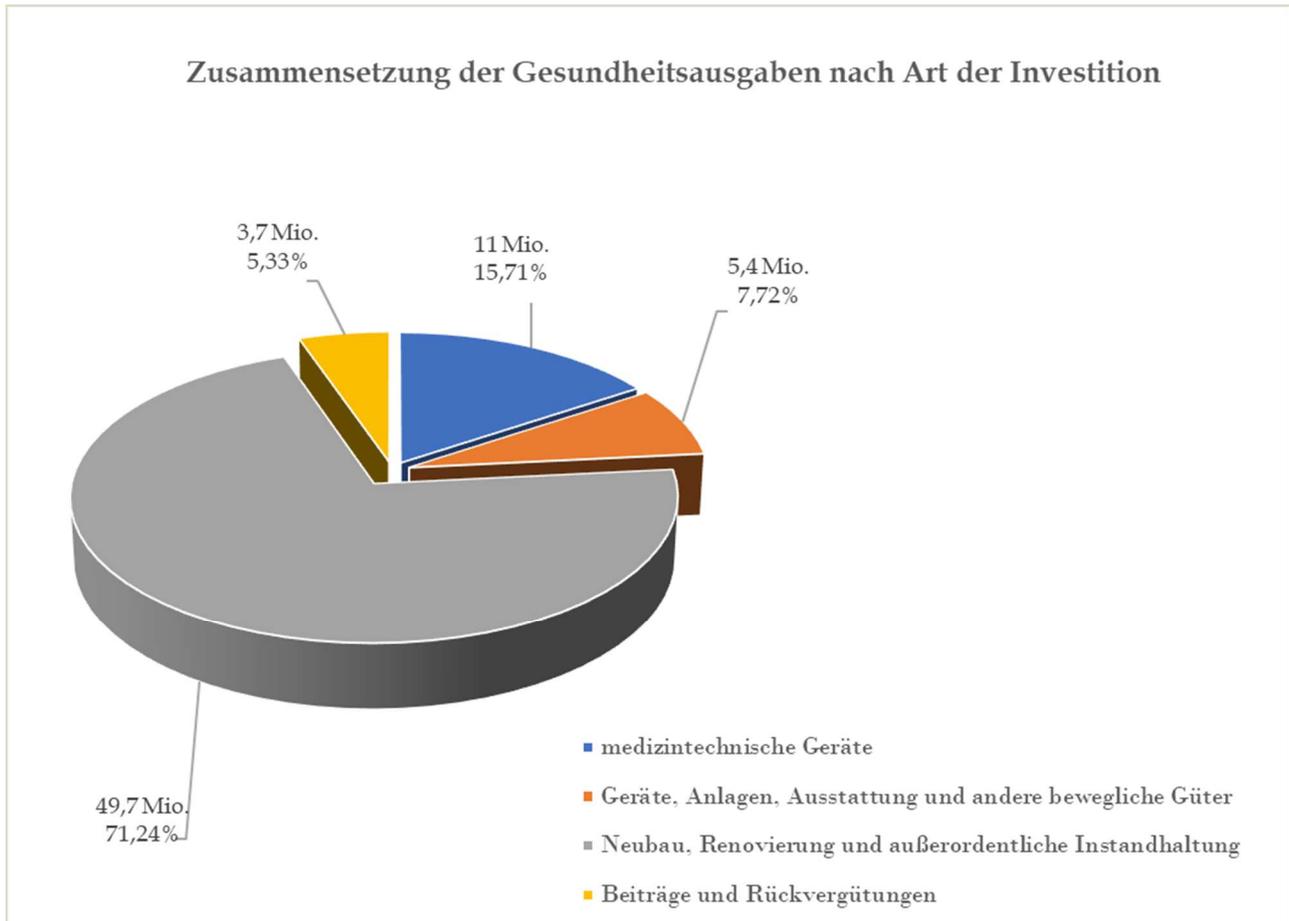
¹⁶⁰ Die Arbeiten des Neubaus und der Erweiterung des Krankenhauses Bozen, einschließlich der Einrichtung und Ausstattung, wurden mit Beschluss Nr. 1051/2013 der Landesregierung mit 610 Millionen für den Zeitraum von 2014 bis 2029 neu festgelegt. Insbesondere wurde das Programm für die medizinischen Geräte und die technische Ausstattung der neuen Klinik des Krankenhauses Bozen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1012/2014 und 2018 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 655/2018 aktualisiert.

¹⁶¹ Kapitel U13052.0630.

¹⁶² Kapitel U13052.0635.

auf, gegenüber kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen von 5,9 Millionen¹⁶³.

Nachstehend die Zusammensetzung der Gesundheitsausgaben auf dem Kapitalkonto nach Typologie der Investition zweckbindungsbezogen: ¹⁶⁴



Quelle: Bearbeitung von Daten der Rechnungslegung 2018 durch den Rechnungshof

¹⁶³ Kapitel U13072.0000.

¹⁶⁴ Medizintechnische Geräte: Kapitel U13052.0000

Geräte, Anlagen, Ausstattung und andere bewegliche Güter: Kapitel U13052.0030, U13052.0035, U13052.0060, U13052.0180, U13052.0210, U13052.0240, U13052.0720, U13072.0000.

Neubau, Renovierung und außerordentliche Instandhaltung: Kapitel U13052.0090, U13052.0150, U13052.0151, U13052.0270, U13052.0630, U13052.0635.

Beiträge und Rückvergütungen: Kapitel U13052.0360, U13052.0390, U13052.0450, U13052.0510, U13052.0540, U13052.0600, U13052.0690.

13.3 Der Sanitätsbetrieb

Der große Teil der vom Land für die Sanität bestimmten Mittel werden vom Betrieb verwaltet. Der mehrjährige wirtschaftliche Haushaltsvoranschlag 2018-2020 des Betriebs wurde mit Beschluss vom 29. Dezember 2017, Nr. 542, vom Generaldirektor, bei Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte, nach Einholung des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, genehmigt. Der der Bilanz beigelegte Bericht des Generaldirektors (Seite 8), führt im Vergleich zur Vorabschlussrechnung 2017 weitere Zuweisungen des Landes von 23,3 Millionen 2018, 42,9 Millionen 2019 und 53,6 Millionen 2020 sowie Einsparungsmaßnahmen von 2,1 Millionen 2018, 2 Millionen 2019 und 2,4 Millionen 2020 an.

Der Haushaltsvoranschlag des Betriebs 2018 (Beschluss des Generaldirektors vom 29. Dezember 2017, Nr. 541) und der genannte Haushaltsvoranschlag 2018-2020 wurden von der Landesregierung, nach Einholung des positiven Gutachtens vom Kollegium der Rechnungsprüfer des Betriebs und dem wenn auch bedingten Gutachten vom Amt für Gesundheitsökonomie des Landes, verabschiedet.

Das Gutachten des Kollegiums des Betriebs führt jedoch an, dass die Veranschlagungen betreffend die Einsparungsmaßnahmen bzw. die neuen Projekte sich nicht für eine genaue Prüfung vonseiten der Rechnungsprüfer eignen, da diese von der Direktion auf der Grundlage von technischen Bewertungen vorgenommen wurden, ohne angemessene Begleitinformation¹⁶⁵. Außerdem erneuert das Kollegium das Anliegen, dass man zu einer tatsächlichen Vereinigung des Betriebs kommt, welche die gegenwärtige Aufteilung nach Bezirken überwindet. Das Amt für Gesundheitsökonomie nun hat seine eigenen Bemerkungen vorgebracht. Mit Bezug auf den Haushaltsvoranschlag 2018 hat es in einigen Fällen die fehlende Übereinstimmung der in der beigelegten Dokumentation enthaltenen Beträge festgestellt und bezüglich des Inhalts hat es mit im Hinblick auf das finanzielle Budget den Betrieb zur angemessenen Zuordnung in der Dokumentation und der Verbesserung der entsprechenden Ausfüllmodalitäten aufgefordert. Was den

¹⁶⁵ Die Anlage c) des Gutachtens des Amtes für Gesundheitsökonomie (Seite 15) führt an, dass der Verlauf der Produktionskosten eine Zunahme von 6,4 Prozent verglichen mit der Abschlussrechnung 2016 aufweist, nämlich 76.780.801,00 Euro, und von 2,1 Prozent verglichen mit der Vorabschlussrechnung 2017, nämlich 25.945.859,00 Euro.

Haushaltsvoranschlag 2018-2020 betrifft, hat das Amt des Landes ein bedingtes positives Gutachten zur Sicherstellung der gesamten Deckung der Kosten für jedes Haushaltsjahr des Dreijahreszeitraums abgegeben, besonders in Bezug auf das Jahr 2020 und in Übereinstimmung mit der Planung der Tätigkeiten (vgl. Beschluss Nr. 9/Amt7.1 vom 6. Februar 2018).

Der Betrieb hat die Bilanz zum 31. Dezember 2018 mit einem Gewinn von 17,6 Millionen, einem Nettovermögen von 446,4 Millionen und einem negativen Ausstattungsfonds von - 36,4 Millionen abgeschlossen.¹⁶⁶

Bezüglich der Maßnahmen, welche das Land zu ergreifen gedenkt, um den Ausstattungsfonds des Betriebs auf einen positiven Wert zu bringen, hat die zuständige Abteilung mitgeteilt, dass man, da der Betrieb gegenwärtig eine auf das neue Jahr übertragene Gewinnreserve von rund 22 Millionen aufweist, *“die vollständige Deckung des negativen Dotationsfonds innerhalb von fünf Jahren veranschlagt, in Einhaltung der zukünftigen Entwicklung der Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes“*.

Der Beschluss des Generaldirektors des Betriebs Nr. 244/2019 führt an, dass nur ein Teil des Gewinns (9 Millionen) von 2018 zur teilweisen Deckung der *“Reserve/Defizit für andere anfängliche Aktiva und Passiva“* bestimmt wird, die auf -43,9 Millionen abnimmt. Folglich ist ein bleibendes vermögensbezogenes Ungleichgewicht des Betriebs festzustellen, hinsichtlich welchem das Land in den abschließenden Bemerkungen Folgens vorgebracht hat: *Aus der Analyse der Kennzahlen bezüglich des neu klassifizierten Vermögensstandes gehen die korrekten Bezüge sowohl zwischen Verwendungen und Quellender Finanzierung als auch zwischen eigenem Kapital und Kapital von Dritten hervor, die also von einer Situation des Vermögensgleichgewichts zeugen.“*

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat zur Bilanz 2018 des Betriebs ein positives Gutachten gegeben und eine buchhalterische Feststellung bezüglich des Ausmaßes des Risikofonds gemacht.

Die entsprechende Gebarung wird Gegenstand der Prüfung im Rahmen der vom Rechnungshof im Sinne von Art. 1, Absätze 166 und folgende, G Nr. 266/2005 i.g.F.

¹⁶⁶ Vgl. Beschluss des Generaldirektors des Betriebs vom 30. April 2019, Nr. 244, übermittelt mit Schreiben des Aufsichtsamtes des Landes vom 9. Mai 2019.

durchgeführten Kontrolle sein, unbeschadet dessen, dass die Ergebnisse der von der Prüfstelle durchgeführten Kontrollen bezüglich der Beteiligung des Betriebs am Erreichen der allgemeinen Ziele der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2018 dem Rechnungshof sobald verfügbar übermittelt werden müssen.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 11. September 2018, Nr. 914, wurde der Umsetzungsverlauf der Bescheinigung der Bilanzen (PAC) des Betriebs, wie vom zwischenzeitlichen Dekret vom 1. März 2013 vorgesehen, aktualisiert und von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 213/2016¹⁶⁷ verabschiedet. Insbesondere wurden die Fristen mit einem vorgesehenen Abschluss innerhalb der Genehmigung der Haushaltsbilanz 2019 neu festgelegt.

Im Jahr 2018 hat das Land, wie bereits berichtet, Zahlungen für laufende Ausgaben zugunsten des Betriebs für insgesamt 1.308,8 Millionen (2017: 1.138,8 Millionen) getätigt, davon 1.118,1 Millionen (2017: 1.003,9 Millionen) auf dem Kompetenzkonto. Aus den Inkasso- und Zahlungsaufstellungen aus der Datenbank SIOPE gehen 2018 Einhebungen des Betriebs für Beiträge und laufende Zuweisungen des Landes über insgesamt 1.304,2 Millionen hervor (undifferenzierter und zweckgebundener Betrag). Die Abweichung wird im Rahmen der Kontrolle des Betriebs eingehend geprüft werden.

Im Sinne von Art. 1, Absatz 606, G. Nr. 190/2014, der Art. 3, Absatz 7, des GD Nr. 35/2013 abgeändert hat, umgewandelt in G. Nr. 64/2013, besteht die Verpflichtung, tatsächlich innerhalb des Haushaltsjahres mindestens 95 Prozent der im Jahr der Finanzierung des

¹⁶⁷ Vgl. Beschluss Nr. 213/2016 der Landesregierung in Durchführung der Bestimmungen des Art. 1 Absatz 291 G. 266/2005 i.g.F.. Die Prüfstelle hat im Jahr 2017 eine Überprüfung bezüglich der Einrichtung eines Modells zur internen Kontrolle durchgeführt (vgl. Bericht der Prüfstelle vom März 2018 Seiten 18-20). Dem Betrieb wurde empfohlen, die interne Kontrolltätigkeit weiter auszubauen und einen internen Auditing-Dienst einzurichten. Dies, um die betrieblichen Verfahren zu optimieren, die für die Zertifizierbarkeit der Daten und Bilanzen des Betriebs notwendig sind. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Projekt zur Zertifizierung der Bilanz des Südtiroler Sanitätsbetriebs (PAC) gestartet. Der externe Beauftragte, der mit Wettbewerb für die Betreuung und Unterstützung ermittelt wurde, hat mit der Tätigkeit bereits im Mai 2017 begonnen. Vgl. Beschluss Nr. 213/2016 der Landesregierung in Durchführung der Bestimmungen des Art. 1 Absatz 291 G. 266/2005 i.g.F.. Die Prüfstelle hat im Jahr 2017 eine Überprüfung bezüglich der Einrichtung eines Modells zur internen Kontrolle durchgeführt (vgl. Bericht der Prüfstelle vom März 2018 Seiten 18-20). Dem Betrieb wurde empfohlen, die interne Kontrolltätigkeit weiter auszubauen und einen internen Auditing-Dienst einzurichten. Dies, um die betrieblichen Verfahren zu optimieren, die für die Zertifizierbarkeit der Daten und Bilanzen des Betriebs notwendig sind. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Projekt zur Zertifizierung der Bilanz des Südtiroler Sanitätsbetriebs (PAC) gestartet. Der externe Beauftragte, der mit Wettbewerb für die Betreuung und Unterstützung ermittelt wurde, hat mit der Tätigkeit bereits im Mai 2017 begonnen.

Landesgesundheitsdienstes autonom zugewiesenen Beträge auszuzahlen. Bezüglich dieser Verpflichtung hat das Land, da es für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes ohne einen Beitrag zu Lasten des Staatshaushalts sorgt, mit Schreiben vom 8. April 2019 angeführt, dass *“das Ziel von 95% bei weitem erreicht wurde”*, wobei auch der Auszahlungen der in den Jahren vor 2018 zweckgebundenen Beträge Rechnung getragen wurde. Hingegen macht der Prozentanteil der 2018 durchgeführten Zweckbindungen der laufenden Ausgaben des Aufgabenbereichs 13 der Rechnungslegung *“rund 90% aus”*.

Es ist zu erwähnen, dass Art. 3, Absatz 8, GD Nr. 35/2013, umgewandelt in G Nr. 64/2013, in die Verpflichtung auch die Regionen und die autonomen Provinzen.

Schließlich ist anzuführen, dass das Ausmaß des Landesbeitrags im Haushaltsvoranschlag 2019 zunimmt (vgl. Beschluss der Genehmigung des Generaldirektors vom 23. Januar 2019, Nr. 22). Der entsprechende Beschluss des Generaldirektors führt unter anderem an, dass das Land im Vergleich zu 2018 dem Betrieb für die Finanzierung der laufenden Ausgaben „für das Jahr 2019 nur rund 11.416.000 Euro mehr, +0,95%, zugesprochen hat und dass zur Verabschiedung eines Kostenvoranschlags 2019 im Gleichgewicht, die in Durchführung des Landesgesundheitsplans geplanten Ziele aufgeschoben werden mussten.

13.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)

Gemäß Art. 9/septies GD Nr. 7/2015, umgewandelt in das Gesetz Nr.125/2015, sind die autonomen Regionen und Provinzen gehalten, die Ausgeglichenheit ihrer Bilanzen im Gesundheitswesen durch die auf ordentlichem Wege getätigte Finanzierung zu gewährleisten. Diese Ausgeglichenheit wird in den eigens in Übereinstimmung mit dem M.D. vom 15. Juni 2012 erstellten ministeriellen Aufstellungen dargestellt, welche die konsolidierten Wirtschaftsdaten des Betriebs und des Landes bezüglich der direkt verwalteten Tätigkeiten im Gesundheitsbereich enthalten (konsolidierte Aufstellungen CE). Auf der Grundlage dieser Daten berichtet die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im eigenen Bericht an das Parlament über die Finanzgebarung der regionalen Gesundheitsdienste – Haushaltsjahr 2017 (Beschluss vom 28. Mai 2019, Nr. 13),

dass die Gesundheitsausgaben *pro capite* in der Provinz Bozen 2.363 Euro betragen, (Wert auf Staatsebene: 1.888 Euro), mit einem Anteil von 5,6 Prozent am regionalen BIP *pro capite* (Wert auf Staatsebene: 6,6 Prozent am BIP *pro capite*).

Aus dem Bericht 2019 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, genehmigt in der Sitzung vom 22. Mai 2019 von den Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, geht aus der Anführung einer Analyse der wichtigen Ergebnisse (ministerielle Vorlage CE IV. Trimester 2018) der verschiedenen Betriebe auf nationaler Ebene die Bestätigung einer allgemeinen Zunahme der Gesundheitsangaben des Landes hervor.

Aus dem Bericht Nr. 5 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen hinsichtlich der „Überwachung der Gesundheitsausgabe“ vom November 2018 geht auf der Grundlage der auf den Zeitraum 2002-2017 bezogenen Daten hervor, dass die laufenden Gesundheitsausgaben in der Autonomen Provinz Bozen (von der Erfolgsrechnung der örtlichen Gesundheitskörperschaften genommene Daten) 2017 einen Betrag von 1.246,3 Millionen verzeichnen (2016: 1.199,1 Millionen), mit einer Zunahme in Prozenten 2017 im Vergleich zu 2016 von 3,9 Prozent (2016 verglichen mit 2015: 2,1 Prozent), wobei die durchschnittliche Wachstumsrate der laufenden Gesundheitsausgaben 2017 auf Staatsebene 1,5 Prozent ausmacht (2016: 1,2 Prozent).

Das Land hat mit Schreiben vom 8. April 2019 die ministerielle Vorlage CE IV. Trimester 2018 übermittelt und mit Schreiben vom 6. Juni 2019 die Vorlage CE der Abschlussrechnung 2018¹⁶⁸.

Was den Beleg der Bedingungen des Gleichgewichts des Landesgesundheitsdienstes und des Betriebs zum 31. Dezember 2018 betrifft (vgl. auch Art. 9/septies GD Nr. 78/2015, umgewandelt in das G Nr. 125/2015), weisen die gelieferten Daten (bezogen auf die Vorlage des Ministeriums Abschlussrechnung 2018) einen Gewinn von rund 17,6 Millionen auf. Insbesondere wurde das Ergebnis der laufenden Gebarung, sprich Differenz zwischen dem Produktionswert und den Produktionskosten 2018 mit 51 Millionen angegeben¹⁶⁹. Der

¹⁶⁸ Die Vorlage gibt die konsolidierte Summe der Daten der Kosten des Betriebs (Mod. 201) und des Landes an (Mod. 000).

¹⁶⁹ Die Abteilung Gesundheit hat dem Rechnungshof mit Schreiben vom 8. April 2019 einen Bericht über den Verlauf der entsprechenden Posten übermittelt und darin die aus der ministeriellen Vorlage genommenen Daten der Erfolgsrechnung

Vergleich der Daten der Abschlussrechnung 2018 mit jenen der Abschlussrechnung 2017 ergibt unter anderem Folgendes:

- eine Zunahme der Kosten der Einkäufe von Gütern von 181,5 Millionen 2017 auf 189,9 Millionen 2018;
- eine Zunahme der Kosten der Einkäufe von Dienstleistungen von 404,4 Millionen 2017 auf 421,7 Millionen 2018;
- eine Zunahme der Kosten für das Personal von 599,4 Millionen 2017 auf 627,8 Millionen 2018.

Mit Bezug auf den Verlauf der Kosten hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 8. April 2019, mit Bezug auf die in der Vorlage des Ministeriums CE vom IV. Trimester 2018 wiedergegebenen Daten, Folgendes berichtet:

- Die Zunahme der Einkäufe von Gesundheitsgütern ist hauptsächlich auf die höheren Ausgaben für Arzneimittel im Zusammenhang mit der Associazione italiana celiachia (AIC) zurückzuführen, und zwar aufgrund des Einkaufs von neuen Arzneimitteln für das multiple Myelom und die neuen Immuntherapien im Bereich der Onkologie und auf die höheren Ausgaben im Bereich der Arzneimittel zur Vorbeugung, die auf die Zunahme der Preise der Impfungen und auf den höheren Impfungsanteil zurückzuführen sind.
- Beim Vergleich des IV. Trimesters 2018 mit dem Voranschlag 2018 fällt eine Zunahme des Postens Einkäufe von Gesundheitsgütern von 2,2 Prozent auf, was auf die höheren Kosten für Arzneimittel und Impfstoffe zurückzuführen ist. Die Zunahme der Kosten für den Einkauf von Gesundheitsdiensten ist hauptsächlich auf die Dienste für die Basismedizin zurückzuführen, und zwar infolge der Anwendung des Kollektivvertrags für die Basisärzte besonders bezogen auf die Tätigkeiten der Betreuung der chronisch Kranken (*Chronic Care*) und die mit den Abänderungen des Abkommens vom 19. Juli 2017 (Änderungen und Ergänzungen des Landeszusatzvertrags für die Regelung der Beziehungen mit den Ärzten der Allgemeinmedizin vom 14. Juli 2015) eingeführten neuen Zulagen. Zudem nehmen auch die Ausgaben für den Einkauf von sozio-sanitären Leistungen von sanitärer Relevanz zu, was auf die Akkreditierung

konsolidierte Rechnungslegung des Jahres 2016 mit den Daten der ministeriellen Vorlage Erfolgsrechnung Voranschlag 2017 und des IV. Trimesters 2017 (beide konsolidiert) verglichen. Insgesamt führt die Abteilung eine Zunahme der Produktionskosten des IV. Trimesters 2018 im Vergleich zur Rechnungslegung 2017 von 1,5 Prozent an. Die Produktionskosten des IV. Trimesters 2018 nehmen verglichen mit dem Voranschlag 2018 um 0,1 Prozent ab. Wird das IV. Trimester 2018 mit der Rechnungslegung 2017 verglichen, fallen unter den wichtigsten Posten die Einkäufe von Gesundheitsgütern auf, die um 5,5 Prozent zunehmen, die Einkäufe von Dienstleistungen, die um 4,0 Prozent zunehmen, und die Personalkosten, die um 3,9 Prozent zunehmen.

von Strukturen zur Betreuung von Personen mit pathologischen Abhängigkeiten zurückzuführen ist;

- Was insbesondere den Beleg der Einhaltung der Obergrenzen bei den pharmazeutischen Gesamtausgaben im territorialen Bereich (vertragsgebundene Arzneimittelausgaben) und im Krankenhausbereich (Arzneimittelausgaben für direkte Ankäufe) betrifft, hat das Land am 8. März 2019 aktualisierte provisorische Daten übermittelt. Es wurde ein Anteil von insgesamt 14,25 Prozent festgestellt, welcher niedriger ist als die mit 14,85 Prozent festgelegte Obergrenze des nationalen Gesundheitsfonds.
- Die Ausgaben für die vertragsgebundenen Arzneimittel machen 5,15 Prozent verglichen mit dem nationalen Bezugswert von 7,96 Prozent aus, wie er von Art. 5 GD Nr. 159/2007, umgewandelt in das G Nr. 222/2007 i.g.F. und von Art. 1, Absatz 399, G Nr.232/2016 vorgesehen ist¹⁷⁰.
- Die Arzneimittelausgaben für direkte Einkäufe, berechnet gemäß Art. 1, Absatz 398, G Nr. 232/2016, machen, vor Abzug der Ausgaben für die direkt und im Auftrag des Betriebs verteilten Arzneimittel der Klasse A, 9,10 Prozent aus, während die diesbezügliche staatliche Obergrenze 6,89 Prozent beträgt.¹⁷¹
- Was die Ausgabenobergrenze für die medizinischen Geräte betrifft, sieht das GD Nr. 78/2015, mit Änderungen umgewandelt in des G Nr. 125/2015, Folgendes vor: "Die Einhaltung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Einkauf von medizinischen Geräten wird im Zusammenhang mit der Zusammensetzung öffentlich-privat des Angebots, mit Abkommen der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen innerhalb 15. September 2015 festgelegt und muss alle zwei Jahre aktualisiert werden...". Der Text des Abkommens Staat-Regionen für die Definition der Methode zur Normalisierung der Ausgabenobergrenze befindet sich noch in Ausarbeitung. *„Bei Anwendung der vom Gesundheitsministerium durchgeführten Normalisierung für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014, hält die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2018 mit 7,07 Prozent (berechnet auf der Grundlage eines provisorischen Betrages) die 7,3 Prozent betragende normalisierte Obergrenze ein.“*

¹⁷⁰ Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 20. Juni 2019 die aktuellen Daten der Ausgaben für die vertragsgebundenen Arzneimittel mitgeteilt, und in Bezug auf das Haushaltsjahr 2018 einen Betrag von 48,8 Millionen und einen Anteil von 5,25 Prozent mitgeteilt.

¹⁷¹ Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 20. Juni 2019 die aktuellen Daten mit Bezug auf die Arzneimittelausgaben für Direkteinkäufe mitgeteilt und für das Haushaltsjahr 2018 einen Betrag von 81 Millionen und einen Anteil von 8,72 Prozent angegeben.

- Die Zunahme der Einkäufe von nicht gesundheitlichen Dienstleistungen ist vor allem auf höhere Ausgaben durch die Verträge für Reinigungsdienste zurückzuführen aufgrund der Zusatzkosten durch die Inflation und der Ausdehnung des Vertrags für den Erwerb von neuen Räumen für die Entsorgung und den Transport von Abfällen.
- Die Zunahme der Personalkosten ist auf Neuaufnahmen 2018 und zum Teil auch auf die im Laufe von 2017 getätigten Aufnahmen zurückzuführen, die sich kostenbezogen auf das ganze Jahr 2018 auswirken. An den Zunahmen haben außerdem die vertraglichen, auf das Dienstalter bezogenen Automatismen und die Anwendung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags im Jahr 2018 auf das ganze Personal ihren Anteil¹⁷².

Was insbesondere den noch nicht angewandten Personalbedarfsplan des Betriebs im Sinne von Art. 1, Absätze 541 und folgende, G Nr. 208/2015 i.g.F. betrifft, wurde im Laufe der Untersuchungstätigkeit dargelegt¹⁷³, dass der Landesgesundheitsplan 2016-2020 *“zusätzliche Ausgaben von 8,8 Millionen Euro im Jahr, die zu einer durchschnittlichen Zusatzrate der Personalkosten von 2-3 Prozent dazukommen”*, annimmt. Im Laufe von 2018 wurden verschiedene Methoden der Erhebung des Bedarfs analysiert, auch mittels Teilnahme an der technischen Arbeitsgruppe, die aus einigen regionalen Mitgliedern des Tisches im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 70 vom 2. April 2015 (Verordnung zur Definition der qualitativen, strukturellen, technologischen und quantitativen Standards der Krankenhausbetreuung) und klinischem Fachpersonal in der Organisation von Sanitätsstrukturen zusammengesetzt ist. Seit 2018 ist eine analytische Erhebung nach Berufsbild und operativer Einheit mit Erprobungscharakter im Gange.

Was den Verlauf der konsolidierten laufenden Gesundheitskosten (APB und Betrieb – Vorlage LA des Ministeriums) und die Einhaltung der prozentuellen Vorgaben für die Finanzierung nach Betreuungsgruppierungen betrifft, hat die Abteilung Gesundheit mit

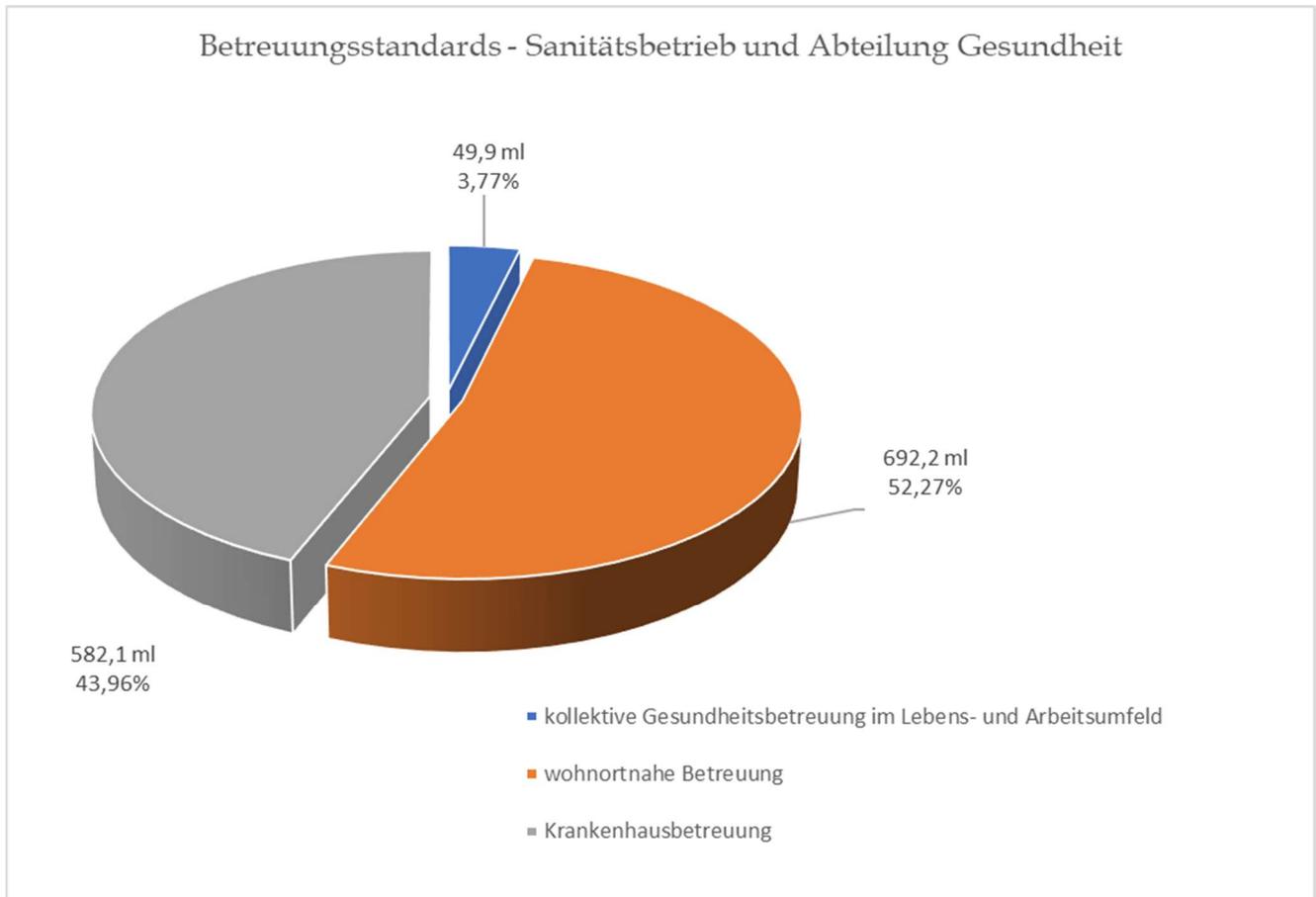
¹⁷² Bezüglich der Personalkosten pro capite verzeichnete die Autonome Provinz Bozen 2017 mit einem Wert von 1.136 Euro je Einwohner einen Wert über dem nationalen Durchschnitt (560 Euro) und über dem Durchschnitt der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen (vgl. Bericht an das Parlament, der dem Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs beigelegt ist, Nr. 13 vom 28. Mai 2019).

¹⁷³ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 8. April 2019

Schreiben vom 23. Mai 2019 die Daten der Abschlussrechnung über das Jahr 2018 übermittelt, aus denen die folgenden Kosten resultieren: kollektive Gesundheitsbetreuung im Lebens- und Arbeitsumfeld 49,9 Millionen, Sprengeldienste 692,2 Millionen und Krankenhausbetreuung 582,1 Millionen. In den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 hat das Land mitgeteilt, *„dass es Überlegungen zu Maßnahmen anstellt, den Gesundheitsdienst mittel-, langfristig vertretbar zu machen. Die auf den Standardkosten basierende Finanzierung kann jedoch nicht dem in der Aufteilung des nationalen Gesundheitsfonds angegebenen Betrag entsprechen, da dieser der Besonderheiten der autonomen Provinz nicht Rechnung trägt, aber auch nicht der anderen Regionen, da er nicht auf dem wirklichen Standardbedarf derselben basiert, sondern auf den tatsächlichen Verfügbarkeiten der nationalen Bilanz, die von der nicht vorteilhaften Situation unseres Staates bedingt ist“*.

Bezüglich des Verlaufs der laufenden konsolidierten Gesundheitsausgaben (APB und Betrieb – Vorlage des Ministeriums LA) und der Einhaltung der Prozentanteile der Finanzierung nach Makrobereichen der Betreuung hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 23. Mai 2019 die Daten der Abschlussrechnung bezogen auf das Jahr 2018 übermittelt, aus denen folgende Kosten hervorgehen: kollektive Gesundheitsbetreuung im Lebens- und Arbeitsumfeld 49,9 Millionen, wohnortnahe Betreuung 692,2 Millionen und Krankenhausbetreuung 582,1 Millionen.

Die folgende Grafik weist die Aufteilung der Ausgaben nach einzelner Gruppierung aus, wobei die auf 2018 bezogenen Daten aus der Vorlage LA des Ministeriums herausgezogen wurden.



Quelle: Bearbeitung Rechnungshof von Daten der ministeriellen Vorlage LA 2018

Im Sinne von Art. 12 GD Nr. 179/2012, mit Änderungen umgewandelt in G Nr. 221/2012, hat die Autonome Provinz Bozen die elektronische Gesundheitsakte (EGA) Südtirols eingeführt. Diesbezüglich hat die Landesregierung den Beschluss vom 18. September 2018, Nr. 949, verabschiedet, der vorsieht, dass die GEA ab dem 31. Oktober 2018 zugänglich ist. Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 8. April 2019 aktuelle Auskünfte darüber gegeben.

Insbesondere hat sie mitgeteilt, dass eine eigene Internetseite eingerichtet wurde¹⁷⁴, auf der verschiedene Informationen und Dokumente bezüglich der EGA Südtirols einsehbar sind; sie ist vollständig mit den Akten von anderen Regionen interoperabel und die Einwilligungen werden vom Land an die Infrastruttura Nazionale per l'Interoperabilità (INI) übermittelt. Der Dienst ist für alle volljährigen, im Landesgesundheitsdienst Eingeschriebenen über der eigenen "Nationalen Bürgerkarte" (Gesundheitsakte) oder über

¹⁷⁴ <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1033546>

der digitalen Identität "SPID" ("Sistema Pubblico di Identità Digitale"), zweiter Level, aktiv und zugänglich¹⁷⁵. Die Verwaltung berichtet auch, dass wenige Bürger bis heute die Zustimmung zur Speisung der EGA abgegeben haben und sie hat daher eine eigene Informationskampagne ab dem März 2019 auf Landesebene vorgesehen.¹⁷⁶

Bezüglich des Übergangs auf die elektronische Datenbearbeitung im Sinne von Art. 4/quinquies des LG Nr. 7/2001 i.g.F. wurde vom Land mitgeteilt, dass im Dezember 2018 75,33 Prozent der im Land zu Lasten des Gesundheitsdienstes verschriebenen Arzneimittelrezepte in dematerialisierter Form ausgestellt wurden, gegenüber 36,06 Prozent der Rezepte bezogen auf die Fachambulanz. Gegenwärtig geben 295 der in Südtirol tätigen 349 Ärzte für Allgemeinmedizin/Kinderärzte freier Wahl die Daten der im Land zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes verschriebenen Arzneimittelrezepte laut dem Ministerialdekret vom 2. November 2011 ein (Dematerialisierung der ärztlichen Rezeptverschreibung gemäß Art. 11, Absatz 16, GD Nr. 78 von 2010 – Projekt Gesundheitsakte). Das entspricht 84,24 Prozent der Ärzte für Allgemeinmedizin/Kinderärzte freier Wahl, die in Südtirol tätig sind.

¹⁷⁵ <https://fsse.civis.bz.it/fse>

Bis heute werden, bei Zustimmung der betroffenen Person, die dematerialisierten Rezepte im EGA geladen. In Kürze wird die EGA Südtirols auch mit den vom Betrieb des Landes erstellten Laborberichten gespeist und die "patient summary" wird implementiert. Im Rahmen der zweiten Phase des Projekts werden alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung progressiv umgesetzt, dass den Bürgern in ihrer EGA eine Reihe von weiteren Gesundheitsdaten zu Verfügung gestellt werden (zum Beispiel die Krankenhausentlassungsscheine, die Protokolle der Ersten Hilfe, die Teilnahmen an klinischen Experimenten, die diagnostisch-therapeutischen Pläne, die stationäre und teilstationäre Betreuung, die Impfungen, die pharmazeutischen Dossiers, die DAT mit Zustimmung oder Ablehnung zur Spende von Organen und Gewebe usw.).

¹⁷⁶ Vgl. Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 8. April 2019

14 DIE VERWALTUNGSINTERNEN KONTROLLEN

14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen

Der Jahresbericht über das System der internen Kontrollen und über die im Jahre 2017 durchgeführten Kontrollen, der vom Landeshauptmann am 18. September 2018 unterzeichnet wurde, ist beim Rechnungshof am selben Tag eingelangt (der Bericht zu 2017 wird noch im laufenden Haushaltsjahr übermittelt und er wird Gegenstand der Analyse bei der nächsten gerichtlichen Prüfung sein).

Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die Ergebnisse betreffend die Kontrollen der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Rechtmäßigkeit, der Gebarung, der Strategie, der Beurteilung des Personals mit Führungsauftrag, der Organisationen mit Landesbeteiligung, der Führung des Gesundheitsdienstes. (hinsichtlich der letzten zwei angeführten Kontrollen verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts).

14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 9. April 2019 vorgebracht, dass das Amt für Ausgaben im Laufe von 2018, wie von Art. 48 LG Nr. 1/2002 i.g.F.¹⁷⁷ vorgesehen, 1.292 Beschlussanträge der Landesregierung und 10.680 Zweckbindungsdekrete geprüft und

¹⁷⁷ Art. 48, Absatz 2, LG Nr. 1/2002 i.g.F. sieht Folgendes vor: „Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird.“ Die Gesetzesbestimmungen des Landes (Art. 13 des LG Nr. 17/1993 i.g.F.) sehen außerdem vor: „Sämtliche Dekrete und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: a) für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; b) für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; c) für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors (...) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden.“

Im Sinne von Art. 36, Absatz 2, LG Nr. 1/2002 i.g.F. gilt: „Alle Beschlüsse und Verwaltungsakte, aus denen Einnahmenfeststellungen zugunsten des Landeshaushaltes hervorgehen, müssen mit den entsprechenden Unterlagen dem zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen übermittelt werden, das den Sichtvermerk zur ordnungsgemäßen Buchhaltung anbringt, nachdem es die von den derzeit geltenden Buchhaltungsrichtlinien vorgesehenen Kontrollen durchgeführt hat.“

registriert hat. In 922 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten buchhalterischer Art festgestellt und die Sichtvermerke und die Registrierung der Maßnahmen wurden nicht gegeben. Die häufigsten Feststellungen betrafen die fehlerhafte Angabe der wesentlichen Elemente der Zweckbindung, insbesondere: fehlerhafte Anlastung an das Haushaltskapitel mit fehlerhafter Zuweisung der Konten der allgemeinen Buchhaltung im Vergleich zum neuen integrierten Kontenplan laut GvD vom Nr. 118/2011 i.g.F., ungenügende finanzielle Deckung, Rechenfehler verschiedener Art und fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zweckzubindenden Ausgabe.

Im Laufe von 2018 wurden von den Landesämtern, nach der Kontrolle der jeweiligen Flüssigmachungsbescheide und also der Überprüfung der buchhaltungsbezogenen Gesetzmäßigkeit 113.283 Zahlungsmandate von Ausgaben ausgestellt. Im Laufe dieser Kontrollen wurden den Landesämtern rund 1.500 falsch erstellte Flüssigmachungsbescheide zurückgegeben, während die Korrekturen geringeren Ausmaßes von Amts wegen durchgeführt wurden, wobei die Bescheide, bei gleichzeitiger Mitteilung an die betroffenen Ämter, in Ordnung gebracht wurden.

Art. 3/quater D.L.H. Nr. 30/2010 sieht vor, dass für jedes Haushaltsjahr von jeder Abteilung wenigstens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen kontrolliert werden. Wie von der Abteilung Finanzen mitgeteilt, wurden im Laufe von 2018 1010 Akte von insgesamt 16.800 vom 22. Januar bis zum 28. Dezember 2018 zur Zahlung zugelassenen Flüssigmachungen kontrolliert. In der Phase der Kontrolle wurde auch die Übereinstimmung des Bescheinigten in der Erklärung geprüft, die dem Flüssigmachungsbescheid als Ersatz für die Dokumentation der Rechtfertigung beigelegt wird (Art. 3/ter D.L.H. vom 30. August 2010, Nr. 28). Das Ergebnis der Kontrollen war bei fast allen Flüssigmachungen positiv. In einigen Fällen war es notwendig, zusätzliche Dokumentation zu verlangen und bei zwei Beiträgen wurde die teilweise Rückerstattung des Beitrags infolge von falschen Berechnungen verlangt.

Es ist schließlich zu sagen, dass Art. 5, Absatz 2, LG Nr. 7/2018 den Buchstaben e), Absatz 1, Art. 65/sexies LG Nr. 1/2012 i.g.F. abgeschafft hat (Verpflichtung des Kollegiums der Rechnungsprüfer im Rahmen ihrer Aufgaben der wirtschaftlich finanziellen Kontrolle, jährlich einen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit dem Landeshauptmann, dem

Landtagspräsidenten, und der Kontrollsektion des Rechnungshofs vorzulegen). Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat der Kontrollsektion im Sinne von Art. 72, Absatz 5, GvD Nr. 118/2011 i.g.F. eine Kopie der Sitzungsprotokolle übermittelt.

Trimestrale Kassaüberprüfungen wurden am 4. April 2017 (Protokoll Nr. 12), 25. September 2017 (Protokoll Nr. 24) und 15. Dezember 2017 (Protokoll Nr. 30) durchgeführt; daraus geht hervor, dass der Kassasaldo der Verwaltung laut den obigen Daten mit der Mitteilung des Schatzamtes übereinstimmt. Aus dem Protokoll vom 25. Januar 2019¹⁷⁸, betreffend die Überprüfung der Kassa vom IV. Trimester 2018, geht hervor, dass der Kassasaldo der Verwaltung zum 31. Dezember 2018 mit der Mitteilung des Schatzamtes übereinstimmt.

14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung

Im Jahresbericht über das System der internen Kontrollen und über die im Jahre 2017 durchgeführten Kontrollen (vom 18. September 2018) hat der Landeshauptmann angeführt, dass das Land ein erstes System der analytisch funktionalen Buchführung zur Überprüfung der Ergebnisse, unterteilt nach Kostenstellen, eingeführt hat. Insbesondere *„setzt sich das Projekt, in das verschiedene Bereiche der Landesverwaltung einbezogen sind, aus rund zehn spezifischen Arbeitsplänen zusammen, die von der Festlegung der Kosten (eines Arbeitsplatzes, primäre und sekundäre Kosten, Facility Management, IT-Kosten ...) bis zum Pilotprojekt bei zwei Hilfskörperschaften reichen und 2019 mit der Festlegung von repräsentativen Rastern der hauptsächlichen Indikatoren abgeschlossen werden und auf der Webseite der „transparenten Verwaltung“ veröffentlicht werden“*.

Der Landeshauptmann führt im Fragebogen an, dass im Laufe von 2017 14 Reports zustande kamen, einige davon wurden veröffentlicht, andere an die Presse weitergegeben und in den meisten Fällen waren sie für die Führungskräfte bestimmt, und dass die Kontrolle der Gebarung keine Probleme oder Notwendigkeiten der Anpassung und Ergänzung der Verwaltungshandlung der Landesverwaltung hervorgebracht hat.

¹⁷⁸ Dieses Protokoll ist beim Rechnungshof, Kontrollsektion Bozen, am 18. Juni 2019 eingetroffen.

14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der *Performance* und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag

Die strategische Kontrolle auf Landesebene erfolgt über den Plan der *Performance*, der ein Instrument der Planung und der mehrjährigen strategischen Verwaltung der Leistungen und der Ziele ist. Der Plan legt für die einzelnen strategischen Bereiche und Strukturen die strategischen Ziele, die Entwicklungsprioritäten, die operativen Ziele und die Leistungen fest, mit der Beschreibung der Indikatoren und der Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse (Targets).

Insbesondere werden die operativen Ziele, wie vom Landeshauptmann im Fragebogen vom 18. September 2018 dargelegt, von den strategischen Zielen, von der Entwicklungspriorität, vom dreijährigen Plan für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, von der "Agenda für die Vereinfachung 2015-2017" und von spezifischen Verwaltungsprioritäten abgeleitet. Auf alle Organisationseinheiten übergreifende Ziele sind die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren, ihre Vereinfachung und Rationalisierung und die Überprüfung und Veröffentlichung der Daten bezogen auf die Verpflichtungen im Bereich der Transparenz und der Antikorrusion. Außerdem wurde im oben genannten Fragebogen angeführt, dass der Plan der *Performance* die Grundlage für die Erstellung des dreijährigen Haushaltvoranschlags bildet und sich in organischer Form ins WFDL einfügt. Zum Ende des Jahres wird der Bericht über die *Performance* erstellt.

Im Laufe von 2018 hat die Landesregierung mit Beschluss vom 24. April 2018, Nr. 382, den Plan der *Performance* 2018-2020 verabschiedet und mit dem folgenden Beschluss vom 3. Juli 2018, Nr. 652, den entsprechenden Bericht über das Haushaltsjahr 2017¹⁷⁹.

Im Sinne von Art. 24, Absatz 1, Buchstabe b), LG Nr. 10/1992, abgeändert vom LG Nr. 9/2017, gibt die Prüfstelle ein Gutachten über den Bericht der *Performance* von 2017 ab, das auf ihrer institutionellen Webseite veröffentlicht wird¹⁸⁰. Das Gutachten vom Oktober 2018 gibt Auskunft über den hohen Grad des Erreichens der übergreifenden Ziele aller Organisationsstrukturen und über nicht vorhandene zweifelhafte oder nicht ordnungsgemäße Elemente. Gleichzeitig hat die Prüfstelle auf: a) die fehlende konkrete

¹⁷⁹ Vgl. <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/performance-bericht.asp> (1. Februar 2019).

¹⁸⁰ Vgl. <http://www.landtag-bz.org/de/berichte.asp> (1. Februar 2019).

Abstimmung zwischen dem Zyklus der *Performance* und dem Zyklus der wirtschaftlich finanziellen Planung, mit einer angemessenen Informationsverbindung zwischen beiden Systemen, hingewiesen; b) auf das Fehlen der Finanzdaten bei der Erstellung des Berichts; c) auf die Notwendigkeit, in den Plan auch die zu treffenden Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung, versehen mit den entsprechenden Indikatoren und Targets, einzufügen; d) auf das systematische Fehlen im Plan von Qualitätsstandards der Dienstleistungen und von entsprechenden Anleitungen für die Organisationsstrukturen und die nicht erfolgte Hervorhebung der direkt vom Generalsekretariat, von der Generaldirektion und von den Abteilungen des Landes durchgeführten strategischen Tätigkeit.

Der Rechnungshof teilt die von der Prüfstelle geäußerte Notwendigkeit, den organisatorischen Prozess zu vervollständigen, wobei der Hinweise und Empfehlungen derselben Rechnung getragen wird.

Das Rundschreiben des Generaldirektors vom 27. Juni 2018, Nr. 6, hat schließlich den Zyklus der *Performance* 2019-2021 geregelt und den Zeitraum des entsprechenden Plans festgelegt (31. August 2018).

Bezogen auf die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag ist vorzuschicken, dass die allgemeinen Bewertungskriterien desselben und die Ergebniszulage von den Artikeln 7 und 8 des Bereichsvertrags vom 11. November 2009 geregelt sind¹⁸¹. Bei der Bewertung ist

181 Art. 7 (Allgemeine Kriterien über die Beurteilung der Führungskräfte)

(1) Das Beurteilungssystem der Führungskräfte muss folgende allgemeine Kriterien berücksichtigen: 1. die jährliche Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von im Vorhinein mit den Führungskräften vereinbarten Zielen und Ergebnissen, 2. Gegenstand der Beurteilung sind die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit sowie die Bewältigung der Führungsaufgaben aufgrund eines vorausgehenden Gesprächs mit der jeweiligen Führungskraft, 3. Beurteilungskriterien der Ergebnisse sind im Vorhinein mit der einzelnen Führungskraft, gemeinsam mit den Qualitätsstandards, zu bestimmen. (2) Das im Absatz 1 vorgesehene Beurteilungssystem findet auch für die Erneuerung und für die Auflösung des Führungsauftrages im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Landes über die Führungskräfte Anwendung. Für die Ressortdirektoren bleibt weiterhin die von diesen Bestimmungen vorgesehene Sonderregelung aufrecht. Das entsprechende Beurteilungssystem wirkt sich auch auf die im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Allgemeinheit des Personals vorgesehene Gehaltsentwicklung aus.

Art. 8 (Ergebniszulage)

(1) Die Höhe der Ergebniszulage wird vom zuständigen Vorgesetzten aufgrund der Kriterien bestimmt, die gemäß Artikel 7 des vorliegenden Vertrages im Beurteilungssystem festgelegt werden. Bei der Bestimmung der Ergebniszulage werden folgende Kriterien berücksichtigt: 1. die Ergebniszulage steht im Ausmaß von nicht weniger als 70 Prozent zu, falls die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele oder Ergebnisse erreicht wurden, 2. die bei der Führung der zur Verfügung stehenden personellen und strukturellen Ressourcen zeigte berufliche Kompetenz, 3. die Komplexität der anvertrauten

der Eingriff der Prüfstelle nur dann vorgesehen, wenn ein hierarchisch vorgesetzter Direktor einer Führungskraft die ungenügende Wahrnehmung der Führungsaufgaben beanstandet hat und die vorgelegten Gegendarstellungen für ungenügend hält. In diesem Falle nimmt die Prüfstelle autonome Bewertungen vor, die auch auf den Ergebnissen des Controllings gründen, das vom Organisationsamt des Landes koordiniert wird.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass für die Bemessung der Ergebniszulage das Erreichen der vorgegebenen Einsparungsziele von grundlegender Bedeutung ist. Im Einzelnen sind fünf Prämienstufen vorgesehen, für welche die zustehende Zulage jeweils im folgenden prozentuellen Ausmaß der bezogenen jährlichen Funktionszulage festgelegt wird, u. zw.:

- im Falle der Bewertung „hervorragend“: +20 Prozent;
- im Falle der Bewertung „sehr gut“: +16 Prozent;
- im Falle der Bewertung „gut“: +12 Prozent;
- im Falle der Bewertung „zufriedenstellend“: +8 Prozent;
- im Falle der Bewertung „ungenügend“: 0 Prozent.

Die Ergebniszulage kann im Rahmen des Höchstausmaßes von 25% der zustehenden jährlichen Funktionszulage unter Berücksichtigung der Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur, des allgemeinen Funktionierens des Dienstes, der Zufriedenheit der Kundschaft und der Ausübung zusätzlicher Aufgaben erhöht werden.

Nachstehend ist die prozentuelle Verteilung der Führungskräfte in jeder Stufe (bezogen auf 2017 und mitgeteilt vom Landeshauptmann im Fragebogen vom 18. September 2018) angegeben: genügend 0,0 Prozent, gut 3,8 Prozent, sehr gut 33,04 Prozent, ausgezeichnet 62,32 Prozent und anderes 1,16 Prozent.

Führungsstruktur im Rahmen der Führungsstruktur der Verwaltung, 4. die allgemeine Funktionalität des Dienstes und die Zufriedenheit der Kundschaft, 5. die Ausübung zusätzlicher Aufgaben.

(2) Im Beurteilungssystem werden die Bedingungen angegeben aufgrund derer die Ergebniszulage verweigert werden kann.

(3) Die Ermächtigung zur Leistung von Überstunden erfolgt unter Bezugnahme auf die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele und Ergebnisse.

14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle des Landes

Im System der internen Kontrollen nimmt die (beim Landtag angesiedelte) Prüfstelle des Landes eine besondere Rolle ein und deren Aufgaben sind von Art. 24 LG Nr. 10/1992 i.g.F. sowie von anderen Gesetzesbestimmungen des Staates und des Landes geregelt¹⁸².

Im Laufe von 2018 hat die Prüfstelle folgende Bericht und Gutachten erstellt, die auch auf deren Webseite einsehbar sind:

- Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit bei ausgewählten abhängigen Körperschaften;
- Prüfung über die Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 und 2017;
- Gutachten zum Performance-Bericht 2017;
- Das System der internen Kontrollen bei öffentlich-privaten Partnerschaften am Beispiel des Schülerheims Fürstenburg;
- Gutachten zum Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen;
- Errichtung der deutschen Bildungsdirektion;
- *Governance* der Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Einrichtungen;
- Prüfung des Jahresberichts 2017 des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption des Südtiroler Landtages;
- Prüfung des Jahresberichts 2017 des Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption der Landesverwaltung;
- Das System der internen Kontrollen in den Verwaltungsämtern für Umwelt und für Landschaft und Raumentwicklung;
- Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

¹⁸² Die Prüfstelle ist, im Sinne des genannten Landesgesetzes, aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, von denen zwei von der Landesregierung und drei vom Landtag namhaft gemacht werden, und sie ist, außer bei Erneuerung, für fünf Jahre im Amt. Sie überprüft nach Abschluss einer eigenen Vereinbarung mit dem Präsidium des Landtags auch die Ausgaben für die Wahlwerbung im Sinne von Art. 11 des LG vom 19. September 2017, Nr. 14,, betreffend die Bestimmungen über die Wahl des Landtags für die Autonome Provinz Bozen, die Wahl des Landeshauptmanns und die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung.

Mit Schreiben vom 27. März 2019 hat die Prüfstelle der Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen den Bericht über die 2018 durchgeführte Tätigkeit übermittelt.

Nachstehend einige bedeutende Ergebnisse der oben genannten Überprüfungen.

Was den Bereich der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz in den überwachten Körperschaften (RAS, Claudiana, STA AG, ABD Airport AG) betrifft, haben nicht alle die von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Daten veröffentlicht. Ungefähr die Hälfte der vom Land kontrollierten Körperschaften nimmt die Zusammenarbeit von Südtiroler Einzugsdienste AG in Anspruch. Zu einer Zunahme der Effizienz der Gesellschaft könnte es kommen, wenn mehrere Körperschaften entscheiden sollten, den Dienst der Einhebungen derselben in Anspruch zu nehmen.

Was die Einhaltung der Maßnahmen der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016-2017 betrifft, weist die Prüfstelle darauf hin, dass die berücksichtigten Körperschaften die Einschränkungsmaßnahmen größtenteils getroffen haben und sie fordert das Land auf, in Zukunft die Maßnahmen auszuarbeiten, die vor dem Bezugszeitraum zu treffen sind (der Beschluss für die Jahre 2016 und 2017 trägt das Datum 27. Dezember 2016), und spezifischere Richtlinien zu formulieren.

Das Gutachten bezüglich des Berichts über die *Performance* 2017 gibt darüber Auskunft, dass keine zweifelhaften oder nicht ordnungsgemäßen Elemente aufgetreten sind.

Die genannte Überprüfung des Systems der internen Kontrollen in den öffentlich-privaten Partnerschaften (Beispiel des Studentenheims Fürstenburg) führt in seinen abschließenden Bemerkung aus, dass es durch die Analyse möglich war, auf kritische Bereiche hinzuweisen, und die Prüfstelle hat zu treffende Maßnahmen in Zusammenhang mit der Realisierung von Partnerschaftsprojekten in Zukunft vorgeschlagen.

Im Gutachten über den Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen stellt die Prüfstelle im Wesentlichen eine Übereinstimmung des Dokuments mit den Bereichsbestimmungen i.g.F. fest, wobei der Besonderheiten der Landesverwaltung Rechnung getragen wird, und legt nahe, die Einführung des Kodexes einer konstanten Überprüfung zu unterziehen.

Die Überprüfung der Einrichtung der deutschen Bildungsdirektion im Rahmen eines Projekts der Neuorganisation der Landesämter hat laut Prüfstelle eine übertriebene Dauer

des Prozesses gezeitigt (vom September 2015 bis zum Dezember 2017) und die Notwendigkeit an den Tag gebracht, das von der eigenen Verordnung vorgesehene Organisationshandbuch des Landes abzuschließen (und regelmäßig zu aktualisieren) und die strukturellen und organisatorischen Aspekte zu definieren. Es wird auch eine unabhängige Bewertung des Projekts der Neuorganisation empfohlen (einschließlich einer Bewertung der Kosten und Nutzen der Abänderungen der Bestimmungen), um festzustellen, ob die anfänglichen Ziele erreicht wurden.

Der Bericht *Audit* über das interne Kontrollsystem im Verwaltungsamt Umwelt und im Verwaltungsamt für Landschaft und Raumentwicklung weist unter anderem auf die Notwendigkeit hin, eine Bewertung der für die Beitragsvergabe verwendeten Instrumente vorzunehmen, um das Erreichen von deren Zielen zu überprüfen und spezifische Indikatoren festzulegen.

Die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und des guten Funktionierens der Verwaltungstätigkeit betraf insbesondere folgende Bereiche: *Governance* des Landes über die Südtiroler Informatik AG, Projekt "Kritische Analyse der Aufgaben", Umsetzung der EU-Verordnung über den Datenschutz und Anwendung der Bestimmungen über die Transparenz in drei Strukturen (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung – ASWE, Agentur für Bevölkerungsschutz, Agentur für Wohnbauaufsicht (AWA)). Der Organismus hat im Februar 2018 unter anderem auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen, die 2011 begonnene Neuorganisation der Südtiroler Informatik AG einer Bewertung zu unterziehen (*"Es wird außerdem festgestellt, dass die Aufrechnung der EDV-Dienste noch nicht erfolgt, so wie es vom Dienstleistungsvertrag auf der Grundlage der Preise des entsprechenden Katalogs vorgesehen ist"*), schnellstens für die vorgesehene Veröffentlichung der Ergebnisse des Projekts "Kritische Analyse der Aufgaben" zu sorgen und auf die Notwendigkeit, den Verantwortlichen des Datenschutzes namhaft zu machen, wie es von der EU-Verordnung über den Datenschutz Nr. 2016/679 vorgesehen ist.

Bezüglich der Ergebnisse der über die *Governance* der Gesellschaften und der anderen Organisationen mit Landesbeteiligung durchgeführten Überprüfungen sowie über die Überprüfung des Jahresberichts 2017 des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung

des Südtiroler Landtags und des Landes wird auf die entsprechenden Kapitel verwiesen (Nr. 15 und Nr.14.4).

14.3 Transparenz und Korruptionsvorbeugung

Im Sinne der Absätze 5, 8 und 60, Art. 1, G Nr. 190/2012 i.g.F., müssen die öffentlichen Verwaltungen einen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung erstellen, der an die staatliche Antikorruptionsbehörde zu übermitteln ist, und einen internen Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung einsetzen. Dieser muss einen Jahresbericht über die durchgeführte Tätigkeit erstellen, der auf der amtlichen Webseite der Verwaltung zu veröffentlichen sowie dem politischen Leitungsorgan und dem internen Bewertungsgremium zu übermitteln ist.

Bezüglich der Transparenz hat der Landeshauptmann im Fragebogen vom 18. September 2018 dargelegt, dass keine Meldungen vonseiten des Verantwortlichen für die Transparenz im Sinne von Art. 43, Absatz 5, GvD Nr. 33/2013 i.g.F betreffend die nicht oder nur teilweise Erledigung der Veröffentlichungspflichten eingegangen sind.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 8. Mai 2018, Nr. 393, den Dreijahresplan der Korruptionsvorbeugung und der Transparenz 2018-2020 genehmigt¹⁸³.

Der Beschluss führt in den Prämissen an, dass die Aufgabe des Verantwortlichen für die Transparenz bei der Landesverwaltung dem Generaldirektor obliegt, jene des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung seit 2014 dem Generalsekretär und dass die bisher von der Verwaltung durchgeführte Analyse Ausdruck eines Prozesses der Verbesserung ist, welcher der weiteren Untersuchung bedarf. Mit Beschluss vom 6. Februar 2018, Nr. 94, hat die Landesregierung außerdem ein Verfahren des sog. *Wistleblowing* für die Behandlung der Hinweise auf ungesetzliches Vorgehen verabschiedet.

¹⁸³ <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp> (5. März 2019).

Bei der Überprüfung des Jahresberichts 2017 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung, im Sinne von Art. 1, Absatz 8/bis, G Nr. 190/2012, hat die Prüfstelle im eigenen Bericht vom Mai 2018 unter anderem:

- zur Verbesserung der Abstimmung dieses Plans mit dem der *Performance* aufgefordert, wobei in letzteren die genauen umzusetzenden Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung eingefügt werden, versehen mit den entsprechenden Indikatoren und Targets (der Verantwortliche hält das Ausmaß der Abstimmung des Systems der Überprüfung der Antikorruptionsmaßnahmen mit dem System der internen Kontrolle noch für unzureichend);
- nahegelegt, die Digitalisierung der verschiedenen Flüsse von EDV-Daten für die Untersektionen der Seite „Transparente Verwaltung“, die sich in einigen Fällen als unvollständig herausgestellt hat, zu vervollständigen;
- die nicht erfolgte Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie der ordentlichen Rotation des Personals im Laufe von 2017 negativ beurteilt und diesbezüglich auf die im genannten Gutachten über den Entwurf des Plans 2017-2019 ausgedrückten Empfehlungen hingewiesen;
- auf den Beschluss der ANAC vom 8. November 2017, Nr. 1134, hingewiesen, der als besondere Aufgabe der kontrollierenden Verwaltungen den Impuls und die Aufsicht über die Ernennung des Verantwortlichen des Plans und über die Anwendung von Vorbeugungsmaßnahmen auch in Ergänzung des „Modells 231“, wo eingeführt, vorsieht (sog. Organisations- und Führungsmodell laut GvD 231/2001 i.g.F.). Bezogen auf die Gesellschaftern mit Landesbeteiligung plädiert der Beschluss dafür, dass die teilnehmenden Verwaltungen die Anwendung von Maßnahmen der Korruptionsvorbeugung auch über den Abschluss von eigenen Protokollen der Gesetzmäßigkeit fördern, eventuell zur Ergänzung des „Modells 231“, dort wo es besteht, oder zur Einführung des „Modells 231“, wo es fehlt.

Am 28. April 2018 hat die Prüfstelle des Landes die vorgesehene Bescheinigung (veröffentlicht auch auf der amtlichen Webseite des Landes „Transparente Verwaltung“), bezüglich der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und der der Veröffentlichung unterworfenen Informationen (betreffend die Feststellungen zum 31. März 2018) ausgestellt

und bestätigt, dass die Landesverwaltung die organisatorischen Maßnahmen eruiert hat, welche das vorschriftsmäßige Funktionieren der Informationsflüsse für die Veröffentlichung der Daten in der Sektion “Transparente Verwaltung” gewährleisten, und sie hat in der Sektion “Transparenz” des dreijährigen Plans der Korruptionsvorbeugung die Verantwortlichen der Übermittlung und Veröffentlichung der Dokumente, der Informationen und der Daten im Sinne von Art. 28/bis LG Nr. 17/1993 und von Art. 10 GvD Nr. 33/2013, namhaft gemacht.

Eine weitere Bescheinigung wurde mit Bezug auf den Südtiroler Landtag ausgestellt, wobei bekanntgegeben wurde, dass dieses Organ die Ermittlung der organisatorischen Maßnahmen, welche das vorschriftsmäßige Funktionieren der Informationsflüsse für die Veröffentlichung der Daten in der Sektion „Transparente Verwaltung“ nicht abgeschlossen und in der Sektion Transparenz des dreijährigen Plans der Korruptionsvorbeugung die Verantwortlichen der Übermittlung und der Veröffentlichung der Dokumente, der Informationen und der Daten im Sinne der genannten Gesetze nicht festgelegt hatte. Im entsprechenden Bericht der internen Prüfstelle vom Juni 2018 hat diese die Unmöglichkeit bestätigt, die Kohärenz der Ziele und der Maßnahmen des Plans aufgrund der ungenügend detaillierten Angabe der Verfahren und der nicht erfolgten Ermittlung der Vorbeugemaßnahmen zu überprüfen. Außerdem stellt sie fest, dass im Juni 2018 noch kein Plan der *Performance* eingeführt war, *“weswegen es nicht möglich ist, die Zuweisung von spezifischen Zielen der Korruptionsprävention zu überprüfen“*. Unter den angeführten Empfehlungen sei auf jene hingewiesen, Überprüfungen über das Bestehen von möglichen Gründen für die Nichterteilbarkeit von Aufträgen durchzuführen, wobei ein internes Verfahren festgelegt wird, und einen nur für die Angestellten und auch für die Mitarbeiter, Berater, Vertreter von Organen und Inhaber von Aufträgen in den Ämtern direkter Mitarbeit der politischen Behörden sowie für die Mitarbeiter jeder Art von Unternehmen, welche Güter liefern oder Dienstleistungen erbringen, gültigen Verhaltenskodex zu genehmigen.

Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit wurden von der Prüfstelle Öffentliche Bauaufträge der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-,

Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) des Landes die Ergebnisse der Kontrollen über die Verfahren der Vergaben im Jahr 2017 übermittelt. Insbesondere wurden am 19. September 2018 die endgültigen Berichte und die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen über die Vergabestellen übermittelt.

Die Prüfstelle führt wesentliche Aspekte an und gibt wichtige Ratschläge und Empfehlungen, darunter betreffend die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, den Wettbewerb und die Rotation im Falle von Vergaben unter der Erheblichkeitsschwelle der EU, wie es auch von den Leitlinien Nr. 4 der ANAC Beschluss des Rates Nr. 1097/2016) vorgesehen ist, sowie jene der Notwendigkeit von umfassenden Überprüfungen bezüglich des Vorhandenseins der Voraussetzungen der allgemeinen Kapazität des Auftragnehmers im Sinne von Art. 80 des GvD Nr. 50/2016, mit der Möglichkeit der von Art. 32 des LG Nr. 16/2015, i.g.F., vorgesehenen Vereinfachung.

Mit Schreiben vom 27. März 2019 hat der Direktor der Agentur bekanntgegeben, dass die Kontrolltätigkeit der eigenen Einheit aufgrund des LG Nr. 22/2017 20 Prozent der Vergabestellen betrifft, was eine Kontrolle aller Vergabestellen wenigstens einmal im Laufe von fünf Jahren ermöglicht. Unter den angetroffenen Unregelmäßigkeiten im Laufe der 2018 durchgeführten Kontrollen weist der Direktor beispielhaft auf das Fehlen der formellen Vertragsabschlussentscheidung im Sinne von Art. 32, GvD Nr. 50/2016 i.g.F., auf die Schwierigkeit der Vergabestellen bei der Überprüfung des Bestehens der Ausschlussgründe von den Ausschreibungen und auf die Vergabe von Direktvergaben vor dem Verfall der Frist für die Vorlage der Angebote aber nach dem Einreichen derselben hin.

Um das Erreichen der Ziele der Überarbeitung der öffentlichen Ausgaben des Landes sicherzustellen, hat das Land mit Art. 24/bis des genannten LG Nr. 10/1992 i.g.F. auch ein Komitee zur Überarbeitung der öffentlichen Ausgaben eingerichtet¹⁸⁴.

¹⁸⁴ Mit dem DLH vom 26. Februar 2016 wurde die ursprüngliche Zusammensetzung des Komitees auch für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt; das Dekret vom 25. November 2016 hat die fünf Mitglieder für die Jahre 2017 und 2018 bestätigt (darunter ein Landesangestellter), mit einer vorgesehenen jährlichen Ausgabe 76.150,00 Euro.

Der Bericht über die Tätigkeit der Prüfstelle, der mit Schreiben vom 27. März 2019 übermittelt wurde, führt aus, dass das Komitee verschiedene Vorschläge und organisatorische Maßnahmen ausgearbeitet hat und ein Projekt zur Einführung der analytischen Buchführung und eines für die systematische Analyse der Zuweisungen gestartet hat, um die Wirksamkeit der Ergebnisse messen und bewerten zu können. Von den vom Komitee in den letzten drei Jahren insgesamt 27 ausgearbeiteten Vorschlägen befinden sich zwölf in der Umsetzungsphase, vier werden nicht umgesetzt werden und die verbleibenden sind noch in Diskussion bzw. zu vertiefen.

14.4 Die *Rating*-Agenturen

Auch 2018 hat das Land zwei unabhängige internationale *Rating* Agenturen (Moody's Investors Service und Fitch *Rating*) damit beauftragt, eine Bewertung über die finanzielle Gebarung des Landes abzugeben.

Diesbezüglich gibt die Abteilung Finanzen auf der eigenen amtlichen Webseite bekannt, dass *“das Land sowohl bei Moody's Investors Service als auch bei Fitch Ratings ein Rating von zwei Ebenen über dem italienischen Staat behält (Baa1 bzw. A-). Und dies aufgrund der Einmaligkeit des Statuts, das einen erheblichen Grad der Isolierung von den makroökonomischen und finanziellen Dynamiken des italienischen Staates verleiht und auch und vor allem aufgrund der exzellenten finanziellen und Schuldenindikatoren. Dies ist das bestmögliche Ergebnis in Anbetracht dessen, dass die zwei Agenturen es nicht zulassen, dass die Gebietskörperschaften ein Rating von mehr als zwei Stufen über dem des Staates haben“*.

Die *Ratings* der zwei Agenturen widerspiegeln den Stand der Sonderautonomie, die kontinuierliche und starke *Performance* des Haushalts der Autonomen Provinz Bozen, gestützt von einer aufmerksamen Verwaltungsgebarung und von starken sozioökonomischen Indikatoren, zusammen mit einer beinahe unerheblichen Schuldenposition.

Im Laufe der Untersuchungstätigkeit hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 die wichtigsten Elemente angeführt, auf denen das *Rating* gründet:

- a) Das Autonomiestatut zur Unterstützung des *Ratings*

Aufgrund der von den Rating-Agenturen angewandten Kriterien, erhält die Autonome Provinz Bozen ein *Rating*, welches höher als jenes des italienischen Staates ist. Dies ist auf die institutionelle Festigkeit des Autonomiestatutes zurückzuführen und auf die daraus folgende hohe Finanzautonomie. Das Autonomiestatut weist der Provinz größere Kompetenzen zu als sie die Regionen mit Normalstatut haben, sowie Fixquoten auf die wichtigsten Staatssteuern, insbesondere 90 Prozent der Einkommenssteuer IRPEF und der Einkommenssteuer der juristischen Personen IRES sowie 80 Prozent der MwSt. Diese Struktur verleiht den Steuereinnahmen Südtirols Stabilität und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Bilanzflexibilität erhöht. Der Beitrag zur Sanierung der nationalen Konten unterliegt nicht einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern bilateralen Abkommen (Garantiepakt) und macht rund 500 Millionen Euro jährlich aus.

b) Solide und stabile Bilanzergebnisse:

Die Agenturen erwarten, dass die solide Haushaltperformance, wie von einem operativen Spielraum von 2018 von 1,2 Milliarden Euro bestätigt, auch 2019 aufrecht bleibt und sich mittelfristig stabilisiert und den Beitrag von rund 500 Millionen an den Staatsfinanzen absorbiert. Die Haushaltsergebnisse sind von steigenden Steuereinnahmen getragen, die 90% der laufenden Einnahmen ausmachen, und eine laufende Kostenkontrolle findet statt. Die Bilanz des Gesundheitssektors bleibt dank der Zuweisungen des Landes weiterhin im Gleichgewicht und hält die im Vergleich zum nationalen Durchschnittswert hohen qualitativen Standards bei, die 90% der laufenden Einnahmen ausmachen, und auch dank der laufenden Kostenkontrolle. Die Investitionsausgaben werden weiterhin vorwiegend durch hohe operative Überschüsse finanziert.

c) Vertretbares Risiko

Ende 2018 beträgt die Verschuldung des Landes 318 Millionen (Darlehen, Kreditvergaben der Region und Garantien). Die Agenturen erwarten eine Zunahme des Schuldenniveaus von vernachlässigbaren 1 Prozent des *Budgets*. Die Garantieleistungen an Körperschaften und Gesellschaften mit

d) Stabile Wirtschaft

Die stabile Wirtschaftsstruktur des Landes spiegelt sich im Bruttoinlandsprodukt pro Kopf wider, das im Vergleich zum europäischen Mittelwert um 50 Prozent höher ist, und einer Arbeitslosenquote von 3,1 Prozent (11,2% Prozent in Italien). Die Wirtschaft des Landes zählt, trotz seiner kleinen Dimension, mit einem BIP von 22,7 Milliarden Euro, unter den stabilsten in Italien. Die Agenturen erwarten sich, dass das Landes-BIP in den Jahren 2018-2020, dank der Fertigungsindustrie, dem Export (hauptsächlich Nahrungsmittel und Maschinen in EU-Staaten), Tourismus und dank dem Bausektor um ca. 1,5 Prozent wächst. Dies hält die solide Steuergrundlage aufrecht und stützt die Investitionen und die Steuerflexibilität.

e) Umsichtiges Management zur Wirtschaftsförderung:

Die Agenturen sehen das Management der autonomen Provinz als Stärke, wobei sie deren umsichtige und konservative Haushalts- und Verschuldungsgebarung mit strikter Kontrolle der Verschuldung der Gemeinden und Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung berücksichtigen, abgesehen von den Resultaten der Rechnungslegung, die konstant besser als die Voranschläge sind. Die Agenturen erwarten, dass das Land die Kostenflexibilität von einem Fünftel ihres Budgets beibehält und somit mittelfristig etwaiges Unvorhergesehenes abdecken kann.

f) Was die Änderung des *Ratings* hervorrufen kann:

Das *Rating* des Landes verläuft, aufgrund des Drucks, den das nationale *Rating* auf das individuelle des Landes ausübt, parallel zu dem von Italien. Eine *Rating* Aktion Italien gegenüber würde eine analoge *Rating* Aktion beim Land mit sich bringen.

Eine Reduzierung des Handlungsspielraums Richtung 10-15 Prozent, die von einer geringeren Ausgabenkontrolle und/oder einer plötzlichen Abnahme der Einnahmen verursacht wird, würde eine Reduzierung des *Ratings* mit sich bringen. Ein *Downgrade* könnte auch vom Verlust des Status der Sonderautonomie und also der eigenen Autonomie sowie von der Zunahme der Schulden und der (direkten und indirekten) Passiva deutlich über die Erwartungen hinaus verursacht werden.

15 GESELLSCHAFTEN UND ANDERE ORGANISATIONEN MIT LANDESBETEILIGUNG

15.1 Der Gesetzesrahmen

Die Modalitäten der Vergabe der öffentlichen Dienstleistungen mit wirtschaftlicher Relevanz sowie der öffentlichen Beteiligungen vonseiten der Verwaltungen des Landes sind mit LG vom 16. November 2007, Nr. 12, i.g.F., geregelt (Änderungen wurden im Laufe von 2017 mit dem LG vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, eingeführt). Die Landesbestimmungen wurden "...unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen im Bereich des Minderheitenschutzes erlassen"¹⁸⁵.

Das GvD Nr. 175/2016 i.g.F. (Einheitstext für den Bereich der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, TUSP) regelt die Bildung von Gesellschaften vonseiten der öffentlichen Verwaltungen sowie den Erwerb, die Aufrechterhaltung und die Verwaltung von Beteiligungen durch diese öffentlichen Verwaltungen, und zwar Gesellschaften vollständiger oder teilweiser, direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung. Die entsprechenden Bestimmungen wurden auf Staatsebene im Zusammenhang mit der effizienten Führung der öffentlichen Beteiligungen vorgesehen, zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktes sowie der Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben (vgl. Art. 1). Wie auch vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Bericht über die Ergebnisse der außerordentlichen Überprüfung der öffentlichen Beteiligungen (2019)¹⁸⁶ im Sinne von Art. 23 des Einheitstextes präzisiert, "kommen die mit ordentlichem Gesetz eingeführten Bestimmungen des TUSP in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen in dem Maße zur Anwendung, in dem sie eine Regelung vorsehen, die mit der etwaigen im selben Bereich vorgesehenen, mit den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar ist".

¹⁸⁵ Anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Auflistung laut Art. 1 LG Nr12/2007 i.g.F. nicht vollständig mit jener laut Art. 4 GvD Nr. 175/2016 i.g.F. übereinstimmt (siehe zum Beispiel die Einbeziehung der "Produktion von Gütern").

¹⁸⁶http://www.dt.mef.gov.it/export/sites/sitodt/modules/documenti_it/programmi_cartolarizzazione/patrimonio_pa/Rapporto_sugli_esiti_della_Revisione_straordinaria_DEF_maggio_2019.pdf

Im Laufe von 2018 wurden mit Art. 3 LG Nr. 19/2018 neue Bestimmungen im Bereich der Aufsicht über die Organisationen mit öffentlicher Beteiligung und des Kontrollorgans der Hilfskörperschaften des Landes eingeführt. Insbesondere wird die Aufsicht über die vom Land kontrollierten Organisationen und denen mit Landesbeteiligung von der Landesregierung durch die im jeweiligen Bereich zuständigen Führungsstrukturen wahrgenommen, unbeschadet der finanziellen Aufsicht über die Bilanzen der Hilfskörperschaften, für die die Abteilung Finanzen zuständig ist. Was die Kontrollorgane der Hilfskörperschaften des Landes betrifft, ausschließlich der Gesellschaften, wurde vorgesehen, dass diese mit Ernennung durch die Landesregierung eingeführt werden.

Von Art. 4 LG Nr. 2/2019 wurden im Bereich der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen¹⁸⁷ Änderungen zum LG Nr. 12/2007 i.g.F. vorgenommen.

Es sei auf die Besonderheit dessen hingewiesen, was vom Absatz 5/bis von Art. 1 LG Nr. 12/2007 i.g.F. vorgesehen ist, laut dem *“Die Verwaltungen ... führen alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durch.”*¹⁸⁸

¹⁸⁷ “Art. 6/bis (Veräußerung der Gesellschaftsbeteiligungen) 1. Die Landesregierung ist ermächtigt, die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen der Autonomen Provinz Bozen oder von Anteilen davon oder die Begründung von Bindungen an diesen zu verfügen. 2. Die Veräußerung der Beteiligung oder eines Anteils davon erfolgt unter Berücksichtigung der Prinzipien der Öffentlichkeit, Transparenz und Nichtdiskrimination. In besonderen Fällen kann, infolge eines begründeten Aktes über die Angemessenheit des Verkaufspreises, die Veräußerung durch direkte Verhandlung mit einzelnen Käufern vorgenommen werden. Unbeschadet bleibt das vom Gesetz oder vom Statut eventuell vorgesehene Vorkaufsrecht der Gesellschafter. 3. Bei Körperschaften des erweiterten territorialen Systems laut Artikel 79 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, ist die Veräußerung gemäß Absatz 2 zweiter Satz dieses Artikels stets zulässig, und zwar auch in Abweichung der dort vorgesehenen Begründungspflicht. 4. Das Fehlen oder die Ungültigkeit des Beschlussaktes über die Veräußerung der Beteiligung bewirkt die Unwirksamkeit des Veräußerungsaktes. 5. Die in Landesgesetzen enthaltenen Sonderregelungen bleiben unbeschadet.”

¹⁸⁸ Der Absatz 5/bis von Art. 1 LG Nr. 12/2007 i.g.F. sieht außerdem Folgendes vor: *“Zu diesem Zweck erstellen sie einen Umstrukturierungsplan - mit erläuterndem Bericht - für deren Rationalisierung, Abtretung, Zuweisung, Einbringung, Eingliederung, Umwandlung, Abspaltung oder Verschmelzung, falls die nachfolgend angeführten Voraussetzungen gegeben sind:*

1. Beteiligungen an Gesellschaften, die in keine der Kategorien laut Absätze 4, 4/bis und 4/ter fallen,
2. Gesellschaften, die sich nur aus Verwaltern oder aus einer höheren Anzahl an Verwaltern als Angestellten zusammensetzen,
3. Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten wie andere Gesellschaften mit Beteiligung oder öffentliche Hilfskörperschaften ausüben,
4. Beteiligungen an Gesellschaften, die im vorhergehenden Dreijahreszeitraum einen durchschnittlichen Umsatz von nicht mehr als einer Million Euro erzielt haben,

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfstelle im Bericht über die 2018 durchgeführte Tätigkeit auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, zu einer Verordnung für die *Governance* der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und der anderen Organisationen des Landes als Voraussetzung für eine effiziente Führung der Beteiligungen zu kommen. Sie hat außerdem darauf hingewiesen, dass die neuen Leitlinien der Anac (Beschluss Nr. 1134/2017) bestätigen, dass die Transparenzbestimmungen auch auf die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung anzuwenden sind, dass *“die Gesellschaften auf ihren Webseiten wiederholt erklärt haben, dass für sie keine Veröffentlichungspflicht bestehe: es ist nicht zu verstehen, wie sie das behaupten können“*.

Der Rechnungshof teilt die oben angeführte Notwendigkeit und weist auch auf die von den Staatsbestimmungen im Bereich Transparenz vorgesehenen Verpflichtungen hin.

Der Rechnungshof stellt außerdem fest, dass mit dem an die Verwaltungs- und Kontrollorgane der öffentlich kontrollierten Gesellschaften des Landes (und zur Kenntnis an den Gemeindenverband der Provinz Bozen) übermittelten Schreiben des Amtes für Finanzaufsicht vom 16. Dezember 2018 ein Mustervorschlag einer Verordnung mit Kriterien und Modalitäten für die Rekrutierung von Personal der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung verschickt wurde. Dieses Muster regelt im Sinne von Art. 1, Absatz 6, Buchstabe k), LG Nr. 12/2007 i.g.F. die Kriterien und die Modalitäten der Rekrutierung des Personals mit privatrechtlichem Vertrag.¹⁸⁹

-
5. Beteiligungen an Gesellschaften, die keine Dienste von allgemeinem Interesse verwalten und die ein negatives Ergebnis in vier der letzten fünf Jahre erzielt haben; für die Gesellschaften laut Absatz 4/bis Buchstabe e) werden in Erstanwendung die Ergebnisse der auf den 23. September 2016 folgenden fünf Geschäftsjahre berücksichtigt,
 6. Eindämmung der Betriebskosten, auch durch Umstrukturierungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Betriebsstrukturen, sowie durch die Herabsetzung der betreffenden Vergütungen,
 7. Notwendigkeit zur Eingliederung von Gesellschaften, die gemäß Absätze 4, 4/bis und 4/ter erlaubte Tätigkeiten zum Gegenstand haben.“.

¹⁸⁹ Das Muster der Verordnung sieht unter Art. 4 eine Mitteilung der Personalauswahl auf der amtlichen Webseite der Gesellschaften und auf der der beteiligten öffentlichen Verwaltungen mit Vorankündigung von wenigstens 15 Tagen vor.

15.2 Die Neuordnung der Gesellschaftsbeteiligungen

Mit Beschluss vom 28. Dezember 2017, Nr. 1460, hat die Landesregierung die außerordentliche Erfassung der direkt und indirekt kontrollierten Beteiligungen zum 23. September 2016 genehmigt, wie es von Art. 24 GvD Nr. 175/2016 i.g.F., und von Art. 1, Absatz 5, LG Nr. 12/2017 i.g.F. vorgesehen ist.¹⁹⁰ Nachstehend sind die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst:

- A22 – Brenner Autobahn AG, Business Location Südtirol AG, Eco Center AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Pensplan Centrum AG, Konsortium der Beobachtungsstelle für Umwelt- und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, STA – Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, TFB – Tunnel ferroviario del Brennero Società di partecipazione SpA, Terme Meran AG;
- Zu rationalisierende Beteiligungen an Gesellschaften: ABD Airport AG, Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca SpA, Konsortium zur Verwirklichung und Verwaltung der Großmarkthalle Bozen GmbH, Körperschaft allgemeines Lagerhaus Bozen, I.I.T – Institut für innovative Technologie Bozen GmbH, Areal Bozen ABZ AG, Interbrennero AG;
- Beteiligungen, von denen die Fusion/Einverleibung vorgesehen ist: Brennercom AG (Zweig des Betriebs abgespalten und Newco Infranet gegründet), Südtirol Finance AG (Einverleibung in die Gesellschaft Business Location Südtirol AG).

Insbesondere ist die Zusammenfassung der vorgesehenen Rationalisierungsaktionen im genannten Beschluss in der folgenden Tabelle angegeben:

¹⁹⁰ Der Beschluss ermächtigte die Verwaltungsstrukturen zur Durchführung und den damit verbundenen Verpflichtungen und gab in der Anlage die Details der Überprüfungen und der durchgeführten Bewertungen sowie die Ergebnisse von jeder besessenen Beteiligung, die entsprechenden Begründungen für die Beibehaltung derselben und für etwaige Maßnahmen der Rationalisierung an.

Rationalisierungs-Maßnahme	Bezeichnung der Gesellschaft	Beteiligungsquote %	Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahme	Erwartete Einsparungen
Abtretung/Verkauf Quoten	ABD-Airport AG/ SpA	100,00	In Umsetzungsphase	JA
	Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca SpA	3,58	Bei Änderung der wirtschaftlichen Umstände - Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
	Konsortium zur Verwirklichung und Verwaltung der Grossmarkthalle Bozen Ges.mbH	10,00	bereits im Dezember 2016 abgeschlossen	JA
	Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen/	20,00	Abhängig von der Verwirklichung des Projektes des Bahnhofareals. Daher wird das Abtretungsverfahren wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2018 eingeleitet.	JA
	I.I.T. (ex I.E.A.) Institut für Innovative Technologie Bozen GmbH	21,99	Wird innerhalb 2017 abgeschlossen.	JA
	Areal Bozen - ABZ AG	50,00	Es wird ein Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter für die Abtretung der Anteile eingeleitet	JA
	Interbrennero SpA-Interporto Serzivi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56	Entscheidung unterliegt zweier Bedingungen: Konzession A22 und Erhaltung des Wertes der Anteile APB	JA
Verschmelzung/ Aufnahme	BrennerCom AG (Abgetrennter Betriebszweig und Newco Infranet neu geschaffen)	42,35	Rationalisierungsoperation mittels Abspaltung, welche im Dezember 2016 abgeschlossen wurde	JA
	Südtirol Finance AG	100,00	Fusionsprojekt zur Eingliederung in die Gesellschaft "Business Location Alto Adige SpA"	JA

Quelle: Beschluss des Amtes für Finanzaufsicht vom 28. Dezember 2017, Nr. 1460

Der Rechnungshof weist auf die Notwendigkeit hin, mit der vorgeschriebenen Rationalisierung der Beteiligungen fortzufahren, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die unbedingte Notwendigkeit der Beteiligungen zu legen ist. Aufrecht bleibt was Art. 14, Absatz 5, GvD Nr. 175/2016 i.g.F. vorsieht, der den allgemeinen Grundsatz des Verbots von *„finanzieller Hilfe“* im Falle von Verlusten vonseiten der Gesellschaften in drei aufeinanderfolgenden Jahren bekräftigt, und zwar aufgrund der Notwendigkeit der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben und aus der Sicht der Einhaltung der europäischen Regeln. Diese finanziellen Maßnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen, die der Gesetzgeber vorgesehen hat, dann erlaubt, wenn die entsprechenden Maßnahmen mit einem Sanierungsplan einhergehen, der das Erreichen des finanziellen Gleichgewichts innerhalb von drei Jahren vorsieht (vgl. Gutachten der

regionalen Kontrollsektion des Rechnungshofs Latium Nr. 1/2019). Diesbezüglich hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen, der am 11. Juni 2019 übermittelt wurde, bescheinigt, dass das Land keine Erhöhungen von Personal, außerordentlichen Zuweisungen, Krediteröffnungen sowie Übernahmen von Garantien zugunsten von Gesellschaften mit Landesbeteiligung im Sinne des genannten Art. 14, Absatz 5, GvD Nr. 175/2016 i.g.F. vorgenommen hat

Zu den Kontrollen der beteiligten Gesellschaften durch das Amt für Finanzaufsicht der Abteilung Finanzen gehört die jährliche Vorlage (vonseiten des Rechnungsführers Verwahrer der Aktien) der verwaltungsgerichtlichen Rechnungslegung der geführten Aktientitel an die eigene Verwaltung für die darauf folgende Übermittlung an die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs; die auf die Führung 2018 bezogene Rechnungslegung wurde am 7. Mai 2019¹⁹¹ hinterlegt und damit die gerichtliche Rechnungslegung eingeleitet.

15.3 Die Verwaltung der Beteiligungen und die entsprechenden Kontrollen

Die Beschlüsse der Landesregierung bezüglich der Bildung von Gesellschaften und dem Erwerb von Beteiligungen müssen, im Sinne von Art. 5, Absatz 3 TUSP, zur Kenntnis an den Rechnungshof für die Wahrnehmung der eigenen institutionellen Aufgaben und an die Wettbewerbs- und Marktbehörde zur Ausübung der Befugnisse laut Art. 21/*bis* G Nr. 287/1990 i.g.F. über übermittelt.

Im Laufe von 2018 wurden mit Schreiben des Amtes für Finanzaufsicht am 17. Dezember 2018 die folgenden Beschlüsse der Landesregierung übermittelt:

- Nr. 918 vom 18. September 2018, der eine Kapitalerhöhung der Business Location Südtirol AG über einen Betrag von 2,7 Millionen Euro genehmigt, um das Projekt gemäß Beschluss Nr. 398/2018 zu finanzieren (Genehmigung der Umsetzung des

¹⁹¹ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 14. Mai 2019, Prot. 156

- Raumprogramms für den zentralen Teil NOI Techpark Südtirol mit geschätzten Zusatzkosten von 3,2 Millionen im Rahmen von Gesamtkosten von 100,2 Millionen);
- Nr. 919 vom 18. September 2018 betreffend die Verlängerung des bereits der Business Location Südtirol AG gewährten Oberflächenrechts (von 30 auf 60 Jahre) für die Realisierung des NOI Techpark in Bozen Süd. Diese Verlängerung wird mit Erhöhung des Gesellschaftskapitals um den entsprechenden (mit Gutachten vom 13. September 2018 mit 750.000,00 Euro festgelegten) Wert durchgeführt. Gleichzeitig hat es die Landesregierung als angemessen angesehen, die den Privatunternehmen zu vergebende Dauer des Oberflächenrechts im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 657/2015 von 30 auf 50 Jahre zu verlängern, *“um die Dauer desselben im Hinblick auf die notwendigen Investitionen angemessener zu gestalten und also die Flächen attraktiver zu machen....”*;
 - Nr. 1047 vom 16. Oktober 2018 bezogen auf die Beteiligung an der Erhöhung des Gesellschaftskapitals über einen Höchstbetrag von 1.052.163,00 Euro der Therme Meran AG zum Zweck *“von Maßnahmen an der Struktur sowohl der räumlichen Erweiterung als auch der Verbesserung des qualitativen Charakters”*;
 - Nr. 1128 vom 13. November 2018, der das Muster des Gründungsaktes und der Satzung der Inhouse-Gesellschaft Brenner Corridor AG genehmigt, in Durchführung von Art. 13/bis, GD 16. Oktober 2017, Nr. 148, und von Art. 9 LG Nr. 16/2018 im Hinblick auf die Führung, Instandhaltung und Entwicklung der Autobahninfrastruktur der A22 Brenner-Modena im allgemeinen öffentlichen Interesse, für die Funktionalität, die Wirtschaftlichkeit und die soziale und umweltbezogene Qualität. Der Beschluss verweist auf eine folgende Maßnahme der Genehmigung des Vertragsmusters für die institutionsübergreifende Zusammenarbeit, zu unterzeichnen von der Autonomen Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, den autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie den anderen öffentlichen Körperschaften, die Unterzeichner des Einvernehmensprotokolls vom 14. Januar 2016 und dem Ministerium für Infrastrukturen und Transport sind, um die Beziehungen zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der Vergabe der Konzession der Führung des Autobahnabschnitts A22 Brenner-Modena zu regeln.

Der Rechnungshof hat Auskünfte in Bezug auf folgende Aspekte verlangt und sich etwaige spezifische Nachforschungen vorbehalten:

- genaue Angaben bezüglich der Vereinbarkeit der oben genannten finanziellen Maßnahmen mit den Bestimmungen der europäischen Verträge und der Regelung im Bereich von Staatsbeihilfen an Unternehmen (wie von Art. 5, Absatz 2, GvD Nr. 175/2016 i.g.F. vorgesehen);
- genaue Angabe der zum 31. Dezember 2018 bestehenden Dienstleistungsverträge mit den Gesellschaften mit eigener Beteiligung (Datum der Genehmigung durch die Landesregierung und anerkannte Gegenwerte);
- an die beteiligten Organisationen ausgezahlte Betriebsbeiträge, die in der Datenbank der beteiligten Organisationen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einzutragen sind.

Was die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der europäischen Verträge angeht, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 9. April 2019 Folgendes mitgeteilt: *“In Anbetracht der vollständigen öffentlichen Beteiligung am Gesellschaftskapital der von den finanziellen Maßnahmen betroffenen Unternehmen, die Gegenstand der Mitteilung vom letzten 17. Dezember sind, wurde vonseiten der zuständigen Strukturen des Landes von jeder Maßnahme ein analogischer Vergleich mit einer privaten Gesellschaft gemacht, die eine strukturelle Politik mit langfristigen Gewinnperspektiven verfolgt und nicht wie ein Investor, der seine Kapitalien entsprechend ihrer Kapazität mehr oder weniger kurzfristig einen Gewinn zu erzeugen einsetzt (Gerichtshof 21. März 1991, C305/89) und die nicht eine Verzerrung des Wettbewerbs und also des Marktes erwirkt”*¹⁹².

¹⁹² Das genannte Urteil klärt unter anderem, dass um festzustellen, ob Maßnahmen des Staates Staatsbeihilfen sind es notwendig ist zu bewerten, ob ein privater Investor vergleichbaren Ausmaßes wie die Körperschaften welche den öffentlichen Bereich verwalten in ähnlichen Fällen Kapitalzuführungen ähnlichen Ausmaßes getätigt hätten.

Zum 31. Dezember 2018 bestehende Dienstverträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Gesellschaft	Daten der Dienstverträge	Datum Genehmigung LR	anerkannte Gegenwerte in Euro (inklusive MWST)
ABD-Airport AG	Beschluss Nr. 328	10.04.2018	3.599.000,00
NOI AG	Beschluss Nr. 8957	11.09.2018	3.620.140,00
STA-Südtiroler Transportstrukturen AG	Beschluss Nr. 285 Beschluss Nr. 1370	27.03.2018 06.12.2016	10.126.742,00
Südtirol Finance AG	Beschluss Nr. 428	15.05.2018	785.070,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	Beschluss Nr. 1045	16.10.2018	3.330.600,00
Südtiroler Informatik AG	Beschluss Nr. 558 Beschluss Nr. 557	12.06.2018 12.06.2018	22.440.805,80
Therme Meran AG	Beschluss Nr. 72	30.01.2018	3.000.000,00

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Die folgende Tabelle weist hingegen die im Laufe von 2018 ausgezahlten Betriebsbeiträge aus:

Bericht über die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2018

Gesellschaft	Zweckbindungsmaßnahme	Kapitel	Beschreibung Kapitel	Ausgabenzweckbind. insgesamt in Euro
ALPERIA AG	D180021567-009	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Unternehmen mit Diensten für Beratungen, Ausbildung, Kosten von Miete sowie Internationalisierung (LG 4/1997, Abschnitt V, VI, VIII) - Laufende Zuweisungen an andere Unternehmen COD./04.7/U.1.04.03.99.000	45.500,00
	D170120758-001	U12011.0395	Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen - COD./10.4/U.1.04.03.01.000	16.144,60
	D170120758-002	U12011.0395	Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen - COD./10.4/U.1.04.03.01.000	4.170,49
	R170003028-001	U12011.0395	Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen - COD./10.4/U.1.04.03.01.000	1.563,98
MESSE BOZEN AG	D170023304-003	U14021.1260	Beiträge an Dienstleister und Unternehmen mit Diensten für Beratungen, Ausbildung, Kosten von Miete sowie Internationalisierung (LG 4/1997, Abschnitt V, VI, VIII) - Laufende Zuweisungen an andere Unternehmen COD./04.7/U.1.04.03.99.000	2.200,00
	R170003028-006	U12011.0395	Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen - COD./10.4/U.1.04.03.01.000	13.268,20
IDM	R170001216-001	U14021.0690	Beiträge an private Genossenschaften und Unternehmen für Maßnahmen zur wirtschaftlichen Steigerung und Fortbildung und zur Spezialisierung im Bereich des Handels und der Dienstleistungen (LG 79/1973) - laufende Zuweisungen an andere Unternehmen COD./04.7/U.1.04.03.99.000	15.000,00
	R170000465-001	U14021.0750	Beiträge an Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten (LG 12/2005) - laufende Zuweisungen an örtliche Verwaltungen COD./04.7/U.1.04.01.02.000	1.560,30
	R170000466-001	U14021.0750	Beiträge an Körperschaften für Maßnahmen zur Förderung von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten (LG 12/2005) - laufende Zuweisungen an örtliche Verwaltungen COD./04.7/U.1.04.01.02.000	430.794,00
	D180018449-001	U07011.1203	Förderungen an die Außensektionen des IDM (LG 15/2017, art.12) - laufende Zuweisungen an örtliche Verwaltungen	2.434.743,00
SÜDTIROL INFORMATIK AG	R170003028-007	U12011.0395	Beiträge an öffentliche Körperschaften für betriebliche Tagesstätten und den Dienst Tagesmütter (LG 8/1996, Art.1/ter, 8/2013, Artikel 11, 16) - Laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen -	2.702,81
SASA AG	D170025232-001	U10021.0090	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985, Art. 14, 17 LG 15/2015) - laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	2.335.487,31
	D113800575-039	U10021.0150	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985; LG 15/2015) - laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	149.918,16
	B180101155-001	U10021.0180	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985; LG 15/2015) - laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen	1.672.285,26
	D180001819-001	U10021.0180	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985; LG 15/2015) - laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen	8.656.000,64
	D180015474-001	U10021.0180	Beiträge an Unternehmen des öffentlichen Personentransports (LG 16/1985; LG 15/2015) - laufende Zuweisungen an kontrollierte Unternehmen	4.800.269,84
THERME MERAN AG	R170003201-418	U15031.0180	Beiträge an Unternehmen für die Eingliederung in die Arbeitswelt von Invaliden (LG 7/2015, Art. 15, Absatz 1, Buchstabe a, b und e, Art. 14, Absatz 1, Buchstabe b) - laufende Zuweisungen an andere Unternehmen	1.854,00

Quelle: Schreiben der Abteilung Finanzen vom 9. April 2019

Nachstehend die Gesellschaften mit Landesbeteiligung zum 31. Dezember 2018, die in der Anlage 2 der Rechnungslegung angeführt sind:

Liste Gesellschaften mit Landesbeteiligung zum 31. Dezember 2018	% Beteiligung
ABD Airport AG	100,00
Business Location Südtirol AG	100,00
Fr. Eccel GmbH	100,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	100,00
Südtirol Finance AG	100,00
Therme Meran AG	95,16
Infranet AG	94,46
Messe Bozen AG	88,44
Südtiroler Einzugsdienste AG	79,85
Südtirol Informatik AG	78,04
Areal Bozen - ABZ AG	50,00
Alperia AG	46,38
Pensplan Invest SGR AG	35,56
SASA Gesellschaft Autobusdienste AG	17,79
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	17,49
Interbrennero s.p.a - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56
Eco Center AG	9,99
A22-Brennerautobahn AG	7,63
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni s.p.a.	6,38
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	3,58
Pensplan Centrum AG	0,99

Quelle: Anlage 2 der Rechnungslegung

Die Gesellschaften mit direkter Beteiligung sind 21, davon sind fünf mit einer Beteiligung von 100 Prozent und fünf mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent.

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist im Vermögensstand der Rechnungslegung zum 31. Dezember 2018 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 2.239 Millionen (2017: 968 Millionen) davon beziehen sich 878,5 Millionen auf die kontrollierten und beteiligten Unternehmen.

Dieser Wert wurde von der Verwaltung auf der Grundlage des gehaltenen Anteils am Nettovermögen und der Daten der Bilanzen der Gesellschaften des Haushaltsjahres 2017 (letzte verfügbare) berechnet.

Die Anlage 5 des Gebarungsberichts gibt, im Sinne von Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j) des GvD Nr. 118/2011, i.g.F., das Informationsschreiben mit den Ergebnissen der von der

Körperschaft Land durchgeführten Überprüfung der gegenseitigen Schulden und Forderungen der Hilfskörperschaften und der kontrollierten und beteiligten Gesellschaften an, mit Anführung der Begründungen der Abweichungen.

Diese Überprüfung wurde vom zuständigen Amt der Abteilung Finanzen durchgeführt, das im Bericht über die Gebarung hervorgehoben hat, dass die buchhalterische Erhebung in der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchführung der Gesellschaften und der finanziellen Erhebung des Landes zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt und es so Abweichungen geben kann, die in den Tabellen de Anlage der Rechnungslegung spezifisch begründet werden.

Dazu hat die Abteilung Finanzen angegeben, jede Organisation und die zuständigen Landesstrukturen auf die etwaigen Abweichungen hingewiesen und beide aufgefordert zu haben, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und zu diesem Zweck die erforderlichen operativen Anleitungen zu geben. Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes hat, als Ergebnis einer Stichprobenkontrolle, *"in der buchhalterischen Darstellung keine Abweichungen bei der Angabe der Forderungs- und Schuldenposten zwischen dem Land und den eigenen Organisationen festgestellt, da ersteres beim Vorhandensein von Abweichungen im Wesentlichen die geeigneten Korrekturprozesse zu ihrer Behebung in die Wege geleitet hat"*. (vgl. Protokoll des Überprüfungsorgans Nr. 26 del 2018).

In den eigenen zusammenfassenden Aufstellungen der Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Schulden zwischen dem Land und den von ihm kontrollierten und beteiligten Gesellschaften (Anlage 5 der Rechnungslegung) ist die zweifache Beteuerung im Sinne von Art. 11, Absatz 6, Buchstabe j), GvD Nr. 118/2011 i.g.F. vonseiten der jeweiligen Überprüfungsorgane angegeben¹⁹³.

¹⁹³ Dazu ist auch Art. 58/bis (Angaben zu den Ergebnissen der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Land und dessen kontrollierten und beteiligten Körperschaften) LG Nr. 1/2002, eingefügt von Art. 12, Absatz 5, LG vom 29. April 2019, Nr. 2, von Bedeutung, der Folgendes vorsieht: **1)** In Durchführung von Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe j) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, legt der Gebarungsbericht, welcher der allgemeinen Rechnungslegung des Landes angefügt wird, auch in kurzer Form, die Ergebnisse der Überprüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Land und dessen Hilfskörperschaften und kontrollierten und beteiligten Gesellschaften dar. Die genannten Angaben richten sich nach den Prinzipien der maximalen Vereinfachung und der Bedeutsamkeit und Relevanz, die gegenüber den gesamten Werten der Rechnungslegung des Landes abzuwägen sind. **(2)** Das Kollegium der Rechnungsprüfer des Landes, die von den Hilfskörperschaften des Landes ernannten Kontrollorgane und die Subjekte, welche mit der Rechnungsprüfung der vom Land beteiligten Gesellschaften beauftragt sind, sorgen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, ohne Notwendigkeit

Die folgende Tabelle gibt die Forderungen und Schulden und das Nettovermögen der vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften zum 31. Dezember 2017 an:

GESELLSCHAFT	FORDERUNGEN 2016	FORDERUNGEN 2017	SCHULDEN 2016	SCHULDEN 2017	NETTOVERMÖGEN 2017
A22- Brennerautobahn AG	391251	209.600,00 €	118.270.814,00 €	127.469.168,00 €	777.503.385,00 €
ABD Airport AG	1.091.785,00 €	901.160,00 €	881.688,00 €	744.918,00 €	37.155.797,00 €
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca Spa	19.566.643,00 €	20.073.847,00 €	50.735.220,00 €	49.393.808,00 €	48.313.711,00 €
Alperia AG	282.171.309,00 €	1.673.651.717,00 €	258.688.255,00 €	224.014.597,00 €	859.499.305,00 €
Südtirol Finance AG	6.475.140,00 €	1.794.398,00 €	124.515.271,00 €	183.590.480,00 €	51.792.965,00 €
Südtiroler Einzugsdienste AG	2.420.103,00 €	3.142.048,00 €	2.420.103,00 €	3.142.048,00 €	1.603.215,00 €
Areal Bozen AG	264.097,00 €	1.841.221,00 €	279.077,00 €	1.841.221,00 €	1.477.069,00 €
Business Location Südtirol AG	5.291.741,00 €	7.987.325,00 €	14.299.910,00 €	27.304.680,00 €	88.608.015,00 €
Eco Center AG	16.766.966,00 €	16.963.367,00 €	14.098.472,00 €	15.427.126,00 €	18.843.256,00 €
Messe Bozen AG	2.370.947,00 €	2.321.814,00 €	3.289.125,00 €	2.524.984,00 €	37.645.410,00 €
Fr. Eccel GmbH	236.778,00 €	269.536,00 €	11.031,00 €	18.665,00 €	250.871,00 €
Südtirol Informatik AG	21.520.658,00 €	20.992.523,00 €	21.520.658,00 €	20.992.523,00 €	68.453,00 €
Infranet AG	nicht vorhanden	6.138.118,00 €	nicht vorhanden	1.701.719,00 €	35.529.999,00 €
Interbrennero Spa	1.659.343,00 €	1.621.652,00 €	5.649.724,00 €	4.105.393,00 €	55.464.320,00 €
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	1.454.639,00 €	1.530.801,00 €	1.454.639,00 €	1.530.801,00 €	184.580,00 €
Pensplan Centrum AG	1.025.375,00 €	724.394,00 €	7.108.614,00 €	1.579.015,00 €	247.333.864,00 €
Pensplan Invest SGR AG	10.952.141,00 €	10.459.288,00 €	10.952.141,00 €	10.459.288,00 €	8.469.008,00 €
SASA AG	14.173.856,00 €	15.502.958,00 €	8.391.663,00 €	13.373.708,00 €	7.461.491,00 €
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	18.788.928,00 €	40.019.723,00 €	9.845.277,00 €	35.274.493,00 €	15.683.492,00 €
Therme Meran AG	445.458,00 €	639.665,00 €	12.016.436,00 €	3.899.580,00 €	57.007.210,00 €
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero Spa	500.700.877,00 €	567.716.882,00 €	500.700.877,00 €	567.716.882,00 €	567.696.148,00 €

Quelle: <https://telemaco> (im Mai 2019 aktualisierte Daten)¹⁹⁴

2017 ist im Vergleich zu 2016 eine Zunahme der Verschuldung in folgenden Gesellschaften zu verzeichnen: A22 Brennerautobahn AG (Beteiligung 7,63 Prozent), Südtirol Finance AG (Beteiligung 100 Prozent), Südtiroler Einzugsdienste AG (Beteiligung 79,85 Prozent), Areal Bozen AG (Beteiligung 50 Prozent), Business Location Südtirol AG (Beteiligung 100 Prozent), Eco Center AG (Beteiligung 9,99 Prozent) und Fr. Eccel GmbH (Beteiligung 100 Prozent), Südtirol Informatik AG (Beteiligung 78,04 Prozent), Sasa AG (Beteiligung 17,79 Prozent), STA Südtiroler Transportstrukturen AG (Beteiligung 100 Prozent) und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a. (Beteiligung 6,38 Prozent).

Bezüglich der Gesellschaften mit Landesbeteiligung ist nachstehend das Ergebnis des Dreijahreszeitraums 2015-2017 (in Euro) angeführt, letzte veröffentlichte Daten:

einer weiteren Beauftragung und zusätzlichen Vergütung, für die Beteuerung der Angaben laut Absatz 1, und zwar zumindest 20 Tage vor dem Datum, das für die Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung durch die Landesregierung festgelegt wurde. (3) Ist die Frist laut Absatz 2 ungenutzt abgelaufen, kann die Beteuerung, unbeschadet der Haftung und des Rechtes auf Schadensersatz, vom Amt für Finanzaufsicht der Landesabteilung Finanzen angeordnet werden, welches ohne die Notwendigkeit von Verwarnungen und Beanstandungen durch einen Kommissar ad acta oder von Amtswegen vorgeht, wobei erforderlichenfalls ein externes Subjekt herangezogen wird, das im Register der Rechnungsprüfer laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Jänner 2010, Nr. 39, in geltender Fassung, eingetragen ist."

¹⁹⁴ Die entsprechenden Bilanzen sind Gegenstand auch der Eintragung in die Datenbank des Ministeriums für Wirtschaft und Bilanzen "Portale Tesoro" (<https://portalesoro.mef.gov.it>), und zwar im Rahmen der Vereinheitlichung der Erhebungen über die von allen öffentlichen Verwaltungen beteiligten Gesellschaften.

GESELLSCHAFT	Gewinn/Verlust 2015	Gewinn/Verlust 2016	Gewinn/Verlust 2017
A22- Brennerautobahn AG	76.377.657,00	71.734.302,00	81.737.901,00
ABD Airport AG	95.815,00	30.888,00	18.556,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca Spa	102.707,00	195.174,00	832.648,00
Alperia AG		18.556,00	30.888,00
Südtirol Finance AG	88.102,00	351.556,00	486.302,00
Südtiroler Einzugsdienste AG	200.476,00	282.752,00	289.752,00
Areal Bozen AG	-329.843,00	-508.661,00	-303.622,00
Business Location Südtirol AG	300.036,00	419.870,00	77.484,00
Eco Center AG	1.542.007,00	2.163.857,00	1.929.688,00
Messe Bozen AG	158.524,00	219.767,00	156.140,00
Fr. Eccel GmbH	0,00	102.417,00	125.125,00
Südtirol Informatik AG	436.765,00	426.369,00	1.242.415,00
Infranet AG	n.v.	n.v.	-1.079.446,00
Interbrennero Spa	-220.328,00	-929.683,00	-877.275,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	-220.328,00	259.239,00	3.167.666,00
Pensplan Centrum AG		1.193.101,00	2.689.615,00
Pensplan Invest SGR AG		-209.203,00	-830.186,00
SASA AG	0,00	721.213,00	268.723,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	502.602,00	308.631,00	-58.718,00
Therme Meran AG	465.482,00	1.303.568,00	1.585.460,00
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero Spa	160.178,00	126.248,00	24.843,00

Quelle: <https://telemaco> (Mai 2019); n.v. = nicht vorhanden

Die Gesellschaften mit Landesbeteiligung Areal Bozen AG (Beteiligung 50 Prozent) und Interbrennero s.p.a. (Beteiligung 10,56 Prozent) verzeichnen wiederholt negative Ergebnisse.

Dazu hat das Land in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 Folgendes bekanntgegeben: *“Die Gesellschaft Areal Bozen ist eine Projektgesellschaft, von der das Land eine Beteiligung von 50% des Gesellschaftskapitals hält und die Gemeinde Bozen von den restlichen 50%. Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 2018 mit einem negativen Ergebnis von 1.159.249,00 Euro abgeschlossen, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschlossen hat, mit der Verwendung von noch verfügbaren Reserven zu decken, und für den verbleibenden Teil durch die entsprechende Reduzierung des Gesellschaftskapitals. Da es sich um eine Projektgesellschaft ohne Erträge handelt, sind die Verluste für das Erreichen des Gesellschaftszieles aufgrund auch der Investitionen bezogen auf die Ausarbeitung eines Gesamtplanes des Eisenbahnareals Bozen unvermeidbar. Es wird außerdem unterstrichen, dass der Plan der*

außerordentlichen Revision die Einleitung des öffentlichen Verfahrens der Abtretung der von den öffentlichen Körperschaften, die Gesellschafter der Gesellschaft Areal Bozen AG sind, gehaltenen Anteile vorgesehen und sie gleichwohl zur Unterzeichnung der Programmvereinbarung mit der Gesellschaft Rete Ferroviaria Italiana S.p.A. verpflichtet hat". Was die Gesellschaft Interbrennero s.p.a. betrifft, hat es mitgeteilt, dass diese Gesellschaft "das Haushaltsjahr 2018 mit einem Verlust von 1.001.566,00 € abgeschlossen hat. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass der Verlust zur Gänze mittels Verwendung der Reserven aus dem Aufpreis der Aktien gedeckt wurde. Über die Abschlussbilanz haben sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschaft der Abschlussprüfung ein positives Gutachten abgegeben, das auf der Grundlage der Kenntnisse und des Verständnisses der Gesellschaft und des im Laufe der Kontrolltätigkeit kennengelernten entsprechenden Umfeldes abgegeben wurde. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft Interbrennero SpA hat den Bericht über Steuerung der Gesellschaft beigelegt, wie von Art. 6, Absatz 4, GvD 175/2016 vorgesehen, er enthält die Bewertungen und Indikatoren über das Risiko einer Betriebskrise, und abschließend das Bestehen eines mittleren bis niedrigen Risikoprofils festgestellt. Im Bericht wird präzisiert, dass die Analyse aller Kennzahlen und Indikatoren in Bezug auf die vermögensbezogene Solidität und auf die Zahlungsfähigkeit keine Risiken unter diesen Gesichtspunkten zeigt, angesichts der Kennzahlen weit über dem Bezug-Benchmark. Auch die Werte des Schatzquotients geben, laut Urteil des Verwaltungsorgans, nicht Anlass zu besonderer Sorge, in Anbetracht dessen, dass es vernünftig ist anzunehmen, dass die von der Gesellschaft gemachten Anstrengungen für den Verkauf von einigen verbliebenen Immobilien in Kürze ihre Früchte zeigen werden".

Bedenken bezüglich des Erwerbs der Beteiligung an Pensplan Invest SGR AG wurden von den Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol des Rechnungshofs anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2017 geäußert (Entscheidung Nr. 3/2018), da die enge Verbindung und die Unentbehrlichkeit der Gesellschaftsbeteiligung mit der institutionellen Tätigkeit des Landes nicht klar hervorgeht. Dazu hat die Körperschaft in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2019 Folgendes dargelegt: *"Mit Beschluss vom 28. November 2017, Nr. 1288, hat die Landesregierung, in Umsetzung der ausdrücklichen Gesetzesverfügung von Art. 5 des Landesgesetzes vom 16. Juni 2017, Nr. 7, den Erwerb einer Beteiligung bis zu 45 Prozent des Gesellschaftskapitals von PensPlan Invest SGR AG, einer von der Region Trentino- Alto Adige/Südtirol kontrollierten Gesellschaft, verfügt. Der Kaufvertrag der*

Aktien wurde im Oktober 2018 über einen Anteil von 35,56 Prozent unterzeichnet. Gleichzeitig mit der Unterzeichnung erfolgte die Umschreibung auf den Aktienbriefen und um die Eintragung ins Gesellschafterbuch der SGR angesucht. Das vom Gesetzgeber Land verfolgte institutionelle Ziel, der den Erwerb der Beteiligung ermächtigt hat, ist, "an der wirtschaftlichen Entwicklung Südtirols teilzuhaben und neue Initiativen zur Förderung der Gebietsentwicklung des Landes zu unterstützen, auch mittels Rückgriff auf die kollektive Verwaltung der Ersparnis und andere Finanzinstrumente". Dieser Zweck und der Zusammenhang mit den institutionellen Zielen der Landesverwaltung wurden im oben genannten Beschluss Nr. 1288/2017 genauer formuliert, der spezifische Bereiche von strategischer Relevanz eruiert hat, die da wären: die Aufwertung des öffentlichen Immobilienvermögens mit Fokus auch auf die energetische Effizienz, auf aufgelassene Areale und auf öffentliche Container für die Bildung und für die Universität; die Verwendung der Finanzmittel für die Bestimmung von Initiativen zur Anziehung von Unternehmen; die Entwicklung von Instrumenten, die in der Lage sind, die Beschäftigung und das BIP des Landes zu erhöhen".

Nachstehend die Liste der von der Landesregierung zum 31. Dezember 2018 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften.

Liste der von der Landesregierung beaufsichtigten+A28:C32	Haushalts- ergebnis 2017 (B)
Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (L.G. 22.12.2009, Nr. 11, Art. 12)	-8.354.472,75
Landesagentur Domänenverwaltung (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 36)	-225.436,96
Agentur für Zivilschutz (D.L.H. 4.12.2015, Nr. 32)	926.209,65
Versuchszentrum Laimburg (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 35)	537.238,17
Betrieb Landesmuseen (L.G. 16.06.2017, Nr. 6, Art. 5)	2.593.074,27
Ladinisches Kulturinstitut "Micurà de Rù" (L.G. 31.07.1976, Nr. 27)	-14.222,04
Arbeitsförderungsinstitut - AFI (L.G. 12.11.1992, Nr. 39, Art. 40)	7.403,93
Sonderbetrieb Rundfunkanstalt der Provinz Bozen (L.G. 13.02.1975, Nr. 16)	1.187.571,45
Landesfachhochschule für Gesundheitsbetriebe "Claudiana" (L.G. 26.10.1993, Nr. 18, Art. 1)	327.967,23
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (L.G. 21.12.2011, Nr. 15, Art 27)	1.405.133,70
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften im geförderten Wohnbau (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 62/ter)	-4.657,44
Agentur für Energie Südtirol - Klimahaushaus (L.G. 23.12.2010, Nr. 15, Art. 14/bis)	2.543,00
Institut für den sozialen Wohnbau (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 2)	2.110.713,00
IDM Südtirol - Innovation Development Marketing (L.G. 23.12.2014, Nr. 11, Art. 19)	2.983,00 *
Staatliche Schulen des Landes und Landesschulen	n.v.
Verekehrsamt Bozen (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	n.v.
Kurverwaltung von Meran (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	n.v.
Stiftung Museion, Museum für moderne und zeitgenössische Kunst (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	n.v.
Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung - Bozen (L.G. 29.10.1991, Nr. 31)	n.v.
Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (Beschluss 20.06.2017, Nr. 684)	n.v.
Quelle (A): Anlage 1 der Rechnungslegung 2018	
Quelle (B): http://www.provinz.bz.it/dt/downloads/ (aktualisiert am 24. Mai 2019) - * Angabe vorläufige Bilanz - n.v. = nicht vorhanden	

Von den vom Land kontrollierten Körperschaften privaten Rechts (6 zum 31. Dezember 2017:

Körperschaft Führung Theater und Kurhaus Meran, Stiftung Dolomiten UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Freie Universität Bozen und Teatro Stabile Bozen)¹⁹⁵ verzeichnet die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient im Dreijahreszeitraum 2014-2017 Verluste von - 168.032,86 Euro, - 455.383,35 Euro und - 7.973,34 Euro. Hinsichtlich der von der Stiftung getroffenen Maßnahmen, eine gesunde und vorsichtige finanzielle Führung bei Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts zu gewährleisten, als Erwiderung einer vom Land formulierten spezifischen Forderung, hat das Verwaltungsorgan der Stiftung präzisiert, bereits ab dem letzten Trimester von 2016 die folgenden Maßnahmen zu treffen, *„ohne eine Verarmung des künstlerischen Angebots oder den Verlust seiner Qualität zu verursachen“*: *„Kürzungen der Zusatzelemente der vom Zusatzvertrag des Betriebs vorgesehenen Entlohnung, der seit 2011 verfallen ist und dessen Erneuerung bis zur wirtschaftlichen und finanziellen Stabilisierung der Situation weiter aufgeschoben wurde; effizientere Planung mit dem Ziel, die Überstunden für den künstlerischen Teil des Personals zu kürzen und die Überstunden für den Bereich der Verwaltung zu sperren, mit der Folge einer Kosteneinsparung beim fixen Personal; Kosteneinschränkungen bei den Diensten, Beratungen und Werbung; Einschränkung der Produktionskosten; Einschränkung der allgemeinen Kosten.“*

Im Sinne von Art. 2/bis, Absatz 2, GvD Nr. 33/2013 i.g.F. (Neuordnung der Regelung betreffend die Pflichten der Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen)¹⁹⁶ sind auch die folgenden Körperschaften, soweit kompatibel, den vom Dekret zu Lasten der öffentlichen Verwaltungen vorgesehenen Verpflichtungen unterworfen: a) die wirtschaftstreibenden Körperschaften und die Berufsalben, b) die öffentlich kontrollierten Gesellschaften laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe m), GvD Nr. 175/2016 und c) die Vereine, Stiftungen und die anderen Körperschaften privaten Rechts jeglichen Namens, auch die ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanz über fünfhunderttausend Euro, deren Tätigkeit in wenigstens zwei Haushaltsjahren nacheinander im letzten Dreijahreszeitraum überwiegend von öffentlichen

¹⁹⁵ <http://www.provinz.bz.it/de/transparenze-verwaltung/kontrollierte-privatrechtliche-koerperschaften.asp>

¹⁹⁶ Art. 15, Absatz 4, GvD Nr. 33/2013 i.g.F. sieht eine Frist für die Veröffentlichung von drei Monaten nach der Auftragsvergabe und von drei Jahren nach Beendigung des Auftrags vor. Im Sinne der geltenden Bestimmungen müssen die Informationen komplett, leicht einsehbar und verständlich sein.

Verwaltungen finanziert wird und in der alle Inhaber oder die Mitglieder des Verwaltungs- oder Führungsorgan von öffentlichen Verwaltungen ernannt werden.

Mit Bezug auf die internen Kontrollen der Organisationen mit Landesbeteiligung der Organisationen mit Landesbeteiligung hat der Landeshauptmann im Jahresbericht 2017 vom 18. September 2018 Folgendes angeführt:

- das Land verfügt nicht über eine Struktur, die sich spezifisch der Kontrolle der Organisationen mit Landesbeteiligung widmet;
- die Kontrolle der Inhouse-Gesellschaften und der Gesellschaften mit öffentlicher Kontrolle wird von den nach Fachbereich zuständigen Strukturen durchgeführt, mit der Festlegung in den Satzungen der Modalitäten der Kontrolle, die unter anderem die Genehmigung des Jahresprogramms der Ausgaben und der Tätigkeiten der Gesellschaft im Voraus umfasst sowie die Übermittlung der Beschlüsse und der entsprechenden Protokolle an dieselbe;
- die Kontrolle der Gesellschaften nur mit Landesbeteiligung erfolgt in den Formen und gemäß den Modalitäten des Zivilgesetzbuchs und den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts;
- es wurden die folgenden Maßnahmen der Rationalisierung der Gesellschaftsbeteiligungen im Sinne von Art. 24, GvD Nr. 175/2016 angewandt: *“Allgemeines Lagerhaus, Brennercom AG, I.I.T. Institut für Innovative Technologie Bozen GmbH: Abtretung abgeschlossen; ABD Airport AG, Großmarkthalle: Veräußerung im Gang; das Verfahren der Abtretung der Anteil an Areal Bozen AG, an Aeroporto Valerio Catullo SpA und an Interbrennero SpA wird innerhalb 2018 eingeleitet, so wie auch das Projekt der Zusammenlegung und Einverleibung von Südtirol Finance AG in die BLS Business Location AG“*;
- die Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der Verwaltung des Personals im Sinne von Art. 19, GvD Nr. 175/2016 wurde überwacht;

- das Informationssystem erlaubt es, die finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Beziehungen zu erheben und auch die Aufgliederung derselben in ihre elementaren Komponenten;
- die Schlichtung der Beziehungen Gläubiger Schuldner zwischen der Körperschaft und den beteiligten Organisationen wurde durchgeführt, begleitet von der zweifachen Beteuerung vonseiten der jeweiligen Kontrollorgane;
- im Sinne von Art. 23, Absatz 1, LG Nr. 11/2014 ist die Anwendung der konsolidierten Bilanz für das Land ab dem Haushaltsjahr 2018 mit Bezug auf die Bilanzen 2017 vorgesehen;
- betreffend die Form der Organisation und Führung, die von den Dienstverträgen oder von anderen Formen der Regelung der Vergaben vorgesehenen Verpflichtungen sind regelmäßige informative Reports vonseiten der Organisationen mit Landesbeteiligung vorgesehen.

(Übersetzung in die deutsche Sprache von Seiten des Amtes)